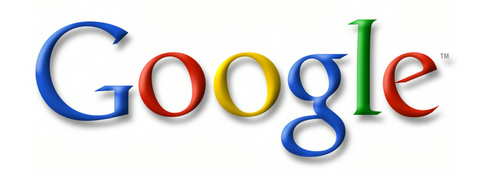


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

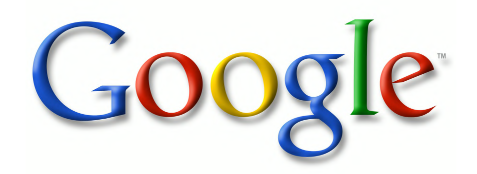
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

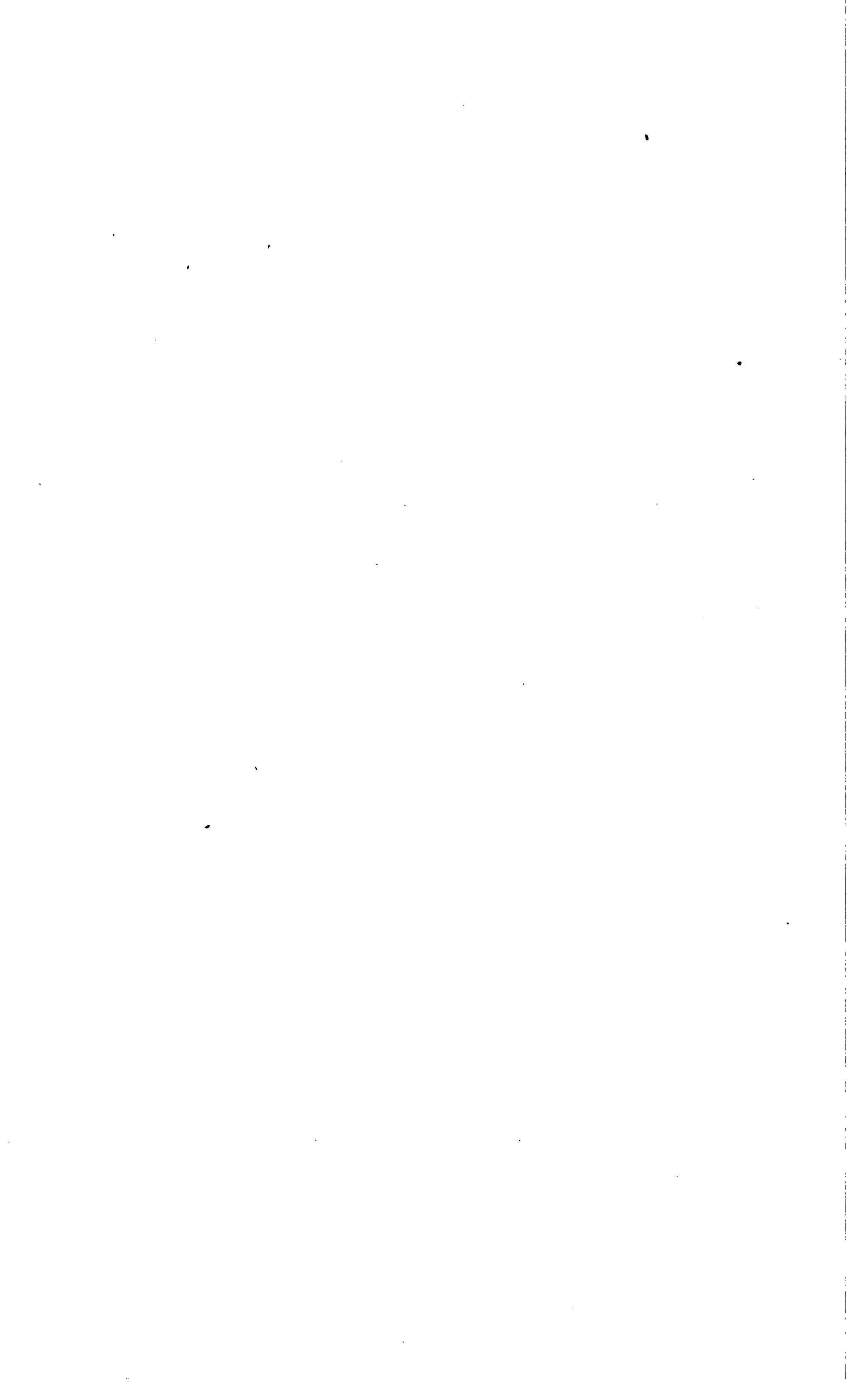

3 2044 103 252 128



HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925





Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,

ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,

Privatdocenten der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Siebenter Band.

Neue Folge.

Erster Band.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1862.

Printed in Germany

AUG - 5 1925

Mainz,
Druck von J. J. Racké.

Inhalt

Seite

I. Abhandlungen.

1. *Fessler,* Prof. Dr. Ein Beitrag zum richtigen Verständniss des kirchlichen Ehehindernisses der Entführung (raptus) 109
2. *Hausmann,* bisch. Vicariatssecretär und Pfarrer. Kirchenrechtliche Studien aus Böhmen 59
3. *Hergenröther,* Prof. Dr. Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der kathol. Kirche (Fortsetzung) 169
   Einleitung: Uebersicht der verschiedenen Riten 169
   I. Allgemeine Grundsätze des römischen Stuhles bezüglich der orientalischen Riten 176
   II. Die Hierarchie der orientalischen Riten und ihre Stellung zum päpstlichen Primat . . . 337
4. *Heuser,* Prof. Dr. Ein Beitrag zur verfassungsmässigen Stellung der katholischen Kirche in Preussen. (Vertretung des Kirchenvermögens vor Gericht) 256
5. *Hirschel,* Geistl. Rath, Prof. Dr. Ueber die heutige Anwendbarkeit des privilegium fori 200
6. *Hüffer,* Prof. Dr. Das spanische Concordat vom 16. März 1851 und die Uebereinkunft vom 25. Novbr. 1859, nebst einer Einleitung . . 364
7. *Maas,* Dr., erzb. Kanzleidirector. Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. October 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche 40
   §. 1. Das jetzige Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen 40
   §. 2. Besetzung d. erzbischöflichen Stuhles, der Dompfründen u. der erzbischöfl. Behörden . 45
   §. 3. Besetzung der Pfründen . . . 53
   §. 4. Die kirchliche Jurisdiction . . 233
   §. 5. Die kirchliche contentiöse Gerichtsbarkeit (Patronats- und Ehegerichtsbarkeit) 237
   §. 6. Gemischte Ehen. Religiöse Erziehung der Kinder . . . 244
   §. 7. Kirchliche Strafgerichtsbarkeit 249
8. *Molitor,* Domcapitular. Ueber die Anwendung der Vorschrift in c. 6. Trid. Sess. XXV. de reform. bezüglich der judices ab ipso capitulo adjuncti 207
9. *Molitor,* Domcapitular. Ueber die Dismembration des Pfarrbeneficiums zu Gunsten der armen Kirchenfabrik 400
10. Rituelle Vorschriften über Votivmessen de beata Maria Virgine . 411
11. *Rosshirt,* Geh. Hofrath, Prof. Dr. Zur Methode des Kirchenrechts, Exegese des corp. jur. can. und Lexicographie desselben 408
12. *Schulte,* J. F., Prof. Dr. Zwei Beiträge zum Patronatsrechte (Erwerb des Patron. durch Nichtkatholiken: 209
    Patronatsrechte säcularisirter Bisthümer, Abteien u. s. w.) . . . 215
13. *Schurer,* Pfarrer u. Schulinspector, Die Grenzen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg 1
    §. 1. Die Ehe ist ein Gegenstand der göttlichen Offenbarung . 1
    §. 2. Die Ehe ruht in der Kirche 3
    §. 3. Von den Rechten der Kirche in Ehesachen 6
    §. 4. Von den Rechten des Staates in Ehesachen 12
    §. 5. Die trennenden Ehehindernisse 14
    §. 6. Die aufschiebenden Ehehindernisse 21
    §. 7. Die Sponsalien 21
    §. 8. Proclamation und Copulation 24
    §. 9. Ehegericht und Ehegerichtsbarkeit 25

	Seite
§. 10. Von den gemischten Ehen	28
§. 11. Von den Militär-Ehen	31
§. 12. Die Civil-Ehen	33
14. Das Schweizerische Bundesgesetz vom 3. Febr. 1862 über die Scheidung gemischter Ehen und zur Geschichte der Abfassung dieses Gesetzes	310
15. *Vering*, Dr. Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in Ansehung der Ehesachen und besonders der gemischten Ehen vom Standpunkte allgemeiner religiöser Freiheit aus betrachtet	35
16. *Vering*, Dr. Ueber die Patronatsverhältnisse in Preussen und den Kölner Patronatsstreit	227
17. Der gegenwärtige Stand der katholischen Kirchenfrage in Württemberg (1862)	318
18. Ueber das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862, seine Motive und die betreffenden Verhandlungen der Kammern	414

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen,

nebst literarischen und sachlichen Erläuterungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

1. Aus der päpstlichen Allocution v. 22. Juli 1861 (über die Lage der Kirche)	113
2. Ueber die Allocution des heiligen Vaters vom 17. September 1861 (das Verhältniss der Kirche gegenüber der Revolution betreffend)	114
3. Ueber die Ansprache des heiligen Vaters vom 19. September 1861 (die Civilehen betreffend)	114
4. Sanctissimi Domini nostri Pii IX. divina providentia Papae IX. Allocutio habita in consistorio secreto die 30. Septembr. 1861	115
5. Päpstliche Bulle vom 6. Januar 1862 über die Errichtung einer besonderen Abtheilung der Congr. de Propag. Fide für die Angelegenheiten der orientalischen Kirche	268
6. Decreta s. Congregationis Concilii d. 11. Januarii 1671 promulgata de raptu consentiente muliere perfecto	109
7. Zwei Entscheidungen der Congregatio Concilii über das kirchliche Verfahren gegen Pfarrer, welche leichtsinnig Schulden machen und sogar das Vermögen der Kirche angreifen	118
a) S. C. Congr. Concilii die 30. Martii 1860	118
b) S. C. Congr. Concilii die 26. Januarii 1861	120
c) Nachtrag zu dem Decr. S. C. Concilii d. 26. Jan. 1861 über das Verfahren gegen verschuldete Pfarrer	276
8. Decr. S. C. Indulgentiarum d. 8. Jan. 1861 über die Aufstellung der Pfarrer als Bruderschaftsvorstände	277
9. Päpstliche Dispens und sanatio in radice matrimonii vom 26. Juni 1860 zur Fortsetzung der Ehe einer Christin mit einem Juden	278
10. Decretum S. C. Rituum d. 18. Junii 1858 de benedictione puerperarum	452
11. Decr. S. C. Rituum d. 16. April. 1861 de missa solenni canonicorum aliisque cultus divini quaestionibus	554
12. Decr. S. C. Rituum d. 17. Juli 1861 festo S. Angelae Merici celebrando (nebst der Publication in den Diöcesen: Bamberg, Brixen, Budweis, Eichstätt, Köln, Königgrätz, München, Münster, Regensburg)	456

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Baden. 1. Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1861 und erzbischöfl. Kundmachung vom 4. Juli 1861, die kirchlichen Bauten betreffend	121
2. Erlass des Mininisteriums des Innern vom 22. Juli 1861 und erzbischöfl. Kundmachung vom 12. September 1861, den dienstlichen Verkehr der Grossh. Behörden mit den Pfarrämtern betreffend	121
3. Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. October 1861, die Aufhebung der Taxen für Hanstaufen betreffend	122
4. Erlass des Ministeriums des In-	

Seite

nern vom 11. November und erzbischöfl. Verkündigung vom 21. November 1861, die Aufhebung der Taxen für Uebertragung von Pfarreien, Urlaubsertheilung an Kirchendiener und Beibehaltung der Taxen für Haustrauungen betreffend 122

5. Grossh. Entschliessungen vom 20. November und erzbischöfl. Verkündigungen vom 30. Novb. 1861, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen und die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend 123

a) Vorbemerkung 123

b) Grossh. Entschliessung vom 20. November 1861, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend 124

c) Erzbischöfliche Verkündigung vom 30. November 1861 über die Vereinbarung im Betreff der Besetzung der Pfründen . . . 127

d) Verordnung des Erzbischofs v. Freiburg vom 30. November 1861 über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen . . . 128

e) Grossh. Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend 131

f) Erzbischöfliche Verkündigung vom 30. November 1861 in Betreff der Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens 135

g) Nachträgliche Mittheilungen aus der Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens 135

6) Aus der Thronrede des Grossherzogs bei Eröffnung der Kammern vom 30. October 1861, über die Beilegung des kirchlichen Conflictes 136

II. Bayern. 1. Die kirchlichen Vorschriften über das Brautexamen für Brautleute gemischter Confession . 137

2. Ministerial-Entschliessung vom 26. Mai 1861, die Verehelichung von bayerischen Unterthanen im Auslande betreffeng 137

3. Ministerial-Entschliessung vom 8. Juli 1861, die Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsschulbehörden betreffend . . 138

4. Ministerial-Entschliessung vom 20. August 1861, die Concurrenzpflicht der Pfarrpfründen zu Gemeinde- und Distriktsumlagen betreffend . 140

5. Entschliessung des Ministeriums vom 5. Nov. 1861 die Theilnahme am Religionsunterricht Seitens den deutschkatholischen und freigemeindlichen Genossenschaften angehörigen Schuljugend betreffend . 279

6. Päpstliches Indult vom 24. Januar 1861, die Leichengottesdienste in der Erzdiöcese München-Freising betreffend 140

III. Brasilien. Gesetz vom Septbr. 1861 über die bürgerliche Giltigkeit nicht katholischer Ehen . . 142

IV. Haiti. Promulgation des Concordates im September 1861 . . 142

V. Nassau. Beschlüsse der zweiten Kammer vom 7. August 1861 über die Ministerial-Verfügung vom 25. Mai 1861, die katholischen Kirchenverhältnisse betreffend 148

VI. Oesterreich. 1. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1856, über die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften 86

2. Erlass des apostolischen Feldvicariates vom 4. Februar 1857, über die Trauung einer Militär- mit einer Civilperson 107

3. Kaiserliche Verordnung vom 2. October 1860, betreffend die Ermächtigung zu ausnahmsweisen Ehebewilligungen der Heerespflichtigen an die Kreisbehörden . . . 108

4. K. K. apost. Feldvicariat v. 2. November 1859 über die Beerdigung der Militär-Selbstmörder . . 280

5. Min.-Erl. vom 11. October 1859 über ausländische Ordens- u. Priesterstandes-Candidaten 282

6. Ueber die Bildung einer besondern Ministerialabtheilung für die Kirchen- und Schulangelegenheiten der evangel. Glaubensgenossen

a) Allerhöchste Entschliessung v. 22. April 1860 284

b) Ministerial-Erinnerung vom 15. Mai 1860 285

7. Ueber das sogenannte Mühlfeld'sche Religionsedikt (1862) 287

Seite

8. Päpstliches Breve vom 16. April 1861, die Veräusserung, Belastung oder Verpachtung von Kirchengütern der Regularen betreffend . . 143
9. Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens (in den einzelnen Diöcesen Brixen, Brünn, Budweis, Csanad, Fünfkirchen, Görz, Gran, Gurk, Linz, Prag, Salzburg, St. Pölten, Seckau und Leoben, Stein am Anger, Stuhlweissenburg, Szathmar, Tarnow, Wien) insbesondere 289
   a) Min.-Erl. v. 14. Febr. und 15. Juni 1857 für Böhmen u. Mähren über Nichtzulässigkeit des Zwanges des Besitzers einer Domäne als Patrons zu Beiträgen zu Handlanger- und Fuhrkosten 299
   b) Allerhöchste Entschliessung v. 3. Mai 1858 290
   c) Kundmachung des fürsterzbisch. Consistoriums zu Prag vom 23. December 1861 an die Patrone über die Abgabe des Kirchenvermögens 289
   d) Interpellation des Grafen Hartig und Genossen vom 25. Febr. 1862 im Herrenhause 296
   e) Antwort des Ministers des Innern v. Schmerling v. 25. Februar 1862 298
   f) Oberhirtliches Schreiben des Cardinal-Fürst-Erzbischofs von Prag vom 23. December 1861, über die Verwaltung des Kirchenvermögens 460
10. Ministerial-Verordnung v. 29. December 1861 über die Leitung und Verwaltung der Fonde der öffentlichen Wohlthätigkeit im lombardisch-venetianischen Königreich . . 302
11. Erlasse des bischöfl. Ordinariates von Budweis:
   a) Erlass Nr. 14. v. 21. Juni 1856, über Beerdigung von Akatholiken 82
   b) Erlass Nr. 6. vom 14. Februar 1857, betreffend die Beerdigung von Nichtkatholiken auf katholischen Friedhöfen 85
   c) Erlass Nr. 19. vom 22. September 1856, über katholische Vereine und Bruderschaften . . . 86
   d) Erlass Nr. 27. vom 15. December 1856, über die Aufstellung von Untersuchungscommissären in Ehesachen 87
   e) Erlass vom 15. December 1856, betr. die Aufgebotsdispensen . . 88
   f) Erlass Nr. 1. v. J. 1857, nachträgliche Weisungen: betr. die Eheverlöbnisse und das Aufgebot 89
   g) Erlass Nr. 4. vom 31. Januar 1857, über das pfarramtliche Verfahren bei Sponsalien-Anständen u. Separations-Klagen 92
   h) Erlass Nr. 4. v. J. 1857, über die Abhaltung des Brautexamens 97
   i) Erlass Nr. 7. v. J. 1857, über das Brautexamen in dem Falle, dass die Brautleute in verschiedenen Diöcesen oder weit auseinander wohnen 99
   k) Erlass Nr. 21. vom 30. October 1857, über Wohnsitz und Aufgebot 100
   l) Erlass Nr. 21. vom 30. October 1858, über die dispensatio in impedimento matrimonii affinitatis inhonestae 104
   m) Erlass Nr. 5. vom 7. Februar 1857, über Dispensen vom Aufgebot 105
   n) Erlass Nr. 3. vom 11. Januar 1860, über denselben Gegenstand 107
12. Decretum S. C. super statu Regularium d. 7. December 1860 de disciplina et constitutionibus monachorum s. Basilii Hungariae . . 458

VII. Polen und Russland.

1. Die staatsrechtlichen Ansprüche der Katholiken in Polen und die russische Gesetzgebung gegen die katholische Kirche 145
2. Breve des Papstes Pius IX. vom 6. Juni 1861 an den Erzbischof von Warschau über die Lage der Kirche in Polen 154
3. Denkschrift der polnischen Bischöfe vom 25. September 1861, an die russische Regierung . . . 159
4. Die Wahl und Verhaftung des Diö-

Seite

cesan-Administrators Bialobrzesky zu Warschau, und die Anrufung der Intervention des päpstlichen Stuhles 161

VIII. Preussen. 1. Erlass des Ministeriums des Innern und des Kriegs v. 9. December 1858, über die Militärpflichtdispensationen für Theologie-Studierenden 467

2. Verfügung des Justizministeriums vom 3. April 1860, betreffend die Benachrichtigung der Geistlichen von den gerichtlichen Erklärungen über den Austritt aus der Kirche 470

3. Circularverfügung des Minister. der geistlichen Angelegenheiten v. 15. Mai 1861, über die kirchlichen Gebühren und Leistungen nach dem Austritt aus der Kirche . . 163

4. Bescheid des Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 27. November 1861, betreffend die Heranziehung der Forensen und der Aktiengesellschaften zu Kirchen- und Schulbeiträgen. 306

5. Urtheil des Königl. Obertribunals vom 26. October 1859 über die Unzulässigkeit einer unmittelbaren Klage gegen die Civilgemeinde wegen ausserordentlicher Cultuskosten nach dem Rheinpreuss. Gesetz vom 14. März 1845 306

6. Urtheil des Rhein. Appell.-Gerichtshofs vom 30. October 1855 über die Nothwendigkeit der Autorisation der geistlichen Oberbehörde zu Veräusserungen oder Verfügungen über die Substanz des Kirchenvermögens 262

7. Urtheil des Rhein. Appellationsgerichtshofs vom 20. April 1859 in Betreff der Veräusserung von Kirchengut, der Nichtigkeit derselben Mangels höherer Genehmigung und über die dabei in Betracht kommende Verjährung 267

8. Urtheil des Königl. Obertribunals v. 20. März 1861, desselben Inhalts 471

9. Urtheil des Rhein. Appellationsgerichtshofs vom 9. Jan. 1862 über Unzulässigkeit der processualischen Intervention eines katholischen Kirchenraths ohne bischöfliche Autorisation 265

10. Urthl. des Zuchtpolizeigerichts zu Köln vom 9. October 1861 in Betreff der Störung des Kirchengesanges u. anderer Andachtsübungen 306

IX. Schweiz. Bundesgesetz vom 3. Februar 1862 über die Scheidung gemischter Ehen, nebst den verschiedenen vorausgegangenen Entwürfen und dem Proteste der Schweizer Bischöfe vom 24. Nov. 1861 308

X. Württemberg. 1. Note der württembergischen Regierung vom 12. Juni 1861, an den Cardinal-Staats-Secretär Antonelli, über die Aufhebung der Convention vom 8. April 1857 471

2. Antworts-Note d. Cardinal-Staats-Secretärs Antonelli vom 3. August 1861 an den Kgl. Württembergischen Minister Freiherr v. Hügel 318

3. Aus der Rede des Landtagsmarschalls zum Schlusse der Kammern am 23. December 1861, über die kirchlichen Fragen 164

4. Gesetz vom 31. December 1861, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse . . 474

5. Gesetz vom 23. Januar 1862, betreffend die (staatliche) Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen 323

6. Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche 324

III. Literatur.

1. Actenstücke brasilischer Seite, betreffend die Colonisation 142

2. *Bader*, Pflichten der Katholiken Deutschlands 332

3. Begräbnissfrage 476

4. Beleuchtung d. Parität in Preussen 332

5. *Daller*, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniss (v. Dir. *Rampf*) 478

6. *Döllinger*, Kirche und Kirchen . 334

	Seite
7. *Gintzel*, Lehrbuch des Kirchenrechts	167
8. *Gräff*, Das Eigenthum an den Kirchhöfen	478
9. *Guizot*, l'Eglise et la societé chrétienne en 1861	331
10. *Janssen*, Dr. Joh., Prof., Frankreichs Rheingelüste	333
11. *Janssen*, Joh. Zur Charakteristik der Resultate neuerer Forschungen über den dreissigjährigen Krieg	333
12. *Ketteler*, Frhr. v. Bischof von Mainz. Freiheit, Autorität und Kirche	330
13. Kirchliche Zustände in Oesterreich	60
14. *Klopp*, Tilly im dreissigjährigen Krieg	334
15. *Kober*, Ueber die Strafe der Suspension	335
16. *Laspeyres* Bernardi Papiensis summa Decretalium, (besprochen von Professor Dr. *Kunstmann*)	164
17. *Mohl, R. v.*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik	442
18. *Moy*, Frhr. v., Offener Brief an Frhr. v. Andlaw	334
19. *Phillips*, Lehrbuch des Kirchenrechts	168
20. *Porubszky*, Jus ecclesiasticum	476
21. *Schulte*, Lehrbuch des Kirchenrechts	168
22. *Schulte*, Ueber gemischte Ehen	475
23. *Walter*, Fontes juris eccl. (Selbstanzeige des Verfassers)	335
24. *Walter*, Kirchenrecht. 13. Aufl.	336
Miscelle. Ueber eine von Prof. *Hüffer* vor Kurzem aufgefundene Quelle des Gratianischen Decrets	336

Berichtigungen:

Im Prospektus S. 3. Z. 16. v. o. und S. 59. Z. 12. v. u. lese man: Deschenitz statt Deschwitz.

S. 31. Z. 4. v. u. lese man: III. 3. B. S. 68 ff. statt III. 3. m. a.

S. 36. Z. 10. v. u. „ „ *Benedicts XIV.* statt *Bened. IX.*

S. 70. Z. 16. v. u. „ „ Beilage P. statt N.

S. 74. Z. 12. v. u. „ „ Mendicanten statt Mendixanten.

S. 114. Z. 18. v. u. „ „ Mit Rücksicht auf die statt bei Gelegenheit der.

S. 114. Z. 17. v. u. „ „ Franciscaner- und Jesuitenorden statt Franciscanerorden.

S. 121. Z. 1. v. o. „ „ *capiendum* statt cupiendum.

S. 121. Z. 3. v. o. ist der auf S. 276 gegebene Nachtrag anzufügen.

Die auf S. 126 f. abgedruckte Beilage C. ist durch ein Missverständniss in der Correktur an diese Stelle gekommen, während sie eigentlich auf S. 125. nach dem Schlusse der Beilage B. angefügt werden sollte.

S. 144. Z. 17. v. u. lese man: *praescriptiones* statt praescriptionis.

S. 146. Z. 10. v. o. „ „ folgen statt geben.

S. 166. Z. 16. v. o. „ „ Burcard von Worms statt Bernhard.

S. 168. Z. 16. v. u. „ „ Ordination statt Ordinariation.

S. 216. Z. 5. v. u. „ „ bei denselben statt denselben.

S. 227. Z. 5. v. u. „ „ Nichtigkeit statt Richtigkeit.

S. 336. Z. 2. v. o. „ „ *legitima* statt legitimla.

S. 336. Z. 23. v. o. „ „ nenne statt nennen.

S. 365. Z. 1. v. u. füge man hinzu: Band I.

S. 367. Z. 14. v. o. lese man: 5 Millionen statt 4 Millionen.

S. 368 Z. 13. v. u. „ „ *Montesa* statt Nontese.

Die Grenze zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, mit besonderer Beziehung auf Württemberg,

von Pfarrer und Schulinspektor Schurer zu Tannau.

§. 1. Die Ehe ist ein Gegenstand der göttlichen Offenbarung.

Gott erschuf im Paradiese Einen Mann und Eine Frau, und die Monogamie ist schon eine Schöpferthat Gottes. Dieses Urpaar war in der Schöpfung nicht nur zum Ursprunge der ganzen Menschheit, sondern auch zum Vorbilde aller künftigen Ehen bestimmt. Das erste Paar, welches von Gott unauflöslich zusammengefügt war, sollte zum Typus aller Zeiten für alle ehelichen Verbindungen dienen, wodurch allein schon alle Polygamie, Polyandrie, sowie alle Scheidungen und Wiederverheirathungen, letztere nicht nur neben, sondern auch nach einander, in der Uroffenbarung ausgeschlossen waren und sind. Mit der weiteren Entwickelung und Vermehrung der Menschheit musste sich auch die Eheordnung unter Gottes Obhut weiter ausbilden. War es später schon dem sittlichen Gefühle und der Natur zuwider (besonders nach dem Sündenfall), dass Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, wie auch in nahen Graden der Seitenlinie sich verheiratheten, so hat doch dieses Gott auch ausdrücklich durch seine Organe, wie Moses, erst recht bestätigt, geordnet und geheiligt. Es sollten das sechste und neunte Gebot Gottes das Eheinstitut rein und heilig bewahren, und es wurden von Moses die nöthigen Verbote der Ehen in nahen Blutsverwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden in sittlicher und physischer Hinsicht gegeben. Und wenn auch Moses um der Herzenshärte der Juden Willen nicht mehr die ursprüngliche Reinheit der Ehe faktisch zu bewahren im Stande war, so hat er doch die Ehescheidungen und Ehetrennungen durch den feierlichen Scheidebrief beschränkt und die Ehe auch in dieser Beziehung unter Gottes Gesetz gestellt und dieselbe als Organ der Offenbarung und Gesandter des Herrn geregelt. Dessen ist Zeuge Christus selbst, der sich in seiner Ehegesetzgebung auf Moses berief und ihn als seinen gottgesandten Vorgänger in dieser Beziehung anerkannte

und sanctionirte und sich selbst als den Vollender dieses heiligen Institutes dadurch hinstellte, dass er, was Moses nicht ganz gelang, das ursprüngliche, reine, monogamische Verhältniss wieder herstellte und die Ehe in die höhere Ordnung der Religions-Geheimnisse oder Sakramente versetzte. Bei Matthäus [1], Markus und Lukas ist die Grundlage für alle Ehegesetzgebung gegeben; es ist der Scheidebrief bei Juden, Heiden und Christen abgeschafft; es ist das Nöthige zur Beurtheilung von Ehescheidung, Ehetrennung, Wiederverheirathung, Giltigkeit und Ungiltigkeit der Ehe unter Vergleichung der von Christo nicht abgeänderten weiteren mosaischen Vorschriften und Gesetze, besonders die Ehehindernisse betreffend an die Hand gegeben.

Schon nach dem Hingange des Herrn entwickelte sich die Idee und das Wesen der Ehe nach und gemäss den Vorkommnissen und Bedürfnissen der jungen Kirche. Kein Apostel drang wohl so in die Tiefe und Höhe wie des Christenthums überhaupt so auch in das christliche Wesen der Ehe ein als Paulus in seinen Briefen an die Römer, Korinther und Epheser. Ausserdem, dass er die ehelichen Pflichten im weitern und engern Sinne im Anschlusse an Christus und die christlichen Ideen regelte; so hat er erst das Sakramentale und Geheimnissvolle der Ehe in seiner ganzen Tiefe aufgeschlossen, indem er dieselbe als geheimnissvolles Abbild von der Verbindung Christi und seiner Kirche erkannte, welche Verbindung mit ihr sich einerseits in seiner geheimnissvollen Menschwerdung, andererseits in seiner opferreichen Hingabe für sie im Tode und in unzertrennlichem Verharren mit ihr bis an's Ende der Welt darstellt. Eine Idee, velche, wie die der Ehe selbst, erst nach Christi Tode sich dem Apostel in ihrer ganzen Tiefe und Herrlichkeit offenbaren und zu geistiger Anschauung bringen konnte. Ebenso mussten zuerst Gläubige und Ungläubige zahlreich neben einander stehen und gegenseitig in eheliche Verbindung treten, ehe der Apostel im Korinther Brief über gegenseitiges Verharren bei einander, resp. Trennung von einander und Wiederverheirathung sich äussern konnte, sowie derselbe auch gegen den bekannten Korinther einschritt. Ich frage jetzt einfach, wenn Gott selbst über das Eheband die Urgesetze gegeben, wenn er sie zur Weiterentwiklung und Anwendung in der Menschheit seinen Organen, besonders dem Propheten Moses übergeben, der insbesondere die Scheidung vom Bande und die das

1) Wir verweisen hierbei besonders auf die scharfsinnige durchaus befriedigende Auslegung von *Matth*. 5, 31, 32 und 19, 4 ff., und die wahrhaft vernichtende Kritik der abweichenden Auslegungen in dem interessanten Abschnitte *„über die Ehe und deren Unauflöslichkeit“* bei *Döllinger,* Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. (Regensburg 1860) S. 388 ff. (A. d. R.)

Band trennenden Ehehindernisse zur Versittlichung seines Volkes, das in seiner Verbindung mit Gott das Urbild seiner Ehe darstellte, festsetzte; wenn dann im Anschlusse daran über dasselbe heilige Band der Heiland in Bezug auf Scheidung, Unauflöslichkeit, Giltigkeit und Ungiltigkeit Gesetze gab; wenn Paulus erst recht in Anwendung auf Christi Menschwerdung, Tod und Erhöhung im Himmel, das Ehesakrament uns in seiner Klarheit, wie in seinem tiefen Geheimnisse schauen liess und auch in Bezug auf das Band der Ehe Fragen in der jungen Kirche entschied; wer wird in Zukunft das Eheinstitut in seiner Entwiklung und Anwendung auf das unendlich reiche Leben der Kirche, der Welt und der Christenheit, wer das Eheinstitut in seinem wahren Wesen, in seiner Reinheit, Einheit und Universalität, die es mit dem Christenthum und der Kirche und zwar nothwendig theilt, regeln, weiter führen und erhalten? Wem hat Christus seine zum Sakramente erhöhte Ordnung des Wachsthumes seines heiligen Leibes und der Vermehrung der Bewohner des Himmels, wem hat er das geheimnissvolle Ebenbild des Urbildes seiner selbst in der Kirche in ihrer hehren Vereinigung hinterlassen? Wem hat Paulus, der Völker-Apostel, seine erhabene Idee und Anschauung zur Verwirklichung an alle Völker hinterlassen? Dem Zufall? dem Staate? oder der Kirche?

§. 2. Die Ehe ruht in der Kirche.

Es muss die Ehe in der Kirche ruhen, wenn sich in jeder Ehe Christus und die Kirche in ihrer Einheit manifestiren soll.

Wir können hier nicht auf die Tradition und das traditionelle Bewusstsein der Kirche von Jahrhundert zu Jahrhundert in Bezug auf die Ehe eingehen. Im Anfang galt allerdings neben dem genannten Bewusstsein äusserlich die Gesetzgebung aus der heidnischen Zeit, auch nachdem die Kaiser christlich geworden waren. Denn, wenn auch die Kaiser getauft waren, so war doch der alte heidnische Staat noch nicht getauft, seine Verfassung und Institutionen waren noch nicht vom Christenthum durchdrungen und umgewandelt. Die christliche Ehe theilte nur das Loos mit dem ganzen Christenthum. Indessen erklärten sich die Kirchenväter schon frühzeitig in ihren Gemeinden und Schriften besonders gegen die römischen Ehescheidungen. In keiner Zeit ruhte die Kirche, bis das ihren Dogmen Widersprechende im weltlichen Rechte ausgestossen war. Für solche Verhältnisse wurden von der Kirche selbst andere Normen aufgestellt und wieder anderes Annehmbares zuletzt zugelassen, genehmigt und so frei in ihr eigenes Recht und Gesetz aufgenommen. Immer mehr gewann die christliche und kirchliche Anschauung in mehrhundertjähriger Entwicklung die Oberhand, so dass zur Zeit des Tri-

dentinums die Kirche in Theorie und Praxis längst im vollständigen Besitze des von Christus und den Aposteln hinterlassenen Erbes war. Und sie behauptete auch den Häresien und Neuerungen gegenüber ihr Erbtheil, das auf's Neue ihr entrissen werden wollte. (Vergl. §. 5.)

Hätte auch Martin Luther alle Exemplare des Corpus juris canonici mit allen päpstlichen Bullen verbrannt, so hätten wir doch an der in seinem letzten Lebensjahre zusammenberufenen Kirchenversammlung zu Trient und ihrer an Martini des heiligen Bischof's Tag 1563 gefassten Beschlüssen über das Ehewesen und an dem sich darin offenbarenden kirchlichen Bewusstsein vollkommen genug, um zu bestimmen, was in Ehesachen Gott und was dem Kaiser zu geben ist.

Martinus Martinum vicit.

Wenn man fragt, welche Rechte der Kirche im Ehewesen zukommen, so ist die Antwort: Alles, was sich auf das Sakrament bezieht, geht die Kirche an. Hieran halten auch die Päpste fest. So äussert sich Z. B. Pius VI. in einem feierlichen Schreiben vom 16. September 1788 also: „Hinc fit, ut ad solam ecclesiam, cui tota de sacramentis est cura concredita, jus omne ac potestas pertineat...“ Merkwürdig bleibt immer, dass auch gerade die Gegner der Kirche, wenn sie von den Rechten der Kirche sprechen, den Hauptnachdruck auf das Sakrament legen, sofern sie behaupten, das, was das Sakrament berühre, gehe die Kirche an, alles Uebrige aber den Staat. Nach der Theorie derselben hat die Kirche das Recht, die Art und Weise der Spendung zu bestimmen und die Spendung dieses Sakramentes durch ihre Diener vornehmen zu lassen; im höchsten Falle auch noch einige Disciplinar-Vorkehrungen zu treffen, und zwar dieses Alles nach gnädiger höherer Erlaubniss der Staatsgewalt. Die Gewalt der Kirche ginge nicht über das Ritual hinaus, während die Ehe gerade nach ihrem Wesen, ihrer Form, ihrer Giltigkeit und Ungiltigkeit, Entstehung und Auflösung in den Bereich des Staates, seiner Gesetzgebung und Jurisdiktion fiele. (Vergl. Z. B. Sauter.) So wäre der Richter in der Nebensache auch zum Richter in der Hauptsache bestellt, und die Kirche, diese Himmel und Erde tragende Anstalt, der höhern Ordnung der Dinge entrückt, und die Kirche dürfte nur noch mit höherer Erlaubniss ihr „Amen“ dazu sprechen. Der Hauptkunstgriff der Staatskünstler bestand so in der Trennung der Ehe vom Sakrament, die so weit ging, dass man die Ehe einen Civil-Contract nannte, so dass die Nebensache, das Conventionelle dabei, die Hauptsache und das Wesen, das einer höhern Ordnung angehört, verkehrt wurde.

Ja! wenn die Verbindung Christi und der Kirche ein Civil-Contract ist, ist es auch die Ehe. Die Ehe ist wohl auch ein Vertrag, aber

nicht wie jeder andere, der der Willkühr der Parteien angehört, wo man sich vertragen kann wie man will. Bei der Ehe sind alte Rechte und Pflichten schon mit Erschaffung der Welt vorausbestimmt, die Brautleute können sich über nichts Besonderes und Neues vertragen, auch nicht auf kürzere oder längere Zeit sich verabreden, oder diesen Vertrag wieder im Vertragswege auflösen. Es sind eben alle Verträge dem im Paradiese von Gott selbst geschlossenen gleich, bei welchem kein Notar thätig war; ja es stammen alle socialen Verträge und Verbindungen aus diesem Urvertrage ab. Wenn die Ehe, weil sie auf Erden existirt, das Moment der Freiwilligkeit mit irdischen Verträgen gemein hat, das sie aber auch mit der Verbindung Christi und seiner Kirche gemein hat, geht dann daraus mit Nothwendigkeit hervor, dass die Ehe im Begriffe eines gemeinen Civil-Contractes aufgehe? Allerdings gehen die Brautleute in freiem ungezwungenem Wollen unter das Joch der Ehe; aber auch Christus ist mit unendlicher Freiheit in seiner Menschwerdung und seinem Kreuzestode in die Verbindung mit der Kirche geheimnissvoll eingegangen. Und woher nimmt nun die Ehe ihr Wesen, von oben herab, von der Verbindung Christi und seiner Braut, als aus ihrem Urbilde, oder von unten, von dem gemeinen irdischen Vertrage? Hängen der Eheverbindung auf Erden auch accidentielle Vertragsrechte an; desswegen ist die Ehe noch keineswegs ein blosser Civil-Contract, der der weltlichen Jurisdiction angehörte [1]). Also weder desswegen, weil die Ehe an der Vertragsnatur participirt, noch desswegen, weil ihr conventionelle Dinge z. B. über das Vermögen, welche den Staat und seine Gewalt berühren, anhängen, wird diese Verbindung ihrem Wesen nach jemals darum aus der höhern Sphäre, der Offenbarung und der Kirche in eine niedere und natürliche versetzt. Ist ein gültiger Contract, oder eine gültige Ehe da, so ist auch die geheimnissvolle Verbindung, oder das grosse Sakrament da in Bezug auf Christus und seine Kirche und haben wir eine solche geheimnissvolle Verbindung, so haben wir auch einen gültigen Ehecontract. Handelt es sich um Eingehung von Ehen, so handelt es sich auch um den Anfang von Sakramenten, und wenn um Auflösung von Ehecontracten, auch um Nichtigkeit von Sakramenten: Sakrament und Contract sind in Gottes und der Kirche Ordnung unzertrennlich. Nulla sacramenta sunt nulla, matrimonia, et nulla matrimonia nulla sacramenta. Valida sacramenta sunt valida matrimonia et valida matrimonia, valida sacramenta.

---

1) Vergl. unser Archiv Bd. I. S. 522 fg. Die Verträge, durch welche wir uns zur Erfüllung einer Pflicht mit Anderen vereinigen, sind wesentlich verschieden von denjenigen, welche eine Pflicht erst entstehen machen. Diesen Unterschied kennt freilich jene Philosophie nicht, welche den Menschen von Haus aus als pflichtenlos betrachtet. (Anm. d. R.)

I. Von den Rechten der Kirche und des Staates in Ehesachen im Allgemeinen.

§. 3. Von den Rechten der Kirche in Ehesachen.

Der Canon 1. concilii Tridentini sess. 24. de sacramento matrimonii lautet: „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae Sacramentis, a Christo domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque gratiam conferre; anathema sit.“ Es bildet dieser Canon 1. die eigentliche dogmatische Grundlage des ganzen Eherechtes, und so auch der Canon 12. eod., an welchen man sich am einfachsten hält bei der Frage, welche Rechte der Kirche im Ehewesen im Allgemeinen zukommen. Der Canon 12. cit. lautet: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.“

Die Ehesachen gehören also vor die kirchlichen Richter. Aber jetzt drängt sich die Frage auf, welche Ehesachen gehören vor die Kirche? Man könnte mit dem Kämmerer der Königin Kandace sagen: Wie soll ich diese verstehen, wenn es mir Niemand auslegt? Wer wird diesen tridentinischen Satz besser auslegen als das unfehlbare Tridentinum selbst? Was zählt denn dieses zu den Ehesachen, da es der beste Ausleger seiner eigenen Worte ist? Schon Canon 4. l. c. spricht eben so feierlich aus, dass die Kirche habe trennende Ehehindernisse aufstellen können und in deren Aufstellung irrthumslos verfahren sei. Also wissen wir schon mit grösster und dogmatischer Gewissheit, dass Gesetzgebung und Jurisdiktion in trennenden Ehehindernissen, sowie auch Nullitäts-Erklärungen der Kirche und ihren Gerichtshöfen anheimfallen. Und zwar ist der Erstere allgemeine Canon, wie der Letztere besondere unter den Schutz der Excomunication, der höchsten kirchlichen Strafe gestellt. Ja es steht unerschütterlich fest, dass, wenn wir auch keinen weitern dogmatischen Ausspruch der Kirche hätten als die Canon 12. et 4., das Ehewesen in seinem ganzen Rechtsgebiete und Umfange der Kirche zukäme; und wenn die meisten noch folgenden Canones et Capita nicht erlassen worden wären, so würden sie mit logischer Nothwendigkeit gefolgert und zwar als ebenfalls so irrthumslos erkannt werden müssen. Geht ja hier das Rechtsgebiet der Kirche auf das Wesen, auf den Bestand, auf Giltigkeit und Ungiltigkeit der Ehe; auf deren Nichtig- wie Giltigerklärung. Ist nicht irrthumslos die Gewalt der Kirche für die Vergangenheit in den schon damals seit Jahrhunderten bestandenen trennenden Hindernissen, wie für die Zukunft in Aufstellung neuer, und Abänderung früherer Ehehindernisse?

Folgt nicht von selbst, dass der kirchliche Gerichtshof das

Vollzugsrecht über die aufgestellten Nichtigkeitsgründe auszuüben hatte? Folgt nicht selbst aus dieser Gesetzgebung des cit. Canon 4., dass auch die Kirche in einzelnen Fällen die Nichtigkeiten selbst wieder um so mehr aufheben könne, als sie solche Nichtigkeiten ganz aufzuheben, die Gewalt hat? Folgt nicht das Dispensations-Recht von selbst daraus? Hat die Kirche einmal das Recht und das irrthumslose Recht des Canon 4., warum sollte sie nicht auch eine gewisse Form für die Ehe unter der Strafe der Nichtigkeit für jede andere Form aufstellen können? Weihwasser und Gebet, worin die Canonisten des achtzehnten Jahrhunderts die Funktion der Kirchendiener finden, ist recht und gut; denn es ist darin die Kraft und Macht der Kirche; aber doch am Ende Nebensache, da sie zur Giltigkeit des Sakramentes und der Ehe doch Nichts hinzu thun können.

Indessen hat das Concil zu Trient selbst diese Folgerungen für Dogmatik und Disciplin, die erstere mit ebenso viel angehängten Anathematismen gezogen.

Die irrthumslose Gewalt der Kirche in Aufstellung der trennenden Ehehindernisse: 1. ligaminis, 2. consanguinitatis, 3. affinitatis, 4. ordinis, 5. voti solemnis ist in doctrina de sacram. matrim., canon 2., 3. und 9. eben so streng dogmatisch gewahrt. Ferner sind in Decreto de ref. matr. sess. 24. noch weiter aufgeführt: 6. clandestinitas, cap. 1. (cognatio spiritualis cap. 2. ad imped. 2. gehörig.) 7. publica honestas cap. 3. (impedimentum affinitatis ex fornicatione cap. 4. ad imped. 3. gehörig.) 8. raptus cap. 6. Die sieben weitern Hindernisse: 9. error, 10. conditio, 11. vis et metus, 12. impotentia, 13. aetas, 14. cultus disparitas, 15. crimen sind (abgesehen davon, dass Alles Vortridentinische, was nicht aufgehoben oder abgeändert ist, so festes Recht ist, als stünde es im Tridentinum selbst) durch Canon 12. im Allgemeinen und durch Canon 4. noch ins Besondere als das Wesen der Ehe berührend geschützt. Eben so ist das matrimonium ratum unter die Jurisdiktion der Kirche gestellt, soferne dasselbe durch feierliche Profess-Ablegung getrennt wird: cap. 6., woraus auch folgt, dass es der Kirche in höchst wichtigen Fällen zukomme vom vinculum matrimonii rati zu dispensiren.

Dazu kommt, dass die Kirche ihre irrthumslose Gewalt nach Canon 4. trennende Ehehindernisse zu setzen, gleich auf der Stelle ausgeübt, soferne sie in cap. I. de reform. matr. das neue Hinderniss der Clandestinität aufgestellt, das des raptus in cap. 6. erweitert, soferne früher die rapta den raptorem ehlichen konnte, wenn Erstere auch noch in seiner Gewalt war, was jetzt nicht mehr gelten sollte. Eben so spricht die Kirche sich die Gewalt zu, die verbotenen Grade der Bluts-

verwandtschaft und Schwägerschaft zu vermehren: can. 3., wie dieselbe auch: gemäss der dogmatischen Bestimmung in c. 4. die Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft cap. 2., publicae honestatis cap. 3., der ausserehlichen Schwägerschaft cap. 4. eingeschränkt hat.

Nicht minder kommt der Kirche das Recht zu, ausser der Nullitäts-Erklärung schuldhafter Weise unter trennenden Ehehindernissen eingegangener Ehen, auch das Dispensationsrecht und in Folge dessen das Revalidationsrecht in schuldlos nichtig eingegangenen Ehen, ersteres auch vor der Verehelichung aus wichtigen Ursachen zu: cap. 5. de ref. matr., und es ist dieses Recht und diese Gewalt durch Can. 3. ebenfalls dogmatisch sicher gestellt.

Die Ehen der Juden, Heiden, Türken sind, soferne dieselben durch die Taufe mit der Kirche in Verbindung treten, durch doctrina de sacram. matr. et canon 2. et 7. unter ihre Jurisdiktion gestellt. Deren Ehen aber mit Christen sind nach can. 4. normirt. Alle getauften Irrgläubigen aber stehen überhaupt unter den Gesetzen der Kirche, und namentlich auch unter ihrer Jurisdiktion in Ehesachen [1]); was von praktischer Bedeutung wird, sobald sie durch Conversion oder Heirath mit Katholiken mit der Kirche in Berührung kommen. Vergl. c. 2, et 7. und wegen der Eheform und impedim. claudestinitatis cap. 1. et can. 4.

Dass nicht nur die Nullitäts-Erklärungen cap. 5. de ref. m., sondern auch alle Ehestreitigkeiten, Scheidungen von Tisch und Bett zu den kirchlichen Ehesachen gehören und die Kirche hierin ohne Irrthum entscheide, findet seine dogmatische Berechtigung in canon 8. und es steht dieses Recht der Kirche nicht nur unter dem Schutze des gedachten, sondern namentlich auch des 12. canon, das heisst unter dem Schutze der Excommunication zu. Vergl. auch sess. 24. cap. 20. de reform., wo gedachte Jurisdiktion dem Bischofe zugesprochen ist.

Eben so zählt die allgemeine Kirchenversammlung die aufschiebenden Hindernisse unter die Gegenstände ihrer Gerichtsbarkeit, was cap. III. de ref. m. beweist, wo der Sponsalien in ihrer Giltigkeit und Ungiltigkeit nur als Grundlage des impedimenti dirim. publicae honestutis gedacht ist, und dazu bemerkt wird, dass wie letzteres durch Can. 4. dogmatisch gesichert ist, es auch die Sponsalien als Grundlage desselben Hindernisses sein müssen. Nach cap. 10. de ref. m. gehört auch die geschlossene Zeit hieher, welche noch durch ein besonderes Anathema als Ausfluss der Irrthumslosigkeit der Kirche bezeichnet und ihrer Jurisdiktion unterworfen ist. Dass auch die Gelübde überhaupt

---

1) Diese Jurisdiktion der Kirche, durch die Taufe begründet, ist principiell unbestritten, äussert sich aber nur im geistigen, nach jenseits gekehrten Gebiete, tritt quoad forum externum nur hervor, wenn die im äusseren Leben von der Kirche Getrennten freiwillig unter ihren Gehorsam zurückkehren. (A. d. R.)

und deren Erfüllung der Gerichtsbarkeit der Kirche anheimfallen, ist unbestritten und gehört schon nach c. 12. hieher. Ebenso verhält es sich mit dem vetitum ecclesiae.

Die Form der Ehe, wornach dieselbe vor zwei bis vier Zeugen und dem eigenen Pfarrer unter der Strafe der Nichtigkeit eingegangen werden muss; diese alleinige Form für den ganzen Erdkreis, wo die Publikation des cap. 1. de reform. m. stattfand., ist schon durch c. 4 dogmatisch sicher und festgestellt, als ja jede andere Form dogmatisch ungültig ist. Die Delegation zur Trauung, die Copulation, Benediktion der Ehe, ohne Proklamation und Dispens hievon, Empfang der heiligen Sakramente, sind lauter kirchliche Gegenstände, conf. cap. I. de ref. m. und sind in ihrer kirchlichen Berechtigung durch c. 4. 11. und 12. dogmatisch entschieden.

Auch das Strafrecht der Kirche in Ehesachen findet seine Begründung schon im Allgemeinen in der Disciplinargewalt der Kirche überhaupt, soferne die Ehe ja in ihrem Schoosse ruht. Aber noch besonders ist es im Ehedekrete gewahrt. Die arbiträre Strafe gegen Pfarrer, Brautleute und Zeugen, die eine der Form nach ungültige Ehe intendiren, sowie die Suspension gegen den zur Einsegnung incompetenten Pfarrer gehören hierher: cap. I. Die Strafe gegen den Pfarrer in Handhabung der geistlichen Verwandtschaft: cap. II.; die Strafe der Trennung gegen Solche, welche mit Absicht nichtige Ehen eingehen und consummiren cap. V.; die Strafen gegen die raptores cap. VI.; die Strafe der Excommunication gegen concubinarii, Vielweiberei, gegen Solche, welche Protestanten etc. vivente altera parte heirathen cap. VIII.; gegen Obrigkeiten und Andere, die ihre Angehörigen zur Ehe zwingen cap. IX. conf. auch hier c. 12.

Und nun dieses Tridentinum ist unsere Eheverfassungsurkunde, sie existirte vor der württembergischen und badischen Landesverfassung und wird auch, wenn letztere nicht mehr sind, noch bestehen.

Mit dem Tridentinum in der Hand und im Herzen müssen wir den Häresien und Neuerungen an fürstlichen Höfen, in den Kammern und auf den Lehrstühlen entgegentreten, wie auch die Väter des Concils vor 300 Jahren denselben entgegen getreten sind, wenn wir als geistig erzeugte Söhne und Nachkommen unseren Vätern uns würdig zeigen wollen. Wir dürfen wohl uns ausrüsten mit Muth und Ueberzeugung, um an Martini 1863 nicht da zu stehen, wie ein Rohr, das vom Winde hin und her getrieben wird. Dass so die dritte Säkular-Feier der Ehegesetzgebung uns nicht schlechter finde als unsere Vorgänger.

Das steht unerschütterlich fest: Es ist jetzt nicht mehr unserer Willkühr anheim gegeben, nicht mehr der Willkühr der Gläubigen, der

Geistlichen, der geistlichen wie der weltlichen katholischen Richter, der Bischöfe, Cardinäle, geistlichen und weltlichen Collegien und deren katholischen Mitglieder und Aller in welchen Aemtern und Würden Stehenden zu glauben, oder nicht zu glauben, dass alle diese causae matrimoniales zur kirchlichen Gesetzgebung und vor den kirlichen Richter gehören; sondern Alle, welche glauben, dass diese Dinge nicht vor das kirchliche Forum gehören, und in ihrem Leben, Würden und Aemtern, geistlichen wie weltlichen, nach diesem Glauben auch handeln, unbefugter Weise sich dieses Richteramt anmassen, es an sich reissen, oder dazu befugt, wissentlich oder durch nicht unverschuldete Unwissenheit, Sorglosigkeit, eitle Menschenfurcht, die Eherechte der Kirche Preis geben, Andern dieses Richteramt lassen, da sie es zurückfordern und erlangen könnten; Alle diese verfallen dem Anathema c. 12.

Papst Pius VI. schreibt: Nach dem Tridentinum treffe die Excommunicatio alle Jene, welche läugnen, dass die Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören. Eine Läugnung sei es aber nicht blos dann, wenn man lehrt, es stehe den Fürsten zu, Gesetze über die Ehe zu erlassen, sondern auch, wenn man von Laien ein Amt übernimmt, oder als Königl. Commissär in Fragen über die Nichtigkeit der Ehe entscheidet. (S. sein Schreiben ex cathedra an den Bischof Motula 16. Sept. 1788.) Die Anwendung auf Württemberg ist leicht.

An sich wollte nun wohl das Tridentinum kein vollständiges Eherecht aufstellen, sondern nur sich einerseits den Neuerern und Häretikern entgegensetzen und anderseits am bestehenden Eherechte Mehreres abändern, so wie einigen in's Leben eingedrungenen Ausartungen entgegentreten, worunter die Aufstellung einer allgemeinen Eheform eine Hauptrolle spielt. Aber das ist auch wahr, dass die Neuerer Fundamentalsätze des kirchlichen Eherechtes angriffen und es ist unser Glück; denn so musste das Tridentinum diese Fundamentalsätze durch eben so viele Anathematismen sicher stellen. So haben denn diese Neuerer, was sie nicht wollten, uns besonders ihren spätern Nachfolgern gegenüber geschützt. Es kann daher auch gewiss kein verständiger Canonist läugnen, dass für das ganze Eherecht vollständig im Tridentinum der Grund gelegt und die Berechtigung der Kirche in umfassender, jedenfalls genügender Weise nachgewiesen ist. Alles Uebrige ist nur Sache der richterlichen Beurtheilung, Entscheidung und Anwendung auf einzelne Fälle des Lebens und zwar auf dieser Grundlage und fällt also der eigentlichen Ehegerichtsbarkeit anheim, welche eben in Canon 12. dogmatisch feststeht, wie genugsam bewiesen wurde.

Man hat behauptet, weil in c. 12. vor causas nicht *omnes* und vor judices nicht *solos* stehe, so gehören nicht alle Ehesachen vor

den kirchlichen Richter. Dieser Sophisterei setze ich Pius VI. in seinem Schreiben an den Bischof Motula v. 16. Sept. 1788 mit den Worten entgegen: „Verba enim canonis ita generatim sunt, omnes ut causas comprehendant“ und „hinc fit, ut ad solam ecclesiam, cui tota de sacramentis est cura concredita, jus omne et potestas pertineat...“

Da diese zwei fehlenden Worte omnes und solos den Canonisten so viel Kopfzerbrechens gekostet haben, so frage ich noch einmal die letzte und höchste Instanz das Conzil zu Trient selbst, welche causas es unter c. 12. verstanden habe?

Die Väter zu Trient werden einstimmig erklären: Was wir vor 300 Jahren in Trient praesidentibus legatis apostolicis et docente spiritu sancto, Alles was wir gelehrt, alle Gesetze und Institutionen, die wir gegeben, alle causas, die wir in 12 Canones und 10 Capiteln abgehandelt, und alle Dinge, worüber wir Gesetze gegeben und dogmatisch entschieden haben, sind durch das Anathema canonis 12. geschützt und unter den kirchlichen Richter gestellt und da diese causae zusammen das ganze Eherecht, wenigstens nach seiner vollständigen Grundlage involviren, so ist das ganze Ehewesen in seiner gesetzlichen wie richterlichen Entwiklung dem kirchlichen Forum und ihm allein übergeben. Und stand das ganze Ehewesen seiner wahren Grundlage nach seit dem Conzil zu Trient unter dem dogmatisch giltigen Richter und unter der dogmatisch giltig richterlichen Entwiklung, so sind alle die tausend Entscheidungen und Entwiklungen und Institutionen, bei den kirchlichen Richterstühlen, insbesondere bei der Congregatio concilii Tridentini, beim heiligen Officium, bei der rota Romana, die bewunderungswürdigen unmittelbaren Entscheidungen und Bullen in wichtigen Ehefällen, die päpstlichen Entscheidungen ex cathedra, wovon ich nur die schon citirte von Pius VI. an den Bischof Motula und die Bulle Auctorem fidei v. J. 1794 anführen will, so sind, sage ich alle diese Evolutionen nur der auf genannter Grundlage empor gewachsene gothische Dom, nur der aus diesem Kerne gross gewachsene Baum, von welchem Baume bis vor kurzer Zeit hin Oesterreich, Württemberg und der grösste Theil Deutschlands nur dürr gewordene und abgefallene Aeste waren. Musste nicht ein Protestant, Richter in seinem Werke über das Concilium Tridentinum, uns zuerst wieder zur Cathedra Petri, zur wahren Grundlage, zur Quelle der Kirche im Tridentinum zurückführen, die nie versiegt durch die Jarhunderte herab.

Ergo magna ex parte Judex protestanticus ad judicem ecclesiasticum et solum quidem nos reduxit.

§. 4. Von den Rechten des Staates in Ehesachen.

Aber welches ist nun die Berechtigung des Staates in Ehesachen; hat das Tridentinum auch dieser Rechte gedacht? Dasselbe gedenkt eines einzigen Rechtes der Fürsten und aus gewichtigen Gründen eines einzigen, weil sie in allen angeführten Ehesachen und aus den angeführten Gründen kein Anderes haben können. Cap. VII. et VIII. ist des weltlichen Armes zum Schutze der Ehe gedacht; am erstern Orte gegen die Vaganten in Bezug auf die Vielweiberei, am letztern zum Schutze des kirchlichen Eherichter-Amtes. Der weltliche Arm solle, wo es nöthig ist, die Polygamisten und Concubinarii aus der Stadt und Diözese hinaus schaffen; aber erst nachdem der Bischof die Mittel seiner Jurisdiktion erschöpft hat. Daraus folgt, dass der weltliche Arm als Protektor zum Schutze der Ehe und des Eherichters, wenn er angerufen wird, theils Gesetze geben, theils einschreiten könne, welche gesetzgeberische und schützende Thätigkeit aber den Zweck des Schutzes nicht überschreiten und nicht in Bedrückung und Gefährdung der Kirche und ihres eherichterlichen Amtes ausarten soll. Das ist die einzige, wahre, seiner eigenen, wie der Würde der Kirche angemessenen Stellung des Staates zum Eheinstitut, soweit es in den Bereich der Kirche fällt. Unser Staat schreitet auch wirklich im Strafgesetzbuch von 1839 gegen genannte und ähnliche Verbrechen ein. Wenn übrigens, wie die Kirche nur Eine, auch der Schutz des Staates ein ungetheilter war, so ist jetzt durch die im sechzehnten Jahrhunderte eingetretenen Spaltungen in der Kirche, auch das Schutzrecht ein getheiltes, vermöge dessen der Staat in der einen Kirche in einer Ehesache als Schutzherr für dieselbe, in der andern Confession dagegen auftreten soll; wobei ich nur auf das impedimentum ligaminis aufmerksam machen will. So kann der württembergische Staat schon wegen internationalen Beziehungen nicht mehr einschreiten, wenn ein ausländischer Katholik mit einem geschiedenen ebenfalls ausländischen Protestanten, oder gar Katholiken sein von der Kirche verdammtes und vom Bischofe censurirtes Concubinat fortsetzt. Das Schutzrecht des Staates wird überhaupt jetzt nicht mehr nach den Prinzipien der nach Schutz flehenden Kirche, sondern nach den Prinzipien des freilich auch durch die Religions- und politischen Parteien zerfallenen Staates bemessen. Der Staat muss jetzt das Lamm und den Wolf neben einander schützen eben weil kein inneres Band mehr zwischen dem Schutzherrn und der Kirche besteht.

Welche weitere und selbstständige Rechte hat der Staat? Antwort: es lassen sich diese Rechte auch sogar indirekte aus dem Tridentinum schliessen. Wir werden nicht fehl schliessen, wenn wir behaupten, dass alle Ehesachen, oder besser die mit dem Ehewesen in Verbindung

stehenden Gegenstände, die die Kirche auf dem Tridentinum nicht für sich in Anspruch nimmt, der Gesetzgebung und Jurisdiktion des Staates anheimfallen. Es müssen aber diese Rechte aus dem Zwecke des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft und gleichsam aus dem Triebe ihrer Selbsterhaltung hervorgehen.

Dahin gehören:

Dass die Brautleute bei ihrer Verheirathung dem Staate und irgend einer Gemeinde als Bürger angehören; dass die, welche gewisse Gewerbe an ihrem Aufenthaltsorte treiben wollen, an diesem Orte Bürger seien; dass sie das nöthige Vermögen und die Fähigkeit ihre Familie zu ernähren nachweisen. Weiterhin kann der Staat verlangen, dass die Ausländer vor der Verehelichung das Staats-Bürgerrecht erlangeni oder sich ausweisen, dass sie als Angehörige eines fremden Staates mit dessen Erlaubniss heirathen dürfen. Hierher gehört auch das Recht, die Verehelichung der Inländer im Auslande zum Schutze des Staates und der Gemeinde zu verbieten. Hierher auch das Verbot der Sponsalien und Ehen von Militärpersonen, von Minderjährigen, Wittwen in der Trauerzeit, der alten Bräute, aller Staatsbeamten und unständigen Lehrer ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden wegen Nachtheils und Unehre für den Staats- und Schuldienst; der Standesherren und Ritter ohne Staatsausweis, der Mitglieder der königl. Familien ohne Genehmigung des Familien- oder Staatsoberhauptes. Diese Rechte und ihre Zweckmässigkeit können sich nach Zeitverhältnissen ändern, aber sie liegen in der Sphäre des Staates und greifen wenigstens nicht unmittelbar in die der Kirche, in ihr Ehewesen ein. Dem nämlichen Bereiche fällt zu: Mitgift, Heirathsgeschenk, Aussteuer, Invatarisation, Eheverträge, z. B. Gütergemeinschafts-, Errungenschafts-Verträge, Erbverträge, Erbschafts-Sachen ohne und mit Testament, Lehens-, Regierungs-Nachfolgerechte, Ehren-, Standes-, Wappen-, Sustentationsrechte, Einkindschaft, Namensübertragung, Alimente, Abtheilung des Vermögens bei Scheidungen und Eheauflösungen, Entschädigungs-Klagen, Klagen über Conventional-Strafen bei Sponsalien. Auch können Fürsten, Edelleute allerlei Familienstatute und mit Heirathsbeschränkungen, Erbnachtheilen, errichten; ja jeder Testator und Familienvater kann Beschränkungen eintreten lassen, z. B, wenn du N. heirathest, fällt dir mein Haus, 3000 fl. weiter als Erbe zu; du bekommst diesen Hof nur unter der Bedingung, dass du diese heirathest etc. Benedikt XIV. selbst erkennt den weltlichen Richtern derlei Gegenstände zu. Syn. l. 9. c. 9. No. 4. „Einige Fragen," sagt er, „stehen zwar in Verbindung mit der Ehe, beziehen sich aber direkt und unmittelbar auf rein politische und zeitliche Dinge, z. B. Streitigkeiten, welche häufig wegen Mitgift, wegen

Heiraths-Geschenke, Erbschaftsnachfolge, der Alimente u. dgl. entstehen, und solche Fragen gehören, wie die Theologen lehren, vor die weltlichen Richter."

II. Die Rechte der Kirche und des Staates im Einzelnen und die Vereinigung beider.

§. 5. Die trennenden Ehehindernisse.

Dass die Kirche allein trennende Ehehindernisse zu setzen habe, wurde schon §. 2. theils direkt, theils indirekt erwähnt. Wenn der Staat ein so in das Wesen der sakramentalischen Eheverbindung eingreifendes Recht hätte, trennende Ehehindernisse zu setzen und in Folge dessen über Giltigkeit und Ungiltigkeit der Ehe zu urtheilen, solche zu revalidiren, in den genannten Hindernissen zu dispensiren, so müsste doch irgendwo im Tridentinum davon etwas stehen; und schon desswegen weil Nichts darin steht, müssen wir mit logischer Nothwendigkeit jeden solchen Eingriff auf die sakramentalische Verbindung in ihrem Wesen und Bestande zurückweisen. Und die Kirche hat in Canon 4. und 12. ihr eigenes unfehlbares Recht energisch gewahrt und das des Staates indirekt zurückgewiesen. Da es sich bei trennenden Ehehindernissen stets um Giltigkeit und Ungiltigkeit, d. i. um das Wesen der Ehe handelt, so gehören solche Fragen gewiss schon, wie sich aus Vergleichung des cap. V. des Dekrets ergibt, unter can. 12., wornach nur der kirchliche Richter und zwar nach kirchlichen Gesetzen zu entscheiden hätte, wornach eine Ungiltigkeits-Erklärung aus Staatsgründen eine reine Unmöglichkeit wäre und dem kirchlichen wie weltlichen Richter eine solche Erklärung die Excommunication zuzöge, abgesehen schon davon, dass Pius VI. sich feierlich dagegen erklärt hat. Conf. §. 4.

Dann haben die Päpste in mehreren Fällen in Frankreich, wo ein einzelner Bischof oder eine Versammlung derselben eine Ehe aus Staatsgründen nichtig erklärten, ihr Urtheil cassirt und die Ehe energisch aufrecht erhalten. Ja noch Papst Pius VII. hat in der Ehe-Streitsache des Prinzen Hieronimus die französisch-gallikanischen trennenden Ehehindernisse verworfen und die Ehe des Prinzen für giltig erklärt. Die Kirche muss jede Concurrenz des Staates abweisen, weil dann der Fall einträte, dass sie eine Ehe giltig und ungiltig zugleich erklären müsste, und ein Reich, das in sich getheilt wäre, ginge zu Grunde. Muss unter der Herrschaft des Tridentinums nicht alle und jede Ehe vor der Kirche eingegangen werden unter Strafe der Nichtigkeit und wird dann dieses Forum, nachdem die Brautleute klar ihre Fähigkeit zur kirchlichen Eingehung ihrer Ehe dargethan, zu den Brautleuten ohne Selbstver-

rath sagen können: Ihr könnt diese Ehe nicht eingehen, sie ist nach Staatsgesetzen ungiltig; nein, höchstens könnte dieses Forum sagen: Eure eheliche Verbindung ist vom Staate strenge verboten, zwar wäre euere Ehe eine giltige sakramentalische Verbindung vor Gott und der Kirche, aber durch Eingehung der Ehe könntet ihr eine grosse Strafe, ja sogar Störung euerer ehlichen Verhältnisse zu gewärtigen haben. Und wie nach dem Tridentinum nur vor der Kirche und nur nach ihren Gesetzen Ehen giltig eingegangen werden können, so folgt mit absoluter logischer Nothwendigkeit, dass alle diese Ehen auch nur vor der Kirche und dem kirchlichen Richter und nur nach Kirchen-Gesetzen aufgelöst werden können.

Wo also und wie soll der Staat seinen Nichtigkeits-Gründen Geltung verschaffen? Allerdings Kaiser Joseph wusste ein Mittel: Ohne meinen Willen dürfet ihr keine Ehen eingehen und einsegnen und alle eingegangenen fallen meinem weltlichen Richterstuhle anheim [1]. Das war nicht Knechtschaft des eherichterlichen Tribunals der Kirche, sondern sein Untergang.

Wenn die Kirche sich an die hundert Staaten und Staatsgesetzgebungen anbequemen wollte, so ginge es ihr mit dem Abbilde Christi und der Kirche, wie dem Maler Apelles, der sein Bild nach dem Urtheile eines jeden Vorübergehenden so lange änderte, bis die letzten es wegen seiner Hässlichkeit anspien. Die Neuerer im sechzenten Jahrhunderte eröffneten den Zug, die Mormonen aber schlossen mit der neuheidnischen Polygamie, ein treues Bild ihrer Kirche und des nordamerikanischen Staates.

Diese trennenden Ehehindernisse spielten im achtzehnten und besonders im neunzehnten Jahrhundert eine traurige Rolle, soferne Canonisten, wie Rauter, in trauriger Verblendung und kirchlicher Verkommenheit das Eherecht der Kirche an der Hand der Staats-Ehehindernisse in seinem Fundamente angriffen und seinem Ruin entgegen führten, indem sie gerade die vom Tridentinum verworfenen Neuerungen zur Grundlage ihres Eherechtes machten. Sie haben sich namentlich darauf berufen, dass früher die Gesetzgebung in Ehesachen in Händen des Kaisers gestanden habe und dieses bildete bei ihnen ein Hauptargument gegen die kirchliche Gesetzgebung. Man muss aber erwägen, dass wir noch keine tüchtige Monographie darüber haben, wie das Verhältniss des Staats- und Kirchen-Ehewesens zu einander war, in der Kaiserzeit um ein sicheres

---

1) Dieser Ausspruch beruhte bekanntlich auf der sophistischen Unterscheidung zwischen Ehe-Vertrag und Sakrament und auf der Voraussetzung, dass die Staatsgewalt geschlossene Verträge willkührlich vernichten könne. (Anm. d. R.)

Urtheil zu fällen. Hat man über so manche Rechts-Institution ihre geschichtliche Entwicklung näher untersucht, warum sollte nicht auch einmal ein tüchtiger Jurist und Canonist eine rechtsgeschichtliche Entwicklung des Instituts der Ehe versuchen, das seinem Ursprunge nach das älteste und seiner Entwicklung nach das umfassendste ist und mit der Kirche steht oder fällt, was Frankreich am besten weiss [1]).

Der römische Staat war ja Anfangs und Jahrhunderte lang ein heidnischer. Kein Wunder, wenn die heidnische Gesetzgebung auch noch in's Christenthum überging, wenn die getauften Kaiser ihr heidnisches Staatsrecht nicht gleich aufgaben, soferne sie ja noch den Titel Pontifex maximus beibehielten. Der Staat und das Staatsrecht wandelte sich nicht in einem Jahrhundert um, und nicht in kurzer Zeit konnte er vom Christenthume durchsäuert werden. Wie hätte die junge Kirche und wie hätten die Kirchenväter sich dem Staatsrechte bei so autokratischen Kaisern widersetzen und ein Anderes zu wege bringen sollen? Aber Andeutungen sind genug vorhanden, dass die Kirchenväter in ihren Gemeinden und Schriften auf dogmatischem Gebiete sich den römischen Ehescheidungen widersetzten. Dann weiss man auch, dass die römischen Bischöfe, die römische Gesetzgebung bald im kirchlichen Bewusstsein erweiterten, bald einschränkten. Dass sie bald dieses kirchlicher Seits annahmen, genehmigten, activ oder passiv, bald Dieses und Jenes verwarfen, wodurch sich der Uebergang aus der Staatsgesetzgebung in die der Kirche allmählich vollzog. Es hat ja Alles seine Entwickelung. Noch andere heidnische Institutionen wandelten sich nur nach und nach in christliche um. Dann steht ja Nichts so sehr mit dem Staate, der Societät und Menschheit in Verbindung und tritt so in der Aeusserlichkeit auf, als wie das Ehewesen und Nichts greift so in das Staatsleben ein und berührt es so sehr, wie dieses Rechtsinstitut, wovon Preussen erzählen könnte.

Hat es denn Jahrhunderte zur Entwicklung des Dogma's der Natur, Person und Wesenheit Christi gebraucht, und es den römischen Staat tief erschüttert; sollte die Entwicklung dieses Dogma's von der Ehe, die dem römischen Staatswesen und der damaligen Gesellschaft so entgegen stand, nicht auch Jahrhunderte, besonders bis sie das Staatsleben durchdrang, gedauert haben? Und stand die Entwickelung dieser Idee in ihrer Universalität für alle Nationen nicht wieder selbst mit der Entwicklung des Primats und der dadurch bedingten immer mehr zu Tage tretenden Universalität der Kirche in Wechselwirkung? Allerdings ist die

---

1) Vgl. übrigens E. v. M o y; das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karl's des Grossen. Regensburg. Pustet, No. 33. S. 141.

hundertjährige Eiche im Kerne präformirt; aber sie selbst sieht man noch nicht darin; sie muss durch hundertjährigen Sonnenschein und Regen, Sturm und Wetter gehen. Die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient den Fussstapfen früherer folgend hat das Bewusstsein der Kirche über dieses Dogma in seiner universellsten Entwicklung unter Beistand des heiligen Geistes für alle Zeiten und gültig ausgesprochen. Die zwölf Canones haben mit ihren Anathematismen dogmatischen, die ganze Christenheit bindenden Werth, an die der gemeinste Christ auf Erden, wie das Oberhaupt der Kirche selbst auf gleiche Weise gebunden sind.

Auf diesem Fundamente ist unser Eherecht, wie schon früher gesagt, als auf eine feste Burg erbaut, der alle Stürme der Zeit Nichts anhaben können und um diese Burg haben wir Kleriker uns zu stellen und furchtlos Alle, die dagegen ankämpfen, abzuwehren. Wie stehts nun in Württemberg bezüglich der trennenden Ehehindernisse? Fürs erste war im ersten K. Hausgesetze von 1808 die Ehe der Mitglieder des K. Hauses ohne K. Erlaubniss für ungültig erklärt, was aber 1828 dahin abgeändert wurde, dass so eingegangene Ehen nur die Staatssustentationsgelder etc. verlieren, somit kann hier keine Differenz zwischen Staat und Kirche mehr entstehen.

Nach K. Verordnung aus gleichem Jahre sollen alle im Auslande geschlossenen Ehen ungültig sein beim Mangel K. Erlaubniss, wenn der Bräutigam ein Ausländer, und beim Mangel vorheriger Anzeige an die geistliche und weltliche Obrigkeit, wenn der Bräutigam ein Inländer ist. Nach einer Ministerial-Verordnung vom Jahre 1843 sollte in den ehemaligen Reichsorten der Bischof selbst die Nichtigkeit solcher Ehen aussprechen, was aber natürlich demselben nicht nur nach Canon 12., sondern auch speciell nach dem feierlichen Schreiben Pius VI. vom 16. April 1788 insofern untersagt ist, als diese von ihm nur nach einem Staatsgesetze und als K.Kommissär und gegen die Kirchengesetze in der Regel geschen müsste. Die Kirche hat vielmehr nach dem Tridentinum nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, mit allen ihren Mitteln auch die im Auslande gültig eingegangenen Ehen und alle rechtlichen kirchlichen Folgen einer solchen Ehe aufrecht zu erhalten.

Das Verhältniss kann sich nun doppelt gestalten, dass der Staat bei seinem bisherigen Verfahren und Gesetze bleibt, aber auch die Kirche, welche dann ihrerseits das tridentinische Recht hat, einen katholischen Eherichter oder auch alle katholischen Personen eines Collegiums in den grossen Bann zu thun. Dies ist das Verhältniss des Krieges, welchen man aber beim Abschlusse des Concordats nicht wurde beabsichtigt haben. Der andere Weg ist der, dass der Staat nicht mehr

strafend gegen das Sakrament der Ehe und die höhere Ordnung der Dinge, welche unschuldig ist, sondern gegen die Brautleute einschreitet, die höhere, übernatürliche Ordnung achtend, die Ehenichtigkeitsstrafe in eine Gefängnissstrafe von drei bis sechs Monaten verwandelt, weil er weiss, dass der Bischof die dogmatisch kirchlichen Grundsätze nicht umstossen kann. Das aber kann Letzterer, dass er beim zweiten Verfahren den Staat in sofern unterstützt, dass er den Gläubigen die Haltung des Staatsgebotes einschärft. Dieser Weg wird für Staat und Kirche der würdigere sein, da ja diese Katholiken seine (des Staates) eigene Unterthanen sind, die dieser Kirche angehören,

Das Nämliche gilt bezüglich der Militär-Ehen, die ohne K. Erlaubniss nichtig eingegangen werden. Regbl. 1810 S. 80. soferne der Staat mit Strafen gegen Geistliche und Brautleute sehr wohl ausreichen kann. Man wird aber auch in dieser Beziehung keine Klage gegen die Geistlichen haben und es sind wohl in dreissig Jahren keine solche Copulationen ohne K. Erlaubniss vorgekommen, weil sie ja im Lande geschehen und also weltlicher und geistlicher Gewalt im Inlande unterworfen sind. Das allgemeine Staatsverbot schon für den einfachen Ehebrecher, seinen Mitschuldigen zu heirathen, hat nach allen Nachforschungen keine die Ehe vernichtende Wirkung.

Durchgehen wir an der Hand der fünfzehn trennenden Ehehindernisse die weiteren Differenzen zwischen Staat und Kirche.

1) *Error.* Dieser dehnt sich nach den altösterreichischen Gesetzen in den ehemals österreichischen Orten auch auf die Schwangerschaft der Braut aus, was aber in ehemaligen Reichsorten, wo das canonische Recht gilt, nicht der Fall ist. Noch in den letzteren Jahren wurde eine solche Ehe und zwar mit Wiederverheirathungsrecht des Bräutigams für ungültig erklärt. Dieser Unterschied kann dadurch aufgehoben werden, dass der Bischof nach canonischem Rechte im ganzen Lande entscheidet und der Staat nöthigen Falls für Katholiken wie für Protestanten gegen die Braut nach Befund ihrer Schuld wegen Betrugs strafrechtlich einschreitet. Es versteht sich aber von selbst, dass kein katholischer Geistlicher im Lande die so getrennten zu einer neuen Ehe zulässt.

2) *Conditio*, 3) *vis et metus*, 4) *raptus*, 5) *impotentia*, 6) *aetas*. Hier besteht keine Differenz, ausser dass bei impotentia absoluta nach österreichischem Rechte an ehemals österreichischen Orten eine Trennung von Amtswegen, wie die Verordnung von Papst Sixtus V. will, nicht wohl möglich wäre. Auch kann das ehemalige österreichische Gesetz, wornach die Ehen der Minorennen ohne Einwilligung der Eltern nichtig waren, an ehemals österreichischen Orten schwerlich mehr

gelten, als für das ganze Land ein allgemeines nur verbindendes Hinderniss aufgestellt wurde, wornach Mannspersonen unter fünfundzwanzig Jahren nicht zur Ehe schreiten dürfen.

7) *Ligamen.* Im Märzhefte des „Katholik" habe ich ausführlich dargethan, dass nach einem Staatsgesetze vom 7. Jan. 1811 und weiteren daraus hervorgegangenen Verordnungen in Betreff aller Ehehindernisse und ihrer Auffassung in den ehemaligen Reichsorten das canonische, in allen österreichischen Orten das altösterreichische Recht gelte, und die altwürttembergischen Ehegesetze hierin keine Geltung haben, woraus folgt, dass auch das ligamen nach canonischer Auffassung genommen werden muss, so dass ein Katholik weder einen geschiedenen Protestanten noch Katholiken heirathen kann. Dieses muss um so richtiger sein, als in Süskinds Ehegesetzen die ehegerichtliche Praxis bis zum Jahre 1850 den gleichen Grundsatz aufweist und im Civil-Ehegesetze vom 1. Mai 1855 keine Abänderung vorgenommen wurde, obgleich in dieser Richtung Zweifel entstanden und vor die höheren Behörden gebracht wurden.

Hieher gehört auch bei Todeserklärung des einen die Wiederverheirathung des noch lebenden anderen Theiles.

Alle Verordnungen, besonders in den Kriegszeiten über die Todeserklärungen sind vom Staate erlassen und weisen nur auf einen weltlichen Richter in dieser Ehesache hin. Und es muss für dieses Verfahren bis auf den heutigen Tag und so lange vermuthet werden, als nicht staatliche oder kirchliche Verordnungen und Gerichtsakten etwas Anderes beweisen. Wenn der Staat auch selbständig wegen den Vermögens- und Familien-Rechten der Vermissten in seinem Urtheile verfahren mag, so soll das Ehegericht auch so verfahren können. Das wäre falsch, wenn dem Ehegerichte nur die Akten des Staates zukämen, um den Spruch darnach zu thun. Wohl darf man Urkunden etc. vom Staate erbracht als aussergerichtliche Beweismittel gebrauchen; aber dadurch soll nicht die ganze Untersuchung des Ehegerichts für überflüssig erklärt werden. Nur auf eine selbstständige Untersuchung hin ist auch ein selbstständiges, unanfechtbares, gültiges Urtheil möglich. Es soll wenigstens Vernehmung der im Lande befindlichen Personen stattfinden. Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche stellt sich einfach dahin: So lange das kirchliche Gericht auf den Bestand der in Frage gekommenen Ehe erkennt, oder noch richtiger gesagt, so lange es nicht in zwei Instanzen die Ehe für aufgelöst erklärt, unterbleibt eine Wiederverheirathung; wird von der Kirche aber zweimal gegen Bestand der ersten Ehe erkannt, so dass der Ueberlebende heirathen kann, so bleibt dem Staate noch das einfache Staatsverbot übrig.

Auch bezüglich der Dispens de matrimonio rato und des Eintritts in einen Orden in den zwei ersten Monaten der genannten Ehe dürfte sich zwischen Staat und Kirche um so weniger eine Differenz erheben, als das Staatsoberhaupt selbst oder was Eins ist, dessen erste katholische Gemahlin de matrimonio rato dispensirt wurde.

8) *Ordo*, 9) *votum*. Besteht keine Differenz. Dass früher einmal ein Franziscanerbruder, wiewohl ungültig von Wessenberg de voto dispensirt und das Heirathen demselben gestattet wurde, weist auf die Geltung dieser Hindernisse hin. Und es kann kein Mönch oder Priester in Württemberg heirathen.

10) *Cultus disparitas*. Ist auch allseitig in Württemberg anerkannt, soferne bis jetzt keinem Christen, einen Juden zu heirathen, erlaubt wurde. Das früher, wenn der eine oder andere Theil einer jüdischen Ehe in Oesterreich katholisch wurde, der Ehemann der Frau einen Scheidebrief geben musste, wenn sie nicht bei einander leben wollten, war eine das Gewissen verletzende Sache. Können sie sich vertragen, so bleiben sie bei einander; können sie es nur mit Beschimpfung Christi, so ist der Christ nach dem Corintherbrief frei und kann heirathen. Was bedarf es denn hier jüdischer Formen, oder steht der Jude höher als der Christ?

11) *Cognatio et* 12) *affinitas*. Bezüglich dieser Hindernisse, die ins praktische Leben sehr tief eingreifen, wurde der Kirche und ihrem Eherecht der grösste Schaden zugefügt. Die vier Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft wurden überall auf zwei Grade beschränkt, die cognatio et affinitas *legalis*, sowie die geistliche Verwandtschaft ganz aufgehoben, die ausserehliche Schwägerschaft unsicher hingestellt und häufig gar nicht mehr beachtet.

Da diesem österreichischen Unkraut in Oesterreich selbst die Wurzel abgeschnitten ist, so dürfte es wohl bald ganz ausgerottet werden. Früher wurde eine Menge ungültige Ehen eingegangen, jetzt aber wird von der Geistlichkeit überall allmählig auf Dispensation von den früheren aufgehobenen Verboten gedrungen, was nach dem Gesetz vom ersten Mai 1855 staatlich zulässig ist. Conf. Katholik Aprilheft 1861. Es ist im Interesse des Staates selbst, dass in den österreichischen Orten eine Gleichheit mit den übrigen hergestellt wird. Zudem soll die Bevormundung der Kirche bei Einholung aller Dispensen aufhören, wornach eine stufenweise Procedur bis zum geheimen Rathe möglich war, ehe nur die Dispenssache vor den Bischof gelangen konnte. Ebenso sollte die Auflösung oder Revalidation der Ehen in Folge dieser Hindernisse unmittelbar vor dem Bischofe vor sich gehen. Das fordert die Würde des Staates und der Kirche, die nicht länger mehr die Magd

Agar des Staates sein kann. Oder glaubt man die Kirche sei nicht mehr da, wenn der Staat sich oder der Kirche die Augen zuhält?

13) *Publica honestas.* Es soll in der ganzen Diözese gleich gehalten werden. Da namentlich an österreichischen Orten die publica honestas, die auf den Sponsalien ruhte, ganz aufgehoben war.

14) *Crimen.* Vom Staatsverbote bei einfachem Ehebruch zwischen Brautleuten war schon die Rede; dass auch hier beim bischöflichen Stuhle der Unterschied zwischen österreichischen und Reichsorten aufhöre, insoferne an erstern Orten der Ehebruch allein schon dirimirend war, versteht sich von selbst.

15) *Clandestinitas.* Nur bei den gemischten und Civilehen, sowie bei den im Auslande eingegangenen gehen hier Staat und Kirche auseinander.

Was haben diese Eingriffe des Staates bald durch Einschränkung der canonischen Hindernisse, bald durch Erweiterung derselben zur Folge gehabt, als dass einerseits viele Ehen ungültig eingegangen und wieder andere gültig eingegangene ungültig aufgelöst wurden?

§. 6. Die aufschiebenden Ehehindernisse.

1) Von den Sponsalien im folgenden Paragraphen.

2) *Votum* war nach österreichischem Rechte auf dem äusseren Rechtsgebiete abgeschafft und dem Gewissen überlassen.

3) *Vetitum ecclesiae.* Dieses wird sich über die vom Staate anerkannten Ehehindernisse nicht lange Zeit Geltung verschaffen können.

4) Verbotene Zeit. Wie lange wird sich noch die Regierung herbeilassen wollen, vom vierten und fünften Kirchengebote zu dispensiren, (conf. canon 12.) was bis in die fünfziger Jahre von ihr allein geschah.

§. 7. Die Sponsalien.

In den Frankfurter Grundzügen liest man §. 90: „Die Eheversprechungen, wo solche noch bestehen, unterliegen als blosse Verträge sammt den daraus etwa entspringenden Klagen ganz allein der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit des Staates.“ Es ist wirklich wunderbar, unter welchem Schutte von einander widersprechenden Gesetzen und Verordnungen der vierunddreissig Staaten Deutschlands diese bis in den Tod misshandelten Sponsalien begraben liegen. Es kostet wirklich einem Jeden harte Mühe, in diesem Labyrinthe sich zurecht und in diesen Sponsalien noch eine Ader der Kirche zu finden, so gründlich hatte man mit der Kirche gebrochen, so gründlich waren sie von

derselben abgeschnitten, dass sie schon von Kaiser Joseph her halb todt, jetzt ganz todt in die Arme des Staates sanken. Zur Misshandlung dieser Sponsalien trugen aber nicht allein die Fürsten und Staatsräthe, sondern auch die ehemaligen Fürstbischöfe, z. B. im Umkreise des Königreichs Baiern bei, die über dem Landesherrn den Bischof und die Kirche vergassen; aber auch Andere, welche sonst, ohne Fürstenthum, an der Spitze der kirchlichen Angelegenheiten standen, weil sie alle vom Centrum der Kirche abgewichen, die Kirche selbst theilweise verloren haben, wie z. B. der Freiherr von Wessenberg. Es wurde früher die etwas starke Behauptung aufgestellt, dass wir alle, auch gestern erst ausgeweiht, in der Erbsünde des Bureaukratismus empfangen und geboren seien. Bei den Sponsalien der Beweis. Es wird der „katholischen Literaturzeitung“ Niemand Kirchlichkeit, Kenntnisse und Wissenschaft absprechen und doch übernahm es (Litz. 1854 Nr. 18.) ein Recensent das Haringer'sche Eherecht in seiner Lehre über die Sponsalien mit Unrecht anzugreifen, soferne Haringer behauptete, dass die allenfallsigen Verordnungen eines Bischofes oder der Civilgewalt, wornach die geheimen Sponsalien nicht gültig seien, selbst ungültig sind, und dass ein nach Staatsgesetzen gültiger öffentlicher Sponsalien-Vertrag wegen vorausgegangenen geheimen Sponsalien kirchlich ungültig sein könne. Diese bekämpft nun der Recensent zur Vertheidigung der baierischen Gesetzgebung und warnt vor Uebertreibung. Aber statt über Haringer sollte er sich über sich selbst beklagen. Ja Haringer selbst hätte die Sache noch ausführlicher und markirter behandeln können.

Dass die Sponsalien, das heisst das gegenseitig gegebene und angenommene Versprechen, einander zu ehelichen, ein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung und Jurisdiction sei, geht aus Folgendem hervor:

1) Sind sie ein kirchliches Hinderniss, eine anderweitige Ehe einzugehen. Die Frage also, ob dieses kirchliche Hinderniss an sich und nach seiner Gültigkeit und Ungültigkeit, wenn es eine Ehe hindern soll, nach Staats- oder Kirchengesetzen zu beurtheilen sei, wird Niemand in Verlegenheit setzen.

2) Sind die Sponsalien selbst für sich betrachtet nicht auf das Sakrament der Ehe, auf eine sakramentalische Verbindung gerichtet, also ihrem Wesen nach kirchlicher Natur?

3) Sind dieselben nicht eine gegenseitige, oft sogar beschworene Verpflichtung zum Empfange des Sakraments der Ehe und ist nicht ein Theil dem andern hierin verpflichtet und an ihn gebunden? Hat nicht jedes in Richtung auf das Sakrament ein Recht auf das andere? Wer kann am Ende diese Bande lösen, der Staat oder die Kirche? Wer kann den einen Theil frei von Eingehung der sakramentalischen Ver-

bindung sprechen? Wer eine Ehe eingegangen, hat Sponsalia de praesenti, wer ein Eheversprechen, sponsalia de futuro geschlossen.

4) Ruht ja auf den Sponsalien das trennende Ehehinderniss der publicae honestatis. Heirathet einer die Schwester seiner Braut, so ist die Ehe ungültig, wenn genannte Sponsalien giltig sind. Nach welchen Gesetzen werden also die Sponsalien als Grundlage jenes Hindernisses in ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit beurtheilt werden müssen, nach Staats- oder Kirchengesetzen? Wenn daher in Baiern ein Brautpaar sich insgeheim die Ehe versprochen, (welche geheime Eheversprechen in Baiern ungültig sind, nachher aber der Bräutigam vor dem Landrichter einen öffentlichen Sponsalien-Vertrag mit der Schwester seiner bisherigen Braut abgeschlossen und sie geheirathet hat, wird man zu Rom nach baierischen Gesetzen jene geheimen Sponsalien für ungültig und daher die öffentlichen Sponsalien mit deren Schwester, sowie ihre Ehe für gültig erklären? Im Gegentheil wird man in Rom die geheimen Sponsalien, als die ersten für gültig, die öffentlichen Sponsalien aber mit der Schwester für ungültig und, weil der Verlobte die Schwester seiner gültig mit ihm verlobten Braut geheirathet, auch seine Ehe für nichtig erklären, ihn aber so lange an seine erste Braut zurückweisen, solange sie ihn nicht aus seiner Verpflichtung mit ihr, eine sakramentalische Verbindung einzugehen, entbunden hat und dabei sich wenig um die Eingriffe des Staates in das Ehewesen kümmern. Alle Könige und Bischöfe zusammen können die geheimen Sponsalien nicht annulliren, wohl aber die öffentlichen den Leuten dringend empfehlen.

Fürsten und Bischöfe sind wohl die Wächter über die Canones, nicht aber ihre Herren.

Die Sponsalien de futuro sind ihrem Wesen nach, wie die de praesenti der Jurisdiction der Kirche unterworfen. Nur das denselben zufällig Anhängende, Brautgeschenke, Schadenersatzleistungen, Conventionalstrafen etc. fallen an den weltlichen Richter zurück. Selbst bürgerliche Dinge können, soweit sie mit dem Wesen, mit der Ungiltigkeit oder Giltigkeit der Sponsalien zusammenhängen, dem kirchlichen Richter und seinem Ermessen anheim fallen. Z. B. zwei Personen haben einander die Ehe versprochen unter der Bedingung, dass die Braut 6000 fl. erbe. Der Erblasser stirbt, aber es ist zweifelhaft, ob die Hinterlassenschaft 6000 fl. betrage. Pius VI. hat in seiner klassischen Bulle auctorem fidei den Satz, dass die Sponsalien nur ein bürgerlicher de mCivilgesetze allein unterliegender Akt seien, feierlich verworfen.

Das beste Verhältniss zwischen Staat und Kirche wäre in dieser

Beziehung, wenn die Sponsalien als solche der Beurtheilung der Kirche, wie bisher in den Reichsorten, überlassen würden, und die weltlichen Gerichte auf Grundlage des kirchlichen Urtheils hin in der Nebensache entschieden. Es wäre zwar gerade kein Eingriff in die Sphäre der Kirche, wenn der Staat etwa einem nicht öffentlichen Sponsalien-Vertrage die bürgerlichen Wirkungen versagte; doch ist diese auch heute wohl eine unnöthige Beschränkung der individuellen Freiheit. Aber von Seite des Staates zu verlangen, dass die Sponsalien nur vor dem weltlichen Richter giltig geschlossen werden sollen, ist ein Eingriff dse Staates in die kirchliche Freiheit seiner Unterthanen; am allerwenigsten aber kann er die geheimen Sponsalien nach ihrem Wesen und in der Hauptsache für ungiltig erklären, dahin reicht sein Arm nicht. Das Verständniss aller dieser Dinge war uns völlig abhanden gekommen.

Dass nun das österreichische Nichtigkeitsgebot der Sponsalien aufhöre, versteht sich von selbst, und zwar um so mehr, als in Württemberg bezüglich der Sponsalien bei den Katholiken keine besonderen Staatsgesetze bestehen, die Protestanten wie die Katholiken in den Reichsorten dieselbe Uebung in Sponsalien haben. Die bischöfliche Verordnung vom Jahre 1828, wornach die Sponsalien in den österreichischen Orten als ungiltig, d. h. für kein Ehehinderniss erklärt werden, muss ebenfalls als eine ungiltige zurückgenommen werden. Die General-Dispensurkunde von Rom an Oesterreich über alle und auch aus kirchlich gültigen Sponsalien entstandenen ungiltigen Ehen ist eine Warnungstafel, in Zukunft auch die Sponsalien nach kirchlichen Gesetzen zu beurtheilen, wie auch vielfach jetzt schon in der Praxis geschieht. Die Bestimmung des Kriegsministeriums und Generalcommandos, wornach die Sponsalien der Militärpersonen ohne höhere Genehmigung nichtig sind, bezieht sich, da sie nur an die protestantischen Ehebehörden gerichtet ist, mehr als wahrscheinlich nicht auf die Katholiken.

§. 8. Proclamation und Copulation.

Dass die Proclamation eine rein kirchliche Institution ist und dieselbe nach kirchlichen Grundsätzen von der Kirche aus ihre Entwicklung finden müsse, liegt schon in ihrer Natur und Richtung auf das Sakrament und darin, dass die Gesetzgebung vom Tridentinum ausgegangen und ihre Handhabung in die Gewalt der Bischöfe gegeben ist. Die ganze Frage, wer verkündigen, wo und wann man verkündigen solle, sowie die Dispensation von der Proclamation, hat von den kirchlichen Organen auszugehen. Die Kirche, die das Gesetz gegeben und zu ihrem und der Ehe Zweck gegeben, wird auch die beste Auslegerin sein, besser als Andere, welche sich in ihre Institution eindringen.

Merkwürdig ist, dass auch in Oesterreich die Staatsgesetzgebung neuestens tief in das Verkündigungswesen wieder eingedrungen ist, ohne gerade die kirchliche Theorie wesentlich zu alteriren. Also werden auch wir nicht frei werden. Es ist daher von Seite der Kirche auf zweierlei zu sehen, dass einerseits das kirchliche Recht in keiner Weise Noth leide und dass die Staatserlaubniss bei Nachlass von Verkündigungen ganz abgesondert von der kirchlichen ertheilt werde, da alle Mengerei im kirchlichen Regiment die Ungiltigkeit der Akte nachzieht und das Ansehen der beiden Auctoritäten herabsetzt. Traurige Eingriffe des Staates in Württemberg, dass seit den frühesten Zeiten das Proclamationswesen und namentlich die Dispens dem Bischofe ganz entzogen, die Proclamation bei Ein- und Auswanderungen am Auswanderungsorte aufgehoben, die Dispenssache an staatliche Ober- und Unterbehörden gelangte. Zwar reklamirte die kirchliche Behörde die Dispens, musste aber 1819 der weltlichen Gewalt weichen. Das Recht der Kirche war bis in bie fünfziger Jahre hinein ganz und gar erloschen.

Ausser den schon §. 4. angegebenen politischen Erfordernissen zur erlaubten Trauung wird hier noch angeführt, dass nicht ausserhalb der Kirche und ausserhalb der Wohn- oder Niederlassungs-Orte der Brautleute getraut werden solle, welche zwei Verbote einen nur sehr geringfügigen Staatszweck repräsentiren. Alle Fragen über giltige oder ungiltige Trauungen bleiben, weil sie das Wesen der Ehe berühren, von der Staatsgesetzgebung ausgeschlossen, wenn auch noch andere wahre oder vermeintliche polizeiliche Sicherheitsmassnahmen sollten verfügt werden. Von den Trauungen der Civil-, Militär- und gemischten Paare später.

§. 9. Ehegericht und Ehegerichtsbarkeit.

In Art. V. der Convention heisst es: ac proinde de causis etiam matrimonialibus judicium feret, remisso tamen ad judicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus judicio.

Wir haben schon unter Beziehung auf c. 8. und besonders c, 12, sowie cap. V. darauf hingewiesen, dass der Kirche, resp. dem bischöflichen Gerichte alle Ehestreitsachen, namentlich Nullitäts-Erklärungen, Ehezwiste, Scheidungen von Tisch und Bett, seien sie zeitlich oder auf immer, zukommen. Der grössere Theil der Diöcese Rottenburg, oder Württembergs stand vor sechszig Jahren unter österreichischer Landesoberhoheit. Schon 1859 hätten wir im Ehewesen noch immer österreichischen Katholiken die Säcularfeier über die Deteriorisirung des Ehewesens halten können, da der Kaiser Karl VI. noch als Herzog von

Lothringen im Jahre 1759 von der theologischen Fakultät in Löwen ein Gutachten dahingehend abforderte, dass der Staat trennende Ehehindernisse setzen könne. Von diesem Jahre an ging das Kirchen- und Ehewesen seine abschüssige Bahn fort, bis letzteres zu einer gemeinen weltlichen Sache herabgewürdigt auch den gewöhnlichen weltlichen Gerichten anheimfiel. Seit sechzig Jahren sitzt jetzt das Oberamtsgericht und der Civilsenat und zwar nach dem österreichischen Ehepatent von 1783 und dem Civil-Codex von 1786 über das siebente Sakrament zu Gerichte und entscheidet über dessen Giltigkeit und Ungiltigkeit, über dessen Sistirung u. s. w.; soferne das erstere Gericht bis zur Scheidung von Tisch und Bett einschliesslich, das letztere über die Nullität der Ehe sein Richteramt ausübt. Dass nun in Bälde diese fluchwürdigen, jedem, in dessen Adern seinen Drängern gegenüber noch katholisches Blut fliesst, nicht mehr lange auszuhaltenden Zustände aufhören werden, ist die Erwartung aller noch Tieferschauenden.

Obgleich nun in den übrigen oder Reichsorten, das bischöfliche Ordinariat das entscheidende Ehegericht bildet, so hofft man doch, dass die den Nerv der Kirche vielfach durchschneidenden gemeinschaftlichen Oberämter, wenigstens in ihrer Disciplinar- wie eherichterlichen Funktion als dem Ordinariate unterstellte Untergerichte ihr so wohlverdientes Ende finden werden. Auch der K. katholische Kirchenrath wird in Zukunft im Ehegerichtswesen dem Bischofe gegenüber die obervormundschaftliche Stellung nicht mehr einnehmen wollen.

Nur mit tiefer Wehmuth muss man sagen, dass die Protestanten schon mehr als vierzig Jahre ihre Ehesenate und gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte ihrer kirchlichen Verfassung gemäss haben, wo bei den ersteren zwei, bei den letzteren ein Geistlicher Mitglied ist; nur die sakramentale Ehe steht noch unter Civilgerichten, welche doch seither meistens die Ehe als eine weltliche Sache erklärten. Nichts kann weniger Bevormundung dulden, als die Gerichte und die Gerichtsbarkeit, darin stimmen die Männer der Wissenschaft wie des Lebens und alle Verfassungsurkunden Deutschlands überein. Darum muss in Ehegerichtssachen alle und jede Bevormundung aufhören, wenn nicht die Auctorität des K. Richters und des Staates selbst darunter leiden soll. Man hat gesagt, in den Reichsorten werden die Ehestreitsachen nach canonischem Rechte behandelt. Für solche, welche nicht tiefer gehen, mag das wahr sein. Abgesehen von der staatlichen Bevormundung von oben her, wie steht es mit den unteren Behörden, Kirchenconvent, gemeinschaftlichem Oberamt, lauter

weltlichen und oft protestantischen Behörden? Wer hat diese Untergerichte delegirt? Man sagt, der Bischof fällt das Urtheil; freilich, aber die Untersuchungsrichter sind incompetent und ihre Untersuchungen lassen Zweifel genug über ihre Giltigkeit übrig.

Demnach soll der Oberrichter auf incompetente Gerichtsakte und Untersuchungen hin ein giltiges Urtheil fällen.

Denn es sind diese gemeinschaftlichen Aemter reine Staatsbehörden, welche dem Bischofe vom Staate unterstellt sind. Auch dem Domkapitel in seiner Instruction von 1845 konnte nicht einfallen, diesen Untergerichten eine kirchliche Stellung zu verleihen, da es weltliche und protestantische Behörden nicht delegiren konnte. Es stellte in genannter Instruction nur das bisher ungeschriebene Verfahren schriftlich dar, sich ganz ans Bestehende haltend.

Hat sich dieses Ehegericht an die Instruktion Papst Benedikts XIV. besonders früher gehalten, wornach in Nullitätssachen unter der Strafe der Nichtigkeit des Urtheils, ein defensor matrimonii in jedem Falle aufgestellt und beigezogen werden soll? Hat ferner dieser defensor bei jedem auf Nichtigkeit der Ehe lautenden Urtheil von Amtswegen an die höhere zweite Instanz appellirt? Conf. Süskind Ehegesetz B. I. S. 292. Fall 3. Das muss gefordert werden, dass der Bischof das Gerichtspersonal nebst defensor matrimonii mit etwaiger Anzeige an die Regierung aufstelle und ebenso, dass das Obergericht wie die Unterbehörden ohne alle Bevormundung in ihren Untersuchungen und Entscheidungen ihres Amtes walten. Der Anschluss der Civilgerichte aber soll auf die Weise geschehen, dass denselben die Urtheile des Ehegerichts über Ungiltigkeit der Ehe, über zeitliche und lebenslängliche Scheidung den Civilgerichten übergeben werden, worauf dann diese die vermögensrechtliche Entscheidung z. B. über Theilung des Vermögens, Erziehung der Kinder, Alimentationskosten etc. ebenso selbstständig geben, als die Kirche über die sakramentalische Verbindung. Das ist das der Stellung beider Gewalten angemessene Verfahren.

Sowohl die Ehegerichtsinstruktion, als das Prozessverfahren fällt ebenfalls in die alleinige Competenz der Kirche, wenn man sie auch etwa zur Einsicht vorlegen und sich wegen des Kostenpunktes mit dem Staate benehmen will.

Als statistische Notiz füge ich an, dass wir, abgesehen von den gemeinschaftlichen Oberämtern und noch niedereren Behörden, in Württemberg fünfundsiebenzig Ehegerichte haben, bei welchen sein Recht zu nehmen, der Katholik in den Fall kommen kann, wovon nur noch Nr. 74. und 75. angeführt werden soll: Das Oberamtsgericht

in der eherechtlich noch österreichischen Stadt Rottenburg am Neckar und das bischöfliche Ehegericht daselbst, wobei zu bemerken, dass dem ersteren gerade für die bischöfliche Residenzstadt alle und jede Eheprozesse zur Schlichtung zufallen, das Letztere aber für diese Stadt ganz trocken gelegt ist.

§. 10. Von den gemischten Ehen.

Nach dem Gesetze vom 1. Mai 1855 kann jeder Württemberger zu einer gemischten Ehe dadurch gelangen, dass er seine Trauung beim katholischen oder protestantischen Geistlichen nachsucht, und wenn keiner von beiden ihn copulirt, sich ans Oberamtsgericht um Trauung wendet.

Nach einer Justizministerial-Verordnung von 1814 kommt die Gerichtsbarkeit über die gemischten Ehen dem protestantischen Ehegericht allein zu, unter Rücksichtnahme auf die katholischen Grundsätze bezüglich des katholishen Theils. Es muss nun aber die Sache dahin geordnet werden, dass der Bischof das Recht hat, über jede gemischte Ehe sein kirchlich richterliches Urtheil zu erlassen, mag nun der Protestant sichnachher sein Urtheil beim evangelischen Ehesenat holen oder es schon empfangen haben. In der Ausführung des Urtheils hat jeder Theil das Recht, sich nach seinem Gerichte und dessen Urtheil zu richten.

Hat das kirchliche Ehegericht auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt, so kann immerhin der protestantische Theil bei seinem Gerichte Trennung vom Bande und Wiederverheirathung nachsuchen, während der Katholik gebunden bleibt. Spricht das eine Gericht zeitliche oder lebenslängliche Scheidung aus, während das andere gar keine Scheidung zugibt, so bleiben die Brautleute eben aus einander, bis sie sich freiwillig vereinigen. Erkennt der Bischof auf Nullität, der Ehesenat nicht, so kann der Katholik wieder heirathen und der Protestant hält sich an sein Gericht, das in diesem Falle Scheidung vom Bande aussprechen kann. Erkennt aber der Ehesenat auf Nullität, der Bischof nicht, so kann der Katholik nicht heirathen, wohl aber der Protestant, welcher in allen Fällen besser daran ist. Dass das bischöfliche Gericht protestantische Parteien und Zeugen vorladen kann, lehrt die Rechtsgeschichte in vielen Fällen und liegt oft im Interesse der Protestanten selbst. Das gleiche gilt vom Ehesenat. Die Präcedenz der Gerichte kann sich nach der Confession des Beklagten richten. Es zeigen sich überall keine Schwierigkeiten. Es ist merkwürdig, dass so viele Protestanten und selbst solche aus.

dem Richterstande sich so sehr vor dem bischöflichen Ehegerichte und vor dem canonischen Rechte fürchten, das dabei gehandhabt wird. Hat doch das kirchliche Ehegericht 1827 sogar auf Andringen der Protestanten selbst über eine ganz protestantische Ehe entscheiden und sie nichtig erklären müssen, damit der eine Theil eine Ehe mit einem Katholiken eingehen konnte. *Süskind* l. c. Ist nicht schon nach der cit. Ministerial-Verordnung von 1814 der Ehesenat selbst angewiesen, in gemischten Ehen auf die Religionsgrundsätze des katholischen Theiles, das ist auf das canonische Recht Rücksicht zu nehmen? Und weist nicht die Gerichtspraxis viele solche Fälle (*Süskind* l. c.) nach? Wenn nun das canonische Recht so tief in das Gerichts-Verfahren, selbst bei protestantischen Ehegerichten eingedrungen ist, warum sollte es nicht auch bei katholischen Ehegerichten und von katholischen Ehegerichten angewendet werden dürfen und in ihren Händen ein so gefährliches Messer für die Protestanten werden? Nicht nur in Freising wurden wegen einer gemischten Ehe in Sachsen eingegangene Verhandlungen mit Protestanten gepflogen und Eide abgenommen, sondern auch unser fürstliches Haus mit Familie und Verwandten, ja selbst der württembergische Staat und sein Heil konnte des canonischen Rechtes nicht entbehren.

1) Der Kronprinz von Württemberg vermählte sich 1808 mit der baierischen Prinzessin Charlotte und liess sich 1814 vom protestantischen Consistorium zu Stuttgart scheiden. Die Prinzessin selbst aber, welche sich in Würzburg aufhielt, wandte sich an den päpstlichen Stuhl, um Auflösung ihrer Ehe ex defectu consensus, oder um Dispens de matrimonio rato zu erlangen. Die Untersuchung wurde von Rom dem Weihbischofe in Würzburg übertragen, vor welchem die Prinzessin selbst, ihre Hofdamen, ihr Beichtvater und sieben Staatsdiener den Eid ableisteten, dass das matrimonium noch ein blosses ratum sei. Auch der württembergische Kronprinz und sieben Hofherren beschworen das Gleiche, worauf die Dispens mit Verehelichungs-Erlaubniss 1816 erfolgte[1].

2) Gehen wir gleich zu der Schwester des hohen Prinzen über. Diese, Friderike war ihr Name, wurde 1807 super canonico cultus disparitatis impedimento, weil sie protestantisch war, dispensirt, um Napoleons Bruder Hieronymus ehelichen zu können, wobei Letzterer nicht nur versprach, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, sondern auch die Braut selbst zum Bekenntnisse des katho-

1) Da die hohe Braut nun den Kaiser Franz heirathen konnte, so hiess es damals, woran ich mich wohl erinnere, es seien dem Lande Württemberg jährlich 100,000 fl. Sustentationskosten weggefallen. So erwies sich also das canonische Recht und die Gerichtsbarkeit darnach sehr wohlthätig für Fürst und Vaterland, wenn genannte Summe auch geringer gewesen wäre.

lischen Glaubens zu bringen, sich bemühen werde. Zu dem kommt aber noch der Umstand, dass die Prinzessin Friderike den Napoleoniden erst dann heirathete, als vor zwei Ehegerichten nach dem canonischen Rechte zwei gleichlautende Urtheile den Bräutigam von einer Amerikanerin Elisabetha Patterson mit dem Rechte der Wiederverheirathung getrennt hatten, was in der Dispens bemerkt ist.

3) Der Schwager des Kronprinzen, Hieronymus hatte sich in Baltimore mit der genannten Elisabetha Patterson, einer amerikanischen protestantischen Kaufmannstochter vor dem Bischofe daselbst verehelicht. Auch diese Ehe gelangte vor das römische Ehegerichtstribunal zum Behufe der Vernichtung. Der Papst Pius VII. verweigerte aber die Nichtigkeits-Erklärung. Denn, wenn auch der Bischof, weil Hieronymus kaum erst aus Frankreich angekommen war, nicht parochus proprius gewesen wäre, so sei die Ehe doch gültig, weil im protestantischen Nord-Amerika, wo das Tridentinum nicht verkündet war, ein solcher parochus proprius zur Giltigkeit der Ehe nicht erforderlich sei. Dess ungeachtet wurde die Ehe später vom bischöflichen wie Metropolitan-Ehegericht in Paris für nichtig erklärt. Und die in diesem Jahre (1861) in zwei Instanzen vor dem Civiltribunal zu Paris angestrengten Prozesse der Elisabetha Patterson auf Anerkennung ihrer Ehe und des Erbrechtes ihres Enkels an den Nachlass Jerome's haben, wenngleich wohl nur aus naheliegenden politischen Gründen, mit der wiederholten Abweisung der Klägerin geendet.

4) Wir reden hier natürlich nicht davon, dass der Grossvater dieses hohen Prinzen in Augsburg Domherr war und als solcher heirathete und der Stammvater des Königlichen Hauses wurde, sondern wir gehen gleich auf des genannten Grossvaters Bruder, Herzog Karl über. Dieser Karl wollte unter Beihülfe eines bekannten katholischen Werkmeisters eine geborne Gräfin von Hohenheim und verheirathete Freiin von Guntrum adhuc vivente comite, der sich aber von ihr geschieden hatte, heirathen. Man hatte Gutachten von mehreren Ordinariaten und Theologen gefordert, so wie die Sache auch nach Rom gelangte, wo aber die Verehelichung mit einer geschiedenen Protestantin trotz der Mühe des Werkmeisters nicht zugegeben wurde [1].

1) Das Schreiben Papst Pius VI. über diese württembergische Angelegenheit in Sachen der gemischten Ehen, gehört zu den merkwürdigsten und lehrreichsten Stücken des Kirchenrechts. Es äusserte seine Wirkung bis nach Ungarn, wo ein Bischof es seinen Pfarrern publizirte und zwar gegen die Verheirathung mit geschiedenen Protestanten. Der Bischof wurde desshalb, und weil er die Publikation nicht widerrief, nicht nur gemassregelt und nach Wien selbst zum Kaiser Franz berufen, sondern musste, weil er standhaft blieb, sogar seine Diöcese verlassen und von einem Kloster aus dieselbe regieren.

Obgleich nun jene Ehe zu Stande kam trotz des Papstes, wie auch zu Herodes Zeit trotz des Johannes, so ruhte doch die Sache noch nicht, und in den weiteren Verhandlungen ergab es sich, dass die erste Ehe eine nichtige war und endlich wurde die zweite anerkannt. Man hielt natürlich dieses wegen der Legitimität der Nachkommen für nöthig. Dieses geschah noch vor Ausbruch der französischen Revolution, wo solche Gott-, Christenthums- und Kirchen-, sowie Sakramentslosen Ehen noch nicht für die Dauer möglich waren; und noch lange vor dem Jahre 1861, wo eine ständische Commission, einen Rechtsconsulenten an der Spitze, jenen Gegensatz zwischen Christenthum und Heidenthum aufheben, das heisst Letzteres und zwar für jeden obligatorisch in die württembergische Staatsgesetzgebung einführen wollte. Wo ist übrigens eine Regentenfamilie in Europa, welche so als Leuchte für die kirchliche Gerichtsbarkeit in gemischten Ehen dastände? ja wo sogar die Fundamentalsätze des ganzen canonischen Rechtes in Ehesachen so zur Anwendung und Manifestation gekommen sind? Es wäre also gut gewesen, wenn die Württemberger sich mehr im eigenen Lande und Hause Württemberg umgesehen, ehe sie über den canonischen Eheprozess hergefallen wären. Oder glauben denn die Protestanten, unser canonisches Recht repräsentire nur Unvernunft und Inconsequenz? Das Recht derjenigen Kirche, deren Consequenz doch durch alle Welten und Himmel geht!

§. 11. Von den Militär-Ehen.

Ueber das Verfahren bei diesen Ehen findet man nirgends eine kirchliche Verordnung für Württemberg, wahrscheinlich weil auch keine besteht [1]).

Bringen die Soldaten schon seit ein Paar Monaten an den betreffenden Garnisonsorten zu, so haben sie dort ein Quasidomizil er-

1) Für **Oesterreich** vgl. man über die Militärehen 1. die Eröffnung des hochw. k. k. apostol. Feldvikariates an das hochwürdige Consistorium zu Königgrätz vom 4. Februar 1857 (**Archiv** Bd. I. S. 576.) 2. Die Verordnung des k. k. Armeeoberkommandos vom 28. Februar 1857 (**Archiv** Bd. II. S. 91 f.) 3) Verordnung des k. k. Armeeoberkommandos vom 5. Mai 1857 (**Archiv** Bd. I. S. 760 ff.) 4. Desgl. vom 30. Mai 1857 (**Archiv** Bd. II. S. 92 ff.) 5. Bekanntmachung des fürstbischöflichen Consistoriums von Brixen vom 21. December 1857 über eine gemeinsame Anordnung des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg und des hochwürdigen k. k. apostol. Feldvikariates (**Archiv** Bd. II. S. 498 f.) 6. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. October 1858 (**Archiv** Bd. III. S. 602 ff.) 7. Desgl. vom 10. November 1858 (**Archiv** Bd. III. S. 749.) 8. Erlass des Fürstbischofs von Brixen vom 8. April 1859 (**Archiv** Bd. IV. S. 366.) Man verbinde damit 9. die Abhandlung von *Hausmann* (in diesem Hefte des **Archivs**) unter III. 3. m. a. — Für **Preussen** vgl. man über die Ehen der Militär-Personen: *Vogt*, Kirchen- und Eherecht in den k. preuss. Staaten. Breslau 1856. II. S. 33 ff. § 84. der Milit. Kirch. O. vom 12. Februar 1834, daselbst S. 194. (A. d. R.)

worben und können daher vom dasigen Pfarrer getraut werden. Befinden sie sich in der Heimath in Urlaub, so ist der Heimaths-Pfarrer competent; stehen sie im Felde, so ist eben der Pfarrer competent, wo sie sich gerade aufhalten, wie bei den Vagabunden. Es ist aber klar, dass jeder Pfarrer nur für seine Pfarrei, jeder Bischof für seine Diöcese und nur der Papst für alle Diöcesen delegiren kann. Eben so klar ist, dass je neben dem Delegirten auch der Delegant competent bleibt. An sich hat also kein Garnisonspfarrer ein anderes Recht im Ehewesen als jeder andere Pfarrer auch. Jeder Garnisonspfarrer, Feldcaplan etc. muss sich daher durch bischöfliche Vollmacht für die Diöcese, oder durch päpstliches Privilegium für alle Gegenden ausweisen, wenn er ausser seiner eigenen Pfarrei eine Copulation vornehmen will. Es fragt sich, ob in Württemberg bisher ein solcher Bevollmächtigter da war oder nicht und welches seine Vollmachten sind.

Ich glaube, dass vor 1850 kein Garnisonspfarrer besondere Vollmachten vom Bischofe gehabt hat. Was nach jenem Jahre geschah, lasse ich dahin gestellt sein. Aber in dem Staatsgesetze ist häufig von Garnisonspfarrern die Rede.

Den Schlüssel zur Militär-Eheordnung gibt die Königliche Verordnung vom 8. April 1811, wornach alle Untersuchungen in Dispens-, Scheidungs-, Eheschliessungssachen vor dem Garnisonspfarrer und Auditor geschehen müssen; die Proklamationen und Copulationen hat aber der Garnisonspfarrer vorzunehmen, das Recht; kann aber unter Vorbehalt der Stola diese Handlungen auch dem Pfarrer des Geburtsortes des Bräutigams und der Braut überlassen. Angehängt ist ein Verzeichniss der in den Garnisonen des Reichs mit den Untersuchungen über Ehesachen, wie auch Proklamationen und Trauungen der Militär-Personen beauftragten Ortsgeistlichen. Dass Ehedispens- und Ehedissidiensachen vom Auditor und Garnisonspfarrer an den Königlichen katholischen Kirchenrath gingen, ist gesagt und muss mit Recht präsumirt werden, dass wie bei den Civilisten auch alle Dispensgesuche an den Kirchenrath gelangten, derselbe aber die Gesuche um Dispens von trennenden Ehehindernissen, an das Ordinariat sandte und nur über die von Proklamationen verbotenen Zeit selbstständig entschied, diess auch bei Militär-Ehedispenssachen der Fall gewesen sei. Nach dem württembergischen Rechte darf also der Garnisonspfarrer in A. einen Soldaten in B., der schon zwei Jahre wieder von A. nach B. zurück gekommen und in Urlaub ist, copuliren, oder was gewöhnlich geschieht, den Pfarrer in B. zur Trauung bevollmächtigen, während nach dem canonischen Rechte die Sache

umzukehren wäre, soferne der Soldat in B. schon lange zurück, sein Quasidomizil in A. verloren hat, wornach derselbe allein vom Pfarrer in B. zu copuliren wäre, oder Letzterer den Garnisonspfarrer delegiren müsste. Und es darf die kirchliche Vollmacht der Garnisonspfarrer zur Trauung so lange angestritten werden, als nicht eine allgemeine Verordnung, oder Ausweise der Betreffenden ihre Vollmacht constatiren, da jedenfalls die Verordnung vom 8. April 1811 dieser Vollmacht von Seiten eines Kirchenobern gar nicht erwähnt. Uebrigens ist es praktisch von Bedeutung, dass die staatliche Vollmacht des Garnisonspfarrers nur auf sonst competente Geistliche am Geburtsorte des Bräutigams und am Geburts- und Wohnorte der Braut lautet, dass in der Regel auch diese trauen und dass die Umgehung der Vollmacht des Garnisonspfarrers, wenn sonst die Heirathslizenz da ist, nicht die Nichtigkeit der Ehe nach sich zieht.

§. 12. Die Civil-Ehen.

Ueber die nach den Gesetzen vom 1. Mai 1855 in Württemberg bestehende Nothcivil-Ehe [1]), wornach alle Copulations-Verweigerungen von Seiten der katholischen oder evangelischen Geistlichen, welche bei gemischten Ehen beiderseits competent sind, in den Fällen die Trauung vor dem Königlichen Oberamts-Gericht nach sich ziehen, in welchen kein staatliches, oder vom Staate anerkanntes Hinderniss im Wege steht, wie es z. B. der Fall sein kann, wenn ein Katholik und Sektirer ihre Kinder sektirerisch erziehen lassen wollen und weder der katholische noch protestantische Geistliche trauen will, oder zwei Sektirer zur Ehe schreiten. Ueber diese Ehen ist im „Katholik" 1861 Heft März-Mai eine eigene Arbeit erschienen, worin ich mich auch über den Antrag der württembergischen ständischen Commission über die Einführung der obligatorischen Civil-Ehen ausgesprochen habe.

Der Staat hat bis jetzt thatsächlich auf dreifache Weise Civil-Ehen eingeführt, oder besser gesagt, auf dreifache Weise sich Eingriffe in das kirchliche Ehewesen erlaubt. Ich meine aber da nicht die Noth-, Fakultativ- und obligatorische Civil-Ehe.

1) Die erste Art des Eingriffes bestand darin, dass schon ein obskurer Schriftsteller im siebenzehnten Jahrhundert und Herzog Karl von Lothringen im achtzehnten einerseits die Behauptung, anderseits die

1) Man sehe das betreffende württembergische Gesetz im Archiv Bd. II. S. 533 f. und vgl. über die kirchlichen Bestimmungen gegen die Civil-Ehe auch Archiv Bd. VI. S. 350. Anm. und unten in diesem Hefte die Ansprache des heiligen Vaters vom 19. September 1861. (A. d. R.)

Forderung aufstellten, der Staat könne trennende Ehehindernisse setzen, was dann auch Kaiser Joseph umgeben von einem Schwarme glaubensloser Schriftsteller und Staatstrabanten, wirklich ins Werk setzten. Alle diese behielten die kirchliche Copulation bei. Sie stellten nur als Mitregenten mit der Kirche, ebenfalls aus Staatszwecken hervorgehende trennende Ehehindernisse auf, wie die Kirche aus kirchlichen Zwecken. Aber man ging auch noch weiter und hob kirchliche trennende Ehehindernisse auf aus dem nämlichen Staatszwecke, man erklärte, nur die vom Staate aufgestellten oder anerkannten seien die allein gültigen im Lande; ja man behielt sich auch die Gerichtsbarkeit über dieselbe, das heisst die Eheauflösungen, Scheidungen bevor. So war der Staat Herr im Hause der Kirche geworden, so war etwas ärgeres als die Civil-Ehen eingeführt. Denn was war die priesterliche Einsegnung, wenn der Staat es gnädigst erlaubte, was war sie, wenn sie im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft geschah gegen die Kirche und ihr Heiligthum, was war sie, wenn dann hintendrein der Staat erklärte, diese Ehe ist ungültig; wenn ein Minderjähriger gegen den Willen seines Vormünders heirathete und dann aus eigener Machtvollkommenheit die Ehe auflöste; was war die Kirche mit ihrer Einsegnung, als die Sklavin des Staates und die Verrätherin an sich selbst? In diese Klasse gehören bei uns die Militär- und ausländischen Ehen, welche ohne Staatserlaubniss eingegangen werden.

2) Die zweite Gattung ist die eigentliche Civil-Ehe, welche consequenter Weise die kirchliche Trauung aufgibt und das ganze Ehewesen vor das Forum des Staates zieht. Hier ist der Staat Priester, Ehegesetzgeber und Eherichter in Einer Person, wodurch dann die Usurpation des Staates sich die Krone aufgesetzt hat.

An diese grosse logische Consequenz denken nun unsere Juristen und Staatsmänner, nicht aber auch an die vollendete Usurpation des Rechtes der Kirche, deren Fluch sie, ohne daran zu denken, auf sich laden. Ich werde nicht alle Zeilen des c. 12. citiren müssen. So viel von diesem Schoosskinde der Revolution.

3) Eine dritte Gattung von Civil-Ehen besteht darin, dass man von Nichtigkeit einer Ehe vor dem Staate nur in Bezug auf bürgerliche Wirkungen spricht. Kann, fragt man, nicht der Staat bürgerliche Wirkungen geben und entziehen, liegt es nicht in seiner Macht? Zuerst muss man fragen, ist unter den bürgerlichen Wirkungen auch die Nichtigkeit der Ehe, die bürgerliche nämlich, so dass die Eheleute wieder auseinandergehen und andere Verbindungen eingehen könnten, nun so haben wir wieder die zuerst besprochene Civil-Ehe.

Ueber das Band hat der Staat nichts zu erlauben und zu verbieten, wenn es vor der Kirche **giltig** geschlossen ist.

Versteht man unter den bürgerlichen Wirkungen nach gewöhnlichem Sprachgebrauch die Wirkungen der Ehe, die auch der Art. V. des Concordates vor den weltlichen Richter verwies, so käme die Sache so heraus, dass der Staat das Recht habe, der Ehe die vermögensrechtlichen Wirkungen zu entziehen, dass somit der Mann das Weib, das Weib den Mann, der Sohn und die Tochter den Vater und die Mutter nicht beerben dürften, so dass dem Ehe- und Familienstand und umgekehrt der Boden entzogen, ja beide ihrem Untergange entgegen gingen. Sind das nicht bürgerliche Wirkungen im Bereiche des Staates; ist er nicht in seinem Rechte? Ja freilich gibt es auch ein summum jus, das sich in summam injuriam verwandelt; freilich besteht der Unterschied darin, dass der Staat in den zwei ersten Gattungen von Civil-Ehen **zuerst die Rechte der Kirche usurpiren müsste** und dann erst vermittelst dieser Usurpation das Ehewesen zerstörte; in der letzten Gattung aber handelte er aus selbsteigener Gewaltthätigkeit und wäre er aus selbsteigener Gewalt ein Dränger der Kirche und Zerstörer der Ehe und der natürlichen Ordnung Gottes, der das erste Ehepaar nicht auf eine dürre Heide, sondern in das herrliche Paradies gesetzt, zum Herrn alles Eigenthums gemacht und gesprochen hat: „wachset und vermehret euch". Gleichwohl sollen bei Regenten und adelichen Häusern gewisse einzelne staatliche oder autonome Bestimmungen, welche den Bestand der Ehe nicht negiren, nicht ausgeschlossen werden.

Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in Ansehung der Ehesachen und besonders der gemischten Ehen vom Standpunkte allgemeiner religiöser Freiheit aus betrachtet,

von Dr. Friedrich Vering.

(Ein Nachtrag zu der Abhandlung Schurer's.)

Wir wollen hier die Frage nach den Grenzen zwischen Staat und Kirche rücksichtlich der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht von dem besonderen Standpunkte einer bestimmten Confession oder Kirche aus, sondern im Sinne allgemeiner religiöser Freiheit und im Geiste vollständiger bürgerlicher Reciprocität unter den verschiedenen Confessionen beantworten. Dass der Staat allein alles dasjenige in Betreff der Ehesachen zu ordnen hat, was blos die bürgerliche Seite der Ehe, namentlich die ehelichen Vermögensfragen betrifft,

erleidet keinen Zweifel. In Betreff der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten stellen wir aber an die Spitze den Satz, dass Niemand mit äusserem Zwange überhaupt Religionsgrundsätzen unterworfen werden soll, wenn er solche nicht hat. Aber ebenso verlangen wir auch, dass Niemand, der bestimmte religiöse Grundsätze hat, zumal wenn sein Bekenntniss bürgerlich als Kirche anerkannt ist, solchen Grundsätzen mit zwingender Nothwendigkeit unterworfen werden solle, welche mit seinen religiösen Ueberzeugungen im Widerspruch stehen. Es würde daher eine Verletzung der Protestanten sein, wollte man ihr Eherecht mit bürgerlichem Zwange katholischen Grundsätzen unterwerfen; eine Verletzung der Katholiken dagegen würde es sein, wenn ihr Eherecht nach protestantischen Grundsätzen gehandhabt werden sollte; und diejenigen, welche keinem dieser staatlich als Kirche anerkannten oder überhaupt keinem bestimmten religiösen Bekenntnisse angehören, können vom Standpunkte religiöser Freiheit aus ebenfalls nicht gezwungen werden, sich bestimmten, ihren Gesinnungen fremden confessionellen Grundsätzen zu unterwerfen. Für diese Letzteren also bedarf der Staat, wenn er Unterthanen dieser Art zulässt, einer Nothcivilehe, welche unabhängig und ohne alle Beziehung zur Kirche nach blossen bürgerlichen Zweckmässigkeitsregeln, insofern es das Staatswohl zulässt, eingegangen und beurtheilt wird. Eine allgemeine Einführung der Civilehe würde dagegen, selbst wenn sie eine blosse die kirchliche Bedeutung der Ehe negirende besondere staatliche Form sein sollte, um so mehr aber, wenn sie abweichend von den kirchlichen Bestimmungen und im Widerspruche mit denselben besondere staatliche Erfordernisse zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe festsetzte, (vgl. Archiv Bd. VI. S. 487.) zu den religiösen Ueberzeugungen derjenigen in Widerspruch treten, welche die Ehe für ein religiöses, in diesen und jenen Beziehungen durch ihre eigenthümlichen Dogmen festgestelltes Verhältniss ansehen. (Dass und in wiefern dieses bei den Katholiken der Fall sei, ist in der vorstehenden Abhandlung von Schurer nachgewiesen. Man verbinde damit die Aussprüche Benedikts IX. und Pius IX. gegen die Civilehe weiter unten in den Anmerkungen zu der Ansprache des heiligen Vaters vom 19. September 1861). Soll daher auch für die verschiedenen staatlich recipirten oder geduldeten Confessionen ihre bürgerliche Anerkennung oder Duldung zur Wahrheit werden und ihren verschiedenen Anschauungen auch im Eherechte gleichmässig Rechnung getragen werden, so bleibt nichts übrig, als dass die Staatsgewalt bei jeder dieser verschiedenen Confessionen das Eherecht, wie überhaupt alle diejenigen Verhältnisse, welche schon durch die bestehenden kirchlichen Normen bei der einen Confession so, bei der anderen anders bestimmt sind, auch bürgerlich bei einer

jeden nach ihren eigenthümlichen kirchlichen Grundsätzen behandeln lässt. Es muss also auch bürgerlich für die Katholiken ein ihren kirchlichen Glaubenssätzen entsprechendes, für die Protestanten ein auf protestantischen Grundsätzen beruhendes Eherecht gelten, so dass also das Staatsgesetz hier nicht so sehr als solches, als vielmehr bloss, weil und insofern es mit dem Kirchengesetze im Einklang steht und dieses unterstützt, zu beobachten und durchzuführen ist. Wo aber ein Widerstreit unter den kirchlichen Normen der verschiedenen recipirten oder geduldeten Confessionen besteht, muss der Staat, um diese bürgerliche Anerkennung oder Duldung der religiösen Grundsätze zur Wahrheit werden zu lassen, sich völlig neutral verhalten und bürgerlich und staatlich die Verhältnisse und Handlungen der Parteien als gleichmässig berechtigt zulassen, mögen die betreffenden Fragen von den Parteien im Sinne und nach den Normen der einen oder der anderen Confession behandelt werden.

So lösen sich namentlich die scheinbaren Schwierigkeiten bei den gemischten Ehen. Eine gemischte Ehe ist nicht möglich, ohne dass ein Theil oder beide Theile in ihren religiösen Grundsätzen mehr oder weniger nachgeben. Dass denjenigen Theil, welcher in seinen religiösen Grundsätzen nachgibt, von Seiten seiner Kirche kirchliche Nachtheile, vielleicht sogar eine Verweigerung der Trauung treffe, kann der Staat nicht hindern, wenn er nicht in die Freiheit und in das von dem seinigen verschiedene kirchliche Gebiet eingreifen will. Der Staat aber erkennt, weil er gleichmässig sowohl die evangelische wie die katholische und etwaige andere Kirchen bürgerlich als solche zulässt, auch jede gemischte Ehe bürgerlich als giltig an, wenn auch nur den Grundsätzen der einen oder andern Kirche vollständig Rechnung getragen ist, wenn die Ehe auch nur nach den Grundsätzen der einen oder anderen Kirche als erlaubt, oder vielleicht nur blos giltig eingegangen ist.

Wie der Staat es seinen Angehörigen zu überlassen hat, ob und welchen religiösen Grundsätzen sie sich (insoweit überhaupt die betreffende Confession recipirt oder geduldet ist) unterwerfen wollen, so muss auch jeder Einzelne dem Anderen, und so auch der eine gemischte Ehegatte dem anderen Theil fortwährend die Freiheit lassen, nach seinen eigenthümlichen religiösen Grundsätzen zu leben, und der Staat muss auch die Verträge im Interesse der einen oder anderen anerkannten oder geduldeten Confession auf Antrag des daraus Berechtigten oder Verletzten zur bürgerlichen Anerkennung und Geltung bringen, welche etwa der eine Theil, selbst unter freiwilliger Aufgabe oder theilweiser Beschränkung seiner confessionellen

Ansprüche gegenüber dem anderen, z. B. in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder, eingegangen ist.

Wie aber der Staat die Gesetze in Betreff der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, in Betreff der Eingehung und Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen im Sinne allgemeiner, allen verschiedenen Bekenntnissen gleichmässig günstiger religiöser Freiheit für die Angehörigen einer jeden Confession ganz den eigenthümlichen, auf den besonderen Dogmen derselben beruhenden kirchlichen Normen entsprechend regeln, d. h. einfach für jede Confession ihr Kirchengesetz auch als Staatsgesetz gelten lassen soll, nur mit der selbstverständlichen Ausnahme, dass nicht das Kirchengesetz der einen Confession mit äusserem bürgerlichem Zwange gegen die Angehörigen der anderen Confession durchgeführt werden darf, sondern der Staat, weil er die verschiedenen Kirchen bürgerlich gleichmässig als legitim oder zulässig anerkennt, sich hier daher neutral zu verhalten und es der Willkühr der Parteien zu überlassen hat, ob sie die Normen der einen oder der anderen Kirche für ihre ehelichen Verhältnisse als massgebend erklären wollen: so gilt dasselbe auch in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Ehesachen. Niemand soll mit bürgerlichem Zwange einer fremden kirchlichen Gerichtsbarkeit, aber auch Niemand da einer staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden, wo ihm diese nach den Dogmen seiner bürgerlich recipirten oder geduldeten Kirche z. B. in Ehesachen, fremd ist. Für Katholiken soll daher in denjenigen Beziehungen, wo es ihre Dogmen verlangen und wo auch die Gesetzgebung gemäss diesen der Kirche anheimfällt, z. B. in Ehesachen, auch allein das Gericht ihrer Kirche zugleich mit bürgerlicher Wirkung entscheiden. Wenn bei einer gemischten Ehe in jenen Beziehungen der katholische Theil Grund zu einer Beschwerde zu haben glaubt, so hat er sich gleichfalls an das katholische Ehegericht zu wenden, um die für ihn nach seinen katholischen Grundsätzen massgebende Entscheidung zu erhalten. Aber der evangelische Theil ist dadurch natürlich in seinem Gewissen nicht gehindert, seinerseits nach seinen eigenen Grundsätzen zu handeln, und dieser ist hier obendrein insofern überhaupt viel günstiger gestellt als der katholische Theil, als er nach den Grundsätzen seiner Confession sich sogar vom Bande der Ehe scheiden und zu einer neuen Ehe schreiten kann, während dieses dem katholischen Theile nach seinen Religionsgrundsätzen verwehrt ist. Hat der evangelische Theil Grund zu einer Klage, so wendet er sich an die Entscheidung seines eigenen evangelischen oder des allgemeinen staatlichen Gerichts, insofern er dieses mit der protestantischen Auffassung der Ehe nicht im Widerspruche findet. Es gibt zwar Manche, wie sich dieses z. B.

bezüglich des österreichischen Ehegesetzes und neuerdings auch wieder (in der 211. Sitzung) der württembergischen zweiten Kammer vom 22. November 1861 bei Berathung des Staatsgesetz-Entwurfs für die katholische Kirche (vgl. unter den Rechtsquellen im folgenden Hefte die Rubrik: Württemberg) gezeigt hat, welche es schon für eine Verletzung des protestantischen Theils bei einer gemischten Ehe erklären, wenn der katholische Theil sich für seine Person nach der katholischen Gesetzgebung und nach dem katholischen Forum richten soll. Umgekehrt haben einige Stimmen in Oesterreich gefordert, dass bei einer gemischten Ehe auch der protestantische Theil mit bürgerlichem Zwange den Bestimmungen des katholischen Gesetzes und dem katholischen Gerichte unterworfen werde, weil sonst für die Katholiken, da bei ihnen keine Ehescheidung zulässig sei, eine Rechtsungleichheit bestehe. Einige Bestimmungen des österreichischen Ehegesetzes für die Katholiken vom Jahre 1856 scheinen die letzte Richtung einzuhalten. Aber (wie wir schon früher im Archiv VI. 207 ff. näher ausgeführt haben), wenn man auf den Zweck, die Ueberschrift und den inneren Zusammenhang des Ehegesetzes für die Katholiken in Oesterreich sieht, so sind mit den betreffenden Bestimmungen nur solche Fälle gemeint, wo mit Rücksicht auf einen katholischen Theil und lediglich für diesen die katholischen Grundsätze in Betracht kommen, und in Bezug auf diesen auch in Betreff der Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe unter Protestanten ein katholisch-kirchliches Urtheil auszusprechen ist, aber ohne dass der Protestant sich dem zu unterwerfen gezwungen wäre. Fälle der Art sind z. B. wenn ein Katholik sich mit einem geschiedenen Protestanten verheirathen, oder wenn ein aus einer Ehe unter geschiedenen Protestanten geborener Sohn zum katholischen Geistlichen geweiht werden will.

Wenn daher durch die bürgerliche Geltung und Anerkennung der katholisch-kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken, für die Protestanten und Andersgläubigen keinerlei Beschränkung und Zwang herbeigeführt wird, (wie dies auch schon früher sich thatsächlich zeigte, indem in den alten preussischen Provinzen bis zum Jahre 1849 die Katholiken auch bürgerlich in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten an das geistliche Gericht gewiesen waren), so haben auch die Nichtkatholiken keinen Grund, den Katholiken ihr eigenes kirchliches Recht und Gericht in Ehesachen bürgerlich versagen zu wollen. Mit ebensoviel Recht könnte man jedenfalls auch katholischer Seits den Protestanten ihr auf protestantischer Grundlage beruhendes Eherecht versagen und sie mit bürgerlichem Zwange dem katholischen Recht und Gericht

unterwerfen. Wir wollen, um nicht die religiöse Trennung in unserem deutschen Vaterlande noch durch bürgerliche Zwietracht zu vermehren, im Interesse des bürgerlichen Friedens der verschiedenen Confessionen, im Interesse einer jeden Confession oder Kirche, die sich auf das Bewusstsein ihrer Wahrheit und ihrer eigenen inneren Kraft stützt, volle Freiheit wie im Allgemeinen, so auch insbesondere in Sachen der religiösen Ueberzeugungen. Und von diesem Standpunkte allgemeiner religiöser Freiheit und im Geiste vollständiger bürgerlicher Reciprocität der verschiedenen bürgerlich anerkannten Kirchen haben wir gezeigt, dass die Katholiken mit Fug und Recht, ohne die Rechte anderer Confessionen dadurch zu verletzen, die vollständige bürgerliche Anerkennung ihrer kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen für sich in Anspruch nehmen können.

Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. October 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche,

von Dr. H. Maas, erzbischöflichem Kanzlei-Director zu Freiburg i. Br.

I. Das jetzige Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen.

§. 1.

Wir haben in unserer Besprechung der „badischen Convention und der Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben [1]“ nachgewiesen, dass nicht bloss das positive Recht der Kirche, sondern das heutige Staatsrecht die Freiheit der Gewissen und der Religionsübung von jeglichem Einflusse des Staates verlange. Es gibt in Deutschland keine Staatskirche mehr, anderer Seits sind die deutschen Staaten nicht mehr, wie im Mittelalter katholisch-kirchliche. Die Kirche hat ihre daraus abfliessenden Rechte nicht mehr; die Gewissensfreiheit hat sich zur allge-

---

1) Vgl. Archiv Bd. V. S. 224—274. 394—458. Bd. VI. S. 263—320. Die hier folgende Abhandlung bitten wir als Fortsetzung und Ausführung des IV. und V. Abschnittes der früheren über die badische Convention (vgl. Bd. V. S. 225.) anzusehen. Man verbinde mit dem §. 2. und 3. dieser Abhandlung über die Besetzung der Pfründen die Rechtsquellen in diesem Hefte, unter der Rubrik: Baden Nr. 5. die grossherzoglichen Verordnungen vom 20. und die erzbischöflichen Verkündigungen vom 30. November 1861, nebst den dazu im Archiv beigefügten weiteren Mittheilungen. Man erhält dadurch den ersten genauen ausführlicheren Bericht über die zwei Vereinbarungen über die Pfründebesetzung und die Verwaltung des Kirchenvermögens, welche unter dem 13. März, 25. u. 30. October und 2. November 1861 zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Grossherzog von Baden zum endlichen Abschluss gelangten. (A. d. R.)

meinen Bekenntnissfreiheit und freien Religionsübung entwickelt. Die Bildung und die selbstständige Leitung neuer religiöser Genossenschaften ist ungehindert gestattet. Es müssen sich also nicht blos die Kirchen-, sondern insbesondere die Staatsgesetze ändern, welche auf dem nicht mehr existirenden Verhältnisse zwischen Kirche und Staat (auf der Staatskirche und dem kirchlichen Staate) beruhen. Die jetzigen öffentlichen Verhältnisse erfordern durchaus eine neue Regelung des Verhältnisses zwischen der Kirche und den „modernen Staaten."

Die modernen Staaten sind ihrem Wesen nach christliche, weil nur das Christenthum die ihnen zu Grunde liegende Civilisation und Freiheit durch seine göttlichen Wahrheiten und seine darauf beruhende Moral geschaffen hat und erhalten kann. Der moderne Staat muss desshalb die christliche Religion und ihre Diener schützen, seine Gesetze den christlichen Principien anpassen, seine Handlungen darnach einrichten [1]).

Die deutschen Staaten sind aber keine confessionellen mehr. Die Staaten müssen ebenso wie die Individuen die Freiheit des religiösen Bewusstseins haben; bei jenen ist es das religiöse Gesammtbewusstsein, das eben in Deutschland weder ein rein katholisches, noch ein rein protestantisches ist, sondern vielmehr ein paritätisch-christliches [2]). Aus diesem Zustande folgt einerseits die bürgerliche Toleranz. Das religiöse Bekenntniss kann nach den jetzigen öffentlichen Verhältnissen in Deutschland keinen Einfluss auf bürgerliche oder politische Rechtsverhältnisse der Staatsbürger äussern. Anderseits folgt daraus, dass die Kirche als solche keinen direkten Einfluss auf staatliche oder bürgerliche Rechtsverhältnisse hat.

Aus dieser Freiheit des Staates von der Kirche, welche dem Wesen der Letzteren nicht widerspricht [3]), folgt aber auch, dass die früheren staatlichen, resp. staatskirchlichen Bestimmungen, soweit sie aus der Vermischung von Staat und Kirche — aus den früheren veränderten Zuständen fliessen (Placet, recursus ab abusu etc.) ebenso wegfallen, wie anderseits die Concessionen, welche die Kirche den Staaten mit Rücksicht auf jene Zustände früher gemacht hat. Diese beruhten sämmtlich, besonders in Deutschland, auf der Vermischung von Kirche und Staat, auf dem Verwachsensein der katho-

---

1) *Bluntschli* a. a. O. S. 535 ff. Preuss. Verf. von 1850. Art. 14.
2) *Bluntschli* a. a. O. S. 538. n. 9. S. 547. n. 17. 18.
3) *Marc.* XII, 14—17.

lischen Kirche mit dem Staate, auf der öffentlich rechtlichen Stellung derselben, ihrem praepondерirenden Verhältnisse dem öffentlichen Wesen gegenüber, von dem sie selbst ein Theil war; endlich auf dem katholisch-kirchlichen Charakter des Staates und des Rechts. Diese Zustände bestehen ebensowenig mehr, als das System des Bevormundungsstaates. Die Freiheit, das Selfgovernement der socialen und religiösen Vereine und der Corporationen ist anerkannt, die Freiheit auf dem Gebiete der Religion, der Wissenschaft und der materiellen Interessen ist zur Thatsache geworden, welcher gegenüber es um so mehr eine Lebensfrage für die Kirche geworden ist, ihre angeborne Freiheit zu vindiciren. Freiheit für Alle — desshalb aber auch Freiheit für die Kirche.

Die Freiheit der Kirche vom Staate ist also nicht blos eine Forderung des Rechts, welches ihr die selbstständige und unabhängige Ordnung und Leitung ihrer Angelegenheiten gemäss ihrer Verfassung garantirt[1]), sondern auch eine Forderung des jetzigen Gesammtbewusstseins, ein Correlat der öffentlichen Verhältnisse[2]). Das Wesen des paritätischen Rechtsschutzstaates wird ohnehin durch jede Hemmung der rechtlichen Freiheit, durch jeden religiösen Staatszwang gefährdet.

Die aus der Freiheit der Kirche vom Staate sich ergebende Sonderung zwischen der Kirche und den (paritätischen) Staaten Deutschlands, die Freiheit beider Gemeinwesen lässt sich durchführen und abgrenzen durch den Zweck und das Wesen Beider, sowie durch die Natur der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse. In allen bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnissen soll der Staat nicht blos von der Kirche frei sein, sondern es sollen die im Staate bestehenden kirchlichen Corporationen, Vereine und Personen in politischer und bürgerlicher Hinsicht unter der Autorität des Staates gerade so wie jede andere Corporation stehen[3]). In allen kirchlichen Angelegenheiten und Rechtsverhältnissen dagegen,

1) *Richter*, Kirchenrecht §. 85.

2) Der Grund der heutigen Revolutionen liegt in der Individualisirung der Freiheit, die stets nur die herrschende Partei beansprucht und ausnützt, und in dem Streben des Rationalismus nach Alleinherrschaft.

3) Die bürgerlichen und politischen Rechte des Klerus, die bürgerlichen Folgen kirchlicher Streitigkeiten und Entscheidungen, die bürgerlichen Wirkungen der Ehe und des Verlöbnisses, die civilrechtlichen Verpflichtungen aus dem Kirchenverbande, überhaupt alle civil- und criminalrechtlichen Verhältnisse unterstehen der Jurisdiction des Staates. cf. *Schulte*, Kathol. Kirchenr. Bd. I. S. 404 ff. 408 ff.

also in allen, welche den Glauben, die Sakramente, den Cultus, die christliche Lehre, Erziehung und Bildung, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die kirchlichen Versammlungen und Vereine, die kirchliche Jurisdiction betreffen, soll dagegen auch die Kirche selbstständig und frei vom Staate sein. In allen diesen Rechtsverhältnissen steht also dem Staaten weder eine Kirchengewalt, noch eine Kirchenhoheit[1]) (jus majestaticum circa sacra) zu. Man kann Letztere auch nicht mehr darauf stützen, dass der Staat über die „Interessen" der Staatsbürger zu wachen habe, weil die religiösen Interessen, die kirchlichen Angelegenheiten nicht vom Staate zu vertreten sind. Die Religions- und Bekenntnissfreiheit ist kein vom Staate verliehenes Recht der Kirche oder des Individuums, sondern deren sittliche Pflicht[2]).

Der Staat hat nur den Zweck, das Volksleben, da wo die Thätigkeit der Einzelnen oder der Corporationen nicht hinreicht, sittlich zu entwickeln, die (rechtliche) Freiheit der Genossenschaften und Individuen zu schützen und so die öffentliche Wohlfahrt zu befördern. Die selbstständige Bewegung der im Staate existenten Organisationen darf nur durch das rechtliche Interesse der Gesammtheit, durch das wohlerworbene Recht der Corporationen oder Individuen vom Staate gehemmt werden. Der Rechtsschutzstaat soll die Rechte jeder Confession, jeder Corporation, die Rechte jedes Staatsbürgers, wie der Gesammtheit schützen; er soll sie aber in so lange nicht selbst ausüben, oder „bevormunden," als solches von den Corporationen etc. selbst geschehen kann, und resp. blos der Rechtsschutz des Staates angerufen wird[3]). Er muss die Ausübung der Bekenntnissfreiheit, der freien Religionsübung (gemäss der kirchlichen Verfassung) in so lange ungehemmt zulassen, als dadurch nicht in die bürgerlichen oder politischen Rechte des Staates, der Religionsgesellschaften oder der Staatsbürger eingegriffen wird. Der „moderne Staat" hat nur bürgerliche oder politische Rechte der religiösen Genossenschaften oder der Individuen — der Kirche, resp. den Confessionen gegenüber und umgekehrt, auf rechtliches Anrufen zu schützen, nicht aber die religiösen Interessen dieser Vereine oder Individuen zu vertreten. Der paritätische Staat darf also

1) Wenn in der Abhandlung über das badische Concordat §. 20 ff. (im Archiv Bd. VI. S. 297 ff.) von der „Kirchenhoheit" des Souveräns die Rede war, so ist damit nur die Vertretung der Rechte des Staates gemeint.

2) *Vinet*, essai sur les manifestations des convictions religieuses. p. 190. *Bluntschli* a. a. O. S. 515, wo die Verfassungen citirt sind. S. 550. n. 7. 8.

3) *Bluntschli* a. a. O. S. 35. Dagegen S. 550. *Zöpfl*, Staatsrecht (4. Aufl.) §. 500.

ebensowenig die Staatsbürger zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten mit Gewalt anhalten, als er die Kirche zwingen darf, ihre kirchliche Pflicht in kirchlichen Rechtsverhältnissen gegenüber anderen Confessionen oder ihren Angehörigen nicht auszuüben. Da der Staat aber die rechtlichen Interessen der Gesammtheit zu vertreten hat, so liegt es ihm allerdings ob, Störungen des politischen oder bürgerlichen Rechtsfriedens, auch wenn sie durch religiöse oder irreligiöse Handlungen der Einzelnen oder religiöser Vereine begangen werden, vorzubeugen, oder sie zurückzuweisen[1]. Wie über alle Staatsbürger, Corporationen und Vereine im Staate hat derselbe also auch den kirchlichen gegenüber in allen politischen und bürgerlichen Verhältnissen derselben ein Aufsichts- und Schutzrecht[2]. Dieses lässt sich nach dem bisher Ausgeführten der katholischen Kirche gegenüber leicht abgrenzen[3].

Es fällt hiernach lediglich der Jurisdiction des Staates anheim, neue religiöse Vereine anzuerkennen oder zu unterdrüken, sofern sie seinen erwähnten Zwecken nicht entsprechen. Die katholische Kirche und die protestantischen Confessionen haben die deutschen Staaten bekanntlich bereits anerkannt. Der Staat muss aber die bereits anerkannten Confessionen in ihrer Verfassung, ihrer öffentlichen Religionsübung, in ihren Rechten gegen jeden rechtswidrigen Eingriff schützen. Er hat die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Confessionen zu einander, sowie der Kirche gegen ihre Gläubigen und Dritten gegenüber und umgekehrt zu schützen. Es steht ihm gegenüber den Rechtshandlungen der Kirche dasselbe Aufsichts- und Einsichtsrecht wie den übrigen Vereinen gegenüber in der angegebenen Weise zu und er kann jeden (auch gegen seine Ordnung gerichteten) rechtswidrigen Angriff zurückweisen, wie er überhaupt jeden durch kirchliche Handlungen begangenen Eingriff in die Rechte und die rechtlichen Interessen der Gesammtheit abweisen kann[4]. Das Aufsichts-

1) Hiernach ist die polizeiliche oder repressive Thätigkeit des Staates gegenüber von gefährlichen, religiösen Bewegungen (*Napoleon* bei *Thiers*, Histoire du Consulat I, 163.) zu bemessen.

2) Das rein politische Aufsichtsrecht. *Bluntschli* a. a. O. S. 412.

3) cf. *Schulte*, Kirchenr. I. S. 417 ff., welcher die reinkirchlichen, reinstaatlichen und gemischten Sachen aufzählt.

4) *Bluntschli* a. a. O. S. 549—559. steht noch zu sehr auf dem Standpunkte der Vermischung von Staat und Kirche, der Kirchenhoheit des Staates, welche er, obgleich er im Ganzen von den Principien des Rechtsstaates ausgeht, — fast durchweg statt auf das Recht, auf den vagen Begriff der Interessen (von Rechtssubjekten)

recht des Staates ist also ein negatives, verbietendes, abwehrendes — der Kirche gegenüber, ein politisches Recht, welches mit der Leitung kirchlicher Angelegenheiten nichts zu thun hat. Das Schutzrecht des Staates gegenüber der Kirche hat denselben rechtlichen Charakter, wie gegenüber den andern im Staate existirenden Personen. Die Kirche hat anderseits gegenüber dem Staate ein Aufsichtsrecht[1], damit er nicht in ihr Gebiet herübergreife und ihre Wirksamkeit störe. Sie hat eben so ein Schutzrecht, indem sie ihre Mitglieder zu guten Staatsbürgern erzieht und durch Einschärfung ihrer Heilslehren die gesellschaftliche Ordnung und Freiheit erhält. Diese Principien der Rechtsgemeinschaft, des gemeinschaftlichen Rechtsbewusstseins zwischen Staat und Kirche (nachdem das gemeinsame kirchlich-religiöse Bewusstsein nicht mehr existirt), welches auf der Freiheit beider Gemeinwesen beruht[2], liegt den auf die kirchlichen Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen der preussischen Verfassung, sowie auch dem österreichischen Protestanten-Patent vom 8. April 1861 zu Grunde. Die neueren Concordate beruhen zwar im Allgemeinen auch auf diesem Grundsatze; um aber den historischen Zusammenhang von Staat und Kirche nicht aufzugeben, sind hier Abweichungen von diesem System beliebt worden, indem das oben dargestellte positive und historische Recht, die auf obigen Principien des modernen Staates beruhende Freiheit der Kirche gerade durch die Convention moderirt wurde.

II. Das jetzige Verhältniss von Staat und Kirche im Einzelnen.

A. Die Associationsfreiheit der Kirche.

a. Das kirchliche Aemterbesetzungsrecht.

§. 2. Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, der Dompfründen und der erzbischöflichen Behörden.

I. Während nach den eben besprochenen Principien des heutigen Rechtsschutzstaates die Besetzung der kirchlichen Aemter lediglich Sache der Kirche, resp. deren Vertreter ist, weil nach der hier-

———

stützt. Seine Darstellung über das hier einschlagende wichtige Rechtsverhältniss dürfte indessen die beste und gründlichste in neuerer Zeit sein.

1) *Mohl* cit. Staatsrecht II, p. 479 ff.

2) cf. *Richter* in der Dove'schen Zeitschrift für Kirchenrecht (Berlin 1861.) I. S. 102 ff.

aus emanirenden Associationsfreiheit jeder Verein und jede Corporation im Staate seine Beamten selbstständig ernennt, wurde dieses Recht der Kirche durch eine Vereinbarung derselben mit dem Staate moderirt.

Solches geschah durch die Bulle „ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827 und den dazu gehörigen Breven vom 21. und 28. Mai 1827 [1] (eines an den Erzbischof und eines an das Capitel) und es lautet die vereinbarte Bestimmung der Convention von 1827:

„Erstens. So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt sein wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedralkirche Sorge tragen, dass innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der zum Diöcesan-Klerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften für würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniss gesetzt werden. Wenn aber vielleicht Einer von diesen Candidaten selbst dem Landesfürsten minder angenehm sein möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen; nur muss die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend sein, dass aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den übrigen Candidaten zum Erzbischofe oder Bischofe nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, dass die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Papste vorgelegt werde."

„Zweitens. Die Bewerkstelligung des Informativprocesses über die Eigenschaften des Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle wird von dem Papste in Gemässheit der Anweisung, welche auf Befehl des Papstes Urban VIII. sel. Andenkens herausgegeben worden ist, einem der Provinzialbischöfe oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diöcese übertragen werden; wenn der Papst aus diesem vorgelegten Informativprocesse ersieht, dass der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften von einem Bischofe fordern, so wird er denselben sobald als möglich durch ein apostolisches Schreiben bestätigen."

„Drittens. Wenn aber endlich die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen werden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Papst dem Capitel aus besonderer Gnade gestatten, dass es,

---

1) Abgedruckt im „Archiv" Band II. S. 278 ff.

wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne."

„Viertens. In der Folge aber, so oft das Decanat, oder ein Canonicat oder Vicariat (Caplanei) erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof oder das betreffende Capitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Candidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei einem Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht Einer dieser Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm sein sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischofe oder Bischofe oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise das Capitel, um das Decanat, ein Canonicat oder eine Präbende oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird."

In dem genannten Breve wird dem Capitel noch empfohlen, nur Solche zu Bischöfen zu wählen: „qui prudentiae laude commendantur et serenissimo Principi non minus grati sunt." Im Uebrigen wiederholen diese Breven nur einfach die erwähnten Bestimmungen der Bulle und beziehen sich auf die damalige erste Besetzung der Domkapitel und auf die später eintretenden Bischofswahlen. Diese (wie es im I. Art. der Convention von 1859 ausdrücklich anerkannt ist), vertragsmässigen Bestimmungen sollten durch die Convention von 1859 endlich zur Ausführung gebracht werden, und es sollten demgemäss die vertragswidrigen frühern landesherrlichen Verordnungen entfallen.

Das dem Entwurfe von 1822 (welcher, wie erwähnt, vor dem Vertrage von 1827 mit Erfolg vom Papste verworfen wurde)[2]) nachgebildete Fundations-Instrument vom 16. October 1827 und der §. 15 der Verordnung von 1830 schrieben nämlich einseitig vor: das Capitel könne nur eine dem Landesherrn wohlgefällige[3]) Person wählen und habe sich hierüber vor der Wahl zu vergewissern, der

1) Art. XXIII. der Convention.

2) cf. Art. V. der Declaration. Dagegen die citirte esposizione dei sentimenti di sua santità.

3) Dieses Erforderniss ist im Art. I. der Bulle ad Dom. gr. cust. und in den genannten Breven nicht vorgeschrieben. Nachdem der Landesherr seine Exclusive mit der einzigen Beschränkung, dass noch eine Wahl möglich ist, geltend gemacht hat, kann das Capitel frei wählen. cf. Die Note des Cardinals *Lambruschini* vom 17. September 1841 (wornach mindestens drei nicht gestrichen werden sollen)

Landesherr könne aus der Liste der Wahlcandidaten die ihm nicht angenehmen Personen streichen [1]). Der Wahlakt solle unter Aufsicht eines dabei praesenten landesherrlichen Commissärs geschehen, dessen Zustimmung zur Verkündung und zum Vollzug der Wahl erforderlich sein [2]). Der §. 15. der Verordnung von 1830 setzt die Eigenschaften

---

bei [*Buss*] „Wiederherstellung des canonischen Rechts" (Stuttgart 1853.) S. 215. So ist es auch in Preussen. *Richter* in *Dove's*, Zeitschrift für Kirchenrecht I. S. 113.

1) Das Bisthumsfundations-Instrument besagt:

„1. So oft der bischöfliche Sitz erledigt ist, hat das Capitel innerhalb eines Monats, vom Erledigungstag an gerechnet, Uns ein Verzeichniss derjenigen Diöcesan-Geistlichen vorzulegen, welche dasselbe für würdig und tauglich hält, der Kirche mit Frömmigkeit und Weisheit vorzustehen. Sollten unter diesen Candidaten Uns minder angenehme Personen bestehen, so wird das Capitel dieselbe auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichnisse streichen. Hierauf hat das Capitel zur Wahl des neuen Erzbischofs zu schreiten, wobei es verpflichtet ist, nur eine solche Person zu wählen, von welcher es sich vor dem feierlichen Wahlact die Gewissheit verschafft hat, dass dieselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze und Uns wohlgefällig (!) sei. Wir behalten Uns vor, zu der Wahlhandlung einen landesherrlichen Commissarius abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf."

„2. Zum Bischofe kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger Unseres Staates ist; (in der landesherrlichen Dotationsurkunde für das Erzbisthum Freiburg vom 16. October 1827 ist hier noch beigefügt „oder einer der Staaten, welche sich an Unser Landesbisthum angeschlossen haben"). Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist es erforderlich, dass derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sei."

„So oft die Stelle eines Decans, eines Capitulars oder Caplans an der Metropolitankirche zu Freiburg erledigt ist, hat der Erzbischof, abwechselnd mit dem Capitel, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, Uns aus der Diöcesan-Geistlichkeit ein Verzeichniss von vier Candidaten vorzulegen, welche die erforderlichen Eigenschaften zu den erledigten Stellen besitzen. Sollten unter diesen Candidaten Uns minder angenehme Personen sich befinden, so wird der Erzbischof oder resp. das Domcapitel dieselben auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichnisse streichen. Hierauf hat der Erzbischof, oder resp. das Domcapitel zur Besetzung der erledigten Stelle zu schreiten, wobei sie verpflichtet sind, nur eine solche Person zu bestimmen, von welcher sie sich vorher die Gewissheit verschafft haben, dass dieselbe die erforderlichen Eigenschaften besitze, sich durch Klugheit empfehle und Uns wohlgefällig sei."

„Wir behalten Uns vor, zu dieser Verhandlung einen landesherrlichen Commissarius abzuordnen und der darauf erfolgten Ernennung Unsere landesherrliche Bestätigung zu ertheilen."

„Nachdem diese erfolgt ist, wird die Einsetzung in den Kirchendienst vom Erzbischof vollzogen werden."

„Zur Stelle eines Domcapitularen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sind." Vgl. §§. 15. 20. der Verordn. v. 30. Januar 1830.

2) Die Fürsten sind nicht in die Rechte des Kaisers getreten, die Bischöfe sind keine Vasallen mehr und haben die politischen Rechte nicht mehr, die sie im deut-

fest, ohne welche überhaupt kein Candidat auf die Liste der Bewerber gesetzt werden dürfe[1]). Ohnehin verlangten diese Verordnungen noch obendrein die landesherrliche Bestätigung des Gewählten.

Gegen diese Beschränkungen des canonischen freien Wahlrechts protestirte nicht blos der Papst in dem Breve „pervenerat non ita pridem," sondern auch die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in den Denkschriften von 1851 und 1853. In der letztern (S. 101.) wurde besonders hervorgehoben, „dass sogar Bischofswahlen für nichtig erklärt werden mussten[2]), weil die Einmischung von Regierungsbeamten soweit gegangen, dass die gesetzlichen und wesentlichen Bedingungen einer formell giltigen Wahl fehlten. Die Befugniss, welche die Bulle ad dom. greg. cust. den Landesherren einräumt, besteht in dem Rechte, personae minus gratae von der Candidatenliste zu streichen. Die Bischöfe müssen darauf bestehen, dass, wie auch die erwähnte Bulle in Ansehung der Bischofswahlen sogar ausdrücklich stipulirt, eine für eine wirkliche Wahl zulängliche Zahl von Candidaten auf der Liste stehen bleibe. Jede andere und weitere Einwirkung der Regierungen auf die Wahlen müssen wir als rechtlich durchaus unzulässig und verderblich, ärgernissgebend und die Gewissen der Wähler und Gewählten beschwerend bezeichnen." Die Regierungs-Entschliessungen von 1853 deuten nämlich die Bestimmung der Bulle, dass keine persona principi minus grata gewählt werden soll, so, als sei es Pflicht der Wähler „nur solche Personen auf den bischöflichen Stuhl oder zu Domcapitularen zu wählen, von welchen sie sich vor dem Wahlakt Gewissheit verschafft, dass sie dem Landesherrn besonders wohlgefällig seien," und geben zu verstehen, dass daraus dem Landesherrn ein Recht erwachse, diese besonders wohlgefälligen Personen den Wählern irgendwie zu bezeichnen. Die Bulle ad dom. gregis custodiam weiss aber davon nichts. Sie schreibt die Einreichung einer Candidatenliste vor und gibt dem Landesherrn das Recht, davon solche Candidaten, die ihm minder angenehm sind, zu streichen. „Beruft man sich auf spätere

---

schen Reiche hatten. Es existirt also kein Rechtsgrund zur Anwohnung von landesherrlichen Commissären bei der Wahl oder der Consecration resp. Investitur, abgesehen davon, dass eine Einmischung in oder ein Veto gegen die Wahl durchaus widerrechtlich und uncanonisch ist. cf. *Schulte*, Kirchenr. Bd. II. §. 32. 33. Bair. Concordat, Art. IX. Oesterr. Art. XIX.

1) Diese sind im canonischen Rechte schon vorgesehen. cf. *Schulte* a. a. O. §. 31. Die Forderung, dass der zu Wählende ein Deutscher sein müsse, fällt mit der stipulirten Bestimmung zusammen, dass er zum Diöcesan-Clerus gehören solle. cf. *Probst*, cit. Württemb. Comm.-Ber. über die Convent. mit dem päpstl. Stuhle. S. 9.

2) cf. *Bader*, die katholische Kirche in Baden. Freiburg 1860. S. 55.

Breven, nämlich auf die bei Constituirung der Bisthümer an die neuen Bischöfe und Capitel erlassenen päpstlichen Schreiben, als wäre darin jene Bestimmung enthalten, so ist letzteres durchaus unbegründet."

Dieses vertragsmässige Wahlrecht der Bischöfe und Capitel musste, nachdem man die aus der **Staatsbevormundung** der Kirche fliessenden Beschränkungen desselben, wornach die Regierung der Diöcesen nur von **regierungsabhängigen** Subjecten geleitet werden soll — aufgeben musste, mindestens restituirt werden. Die **Praxis** in der Erzdiöcese Freiburg und in dem Bisthum Rottenburg[1]) hat in der That seit 1853 das Wahlrecht nach dem Inhalte der Bulle von 1827 restituirt und ist seitdem nur die von dem Erzbischofe resp. Capitel entworfene Wahlliste dem Landesherrn mitgetheilt worden, um die „personae minus gratae" zu bezeichnen. Aus der übrig bleibenden Anzahl, welche noch hinlänglich war, um den neuen Pfründeinhaber daraus zu wählen, wurde ohne jegliche weitere Mitwirkung der Regierung der neu zu Ernennende durchaus frei gewählt. Von der Anwesenheit eines landesherrlichen Commissärs bei dem Wahlakte oder der Investitur war seitdem eben so wenig die Rede mehr, als von der landesherrlichen Bestätigung und wurden bei der Wahl, insbesondere bezüglich der **Eigenschaften des zu Wählenden**, lediglich die **canonischen Vorschriften** beobachtet.

Die Convention von 1849 hat:

1) zur Anerkennung gebracht, dass die oben erwähnten Bestimmungen der Bulle ad dom. greg. cust. **vertragsmässige** seien,

2) dass diese vertragsmässige und factisch bestehende Wahlart fortan von Seiten des Staates wie der Kirche zu beachten sei.

In der Instruction[2]) zu Art. I. der Convention ist dieses noch deutlicher mit den Worten ausgesprochen: „Es ist des heiligen Stuhles Absicht, dass an den apostolischen Sendschreiben, welche in der Form von Breven von Leo XII. unter dem 21. und 28. Mai 1827 erlassen worden sind, in dem Sinne festgehalten werde, welchen die Worte geben."

---

1) *Riess*, die württembergische Convention (Freiburg 1858.) S. 61.

2) Der Erzbischof und das Domcapitel wurden noch besonders vom heiligen Stuhle angewiesen: „ut ii tantum ecclesiastici viri in Canonicos ejusdem Metropolitani Templi cooptentur, qui non solum pietate, scientia et vero ecclesiastico spiritu emineant, verum etiam necessariam peritiam habeant in Ecclesiae negotiis recte tractandis, quique aliis opportunis praediti sint dotibus, ut tibi *auxiliariam utilemque operam navare possint in Dioecesis procuratione.*" Das Breve Gregors XVI. vom 10. April 1844 an das Capitel von Gnesen und Posen überlässt diesem die Erwägung, ob und in wie weit eine designirte Person weniger genehm sei; „siche la responsabilità sia tutta a carico del Vescovo ed il Governo non vi abbia alcuna parte."

Das Gesetz vom 9. October 1860 §. 8. gibt der Kirche das freie Besetzungsrecht ihrer Aemter zurück; bestimmt aber, in Uebereinstimmung mit dem Kirchenrecht, dass dieses Recht der Kirche durch besondere Rechtstitel resp. das Patronat beschränkt werden könne. Aus dem seither erwähnten positiven Rechte, der Concession der Kirche[1]) lässt sich die besprochene Einwirkung des Staates bei der Besetzung der fraglichen Stellen rechtfertigen, und ist denn auch nach der jetzigen Praxis die erwähnte Bulle von 1827 resp. der Art. 1. der Convention von 1859 massgebend.

II. Anders verhält es sich mit der Besetzung der Stellen eines Generalvicars, Officials, Fiscals, der Ordinariats- und Officialatsräthe, sowie der erzbischöflichen Decane.

Der §. 32. u. 33. der Grundzüge, wie das citirte Bisthumsfundationsinstrument Nr. 8. und §. 21. der Verordnung von 1830 bestimmten nicht blos, dass „das Domcapitel in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien eintrete“, sondern in illiberaler, widerrechtlicher[2]) und anticanonischer Weise[3]): „Das Domcapitel bildet unter dem Erzbischofe die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese, der Decan führt die Direction. Die Verwaltungsform ist collegialisch.“

In der citirten „Esposizione dei sentimenti“ (Nr. 8.) ist zwar hervorgehoben, dass die Mitglieder des Domcapitels verpflichtet sein sollen, den Bischof in der Verwaltung der Diöcese zu unterstützen[4]). Diese Unterstützung soll aber (wie die esposizione hervorhebt) nach den Bestimmungen des Kirchenrechts geschehen: „juxta ea, quae Canones praescribunt, aut *legitima* exigit consuetudo.“ Hiernach regiert aber nicht das Domcapitel nach Stimmenmehrheit, sondern der Ordinarius die Diöcese; er ist nur in bestimmten Fällen[5]) an das consilium resp. den consensus Capituli gebunden; ihm steht

---

1) cf. Wormser Concord.: professio Papae, bei *Münch* I. S. 18 ff.; cf. jedoch für die Wahl der Capitel *Pertz* mon. II. 224. *Thomassin* p. II. l. II. c. 38. *Münch* a. a. O. S. 20 ff. 42 ff. Französisches Concordat zwischen Leo X. und Franz I. be *Münch* I. 230 ff. §. 4. von 1801. Art. IV. V. (eod. II, 11.) Neapolit. Concord. 1818. Art. 28. bei *Münch* II. S. 717. 719 ff. Span. Concord. 1753. (eod. I, 446.) Bair. Concord. Art. IX. X. Oesterr. Concord. Art. XIX. Preuss., Hannoversche Convention (bei *Schulte,* Kirchenrecht S. 6 ff.) Schweiz. Conventionen (*Münch* II, 460 ff.) Art. 9. resp. 12. Belgische Convention 1827. Art. III. (bei *Weiss,* corp. jur. eccl. Giessen 1833. S. 178.) Russische Convention 1847 Art. III. (in Pii IX. Acta I, 119.)

2) *Richter,* Kirchenrecht, S. 404. Nr. 1.

3) *[Buss]* Wiederherstellung des canonischen Rechts, S. 178 ff.

4) Dasselbe besagt auch die „Declaration“ der oberrheinischen Regierungen, Art. III.

5) cf. *[Buss]* Wiederherstellung des canonischen Rechts, S. 178 ff. Ueber die Rechte des Domcapitels als Corporation. cf. *Huller,* die juristische Persönlichkeit der Domcapitel (Bamberg 1860) Bouix, de capitulis (Paris 1852).

es frei, seinen Generalvicar, Official und seine Räthe aus der Zahl der Domcapitularen oder der anderen Geistlichen zu wählen.

Die freie Ernennung des Generalvicars etc. durch den Bischof liegt ebenso in der Natur der Sache. Er ist der Stellvertreter des Bischofs und macht mit ihm nur eine juristische Person aus.[1] Er übt lediglich die bischöflichen Rechte aus[2]. Die Ausübung der wichtigen[3] bischöflichen Rechte, wie die Visitation der Diöcese, Berufung von Synoden, Ausstellung der Weihedimissorialien, Collation der Beneficien freier Collatur, die Stipulation eines Patronates, die causae criminales[4], Theilung und Vereinigung der Beneficien, die Reservatfälle können ihm besonders übertragen werden[5]. Daraus folgt, dass er nicht blos vom Bischofe allein (wohl in der Regel de facto aus der Zahl der Canoniker) ernannt, sondern von ihm auch (ad nutum) entlassen werden kann, dass seine Function mit dem Tode, der Renunciation, der Suspension, der Versetzung oder Entsetzung oder Gefangennehmung des Bischofs ipso facto aufhört[5]. Was von dem Generalvicar gilt, das ist aus denselben Gründen vom Official und den geistlichen Räthen und Assessoren zu sagen, ebenso auch von den Decanen, als den Stellvertretern des Ordinarius in ihren Landcapiteln[6], und den übrigen Landcapitels-Vorständen, welche jetzt von den Capiteln gewählt und vom Erzbischofe bestätigt werden. Die Regierung mischt sich nach §. 7. und 8. des Gesetzes in diese Besetzungen selbst nicht mehr ein.

Sowohl das bayerische Concordat (Art. XII a.), das niederländische (1827)[7] das russische (Art. XVII.), das spanische (Art. XV.)[8], als das österreichische Concordat (Art. IV a.) garantiren dem Bischofe das erwähnte freie Ernennungsrecht seines Generalvicars und seiner Räthe. Dieses Recht ist ihm auch durch die weltliche Gesetzgebung fast aller Länder Europas nicht vorenthalten. So übt er es selbstverständlich in England und Belgien, aber auch in Frankreich kraft

1) Cap. 2. de consuet. in VI. c. 3. x. de off. ord. *Rebuff.* in prax. benef., tit. de vic. episcop. Der Bischof kann mehrere Generalvicare aufstellen. *Barbosa* p. 3. de off. et potest. episc., alleg. 54. n. 126.

2) Kraft seiner Bestellung *Garcias* de benefic. p. 5. c. 8. n. 65.

3) Reg. 81. jur. in VI.

4) *Rebuff.* l. c. tit. form. vic. n. 352.

5) *Reiffenstuel* jus. can. l. I. tit. 28. Conc. Trid. sess. 24. c. 6. de ref.

6) Ueber deren Entstehung cf. *Thomassin.* l. c. p. I. l. II. c. 5.; über ihre Stellung, Rechte und Pflichten, cf. *Engel* h. A. *Barbosa* jus. eccl. lib. I. c. 25. *Schulte*, System S. 275. cf. *Podesta*, Sammlung der Erzb. Kölner Verordnungen (Köln 1851) S. 19 ff. und die Statuten der Landcapitel.

7) „Episcopi liberam habebunt suorum Vicariorum generalium nominationem et electionem."

8) Das russ. Conc. s. im Archiv VI. 174, das span. im folg. Hefte d. Archivs.

der organischen Artikel sect. III. n. 21, ebenso in Hannover, Hessen [1]), Preussen [2]) und Bayern [3]) gemäss den dort bestehenden Gesetzen. Der oben §. 1. dargestellte Grundsatz der Freiheit der Kirche in der Ordnung und Besorgung ihrer Angelegenheiten ist auch sowohl in dem badischen und österreichischen Protestantengesetze, als überhaupt in den freien Staaten Deutschlands anerkannt. Es war demnach eine der Regierung von Seiten des heiligen Stuhles in der Convention von 1859 gemachte Concession, dass der Erzbischof angewiesen wurde, zu den besagten Kirchenämtern [4]) keine Personen zu ernennen, von denen Er aus irgend welcher Quelle sicher weiss, dass sie der Regierung aus wichtigen, auf Thatsachen gestützten Gründen in rein politischer oder bürgerlicher Beziehung missfällig seien. Die Ernannten sind der Regierung anzuzeigen. Diese Bestimmung ist im §. 9. des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 praktisch enthalten. Von einer sonstigen Mirtwirkung der Regierung oder von einer Staatsbestätigung ist seit 1853 keine Rede mehr.

§. 3. 2. Besetzung der Pfründen.

Die badischen Verordnungen: §§. 13. und 21. des I. Const.-Edicts, Kirchenlehenherrlichkeits-Edict von 1808, die Verordnung von 1813, das II. bis V. Const.-Edict, die Kirchencommissionsordnung, sowie eine Reihe von Verordnungen [5]) und Ministerial-Rescripten [6]) hatten das sog. allgemeine landesherrliche Patronat eingeführt, d. h. dem Staate das bischöfliche Collaturrecht zugesprochen, dem Erzbischofe das Ernennungsrecht auf nur eine Pfarrei gelassen und ihm nur die Ertheilung der missio canonica zugestanden. Die citirte Verordnung von 1813 entzog zugleich den Laienpatronen, welche nicht Standes- oder Grundherren waren [7]), und ebenso den Corporationen ihre Patronatsrechte zu Gunsten des Staates.

---

1) Art. XIV. der Darmstädt. Convention bei *Seitz* a. a. O. S. 123. Archiv VI. 162.

2) *Seitz* a. a. O. S. 127.

3) Verordnung vom 8. April 1852 §. 4. (bei *Schulte*, System S. 28.)

4) Hierunter sind die Erzb. Kanzleibeamten nicht zu verstehen, da sie mit der Regierung nicht in Berührung kommen, und lediglich die Mandate des Ordinariats oder Officialats vollziehen. Der §. 9. des bad. Ges. v. 9. Oct. 1860 (Archiv VI. 133.) bezieht sich wohl nur auf die Besetzung der Pfründen. Er ist von der Kirche als Norm für die Besetzung der erwähnten Erzb. Behörden nicht anerkannt — und hat einen Staatsbevormundungs-Beigeschmack. cf. §. 3.

5) R.-Bl. 1807. Nr. 17. 1808. Nr. 12. 1809. Nr. 28. 1810. Nr. 20. 1811. Nr. 18. 1815. Nr. 2. 1816. Nr. 3. 1818. Nr. 7. 1824. Nr. 16. 1847. Nr. 25.

6) Vom 8. October 1819. 22. Novbr. 1820. 28. März 1825. 24. Dezbr. 1825. 1. Febr. 1834. 10. April 1837. u. 26. August 1840.

7) Das Edict vom 22. April 1824 restituirte die Patronate der Standes- und Grundherren.

Es ist jetzt die juristische Unhaltbarkeit des sog. allgemeinen landesherrlichen Patronats allgemein anerkannt[1]), und es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Usurpation weder ein ursprünglicher Titel, noch die Verjährung oder ein Herkommen zur Seite steht, indem der Papst mit den Bischöfen dagegen protestirte und desshalb auch in der bischöflichen Approbatio ad curam keine Bestätigung solcher landesherrlichen Patronate lag.

Der Bischof ist für die Verwaltung seiner Diöcese verantwortlich, er hat dortselbst die „Hinterlage des Glaubens" zu bewahren. Es versteht sich desshalb von selbst, dass er, der Repräsentant der Kirche in seiner Diöcese, seine Gehülfen, die Kirchendiener, zu ernennen habe. Rotteck[2]) bemerkt mit Recht: „von der Richtung der Hirten hängt jene der Heerden ab und es kann einer Regierung, welche feindselige Plane gegen eine Kirche hegte, niemals schwer werden, unter den Gliedern des Klerus einzelne der Corruption zugängliche Männer zu finden." Es lässt sich eine Mitwirkung bei Besetzung kirchlicher Stellen von Seiten des Staats überhaupt nur schwer mit dem Wesen des heutigen paritätischen Staats und den Interessen der Kirche vereinigen. Das heutige Staats- und Kirchenrecht kennt nur ein auf canonische Rechtstitel gegründetes Patronatsrecht[3]). Die preussischen Bischöfe[4]), wie die der oberrheinischen Kirchenprovinz[5]) vindicirten den Bischöfen „die freie Verleihung der geistlichen Aemter als ein unveräusserliches Recht der Kirche und der bischöflichen Jurisdiction," und erkannten nur ein canonisch begründetes Patronat an.

Sowohl das französische Concordat von 1801 (Art. X.), wie die organischen Artikel, die belgische Verfassungsurkunde von 1831, der Art. XIII. der preussischen Verfassungsurkunde von 1850[6]), das russische Concordat von 1847. Art. XXX.[7]) schliessen, ebenso wie diess in England und Nordamerika der Fall ist, jegliches landesherrliche Patronatsrecht aus. In den beiden Hessen besetzen die Bischöfe mit Ausnahme einiger Pfründen alle in ihrer Diöcese

---

1) cf. hierüber meine Abhandlung in den Historisch-politischen Blättern. München 1858. 42. Band. 10. u. 11. Heft. Archiv IV. Band. S. 289.

2) *Rotteck* und *Welker's* Staatslexikon. 9. Band. S. 300.

3) *Klüber,* öff. Recht §. 523. *Richter,* Kirchenrecht S. 319 ff. *Seitz,* die katholische Kirchenangelegenheit in Hessen, Mainz 1861, S. 42 ff.

4) Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preussen und *Ginzel's* Archiv II. Heft, S. 126 ff. S. 277 ff.

5) Denkschrift von 1851 und 1853.

6) Archiv VI. S. 159. cf. *Dove's* Zeitschrift f. Kirchenr. I. S. 56. 67. 105. 112.

7) Vergl. Archiv VI. 175.

sich befindliche Pfründen frei[1]), ebenso in Hannover[2]), und jetzt in Nassau[3]).

Die badische und die württembergische Regierung mussten das sog. landesherrliche allgemeine Patronatsrecht als rechtlich unhaltbar aufgeben. Die württembergishe schloss mit dem Bichof ein Uebereinkommen[4]).

Bei den Verhandlungen über die badische Convention beanspruchte die Regierung den Patronat nicht blos über diejenigen Pfründen, deren Patronat vor 1803 dem badischen oder einem andern Fürstenhause oder Ortsherrn zustand, und mit der Landes- oder Ortsherrschaft an Baden überging, oder deren Patronat seit 1803 diesem rechtmässig cedirt wurde, die Patronate der Corporationen (Gemeinden), sondern auch ausser den sog. dringlichen Patronaten der geistlichen Corporationen ja sogar der Bischöfe, resp. Ordinarii auch die Pfründen, welche vor 1803 persönlichen geistlichen Patronats waren, sofern solche nach der Säcularisation aus dem Aerar (als Rechtsnachfolger in die säcularisirten Kirchengüter) redotirt wurden oder den grössten Theil ihres Einkommens aus demselben erhalten haben. Endlich beanspruchte die Regierung den Patronat auf die nach 1803 errichteten Pfründen, sofern derselbe in der bischöflichen Erectionsurkunde anerkannt ward, und solche Pfründen wenigstens zum grössten Theile aus Staatsgut dotirt wurden, oder sofern deren Mutterpfarrei im Patronate des Grossherzogs ist.

In meiner citirten Abhandlung ist nachgewiesen, dass fast alle diese Titel rechtlich unhaltbar sind, indem z. B. die Familienpatronate früherer Landesherren etc. nicht ohne Weiteres auf den Grossherzog übergingen, ein sog. dinglicher geistlicher Patronat nicht existirte[5]),

---

1) *Seitz* a. a. O. S. 42. Note 1.

2) Hierüber liegt mir ein Dokument vor.

3) Die Regierung hat das auf „factische, bürgerliche oder pelitiscbe Gründe" gestützte absolute Recusationsrecht. Vgl. Archiv, Band VI. S. 375 ff.

4) Würt. Commissionsbericht S. 103. Hier ist das Uebereinkommen und die demselben zu Grunde liegenden Kategorieen, wonach die Pfründebesetzung normirt wurde, abgedruckt. Im Erzbisthum Posen wurden alle ehemals geistlichen Patronate mit Ausnahme der sog. dinglichen als der freien Collatur des Erzbischofs anheimfallend anerkannt. Das Patronatsrecht des Königs wurde im letzteren Falle nur dann für begründet erklärt, wenn der Beweis erbracht wurde, dass dasselbe wirklich einer Sache oder einem dinglichen Rechte annectirt war und zwar so lange, als der König sich im Besitze derselben befindet.

5) Die Landeshoheit und die Regalien etc. der geistlichen Corporationen standen ihnen nicht vermöge der Grundherrschaft, sondern einzig als moral. Personen zu." *J. H. Böhmer* jus eccl. Prot. III. tit. V. §. 30. *Sartori* weltl. und geistl. Staatsrecht der deutschen kath. Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Band V. Thl. 2. Abschn. 2. §. 1915 ff.

indem die Rechtsnachfolger der säcularisirten Corporationen deren moralische Person nicht vertreten, die Redotation etc. nicht „ex mera liberalitate et ex patrim. bonis," sondern aus Rechtspflicht gemäss §. 35. 36. des R. D. H. geleistet wurde, und der Bischof ein canonisch unbegründetes Patronat nicht durch Indulgenz constituiren kann. Diese von der Regierung angesprochenen Titel wurden auch in Rom nicht als begründet anerkannt. Um aber eine Convention zu ermöglichen indulgirte der heilige Vater dem Landesherrn aus Rücksicht auf die anderen günstigeren Bestimmungen der Convention die Präsentation auf 403 Pfründen, während die freie Collatur auf 209 anerkannt wurde [1]).

Der §. 8. des badischen Gesetzes von 1860 überlässt die „Verleihung der Kirchenämter," also auch der Messnereien [2]) „der Kirche." Der §. 17. desselben postulirt hierüber eine Vereinbarung.

Nachdem die badische Regierung die Convention beseitigte, zog auch der heilige Stuhl diese damit zusammenhängende Vergünstigung zurück. Nach der hierauf zwischen dem Commissär der Regierung und denen des Erzbischofs am 13. März 1861 abgeschlossenen Uebereinkunft (deren Inhalt in der landesherrlichen Verordnung vom 20. und der erzbischöflichen Verkündigung vom 30. November 1861 publicirt wurde; s. unten unter den Rechtsquellen die Rubrik Baden, Nr. 5) wurden der freien Collatur zugeschieden: die in der Beilage B. der citirten landesherrlichen Entschliessung aufgezählte Pfründen, nämlich: 1) die Pfründen, deren Collatur oder Patronat vor 1803 den Bischöfen, Domcapiteln oder anderen Dignitaren zustand, sowie eine Reihe von Pfründen, die vor 1803 persönlichen geistlichen Patronats waren; 2) die Pfründen, die vor 1803 freier Collatur einer geistlichen moralischen Person oder ihr pleno jure inkorporirt (auch wenn sie vorher dinglichen Patronats) waren. 3) Die Pfründen, die seit 1803 errichtet wurden und wobei kein Patronat vorbehalten oder die, grossentheils wenigstens, aus kirchlichen Mitteln dotirt wurden, sofern ein Patronat nicht canonisch constituirt wurde.

Der Präsentation des Grossherzogs wurden überlassen die Pfründen (welche in der Beilage A. der landesherrlichen

---

1) In Rom gab man nach dem Vorgange Bened. XIV. das Präsentationsrecht des protest. Staatsoberhaupts zu. Der heil. Stuhl wollte aber bis zum Schlusse der Verhandlungen das Präsentationsrecht des Grossherzogs auf nur 309 Pfründen zugestehen und 303 für die freie Collatur vindiciren. cf. die officiöse Darstell. in der Karlsr. Zeit. „Uebereinkunft" etc.

2) Die Besetzung der Messnereien wird der Kirche ausdrücklich im Comm.-Ber. d. II. Kamm. S. 6. i. f. zugestanden. cf. Erzb. Anzeigebl. 1857. Nr. 8. 1861. Nr. 20.

Verordnung vom 20. November 1861 unter den Rechtsquellen. Rubrik Baden Nr. 5. aufgezählt sind) nämlich: 1) die Pfründen, deren Patronat vor 1803 dem badischen Fürstenhause zustand. 2) Die Pfründen, deren Patronat vor 1803 einem andern weltlichen Landes- oder Ortsherrn als solchem zustand und mit der Landes- oder Ortsherrschaft an Baden überging. 3) Die Pfründen, deren Patronat seit 1803 rechtmässig von den rechtlichen weltlichen Patronen an Baden abgetreten wurde: 4) Die Pfründen, deren Patronat vor 1803 den Gemeinden und sonstigen Corporationen zustand und seither nach der citirten landesherrlichen Verordnung vom Grossherzog ausgeübt wurde[1]. 5) Pfründen früher geistlichen Patronats, — sofern dasselbe von dem Patron als Besitzer einer Sache, welcher der Patronat annectirt war, innegehabt wurde. 6) Pfründen, die seit 1803 ohne Rechtspflicht vom Grossherzoglichen Aerar ganz oder zum grössten Theile ex mera liberalitate neu dotirt wurden. 7) Pfründen, welche seit 1803 von ihrer Mutterpfarrei getrennt wurden, als deren Patron nunmehr der Grossherzog anerkannt wird.

Bei der nach diesen Categorien vorgenommenen Ausscheidung ging man bezüglich der Fesstellung der Thatsachen *ex aequo et bono* zu Werke. Der Zustand vor 1803 war hierbei massgebend. Die Regierung wollte aus begreiflichen Gründen nicht zu viele von den ihr in Rom concedirten Präsentationsrechten aufgeben. Der Erzbischof musste anderseits alle Pfründen, welche ehemals persönlichen geistlichen Patronats waren, zur freien Collatur beanspruchen. Um wenigstens ein provisorisches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, musste man eine dritte Hauptcategorie beiderseits annehmen. Es wurde vereinbart, dass hinsichtlich von 132 Pfründen, (welche in Beilage C. der landesherrlichen Verordnung vom 20. Nov. 1861 [s. weiter unten Rubrik: Baden Nr. 5] aufgezählt sind) der Erzbischof dem Grossherzog drei Bewerber vorschlagen solle, von denen dieser Einen zur Collatur designiren werde. Als zur freien Collatur gehörig wurden anerkannt 163 + 14 = 177[2], als zur Präsentation des Grossherzogs gehörig dagegen 304 Pfründen. Selbstverständlich hat der Erzbischof die Rechte und die Genehmigung des heiligen Stuhles vorbehalten.

Das Verfahren bei Besetzung der Pfründen wurde zwischen der Grossherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Or-

---

1) Da dies nur de facto geschieht, so wurde das „Recht Dritter" gewahrt.

2) Die Regierung trat 13 früher von dem Fürsten von Fürstenberg und 1 von dem Frhrn. von Bodmann eingetauschtes Patronat wieder ab, wogegen eine gleiche Zahl von Pfründen von Seiten der letztern zur freien Collatur kommt.

dinariat am 10. November 1859 bereits vereinbart und durch diese neue Uebereinkunft bestätigt [1]). Es ist der damals bestandenen Convention von 1859 gemäss. Sobald hiernach eine Pfründe vacant wird, berichtet hierüber der Erzbischöfliche Decan an das Erzbischöfliche Ordinariat und bezeichnet die durch die localen Verhältnisse nöthigen Eigenschaften des zu Ernennenden. Die Pfründen werden im Erzbischöflichen Anzeigeblatte ausgeschrieben. Präsentirt der Patron nicht innerhalb der canonischen Frist von vier Monaten, so tritt das jus devolutionis des Ordinarius ein. Nur „inländische Geistliche, welche den Pastoralconcurs“ mit Erfolg bestanden haben, können sich unter Vorlage der Zeugnisse über ihr Dienstalter, ihre wissenschaftliche Befähigung, über ihr Verhalten und ihre Wirksamkeit um erledigte Pfründen bewerben. Der Privatpatron wie der Ordinarius theilen „der Grossherzoglichen Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mit, damit sie in den Stand gesetzt sei, gegen diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind, ihre Einwendungen zu machen [2]).“ Die hierauf erfolgte Erklärung wird dem Erzbischöflichen Ordinariate insinuirt. Fast alle Privatpatrone und ebenso die Regierung fragen vor der Präsentation bei dem Erzbischöflichen Ordinariate über die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern an [3]). Die Präsentation [4]) muss innerhalb der bezeichneten Frist dem Ordinarius vorgelegt werden, welcher den Würdigen und Tauglichen die Pfründe conferirt, und ihnen die *institutio* authorizabilis und institutiva durch besondere Decrete ertheilt. „Pfründen freier Collatur werden“ an diejenigen „verliehen,“ welche „unter Berathung“ der „Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren im Hinblicke auf das Wohl der betreffenden Gemeinde, und durch ihr Leben, Alter und Kennt-

1) Vergl. unter den Rechtsquellen in diesem Hefte, Rubrik: Baden, 5. d. die erzbischöfl. Verfüg, v. 30. Nov. 1861 über d. Verfahren b. Besetzung erledigter Pfründen.

2) cf. Oesterr. Concord. Art. XXVII., apost. Schreiben v. 5. Nov. 1855. Schreiben des Cultmin. v. Thun v. 25. Jan. 1856 (im Archiv I.) Bad. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 9. (Archiv VI. 133.) Diese letztere Bestimmung scheint zwar das endgiltige Entscheidungsrecht der Regierung zuzuschreiben. Solches ist aber principiell unhaltbar, da es sich um die Besetzung einer Kirchenstelle handelt, die nach §. 8. des Gesetzes dem Bischofe zusteht. Es ist praktisch werthlos, da der Bischof nicht gezwungen werden kann, einer solchen Entscheidung mehr Werth als der „Einwendung“ beizulegen. Ein solcher Conflict ist eben nur durch ein Einvernehmen, eine Verständigung zwischen der Staats- und Kirchenbehörde zu lösen.

3) Gemäss c. 7. x. de off. Archidiac., c. 7. x. de elect., can. 10. D. 34., can. 13. D. 61., c. 16. eod., Reg. Canc. 17., can. 8. D. 71., cap. 4. x. de cler. non resid. Rota pars III. decis. 61. n. 1. 3. 4. *Ferraris* prompta bibl. v. benef. verdienen vorzügliche Berücksichtigung: Die Inländer, die Nachfolger der Dotatoren, die um die Pfründe sich Verdienste erworben haben, die Graduirten, die Nichtbepfründeten, die Aelteren.

4) Der Patron hat kein „Ernennungsrecht“.

nisse als die Würdigsten und Tauglichsten erscheinen." Wenn der Präsentirte, resp. Conferirte die institutio collativa des Ordinarius angenommen hat, und ohne (begründete) Einsprache proclamirt worden ist, so wird er durch den vom Ordinarius beauftragten Erzbischöflichen Decan investirt. Hiervon wird alsdann von Seiten des Ordinariats der Regierung Anzeige gemacht, und wird die Institution beiderseits publicirt. Die Regierung betheiligt sich bei all' diesen Akten nicht mehr; von einer Bestätigung oder einer Einweisung in die Pfründe von Seiten des Staats ist keine Rede mehr. Von dem Tage der Investitur an tritt der Bepfründete in den Genuss des Pfründeinkommens.

Das in der Convention der Regierung eingeräumte Beschwerderecht gegen die Person der Bewerber lässt sich aber weder [illegible] den Principien der Freiheit der Kirche, des freien Aemterbesetzungsrechts jeder Corporation, [illegible] aus dem canonischen Recht ableiten. Es ist eine Concession der Kirche.

Die Bestimmungen rücksichtlich der Verwendung auswärtiger Geistlichen in Baden sind dieselben wie die über den Aufenthalt der Fremden überhaupt. Sie müssen ihre Legitimationspapiere (die Geistlichen durch das Ordinariat) der Staatsbehörde vorlegen, und es gibt diese ihnen das Gastrecht, wenn sie jene „Urkunden für genügend erachtet[1])." (VI. Bad. Const. Ed. v. 1808.)

(Fortsetznng folgt.)

Kirchenrechtliche Studien aus Böhmen,

von P. Joseph Hausmann, bischöflichem Vicariatssekretär und Pfarrer zu Deschwitz in der Diöcese Budweis.

I.

Es war der erste Januar des Jahres 1856, an welchem der Klerus von Böhmen das welthistorische Factum des Concordats zwischen Sr. Heiligkeit dem Papst Pius IX. und Sr. apost. Majestät dem Kaiser Franz Joseph I. durch den Mund der betreffenden Hochwürdigsten Oberhirten verkündigt wurde. Dass dieses Faktum in seiner vollen Tragweite erfasst und gehörig geschätzt wurde, beweisen sowohl die literarischen Arbeiten von dieser Zeit her, als auch insbesondere die seelsorgerliche Praxis, die von nun an dem früher ohnedies ihr fremden Boden entrückt jetzt erst im lebendigen Organismus zur ganzen

1) Die Verordnung hierüber steht im Freib. Erzb. Anzeigeblatt [illegible] Nr. 20.

katholischen Kirche sich frei entwickeln konnte. Wir wollen nicht läugnen, dass in ersterer Hinsicht noch viel mehr hätte geleistet werden können und sollen;[1] allein wer die Verhältnisse des Klerus von Böhmen genauer kennt, wird kein voreiliges Urtheil fällen. Derselbe ist mit seinen laufenden Berufsgeschäften zu sehr in Anspruch genommen, als dass eine fortlaufende wissenschaftliche Beschäftigung ihm zugemuthet werden könnte; so ist es z. B. nicht selten, dass ein Pfarrbeneficium von 4000 Seelen von zwei Priestern versehen werden muss, trotzdem dass dasselbe wegen seiner Lage im Gebirge die doppelte Anzahl von Priestern erheischen würde, die, sollten sie ihrem Amte gewissenhaft vorstehen, immerhin noch vollauf zu thun hätten. Ein zweiter Grund, den wir nur andeuten wollen, ist, dass seit der Zehentablösung, die in Böhmen beinahe alle Beneficien sehr hart getroffen hat, mit Ausnahme derer des k. k. Patronates, welche letzteren meist auf fixe Gehalte fundirt sind, der Curatklerus in eine höchst bedrängte Stellung gerathen ist, aus der demselben wohl schwerlich mehr wird aufgeholfen werden können[2], was aber zugleich die traurige Folge hat, dass sich sehr wenige Candidaten zur Theologie melden, und leider nur solche Jünglinge, die ohne Maturitäts-Prüfungen zumeist im Voraus auf alles höhere wissenschaftliche Leben zu verzichten scheinen.

---

1) Jedoch wurde im Allgemeinen der neue Standpunkt im katholischen Leben auch in Böhmen wissenschaftlich erschöpfend aufgefasst und die Arbeiten im Journal „Blahovest“ vom Redacteur P. *Wenc. Stulc*, Dr. *Bíly* etc. und im Journal des katholischen Klerus vom Redacteur Canonicus *Vinaricky*, Dr. *Laurin* und vielen anderen tüchtigen Priestern sind ehrenvolle Beweise davon. Ebenso rühmend muss die Schrift des Secretärs des prager Ehegerichtes „*Auerhahn* über die Eheverlöbnisse“ erwähnt werden, welche für die neue Praxis in Ehesachen willkommene Anhaltspunkte bietet. Man vgl. auch unten S. 62. Note 1.

2) Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auch auf die bemerkenswerthe Schrift: „Kirchliche Zustände in Oesterreich unter der Herrshaft des Concordates. Leipzig bei Engelmann 1859. 114 S. Gr. 8. (54 kr. rh.). Es wird darin unter Anderem ausgeführt die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Diöcesen in den deutschen und slavischen Provinzen des Kaiserreiches, weil dort das katholische Volk zu einer so ungeheueren Heerde angewachsen ist, dass die Kraft des Einen Hirten als schlechthin unzureichend für die Leitung derselben erscheint (S. 60—69); ferner das Missverhältniss, dass in Oesterreich das Erträgniss der Domherrnpfründen hier einige wenige hundert Gulden, dort, namentlich in Ungarn, 20,000 fl. beträgt, wo dann aus dem Einkommen der letzteren mit Genehmigung des römischen Stuhles neue Bisthümer errichtet, und mehr Weihbischöfe oder Generalvikare unterhalten werden könnten (S. 69—79.); sowie die vielfache traurige äussere Lage der niederen Geistlichkeit bei einem Einkommen von zwei-, drei-, vierhundert Gulden, und die Mittel, dieser Noth abzuhelfen, welche besonders auch nach dem Beispiele des Erzbischofes Milde und des Probstes Jüstel von den Inhabern reicher Prälaturen und Pfarreien durch letztwillige Anordnungen herbeigeschafft werden könnten. (A. d. R.)

Viel wichtiger waren übrigens die Erlasse der hochwürdigsten Ordinariate, was die Praxis selbst anbelangt, und diese hier in einem Gesammtbild zusammenzufassen, und zugleich auf die erfreulichen Fortschritte in den canonischen Studien überhaupt aufmerksam zu machen, ist der Zweck dieses Aufsatzes. Es dürfte dies um so mehr in diesem Augenblicke gerechtfertigt sein, als mit der Prager Provinzial-Synode eine zweite Phase des kirchenrechtlichen Bewusstseins eingetreten ist und diese — so Gott will — noch mehrere und erfreulichere Früchte auf diesem Felde bringen wird. Wir beschränken uns nur auf Eine Diöcese und zwar die Budweiser. Dieselbe wird uns den gegenwärtigen Stand des Kirchenrechtes hinreichend darlegen[1].

II.

Unter den erfreulichen Fortschritten im Allgemeinen sind zu erwähnen:

1) In Folge des Concordats haben Sr. Bischöflichen Gnaden Johann Valerian sogleich im Laufe des Jahres 1856 eine neue Eintheilung und neue Abgrenzung der einzelnen Vicariatsbezirke vorgenommen. Es war dies geboten einestheils wohl auch durch die neue politische Eintheilung der einzelnen Kreise Böhmens, doch wurde anderntheils darin auch der canonische Standpunkt ausgesprochen, indem behufs leichterer Amtsführung die Zahl der Beneficien nach Möglichkeit überall gleichheitlich bestimmt wurde, nämlich nicht unter zwölf und nicht über sechzehn Beneficien in Einem Decanate. (Vgl. S. 62. Nr. 5.)

2) Es wurden, um das kirchliche Bewusstsein zu wecken und immer lebendiger zu erhalten, Priester-Conferenzen in der ganzen Diöcese eingeführt. Die Conferenzfragen werden vom hochwürdigsten Bischofe selbst jährlich bestimmt, wobei aber freie Themata und Fälle ex praxi gewünscht und dann in einem besonderen Protokoll zu den betreffenden Elaboraten dem hochwürdigsten bischöflichen Consistorium vorgelegt wurden[2].

---

1) Die Menge des Stoffes hat uns leider nicht gestattet, diesen schon über ein Jahr in unseren Händen befindlichen durch seine Charakteristik der kirchlichen Zustände Oesterreichs sehr interessanten Artikel früher zu veröffentlichen. Wir haben aus den uns vom hochwürdigsten bischöflichen Ordinariat von Budweis gütigst zugesandten Erlassen die wichtigeren, bis zum Dezember 1861 ergangenen noch hinzugefügt. (A. d. R.)

2) Im Erlasse Nr. 9. vom 8. März 1861 spricht der hochwürdigste Bischof von Budweis seine grosse Freude darüber aus, dass über die für die Pastoralconferenzen gestellten Fragen bis dahin schon 139 Arbeiten aus allen Vikariaten eingelaufen seien und von denen sich die meisten durch Gediegenheit wie durch richtige Auffassung und Darstellung sehr vortheilhaft auszeichneten. (A. d. R.)

Wir brauchen hier nicht zu erwähnen, dass Fragen aus dem Jus canonicum die Hauptrolle spielen [1].

Der Hochwürdigste Oberhirte forderte auch im Hinblicke auf die künftige Abhaltung der Synode seinen Klerus auf, alle seine Wünsche und Bedürfnisse auszusprechen, und die gesammelten Materialien systematisch geordnet vorzulegen.

Alles dies war die Frucht der Conferenzen, welche am Bischofssitze zu Budweis seit dem Amtsantritte des Hochwürdigsten Oberhirten, vom Jahre 1853 an abgehalten wurden, und wo meistens solche Themata besprochen und berathen wurden, welche auf das damals bereits erwartete Concordat vorbereiteten.

3) Die veränderte Stellung der theologischen Studien und die von nun an selbständige kirchliche Ordnung in den Seminarien ist ebenfalls ein Punkt, der in seiner Wichtigkeit nicht genug gewürdigt werden kann. Im Zusammenhange damit steht die Pfarr-Concurs-Prüfung, und auch diese hat von nun an eine ganz andere Bedeutung.

4) Die Einsetzung und die Bestimmung des Wirkungskreises des bischöflichen Ehegerichtes zu Budweis unter dem 15. December 1856 ist ein weiteres tief eingreifendes Moment, wodurch mit den vormärzlichen Zuständen vollständig gebrochen wurde.

5) Von besonderer Wichtigkeit ist auch die im bischöflichen Erlass Nr. 7. vom Jahre 1861 unter dem 22. Februar dem Klerus der Diöcese kund gemachte Amtsinstruction für die hochwürdigen Bezirksvicare [2]. In Verbindung damit stehen die schon früher unter dem 2. Februar im Erlass Nr. 5. vom Jahr 1861 enthaltenen Weisungen in Betreff der canonischen Visitation [3], sowie die gleichzeitige Erklärung, dass die Bezirksvikare als wirkliche Räthe des Bischofs berechtigt seien, den Consistorialsitzungen beizuwohnen.

6) Eine besondere Bedeutung gewinnt endlich von unserem

---

1) Wir erwähnen beispielsweise die Frage: „In welchen Punkten wurde das alte Ehegesetz durch das neue aus dem Concordat hervorgegangene abgeändert und in wieferne haben die Seelsorger bei Schliessung der Ehen eine Aenderung ihres diesfälligen Verfahrens eintreten zu lassen?“ Beantwortet von Phil. Dr. und Theolog. Candid. P. Emil *Putschögel*, Cisterzienserpriester und Cooperator zu Strobnitz (8 S. in 4.) Der bischöfliche Erlass Nr. 10. vom 15. März 1861 (8 S. 4.) beantwortet die I. Frage für die Pastoralconferenz d. J. 1860: „welche Lehren sollen insbesondere Gegenstand des Brautunterrichtes sein?“ — Das kirchliche Bewusstsein wurde auch nicht wenig unterstützt, durch die zwei Werke des Canonicus Dr. *F. A. Loberschiner* „Versuch einer Erläuterung des Concordats,“ und „Praktische Anleitung zum gesetzmässigen Verfahren in Eheangelegenheiten.“

2) Wir werden diese in Verbindung mit mehreren neueren Decanatsordnungen anderer deutscher Diöcesen in einem der nächsten Hefte mittheilen. (A. d. R.)

3) Wir werden auch diese später in Verbindung mit den Bestimmungen anderer Diöcesen mittheilen. (A. d. R.)

Standpunkte aus die Reise des Hochwürdigsten Oberhirten im Jahre 1858 nach Rom. Das Verzeichniss aller apostolischen Breven und Rescripte, welche Hochderselbe von dort aus mitbrachte, sind ebenso viele feste Anknüpfungspunkte mit dem sichtbaren Oberhaupte der kath. Kirche, welches naturgemässe Band unter dem System des Josephinismus mehr als gelockert worden war[1].

III.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende bischöfliche Erlasse von Wichtigkeit[2]:

1) Der Erlass des bischöflichen Ordinariates Nr. XIV. d. d. 21. Juni 1856 enthält die Weisungen in Bezug auf Beerdigung von Akatholiken [Beilage A. und B.]. Derselbe ist basirt auf den Satz: „Quibus non communicamus vivis, etiam non communicamus defunctis,“ und wird durch den Erlass Nr. VI. d. d. 14. Februar 1857 noch näher dahin erklärt, dass dem akatholischen Pastor keine kirchliche Funktion auf dem katholischen Friedhofe zugestanden werden könne, und zwar dort, „wo ein Theil des katholischen Friedhofes zur Beerdigung der Leichen der Akatholiken in Ermangelung eines akatholischen Friedhofes bestimmt worden ist, ohne dass eine förmliche Theilung stattgefunden hätte. — Dass in dieser Hinsicht die Budweiser Diöcese wenig Anstände haben wird, ist schon aus der geringen Zahl der Akatholiken (Augsb. Conf. 930, Helv. Conf. 1928) auf 1,031,572 Katholiken ersichtlich und hat sich bereits darüber das wohllöbliche k. k. Budweiser Kreisamt d. d. 13. September Z. 955. 1856 sehr beruhigend ausgesprochen.

2) Der Erlass Nr. XIX. d. d. 22. September 1856 [Beilage C.] bespricht die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften, wo der veralteten engherzigen Ansicht (welche unseligen Andenkens alle solche Vereine unterdrücken und nur Einen Bund der christlichen Nächstenliebe stiften wollte) vollständig entgegen getreten wird, und es wird zugleich in einem späteren Erlass (Nr. VIII. 1857) auf Grundlage eines hohen Erlasses des hohen k. k. Cultusministeriums d. d. 28. Juni 1856 Z. 9614 die Vermögenserwerbsfreiheit des dritten Ordens des heiligen Franciscus ausgesprochen.

---

1) Namentlich sind in den letzten Jahren durch Erlasse des bischöflichen Ordinariates eine Reihe von *Decr. S. C. Rituum* eingeschärft worden. Das Decr. S. C. Rit. vom 10. Februar 1860 de methodo in publicis precibus pro Imperatore Austriaco observando, und seine Publikation in der Diöcese Budweis haben wir bereits im Archiv VI. 378 ff. mitgetheilt. (A. d. R.)

2) Die bedeutenderen noch nicht im Archiv enthaltenen sind als Beilagen zu dieser Abhandlung mitgetheilt.

Auf weitere amtliche Anfragen der k. k. Unterbehörden über derartige Vereine, Zahl der Mitglieder, Grösse der Capitalien etc. konnten die einzelnen Seelsorgsstationen meistens nur verneinend antworten, weil eben das kirchliche katholische Selbstbewusstsein in dieser seiner höchsten Blüthe erst in der nächsten Zukunft sich wird allmälig neu entwickeln können.

3) A. Der Zeitfolge nach kommt nun das reichhaltige Material über das Eherecht, und zwar über folgende Punkte:

a) Der Wirkungskreis des bischöflichen Ehegerichtes schliesst in sich ein (Erlass Nr. XXVII. d. d. 15. December 1856):

α) Alle Eheprozesse, mögen sie in Sponsalien-, Annullations- oder Separationssachen oder in Beschwerden wegen verweigerter Trauung bestehen.

β) Dispensationssachen, sofern die Ertheilung einer Dispens von einer Partei im rechtlichen Wege angefochten wird.

γ) Die Entscheidung, ob und auf welche Weise im einzelnen Falle eine Convalidatio matrimonii erforderlich und zu bewerkstelligen sei, und ob

δ) in Folge der Todeserklärung eines Ehegatten der Wiederverehelichung des andern Statt zu geben sei.

Von der Competenz des Ehegerichts sind ausgeschlossen:

α) Alle Ehesachen in foro interno;

β) die Ertheilung von allen Dispensationen, welche nicht unter die vorhergehende Kategorie fallen.

b) Durch Erlass Nr. XXVII. vom 15. December 1856 [Beilage D.] wurden die näheren Anweisungen für die Untersuchungs-Commissäre in Ehesachen gegeben. Dieselben sind die bischöflichen Vicare und Vicariatsamts-Verweser, oder in besonderen Fällen die Erzpriester der Diöcese. Es ist mit Rücksicht auf den §. 214. der Instruction (pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci) ihre Pflicht, die mündliche oder schriftliche Klage der Parteien auf Scheidung von Tisch und Bett entgegen zu nehmen (§. 215. d. Instruct.); es kann jedoch der Klage nur dann Folge gegeben werden, wenn der Commissär sich die Ueberzeugung verschafft hat, dass der im §. 211. enthaltenen Vorschrift bezüglich der Aussöhnungsversuche Genüge geleistet worden ist.

Es ist hier die erfreuliche Thatsache zu melden, dass, auf dem Lande insbesondere, solche Klagen höchst selten anhängig gemacht werden. Ein statistischer Ausweis in dieser Hinsicht für ganz Böhmen könnte der katholischen Gesinnung jedenfalls nur das günstigste Zeugniss ablegen.

c) Rücksichtlich der Dispensen vom Aufgebot werden durch Erlass vom 15. December 1856 [Beilage E.] ebenfalls die genauesten Instructionen gegeben. Sie dürfen von denselben Commissaren jure delegato gegeben werden, wenn die Gründe derartig sind, dass sie berücksichtigt zu werden verdienen, (Instr. pro jud. eccl. §. 82.) und mit der erhaltenen kirchlichen Dispens haben sich sodann die Partheien an das k. k. Kreis- oder Bezirksamt zu wenden. „Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen ertheilt werden, und laut §. 39. des Ehegesetzes kann aus sehr wichtigen Gründen von der Landesstelle, in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem Bezirksamte das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden. Jedoch müssen die Verlobten vor dem Pfarrer und wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt ist. In allen solchen Fällen, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo (§. 83. der Instruction) eine bestätigte Todesgefahr vorhanden ist, und wo jeder einzelne selbstständige Seelsorger ermächtigt wird, die kirchliche Dispens von allen drei Verkündigungen zu ertheilen, hat das Ansuchen um gänzliche Nachsicht des Aufgebotes bei dem bischöflichen Consistorium zu geschehen. (Die Ministerial-Verordnung vom 10. Juli 1857 über die Competenz der mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalbehörden zur Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebot nach §. 38. des Ehegesetzes, s. im Archiv II. 379).

Rücksichtlich des Aufgebotes der gemischten Ehen (Nr. I. 1857) wird bemerkt, dass jetzt wieder die Vorschrift des allg. b. G. B. §. 71. gilt, nach welcher eine gemischte Ehe nicht blos in der Pfarrkirche des katholischen und im Bethause des akatholischen Theiles, sondern auch in der katholischen Pfarrkirche, innerhalb deren Bezirk der akatholische Brauttheil wohnt, vorgenommen werden muss. Dagegen soll bei der Verkündigung einer gemischten Ehe nie eine Erwähnung der Confessions-Verschiedenheit gemacht werden. An demselben Tage, wo das letzte oder einzige Aufgebot gemacht wurde, darf die Trauung nicht vorgenommen werden. Dem zu Folge wird es (wie bereits in der Prager Synode vom J. 1605 ausgesprochen ist) auch nie nothwendig sein, an einem Sonn- oder Feiertage eine Copulation vorzunehmen.

d) Die Eheverlöbnisse wurden durch Erlass Nr. I. vom J. 1857 [Beilage F.] näher erklärt, und der Begriff und Umfang derselben streng begränzt, und es erschienen später (Erlass Nr. IV. dd.

31. Januar 1857 [Beilage G.]) die näheren Bestimmungen des pfarramtlichen Verfahrens: I. bei Sponsalien-Anständen; II. bei Separations-Klagen.

e) Nachträglich wurden durch Erlass Nr. IV. vom J. 1857 [Beilage H.] die Normen über die Abhaltung des Brautexamens gegeben und ein eigenes Braut-Prüfungs-Protokoll kundgemacht. Insbesondere wird darin der metus reverentialis erklärt — und die im Protokoll lateinisch angeführten Fragen werden näher erläutert. (Man sehe auch oben S. 62 Note 1.)

Eine weitere Erklärung fand dieser Gegenstand im Erlass Nr. VII. 1857. [Beilage I.] für den Fall, dass die Brautleute in fremden Diöcesen, oder wenn sie so weit auseinander wohnen, dass sie nicht zugleich vor dem Seelsorger erscheinen können. Es soll dann jeder Theil vor seinem Seelsorger erscheinen, und mit jedem dieses Protokoll aufgenommen werden.

f) Die Erläuterungen rücksichtlich des Wohnsitzes und der nach demselben vorzunehmenden Verkündigungen wurden erschöpfend gegeben im Erlass Nr. XXI. dd. 30. October 1857 [Beilage K.]

g) *Dispensatio in impedimento matrimonii affinitatis inhonestae nuptiis* jam instantibus nec sine gravi scandalo differendis, concedenda. Nr. XXI. dd. 30. October 1858 [Beilage L.]

h) Es wurden noch einmal die Grundsätze erklärt, welche bei Dispensen vom Aufgebot massgebend sein sollen, und zwar sowohl, wenn von allen drei Aufgeboten als auch wenn nur von zwei Aufgeboten dispensirt werden soll. Es wurde den Vicariatsämtern die Befugniss ertheilt, ihre eigenen Pfarrkinder dispensiren zu dürfen, so dass die kirchliche Dispens nur von dem Vicariatsamte, wo der copulirende Priester seinen Wohnsitz hat, einzuholen sei. (Nr. V. 1857. dd. 7. Februar [Beilage M.] und Nr. III. 1860. vom 11. Januar) [Beilage N.]

i) Der Erlass Nr. XXI. dd. 6. August 1859 gibt anlehnend an e) unter Mittheilung des Erlasses des Ministeriums des Cultus vom 4. Juni 1859 [abgedruckt im Archiv IV. 490 ff.] eine genauere Erörterung in Betreff der Dispensen von allen drei Aufgeboten, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, dass sie bereits mit einander verehelicht seien.

Die hier als nothwendig vorgeschriebene Eidesformel wurde bereits früher unter c) mitgetheilt.

Zugleich wird das Forum bezeichnet, welches zur Untersuchung und Entscheidung über katholische Geistliche competent ist, welche

durch Vornahme einer Trauung zur Uebertretung eines bürgerlichen Eheverbotes schuldbarer Weise mitgewirkt haben. (Vergl. darüber den Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1859 im Archiv V. 305).

k) Unter dem 11. Januar 1860 Nr. III. wurde die Verordnung des k. k. Ministeriums f. Justiz und des Cultus und Unterrichts vom 14. Dezember 1859 mitgetheilt, giltig für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze, betreffend die Dispensen von Beibringung der Tauf- (Geburts-) Scheine bei Ehen der Katholiken. (Archiv V. 306).

Es wurde zugleich auch durch den bischöflichen Erlass Nr. V. vom 12. Februar 1860 der Ministerial-Verordnung vom 22. November 1859 (im Archiv V. S. 467 ff.) mitgetheilt, welche Vorsicht bei der Eheschliessung eines Ausländers anbefiehlt; bei dieser hat der Seelsorger:

α) in verlässlicher Weise zu ermitteln, welchem Lande dieselben angehören, und

β) von ihnen das ausreichend beglaubigte (d. h. mit der ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene) Zeugniss der competenten Obrigkeit der Gemeinde des Auslandes, zu welcher sie zuständig sind, abzuverlangen, durch welches diese die vorhin angedeutete Befugniss oder Erlaubniss zur Eingehung der beabsichtigten Ehe bescheiniget.

Dieser zweite Punkt wurde schon viel früher auf Ehen baierischer Unterthanen ausgedehnt und zwar durch einen Erlass des hohen Ministeriums des Innern vom 14. März 1856 Z. 4914. (Man vgl. das Verzeichniss der in den deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von Trauscheinen kompetenten Behörden im Archiv VI. 342 ff.)

l) Die Dispens vom zweiten u. dritten Aufgebote muss, wenn Bräutigam und Braut zwei verschiedenen Kreis- oder Bezirksämtern unterstehen, von beiden eingeholt werden. (Statthalterei-Erlass vom 14. Februar 1860, bischöflicher Erlass Nr. XV. vom J. 1860). Es findet hier daher keine Parallele zur Ehelicenz statt, die laut Erlass Nr. XIX. 1857. dd. 19. September und Erlass von hoher Statthalterei dd. 25. August 1857. Z. 30,398. vom Kreis- oder Bezirksamte des Bräutigams — fussend auf §. 92. des A. L. G. B. — eingeholt werden muss. Zugleich enthält Erlass Nr. XV. dd. 26. April 1860 den weiteren Bescheid, dass nach dem Inhalte der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1859 gegen das von der politischen Landesstelle bestätigte Erkenntniss der Unterbehörde über die Ertheilung oder Verwei-

gerung des Ehe-Consenses eine weitere Berufung an das hohe k. k. Ministerium des Innern nicht Statt finde.

m) Anordnung rücksichtlich der Bewilligung zur Verehelichung aus öffentlichen Fonden besoldeter Beamten (Nr. IX. 1856. 7. März) und hohes Statthalterei-Dekret dd. 24. Januar 1856. Z. 1239, dass von nun an in Fällen, wo nach dem Gesetze die blosse Meldung einer beabsichtigten Verehelichung bei dem Amtsvorsteher genügt, diese Meldung zwar wie bisher mündlich — ohne schriftliche Eingabe gemacht, dass jedoch darüber ein kurzer, die geschehene Meldung sicherstellender Act aufgenommen, in der Amtsregistratur aufbewahrt, und von dem betreffenden Beamten auf sein Verlangen eine amtliche Bestätigung über die gehörig gemachte Meldung ausgestellt werden soll.

n) Nr. II. 1858. dd. 7. Januar enthält den Erlass des hohen Finanz-Ministeriums dd. 27. November 1857. (R. G. B. 48. Stück S. 907.) in Betreff der Eingehung von Ehen durch quiescirte Individuen der Finanzwach-Mannschaft, indem die Finanz-Landesbehörden die Ehebewilligung für solche Individuen nur in Ausnahmsfällen zu ertheilen haben, wo eine wesentliche Verbesserung der Lage des Angestellten durch Eingehung der Ehe nachgewiesen wird. (Archiv III. 240.)

o) Nr. XIX. dd. 16. October 1858 enthält die Beschränkung der Eingehung der Ehen von Seite neu ernannter Finanzwachen-Commissäre auf Grundlage des Reichsgesetzblattes St. XV. Nr. 58. vom J. 1858, indem dieselben vor Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Eidesablegung als solche an gerechnet, ohne besondere Bewilligung des Finanz-Ministeriums eine Ehe nicht eingehen können.

p) *Sanatio matrimoniorum ante 8. Octobris 1856 initorum et liberorum,* qui exinde nati sunt, publica legitimatio. (Nr. XV. 1858 dd. 29. Juli) auf Grundlage des R. G. B. Jahrgang 1858. Stück 25. S. 391.

3. B. In Betreff der Ehen der Militärpersonen beschränken wir uns einfach auf die Zusammenstellung der neuen Erlasse, insofern dieselben die seelsorgerliche Praxis berühren. (Die Verordnung des Armee-Obercommandos vom 28. Februar 1857 über die Constituirung des militär-geistlichen Ehegerichtes und über die Organe der Militärgeistlichkeit zur kirchlichen Dispensation vom Eheaufgebote, s. im Archiv II. 91 f. und über letzteren Punkt auch die Verordnung des Armee-Obercommandos vom 30. Mai 1857 im Archiv II. 92 ff. Die Verordnung des Armee-Obercommandos vom 5. Mai 1857 über die

Anwendung des Ehegesetzes für die Katholiken vom 5. October 1856 auf die k. k. Armee. s. im Archiv I. 760 ff.)

α) Unter Nr. XII. 1857. dd. 17. April wurde dem Land-Clerus ein Verzeichniss der der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehenden Truppenkörper mitgetheilt. (Den betr. Erlass des hohen Ministeriums des Cultus dd. 18. Februar 1857. Z. 2062. s. im Archiv I. 575 f.)

β) Erlass Nr. XIII. 1857. dd. 30. April theilt die Verordnung des apostolischen Feldvicariates vom 10. October 1856 mit, wodurch die Begleitung akatholischer Militärleichen durch katholische Seelsorger aufgehoben wird [1]).

γ) Unter demselben Datum wird die Verfügung des apostolischen Feldvicariates vom 4. Februar 1857 zur Belehrung über die Trauung von Brautpersonen, von denen eine dem Militär-, die andere dem Civilstande angehört, ertheilt. [Beilage O.]

Es bleibt stets den Brautleuten unbenommen, von welchem ordentlichen Seelsorger sie ihre Ehe eingesegnet haben wollen, — nur muss der trauende Priester von dem Seelsorger des andern Brauttheiles mit allen erforderlichen Dokumenten und dem Verkündschein versehen werden. (Vergl. Archiv II. S. 498 ff.)

δ) Nr. XVIII. 1857. vom 16. September enthält alle Verordnungen über Militärangelegenheiten in Folge des hohen Cultus-Ministerial-Erlasses dd. 9. Juni d. J. Z. 692 mit Zugrundelegung der Circularverfügung des Armee-Obercommandos vom 5. Mai 1857.

Zugleich wird hier zum Erstenmale die Jurisdictions-Zuständigkeit der Reservmannschaft genau bestimmt (zur Reserve gehörige Militärpersonen stehen ohne Unterschied unter der Jurisdiktion der Militärgeistlichkeit) — später verschärft durch Erlass des hohen Cultus-Ministeriums dd. 16. März 1858 Z. 4197. (im Archiv III. 238.)

ε) Unter Nr. IX. 1858. dd. 26. Februar wird das auf das allerh. Normale für Militärheirathen vom 10. Juni 1812 basirte Verbot, k. k. Militär-Invaliden ohne vorgelegten Consens der Militärbehörde zu trauen, auf Grundlage früherer Erlasse und zwar Nr. X. 1856 dd. 28. März und hoher Statthalterei-Erlass dd. 10. December 1853 Z. 30,877. eingeschärft.

---

1) Nicht hinreichend genau ist die Notiz, welche die Köln. Bl. 1860 Nr. 140. vom 18. September unter Wien den 15. September der Allg. Ztg. entnehmen: „Die vor einiger Zeit bekannt gewordene Verfügung (wessen? des Ministeriums? oder Armee-Obercommandos? oder des Cardinalerzbischofs? oder apostolischen Feldvicariates?), wornach auf den Kirchhöfen die Begräbnisse protestantischer Soldaten von denen der katholischen getrennt bleiben sollen, welche aber nie zur Ausführung kam, ist ausdrücklich zurückgenommen worden." (A. d. R.)

ζ) Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. August 1858 (im Archiv III. 473 ff.), womit die Anwendung einiger Vorschriften des mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 (R. G. B. Nr. 185.) kundgemachten Ehegesetzes auf einzelne Klassen der zur Militia vaga gehörigen Personen näher bestimmt wird. (Bischöflicher Erlass Nr. XVIII. 1858 dd. 6. October).

η) Heirathenden Militärpersonen ist der politische Ehemeldzettel nicht abzuverlangen. (Hohen Armee-Obercommandos Circular-Verordnung dd. 23. September 1858 Abth. 6. Nr. 8382. Bischöflicher Erlass Nr. 23. vom 1. December 1858).

ϑ) Im Erlass Nr. III. 1859 dd. 7. Januar (Erlass des Ministeriums für Cultus vom 10. Nov. 1858, im Archiv III. S. 749 ff.) wird auf Grundlage der §§. 8., 26., 44. des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres folgendes Ehehinderniss aufgestellt: „Mannspersonen, welche vor dem Austritte aus der zweiten Altersklasse (d. i. vor dem ersten Januar des auf das vollendete zwei und zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres) sich verehelichen, desgleichen Alle, die zur Verehelichung derselben schuldbar mitwirken, begehen eine gesetzlich verbotene und strafbare Handlung."

ι) Kaiserliche Verordnung vom 2. October 1860, betreffend die Uebertragung der nach §. 8. des Heeresergänzungsgesetzes der politischen Landesstellens zustehenden Ermächtigung zu ausnahmsweisen Ehebewilligungen an die Kreisbehörden, (Komitatsbehörden und Provinzial-Delegationen) mitgetheilt durch bischöflichen Erlass Nr. 26. vom Jahre 1860. [Beilage N.]

κ) Vorschrift betreffs der zweimaligen Anmeldung bei Militärpersonen, die vom katholischen Glauben abfallen wollen; Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, dd. 6. November 1855 Z. 16,665, wornach erklärt wird, dass in weiter Entfernung von ihren Truppenkörpern beurlaubte oder commandirte Soldaten von ihren Militärseelsorgern an den katholischen Pfarrer ihres Aufenthaltes zur Entgegennahme der von ihnen gemäss der allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar 1819 zu erstattenden zweimaligen persönlichen Anmeldung gewiesen werden können.

λ) Der hohe Ministerial-Erlass vom 15. Januar 1859 Z. 498/141. bestimmt auf Grundlage einer Verordnung des k. k. Armee-Obercommandos dd. 31. December 1858 Z. 11,703, dass pensionirte Militärgeistliche nur den Tischtitel aus dem Religionsfonde haben, die Ergänzungsquote jedoch aus der Kriegskasse zu beziehen sei.

4) Ueber Legitimation unehelicher Kinder:

a) Laut hohen Statthalterei-Erlasses vom 15. December 1857 Z. 60,335. hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen Cultus-Ministerium mit dem Erlasse vom 21. September 1858 Z. 11,634. angeordnet, dass von nun an jede Legitimation unehelicher Kinder an die betreffenden politischen Behörden zu weisen sei.

b) Uneheliche Kinder einer katholischen Mutter sind stets nach katholischem Ritus zu taufen, auch wenn der akatholische Vater bei dem Taufacte als solcher sich erklärt, auf Grund eines Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. October 1858 Z. 16,152.

c) Betreffs der Namensänderungen in den Pfarrbüchern, und der Art und Weise, wie solche zu geschehen haben, indem bei jedem einzelnen Falle die Bewilligung der politischen Landesstelle eingeholt werden muss, wurde die Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern (vom 28. August 1859 Z. 18,129.) und des Cultus (vom 14. September 1859 Z. 13353) mitgetheilt.

5) Verordnungen über die Selbstmörder:

a) Auf Grundlage eines hohen Statthalterei-Erlasses dd. 2. Januar 1856 Z. 53,104. und des allerhöchsten Patentes vom 17. Januar 1850 Art. XVI. (R. G. B. Nr. 24.) wurde dem Klerus kundgemacht, dass im Falle einer Selbstentleibung jedesmal die Beerdigung zwar im Friedhofe, jedoch in aller Stille zu erfolgen habe.

b) Durch die Artikel 4., 10. und 34. des Concordats wurde der Art. 16. des allerhöchtsen Patentes vom 17. Januar 1850 aufgehoben, daher wurden in Nr. XXVI. 1857. dd. 10. December die neuen vom hohen Ministerium des Cultus unter dem 30. October 1857 erlassenen Normen mitgetheilt. (Archiv II. 361 ff.)

c) Bezüglich der Beerdigung der Militär-Selbstmörder wurde im bischöflichen Erlass Nr. XLX. 1860. dd. 18. Juli, eine vom k. k. apostolischen Feldvicariate unter dem 27. December 1859 Z. 1670. verkündete, den Grundsätzen des Concordats entsprechende Circular-Verordnung vom 2. November 1859 Abth. 4. Nr. 1965. mitgetheilt. [Wir drucken sie im folgenden Hefte ab.]

6) Behandlung der Sekten:

a) Nach der Verordnung des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. März 1858 kann die Sekte „Neu-Jerusalem, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre“ im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1851 nicht als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt werden. (Archiv III, 95.)

b) Verordnung der hohen Ministerien des Innern, der Justiz, des Cultus und Unterrichtes, des Armee-Obercommando und der obersten Polizeibehörden vom 5. April 1859, wodurch in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 1. April 1859, die eigenmächtige Einführung von Religionsgesellschaften (Sekten), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen sind, oder die Theilnahme davon als strafbar erklärt wird. — R. G. B. Stück XIII. Nr. 53. vom 19. April 1859. [Archiv IV. 370.]

c) Verordnung des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht, sowie des hohen Armee-Obercommando vom 20. Juli 1860, giltig für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die Behandlung der unter dem Namen „Nazarener, Nazaräer oder Nachfolger Christi" vorkommenden religiösen Sekte. (R. G. B. vom 31. Juli 1860 XLIV. Stück Nr. 182. bischöflicher Erlass St. 21. vom 9. August 1860.) Diese Sekte kann als Kirche oder Religionsgesellschaft nicht anerkannt werden.

7) Ueber die päpstlichen und bischöflichen Reservatfälle [Vgl. die Lehre von den Reservatfällen im Archiv IV. S. 470 ff.] wird in Nr. XIX. 1859 d. d. 11. Juli vollständige Belehrung ertheilt. Indem hier insbesondere auf das Studium des Jus canonicum hingewiesen wurde, wurde zugleich das Werk: „Der Beichtstuhl, das ist Anweisung zur Verwaltung des heiligen Busssakramentes im Geiste der heiligen römisch-katholischen Kirche von P. Johann Bapt. Sika, Präses im bischöflichen Klerikal-Seminar zu Budweis und Prosynodal-Examinator. Budweis 1859 versendet und zur Abnahme dringend empfohlen.

Die Zahl der bischöflichen Reservate ist zu Budweis auf vier beschränkt:

a) Procuratio abortus seu quaevis voluntaria destructio hominis concepti (foetus animati) ante partum.

b) Seductio puellae vel pueri ante 14. aetatis annum ad impudica.

c) Pejeratio seu mendacium jurejurando vel assertorio vel negativo attamen solemniter emisso confirmatum.

d) Sollicitatio in confessionali vel in loco ad confessiones audiendas destinato.

8) Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 24. April 1859.

a) Bezüglich der Geistlichen und Schullehrer; der §. 28. derselben handelt von der Beitragsleistung zur Bestreitung der Gemeindelasten und §. 29. enthält die besondere Verordnung: „Die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer darf durch Gemeinde-Umlagen nicht geschmälert werden. — Zufolge §. 42. erlangen

Geistliche und öffentliche Schullehrer mit dem Antritte ihrer Dienststelle die Zuständigkeit zu der Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset." — Laut §. 314. hat sich die Amtsgewalt des Gemeinde-Vorstehers nicht auf die Fälle zu erstrecken, in denen ein katholischer Geistlicher in einem Rechtsstreite der Beklagte, oder in den der Strafgewalt des Gemeindevorstehers zugewiesenen Straffällen der Beschuldigte ist.

Geistliche und Lehrer haben laut §. 167. das Recht, die Ernennung zum Amte des Bürgermeisters, oder eines Stadtverordneten oder eines Gemeinderathes abzulehnen. (Erlass Nr. XIX. 1859 d. d. 11. Juli.).

b) Weisungen in Betreff des Eheaufgebotes und insbesondere Belehrung über Zuständigkeit (Erlass Nr. XX. 1859 21. Juli.).

„In Betreff aller übrigen Ehewerber (nämlich die Militärpersonen ausgenommen) verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; doch ist bezüglich der nach §. 63. der Anm. für g. Eheg. Oestr. eventuell in der Pfarre des Ortes, wo den Ehewerbern das Heimathsrecht zusteht, vorzunehmenden Verkündigung zu bemerken, dass nunmehr die Gemeindezuständigkeit und das hierauf gegründete Heimathsrecht nach dem Allerhöchsten Patente vom 24. April d. J. beurtheilt werden müsse."

9) Wohnungen der Geistlichkeit.

a) Sind befreit von der Militär-Einquartirung laut hoher Verordnung der Ministerien des Innern, des Cultus und der Finanzen d. d. 8. Mai 1856.

b) Sind befreit von der Beitragsleistung bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten laut hohen Ministerial-Erlasses des Cultus vom 15. October 1858 Z. 1282 und 17. Juni 1859 Z. 2099.

c) Sind befreit von der Beitragsleistung auf Schulbaulichkeiten und von jeder Beitragsleistung auf fortlaufende Schulausgaben laut Erlass des hohen Ministeriums des Cultus d. d. 18. Februar 1858 Z. 13,510 anni 1857 und 13. April 1859 Z. 5103.

10) Concurrenz bei Pfarrhofbaulichkeiten.

a) Der Besitzer einer Domäne, in deren Bereiche die Kirche oder die Pfarre gelegen, wenn er zugleich Patron dieser Gebäude ist, kann zu einem Beitrage zu dem Handlanger — und Fuhrkosten nicht verpflichtet werden; laut hohem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Februar 1857 Z. 5283.

b) Sind sie aber nicht Patrone, so werden Domänen-Besitzer zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchenbaulichkeiten verpflichtet, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Besitzer des Concurrenz-

pflichtigen Grundes oder Gebäudes in dem Bezirke, worauf sich diese Pflicht erstreckt, seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder nicht; laut hohem Cultus-Ministerial-Erlasse d. d. 21. August 1857 Z. 2137.

c) Dieser Erlass wurde noch einmal wiederholt, nämlich: Besitzer von Dominikalkörpern sind befreit von einem Beitrage zu den Kosten der Hand- und Zugarbeit, wenn sie zugleich Kirchen- oder Pfarrpatrone sind. Erlass der hohen Statthalterei d. d. 12. November 1857 Z. 57,745.

d) Die Bestreitung der aus Anlass von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, sowie der Herstellung von Begräbnissplätzen, auflaufenden Reise- und Commissionskosten hat ohne Unterschied der Eigenschaft der intervenirenden Organe, in der Regel jenen Parteien, Corporationen, Fonden u. s. w. zur Last zu fallen, welchen die Bestreitung der bezüglichen Herstellungen gesetzlich obliegt.

Dasselbe hat auch in Betreff der Insertions-Kosten für die Kundmachungen in öffentlichen Blättern zu gelten. (Erlass des hohen k. k. Cultus-Ministeriums d. d. 25. Mai 1859 Z. 8058. — 2446.) [Archiv IV, 490.]

e) Derselbe Gegenstand angewendet auf öffentliche Patronatsfond. (Hoher Statthalterei-Erlass d. d. 23. März 1860 Nr. 14,278.)

11) In Betreff der geistlichen Personen im Allgemeinen und der Ordenspersonen im Besondern, wurden folgende Erlasse kundgemacht. (Vgl. unten Nr. 21.)

a) Hohe Verordnung des Ministeriums des Innern bestimmt: Die Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche ohne Unterschied des Ritus sind von dem Eintritte in den Militärdienst befreit; die Befreiung vom Eintritte in den Militärstand hat auch den Laienbrüdern kirchlich approbirter Orden, und zwar sowohl nach abgelegter Profess, als auch während des Noviziates zuzukommen.

b) Mit Rücksicht auf den Mangel an Weltpriestern ist Mendixantenklöstern für ihre in der Seelsorge zeitweise verwendeten Priester an ihrer Dotation aus dem Religionsfonde kein Abzug zu machen, laut Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus d. d. 17. Juni 1857 Z. 9981.

c) Verordnung der hohen Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz, und bezüglich der Militärgrenze, des Armee-Obercommando vom 13. Juni 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die Erfordernisse und den Nachweiss des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Congregationen, sowie die Bedingungen, welche bei Abschliessung von Rechtsgeschäften für dieselben zu beobachten sind. [Archiv III, 233.]

d) Ueber Ausländische Ordens- und Priesterstandes-Candidaten wurden vom hohen k. k. Ministerium des Cultus unter dem 11. October 1859 Z. 1351. die betreffenden in Einklang mit dem Concordate gebrachten Normen veröffentlicht. [Man sehe diesen Erlass im folgenden Hefte des Archivs, und verbinde damit die Verordnung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 23. Februar 1859 betreffend den Eintritt österreichischer Unterthanen als Novizen in ein ausländisches religiöses Institut, im Archiv IV, 365 f.]

12) Testamente der Bischöfe:

Verordnung der hohen Ministerien der Justiz und des Cultus und Unterrichts vom 7. Februar 1859, giltig für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die nähere Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels XXI. des Concordates. [Archiv IV, 216.]

13) Steuerpflichtigkeit der kirchlichen Gebäude:

Betkapellen und sonstige religiöse Baudenkmale, sofern dieselben im Verkehre keinen Gegenstand der Vermögens-Uebertragung bilden, unterliegen nicht der Gebührenpflicht. (Erlass der hohen k. k. Statthalterei d. d. 15. Juni 1857 Z. 24,632.)

14) Rechte der Akatholiken. (Vgl. oben Nr. 1.):

a) Akatholiken sind nicht an das zurückgelegte 18. Lebensjahr gebunden, wenn sie sich in die katholische Kirchengemeinschaft aufnehmen lassen wollen. Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht d. d. 21. Juni 1859. Z. 15,894.

b) Die Benennung der Seelsorger augsburger und helvetischer Confession betreffend, hoher Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. December 1858 Z. 21,730.

15) Präsentationsrecht zu den Pfründen auf Fondsgütern:

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt, dass die Präsentation zu den geistlichen Pfründen auf den unter der Leitung der Finanzbehörden stehenden Fondsgütern den Finanzbehörden zustehe. (Hoher Cultus-Ministerial-Erlass vom 31. August 1857 Z. 14,491.)

16) Welche Urkunde als das Pfründenverleihungs-Dekret zu betrachten sei, ist durch Verordnung der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direktion vom 3. September 1860 Z. 32,324. an die Finanz-Bezirks-Direktionen und Steuerämter (bischöflicher Erlass Nr. 25. vom Jahre 1860) den Kirchengesetzen gemäss dahin beantwortet, dass „nicht das patronatsamtliche Präsentationsdekret, sondern das bischöfliche Confirmationsdekret als die Pfründenverleihungsurkunde zu betrachten ist, welche den Gegenstand der nach

den Bestimmungen des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. April 1858 Z. 3462. (Verordnungsblatt S. 104.) einzuhebenden Stolagebühr bildet, die aber zufolge §. 5. B. b. des Gebührensatzes unmittelbar zu entrichten ist, weil in der Verleihungsurkunde die mit den Beneficien verbundenen Genüsse nicht angeführt werden.“

17) Veräusserung und Belastung des katholischen Kirchenvermögens:

a) Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1860. [Archiv V, 465.] (bischöflicher Erlass Nr. 21. v. J. 1860.)

b) Verordnung des Justizministeriums vom 13. Juli 1860. [Archiv VI, 166.] (bischöflicher Erlass Nr. 21. v. J. 1860.)

18) Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens.

Nach dem Eherechte ist dieser Gegenstand der reichhaltigste und weist in sich selbst die Wichtigkeit nach, indem unter die Bedürfnisse und Eingaben, welche jährlich zur canonischen Visitation erfordert werden, jetzt ein eigenes Referat vorgelegt werden muss, worin über den Stand des Kirchenvermögens detaillirte Aufschlüsse gegeben werden müssen, und zugleich die Ursachen des Steigens oder Fallens. Es kommen dabei folgende Punkte in Betracht:

a) Ablösung der Servituten; Betreff in der Ablösung oder Regelung der auf Gründen von Kirchen und Pfründen und Stiftungen lastenden Servituten wurde der Präclusivtermin festgesetzt.

b) Vorschriften rücksichtlich der Verwaltung des Vermögens von Localschulfonden und Schulstiftungen. (Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus d. d. 5. März 1850 Z. 22,450.)

c) Behandlung der Schuldverschreibungen der Entlastungsfonde für das, auf geistliche Güter entfallende, einen Bestandtheil der betreffenden Pfründe bildende Entscheidungskapital. (Verordnung des hohen Ministeriums für Cultus vom 24. September 1858. R. S. B. Jahrgang 1858. XL. St. Nr. 163.) [Archiv III, 601.]

d) Den Kirchenrechnungsführern gebühren nicht Steuereinhebungsprozente von Kirchengrundpächtern. (Erlass der hohen k. k. Statthalterei d. d. 17. Juli 1859 Z. 34,102.)

e) Bemänglungen betreffend die Abfassung der summarischen Kirchenrechnungsextracte. (Erlass der hohen k. k. Statthalterei d. d. 29. April 1856 Nr. 13,904.)

f) Diäten- und Reisekosten-Liquidationen bei Kirchen- und Kapellen-Baulichkeiten sind für den Religionsfond und jede einzelne Kirche abgesondert im Wege der betreffenden bischöflichen Ordinariate vorzulegen. (Hohe Statthalterei d. d. 12. December 1855 Z. 63,037.)

g) Die herkömmliche Vertheilung der Lasten für die gottesdienstlichen Bedürfnisse kann nicht zum Nachtheil der ehemaligen Obrigkeiten geändert werden. (Hoher Cultus-Ministerial-Erlass d. d. 20. Juni 1856 Z. 16,868.)

h) Die für die Verpachtung der Bauherstellungen an den unter dem öffentlichen Patronate stehenden Kirchen, Pfarreien und Schulen gesetzlich vorgeschriebenen Lizitationsbedingnisse sollen vollständig in das Verpachtungsprotokoll aufgenommen werden. (Hoher Statthalterei-Erlass d. d. 28. Mai 1857 Z. 19,025.)

i) Weisungen betreffend die schleunige Ausführung und Bezahlung der bewilligten Bauherstellungen an Pfarren und Kirchen. (Hohe k. k. Statthalterei d. d. 29. December 1857 Z. 62,922.)

k) Verhalten beim Einschreiten um Vinculirung von Staatsobligationen. (Erlass der hohen k. k. Statthalterei d. d. 13. Juli 1858 Z. 29,765. cf. unten sub u.)

l) Weisung in Bezug auf die Adjustirung der Pfründen-Erträgnisse. Ausweise behufs Bemessung der Pfründen-Verleihungstaxe. (Erlass der hohen k. k. Statthalterei d. d. 15. Jänner 1860 Z. 69,280.) (Ordinariats-Erlass Nr. 4. v. J. 1860.) [Ueber denselben Gegenstand; Statthalterei-Erlass vom 17. Februar 1861 (mitgetheilt durch Ordinariats-Erlass Nr. 11. vom 22. März 1861.) Ueber die Gebührenbehandlung bei Verleihung von Beneficien auf Privatpatronaten erging unter dem 18. April 1858 eine für alle Kronländer gültige Bestimmung des k. k. Finanz-Ministeriums (bischöflicher Erlass Nr. 23. v. J. 1860)][1].

m) Technische Beamten sollen bei kleinen Orgel-Reparaturen nicht interveniren. (Hoher Statthalterei-Intimat d. d. 22. October 1860 Z. 49,021.)

n) Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion d. d. 14. März 1859 Z. 1465. über Stempelfreiheit oder Stempelpflichtigkeit: Hiernach sind die Eingaben der Kirchenvorsteher in ihrer Amtscorrespondenz stempelfrei; hingegen sind jene Eingaben, die das Kirchenvermögen, dessen Renten und Ueberschüsse betreffen, wie auch jene um Lizitations-Bewilligung bei Verpachtung von Kirchengründen stempelpflichtig, weil die Verbindlichkeit zur Einholung derartiger Bewilligung eine allgemeine ist.

o) Modalitäten bei der Enthebung der k. k. Steuerämter von den ihnen im Betreff der Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen des öffentlichen Patronats übertragenen Funktionen. (Hoher Cultus-Ministerial-Erlass d. d. 10. December 1859 Z. 18,286.)

[1] Wir tragen dieselbe im Archiv nach. (D. R.)

p) Erlass des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 15. Februar 1860, giltig für alle Kronländer, der Vorgang bei Umschreibungen und Devinculirungen von Staats-Schuldverschreibungen betreffend. (R. G. B. vom 23. Februar 1860. VIII. Stück Nr. 41., mitgetheilt durch bischöflichen Erlass Nr. 12. vom 12. April 1860. Ueber denselben Gegenstand erging die Ministerialverordnung vom 10. August 1860, mitgetheilt durch bischöflichen Erlass Nr. 1. vom 1. Januar 1861.)

q) Das Verfahren bei Devinculirungen von Staatsschuldverschreibungen wird noch näher erläutert. (Hoher Finanz-Ministerial-Erlass d. d. 26. Februar 1860 Z. 656. — F. M. bischöflicher Erlass Nr. 12. vom 12. April 1860.)

r) Die Uebertragung der Kasse- und Rechnungsführung einzelner Kirchen an die k. k. Steuerämter ist nur ausnahmsweise und nur in besonders dringenden Fällen zu ertheilen. (Hoher Finanz-Ministerial-Erlass d. d. 22. November 1859 Z. 23,661.)

s) Erlass des hohen k. k. Finanzministeriums vom 16. Januar 1860, giltig für alle Kronländer, wodurch die Verjährung für die Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre herabgesetzt wird.

t) Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1860, betreffend eine Erläuterung über die Gebührenbehandlung der Stiftungen (R. G. B. Jahrgang 1860. Stück XXI. Nr. 93.) worin es heisst: Eine blos mittelbare Ableitung einer Gegenleistung aus dem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke einer Gesellschaft oder andern Anstalt, die mit dem Gegenstande der Schenkung oder letztwilligen Anordnung betheilt wird, ist nicht geeignet die Anwendung des Absatzes a) die Tarifpost 96 zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 zu begründen.

u) Näherer Modus, der zu beobachten ist bei der Vinculirung der Stiftungs-Obligationen, und bei der Erhebung der von öffentlichen Obligationen entfallenden Interessen, laut hohem Ministerial-Erlass des Cultus d. d. 6. April 1860 Z. 3375. und vom 24. April 1860 Z. 5607. (Bischöflicher Erlass Nr. 18. vom 6. Juni 1860.) [cf. oben sub k.] [1]).

v) Verordnung des hohen Finanz-Ministeriums d. d. 19. April 1858 Z. 3462. — 167. betreffend die Entrichtung der Gebühren bei Verleihung von Beneficien mit dem Fruchtgenusse beweglicher Sachen — und dabei die Erinnerung, dass im Falle sich einzelne Beneficiaten

1) Wir werden die verschiedenen neueren Ministerial-Erlasse über Vinculirung und Devinculirung der kirchlichen Anstalten gehörenden Staatsobligationen u. dgl. im Archiv nachtragen. (A. d. R.)

durch eine Gebührenbemessung beschwert erachten sollen, sie ihre Einwendungen unmittelbar bei der zuständigen k. k. Finanzbezirks-Direktion einzubringen haben.

w) Erlass der Statthalterei vom 8. Juli 1861 an die Bezirksämter, betreffend die Besoldung der Kirchenrechnungsführer (mitgetheilt durch bischöflichen Erlass Nr. 18. v. J. 1861.).

19) Disciplin des Klerus:

a) Vor jedem Antritt einer weitern Reise bedarf der Klerus eines Certificates (Litterae commendaticiae) seines Ordinariates auf Grundlage des hohen Ministerial-Decretes des Aeussern d. d. 16. September 1855 und hohen Statthalterei-Intimates vom 9. October 1855 Z. 43,722.

b) Was die Kleidung anbelangt, wurden die Bestimmungen vom Jahre 1852 in Erinnerung gebracht, und die Aussprüche der heiligen Synode von Trient cap. VI. de Reformatione sess. XIV. wurden eingeschärft.

c) Ausübung der Jagd und Pachtung der Jagdbezirke kann dem Klerus nicht gestattet werden; citirt wird St. Hieronymus c. 11. D. 86. Esau venator erat, quia peccator erat. Et penitus non invenimus in scripturis sanctis sanctum aliquem venatorem: piscatores invenimus sanctos. Concil von Trient verbietet den Geistlichen die Jagd. (Sess. XXIV. cap. 12. de reform.): Ab illicitis venationibus, aucupiis se abstineant. Und die Synodus Pragensis. (artic. de vita et honest. cleric. pag. 124.) Ne sclopetis aut bombardis feras seu aves venando persequantur, neve quodvis aliud aucupii aut venationis genus exerceant, canesve aut accipitres seu alia venatica alant animalia."

20) Rechte der Juden:

Das Halten christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen ist den Israeliten erlaubt. (Hoher Cultus-Ministerial-Erlass d. d. 23. December 1859 Z. 18,796.)

21) Matriken. Ihre Führung und Ausweise aus denselben:

a) Die Paginirung derselben haben die Seelsorger selbst vorzunehmen, die Bestätigung der richtigen Paginirung und die Siegelbeidrückung haben sie aber dem k. k. Bezirksamte zu überlassen. (Hoher Statthalterei-Erlass d. d. 18. April 1856 Nr. 15,096.)

b) Ausfolgung officiöser Todtenscheine über hierseits verstorbene Militär-Individuen aus dem Kurfürstenthum Hessen. (Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Cultus d. d. 26. Juli 1857. M. Z. 12,239/4080. Gebühren- und stempelfreie Ausfolgung von Trauscheinen für die hierlands geborenen Kinder von Staatsangehörigen des Kurfürstenthums Hessen (Erlass Nr. 21. v. J. 1861 in Folge Ministerial-Erlasses vom 1. October und Statthalterei-Erlasses vom 4. October 1861.).

c) Ausfolgung von Trauscheinen für die hierseits geborenen Kinder von Angehörigen des Grossherzogthums Baden; (laut hohem k. k. Erlass des Ministeriums des Cultus d. d. 12. Januar 1859 Z. 259.).

d) Ausfolgung officiöser Todtenscheine über hierseits verstorbene

a) grossherzoglich badische;

b) königlich sächsische Unterthanen.

(Laut hohem k. k. Ministerial-Erlasse d. d. 3. und 21. Januar 1858 Z. 22,583/7198 und 42/15.

e) Austellung officiöser Todtenscheine für Mecklenburg'- und Schwarzburg'sche Landesangehörige. (Laut hohem Statthalterei-Intimat d. d. 30. Mai 1858 Z. 23,991.)

f) Ausfolgung von Trauscheinen für die hierlands geborenen Kinder von Staatsangehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, in Folge Erlass des hohen k. k. Cultus-Ministeriums d. d. 22. Januar 1860 Z. 849. (bischöflicher Erlass Nr. 13. v. J. 1861.).

g) Gebühren- und stempelfreie Ausfertigung von Geburts- und Todesscheinen baierischer Unterthanen in Folge Ministerial-Erlass vom 5. October 1860, vorgeschrieben durch bischöflichen Erlass Nr. 26. v. J. 1860.

h) In slavischer Sprache auszustellenden und für nicht slavische Länder bestimmten Matrikenscheinen ist entweder eine lateinische oder eine deutsche Uebersetzung des Inhaltes beizufügen. (Erlass des hohen k. k. Cultus-Ministeriums d. d. 19. Juni 1858 Z. 27,298.)

i) Bei Ausfertigung der Tauf- und Matrikenscheine ist von den Seelsorgern mit der grössten Umsicht und Genauigkeit vorzugehen. (Laut Erlass der hohen k. k. Statthalterei d. d. 1. October 1859 Z. 50,380.)

k) Aenderungen und Zusätze in den Matrikenbüchern sind jederzeit in von der competenten Behörde angeordneter Form, unverändert, vorzunehmen. (Laut hohem Ministerial-Erlass für Cultus d. d. 27. November 1859 Z. 10,901/M. Z.)

22) Alte Baudenkmale:

a) sind nach Möglichkeit zu erhalten. (Laut hohen Erlass des Cultus-Ministeriums vom 27. April l. J. Z. 4882.)

b) (Nr. 46. Ord. Nr. IX. 1857 d. d. 19. März.) Namhaftmachung der Conservatoren für die Budweiser Diöcese, und Weisung, der Klerus möchte dieselben thatsächlichst unterstützen, in Folge der Einsetzung der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale im österreichischen Kaiserstaate von Seite Sr. Majestät des Kaisers.

23) Pensionen für Ordensgeistliche und Beschaffenheit der Zeugnisse für Kloster-Candidaten. (Vgl. oben Nr. 10.)

a) Die Pension der in der Militär-Seelsorge angestellt gewesenen Ordensgeistlichen ist ad manus der Ordensvorsteher zu erfolgen. (Laut Intimation des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht d. d. 24.) Februar 1856.

b) Das päpstliche Decret, welches von der heiligen Congregation super statu regularium unterm 25. Januar 1848 an alle Diöcesanbehörden erlassen wurde, wurde im Wortlaute mitgetheilt Nr. XXIII. 1857 d. d. 19. November.

24) Heiligung der Sonntage und Benehmen der k. k. Gensdarmerie- und Soldaten-Patrouillen während des Gottesdienstes:

a) Normen beim Holzflössen an Sonn- und Feiertagen. (Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Cultus d. d. 4. März 1857. Nr. 3393.)

b) Das Abnehmen der Kopfbedeckung ist nur beim Niederknieen zum Gebete gestattet. (Erlass des hohen Cultus-Ministeriums d. d. 2. April 1857 Z. 5472.)

25) Portofreiheit:

a) Der bischöflichen Ehegerichte. (Laut hoher Verordnung der k. k. Ministerien des Cultus und des Handels d. d. 19. August 1857 Z. 12,154.) [Archiv III, 246.]

b) Der Congregation der Schulschwestern in Böhmen. (Laut hoher Verordnung des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.)

26) Taxen der geistlichen Ehegerichte wurden in Nr. XXIV. 1857 d. d. 27. November mitgetheilt. (R. G. B. Jahrgang 1857, Stück 43.) auf Grundlage des Cultus-Ministerial-Erlasses d. d. 31. October 1857. [Archiv II, 377., vgl. Archiv II, 497., II, 499., III, 235. 245.]

27) Sammlung und Aufbewahrung aller Erlässe: — (Hohe Ministerial-Anordnung des Cultus wegen Sammlung und Aufbewahrung des Reichs- und Landesgesetzblattes d. d. 12. April 1859 Z. 343.)

28) Intercalar-Administratoren:

a) Erhöhung des Gehaltes für dieselben auf monatliche 25 fl. und 30 fl. für den Zeitraum von drei Jahren. (Hoher Ministerial-Erlass für Cultus und Unterricht d. d. 21. Februar 1856 Nr. 2716.)

b) Wurde auf weitere drei Jahre verlängert. (Laut hohem Ministerial-Erlass des Cultus vom 27. October 1858 Z. 18,225.)

c) Sie sind nicht verpflichtet vom 1. Januar 1859 zur Gratispersolvirung der Stiftsmessen. (Laut hohem k. k. Statthalterei-Erlass vom 9. November 1858 Z. 56,267.)

Es würde uns zu weit führen, wollten wir auch noch ein Verzeichniss der mannigfaltigen wissenschaftlichen und praktischen Werke und Zeitschriften folgen lassen, welche in jener Zeit vom hochwürdigen Ordinariate dem Klerus zur Anschaffung empfohlen worden sind. Wir schliessen also unsere Schilderung hiermit. Schon der Punkt über die Administration erledigter Pfründen, sowie auch andere, die im Verlaufe der Jahre 1853—1860 angeregt wurden, z. B. eine zeitgemässe Arrondirung der Pfarrbeneficien (eben wieder in Folge des Priestermangels neu angeregt) weisen von selbst darauf hin, dass so Manches von dem bereits Erwähnten seine endgiltige nähere Regelung auf der in Aussicht gestellten (inzwischen abgehaltenen) Synode finden werde[1].

Beilagen.

A. Erlass des bischöflichen Ordinariates von Budweis an den Klerus der Diöcese.

(Nr. 14. d. d. 21. Juni 1856.)

Ueber Beerdigung von Akatholiken[2].

Nach Artikel XXXIV. des Concordates soll Alles, was kirchliche Personen und Sachen betrifft, und wovon in den vorhergehenden Artikeln keine Meldung gemacht wird, nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden von dem heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass zu den kirchlichen Sachen auch die katholischen Friedhöfe und die Kirchenglocken gehören, und dass den Bischöfen obliege, hinsichtlich dieser Sachen nach den Vorschriften der Kirche zu verfügen, welche dieselben nur zum Gebrauche für solche Personen bestimmen, die in der kirchlichen Gemeinschaft gelebt haben.

---

1) Vom Cardinal-Erzbischof Fürsten von Schwarzenberg wurde unter dem 15. Juli 1860 eine Provinzial-Synode nach Prag ausgeschrieben, (vgl. Erlass des Bischofs von Budweis Nr. 20. vom 31. Juli 1860), welche auch vom 9.—23. September abgehalten wurde. Die hauptsächlichsten Stücke des Wiener Provinzial-Concils von 1858 sind im Archiv IV, 604 ff. 721 ff. abgedruckt. Die des Graner Provinzial-Concils von 1858 liegen uns schon länger vor, wir werden auch aus diesen das Hauptsächliche im Archiv mittheilen, ebenso auch aus den noch nicht veröffentlichten Beschlüssen des Cölner Provinzial-Concils von 1859 und des Prager von 1860. (A. d. R.)

2) Vgl. Archiv Bd. VI. S. 195 f.

Mit diesen Bestimmungen stellen sich die bisherigen politischen Verordnungen über die Benützung der katholischen Friedhöfe und Glocken bei Beerdigung der Akatholiken als unvereinbar dar, und müssen daher kraft des Artikels XXXIV. des Concordates als aufgehoben angesehen werden. Dem gemäss wurde auch die hochlöbliche k. k. Statthalterei mit dem hohen Ministerialschreiben vom 21. Mai l. J. beauftragt, den unterstehenden k. k. Behörden die hierfalls weiter nothwendigen Weisungen zu geben und im Einvernehmen mit den bischöflichen Ordinariaten auf die Ausgleichung jener Anstände hinzuwirken, die sich allenfalls aus der nothwendigen Behebung des in gemischten Gemeinden hie und da bestandenen Simultangebrauches der Friedhöfe und Glocken ergeben dürften.

Indem man den wohlehrwürdigen Klerus hiermit anweiset bei den, den k. k. Bezirksämtern zur Pflicht gemachten dessfallsigen Vorerhebungen zu dem bezeichneten Ziele mit Umsicht mitzuwirken: sieht man sich veranlasst, demselben folgende leitende Grundsätze zur Nachachtung mitzutheilen.

1) Auf den Gebrauch der Glocken der katholischen Kirchen (Kapellen, Thürme, Glockenhäuser, Glockenstühle u. dgl.) haben Akatholiken in der Regel keinen Anspruch. Sollte ausnahmsweise ein solcher Anspruch aus besonderen Privatrechtstiteln behauptet werden: so darf der betreffende Pfarrer ohne Zustimmung des Ordinariates keinen die Rechte der Kirche schmälernden Vergleich schliessen, sondern er hat nur den wahren Sachverhalt in das Erhebungsprotokoll zu diktiren, und die weitere Austragung des Gegenstandes dem bischöflichen Ordinariate zu verwahren, gleichzeitig aber einen umständlichen Bericht mit seinem Gutachten im Vicariatswege an das bischöfliche Consistorium einzuschicken.

2) Das katholische Begräbniss gründet sich auf das Recht der Kirchengemeinschaft, und der Gottesacker ist durch die Gebete und Segnungen der Kirche für das Begräbniss ihrer Angehörigen geweiht. In Gegenden daher, wo akatholische Gemeinden bestehen und dieselben einen eigenen Friedhof besitzen, ist in keinem Falle zu gestatten, dass ein Akatholik auf dem katholischen Gottesacker beerdigt werde. Wo akatholische Gemeinden bestehen, aber keinen eigenen Leichenhof haben, ist zu wünschen, dass die hiermit betrauten Bezirksbehörden denselben ganz abgesonderte Begräbnissstätten bald ermitteln. Wo jedoch die Akatholiken aus privatrechtlichen Titeln einen Anspruch auf die Mitbenützung des katholischen Friedhofes zu begründen vermögen: findet man es räthlicher, auf eine förmliche Theilung des Friedhofes nach Massgabe des begründeten Anspruches oder der Zahl

der Gemeindeglieder in der Art einzugehen, dass der ausgeschiedene Theil durch eine Mauer oder Staketten abgegränzt, und womöglich mit einem eigenen Eingange versehen werde. Bei den bezüglichen commissionellen Verhandlungen haben auch die bischöflichen Bezirksvicare zu interveniren, und im Falle erhobener Anstände unter genauer Angabe der entscheidenden Umstände an das bischöfliche Consistorium Bericht zu erstatten.

3) Insolange die angestrebte Errichtung eines eigenen akatholischen Friedhofes oder die Theilung des bisher gemeinsamen Begräbnissplatzes nicht durchgeführt ist, kann aus polizeilichen Rücksichten die Beerdigung der Akatholiken auf dem katholischen Friedhofe nicht gehindert werden; es ist jedoch der hierzu verwendete Raum durch eine leicht erkennbare Abgränzung von dem übrigen Friedhofe auszuscheiden.

4) Ein Gleiches gilt von der Beerdigung vereinzelter, in der Mitte einer katholischen Gemeinde lebender, oder auf der Durchreise verstorbener Akatholiken, sowie auch jener Protestanten, die zwar zu einer akatholischen Cultus-Gemeinde gehören, deren Friedhof aber in einer solchen Entfernung sich befindet, dass die Ueberführung der Leiche dahin innerhalb des Vormittags des Beerdigungstages nicht ausführbar erscheint. Wenn man in diesen Fällen einerseits der Umsicht des Curatklerus vertraut, dass er nach reiflicher Erwägung der vorwaltenden Umstände nicht den Vorwurf inhumaner Strenge auf sich laden werde: so erwartet man auch anderseits, dass er nicht einem unzeitigen Humanismus das kirchliche Princip opfere, und nur in nachweislichen Nothfällen die Beerdigung einer akatholischen Leiche auf dem katholischen Friedhofe unter den oben bezeichneten Bedingungen zulassen werde.

5) Wo die Akatholiken ihren eigenen Friedhof haben, oder wo von dem katholischen Gottesacker durch die oben angedeutete förmliche Theilung ihnen ein Theil desselben zugewiesen worden ist: da steht es ihnen frei, die Beerdigung ihrer Leichen nach ihren religiösen Gebräuchen vorzunehmen. Wo aber ein Theil des katholischen Friedhofes zur Beerdigung der akatholischen Leichen in Ermangelung eines akatholischen Friedhofes bestimmt worden ist, ohne dass eine förmliche Theilung mit einem separaten Eingange sattgefunden hätte, dort kann dem akatholischen Pastor kein Recht eingeräumt werden, auf dem Friedhofe eine kirchliche Function vorzunehmen; weil der Friedhof in seiner Gränze immer noch katholisch und ein Eigenthum der Kirche ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass der katholische Seel-

sorger bei dem Leichenbegängnisse eines Akatholiken in keiner Weise mitwirken könne, daher auch jede Zumuthung ablehnen müsse, die Leiche, sei es auch ohne die Zeichen seines kirchlichen Amtes, zu begleiten und dadurch einen Schein anzunehmen, als übe er bei einem nicht katholischen Christen eine seelsorgliche Amtshandlung.

B. Erlass des Bischofs von Budweis.

(Nr. VI. 1857. d. d. 14. Februar.)

Betreffend die Beerdigung von Nichtkatholiken auf katholischen Friedhöfen[1]).

Unter dem 21. Juni 1856. Z. 93. Erlass Nr. XIV. pag. 111. wurde dem Hoch- und Wohlehrwürdigen Curatklerus mit Bezug auf den Artikel XXXIV. des Concordates bedeutet, — „dass dort, wo ein Theil des katholischen Friedhofes zur Beerdigung der Leichen von Akatholiken in Ermangelung eines akatholischen Friedhofes bestimmt worden ist, ohne dass eine förmliche Theilung stattgefunden hätte, dem akatholischen Pastor kein Recht eingeräumt werden könne, auf dem katholischen Friedhofe eine kirchliche Funktion vorzunehmen, weil der Friedhof in seiner Gränze immer noch katholisch und Eigenthum der Kirche sei.“ — Da jedoch dieser Wortlaut dahin gedeutet werden will, dass dem akatholischen Pastor nicht etwa auch das Sprechen eines Gebetes und Segens am Grabe verwehrt werden solle, und sämmtliche k. k. politische Behörden auf Grund eines Ministerial-Schreibens des Herrn k. k. Cultus-Ministers vom 13. August 1856 Z. 1077. mit Verordnung des hohen k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 15. September 1856 Z. 9159. praesid. aufgefordert wurden, den akatholischen Seelsorgern diesfalls den erforderlichen Schutz zunächst durch Vorstellungen an den katholischen Seelsorger zu gewähren, und mit kluger Vermeidung jedes öffentlichen Aufsehens für die Durchführung der Anordnung, dass den akatholischen Pastoren das Sprechen von Gebeten und Segensformeln am Grabe des Akatholiken auf dem katholischen Friedhofe nicht verweigert werde, Sorge zu tragen: so wird der Hoch- und Wohlehrwürdige Curatklerus dahin belehrt, dass die Hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate der böhmischen Kirchenprovinz zur Wahrung des Rechtes der Kirche in dieser Angelegenheit das Nöthige veranlassen, und dass bis zur Austragung dieses Gegenstandes die Herren Seelsorger in vorkommenden Fällen an die diesfällige Weisung des bischöflichen Ordinariates sich zu halten hahen. Desshalb werden dieselben angewiesen:

1) Dem die Beerdigung der Leiche eines Akatholiken auf dem katholischen Friedhofe anmeldenden Pastor zu erklären, es könne ihm

1) Vgl. oben S. 82 ff. Beilage A. und Archiv Bd. VI. S. 195 f.

die Vornahme einer kirchlichen Funktion auf dem katholischen Friedhofe nicht zugestanden werden, und falls die Anmeldung durch Jemand andern geschieht, diese Erklärung dem betreffenden Pastor schriftlich zu schicken.

2) Wenn von der politischen k. k. Behörde auf Gestattung der akatholischen Einsegnung angedrungen werden sollte, mit Vermeidung alles Aufsehens, ja auf Massgabe der Aufforderung, mündlich oder schriftlich zu erklären, dass sie gegen jede Ausübung eines akatholischen Ritus auf dem katholischen Friedhofe im Namen des bischöflichen Ordinariates Verwahrung einlegen müssen, aber dem faktischen Vorgehen keinen Widerstand entgegensetzen werden; und

3) über jeden vorgekommenen Fall im Vicariatswege anher zu berichten.

C. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1856.

Ueber die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften.

(R. G. B. XXIX. Stück, Nr. 122.)

Das bischöfliche Ordinariat zu Budweis publicirte durch Erlass Nr. XIX. 1856 unter dem 22. September folgenden Ministerialerlass:

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni 1856 wird von dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und der k. k. Obersten Polizeibehörde in Bezug auf die Behandlung der katholischen Vereine oder Bruderschaften Folgendes festgesetst: Auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung, und ohne dadurch eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen, zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, findet das kaiserliche Patent vom 26. November 1852 R. G. B. Nr. 253. keine Aenderung.

Derlei Vereine unterliegen der Genehmigung und Oberleitung desjenigen Bischofs, in dessen Diöcesen sie ihren Sitz haben, nur ist der betreffende Landeschef sowohl von der erfolgten Genehmigung, als auch von dem Gegenstande und der Organisation des Vereins sogleich in Kenntniss zu setzen.

Den geistlichen Leitern solcher Vereine bleibt es übrigens unbenommen, unter ihrer Verantwortung und nach Massgabe der von ihnen genehmigten Vereinssatzungen zur Führung der Vereinsgeschäfte auch weltliche Mitglieder zu bestellen, oder aus Wahlen der Vereinsmitglieder hervorgegangene weltliche Angestellte des Vereins als solche zu bestätigen.

Die volle Abhängigkeit eines solchen Vereins von dem eigenen

inländischen Diöcesan-Bischofe darf durch eine Verbindung mit ausländischen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen nicht beeinträchtigt werden, hingegen wird gestattet, dass der Bischof unter seiner Aufsicht und Verantwortung Beziehungen inländischer kirchlicher Vereine zu derartigen ausländischen Vereinen insoweit genehmige, als solche etwa durch kirchliche Zwecke bedingt sein sollten.

Von jeder solchen Errichtung ist gleichfalls dem betreffenden Landeschef Mittheilung zu machen.

D. Erlass des bischöflichen Ordinariates zu Budweis.

(Nr. XXVII. d. d. 15. December 1856.)

Ueber die Aufstellung von Untersuchungs-Commissären in Ehesachen.

Nach Vorschrift des §. 214. der für die Ehegerichte kundgegebenen Instruktion hat jeder Bischof in den entfernten Theilen seiner Diöcese Commissäre zu ernennen, die ermächtigt sind, bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett die Untersuchung vorzunehmen.

In Folge dieser Vorschrift sehe ich mich veranlasst, anzuordnen, dass für jeden Vicariatsbezirk in der Regel der bestellte bischöfliche Vicar oder Vicariatsverweser auch als bischöflicher Commissär in Ehestreitigkeiten zu fungiren habe, wobei ich jedoch mir selbst und dem Ehegerichte das Recht vorbehalte, in speciellen Fällen mit Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände auch einen anderen Commissär zu bestellen. Ein solcher Fall wäre z. B. der, wenn eine derlei Untersuchung im eigenen Kirchspiele des Vicars oder Vicariatamtsverwesers stattgefunden hätte, in welchem Falle in der Regel der Erzpriester oder im Verhinderungsfalle ein anderer hiezu bestellter Priester als bischöflicher Commissär zu fungiren haben wird.

Indem ich die bischöflichen Herren Vicare und Vicariatamtsverweser von dieser Verfügung verständige, bemerke ich zu ihrer vorläufigen Instruirung, dass es des mit Rücksicht auf den §. 214. der Instruktion bestellten Commissärs Pflicht sei, „die mündliche oder schriftliche Klage der Parteien auf Scheidung von Tisch und Bett entgegen zu nehmen (§. 215. Instr.); es kann jedoch der Klage nur dann Folge gegeben werden, wenn er sich die Ueberzeugung verschafft hat, dass der in §. 211. enthaltenen Vorschrift bezüglich der Aussöhnungsversuche Genüge geleistet worden ist.“ —

Auch hat der Commissär darauf zu sehen, dass der Kläger sein Gesuch selbst unterfertige und überreiche, und dass die Klage in der Art verfasst und begründet sei, um dem Ehegerichte zur weiteren

Amtshandlung vorgelegt werden zu können; mangelhaft verfasste Gesuche sind den Parteien zur Verbesserung zurückzustellen; gehörig instruirte aber dem Ehegerichte mit gutachtlicher Einbegleitung vorzulegen und dessen weitere Weisungen abzuwarten.

Die Wahl des für die Untersuchung nothwendigen Schriftführers bleibt in der Regel dem bischöflichen Commissär anheimgestellt. Die Correspondenz ist „An das hochwürdige bischöfliche Ehegericht zu Budweis" in officieller Form zu leiten.

I. Erlass des bischöflichen Ordinariates von Budweis vom 15. December 1856.

Betreffend die Aufgebots-Dispensen.
(Nr. 232. Ord.)

Die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung soll laut §. 82. der Anweisung nur aus „erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen" ertheilt werden. Nach §. 38. des Ehegesetzes kann Ehewerbern, welche sich darüber ausweisen, dass die kirchliche Behörde ihnen das zweite und dritte Aufgebot nachgesehen habe, die Kreisbehörde, und in Orten, wo sich keine Kreisbehörde befindet, auch das Bezirksamt die zweite und dritte der vorgeschriebenen Verkündigungen erlassen. Da die Gründe, aus welchen von den Brautleuten die Dispens vom Aufgebote nachgesucht zu werden pflegt, eine schnelle Amtshandlung fordern, die bei der Nothwendigkeit, alle diesfallsigen Gesuche dem bischöflichen Ordinariate zu unterbreiten, nicht zu erzielen wäre, so habe ich mich bewogen gefunden, das hierfalls mir (Concil. Trid. sess. 24. c. 1. de reformat.) zustehende Dispensationsrecht zum Theile im Delegationswege auszuüben. Wenn daher die Brautleute nach §. 82. erhebliche und hinreichend bewiesene Gründe haben, die Nachsicht vom zweiten und dritten Aufgebote nachzusuchen: so haben sie, wenn dieselben dem k. k. Budweiser Bezirksamte unterstehen, bei dem bischöflichen Consistorium, in den entfernteren Bezirken der Diöcese aber ihre Bitte an das bischöfliche Vicariatamt ihres Wohnortes oder, wenn sie in verschiedenen Bezirken wohnen, an das Vicariatamt des Seelsorgers der Braut, welcher in der Regel die Trauung vornimmt, schriftlich zu richten; jedoch muss das Gesuch vorerst vom Seelsorger der Braut dahin contestirt sein, ob die angeführten Dispensgründe in Wahrheit bestehen, und die Dispensertheilung nöthig sei. Ueber ein derartig bestätigtes Gesuch zu resolviren und die kirchliche Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote zu ertheilen, werden hiermit alle bischöflichen Vicare und Vicariatamtsverweser von mir ermächtigt. In den Fällen jedoch, wo

eigene Pfarrgenossen des Bezirksvicars oder Vicariatamtsverwesers eine Aufgebotsdispense verlangen, sind dieselben nicht berechtigt, solche zu ertheilen, sondern haben das bezügliche Gesuch mit ihrem Gutachten an den Erzpriester, oder wenn ihnen die Communication mit dem Consistorium weniger Schwierigkeiten macht, an das letztere einzusenden.

Mit der erhaltenen kirchlichen Dispens haben sich sodann die Parteien an das k. k. Kreisamt oder Bezirksamt zu wenden.

In der Ausfertigung von Dispensen ist allemal ausdrücklich der bischöflichen Delegation (jure delegato) Erwähnung zu machen, und der Grund anzugeben, aus welchem dispensirt wurde. Ferner ist die ertheilte kirchliche Aufgebotsdispens ebenso wie die politische jeweilig in der Copulations-Matrik in Evidenz zu stellen, und im Monate December hat alljährlich der Delegirte das bezügliche Protokoll in originali zur Einsicht an das kirchliche Ordinariat einzuschicken.

Die übliche Rangleiter bei Dispensen im Betrage von 30 kr. C. M. wird den bischöflichen Vicaren und Vicariatsverwesern überlassen, ist jedoch jedesmal auf dem Bescheide zu bezeichnen.

Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen ertheilt werden, und laut §. 39. des Ehegesetzes kann aus sehr wichtigen Gründen von der Landesstelle, in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem Bezirksamte das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden. Doch müssen die Verlobten vor dem Pfarrer und wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt ist. In allen solchen Fällen, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo (§. 83. der Instruction) eine bestätigte Todesgefahr vorhanden ist, und wo jeder einzelne selbstständige Seelsorger ermächtigt wird, die kirchliche Dispens von allen drei Verkündigungen zu ertheilen, hat das Ansuchen um gänzliche Nachsicht des Aufgebotes bei dem bischöflichen Consistorium zu geschehen." —

F. Erlass des Bischofs von Budweis vom Jahre 1837. (Nr. I.)

Nachträgliche Weisungen: betreffend, a) die Eheverlöbnisse und b) das Aufgebot.

a) Hat der Seelsorger entweder bei dem Brautexamen oder auf eine andere Art als im Wege des Beichtstuhls erfahren, dass ein Brauttheil mit dem früheren Verlobten des anderen Theiles im ersten Grade verwandt sei, (siehe Instruct. §. 35.), so darf er das Aufgebot

nicht vornehmen. Ist er nach einer gewissenhaft angestellten Prüfung im Zweifel, ob ein Eheverlöbniss giltig oder ungiltig sei, so hat er sich an das Ehegericht zu wenden und bis zu dessen Entscheidung das Aufgebot aufzuschieben. Darüber hat er die Ehewerber zu belehren und wenn sie mit der ihnen gemachten Eröffnung nicht zufrieden sind, so hat er ihnen zu erklären, dass sie sich direkt oder durch eine bei ihm zu Protokoll gegebene Beschwerde an das Ehegericht zu wenden haben.

Der Seelsorger hat ferner das Aufgebot und folglich auch die Copulation auszusetzen:

1) Wenn eine Person ihm nachweist, dass sie sich mit einer Klage an das Ehegericht gewandt habe wegen des mit einem der Ehewerber abgeschlossenen Verlöbnisses.

2) Wenn eine dritte Person gegen die Trauung Einspruch thut auf Grund eines Verlöbnisses mit einem der Ehewerber. In diesem Falle ist es im Allgemeinen (der Seelsorger muss jedoch beurtheilen, ob dieses vielleicht in besonderen Fällen durchaus unthunlich sei) am gerathensten, die Einsprache erhebende Person mit der anderen vor sich zu rufen und zu versuchen, eine gütliche Ausgleichung herbeizuführen (Instruct. §. 107.). Ist so das Ehehinderniss gehoben worden, so steht der vorhabenden Eheschliessung weiter nichts mehr im Wege. Ist aber weder ein Abstehen von der erhobenen Einsprache, noch eine gütliche Ausgleichung zu ermitteln, so hat der Seelsorger zu prüfen, ob das behauptete Verlöbniss wirklich vorhanden sei, Zu diesem Behufe muss er sich von der die Einsprache erhebenden Person die Beweise ihrer Behauptung vorlegen, beziehungsweise angeben lassen und diese dann nach Möglichkeit genau prüfen. Gewinnt er hierdurch die Ueberzeugung, dass kein Verlöbniss vorliege, so hat er ihr dies mit der Erklärung mitzutheilen, dass er das Aufgebot und die Trauung nicht länger aussetzen werde, und dieselbe, falls sie sich nicht beruhigen will, an das Ehegericht zu verweisen.

Die Frage: „ob ein vorgebliches Verlöbniss giltig sei oder nicht?" „ob es aufzulösen sei oder nicht?" gehört vor das Ehegericht. Der Seelsorger hat eine Eheschliessung nur dann zuzulassen, wenn es gewiss ist, dass kein Verlöbniss mit einer dritten Person vorhanden sei. Ist dies zweifelhaft, so hat er die Trauung nicht eher vorzunehmen, bis das Ehegericht, an welches er sich selbst zu wenden oder die Brautleute zu verweisen hat, das anscheinende Verlöbniss als nicht bestehend erklärt oder aufgelöst hat. Bei der Prüfung, ob ein Verlöbniss vorhanden sei, oder ob es bereits aufgehoben wurde, hat sich der Seelsorger an die Be-

stimmungen des Kirchenrechtes zu halten, welche im Allgemeinen erklären:

1) Dass die Giltigkeit eines Eheverlöbnisses an keine bestimmte Form gebunden sei,

2) dass aus den gelieferten Beweisen hervorgehen müsse, dass beide Theile den gegenseitigen Willen gehabt und in Worten oder durch concludente Handlungen müssen bekundet haben, in Zukunft mit einander eine Ehe schliessen zu wollen.

Wahrscheinlich ist zwar für den Seelsorger die Existenz eines Verlöbnisses, über welche jedoch nicht er, sondern das Ehegericht zu entscheiden hat, in folgenden Fällen:

1) Wenn der das Verlöbniss Behauptende sich auf Thatsachen beruft, deren Vorhandensein ein Verlöbniss bekunden würde, und wenn derselbe über diese Thatsachen seinem angeblichen Verlobten den Eid anträgt. Diesen Eid kann der Seelsorger nicht abnehmen und muss es dem das Verlöbniss Behauptenden überlassen, seine Klage beim Ehegerichte anzubringen. Auch steht es dem anderen Theile frei, das Ehegericht anzugehen um die Erklärung, dass zwischen ihm und dem N. N. kein Verlöbniss bestehe.

2) Wenn Briefe oder sonstige schriftliche Erklärungen beigebracht werden, in denen der läugnende Theil (oder beide) sich als Verlobte erklären, sich die Ehe versprechen etc.

3) Wenn glaubwürdige Personen (auch Verwandte des läugnenden Theils) erklären und dafür beweisende Thatsachen angeben, dass die Personen verlobt seien.

4) Wenn die angeblich Verlobten äusserlich, besonders öffentlich mit einander verkehrt haben, so dass sie allgemein (bei ihren Bekannten, in der ganzen Gemeinde) für Verlobte galten, und wenn jene besonders es nicht bestritten haben.

Dabei hat jedoch der Seelsorger wohl zu beachten, dass ein blosser Umgang ebenso wenig, als die copula carnalis oder impragnatio für sich allein ein Verlöbniss begründe, es wäre denn, dass letztere auf Grund des Eheverlöbnisses geschehen wäre.

b) In Betreff des Aufgebotes wird unter Verweisung auf die Instruct. §. 60—65. und Eheges. §. 14—17 nur bemerkt, dass rücksichtlich des Aufgebotes der gemischten Ehen jetzt wieder die Vorschrift des allgemeinen b. G. B. §. 71. gilt, nach welcher eine gemischte Ehe nicht blos in der Pfarrkirche des katholischen und im Bethause des akatholischen Theiles, sondern auch in der katholischen Pfarrkirche, innerhalb deren Bezirk der katholische Brauttheil wohnt, vorgenommen werden muss. Dagegen soll bei der Verkündigung

einer gemischten Ehe nie eine Erwähnung der Confessions-Verschiedenheit gemacht werden.

An demselben Tage, wo das letzte oder einzige Aufgebot gemacht wurde, darf die Trauung nicht vorgenommen werden. Demzufolge wird es auch nie nothwendig sein, an einem Sonn- oder Feiertage eine Copulation vorzunehmen.

6. Erlass des Bischofs von Budweis.

(Nr. IV. 1857 d. d. 31. Januar.)

Pfarramtliches Verfahren bei Sponsalien-Anständen und Separations-Klagen.

I. In Sponsalien-Anständen.

§. 1. Ist über ein einer abzuschliessenden Ehe entgegenstehendes früheres Eheverlöbniss zu erkennen, so muss vorerst a) die Thatsache des geschlossenen Eheverlöbnisses sichergestellt und dann untersucht werden, b) ob das Verlöbniss giltig oder aber ungiltig sei und c) ob es noch fortbestehe.

§. 2. ad A. Die Vermuthung steht für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten, der Bestand des vorgeblichen Eheverlöbnisses muss daher vollständig erwiesen werden. (§. 108. der Instruction.)

§. 3. Die Last des Beweises fällt demjenigen anheim, welcher aus dem Bestande des Eheverlöbnisses das Recht der Einsprache gegen die abzuschliessende Ehe für sich ableitet. —

Von Amtswegen ist von dem Seelsorger über die Thatsache des geschlossenen Eheverlöbnisses und über die Giltigkeit desselben nur dann eine genaue Untersuchung anzustellen, wenn zwischen der früher verlobten, und der gegenwärtig zur Ehe erkorenen Brautperson eine Verwandtschaft des ersten Grades besteht, indem in diesem Falle ein giltiges, wenn auch dermal bereits aufgelöstes Eheverlöbniss ein wirkliches Ehehinderniss (imped. dirim. publica honestatis) begründen möchte. Zur Vornahme dieser Untersuchung verpflichtet schon ein blosses Gerücht von dem Bestande eines Verlöbnisses.

§. 4. Einen vollständigen Beweis über das geschlossene Eheverlöbniss liefert: a) das Eingeständniss der Gegenpartei; b) die Aussage zwei glaubwürdiger Zeugen; c) schriftliche Urkunden.

Dem Eide wird nur im Falle äusserster Noth, und wenn durchaus keine Besorgniss eines Meineides obwaltet, Statt gegeben.

§. 5. Wird der Abschluss des Eheverlöbnisses nicht vollständig erwiesen, so ist auf Nichtvorhandensein desselben zu erkennen.

§. 6. ad B. Zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses wird erfordert: a) dass die sich verlobenden Personen zur Eingehung von Sponsalien fähig seien. Fähig hierzu sind aber nur diejenigen Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schliessen vermögen. (§. 3. der Instr.)

Da nun die in den §§. 12. 13. 15. 16. 17. 19. 20. 22. 24. 25. 26. 27. 28. 30. 31. 33. 34. 35. 36. 37. d. Instr. pro jud. bezeichneten Personen unter den daselbst angegebenen Umständen keine giltige, und die in den §§. 57. 58. 66. 68. der Instr. pro jud. und die in den §§. 4. 5. 10. 12. 13. des bürgerlichen Ehegesetzes angeführten Personen keine erlaubte eheliche Verbindung zu schliessen vermögen, so können sie auch, so lange diese Umstände dauern, kein giltiges Eheverlöbniss abschliessen, und es sind somit alle unter diesen Verhältnissen geschlossenen Eheverlöbnisse aus Mangel der Fähigkeit zum Abschlusse des Verlöbnisses für ungiltig zu halten; und nur wenn zwischen der früher verlobten und der gegenwärtig zur Ehe gewählten Person eine Verwandtschaft im ersten Grade obwaltet, der Fall dem Ehegerichte zur Entscheidung vorzulegen.

b) Zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses wird ferner erfordert, dass die gehörige Einwilligung erfolge; sie muss desshalb α) ernstlich, β) fehlerfrei sein. Ernstlich ist sie nicht, und daher ungiltig, wenn sie nur zum Scherze, oder nur zum Scheine und in der Absicht andere zu täuschen vorgebracht wird.

Fehlerhaft ist die Einwilligung und somit das Verlöbniss nichtig, wenn der Consens durch Betrug, Zwang und Furcht oder durch einen wesentlichen Irrthum veranlasst wurde.

c) Zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses wird endlich erfordert, dass die Verlobenden ihre Einwilligung auf die gehörige Art erklären.

Diese Erklärung muss a) bestimmt in Ansehung der Person, b) beiderseitig, c) mit kategorischen Worten oder unzweideutigen Zeichen geschehen, ohne dass es übrigens darauf ankomme, ob dieselbe persönlich oder mündlich oder durch einen Unterhändler (proxeneta), durch einen Brief oder Boten erfolge. Nur wenn (z. B. von Eltern etc.) im Namen eines Unmündigen ein Eheverlöbniss geschlossen wurde, bleibt die Giltigkeit desselben bis zur erfolgten Gutheissung des zur Mündigkeit gelangten Unmündigen in suspenso. (§. 3. d. Instr.)

§. 7. ad C. Soll das giltig geschlossene Eheverlöbniss die gegen eine anderweitige Ehe erhobene Einsprache begründen, so muss es c) noch fortbestehen.

Es können nämlich auch giltig geschlossene Eheverlöbnisse wieder aufgehoben werden und zwar:

1) Durch den Tod eines der Verlobten.

2) Durch einen gerechten Widerspruch der Eltern, wenn die Verlobten noch unter der väterlichen Gewalt stehen.

3) Mit beiderseitiger, jedoch ganz fehlerfreier (conf. §. 6. b) Einwilligung der Verlobten — auch wenn das Verlöbniss durch einen Eid bekräftigt worden wäre. (§. 4. der Instr.)

4) Einseitig kann die Aufhebung des Verlöbnisses begehrt werden und erfolgen: a) wenn der andere Theil dem Verlobten die schuldige Treue bricht (§. 6. d. Instr.); b) wenn bei demselben nach Schliessung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, dass man voraussetzen kann, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen (§. 6. d. Instr.); c) wenn nach Erwägung aller Umstände vorauszusetzen ist, dass die Ehe zwischen den Verlobten unglücklich sein würde (§. 10. u. 112. d. Instr.); d) wenn einer der Verlobten ein feierliches Gelübde ablegt, oder eine höhere Weihe empfängt (§. 7.); e) wenn einer der Verlobten sich mit einer dritten Person verehelicht (conf. §. 8.); f) wenn einer der Verlobten zu lange abwesend ist, ohne dem andern von sich Nachricht zu geben; und g) ohne hinlängliche Ursache den Abchluss der Ehe zu lange verzögert.

§. 8. Lässt sich das Vorhandensein eines Eheverlöbnisses nicht vollständig nachweisen, zeigt sich dasselbe aus was immer für einer Ursache als ungiltig, oder erscheint der Fortbestand des sonst giltig abgeschlossenen Verlöbnisses aus einer der im vorigen Paragraphen angeführten Ursachen zweifelhaft: so ist die betheiligte Partei hierüber zu belehren und zur Ruhe zu verweisen. (§. 107. d. Instr.)

§. 9. Ist jedoch der Fortbestand des Verlöbnisses ausser Zweifel, so ist zwischen den Parteien eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und auf dieselben durch Vorstellungen und Ermahnungen einzuwirken.

§. 10. Dieser Vergleichsversuch ist durch den Pfarrer zu unternehmen, wenn die Einsprache gegen die anderweitige Ehe eines der Verlobten bei demselben geschehen ist. Wird aber die Einsprache unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben, so ist der Pfarrer hiermit vom Ehegerichte zu beauftragen.

§. 11. Lässt die in Folge des §. 8. zur Ruhe gewiesene Partei sich nicht zufrieden stellen, oder führt der nach Massgabe des §. 9. gemachte Vergleichsversuch nicht zum Ziele: so ist die Partei an das Ehegericht zu verweisen, derselben aber zugleich zu bedeuten,

dass sie zu diesem Zwecke binnen acht Tagen beim Pfarramte eine schriftliche Klage und zwar in duplo einreichen, und derselben alle auf das Vorhandensein und den Fortbestand des vorgeblichen Eheverlöbnisses Bezug habenden schriftlichen Dokumente beilegen, oder die Art des zu führenden Beweises angeben müsse; widrigens die geschehene Einsprache als gehoben angesehen werden müsste.

§. 12. Wird binnen acht Tagen die Klage nicht eingereicht, oder vom bischöflichen Ehegerichte die Vornahme der Trauung nicht verboten, so ist diese letztere wegen der geschehenen Einsprache nicht weiter zu verzögern.

§. 13. Wird die Klage eingereicht, so ist mit dem Vollzuge der beanstandeten Trauung in so lange zu verziehen, bis der erhobene Anstand in gesetzlicher Weise behoben, oder aber vom Ehegerichte die Erlaubniss zur Vornahme der Trauung gegeben sein wird.

§. 14. Die Klagschrift soll sammt den Beweismitteln geprüft, bei etwa wahrgenommenen Mängeln auf drei Tage der Partei zur Verbesserung zurückgestellt, und nach erfolgter Wiedereinreichung mit dem pfarramtlichen Berichte über die von Seite des Pfarramtes geschehenen Erhebungen und bisherigen Vergleichsversuche, mit Beifügung des pfarramtlichen Gutachtens an das bischöfliche Ehegericht eingesendet werden.

II. Bei Scheidungsklagen.

§. 1. Wünscht ein Ehegatte die Scheidung von Tisch und Bett, so hat er sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden.

§. 2. Der Pfarrer hat vor Allem zu untersuchen: a) ob der von ihm vorgebrachte Scheidungsgrund vom Kirchengesetze anerkannt und b) ob der die Scheidung begehrende Gatte, wegen des von ihm angeführten Grundes zur Klage berechtigt sei.

§. 3. Vom Kirchengesetze anerkannte Scheidungsgründe sind: a) der Entschluss zum Klosterleben (§. 206.); b) der Ehebruch (§. 207.); c) Abfall vom Christenthum; d) Verleitung zum Abfall oder zu Lastern und Verbrechen; e) dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Misshandlungen und Nachstellungen; f) und länger fortgesetzte empfindliche Kränkungen; g) Langwierige körperliche mit Gefahr der Ansteckung verbundene Uebel (§. 208. d. Instr.); h) böswillige Verlassung (§. 209.); i) Pflichtverletzungen, durch welche dem andern Gatten grosse Nachtheile oder offenbare dringende Gefahren an der Ehre oder an den Vermögensrechten bereitet werden (§. 210.); k) Schwangerschaft der Braut von einem Anderen. (Vgl. Ehegericht §. 78.)

§. 4. Andere Gründe, welche sich unter diese obenangeführten nicht subsumiren lassen, sind nicht zulässig.

§. 5. Der Gatte ist aber nur unter folgenden Umständen eine Scheidung zu begehren berechtigt: 1) bei a) wenn der andere einverstanden, und gleichfalls ein enthaltsames Leben zu führen entschlossen ist; 2) bei den übrigen: a) wenn der angeführte Scheidungsgrund von dem andern Gatten wirklich verschuldet ist; b) wenn ihm die Verschuldung nachgewiesen werden kann, und c) wenn der die Scheidung begehrende Gatte selber schuldlos ist, und des Klagrechtes sich nicht etwa selbst begeben hat oder aber nicht dessen verlustig geworden ist. (§. 207. der Instr. und §. 73. des bürgerl. Ehegesetzes.)

§. 6. Ist kein gesetzlicher Scheidungsgrund vorhanden; lässt sich der Bestand desselben nicht rechtsgiltig nachweisen, ist der die Scheidung begehrende Gatte nicht schuldlos; oder hat er das Klagerecht bereits aufgegeben oder verwirkt: so ist er hierüber gehörig zu belehren und zur Ruhe zu verweisen.

§. 7. Lässt sich gegen das Begehren des um die Scheidung anhaltenden Gatten keiner der oberwähnten Punkte einwenden, so muss der Pfarrer den andern Gatten vorrufen, um ihn über die gegen ihn vorgebrachten Beschwerdepunkte zur Rede stellen zu können.

§. 8. Weigert sich der Beklagte zu erscheinen, so hat der Pfarrer zu erwägen, ob er von der Berechtigung, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu zwingen, Gebrauch machen, oder aber in schonender Weitse auf seinen Charakter einwirken solle, um sich ihn gestellig zu machen.

§. 9. Hat er sich über den Stand der zwischen den Eheleuten bestehenden Zerwürfnisse und über die Art dieselben beizulegen gehörig orientirt, so hat er dieselben wieder vorzurufen, eine Aussöhnung derselben anzubahnen, und indem er alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebandes bieten, mit Ernst und Liebe geltend macht, die eheliche Gemeinschaft unter ihnen aufrecht zu erhalten zu trachten.

§. 10. Gelingt die Vermittelung nicht, so ist nach Verlauf von acht Tagen ein zweiter, und bei dessen Misslingen abermal nach acht Tagen ein dritter Aussöhnungsversuch zu machen.

§. 11. Dieser dritte Versuch kann auch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, dass der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen. (§. 211. d. Instr.)

§. 12. Bleiben die Bemühungen des Pfarrers vergeblich, so ist dem um die Scheidung Ansuchenden zu bedeuten, dass er, wenn er auf seinem Vorhaben beharrt, ein schriftliches Scheidungsgesuch einzubringen, und in demselben den Grund, aus welchem er sich zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtigt hält, genau anzugeben, die Beweismittel namhaft zu machen und zugleich auch anzuführen habe, wann die Ehe geschlossen worden, ob und wie viele Kinder aus derselben entsprossen und wie alt ein jedes derselben sei.

§. 13. Das eingebrachte Gesuch hat der Pfarrer zu prüfen, bei befundener Mangelhaftigkeit zur Verbesserung zurückzustellen, und erst nach geschehener Berichtigung mit dem pfarramtlichen Berichte an das bischöfliche Ehegericht einzusenden.

§. 14. In dem Berichte ist anzuführen, was der Pfarrer in dieser Angelegenheit bereits gethan, an welchen Tagen er die vorgeschriebenen Vergleichsversuche vorgenommen und warum er, wenn die streitigen Ehegatten nur zweimal vorgerufen wurden, den dritten Vergleichsversuch unterlassen habe. Auch hat er beizufügen, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet scheinen, und in welcher Weise eine Aussöhnung zu Stande gebracht werden könnte.

II. Erlass des Bischofs von Budweis.

(Nr. IV. 1857.)

Betreffend das Brautexamen.

1) Es wurde zwar in §. 2. der Instruktion über die Führung des Brautprüfungs-Protokolls ausdrücklich angeordnet, dass das Brautexamen gleich bei der Anmeldung zur Ehe, und vor aller und jeder Verkündigung vorgenommen und zu dieser nicht eher geschritten werde, bevor nicht alle Anstände behoben und die nöthigen Urkunden in die Hände des trauenden Seelsorgers übergeben worden sind. Da sich jedoch Fälle ergeben haben, wo einige Seelsorger diese in ihrem eigenen Interesse erlassene Weisung ausser Acht gelassen, und dadurch sich selbst wie nicht minder den Parteien manche Verlegenheiten bereitet haben: so wird nochmals mit allem Ernste auf die genaue Befolgung dieser Weisung mit dem Bemerken gedrungen, dass man die betreffenden Seelsorger, welche dieser Anordnung nicht nachkommen werden, für die aus dieser Versäumung hervorgegangenen unliebsamen Folgen unnachsichtlich verantwortlich machen werde.

2) Die Vornahme des Brautexamens wird wesentlich erleichtert, wenn die Brautleute gleich bei dem ersten Anmelden zur Ehe von dem Seelsorger belehrt werden, welche Documente und Nachweisungen

sie zum Brautexamen mitzubringen haben. Dahin gehören z. B. bei Brautleuten aus einer fremden Pfarre: Das Religionszeugniss, in welchem zugleich der ledige oder verwittwete Stand des betreffenden Brauttheils, der Taufschein und wenn ein Theil verwittwet ist, den Todtenschein seines verstorbenen Ehegatten; bei einheimischen wie bei fremden Angehörigen der politische Eheconsens, oder die etwa gesetzlich vorgeschriebene Ehebewilligung, endlich die Nachweisung der Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern etc., insoweit solche aus den Matriken, aus ältern Brautprüfungsprotokollen, Seelenbeschreibungsbüchern mit ihrem Tauf- und Geschlechtsnamen, ihrem Geburts- oder Wohnorte zu eruiren, oder in Ermangelung dieser Quellen durch glaubwürdige, mit den Familienverhältnissen der Brautleute vertraute Zeugen sicher zu stellen sind. Dabei vertraue ich auf den Eifer der wohlehrwürdigen Herren Seelsorger, dass sie hierin die Brautleute durch Nachforschen in den Pfarrbüchern und Ausfolgung von Auszügen aus denselben bereitwillig zu unterstützen nicht anstehen werden.

3) Dass bei der Erforschung des Verwandtschaftsverhältnisses der Brautleute der Seelsorger häufig den Stammbaum wird entwerfen müssen, versteht sich wohl von selbst. Aber zum Beweise, dass diese Nachforschung immer gehörig gepflogen wurde, wird es räthlich sein, den aufgenommenen Stammbaum den Trauungsakten beizuschliessen.

4) In Bezug auf das Hinderniss des Zwanges ist es bekannt, dass der blose metus reverentialis oder die Ehrfurcht gegen die Eltern die Ehe nicht ungiltig macht, wenn nicht zugleich ein grosses und unvermeidliches Uebel, wie z. B. schwere körperliche Misshandlungen, das Vertreiben aus dem elterlichen Hause und Entziehen jeder Unterstützung hinzutritt. Wäre ein gegründeter Verdacht eines solchen Zwanges vorhanden, so müsste der Seelsorger in vertraulichem Wege unter vier Augen den betreffenden Brauttheil darüber befragen, und im Bejahungsfalle die Trauung verweigern, und den Fall dem bischöflichen Ehegerichte zur Beurtheilung vorlegen.

5) Bezüglich der im Protokoll lateinisch angeführten Fragen glaube ich noch beifügen zu sollen, dass es der weisen Umsicht des Seelsorgers überlassen bleiben muss, zu beurtheilen, wenn er mit Rücksicht auf den Stand, Bildung und sittlichen Charakter der Brautleute diese Fragen zu unterlassen oder zu stellen habe, um einestheils ohne Noth das Zartgefühl der Brautleute nicht zu verletzen, anderntheils bei dem Vorhandensein der gegründeten Vermuthung eines solchen Verhältnisses durch unzeitige Schonung die Brautleute der Gefahr einer ungiltigen Eheschliessung, sich selbst aber einer schweren Verschuldung und Verantwortung nicht auszusetzen.

6) Wird bei dem Brautexamen ein Eheverbot oder ein Hinderniss entdeckt oder von andern rege gemacht und durch die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen oder durch ein solches Gerücht, welches auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, bestätigt, so muss der Seelsorger das Aufgebot einstellen und die Trauung so lange verweigern, bis die Sache aufgeklärt worden ist. Ist er im Zweifel, ob er die Trauung vornehmen könne, so lege er den Fall dem Ehegerichte zur Entscheidung vor.

7) Handelt es sich um die Schliessung einer gemischten Ehe, so muss jedesmal um die kirchliche Dispens das bischöfliche Ordinariat angesucht werden; nebstbei ist aber auch der nachstehende Revers, der auf einem abgesonderten Bogen abzuschreiben und dem Brautprüfungs-Protokolle beizulegen ist, sowohl von dem nichtkatholischen wie auch von dem katholischen Brauttheile unter Beiziehung zweier Zeugen zu fertigen. Die Zeugen können dieselben sein, die beim Brautexamen interveniren. Dieser allseitig gefertigte Revers ist sammt dem Brautprüfungs-Protokolle und einem pfarramtlichen Gutachten einfach dem bischöflichen Ordinariate zu unterbreiten.

8) Um dem wohlehrwürdigen Seelsorgsklerus das Verfahren in Eheangelegenheiten zu erleichtern, hat man sich bei Verfassung des Brautprüfungs-Protokolls bestrebt, im Geiste des neuen Ehegesetzes Alles darin zur Sprache zu bringen, was zur Schliessung einer giltigen und erlaubten Ehe nothwendig ist, es ist jedoch eben so, wie schon unter 5. gesagt wurde, selbstverständlich, dass nicht alle angeführten Fragen in jedem einzelnen Falle an die Brautleute jedesmal zu stellen sind.

I. Erlass des Bischofs von Budweis.

(Nr. VII. 1857. 17. Februar.)

Weisung, betreffend die Führung des Brautprüfungs-Protokolls.

Laut §. 11. der Oberhirtlichen Anordnung und Instruktion über Führung eines Brautprüfungs-Protokolls hat dasselbe, falls die Brautleute in verschiedenen Pfarrbezirken wohnen, der zur Trauung berufene Seelsorger aufzunehmen, selbst wenn die Trauung mittelst Delegation an einem dritten Orte zu geschehen hat. Da es nun nicht selten der Fall ist, dass die zwei Pfarrbezirke, denen die Ehewerber vermöge ihres Wohnortes angehören, so weit von einander entfernt sind, dass der zur Trauung berufene Seelsorger an den entfernt wohnenden Brauttheil, der vielleicht auch durch sein Amt und sonstige Lebensverhältnisse ausser Stand gesetzt

ist, seinen Wohnort früher, als zur Trauung zu verlassen, füglich die Forderung nicht stellen kann, dass derselbe sich vor ihm zur Aufnahme des Brautprüfungs-Protokolls vor aller und jeder Verkündigung einfinde: so kann es wohl nicht anders geschehen, als dass dieser so entfernt wohnende Brauttheil sich vor dem Seelsorger seines Wohnortes, von dem ja auch die vorhabende Ehe nothwendig zu verkündigen ist, über seine Befähigung zur Schliessung einer giltigen und erlaubten Ehe ausweisen müsse.

Der in Frage stehende Brauttheil wird daher von seinem Seelsorger auf alle an ihn zu richtenden protokollarischen Fragen, (die desshalb in dem Falle, dass der Ehewerber in einer fremden Diöcese wohnte, wo nicht ein gleichlautendes Prüfungsprotokoll geführt wird, dem betreffenden Seelsorger zugeschickt werden müssen) Rede und Antwort geben, und das Ergebniss dieser Prüfung ist schriftlich und in gehöriger Form gefertigt von dem betreffenden Seelsorger an den zur Trauung Berufenen zu übersenden. Daraus wird dieser erkennen, ob die Verkündigungen vorgenommen werden können oder nicht.

Falls der Abschliessung der Ehe kein Hinderniss entgegensteht, wird dieselbe vorschriftsmässig verkündet, und das Brautprüfungs-Protokoll in Betreff des in Frage stehenden Brautheils erst gefertigt, wenn derselbe sich zum Behufe der Trauung bei dem dazu berufenen Seelsorger einfindet.

K. Erlass des Bischofs von Budweis.

(Nr. XXI. 1857. d. d. 30. October.)

Erläuterungen bezüglich des Wohnsitzes und der nach demselben vorzunehmenden Verkündigungen. (§. 61. der Anw. f. d. g. G. O.)

1) Der Wohnsitz der Ehewerber kann ein zweifacher sein; ein eigentlicher und ein uneigentlicher (siehe Anm. §. 40.—44.); es kann nämlich Jemand die Absicht haben, an einem Orte einen bleibenden oder länger dauernden Aufenthalt zu nehmen, vorausgesetzt, dass er die Bedingungen zur Erwerbung des Wohnsitzes erfüllt hat. Hier kommt bezüglich des §. 41. der Anweisung insbesondere zu bemerken, dass minderjährige Ehewerber, die von ihren Eltern getrennt leben, den eigentlichen Wohnsitz dort haben, wo ihre leibliche Eltern und wenn diese nicht mehr am Leben sind, wo ihr Vormund, ihre Wahl — oder Pflegeeltern, ihren eigentlichen Wohnsitz haben. So hat also ein minderjähriger Sohn und eine minderjährige Tochter, als Dienstbote dort, wo er zur Ausübung der Dienstespflichten wohnt, einen uneigentlichen, wo sein Vater oder beziehungsweise sein

Vormund seinen eigentlichen Wohnsitz hat, den eigentlichen Wohnsitz, und muss daher, wenn er zur Ehe schreiten will, sowohl von dem Pfarrer des uneigentlichen, als auch eigentlichen Wohnsitzes verkündigt werden. Nicht so, wenn er bereits volljährig ist, denn als solcher verliert er seinen eigentlichen Wohnsitz in der Heimath, da er sich aufhalten kann, wo er will.

Dasselbe gilt auch von Handwerksgesellen und überhaupt von allen von ihren Eltern getrennt lebenden minderjährigen Ehewerbern. Würde aber ein minderjähriger Bräutigam oder eine minderjährige Braut aus dem Dienste treten und bis zur Verehelichung (einige Wochen) bei ihrem Anverwandten wohnen — also zu einem Zwecke, dessen Erreichung einen längern Aufenthalt nothwendig macht, so hätte ein jeder von ihnen an diesem Orte einen uneigentlichen, wo seine Eltern oder beziehungsweise der Vormund wohnt, einen eigentlichen Wohnsitz, und müsste also von den Pfarrern dieses doppelten Wohnsitzes', und wenn er an dem letztern Orte noch nicht sechs Wochen wohnhaft wäre, auch an dem Orte, wo er zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war, verkündiget werden. (S. Anw. §. 62.)

Die Lehre vom eigentlichen Wohnsitze ist besonders in unserer Zeit wichtig, wo es bei den industriellen Unternehmungen eine Unzahl von Menschen gibt, welche nirgends einen festen Wohnort haben. So sind z. B. bei den Eisenbahnbauten Menschen aus den verschiedensten Gegenden beschäftigt, als: Taglöhner, Handwerker etc. Diese haben nach §. 43. der Anm. an dem Orte, wo sie zur Leistung ihrer Dienste sich aufhalten, einen uneigentlichen Wohnsitz, müssten also, wenn sie sich verehelichen wollten, sowohl an diesem, als auch an dem Orte ihres eigentlichen Wohnsitzes (in ihrer Heimath) verkündiget werden. Würden sie jedoch keinen eigentlichen Wohnsitz haben, und an dem Orte ihres uneigentlichen Wohnsitzes nicht wenigstens ein Jahr (Anw. §. 63.) lang verweilen, so müsste das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Dasselbe gilt auch von Fabrikarbeitern und von Werkführern. Auch diese erlangen an dem Orte, wo sie ihre Dienste verrichten, einen uneigentlichen Wohnsitz, ausser sie hätten daselbst schon das Heimathsrecht erhalten, oder ein eigenes Hauswesen begründet, in welchem Falle sie, falls ihnen nicht an einem andern Orte ein eigentlicher Wohnsitz zusteht, an diesem Orte einen eigentlichen Wohnsitz erhalten. Das Nämliche findet Anwendung auf Schauspieler, denn auch diese haben an dem Orte, wo sie bei einer Bühne angestellt sind, einen uneigentlichen Wohnsitz, wel-

cher in dem Falle, als sie daselbst das Heimathsrecht erworben hätten, zu einem eigentlichen werden möchte.

2) Der Wohnsitz darf weder mit dem Geburtsorte, noch mit dem Orte, wo Jemanden das Heimathsrecht zusteht, noch mit dem Aufenthaltsorte verwechselt werden. Ist Jemand von seinem Geburtsorte nicht weggezogen, oder ist er nach einer längeren Abwesenheit wieder dahin zurückgekehrt, so ist sein Geburtsort freilich auch sein Wohnsitz. Ist aber Jemand in der Fremde geboren worden, oder sind seine Eltern bald nach seiner Geburt von diesem ihrem bleibenden Wohnsitz an einen anderen Ort gezogen, so hat natürlich sein Geburtsort aufgehört sein Wohnsitz zu sein. — Die Heimathszuständigkeit wird ausgewiesen durch Reisedokumente und bei Ehewerbern durch den von ihnen beizubringenden politischen Eheconsens.

Mit dem Wohnsitze ist endlich auch der Aufenthaltsort nicht zu verwechseln. Einen solchen haben jene, welche nicht die Absicht haben, dort, wo sie sich aufhalten, sich weder bleibend niederzulassen, noch einen länger dauernden Aufenthalt, als ihn der Zweck ihres Verweilens verlangt, daselbst zu nehmen. Das sind z. B. solche, welche ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und noch an keinem andern Orte die Bedingungen zur Erwerbung eines neuen Wohnsitzes erfüllt haben, dann solche, deren Beschäftigung eine stete Veränderung ihres Aufenthaltes mit sich bringt, als z. B. Kunstreiter, Seiltänzer Komödianten etc.

Auch hat ein Reisender da, wo er sich krankheitshalber eine längere Zeit aufhält, weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz. Dasselbe gilt von Curgästen, die sich an Curorten durch eine längere Zeit aufhalten. In der Nähe grösserer Städte kommt noch der Landaufenthalt in Betracht zu ziehen. Auch dieser, wenn er nur Vergnügen und Erholung zum Zwecke hat, kann zur Begründung eines Wohnsitzes nicht hinreichen, zumal, wenn die betreffende Person fortfährt, ihre Geschäfte in der Stadt zu besorgen und wenn sie nebenbei ihre Wohnung in der Stadt beibehält. Würde diese ganz aufgegeben, so würde der Wohnsitz in der Stadt aufhören und darum an dem Orte des Landaufenthaltes sein.

3) Der Act der Verkündigung einer Ehe wird durch den Wohnort der Ehewerber und nur in dem Falle, als sie weder einen eigentlichen, noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, durch den Aufenthaltsort, Geburtsort und politische Heimath derselben bestimmt (siehe Anw. §. 39. und Eheg. §. 15.) Je nachdem nun die Brautleute nur einen a) eigentlichen oder b) einen eigentlichen und einen uneigentlichen, oder mehr als einen uneigentlichen oder c) blos einen unei-

gentlichen oder d) gar keinen, weder eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, wird der Seelsorger leicht beurtheilen können, ob ihre bevorstehende Verehelichung an einem, zweien oder noch mehreren Orten verkündiget werden müsse. Sollten sich bei der Vollziehung dieser Vorschrift Schwierigkeiten erheben, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten (Anw. §. 62.) Hier kommt nur noch zu bemerken, dass wofern der Bräutigam oder die Braut in keiner der Pfarren, wo nach den vorstehenden Bestimmungen das Aufgebot geschehen soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, die Verkündigung überdies auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen muss, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war (siehe Anm. 62 und Eheg. §. 16.) Bei denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens ein Jahr lang verweilen, muss das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dieses ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. (Anw. §. 63.) Da jedoch nach §. 73. der Anw. die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen, noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ohne Erlaubniss des Bischofes nicht vorgenommen werden darf, so wird diese vor aller Verkündigung anzusuchen sein.

4) Was das Aufgebot der von Militärpersonen einzugehenden Ehen betrifft, so sagt §. 46. der Anm., dass der zur militia vaga gehörigen Personen zuständiger Pfarrer der Feldkaplan und beziehungsweise der Feldsuperior ist, nach Massgabe der vom heiligen Stuhle gewährten Vollmachten, und dass jene, welche zur militia stabilis beigezählt werden, sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden haben. Dem zu Folge sind also Militärpersonen, welche zur militia stabilis gehören, in Bezug auf Eheschliessung und Aufgebot ganz und gar nach den für Civilpersonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Personen, welche zur militia vaga gehören und der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, (was auch von den Brautleuten gilt, von denen der eine Theil zur militia vaga, der andere zur milita stabilis gehört, oder eine Person des Civilstandes ist — laut kaiserlichem Entschluss vom 16. August 1782) können von der Civilgeistlichkeit nur gegen eine schriftliche Entlassung des Feldgeistlichen verkündiget und getraut werden. Dazu muss noch bemerkt werden, dass in dem laut hohen Ministerial-Erlasses vom 18. Februar L. J. Z. 2062. kundgemachten Verzeichnisse sämmtlicher Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen, welche der civilgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, die Reservemannschaft nicht

aufgeführt erscheint. Diese untersteht also — **sie möge einberufen sein oder nicht** — **der militärgeistlichen Jurisdiktion**, und es ist somit die hohe Kriegsministeriums-Eröffnung vom 18. November 1853 Z. 5433, nach welcher die Reservmannschaft, so lange sie nicht zur activen Dienstleistung einberufen war, der civilgeistlichen Jurisdiktion unterstand, behoben. Bei Militärpersonen wird also der Ort der Verkündigung ihrer Ehe nicht nach dem Wohnorte bestimmt, sondern er richtet sich immer nach der Zuständigkeit des Pfarrers, d. i. des Feldkaplans und beziehungsweise Feldsuperiors. Ein Beurlaubter wird also nur in der Garnisonskirche und in einer Civilpfarrkirche erst dann zu verkündigen sein, wenn seine Braut der civilgeistlichen Jurisdiktion untersteht. In diesem Falle bleibt es den Brautleuten zwar unbenommen, von welchem ordentlichen Seelsorger sie ihre Ehe eingesegnet haben wollen; doch hat der Militärseelsorger im Allgemeinen das Vorrecht zur Trauung und falls die Brautleute von dem Civilpfarrer des einen Brauttheils getraut zu werden wünschen, auch das Recht mit dem Verkündschein auch den Entlassschein zu geben, und erst, wenn diese beiden Dokumente vorliegen, kann der Civilpfarrer zur Trauung schreiten. — Nach Hofkz.-Edict vom 15. September 1808 sind Eheverkündigungen bei Militärpersonen, welche zur militia vaga gehören, nur in Ermangelung einer eigenen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior oder von dem Feldkaplane geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Mrtitärperson zu fordern.

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen über den Ort der Vornahme des Aufgebotes sind um so genauer zu beobachten, weil sowohl der Seelsorger als auch die Brautleute, welche verschuldeter Weise die vorgeschriebenen Aufgebote unterlassen, der Strafe der Kirchen- und Staatsgesetze verfallen. (c. 3. de clandest. despons. X. (43.) und Eheg. §. 35.)

L. Erlass des Bischofs von Budweis.

(Nr. XXI. 1858. d. d. 30. October.)

Dispensatio in impedimento matrimonii affinitatis inhonestae nuptiis jam instantibus nec sine gravi scandalo differendis, concedenda.

Sacra Poenitentiaria Apostolica rescripto ad Episcopum Eichstattiensem die 6. Maji 1858 dato, acquievit dispositioni hujus Domini Episcopi, qui pro consulenda Curatorum suorum conscientia, et ad praecavenda quaecumque scandala et peccata, facultatem in Quinquennalibus obtentam

„dispensandi super occulto impedimento Affinitatis ex copula illicita proveniente, in matrimoniis contrahendis dum omnia parata sunt ad nuptias" —

ita Curatis animarum communicavit, ut in casu, quo nullo modo ante nuptias jam paratas nec sine scandalo gravi differendas ad Episcopum possit recurri, hanc habeant facultatem, dispensandi in foro interno ad valorem matrimonii et ad effectum licite reddendi vel petendi debitum, firmis tamen manentibus aliis conditionibus, et imposito onere, statim requirendi per literas dispensationem ab Ordinario in ordine ad alios effectus matrimonii validi.

Huic Sacrae Poenitentiariae declarationi insistentes, simulque dubiis circa casum praefatum occurrere volentes, Nos quoque animarum curatoribus eamdem facultatem a sacra Sede Apostolica obtentam, hisce in Domino communicamus, subdelegationem hanc supra expositis conditionibus adstringentes, simulque spe freti, necessitatem eadem utendi eo rarius esse eventuram, quo maturius singuli examinis sponsorum actus fuerint suscepti et quo solertius in hocce examine quastiones latino idiomate sub numero a) et b) prostantes fuerint propositae.

II. Erlass des Bischofs von Budweis.

(Nr. V. 1857. d. d. 7. Februar.)

Grundsätze, welche bei Ertheilung der Aufgebots-Dispensen massgebend sein sollen.

Im Erlass Nr. XXVII. vom Jahre 1856 pag. 115 wurde das Benehmen vorgeschrieben, wornach bei dem Nachsuchen um Aufgebots-Dispensen vorzugehen ist. Da eine Nachsicht vom Aufgebote nur aus wichtigen, in dem canonischen Rechte anerkannten Gründen zu ertheilen ist, so finde ich es angemessen, dem wohlehrwürdigen Curatklerus die Grundsätze hiermit bekannt zu geben, welche sich derselbe in dieser Richtung stets gegenwärtig zu halten haben wird.

§. 1. Die Dispens von allen drei Verkündigungen wird ertheilt:

a) Wenn zwei Personen, welche sich fälschlich für Eheleute ausgaben, und an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein dafür gehalten werden, sich mit einander zu verehelichen wünschen. Doch ist genau zu erheben, ob die Behauptung, dass sie allgemein für Eheleute gehalten werden, vollkommen gegründet sei.

b) Wenn es sich um Convalidation einer nach kirchlicher Vorschrift eingegangenen Ehe handelt, welche jedoch wegen eines erst nach der Eheabschliessung entdeckten geheimen Ehehindernisses nöthig ist.

c) Wenn eine Ehe wegen bestätigter naher Todesgefahr (auf dem Todesbette) zur Legitimation bereits erzeugter Kinder, zur Ehren-

rettung einer Person oder zur Gewissensberuhigung des in Todesgefahr befindlichen Brauttheiles geschlossen werden soll.

d) Wenn eine Trauung aus sehr wichtigen Gründen in der geheiligten Zeit vorgenommen werden soll.

§. 2. Zur Ertheilung der Dispens von einem oder zwei Aufgeboten wird der eine oder andere der nachstehenden Gründe erfordert:

a) Wenn ein Grund zu der Befürchtung vorhanden ist, dass gegen die Eheschliessung ungerechte Einsprüche erhoben werden oder boshafte Störung derselben stattfinden könnte.

b) Wenn zwischen den Contrahenten eine ungewöhnliche und höchst auffallende Ungleichheit besteht, sei es nun rücksichtlich ihres Standes, Alters, Vermögens und dgl.

c) Wenn ein Contrahent gefährlich erkrankt und die Ehe e titulo restitutionis einzugehen verpflichtet ist.

d) Wenn ein längerer Aufschub der Eheschliessung mit Gefahr für das Seelenheil der Contrahenten verbunden ist; z. B. wenn Personen, welche bis dahin im Concubinate mit einander gelebt, zum Empfange des Ehesakramentes disponirt sind, und zu befürchten ist, es möchten dieselben bei längerer Hinausschiebung der Ehe wieder unerlaubten Umgang mit einander pflegen.

e) Wenn ein Brauttheil eine weite und lange Reise antreten muss, ein Aufschub dieser Reise aber bis zur Abhaltung des dreimaligen Aufgebotes überhaupt nicht oder doch nur mit grossem Nachtheil für ihn geschehen kann.

f) Wenn die Nähe der geschlossenen Zeit (Advent und Fasten) das dreimalige Aufgebot nicht gestattet und die Ehe ohne Schuld des Contrahenten nicht früher geschlossen werden konnte.

g) Wenn die Braut der Entbindung nahe und zu besorgen ist, dass die Geburt des Kindes vor Abschluss der Ehe erfolgen würde.

h) Wenn für einen der Contrahenten oder für dessen Angehörige aus dem Aufschube der Eheschliessung irgend ein bedeutender zeitlicher Verlust und Nachtheil erwachsen würde.

1. Anmerkung: Handelt es sich um die Dispensation von allen drei Aufgeboten für Personen, welche sich fälschlich für Eheleute ausgaben und allgemein dafür gehalten werden, so hat der Seelsorger zur Verhütung jedes Missbrauches die persönlichen Verhältnisse dieser Personen, und ihre Fähigkeit, eine giltige und erlaubte Ehe mit einander zu schliessen, sorgsam und umsichtig zu erforschen, die erforderlichen Belege darüber sich vorlegen zu lassen, und wenn er die Ueberzeugung gewinnt, dass ihrer Ehe kein Hinderniss entgegensteht, das Gesuch um gänzliche Nachsicht des Aufgebotes für

dieselben an das bischöfliche Consistorium unter Anführung des Thatbestandes und Anschluss aller Belege mit der Bestätigung zu leiten, dass die Dispenswerber allgemein für verehelicht gehalten werden, und eine Verlautbarung ihrer erst abzuschliessenden Ehe ihrem guten Rufe, und ihrer bürgerlichen Existenz grosse Nachtheile bereiten würde, und es wird das bischöfliche Consistorium in solchen Fällen zur Schonung der Dispenswerber wegen Bewirkung der politischen Aufgebotsdispens selbst das Nöthige in geeignetem Wege veranlassen.

2. Anmerkung. An dem Tage, an welchem das letzte oder einzige Aufgebot gemacht wurde, darf nach Vorschrift der Prager Synode, die hiemit erneuert wird, die Trauung nicht vorgenommen werden.

N. Erlass des Bischofs von Budweis.

(Nr. III. 1860 d. d. 11. Januar).

Ueber Ertheilung von Aufgebots-Dispensen.

Da die im Ordinariats-Erlasse vom 15. December 1856 Nr. XXVII. (Archiv VII. S. 88 f.) hinsichtlich der Aufgebots-Dispensen getroffene Verfügung, „dass, wenn die Brautpersonen in zwei verschiedenen Vicariatsbezirken wohnen, sie dieselbe im Vicariatsamte des Seelsorgers der Braut, und wenn eigene Pfarrgenossen des Bezirksvicars oder Vicariatsamtsverwesers eine Aufgebots-Dispens benöthigen, sie bei dem betreffenden Erzpriester einzuholen haben“, bei ihrer Durchführung Beirrungen und Verzögerungen veranlasst, so findet man dieselbe dahin abzuändern, dass, wenn die Brautleute in zwei verschiedenen Vicariatsbezirken der Budweiser Diöcese wohnen, die Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote im Vicariatsamte jenes Pfarrers, welcher die Copulation vornehmen wird, einzuholen sei; und dass der Bezirksvicar auch die eigenen Pfarrgenossen vom zweiten und dritten Aufgebot zu dispensiren ermächtiget werde.

O. Erlass des apostolischen Feldvicariates vom 4. Februar 1857.

Ueber die Trauung von Brautpersonen, von denen eine dem Militär-, die andere dem Civilstande angehören.

Das Hochwürdige k. k. apostolische Feldvicariat hat über Anregung des hochwürdigen Consistoriums zu Königgräz bezüglich jener Ehen, wo ein Brauttheil zur Civil- und der andere zur militärgeistlichen Jurisdiction gehört, mit Zuschrift vom 4. Februar 1857 Z. 38. Nachstehendes demselben hochwürdigen Consistorium eröffnet:

1) Was das Recht zur Vornahme der Trauung solcher Braut-

leute betrifft, so bleibt es stets den Brautleuten zwar unbenommen, von welchem ordentlichen Seelsorger sie ihre Ehe eingesegnet haben wollen —, nur muss der trauende Priester von dem Seelsorger des anderen Brauttheiles mit allen erforderlichen Documenten und dem Verkündschein versehen werden. —"

Der eigene Militär-Seelsorger hat im Allgemeinen das Vorrecht zur Trauung, und falls die Brautleute es wünschen, von dem ordentlichen Civilpfarrer des einen Brauttheiles getraut zu werden, — auch das Recht mit dem Verkündschein auch den Entlassschein zu geben — indem der Civilpfarrer nicht immer im Stande ist, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Trauungs-Dokumente in der Ordnung und richtig sind.

2) Was die Stola betrifft, so hat jeder Seelsorger von seinem Brauttheile die ihn betreffende Stola zu fordern.

3) Nach vollzogener Trauung hat der Civil-Seelsorger sogleich einen amtlichen und vollständigen Trauungs-Extract über dieselbe dem betreffenden Seelsorger des Militär-Bräutigams einzusenden, um diesen Akt in die militärgeistlichen Trauungsprotokolle gehörig eintragen zu können.

4) Der ordentliche Militär-Seelsorger hat jedoch nicht das Recht, bei solchen Ehen — einen anderen Feldcaplan zur Vornahme einer solchen Trauung zu delegiren, — wenn der ordentliche Civilpfarrer eines Brauttheiles im Orte ist und eine solche Trauung vorzunehmen wünscht.

P. Kaiserliche Verordnung vom 2. October 1860,

betreffend die Uebertragung der nach §. 8. des Heeres-Ergänzungsgesetzes den politischen Landesstellen zustehenden Ermächtigung zu ausnahmsweisen Ehebewilligungen an die Kreisbehörden (Komitatsbehörden und Provinzial-Delegationen.)

(Aus dem Reichsgesetzblatt vom 10. Oktober 1860, LI. Stück, Nr. 216.)

„Ich finde nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes zur Abkürzung und Beschleunigung der Geschäftsbehandlung bei den, auf der Grundlage des zweiten Absatzes des §. 8. des Heeres-Ergänzungsgesetzes vom 29. September 1858, Nr. 167. des Reichsgesetzblattes, angesuchten ausnahmsweisen Ehebewilligungen die, den politischen Landesstellen zustehende Ermächtigung, solche Ehebewilligungen zu ertheilen, in jenen Ländern, wo Kreisbehörden, Komitatsbehörden und Provinzial-Delegationen bestehen, an diese Behörden zu übertragen.

Diese Verfügung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Schönbrunn, am 2. Oktober 1860."

Ein Beitrag zum richtigen Verständniss des kirchlichen Ehehindernisses der Entführung (raptus),

mitgetheilt von Prof. Dr. *Jos. Fessler*[1]).

(Decreta s. Congregationis Concilii promulgata d. 11. Januarii 1671 de raptu consentiente muliere peracto.)

Dieses Ehehinderniss, obgleich dem älteren Kirchenrecht nicht fremd, hat bekanntlich auf dem Concil von Trient (Sess. 24. de ref. matrim. c. 6.) eine geschärfte Fassung erhalten. Dieselbe lautet: »Decernit Sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat; et nihilominus raptor ipse ac omnes, illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati, ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces; et si Clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare.« Das Concilium hat somit nicht blos das entkräftende Ehehinderniss der Entführung durch diese Bestimmung ausgesprochen, sondern es hat überdies auch gegen den Entführer mehrere sehr strenge Strafen beigefügt.

Es wurde jedoch vom Concilium der Begriff von Entführung (raptor et rapta) nicht näher bestimmt; und so blieb derselbe der Wissenschaft und der Praxis überlassen.

Die Wissenschaft ging darüber in zwei Hauptansichten aus einander, indem die Einen zur Entführung im Sinne dieses Ehehindernisses eine gewaltsame Wegführung der Frauensperson gegen ihren eigenen Willen für nöthig erachteten, die Andern aber auch eine Wegführung der Frauensperson mit ihrer eigenen Zustimmung, jedoch gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes schon für eine solche Entführung hielten, welche das canonische Ehehinderniss begründe. Es ist hier nicht meine Absicht, die Gründe für oder gegen die eine oder andere Ansicht, die man bei den Canonisten finden kann, zu erörtern, sondern vielmehr einen neuen Beleg für jene Auffassung des Begriffes dieses Ehehindernisses mitzutheilen, welche in Rom geltend ist, also da, wo die lebendige, stets fliessende Quelle des canonischen Rechtes sich vorfindet.

Es fiel mir nämlich hier unter anderen Decreten und Entscheidungen der S. Congregatio Concilii Tridentini Interpretum ein gedrucktes Blatt in die Hände, welches ich seinem ganzen Inhalte nach hier folgen lasse, weil es für die oben angeregte Frage, wie ich glaube, von entscheidender Wichtigkeit ist. Dasselbe enthält in beglaubigter Copie zwei Decrete der S. Congregatio Concilii, und dazwischen wohl als Motivirung dieser Entscheidung eine eben so klare, als scharfsinnige und gelehrte wissenschaftliche Erörterung dieser alten Streitfrage, die verbunden mit jenen beiden Decreten, als Entscheidungen der obersten Instanz in Fragen, wobei es sich um den wahren Sinn des Conciliums von Trient handelt, wohl geeignet scheinen, diese Streitfrage endgiltig zu lösen, um so mehr, da die genannte Congregation immer gleichmässig jeden vorkommenden Fall bis in die neueste Zeit herab so entscheidet. Der Inhalt des Blattes lautet also:

---

1) Man verbinde damit die ausgezeichnete Abhandlung von *Kaiser* im Archiv Bd. III. S. 170—226 und die dort S. 218 ff. angeführten ähnlichen Entscheidungen der Congregatio Concilii. Oesterr. Instruct. pro jud. eccl. §. 19. ibique not. (A. d. R.)

In libro 75. Memoriabilium S. Congregationis Concilii Tridentini pag. 781 ita habetur:

Illustrissimi et Reverendissimi Domini!

Felix de Gagliarda laicus, decem aut duodecim hominibus armatis associatus, Orsettam filiam Clementis Thealdini, in domo Angeli Massini et sub ejus *tutela* degentem, *ad hoc tamen ea consentiente* eduxit et matrimonium cum ea contraxit. Modo idem Angelus in constitutione et assignatione dotis praedictae Orsettae eam ipsumque Felicem poenis in Decretis Sac. Concil. Trident. Sess. 24. cap. 6. in Raptores comminatis illaqueari praetendit. Quaeritur, an stante ipsius Orsettae consensu dictus Felix poenis adstrictus existat, dictumque matrimonium subsistat, dictaque dos ei assignari debeat?

I. Decretum. *Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum censuit, hujusmodi Raptorem secundum ea, quae proponuntur, comprehendi tam quoad poenas, quam matrimonii prohibitionem decreto d. cap. 6. Sess. 24. de reform. matrim.*

Hieronymus Cardinalis Pamphilius.

Et eodem libro 75. subsequenti pagina 782. habetur ita:

An raptores mulierum, quae raptui consenserint, comprehendantur quoad poenam et matrimonii prohibitionem decreto Concil. Trid. cap. 6. Sess. 24. de reformat. matrim.?

Videtur respondendum, comprehendi, nam raptus comittitur etiam cum muliere volente *l. unica Cod. de rapt. Virgin.*[1] §. *si enim*, ubi dicitur: »quod hoc ipsum velle mulierum ab insidiis nequissimi hominis, qui meditatur rapinam, inducitur.« Idque procedit etiam de jure Canonico, ut probat textus in cap. *Placuit* 36. qu. 2. »Qui rapiunt feminas, furantur aut seducunt« et cap. *De raptoribus* 36. qu. 1., et ita expressim tenet *Abbas* in cap. cum causa n. 4. de raptor., et ibi *Anan.* n. 4. vers. in glos. 2. Sum. *Tabien.* in verb. Raptor prope finem, *Boss.* in tit. de Raptu mulier. n. 16., et de *communi* testatur *Alber.* in l. Raptores n. 7. Cod. de Episc. et Cler., *Clar.* in §. Raptus vers, adde quod poena. Et *ratio* est, quam reddit textus d. l. unica his verbis: »Nisi enim raptor eam sollicitaverit, nisi odiosis artibus circumvenerit, non facit eam velle in tantum dedecus sese prodere«; ideoque *mulier rapta semper praesumitur* seducta, et decepta (*Abbas* d. num. 4.)

Praeterea de jure civili inter raptorem et raptam non potest contrahi matrimonium *d. l. unica Cod. de raptu Virg.* At de jure canonico varia fuit dispositio; antiquo jure canonico non licebat raptori raptam in uxorem ducere, nisi

---

1) Zur Bequemlichkeit des Lesers füge ich hier das citirte Gesetz aus dem Codex Justiniani, so weit es das schon im römischen Recht aufgestellte Ehehinderniss der Entführung betrifft, wörtlich bei: „Nec sit facultas raptae virgini vel viduae vel cuilibet mulieri raptorem suum sibi maritum exposcere, sed cui parentes voluerint, *excepto raptore,* eam legitimo copulent matrimonio, quoniam *nullo modo nulloque tempore datur* a Nostra Serenitate *licentia eis consentire,* qui hostili more in nostra republica matrimonium student sibi conjungere . . . . Huic poenae omnes subjaceant, *sive volentibus,* sive nolentibus virginibus sive aliis mulieribus tale facinus fuerit perpetratum. Si enim ipsi raptores metu atrocitatis poenae ab hujusmodi facinore se temperaverint, nulli mulieri, sive volenti, sive nolenti, peccandi locus relinquetur, quia hoc ipsum velle mulierum ab insidiis nequissimi hominis, qui meditatur rapinam, inducitur. Nisi etenim eam sollicitaverit, nisi odiosis artibus circumvenerit, non facit eam velle in tantum dedecus sese prodere." Cod. 9, 13. l. un. §. 2. 3.

purgato raptu, peracta scilicet poenitentia, et rapta in pristinum statum restituta cap. *Si autem* et cap. *Placuit* 36. qu. 2. junctis ibidem notatis per Gloss. et DD. et praesertim Gloss. in d. cap. *Si autem* in verb. *Solvit nunc*, et in cap. *Placuit* supracitato in verb. *authoritati*, ubi dicunt Glossae, dictis capitibus prohibentibus matrimonium inter raptorem et raptam esse derogatum authoritate Hieronymi relata in cap. *Tria* eâdem causâ et quaestione; et hoc ideo, quia corroboratur authoritate Veteris Testamenti, quo casu authoritates Sanctorum Patrum praeferuntur Conciliis, et sic de jure antiquorum canonum prohibitum erat cum raptore conjugium ante peractam publicam poenitentiam, ut ibid. per Gloss.

Postea Constitutione Lucii III. et Innocentii III. expressim comprobata sunt matrimonia inter raptorem et raptam, ut habetur in cap. *Cum Causa* et cap. fin. de raptoribus (X. 5. 17. c. 6. et 7.). Nec amplius facta est mentio illius distinctionis, an raptor peregisset poenitentiam, nec ne? Sic igitur de jure canonico valet matrimonium inter raptorem et raptam, licet de jure civili prohibeatur. Et ratio differentiae est, quia jus civile consideravit *delictum raptoris*, jus canonicum vero *matrimonii libertatem* (*Abbas* in d. cap. cum causa, et ibi *Anan.* n. 4. super gloss. 2., *Covar.* in Epitome de Sponsal. et matrimon. in 2. Parte cap. 3. 5. in princip.)

Verum quia, etsi conveniret *libertati matrimonii*, ut rapta, si vellet, posset contrahere matrimonium cum raptore, tamen ex alia parte *prospiciendum erat libertati mulieris*, ne invita, dum in potestate raptoris maneret, ei matrimonio per metum copularetur: Sacrum Concilium providentissime decrevit, ut *posset quidem inter eos contrahi matrimonium, sed non aliàs, quam si rapta in loco tuto et libero constituta raptorem in virum habere consenserit.* Ita enim *ex omni parte* recte providetur *libertati matrimonii*, ut scilicet rapta *possit* contrahere, *si velit*, et *invita* per metum *non cogatur, si nolit*; paria enim sunt, si quis actum gerat compulsus, vel sciens posse compelli, l. Novissime ff. quod fal. tut. author.[1]); propter quam rationem etiam ante Concilium aliqui Doctores senserunt, matrimonium inter raptorem et raptam nullum esse, si contraheretur, donec permaneret in potestate raptoris, quemadmodum postea Concilium disposuit eorum opiniones approbando; Doctores autem, qui id senserunt, referuntur a *Boss.* d. tit. de raptu n. 18. Cum ergo Concilium ita decreverit propter omnimodam libertatem, quae in matrimonio requiritur (cap. Gemma 29. de Sponsal.), patet, hanc rationem militare, *sive mulier raptui concenserit, sive non*, quia *utroque casu subest probabile dubium, ne propter metum, vel illatum, vel qui sibi posset inferri, quoad cum raptore moratur*, matrimonio consentiat.

Denique hanc opinionem confirmat textus d. cap. Cum causa (d. h. X. 5. 17. c. 6.), quo *manifeste probatur, raptum committi etiam cum muliere volente*, dum requirit ad excludendum raptum, ut ante de nuptiis actum sit; et ita non sufficit consensus puellae, nisi praecedat tractatus de matrimonio, ut ibi sentiunt *communiter Doctores*, ut per *Abbat.*, *Anan.* et *Boss.* supracitat. Et quamvis *Glossa* ibi in verb. *dicatur* scripserit, non committi raptum, ubi puella consensit, quod etiam tradit *Archidiacon.* in can. Lex illa eâdem causâ et quaestione (d. h. caus. 36. qu. 1. c. 2.), tamen, ut non dissideat cum textu doctrina Glossae, est intelligenda de consensu puellae, quem praecessit matrimonii tractatus, ut ibid. per *Abbat.*, *Anan.* et *Boss.* d. num. 6.

---

1) Dig. 27. 6. fr. 7. §. 1. stellt nämlich Ulpian. es rechtlich gleich, wenn Jemand handelt: „compulsus, aut metu, ne compelleretur."

Quod si objiciatur, Sacrum Concilium respexisse libertatem puellae, ac matrimonium nullum decrevisse, si contrahatur, donec est in potestate raptoris, hanc autem rationem cessare, si puella raptui consenserit:

Huic objectioni respondetur *primo:* Quod *consensus puellae ad raptum praesumitur extortus a viro de dolum* juxta d. leg. unicam. Respondetur secundo, esse considerandum, quod aliud est *raptui consentire*, et aliud *consentire matrimonio;* et propterea ex consensu ad raptum non inferri consensum ad matrimonium, atque ita non cessare rationem Concilii in ea, quae assentitur raptui, *cum possit postea dissentire matrimonio.*

Itaque videtur respondendum, *raptorem mulieris volentis includi decreto Concilii*, sicuti in specie etiam sensit *Navar.* Consil. 2. tit. de Raptor. lib. 5., in hanc sententiam citans *Sanctum Thomam*, quem ait esse receptum. Et quod dictum est de matrimonio, ut concilium comprehendat etiam raptorem mulieris volentis, dicendum est etiam de poenis ob easdem rationes.

Haec autem omnia ita sunt intelligenda, cum *vere raptus intervenit*, *qui requirit aliquam violentiam*, adeo ut raptus non tollatur, cum adest violentia et abductio per consensum mulieris; secus, si violentia non intercederet, et mulier esset sui juris, id est neque in potestate parentum, neque tutoris, neque similium, neque promissionibus vel aliis artibus esset seducta, ut bene per *Mascard.* De probationibus Vol. 3. Conclus. 1253 in verb. Rapina n. 30.

II. Decretum. Die 24. Januarii 1608 habita est Congregatio Concilii domi Illustrissimi Domini Cardinalis Camerinensis, cui interfuerant Illustrissimi Cardinales Camerinen. Montep. Paravic. Aquaviva, Mantica, Pamphilius, Montis Regal. Maff., qui *omnes senserunt, Concilium procedere etiam in muliere volente*, *dum tamen sit raptus juxta terminos juris civilis. Unus* Cardinalis Montis Regalis *existimavit, Concilium procedere quoad nullitatem matrimonii, non autem quoad poenas;* sed ceteri omnes putarunt, Concilium sibi vindicare locum etiam quoad poenas.

In quorum fidem etc. *Romae* hac die 11. Januarii 1671.

S. Archiepiscopus Brancaccius Ep. Viterb. Secretarius.

Loco † Sigilli.

Romae Ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae. 1671.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen,

nebst literarischen und sachlichen Erläuterungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

1. Aus der päpstlichen Allocution vom 22. Juli 1861.

Ueber die Lage der Kirche.

Der heilige Vater hat in dem geheimen Consistorium vom 22. Juli eine, wie es scheint ganz vortreffliche und entschiedene Ansprache an die Cardinäle gehalten, in welcher er sich über die Lage der Kirche ausspricht. Leider ist dieselbe aus allerlei nach unserer Ansicht unzulässigen diplomatischen Rücksichten noch nicht veröffentlicht, und wir müssen uns desshalb auf den folgenden dürftigen Auszug beschränken, welchen das „Giornale di Roma" vom 24. Juli brachte:

»Der heilige Vater sprach dem heiligen Collegium seine Zufriedenheit über die Haltung aus, welche das Episcopat beobachtet hat und stets beobachtet, über die Einheit des grössten Theiles des Klerus und so vieler Millionen Katholiken, die sich muthig dem Irrthume widersetzen und sich in tausenderlei dem Weise heiligen Stuhle ergeben zeigen. Dennoch konnte er nicht umhin, die Verirrungen eines Bischofs im Königreiche Neapel[1]) und nicht weniger Geistlichen dieser Provinzen zu beklagen; desgleichen die Aergernisse, welche eine namhafte Partei des Mailänder Klerus gegeben, und welche leider von einer Collegiatkirche des Herzogthums Modena nachgeahmt worden seien, und er beklagt unter Anderem auch die schlechten Schriften, an denen etliche ihres Standes unwürdige Geistliche mitwirken, sowohl in Mailand, wo dieselben in einem kläglichen Blatte, das verkehrter Weise »Il Conciliatore» betitelt ist, abgedruckt wurden[2]),

---

1) Es ist hier der Bischof von Ariano, Monsignore Caputo, gemeint. Der in Rom erscheinende „Osservatore Romano" theilte in seiner Nummer vom 17. September 1861 einen Mahnbrief der Congregation des Concils an den Bischof mit. Die Congregation hat, wie es darin heisst, sich nicht auf die Gerüchte verlassen wollen, die ihr über das Verhalten des Bischofs zukamen, welcher anstatt auf die Stimme seines Hirtenamtes zu hören und weltlichen und politischen Angelegenheiten so lange fern zu bleiben, als nicht Gerechtigkeit und christliche Liebe ihn zum Einschreiten verpflichteten — sich der Invasionspartei angeschlossen habe. Der Mahnbrief ergeht auf Grund einer gedruckten Notification vom 20. Decembe vorigen Jahrrs, worin der Bischof dem Klerus seine Ernennung zum piemontesischen Gross-Almosenier anzeigt. Mosignore Caputo wird aufgefordert, dieses Amt sofort niederzulegen, ohne Verzug in seine Diöcese zurückzukehren oder nach Rom zu kommen und das gegebene Aergerniss wieder gut zu machen. Das Document ist vom 28. Februar 1861 datirt und vom Cardinal Caterini, Präfecten der Congregation, unterzeichnet. (Nach den Köln. Bl. 1861 Nr. 225. II. Ausg.)

2) Der „Conciliatore" ist bald darauf, am 30. Juli 1861, zum letzten Male erschienen. Der Herausgeber desselben hat erklärt, dem feierlichen Urtheilsspruche

wie in Florenz, wo ein ruchloser Verein, der sich Verein zum gegenseitigen Beistande nennt, von Seiten des Erzbischofs dieser Diöcese eine Verdammung auf sich geladen hat, die denn doch einige Früchte trug. Se. Heiligkeit hat sodann auf die Nachtheile hingewiesen, welche die Verwaisung so vieler Bisthümer in Italien nach sich ziehe, sowie auf den Umstand, dass man diese Erledigung der bischöflichen Stühle benutze, um den heilsamen Einfluss der Geistlichkeit auf die Hebung der Sittlichkeit der Völker zu schmälern und sich der Kirchengüter zu bemächtigen. Se. Heiligkeit wies sodann darauf hin, dass die pomphaften Zusagen der Feinde des Ppastthums, welche die Kirche und das Haupt derselbenz u schützen vorgeben, einen grauenvollen Contrast zu der Ueberschwemmung mit gottlosen Büchern und zu der Verfolgung der Diener Gottes bilden, welche letztere von den Gesetzen befohlen wird, während jene gottlosen Bücher von denselben Gesetzen geschützt werden, welche von den Verfassern jener verruchten Schriften zu ihren Gunsten angerufen werden. Der Papst hat angekündigt, dass er dem Vertreter Frankreichs beim heiligen Stuhle erklärt habe, wie er, obwohl er seine vollkommene Dankbarkeit für die ihm von der hochherzigen Armee dieser Nation in Rom geleistete feste Stütze kund gebe, doch den Missbrauch nicht stillschweigend übergehen könne, den die Feinde der Ordnung bereits machen und fortwährend machen werden mit dem Schritte der Anerkennung des vorgeblichen Königs von Italien, einem Schritte, der dem Herzen seiner Heiligkeit eine schmerzliche Ueberraschung verursacht. Se. Heiligkeit hat die Anrede mit einer Ermahnung an alle Anwesenden geschlossen, sich der göttlichen Vorsehung zu befehlen, die väterlich Alles lenkt, und den Rath hinzugefügt, mit der grössten Inbrunst fortzufahren in Gebeten, damit nach den Tagen des Gerichtes die Tage der Barmherzigkeit beschleunigt werden.«

2. Ueber die Allocution des heiligen Vaters vom 17. September 1861.

Das Verhältniss der Kirche gegenüber den Revolutionären betreffend.

(Nach den Kölnischen Blättern 1861 Nr. 219.)

Bei Gelegenheit der Heiligsprechung von siebenundzwanzig Missionären aus dem Franziscanerorden, die 1597 in Japan den Märtyrertod erlitten haben, hielt der heilige Vater eine Allocution, in welcher wieder darauf hingewiesen wurde, wie unmöglich es sei, dass der heilige Stuhl mit »gottlosen Feinden« einen Vergleich schliesse, und wie sehr diejenigen im Irrthum seien, die Solches für möglich hielten. Diese Allocution ist gleich der im geheimen Consistorium vom 22. Juli 1861 nicht gedruckt worden.

(In der Allocution vom 23. December 1861 kündigte der heilige Vater die Canonisation von dreiundzwanzig Franziscanern an, die in Japan den Glaubenstod erlitten haben, und dass er zu dieser Feierlichkeit die Bischöfe der katholischen Welt um sich versammeln wolle.)

3. Ueber die Ansprache des heiligen Vaters vom 19. September 1861.

Die Civilehen betreffend.

Wir entnehmen einer Correspondenz der Kölnischen Blätter 1861

---

des Kirchenoberhauptes müsse ein katholischer Priester sich unterwerfen. Das Blatt hatte indessen nur 400 Abonnenten, und wäre, wie dem Pariser „Monde“ aus Turin geschrieben wurde, auch ohne die vom heiligen Vater ertheilte Censur eingegangen.

Nr. 224. aus Rom vom 21. September 1861 Folgendes über die Ansprache, welche der heilige Vater am 19. September bei der Einsegnung des Erzherzogs Karl von Toskana mit der Prinzessin Maria Immacolata von Neapel gehalten hat.

Der heilige Vater hob den Charakter der Ehe als eines Sakramentes hervor, und bedauerte, dass es in der Welt Viele gebe, welche sich mit einer rein natürlichen Verbindung oder mit einem rein bürgerlichen Vertrage begnügten[1]. Sodann äusserte er, die jetzt geschlossene Verbindung, die eine wahrhaft christliche sein werde, sei in einem Lande und zu einer Zeit vorbereitet worden, wo die Grundsätze des Rechtes und der Gerechtigkeit gewisser Massen verschwunden seien, aber er hoffe, dass mit dem Segen Gottes die Neuvermählten bald wieder in ihr Land zurückkehren würden. Wenn Gott sie augenblicklich aus demselben entfernt habe, so sei das geschehen, damit sie in der Zurückgezogenheit, fern von den Freuden der Welt und im Prüfungsstande lebend, für ihre Aufgabe sich stärken und, zu ihren Völkern zurückgekehrt, ihre Macht zur grösseren Ehre Gottes, für die Freiheit Seiner Kirche und für das Glück ihrer Unterthanen ausüben sollten. Zum Schlusse ertheilte der heilige Vater den Neuvermählten, sowie der ganzen königlichen Familie den Segen.

4. *Sanctissimi Domini nostri Pii IX. divina providentia Papae IX.*

Allocutio

habita in consistorio secreto die XXX. Septembris MDCCCLXI.

Inhalt: 1) Anklage gegen die piemontesische Regierung und die Verschwörer, wegen der Gefangennahme und Vertreibung der Bischöfe, Misshandlung der Ordens- und Weltpriester, Raubes der Kirchengüter, Gründung schlechter Schulen, Verbreitung unsittlicher Schriften, Bedrohung der Freiheit und des Eigenthums der Einzelnen; 2) Die Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten gegen das Königreich Neapel, Unmöglichkeit, dass der Papst auf die Forderungen der Revolution eingehe; 3) Verfolgungen der Kirche in Mexico und 4) in Neugranada; 5) Vortreffliche Haltung der Bischöfe Italiens und der ganzen katholischen Welt und der Priester und

1) Papst *Benedict* XIV. in der an die Katholiken Hollands gerichteten Bulle: „*Redditae sunt nobis*" erlaubt nur dann die Schliessung einer sogenannten obligatorischen Civilehe, wenn sie von den Brautleuten als ein rein bürgerlicher Act angesehen und nur nothgedrungen in der Absicht vorgenommen wird, um zur wirklichen Ehe zu gelangen. Papst *Pius* IX. hat sich in einem Schreiben vom Jahre 1852 an den König von Sardinien schon ausführlich gegen die Civilehe ausgesprochen. Es heisst darin: „Ein bürgerliches Gesetz, welches für Katholiken das Sakrament als vom Ehecontract trennbar voraussetzend, die Giltigkeit desselben regeln will, widerspricht der Lehre der Kirche, usurpirt ihre unveräusserlichen Rechte und stellt in der Praxis das Concubinat und das Ehesakrament auf eine Linie, indem es beide als gleich legitim sanctionirt... Die bürgerliche Gewalt möge die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, aber die Kirche die Giltigkeit der Ehe selbst unter Christen regeln lassen. Möge das bürgerliche Gesetz die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, wie die Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen und von dieser Thatsache, die sie nicht setzen kann (das liegt ausserhalb ihrer Sphäre) ausgehend, die bürgerlichen Wirkungen derselben regeln." Man vgl. den sehr belehrenden Artikel über die Civilehe in den Köln. Bl. 1861. Beil. zu Nr. 224., und die Ordinariatserlasse im Archiv Bd. VI. S. 350. Anm., S. 351 f. und den Schluss (§. 12.) der Abhandlung von *Schurer* im Archiv VII. S. 38 ff.

Gläubigen sowohl in Italien, wie in der ganzen Christenheit; 6) die Treue und Ergebenheit des römischen Volkes; 7) Anrufung der Fürbitte der unbefleckten Jungfrau Maria.

Venerabiles Fratres!

(1) Meminit unusquisque vestrum, Venerabiles Fratres, quanto animi Nostri dolore in hoc amplissimo vestro consessu saepissime lamentati simus gravissima et nunquam satis deploranda damna catholicae Ecclesiae, huic Apostolicae Sedi, Nobisque cum maximo ipsius civilis societatis detrimento illata a *Subalpino Gubernio*, atque a funestissimae rebellionis auctoribus et fautoribus in miseris praesertim Italiae regionibus, quas idem Gubernium injuste aeque ac violenter usurpavit. Nunc vero inter alia innumera et semper graviora vulnera sanctissimae nostrae religioni ab ipso Gubernio, et nefariae conspirationis hominibus indesinenter inflicta dolere cogimur, Dilectum Filium Nostrum clarissimum vestrum Collegam, ac *vigilantissimum Neapolitanae Ecclesiae Archiepiscopum pietate ac virtute conspicuum*, quem hic praesentem intuemini, *militari manu fuisse comprehensum, et a proprio grege cum ingenti bonorum omnium luctu avulsum.* Omnes autem norunt quomodo ejusdem Gubernii et rebellionis satellites omni dolo et fallacia pleni, atque abominabiles facti in viis suis veterum haereticorum molitiones et furores renovantes, et contra sacra omnia debacchantes, Dei Ecclesiam, si fieri unquam posset, funditus evertere, et catholicam religionem, ejusque salutarem doctrinam ex omnium animis radicitus extirpare, et pravas quasque cupiditates excitare et inflammare connitantur. Hinc, omnibus divinis humanisque proculcatis juribus, et ecclesiasticis censuris omnino spretis, Sacrorum Antistites audacius in dies a propriis Dioecesibus expulsi, atque etiam in carcerem missi, et quamplurimi fideles populi suis orbati pastoribus, et utriusque Cleri viri miserandum in modum divexati, omnibusque injuriis exagitati, et Religiosae Familiae extinctae, earumque Sodales e suis Coenobiis ejecti, ad rerum omnium inopiam redacti, et Virgines Deo Sacrae panem emendicare coactae, et religiosissima Dei Templa spoliata, polluta, et in latronum speluncas conversa, et sacra bona direpta, et ecclesiastica potestas, ac jurisdictio violata, usurpata, et Ecclesiae leges despectae et conculcatae. Hinc publicae depravatarum doctrinarum scholae constitutae, et pestifer libelli et ephemerides e tenebris emissae, ac late per omnia loca immanibus hujus scelestae conjurationis sumptibus dissipatae. Quibus perniciosissimis et abominandis scriptis sanctissima fides, religio, pietas, honestas, pudicitia, pudor, omnisque virtus oppugnatur, ac vera et inconcussa aeternae naturalisque legis, ac publici, privatique juris principia, praecepta evertuntur, et legitima cujusque libertas, proprietas impetitur, ac domesticae cujusque familiae et civilis societatis fundamenta labefactantur, omniumque bonorum fama falsis criminationibus, maximisque laceratur conviciis, et effrenis vivendi, et quidlibet audendi licentia, omniumque vitiorum et errorum impunitas majorem in modum fovetur, propagatur ac promovetur. Nemo vero non videt quam luctuosa omnium calamitatum, scelerum, et exitiorum series ex hoc tanto impiae rebellionis incendio in miseram praesertim Italiam redundaverit. Etenim, ut Prophetae verbis utamur, „*maledictum, et mendacium, et homicidium, et furtum, et adulterium inundaverunt, et sanguis sanguinem tetigit.*"[1]

(2) Horret quidem refugitque dolore animus, et commemorare reformidat, plura in *Neapolitano Regno* oppida incensa et solo aequata, et innumerabiles prope, integerrimosque Sacerdotes Religiososque viros, cujusque aetatis, sexus et

1) Oseas cap. 4. v. 2.

conditionis cives, ac vel ipsos aegrotantes indignissimis contumeliis affectos, et, indicta etiam causa, aut in carcerem detrusos, aut crudelissime necatos. Ecquis non acerbissimo conficiatur moerore videns, a furentibus rebellionis hominibus nullam sacris Ministris, nullam Episcopali, et Cardinalitiae dignitati, nullam Nobis, et huic Apostolicae Sedi, nullam sacris templis et rebus, nullam justitiae, nullam humanitati reverentiam haberi, sed omnia excidiis et vastationibus compleri? Haec autem ab iis patrantur, qui minime erubescunt summa impudentia asserere, se velle Ecclesiae libertatem dare, et moralem sensum Italiae restituere. Neque illos pudet a Romano Pontifice postulare, ut injustis eorum desideriis annuere velit, ne majora in Ecclesiam damna redundent.

Atque illud quoque vel maxime dolendum, Venerabiles Fratres, quod nonnulli ex utroque Clero in Italia viri ecclesiastica etiam dignitate ornati tam funesto aberrationis et rebellionis spiritu misere abrepti, ac propriae vocationis et officii omnino obliti a veritatis tramite declinaverint, et pravis impiorum hominum consiliis faventes cum incredibili bonorum omnium luctu facti sint lapis offensionis et petra scandali.

(3) Ad haec autem, quae deploramus mala illud etiam permolestum accedit, quod haud ita pridem in *Mexicana* ditione ejusdem generis homines simili contra catholicam Ecclesiam odio incensi non extimuerunt iniquissimas leges ejusdem Ecclesiae potestati, juribus, doctrinae plane adversas promulgare, ecclesiastica bona praedari, sacras aedes spoliare, in ecclesiasticos religiososque viros saevire, Virgines Deo devotas divexare, Episcopos variis oppressos injuriis a suis gregibus distrahere, et in exilium pellere, qui fere omnes in hanc almam urbem Nostram venerunt, et non levi Nobis solatio fuere propter egregias virtutes, quibus tantopere praestant.

(4) Neque id satis, nam in alia Americae parte, scilicet in *Neogranatensi* ditione recentissimis hisce diebus rerum civilium perturbatores suprema auctoritate potiti infandum protulere decretum, quo ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere prohibetur absque civilis gubernii venia et assensu, et inclytae Societatis Jesu Sodales de re christiana et civili optime meritos exturbarunt, atque insuper Nostrum, Sanctaeque hujus Sedis Delegatum a ditionis finibus triduo abire coegerun

(5) Enimvero in hac tanta tamque tristi omnium divinarum humanarumque rerum perturbatione vel facile intelligitis, Venerabiles Fratres, quanta afflictemur amaritudine. In maximis vero curis, et angustiis, quas sine peculiari Dei auxilio ferre nullo modo possemus, summae certe consolationi Nobis est eximia Venerabilium Fratrum tum Italiae, tum universi catholici orbis Sacrorum Antistitum religio, virtus ac fortitudo. Namque iidem Venerabiles Fratres arctissimo fidei, caritatis et observantiae vinculo Nobis, et huic Petri Cathedrae mirifice obstricti, nullisque periculis deterriti, cum immortali sui nominis et ordinis laude proprium ministerium implentes non desinunt tum voce, tum sapientissimis scriptis Dei, Ejusque Sanctae Ecclesiae, et hujus Apostolicae Sedis causam, jura, doctrinam, et justitiae atque humanitatis rationes impavide defendere, propriique gregis incolumitati diligenter consulere, ac falsas et erroneas inimicorum hominum doctrinas refellere, et impiis illorum conatibus viriliter constanterque obsistere. Nec minori quidem jucunditate perfundimur, cum videamus quot splendidis sane modis ecclesiastici tum cujusque Italicae regionis, tum totius christiani orbis viri, et fideles populi illustria suorum Antistitum vestigia sectantes singularem suum erga Nos, et hanc Apostolicam Sedem amorem, venerationemque, et egregium in sanctissima nostra religione profitenda ac tutanda studium magis in dies ostendere ac declarare glorientur. Cum autem iidem Venerabiles Fratres, eorumque Clerus et fideles

populi summopere doleant, Nos fere omni civili Nostro, et hujus Sanctae Sedis principatu spoliatos in angustis rebus versari, ideirco nihil sibi gratius, nihil gloriosius, nihil religiosius esse existimant, quam ut piis, ac spontaneis suis largitionibus gravissimas Nostras, et hujus Sanctae Sedis omni studio amantissime sublevent angustias. Quocirca dum in humilitate cordis Nostri maximas Deo totius consolationis agimus gratias, qui tam insigni Episcoporum et populorum fidelium pietate ac largitate acerbissimas Nostras molestias, et aerumnas lenire, solari ac sustentare dignatur, gratissimi animi Nostri sensus eisdem Episcopis populisque fidelibus iterum palam publiceque testari et confirmare laetamur, quandoquidem eorum dumtaxat ope auxilioque maximis et in dies crescentibus Nostris, et hujus Sanctae Sedis indigentiis occurrere possumus.

6) Atque hic, Venerabiles Fratres, silentio praeterire non possumus assiduas impensi amoris, firmissimae fidelitatis, devotissimi obsequii, et munificae liberalitatis significationes, quibus Romanus hic Populus ostendere et probare studet ac gestit, nihil sibi potius esse quam ut Nobis et huic Apostolicae Sedi, ac legitimo Nostro, ejusdemque Sedis civili imperio constantissime adhaereat, omnesque nefarios perturbatorum et insidiantium hominum motus conatusque repellat, et ex animo adversetur ac detestetur. Vos ipsi, Venerabiles Fratres, locupletissimi testes estis, quibus sinceris, publicis ac luculentissimis declarationibus idem Romanus Populus Nobis carissimus hujusmodi egregios avitae suae fidei sensus amplissimis laudibus omnino dignos, profiteri et in medium proferre non intermittat.

(7) Jam vero cum divinum promissum habeamus, Christum Dominum usque ad consummationem saeculi cum Ecclesia sua futurum; et inferi portas contra eam nunquam esse praevalituras, certi sumus, divinis suis promissis non defuturum Deum, qui faciens mirabilia ostendet aliquando tantam tempestatem non ad Ecclesiae navem demergendam, sed ad eam altius attollendam fuisse excitatam. Interim non desistamus, Venerabiles Fratres, potentissimum immaculatae, sanctissimaeque Dei Genitricis Virginis Mariae patrocinium enixe, et assidue implorare, ac ferventissimis precibus dies noctesque ipsum clementissimum Deum, cujus natura bonitas, cujus voluntas potentia, cujus opus misericordia est, orare et obtestari, ut velit cito abbreviare dies tentationis, et christianae civilique reipublicae tam vehementer afflictae auxiliariam suam porrigere dexteram, utque divinae suae gratiae et misericordiae divitias super omnes propitius effundens, omnes Ecclesiae, et hujus Sanctae Sedis hostes convertat, et ad justitiae semitas reducat, atque omnipotenti sua virtute efficiat, ut, omnibus depulsis erroribus, omnibusque de medio sublatis impietatibus, sanctissima sua religio, qua temporalis quoque populorum felicitas et tranquillitas vel maxime continetur, ubique terrarum magis in dies vigeat, floreat ac dominetur.

5. Zwei Entscheidungen der *Congregatio Concilii* über das kirchliche Verfahren gegen Pfarrer, welche leichtsinnig Schulden machen und sogar das Vermögen der Kirche angreifen.

(Durch gütige Mittheilung des bischöflichen Ordinariates zu Limburg.)

a) S. C. Congregatio Concilii d. 31. *Martii* 1860.

Episcopus Limburgensis exponit: »quod in Dioecesi sua Parochus est, qui licet aliis officii sui partibus non desit, magna tamen animi levitate tantum aes alienum contraxit hucusque atque contrahere pergit, ut sententia judicis saecularis

tertia redituum ipsius pars a creditoribus jam occupetur, quo fit ut tam parochiani sui, quam exteri quibus pecuniam debet scandalizentur, et in ipsius persona minime sistendo totum Clericorum statum conviciis suis consectentur. Accedit quod in aere alieno faciendo eo jam sit progressus, ut non mediocrem pecuniae summam e fabrica Ecclesiae parochialis desumptam in suos usus converterit, ea utique intentione, ut deinceps restitueret sed eo etiam periculo, ne postea restituendo sit impar.

Jam vero cum saepe serioque monitus iste Parochus hactenus non resipuerit, nec juxta indolem ipsius spes sit fore ut resipiscat in posterum, propter egestatem autem ipsius poena pecuniaria multari non possit, neque sperandum sit, poenas Ecclesiasticas privatione Beneficii minores ad meliorem frugem eum esse reducturas, Episcopus Orator humillime petit responsum dari sequenti quaestioni. An ad dictum Parochum, si, quod Orator tenet, non emendetur, propter memoratam profusionem ipsius, aliosque huic forte similes Beneficiatos applicare quod S. Conc. Tridentinum *Sess.* 21. *cap.* 6. *de reform.* de iis qui turpiter et scandalose vivunt, constituit, indeque in eos beneficii privatio statui possit? Sin minus quibus aliis juris remediis, scandalis, quae tales Parochi vel Beneficiati sua culpa obaerati publice praebent, ac periculo ex parte illorum imminenti ab Episcopo sit occurrendo?

Poenam privationis beneficii irrogandam in casu suaderent fortasse Tridentini verba in cit. capite, ubi Clericos scandalose viventes et in scandalo post monitiones perseverantes posse per Episcopum beneficio privari edicitur; et Parochum de quo agitur revera prodigalitate suo aliis scandalo esse Episcopus testatur. Idque eo vel magis si perpendetur aliam nullam poenam privatione beneficii minorem ad Parochi emendationem efficacem existimari.

Sed e contra gravissimam hanc poenam neque jure SS. Canonum, neque ex Concilii Tridentini sanctione ad expositae culpae coercitionem merito infligi posse videretur. Canones enim Clericos apostatas, homicidas, aliisque gravioris notae criminibus reos privatione beneficii puniendos decernunt, minime vero alieno aere obaeratos. Tridentina vero Synodus in cit. loco de clericis concubinariis et libidinis vitio inquinatis loquitur qui nempe *turpiter* et scandalose vivunt, seu se habent verba a Concilio adhibita, juxta communem D. D. sententiam; Pichler, *cap.* 2. *de cohabit. cleric. et mulier.*

Nec plane efficax opposita poena videretur; quin imo Parochus hic beneficio privatus adeoque ad egestatem redactus, aere alieno magis magisque gravabitur, vel mendicato victitare, mogno cum ordinis clericalis dedecore profecto cogetur.

Ceterum ad occurrendum magis ex nimia istius Parochi profusione exortis, et ad majora fabricae ecclesiae damna praecavenda, cum non spes sit fore ut levioris momenti ac disciplinaribus poenis multatus respiscat, videant E. E. V. V., an expediat eidem potius bonorum ecclesiae ac beneficii parochialis administrationem interdicere; hoc juris remedium, quod in prodigos adhibendum dictat lex civilis justa de causa adhiberetur, in casu quoad Parochum, qui prodigorum more neque modum neque finem in contrahendis nominibus agnoscit administratori vero ac Episcopo deputandi committi posset, ut reditus, qui subductis necessariis ad decentem Parochi exhibitionem supererint, in distrahendis nominibus et in Ecclesiae fabrica redintegranda rependeret.

Quare etc.

b) S. C. Concilii d. 26. Januarii 1861.

In Congregatione habita die 31. Martii anni mox elapsi 1860. actum fuit nomine Episcopi Limburgensis de hoc supplici libello, quem excepit responsum hujusmodi: „*Non esse locum privationi beneficii, sed potius deputationi ecclesiastici viri administratoris super bonis tam paroeciae quam fabricae, qui, subductis necessariis ad decentem Parochi exhibitionem, super extantes reditus eroget in dimissionem aeris alieni.*"

Non sibi tamen huic rescripto acquiescendum duxit Episcopus, qui ea propter novis datis Literis, quas hic refero, nonnulla ulterius EE. VV. judicio subjicienda proponit. Haec ipse habet »Quum debitas pro responso sub die 31. Martii mox elapsi a S. Congregatione Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum mihi dato ad quaestionem: »an ad parochum aere alieno gravatum, quod et in dies magno fidelium scandalo augere temere pergit, quin ullam praebeat spem, fore ut emendetur, applicari quod S. Concilium Tridentinum sess. 21. cap, 6. de reform. de iis qui turpiter et scandalose vivunt, constituit, proindeque in eum beneficii privatio statui possit? Sin autem minus, quibus aliis juris remediis, scandalis, quae ejusmodi parochi vel beneficiati sua culpa obaerati publice praebent, ac periculo ex parte illorum imminenti ab Episcopo sit occurrendum?« gratias perago, liceat mihi animadvertere, laudato S. Congregationis responso difficultates, quas dicti Parochi in alieno aere contrahendo levitas mihi parat, nullo modo tolli.

»Non enim tam de modo, quo bona parochiae ipsius et fabricae administranda, aut quo quae creditoribus debet, iisdem tandem sint persolvenda, quam de magno scandalo agitur, quod ille parochus in parochia et in tota circum vicinia Catholicis aeque ac Acatholicis praebet. Licet turpiter eo in sensu, quo Clerici concubinarii et libidinis vitio inquinati, non vivat, modus tamen ipsius agendi apud parochianos verbis ejus et adhortationibus vim omnem et effectum adimit, ipsumque et totum ministerium ejus despectui exponit, atque ansam praebet, ut multimodis omnis Clericorum status conviciis perstringatur acerrimis.

»Malum, cujus causa iste est Sacerdos, in dies crescit, et ni eidem fortiter resistatur, brevi totam paroeciam corrodet, ac existimationem, sine qua omnis, quam peragit functio non in irritum tantum cadet, sed et parochianis maxime erit perniciosa, subdutiet penitus atque subvertet.

»Quae cum ita sint, liceat mihi iterum proponere quaestionem, quibus aliis juris remediis, scandalis quae tales parochi vel beneficiati sua culpa obaerati publice praebent, ac evidenti quod ex parte illorum saluti Fidelium imminet periculo ab Episcopo sit occurendum?«

Quatenus deputatio administratoris sufficiens fore remedium non videatur in praesenti specie, sed ratione scandali aliqua ulterior provisio decernenda sit, nihil plane prohibere videretur, quominus Episcopus ad juris tramites contra hujusmodi parochos vel Beneficiatos procedere valeat, scilicet, monitionibus in irritum cessis, ad suspensionem, vel etiam ad remotionem a paroecia, ac tandem ad beneficii privationem. Quando enim Parochi agendi ratio ea sit, quae non in aedificationem, sed in Ecclesiae destructionem, et christifidelium scandalum convertatur, ita ut nullum ex ministerio suo fructum capere amplius possit, boni publici, quod privato semper praeferri debet, ratio exigit, ut de alio pastore populus provideatur, ac parochus contumax suae culpae poenas liceat; quod propositione servata ac juxta varias temporum ac locorum circumstantias de aliis quoque beneficiatis censendum videtur ob scandalum quod in populo praebent et dedecus quod ecclesiastico coetui sua culpa inferunt.

Sed quid consilii capiendum sit in themate prae sua spectata prudentia decernent EE. VV.

Quare etc.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Baden.

1. Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1861 und erzbischöfliche Kundmachung vom 4. Juli 1861.

Die kirchlichen Bauten betreffend.

(Aus dem Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1861. Nr. 13.)

Wir bringen den erzbischöflichen Pfarrämtern nachstehende in Nr. IV. des Grossh. Bad. Centralverordnungsblattes vom 18. Mai enthaltene Verordnung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 10. Mai d. J. zur Kenntniss:

»Bei der früheren Rechtsordnung der kirchlichen Verhältnisse war es begründet, dass die Grossh. Staatsverwaltungsbehörden die Frage über die Nothwendigkeit und den Umfang der Herstellung oder der Erweiterung eines kirchlichen Gebäudes (einer Kirche oder eines Pfarrhauses) von Amtswegen zur Erörterung zogen und eine Entschliessung hierüber trafen. Dieses Verfahren ist mit der den beiden Landeskirchen nach §. 7. des Gesetzes vom 9. October v. J. (Regierungsblatt Nr. 41. [Archiv Bd. VI. S. 133.]) eingeräumten rechtlichen Stellung, wornach dieselben ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten, nicht mehr vereinbarlich. Die Grossh. Staatsverwaltungsstellen werden daher angewiesen, in Zukunft über Fragen vorbezeichneter Art nur dann zu verhandeln und zu erkennen, wenn sie von den kirchlich Betheiligten wegen Widerspruch der Baupflichtigen hierum angegangen werden. Rücksichtlich der baupolizeilichen Genehmigung der genannten Baulichkeiten verbleiben die bestehenden allgemeinen Bestimmungen massgebend.«

Hiernach wurde die Verordnung vom 21. Juni 1850 (Regierungsblatt Nr. XXXI. S. 230.) modificirt und steht die Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang von Kirchen-, Pfarr-, Caplanei- und Messnerhausbauten Uns zu, vorbehaltlich der baupolizeilichen Genehmigung dieser Baulichkeiten. Wir weisen desshalb die erzbischöflichen Pfarrämter an, darauf zu sehen, dass kleinere Reparaturen stets sofort bewirkt werden, den Baupflichtigen von entstandenen Beschädigungen sofort Kenntniss gegeben, dass ferner bei Reparaturen, die einen Kostenaufwand von mehr als 50 fl. verursachen, und immer, wenn es sich um Neubauten, sowie um Restauration von Gemälden, von historisch merkwürdigen Denkmälern, Kunstgegenständen handelt, von einem Sachverständigen ein Plan und Ueberschlag gefertigt und uns zur Entschliessung vorgelegt werde.

Freiburg, den 4. Juli 1861.

Erzbischöfliches Ordinariat.

2. Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1861 und erzbischöfliche Kundmachung vom 12. September 1861.

Den dienstlichen Verkehr der Grossherzoglichen Behörden mit den Pfarrämtern betreffend.

(Aus dem Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1861. Nr. 17.)

Wir bringen dem hochwürdigen Klerus der Erzdiöcese nachstehenden in obigem Betreffe ergangenen Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Juli d. J. zur Kenntniss:

»An sämmtliche Grossherzogliche Oberämter: Wir haben wahrgenommen, dass von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden in dem dienstlichen Verkehr mit den Pfarrämtern hie und da nicht die angemessene Form beobachtet wird, indem die letztern als den Aemtern untergeordnete Behörden behandelt und in Verbindung mit den Ortsvorgesetzten mit Saumsalstrafen bedroht werden. Wir sehen uns hierdurch veranlasst, den Grossherzoglichen Aemtern die bestehende Vorschrift, wornach die dienstlichen Verfügungen an die Pfarrämter nicht in befehlender, sondern stets in höflicher ersuchender Form abzufassen sind (Art. 2. des 12. Org. Edicts vom 2. Mai 1803, diesseitige Verordnung vom 4. März 1828 Nr. 2290.) mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, dass insbesondere die Bezeichnung der Pfarrämter als »geistliche Ortsvorgesetzten,« als der jetzigen Stellung der Kirchen und kirchlichen Behörden im Staate nicht entsprechend, zu vermeiden, sowie eine Bedrohung der Pfarrer, soweit dieselben nicht lediglich als bürgerliche Standesbeamten erscheinen — mit Saumsalstrafen unstatthaft ist.«

Zugleich weisen wir andurch (im Einverständnisse mit Grossh. Ministerium des Innern) die Pfarrämter an, sich fortan in ihrer Correspondenz mit den Grossh. Behörden nicht des Prädikats: »Grossherzogliches Pfarramt« (Curatie etc. etc.), sondern der Bezeichnung »katholische Pfarramt« zu bedienen und die Schreiben stets in geziemender höflicher Form abzufassen.

Freiburg, den 12. September 1861.

Erzbischöfliches Ordinariat.

3. Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. October 1861.

Die Aufhebung der Taxe für Haustaufen betreffend.

(Aus dem Grossh. Bad. Central-Verordnungsblatt 1861. Nr. XIV.)

Die Erhebung einer staatlichen Taxe von 2 fl. für Haustaufen — einen rein kirchlichen Akt, — wie solche als Regel früher vorgeschrieben war, widerspricht den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. October v. J. [im Archiv Bd. VI. S. 132 ff.] über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate und ist daher durch das letztere als aufgehoben zu betrachten.

Die Ansetzung dieser Taxe hat demzufolge, wo solche bisher noch geschehen sein sollte, künftig zu unterbleiben.

Karlsruhe, den 4. October 1861.

Ministerium des Innern.

4. Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. November und erzbischöfliche Verkündigung vom 21. November 1861.

Die Aufhebung der Taxen für Uebertragung von Pfarreien, Urlaubsertheilung an Kirchendiener, und Beibehaltung der Taxen für Haustrauungen betreffend.

(Aus dem Erzb. Anzeigebl. 1861 Nr. 20. Vgl. Badische Landeszeitung 1861. Nr. 274.)

Die Erhebung staatlicher Taxen für Uebertragung von Pfarreien, (für Heirathserlaubniss) und Urlaubsertheilung an Kirchendiener, (sowie für die Aufnahme unter die Pfarrcandidaten) — als rein kirchliche Akte — wie solche als Regel vorgeschrieben war, widerspricht den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. October v. J. [im Archiv Bd. VI. S. 132 ff.] über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate und ist daher durch das letztere als aufgehoben zu betrachten. Die Ansetzung der

desfallsigen Taxen und Sporteln hat demzufolge, wo solche bisher noch geschehen sollte, künftig zu unterbleiben.

Dagegen bleibt die Taxe für Haustrauungen, bezüglich welcher eine wahre staatspolizeiliche Dispensation erforderlich ist [?][1]), aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 11. November 1861.

Ministerium des Innern.

5. Grossherzogliche Entschliessungen vom 20. November 1861 und erzbishöfliche Verkündigungen vom 30. November 1861.

Die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen und die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

a) Vorbemerkung. Es fanden über die Besetzung der Pfründen und die Verwaltung des Kirchenvermögens in Baden im März d. J. 1861 zwischen dem Präsidenten des Grossh. Ministeriums, Herrn Geh. Rath Lamey und dem Herrn Hofrichter Prestinari einerseits und zwischen den Bevollmächtigten des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg andererseits Verhandlungen statt, welche am 18. März 1861 zum Abschlusse gediehen. Die Staatsregierung erhob jedoch gegen vier Punkte in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens Bedenken, und so kam am 26. October 1861 ein neues Uebereinkommen zu Stande, welches am 30. October von dem Herrn Erzbischof und am 2. November 1861 von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog genehmigt wurde. Dieses besteht aus landesherrlichen Verordnungen, Regierungszusagen, den Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruktion und beiderseitigen Erläuterungen und Erklärungen. Ueber den Inhalt derselben war uns bereits eine zuverlässige nähere Mittheilung für das Archiv gemacht worden, als das am 27. November 1861 erschienene Grossh. Badische Regierungsblatt Nr. 52. die folgenden: Unmittelbaren allerhöchsten Entschliessungen Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs, Allerhöchst landesherrliche Verordnungen brachte, bei deren Abdruck wir hier zugleich zwischen dem Texte und in Anmerkungen einiges Ausführlichere über den Inhalt und Gang der Verhandlungen und Vereinbarungen hinzufügen:

---

1) Wenn die in §. 7. des badischen Gesetzes vom 9. October 1861 über die rechtliche Stellung der katholischen und evangelischen Kirche (Archiv VI, 133.) diesen zugesicherte Autonomie zur Wirklichkeit werden soll, so steht damit freilich ausser manchen anderen Bestimmungen der Gesetze vom 9. October 1861 auch die gelegentliche Bemerkung des §. 1. des Gesetzes über die „bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen“ (Archiv VI, 135.) in Widerspruch, wornach die Geistlichen bei der Eheschliessung „Beamten des bürgerlichen Standes“ seien, und ebenso die Ansicht der obigen Ministerial-Verordnung über die Haustrauungen. Denn wie wir oben (S. 35 ff.) vom Standpunkte allgemeiner religiöser Freiheit aus und im Geiste vollständiger bürgerlicher Reciprocität unter den verschiedenen Confessionen näher ausgeführt haben, verlangt diese bürgerliche Freiheit für die Katholiken, dass die Ehen derselben in Betreff der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, der Giltigkeit oder Ungiltigkeit, der Eingehung und der Eingehungsform derselben in Gemässheit der katholischen Dogmen lediglich der katholisch-kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstehen, so dass desshalb die Trauung überhaupt und so auch die Haustrauung in Ansehung der Katholiken nicht für eine Handlung eines Beamten des bürgerlichen Standes, sondern durchaus nur als eine kirchliche Handlung, die jedoch vom Standpunkte der bürgerlichen Freiheit und Anerkennung der Kirche bürgerliche Wirkung und Anerkennung hat, anzusehen ist.

b) Die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend[1]).

„Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem über die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen eine Verständigung mit dem Hrn. Erzbischofe stattgefunden hat, verordnen Wir nach Ansicht der §§. 9. u. 17. des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend:

§. 1. Der landesfürstlichen Präsentation werden die in Beilage A. verzeichneten 304 Pfründen zugeschieden.

§. 2. Der freien Verleihung des Hrn. Erzbischofes werden die in Beilage B. verzeichneten 163 Pfründen überwiesen.

§. 3. Bei den in Beilage C. verzeichneten 132 Pfründen sollen, so lange eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen wird, die Anmeldungen der Bewerber bei der Staatsregierung erfolgen, welche dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate mittheilen und die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfälligen Bewerber unter Angabe des Grundes bezeichnen wird. Das erzbischöfliche Ordinariat wird hierauf aus der Zahl der Bewerber der Staatsregierung Drei vorschlagen, von welchen Wir Einen designiren werden.

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart."

Beilage A. (Die Namen derjenigen 304 Pfründen, bezüglich deren Sr. K.H. dem Grossherzoge die Präsentation zusteht:) „Landkapitel Breisach: die Pfarreien Adelhausen, Bollschweil, Breisach, Breitnau, Bremgarten, Buchenbach, Ebnet, Ebringen, Grunern, Gündlingen, Hinterzarten, Hofsgrund, Herben, Kappel, Kirchzarten, Niederrimsingen, Pfaffenweiler, Schlatt, Thunsel, Waltershofen, Wasenweiler, Wittnau und die Caplanei Pfaffenweiler. Landk. Bruchsal: die Pfarreien Bretten, Carlsdorf, Helmsheim, Weingarten. Landk. Buchen: die Pfarreien Boxthal, Eubigheim, Gissigheim und die Caplanei Buchen. — Landk. Constanz: die Pfarreien Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Constanz (Spitalpf. und Pfarr. ad St. Stephanum) und die Caplaneien Allensbach, Radolphzell, Wollmatingen. Landk. Endingen: die Pfarreien Bötzingen, Forchheim, Kiechlinsbergen Oberbergen, Oberhausen, Oberrothweil, Riegel, Schelingen und die Caplaneien Burkheim, Endingen, Oberrothweil, Riegel. Landk. Engen: die Pfarreien Blumenfeld, Friedingen, Nenzingen, Kommingen, Watterdingen (alternirend mit dem Herrn Fürsten v. Fürstenberg) und die Caplanei Aach. Landk. Ettlingen: die Pfarreien Au a. Rh., Bulach, Burbach, Busenbach, Carlsruhe, Daxlanden, Durlach, Durmersheim, Ettlingen, Ettlingenweier, Mörsch, Moosbrunn, Reichenbach, Schöllbronn, Stupferich, Völkersbach und die Caplanei Bickesheim. Landk. Freiburg: die Pfarreien Freiburg ad St. Martinum, Heimbach, Herdern, Hochdorf, Jach, Kenzingen, Lehen, Neuershausen, Obersimonswald, Oberspitzenbach und die Caplanei Elzach. Landk. Gernsbach: die Pfarrei Baden, Balg, Beuern, Bietigheim, Ebersteinburg, Forbach, Michelbach, Muggensturm, Oberweier, Oos, Ottenau, Rastatt, Selbach, Weissenbach und die Caplanei Kuppenheim. Landk. Hegau:

1) Vergl. darüber die Abhandlung von Dr. *Maas*, oben S. 45 ff.

die Pfarreien Bankholzen, Bohlingen, Gailingen, Hausen a. A., Hemmenhofen, Oehningen, Randegg, Ueberlingen a. R. Weiler, Wiechs, Worblingen und die Caplaneien I. und II. Oehningen, Singen. Landk. Heidelberg: die Pfarreien Heidelberg, Ilvesheim, Leimen, Mannheim (obere, untere und Spitalpfarrei), Neckarau, Neckarhausen, Rohrbach, Schwetzingen, Seckenheim, Wieblingen, Wiesenbach, Wiesloch. Landk. Klettgau: die Pfarreien Baltersweil, Bühl, Degernau, Erzingen, Obdrlauchringen, Rheinheim, Schwerzen, Thiengen und die Caplanei Thiengen. Landk. Lahr: die Pfarreien Berghaupten, Herbolzheim, Ichenheim, Kippenheim, Kürzell, Mahlberg, Marlen, Müllen, Münchweier, Ottenheim, Schweighausen, Wagenstadt. Landk. Lauda: die Pfarreien Krensheim, Lauda, Zimmern. Landk. Linzgau: die Pfarreien Aftholderberg, Bergheim, Denkingen, Illmensee, Kippenhausen, Klaftern, Pfullendorf, Schönach, Ueberlingen, Urnau und die Caplaneien Immenstaad, Markdorf ad St. Leon, Praedicat, St. Joann Evg., Organ., Owingen, Pfullendorf ad St. Joann. Bapt., ad Maria Schrey intra muros, ad Maria Schrey extra muros, Praedicat, und Ueberlingen Pflum, Reichle ad St. Jodocum, ad St. Lucium, Franc. Caj. de Mader, Martini de Mader, Glaris. Landk. Messkirch: die Pfarreien Rast, Zell a. And. Landk. Mosbach: die Pfarrei Stein a. K. Landk. Mühlhausen: die Pfarreien Mühlhausen, Neuhausen, Pforzheim, Schellbronn, Tiefenbronn. Landk. Neuenburg: die Pfarreien Eschbach, Griessheim, Liel, Neuenburg, Schliengen, Steinenstadt, Wettelbrunn und die Caplaneien Neuenburg ad St. Jacobum und Cooperat. Landk. Offenburg: die Pfarreien Appenweier, Durbach, Griesheim, Kehl, Lautenbach, Oberharmersbach, Oberkirch, Oppenau, Ortenberg, Peterstal und die Caplanei Offenburg. Landk. Ottersweier: die Pfarreien Bühl, Bühlerthal, Fautenbach, Grossweier, Herrenwies, Hügelsheim, Kappelwindeck, Moos, Neusatz, Oberachern, Oehnsbach, Ottersdorf, Ottersweier, Plittersdorf, Söllingen, Ulm bei Bühl, Wintersdorf. Landk. Philippsburg: die Caplanei Philippsburg. Landk. St. Leon: die Pfarreien Hockenheim, Oestringen, Rohrbach. Landk. Stockach: die Pfarreien Bonndorf (Ueberlingen) Hindelwangen, Liptingen, Ludwigshafen, Mahlspüren, Mühlingen, Rorgenwies, Schwandorf, Stockach, Winterspüren und die Caplaneien Liptingen und Stockach. Landk. Stühlingen: die Pfarreien Bettmaringen, Bonndorf, Dillendorf, Epfenhofen, Ewatingen, Füzen, Grafenhausen, Lenzkirch, Schluchsee. Landk. Tauberbischofsheim: die Pfarreien Gamburg (alternirend mit Graf Ingelheim), Wertheim (alternirend mit dem Herrn Fürsten Löwenstein-Wertheim-Rosenberg) und die Caplanei Gamburg (alternirend mit Graf Ingelheim). Landk. Triberg: die Pfarreien Dauchingen, Gremmelsbach, Neuhausen, Niederwasser, Nussbach, Rohrbach, Schönwald, Schonach, Triberg, Weilersbach. Landk. Villingen: die Pfarreien Bubenbach, Dürrheim, Grüningen, Hubertshofen, Unterkirnach, Villingen und die Caplaneien Bräunlingen, Villingen ad Sanctum Corp. Christi, St. Blasium, St. Urbanum, St. Spiritum. Landk. Waibstadt: die Pfarreien Mauer, Neunkirchen, Spechbach, Waibstadt, Zuzenhausen. Landk. Waldshut: die Pfarreien Bernau, Degern, Höchenschwand, Luttingen, Näggenschwiel, Waldshut, Weilheim und die Caplaneien Waldshut ad. omn. Sanct. und montem calvar. Landk. Weinheim: die Pfarreien Feudenheim, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Käferthal, Ladenburg, Leutershausen (alternirend mit Graf Wiser) Sandhofen, Schönau, Schriesheim, Weinheim. Landk. Wiesenthal: die Pfarreien Beuggen, Eichsel, Nollingen, Todtmoos, Todtnau, Warmbach, Wehr-Wyhlen."

Beilage B. (Die Namen derjenigen 163 Pfründen, welche der freien Verleihung „Sr. Exc. des Hrn. Erzbischofs überwiesen sind:) Landkap. Breisach:" die

Pfarreien Kirchhofen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, St. Ulrich, Sölden, Staufen, Waldau und die Kaplanei ad St. Nicol. und ad St. Joann. Bapt. Landk. Bruchsal: die Pfarreien Bauerbach, Bruchsal ad B. M. V., St. Petrum, St. Paulum. St. Damianum, Büchenau, Büchig, Forst, Neuthard, Obergrombach, Oberöwisheim, Untergrombach. Landk. Constanz: die Pfarreien Allensbach, Böhringen, Constanz (Münster), Litzelstetten, Markelfingen, Radolphzell, Reichenau (Münster, Oberzell, Niederzell), Schienen, Wangen, Wollmatingen und die Kaplanei Konstanz (Schotten). Landk. Endingen: die Pfarreien Endingen, Sasbach, Wyhl. Landk. Engen: die Pfarreien Aach, Mühlhausen, Thengendorf und die Kaplaneien Blumenfeld, Watterdingen. Landk. Ettlingen: die Pfarrei Spessart. Landk. Freiburg: die Pfarreien Elzach, Freiburg (Münster), Heuweiler, Hugstetten (alternirend mit Frhrn. v. Andlaw), Untersimonswald, Waldkirch, Zähringen und die Kaplanei Waldkirch I., II. und III. Landk. Geisingen: die Pfarrei Gutmadingen. Landk. Gernsbach: die Pfarreien Gernsbach, Kuppenheim, Rothenfels. Landk. Hegau: die Pfarreien Bohlingen, Horn, Rielasingen, Singen. Landk. Heidelberg: die Pfarreien Dilsberg, Neckargemünd, Nussloch, Walldorf. Landk. Klettgau: die Pfarreien Altenburg, Griessen, Hohentengen, Jestetten, Kadelburg, Lienheim, Lottstetten. Landk. Krautheim: die Pfarreien Ballenberg, Krautheim, Oberwittstadt und die Kaplanei Ballenberg. Landk. Lahr: die Pfarreien Ettenheim, Kappel am Rhein, Lahr, Schuttern, Waltersweier. Landk. Lauda: die Pfarreien Dittigheim, Gerchsheim, Grünsfeld, Ilmspan, Oberbalbach, Unterbalbach, Unterwittighausen und die Kaplanei Dittigheim. Landk. Linzgau: die Pfarreien Hagnau, Ittendorf, Linz, Markdorf, Meersburg, Roggenbeuern, Seefelden. Landk. Mosbach: die Pfarreien Mosbach, Strümpfelbrunn. Landk. Mühlhausen: die Pfarrei Eichtersheim. Landk. Neuenburg: die Pfarreien Bellingen, Bürgeln. Landk. Offenburg: die Pfarreien Biberach, Bohlsbach, Ebersweier, Nordrach, Weingarten. Landk. Ottersweier: die Pfarreien Achern, Eisenthal, Honau, Kappelrodeck, Lauf, Sasbach, Sasbachwalden, Vimbuch, Wagshurst, Waldulm. Landk. Philippsburg: die Pfarreien Hambrücken, Huttenheim, Neudorf, Philippsburg, Wiesenthal. Landk. St. Leon: die Pfarreien Kronau, Langenbrücken, Rauenberg, Roth, Stettfeld, Weiher und die Frühmesskaplanei Rauenberg. Landk. Stockach: die Pfarreien Frickenweiler, Nesselwangen, Raithaslach, Sipplingen, Stahringen. Landk. Stühlingen: die Pfarrei Gündelwangen. Landk. Tauberbischofsheim: die Pfarrei Werbachhausen und die Kaplanei Tauberbischofsheim. Landk. Triberg: die Pfarreien Gütenbach, Neukirch, Niedereschach und die Kaplanei Triberg. Landk. Villingen: die Pfarreien Achdorf, Bräunlingen, Eschach. Landk. Waibstadt: die Pfarreien Bargen, Dielheim. Landk. Waldshut: die Pfarreien Berau, Birndorf, Hochsal, Menzenschwand, Unterribach. Landk. Weinheim: die Pfarreien Hemsbach, Hohensachsen. Landk. Wiesenthal: die Pfarreien Häg, Kleinlaufenburg, Minseln, Säckingen, Schwörstetten, Stetten (Lörrach) und die Kaplaneien Säckingen Cantor, ad St. Fridolin, omnes Sanctos, Frühmesskaplanei.

c) Erzbischöfliche Verkündigung vom 30. November 1861 über die Vereinbarung in Betreff der Besetzung der Pfründen.

In dem »Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg« Nr. 20. S. 86—95 wird das Ergebniss der Vereinbarungen des Erzbischofs zu Freiburg mit dem Grossherzog von Baden und dem Fürsten von Fürstenberg von Seiten des Herrn Erzbischofs unter dem 30. November 1861 verkündet. Unter Nr. I.

werden die oben (Beilage A.) aufgezählten der Präsentation des Grossherzogs überlassenen Pfründen, Nr. II. die 163 der freien Verleihung des Erzbischofs unterstehenden Pfründen (oben Beilage B.) mitgetheilt. In der erzbischöflichen Verordnung folgen dann als Nr. III.—VI.:

Nr. III. »Der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, die im Jahre 1800 15 Patronatrechte, von welchen jetzt noch 14 von der Kirche anerkannt werden, gegen 14 andere vertauscht hat, von welchen die Kirche jetzt nur noch eines anerkennt, sollen zur Schadloshaltung, inhaltlich einer von den beiderseitigen Commissären mit dem Fürstlich Fürstenbergischen Domänendirector vom 5. März d. J. (1861) verabredeten Uebereinkunft, folgende 13 von der Fürstlichen Standesherrschaft an die Grossherzogliche Regierung vertauschten Patronatsrechte überlassen werden. Im Landkapitel Lahr die Pfarreien: Haslach, Mühlenbach, Steinach, Weiler, Welschensteinach; im Landkapitel Triberg: die Pfarrei und die Kaplanei Hausach, die Pfarreien: Oberwolfach, St. Roman, Schappbach, Schenkenzell, Wittichen, Wolfach.«

Nr. IV. »Von den Pfründen, deren Patronat Seine Königl. Hoheit der Grossherzog mittels des Vertrages vom 11. Februar 1809 an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Fürstenberg vertauscht haben, verbleibt die Pfarrei Pfohren, Landkapitels Villingen, dem Patronat Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Fürstenberg. Folgende Pfarreien, auf welche Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg zufolge des genannten Tauschvertrages von 1809 bisher präsentirt hat, werden als Pfründen der freien Collatur des Ordinarius anerkannt, als: im Landkapitel Stühlingen: die Pfarrei Lembach, Göggingen (alternirend mit dem Fürsten von Fürstenberg); im Landkapitel Geisingen: die Pfarreien Bipsendorf, Hattingen, Hochewemmingen, Möhringen, Zimmern; im Landkapitel Linzgau: die Pfarrei Homberg; im Landkapitel Villingen: die Pfarreien Kirchdorf, Mundelfingen, Riedböhringen, Sumpfohren, Unadingen.«

Nr. V. »Ebenso soll der Grundherrschaft von Bodmann das Patronatsrecht der Pfarrei Liggeringen, welches sie im Jahre 1837 gegen das von der Kirche jetzt nicht mehr anerkannte Patronatsrecht der Pfarrei Bodmann an die Grossherzogliche Regierung vertauscht hat, eingeräumt werden.«

Nr. VI. »Zu folgenden 132 Pfründen wird von der Grossherzoglichen Regierung das landesfürstliche Patronatsrecht, von dem Erzbischöflichen Ordinariate das freie Verleihungsrecht angesprochen.«

Beilage C. (Folgende 132 Pfründen werden verliehen, indem die Bewerber sich bei der Staatsregierung anmelden, diese die Anmeldungen dem erzbischöflichen Ordinariate unter Bezeichnung etwa missliebiger Persönlichkeiten mittheilt und das Ordinariat aus der Zahl der Bewerber drei vorschlägt, von welchen S. K. H. der Grossherzog Einen designirt): Landkapitel Breisach: die Pfarreien Biengen, Eschbach, Gottenheim, Güntersthal, Krotzingen, Mördingen, Oberrimsingen, St. Georgen, St. Trutpert, Scherzingen, Umkirch. Landk. Bruchsal: die Pfarreien Jöhlingen, Neibsheim, Ubstadt, Wöschbach. Landk. Buchen: die Pfarrei Freudenberg. Landk. Endingen: die Pfarreien Achkarren, Amoltern. Landk. Engen: die Pfarreien Büsslingen, Steisslingen. Landk. Ettlingen: die Pfarrei Malsch. Landk. Freiburg: die Pfarreien Bleibach, Bombach, Glotterthal, Oberbiederbach, Oberprechthal, Oberwinden, Siegelau. Landk. Geisingen: die Pfarrei Leipferdingen. Landk. Gernsbach: die Pfarreien Elchesheim, Haueneberstein, Niederbühl, Oeligheim, Steinmauern. Landk. Heidelberg: die Pfarrei Ziegelhausen. Landk. Krautheim: die Pfarreien Assamstadt, Gommersdorf,

Klepsau und die Kaplanei Krautheim. Landk. Lahr: die Pfarreien Altdorf, Elgersweier, Ettenheimmünster, Friesenheim, Grafenhausen, Oberschopfheim, Ringsheim, Sulz, Zunsweier. Landk. Lauda: die Pfarreien Gerlachsheim, Impfingen, Vilchband. Landk. Linzgau: die Pfarreien Altheim, Andelshofen. Hödingen, Lippertsreuthe, Owingen. Landk. Messkirch: die Pfarreien Leiberdingen, Worndorf, Buchheim. Landk. Mosbach: die Pfarreien Allfeld, Neudenau. Landk. Neuenburg: die Pfarreien Ballrechten, Heitersheim. Landk. Offenburg: die Pfarreien Bühl bei Offenburg, Gengenbach, Nussbach, Offenburg, Weiher, Zell am Harmersbach. Landk. Ottersweier: die Pfarreien Gamshurst, Iffezheim, Kappierthal, Renchen, Sandweier, Schwarzach, Sinzheim, Steinbach, Stollhofen, Ulm bei Oberkirch, Unzhurst. Landk. Philippsburg: die Pfarreien Oberhausen, Rheinsheim. Landk. St. Leon: die Pfarreien Eppingen, Ketsch, Kirrlach, Landshausen, Malsch, Mingolsheim, Odenheim, St. Leon, Tiefenbach, Zeuttern und die Kaplanei Odenheim. Landk. Stockach: die Pfarreien Güttingen, Heudorf, Hoppetenzell. Landk. Stühlingen: die Pfarreien Lausheim, Niedern. Landk. Tauberbischofsheim: die Pfarrei Poppenhausen. Landk. Triberg: die Pfarreien Furtwangen, Rippoldsau, Thennenbronn. Landk. Waibstadt: die Pfarreien Balzfeld, Grombach, Mühlhausen, Rothenberg und die Kaplanei Mühlhausen. Landk. Waldshut: die Pfarreien Aichen, Brenden, Görwihl, Gurtweil, Häner, Herrischried, Kränkingen, Niederwihl, St. Blasien, Waldkirch, Urberg. Landk. Weinheim: die Pfarreien Dossenheim, Handschuchsheim. Landk. Wiesenthal: die Pfarreien Herthen, Inzlingen, Istein, Murg, Rickenbach, Obersäckingen, Oeflingen, Schönau, Todtnauberg, Wieden, Zell im Wiesenthal.

»Hinsichtlich dieser 132 Pfründen haben sich die beiderseitigen Commissäre dahin geeinigt, dass so lange als weder das landesfürstliche Patronatsrecht über die eine oder andere derselben von dem Erzbischöflichen Ordinariate, noch das Recht Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs sie frei zu verleihen, von der Grossherzoglichen Regierung anerkannt wird, in jedem Erledigungsfalle folgendes Verfahren eingehalten werde. Die Grossherzogliche Regierung theilt nach Umlauf der Bewerbungsfrist die an sie erfolgenden Anmeldungen dem Erzbischöflichen Ordinariate mit, wobei sie die Bewerber, die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig sind, unter Angabe der Gründe bezeichnet. Das Erzbischöfliche Ordinariat schlägt hierauf der Grossherzoglichen Regierung drei Bewerber vor, von welchen Seine Königl. Hoheit der Grossherzog Einen designirt.«

»Durch obige Vereinbarung sollen aber die Rechte Dritter nicht geschmälert werden und es soll der Unsererseits andurch bewirkte Vollzug derselben insbesondere den Rechten des heiligen Stuhles keinen Eintrag thun, wesshalb wir an unserem Theile solche ausdrücklich gewahrt und die Bestätigung des heiligen Stuhles vorbehalten haben.«

Das Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1861 Nr. 20 veröffentlicht zugleich folgende

d) Verordnung des Erzbischofs von Freiburg vom 30. November 1861 über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen.

Nachdem durch die zwischen der Grossherzoglichen Staatsregierung und Uns zu Stande gekommene Verständigung das Verfahren bei Besetzung der Pfründen geregelt ist, verordnen wir wie folgt:

§. 1. Die Erzbischöflichen Decanate haben, sobald eine Pfründe ihres Bezirkes vakant wird, mit der Anzeige hierwegen unverweilt einen auf sorgfältigen Erhebungen beruhenden Bericht über die localen Verhältnisse, sowie über die hierwegen etwa erforderlichen besonderen Eigenschaften des zu Ernennenden an das Erzbischöfliche Ordinariat einzureichen.

§. 2. Wenn eine Pfründe erledigt ist, so wird sie im erzbischöflichen Anzeigeblatte ausgeschrieben und gleichzeitig hiervon der Grossherzoglichen Regierung Mittheilung gemacht werden.

§. 3. Zur Ausübung des Präsentationsrechtes ist die canonische Frist für geistliche Patronate von sechs und für Laienpatronate von vier Monaten vom Tage der Erledigung gestattet, nach deren Umfluss, wenn nicht eine weitere Frist vom Ordinarius erlangt wurde, das jus devolutionis eintritt.

§. 4. Das Ausschreiben enthält die erledigte Pfründe, das Erträgniss und die Lasten derselben, die Einladung zur Bewerbung, die Erwähnung der beizubringenden Zeugnisse, die Frist und die Stelle, an welche die Anmeldung zu richten ist. Das Erträgniss ist auf den Grund der neuesten Fassionen mit Hinweglassung des Wohnungsanschlags, der Stola und Anniversalgebühren angegeben. Für diese Angabe wird aber keine Gewährleistung übernommen, oder auf Grund derselben ein Beschwerde- oder Klagerecht eingeräumt. Die Anmeldungsfrist wird auf sechs Wochen vom Tage des Ausschreibens an festgesetzt, wo nicht besondere Gründe eine kürzere oder längere Frist erheischen.

§. 5. Jeder inländische Geistliche, welcher den Pastoralconcurs nach Vorschrift gemacht, und sich das Zeugniss der Befähigung erworben hat, kann um erledigte Pfründen competiren. Es ist unverwehrt, sich gleichzeitig, jedoch in besonderen Vorstellungen, um mehrere Stellen zu bewerben. Es kann aber gleichzeitig nur eine erlangt und inne gehabt werden.

§. 6. Jeder Competent hat seinem Bittgesuche, und wenn er gleichzeitig um mehrere Pfründen einkommt, jedem besonderen Gesuche folgende Zeugnisse im Original der beglaubigten Abschrift beizuschliessen: über physisches Alter (Taufschein), über Dienstalter und abgelegten Pastoralconcurs, sämmtliche Zeugnisse über sein Verhalten und bisherige seelsorgerliche beziehungsweise pfarrliche Wirksamkeit und endlich ein verschlossenes Zeugniss über sittliches Verhalten und seine Thätigkeit in Kirche und Schule auf seinem gegenwärtigen Posten.

Kein Bewerber kann in seinem Bittgesuche auf früher oder anderwärts vorgelegte Zeugnisse sich berufen, wenn diese nicht unberücksichtigt bleiben sollen.

§. 7. Geistlische, welche von Patronatsberechtigten zu vakanten Stellen präsentirt werden, haben ihre nach canonischer Vorschrift ausgestellten Präsentationsurkunden innerhalb der im §. 3. bezeichneten Frist bei Verlust der durch dieselbe begründeten Rechtsansprüche mit der Bitte um Ertheilung der canonischen Institution dem erzbischöflichen Ordinariate vorzulegen.

§. 8. Bei Pfründen freier Collatur werden wir der Grossherzoglichen Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mittheilen, damit sie in den Stand gesetzt sei, gegen diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind, ihre Einwendungen zu machen.

Die Grossherzogliche Regierung wird diese Einwendungen innerhalb drei Wochen uns kund geben.

Sollte sie in einem einzelnen Falle die Verlängerung dieser Frist für nöthig halten, so wird sie mit Uns Rücksprache nehmen.

Wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung der Grossherzoglichen Regierung nicht erfolgt, wird angenommen, dass sie keine Erinnerungen zu machen habe.

Ehe die canonische Institution auf eine Pfründe, welche unter einem Patronate steht, von uns erfolgt, müssen wir Gewissheit darüber haben, dass der Präsentirte nicht aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht der Grossherzoglichen Regierung missfällig sei, wesshalb dieser die Liste der Bewerber vor der Präsentation zur Erklärung vorzulegen ist.

§. 9. Jeder Geistliche, welchem mittelst freier Collatur oder auf geschehene Präsentation eine Pfründe übertragen werden soll, ist von der betreffenden Kirchenkanzel an einem Sonn- oder Feiertage der versammelten Pfarrgemeinde zu proclamiren.

Das über diesen Act ausgestellte pfarramtliche Zeugniss ist nach Umlauf von neun Tagen mit der Angabe, ob und welche Einwendungen erhoben worden sind, durch das vorgesetzte Decanat an das Erzbischöfliche Ordinariat einzureichen.

§. 10. Pfründen freier Collatur werden von uns denjenigen verliehen werden, welche uns unter Berathung unserer Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren im Hinblick auf das Wohl der betreffenden Gemeinde, und durch ihr Leben, Alter und Kenntnisse vor Gott als die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern erscheinen.

§. 11. Wir werden den nach obigen Bestimmungen conferirten Geistlichen die Institutions-Urkunde zustellen, welche zugleich die institutio authorizabilis resp. admissio ad curam enthalten wird. Letztere soll in der Regel so lange gelten, als der Bepfründete im rechtlichen Besitze seiner Pfründe ist.

§. 12. Dem Präsentirten oder Conferirten steht es frei, vor der von ihm acceptirten Collation zurück zu treten.

§. 13. Nach geschehener Uebertragung der Pfründe wird der Erzbischöfliche Decan des Capitels, in welchem die betreffende Pfründe liegt, durch besonderes Decret beauftragt, in unserem Namen nach Vorschrift des Diöcesan-Rituals die Investitur des neuen Pfründniessers vorzunehmen.

Die über diesen Act ausgefertigte Urkunde ist von dem Erzbischöflichen Decan, dem investirten Pfründner und den geladenen Zeugen zu unterschreiben und mit dem Erzbischöflichen Investitur-Decrete im Pfarrarchiv niederzulegen.

§. 14. Sobald die Pfründe hiernach besetzt ist, wird solches sowohl im kirchlichen Anzeige- als im Grossherzoglichen Regierungsblatt verkündigt werden.

§. 15. Mit dem Tage der geschehenen Investitur tritt der Pfründner in den Pfründgenusss, und erwirbt ein jus in re an der Pfründe, das er gegen seinen Willen nur durch ein canonisches Urtheil verlieren kann.

§. 16. Das Erzbischöfliche Decanat hat über den Tag der vorgenommenen Investitur sowohl dem Neubepfründeten ein Zeugniss als Beleg der Bezugsberechtigung seiner Pfründgefälle auszustellen, als dem Erzbischöflichen Ordinariate unverweilt Anzeige zu machen.«

Durch eine andere Verfügung vom 30. November 1861 fordert das Erzbischöfliche Ordinariat auch sogleich die Erzbischöflichen Decane auf, über die vakanten Pfründen den in §. 1 vorstehender Verordnung vorgeschriebenen Bericht baldmöglichst zu erstatten.

e) Grossherzogliche Verordnung vom 20. November 1861.

Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend:

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des §. 10. des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt 1860 Nr. 51. Archiv VI, 133) und nachdem eine Verständigung mit dem Hrn. Erzbischof zu Freiburg über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens erfolgt ist, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Das Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischof, beziehungsweise von dem Domkapitel, frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischof oder dem Domkapitel zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Grossh. Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden, können ohne Zustimmung der Grossh. Regierung weder veräussert, noch irgendwie belastet werden.

Es steht letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniss zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.

§. 2. Das Vermögen der Landkapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des erzbischöflichen Ordinariats verwaltet.

§. 3. Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet. Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Kapitelskämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hilfe eines von ihm bestellten Rechners für den Interkalarfond.

§. 4. Das örtliche, das ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen[1]) wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungscommission verwaltet.

Die Mitglieder der Stiftungskommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Der Bürgermeister, oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes ist stets Mitglied dieser Commission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der erzbischöfliche Decan und die Grossh. Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.

Der Rechner wird von der Stiftungscommission gewählt, und sowohl von dem erzbischöflichen Decan als von der Grossh. Verwaltungsbehörde bestätigt.

§. 5. Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört ausser den Pfründen und Messnereien insbesondere:

---

1) Das lokale Kirchen-, Schul- und Stif svermögen. (A. d. R.)

a) Das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hiezu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung, geschenkt oder vermacht wurden.

b) Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds.

c) Das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen.

§. 6. Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen wird von Commissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Grossh. Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen.

Der Vorsteher jeder dieser Commissionen wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muss sowohl von der Grossh. Regierung, als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein[1]).

§. 7. Für die Orts- und Distriktsstiftungen werden von den Stiftungscommissionen Voranschläge aufgestellt.

§. 8. Den Interkalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds[2]) verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch die hierzu aufgestellten Rechner[3])

1) Im Auftrage des Erzbischofs werden die örtlichen Commissionen durch den Pfarrer, die Distriktskommissionen durch den Decan, und die Rechner, Oberstiftungsräthe und Beamten mit Staatsdienereigenschaft durch das Bezirksamt verpflichtet. (D. R.)

2) Also die seither von dem Oberkirchenrathe verwalteten allgemeinen kirchlichen und Stiftungsfonds mit Ausnahme der allgemeinen Schulfonds. (A. d. R.)

3) Zu den in den vorhergehenden und folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, dass und in wiefern dem Erzbischofe die Leitung der Commissionen zusteht, fügen wir noch aus den Vereinbarungen ausdrücklich hinzu, dass der Erzbishof berechtigt ist, die Verwaltungshandlungen des Oberstiftungsrathes zu prüfen und darüber, sowie über die gegen dessen Entscheidungen erhobenen Beschwerden zu entscheiden, Dienstvisitationen bei den Verwaltungsbehörden vorzunehmen, seine Genehmigung in Betreff der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der kirchlichen Bauten zu ertheilen. Die Leitung des Erzbischofs über die Rechtsvertretung der kirchlichen Stiftungen äussert sich dahin, dass er dem Oberstiftungsrathe die Führung eines Prozesses, welchen derselbe unterlassen oder einstellen will, auftragen kann. Was endlich die Disciplin über die Stiftungscommissionen anlangt, so steht solche unter der Leitung des Erzbischofs und steht ihm auch die Befugniss zu, ein disciplinäres Einschreiten gegen sämmtliche mit der Kirchenvermögensverwaltung betraute Personen anzuwenden und hierwegen das brachium saeculare nöthigenfalls anzurufen. Ueberdiess hat die Grossh. Regierung zugesagt, ein mit Staatsdienereigenschaft angestelltes Mitglied oder Beamten dieser Commission, welcher dem Erzbischof Anlass zur Unzufriedenheit geben sollte, zu entfernen und es ist in der Erklärung des erzbischöflichen Commissärs die selbstständige Jurisdiction des Erzbischofs über alle diese Kirchendiener gewahrt. Die Regierung hat sich aber, abgesehen davon, dass ihr nach dem Staatsdieneredict die Jurisdiction gegen die Staatsdiener zusteht und das erzbischöfliche Ordinariat sich mit derselben wegen eines disciplinären Einschreitens gegen die Mitglieder, Rechner oder Beamten der Stiftungscommission ins Benehmen setzen wird, auch die Befugniss vorbebalten, zur Wahrung ihrer (in §. 11 ff. der Verordnung vom 20. November 1861 erwähnten) Rechte in derselben Weise wie das erzbischöfliche

Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Grossh. Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Zum Vorsteher dieses Collegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muss, wird einerseits die Grossh. Regierung, anderseits das erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzuschlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden.

Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Herrn Erzbischof als von der Grossh. Regierung in gegenseitigem Einverständniss gewählt und ernannt werden wird.

Der Vorsteher sowohl, als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsrathes gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdiener-Eigenschaft und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.

§. 9. Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsrathes werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdiener-Eigenschaft haben sollen, im gegenseitigen Einverständniss der Grossh. Regierung und des erzbischöflichen Ordinariats gewählt und mit landesherrlicher Signatur angestellt.

Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdiener-Eigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu.

Sie sowohl als die mit Staatsdiener-Eigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein.

§. 10. Wenn ein mit Staatsdiener-Eigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem erzbischöflichen Ordinariate, oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Grossh. Regierung gegründeten Anlass zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Grossh. Regierung, der betreffende Geistliche durch das erzbischöfliche Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden.

§. 11. Der katholische Oberstiftungsrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen.

Er prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungscommissionen für die Orts- und Distriktsstiftungen, sowie Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind.

Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und vorbeschieden. Er besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für das der kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die erzbischöflichen Decane und die Grossh. Bezirksämter üben.

§. 12. Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungsrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem erzbischöflichen Ordinariate geprüft und be-

---

Ordinariat selbstständig einzuschreiten und in Betreff des sog. nichtkirchlichen Vermögens dieselben disciplinären Befugnisse, wie der Erzbischof bezüglich des kirchlichen auszuüben. Das erzbischöfliche Ordinariat soll auch nicht ohne Zustimmung der Regierung die Führung eines Prozesses verweigern oder einen Vergleich oder Verzicht eingehen können. Der wegen der (in §. 12 ff. der landesherrlichen Verordnung verzeichneten) Befugnisse der Regierung zwischen dieser und den Commissionen zu führende Verkehr wird durch das erzbischöfliche Ordinariat gepflogen. (A. d. R.)

stätigt und, sobald sie bestätigt sind, der Grossh. Regierung zur Einsicht und, soweit nöthig, zur Zustimmung mitgetheilt werden.

Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats.

Die Grossh. Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniss zu setzen, und es ist, soweit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen.

§. 13. Für den Interkalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse wird im Einverständniss des erzbischöflichen Ordinariats und der Grossh. Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann auf Antrag des Oberstiftungsraths oder nach eingeholtem Gutachten desselben das erzbischöfliche Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Grossh. Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniss zu setzen, und es ist, soweit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen.

§. 14. Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem erzbischöflichen Ordinariate als der Grossh. Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§. 15. Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmässig erscheint, von dem erzbischöflichen Ordinariat geübt, oder auf den Antrag des erzbischöflichen Ordinariats der Grossh. Oberrechnungskammer übertragen werden.

§. 16. Soll ein liegendes Kirchengut veräussert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muss die Zustimmung der Grossh. Regierung dazu eingeholt werden.

Ebenso muss die Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats vorliegen.

§. 17. Damit die Grossh. Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden[1])

§. 18. Zu den Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und unständigen Ausgaben, wenn letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

§. 19. Für die Orts- und Distriktsstiftungs-Commissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm untergebenen Verwalter werden Dienstinstruktionen im Einverständniss des erzbischöflichen Ordinariats und der Grossh. Regierung erlassen werden.

§. 20. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Grossh. Regierung als das erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht, welche letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, ersterer hinsichtlich des Milden Stiftungsvermögens zusteht.

§. 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Grossh. Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten

1) Also auch staatlicher Seits Dienstvisitation zulässig. (A. d. R.)

seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

f) Erzbischöfliche Verkündigung vom 30. November 1861 in Betreff der Vereinbarung über Verwaltung des Kirchenvermögens.

Im Eingange der Nr. 20. des Anzeigeblattes verkündet der Erzbischof d. d. 30. November 1861 die vorstehende Grossh. Verordnung vom 20. November über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Am Schlusse der erzbischöflichen Verkündung heisst es:

»Der unsererseits andurch bewirkte Vollzug obiger Verordnung soll aber den Rechten des heiligen Stuhles keinen Eintrag thun, wesshalb Wir an unserem Theile solche ausdrücklich gewahrt und die Bestätigung des heiligen Stuhles vorbehalten haben.«

g) Nachträgliche Mittheilungen über die Vereinbarung in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Wir geben im Folgenden noch einige verlässige Mittheilungen über den Inhalt der Vereinbarungen zwischen Grossherzog und Erzbischof.

Die Regierung hat trotz der erzbischöflichen Verwahrung, dass die Kirche berechtigt sei, das katholische Schul- und Stiftungsvermögen als annexum religionis zu verwalten, nicht blos die Leitung dieser Verwaltung in der Hand behalten, sondern auch nur versprochen, so lange die dermalige Organisation besteht, die seither von dem katholischen Oberkirchenrathe verwalteten katholischen Stiftungsfonds der Verwaltung des katholischen Oberstiftungsrathes zu übertragen. Sie hat bemerkt, dass sie die allgemeinen katholischen Schulfonds in die Verwaltung der zu errichtenden Oberschulbehörde geben werde. Der Herr Erzbischof erklärte dagegen, dass er sich, wenn nicht, wie die localen Stiftungsfonds von den örtlichen Commissionen, so auch die allgemeinen katholischen Schul- und Stiftungsfonds von dem katholischen Oberstiftungsrath verwaltet würden, die Zurückziehung der (cf. §. 12 ff. der landesh. Verordnung) der Regierung gemachten Concessionen vorbehalte. Diese bemerkte hierauf, sie würde in diesem Falle gemäss §. 17. des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (Archiv VI. S. 134.) verfahren; d. h. den Status quo ante einführen.

Die Regierung hat indessen zugesagt, sie werde die Anordnung treffen, dass, wenn ein liegendes Gut des milden Stiftungs-, d. h. des Schul- und Stiftungsvermögens veräussert oder der Grundstock verändert werden sollte, oder die Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem nicht stiftungsgemässen Zweck verwendet werden, dem Herrn Erzbischof davon Mittheilung gemacht werde. Sie hat ferner hierin versprochen, dass ihm dieselben Mittheilungen bezüglich dieser

Fonds gemacht werden, welche ihr (vgl. S. 134., bes. §. 17.) bezüglich des kirchlichen Vermögens gemacht werden. Sie hat ihm endlich die Befugniss eingeräumt, Beschwerde zu erheben und wird wohl hierauf gebührende Rücksicht nehmen.

Endlich hat die Regierung erklärt, bei der Organisation des Schul- und Stiftungsverwaltungsvermögens den Wunsch des Herrn Erzbischofs in geneigte Prüfung zu ziehen, dass er nämlich bei diesen Staatsbehörden sich vertreten lassen könne.

Mit Rücksicht hierauf und um das Zustandekommen einer Vereinbarung nicht unmöglich zu machen, hat der Erzbischof sich einstweilen mit der Ausübung dieser Befugnisse begnügt.

Die Messnereien und Organistendienste sind als Kirchendienste erklärt, und macht der Staat keinen Anspruch auf Ernennung zu denselben. Die Regierung hat hiernach auch zugesagt, dahin zu wirken, dass die Messnereien von den Schuldiensten getrennt werden. So lange beide Dienste aber mit einander gesetzlich verbunden sind, erklärt sich die Regierung bereit, bei der, anlässlich der Besetzung der mit der Messnerei verbundenen Lehrerstellen dem Herrn Erzbischof hievon zu machenden Anzeige demselben ein Beschwerderecht über die Qualification des Lehrers als Messner einzuräumen, wie er denn auch den Messner in seinen kirchlichen Dienst einzuweisen hat.

Die Regierung hat endlich versprochen, dem Oberstiftungsrath einen verhältnissmässigen Theil der Dotation fortzuentrichten, welchen sie bisher für den katholischen Oberkirchenrath entrichtet hat; ferner: zu gestatten, dass das Knabenseminar, die Convicte und die Kanzlei den erforderlichen Unterhalt aus Kirchenmitteln, die Convicte zugleich auch solchen nach Kräften aus nicht kirchlichen katholischen Stiftungsmitteln erhalten. Bezüglich der Erhöhung der Kanzleidotation wird die Grossh. Regierung prüfen und ermessen, welche Billigkeitsansprüche auf Staats- oder Stiftungsmittel bestehen, und ob sie solchen den Ständen gegenüber entsprechen kann. (Also nur in soweit gehört die Sache vor die Stände.)

Wie am Schlusse der erzbischöflichen Verordnung über das Kirchenvermögen und über die Pfründebesetzung, so hat der Erzbischof auch durch die Erklärung seines Commissars die Rechte des heiligen Stuhles ausdrücklich und förmlich gewahrt und Höchstdessen Bestätigung vorbehalten.

Obgleich hiernach bezüglich des Schul- und milden Stiftungsvermögens die Grundsätze des Kirchenrechts nicht zur vollen Anwendung gekommen sind, so ist solches der Hauptsache nach doch bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens geschehen.

6. Aus der Thronrede des Grossherzogs bei Eröffnung der Kammern vom 30. November 1861.

Ueber die Beilegung des kirchlichen Conflictes.

Dem eifrigen Bemühen Meiner Regierung ist es gelungen, dem Gesetze über die Stellung der Kirchen im Staate die vollständige Ausführung zu sichern. Sie werden Meine innige Freude theilen, dass die Verwickelungen mit der katholischen Kirchengewalt in einer Weise gehoben sind, welche die gerechten Ansprüche aller Theile befriedigen, zahlreichen Gemeinden wieder eine stetige Seelsorge gewähren und den Geistlichen die zur Erfüllung ihres hohen Berufes unentbehrliche würdige Stellung zurückgeben wird. Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche hat auf der Grundlage und im Geiste derselben Gesetzgebung ihre Verfassung erneuert.

Die wichtigen Beschlüsse der jüngsten Generalsynode sind in raschem Vollzuge begriffen. So hat dieses Gesetz, indem es durch die volle Freiheit der Gewissen die Entwikelung echter religiöser Ueberzeugung verbürgte, den Kirchen selbst aber freies und selbstständiges Leben verlieh, segensvolle Früchte des Friedens getragen. Die veränderte Stellung der Kirchen fordert die Neugestaltung der Behörde, welcher die Leitung des Unterrichts anvertraut ist. Sie werden dieselbe gerne mit den nöthigen Mitteln ausstatten, sowie auch den Verwendungen zustimmen, welche für die würdige Pflege von Kunst und Wissenschaft und für eine den Geist und Körper kräftigende Erziehung beabsichtigt sind.

II. Bayern.

1. Die kirchlichen Vorschriften über das Brautexamen für Brautleute gemischter Confession.

(Aus dem Bamberger Pastoralblatt 1861. Nr. 18.)

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch bei einer gemischten Ehe mit nicht stipulirter katholischer Kindererziehung das Brautexamen mit dem katholischen Brauttheil vorzunehmen ist, da letzterer bei dem Vorhandensein des impedimentum mixtae religionis eine zwar unerlaubte, aber keineswegs ungiltige Ehe eingeht und darum die Vornahme des Brautexamens schon nach dem Zweck und Inhalt desselben sich als nothwendig herausstellt.

Ueberdies kann ja möglicher Weise gerade bei dieser Gelegenheit das Vorhaben, eine gemischte Ehe zu schliessen, noch verhindert werden. Die gegentheilige Ansicht, welche ihre Begründung in dem Umstande zu finden glaubt, dass durch Vornahme des Brautexamens zur Schliessung einer verbotenen Ehe cooperirt werde, kann durch das an die bayerischen Bischöfe erlassene Breve Gregors XVI. vom 12. September 1834 »Litteris jam inde« berichtigt werden, wornach selbst gestattet ist,

a) ein derartiges Eheversprechen in gewisser Form auszurufen,
b) nach der Ausrufung in gewisser Form einen Ledig-Schein auszustellen,
c) der Eheerklärung vor zwei Zeugen passive Assistenz zu leisten, endlich
d) die also geschlossene Ehe in den katholischen Trauungs-Matrikel einzutragen.

Vgl. Pastoralnormativ vom 8. December 1835 und General-Vicariats-Entschliessung d. d. Bamberg, den 16. April 1852 vid. V.-S. pag. 127 und 334.

2. Ministerialentschliessung vom 26. Mai 1861.

Die Verehelichung von bayerischen Unterthanen im Auslande betreffend.

(Aus dem Bamberger Pastoralblatt 1861. Nr. 18.)

(Nr. 8929.) Staatsministerium des Innern: Nach der Ministerial-Entschliessung vom 21. Juni 1855 Nr. 12887, die Verehelichung bayerischer Unterthanen im Auslande betreffend, ist es unzulässig, bayerischen im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen die zur Verehelichung erforderlichen Dokumente zu verabfolgen, wenn nicht zuvor constatirt worden ist, dass dieselben die Ansässigkeit in einer bayerischen Gemeinde erworben und die Bewilligung zur Verehelichung von der zuständigen bayerischen Behörde erwirkt oder nach vor-

gängiger Erlaubniss zur Auswanderung die Aufnahme in einen fremden Unterthanenverband erlangt haben.

Nachdem nun wiederholt der Fall vorgekommen ist, dass bayerische in Frankreich sich aufhaltende Unterthanen, welchen in Gemässheit der angeführten Bestimmung die Behufs der Verehelichung von ihnen erbetenen Dokumente verweigert worden waren, hierauf die Verabfolgung ihres Geburts-Scheines zum Zwecke der Begründung eines in Frankreich anzubringenden Naturalisationsgesuches beantragten und über das hiebei einzuhaltende Verfahren sich Anstände ergeben haben, so findet sich das unterfertigte Staatsministerium hiedurch veranlasst, in dieser Beziehung Nachstehendes zu bemerken:

Ein Bayer, welcher um die Naturalisation in Frankreich sich bewerben will, hat zunächst nach Massgabe der in Bayern hierüber geltenden Vorschriften, die Erlaubniss zur Auswanderung zu erwirken; derselbe bedarf aber zur Begründung seines Naturalisationsgesuches in Frankreich nach der dort geltenden Gesetzgebung auch des vorschriftsmässig beglaubigten Geburtsscheines; die Verabfolgung dieser Urkunde ist daher, im Falle die erbetene Bewilligung ertheilt wurde, nicht zu beanstanden.

Der Geburtsschein kann zwar möglicher Weise dazu benützt werden, die Trauung in Frankreich zu erwirken, diese Besorgniss vermag jedoch in dem obenerwähnten Falle die Vorenthaltung jener Urkunde nicht zu rechtfertigen, da es ausserdem dem Betheiligten unmöglich sein würde, von der erhaltenen Auswanderungserlaubniss Gebrauch zu machen.

Damit jedoch einer missbräuchlichen Benützung der fraglichen Dokumente möglichst vorgebeugt werde, erscheint es in diesem Falle räthlich, dass denselben ein entsprechender Vorbehalt beigefügt und demzufolge etwa ausdrücklich bemerkt werde, dass die Urkunde lediglich zum Zwecke der Begründung eines Naturalisationsgesuches ausgefertigt worden sei und insbesondere zur Eingehung einer Ehe nicht benützt werden dürfe, indem der Betheiligte, in so lang er nicht die Naturalisation in einem anderen Staate erlangt hat, in Beziehung auf die Schliessung einer Ehe der bayerischen Gesetzgebung unterworfen bleibe, nach der letztern aber die Verehelichung von der Bewilligung der zuständigen Behörde bedingt und eine ohne diese Erlaubniss im Auslande geschlossene Ehe nicht nur bürgerlich ungültig, sondern auch mit einmonatlicher Arreststrafe bedroht sei.

Auf diese Weise werden die betheiligten bayerischen Unterthanen in den Stand gesetzt, ihr Naturalisationsgesuch zu begründen; zugleich werden dieselben und die ausländischen Behörden, deren Mitwirkung zur Verehelichung etwa in Anspruch genommen werden will, auf die Folgen eines Missbrauchs der fraglichen Dokumente, insbesondere auf die Folgen der unerlaubten Verehelichung aufmerksam gemacht und von Seite der bayerischen Behörden wird bei der Einhaltung des angedeuteten Verfahrens der in dieser Beziehung ihnen obliegenden Verpflichtung vollkommen genügt.

In gleicher Weise ist übrigens selbstverständlich zu verfahren, wenn es sich um Verabfolgung von Urkunden an bayerische Unterthanen nach solchen Ländern handelt, in welchen, wie in Frankreich, die Vorlage des Geburtsscheines sowohl zur Begründung des Naturalisationsgesuches, als auch zur Erwirkung der Trauung nothwendig ist.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält hiemit den Auftrag,

nach Massgabe der vorstehenden Directiven an die betreffenden Unterbehörden die geeigneten Weisungen zu erlassen.

München, den 26. Mai 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

von Epplen

8. Ministerialentschliessung vom 8. Juli 1861.

Die Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsschulbehörden betreffend.

(Aus dem Bamberger Pastoralblatt 1861 Nr. 25.)

(Nr. 5320.) Staatsministerium des I. f. K. u. Sch. Durch die §§. 66, 94 und 101 des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818, welche bei der Revision dieses Gesetzes vom 1. Juli 1834 keine Abänderung erlitten haben, dann durch §. 34 desselben in Verbindung mit dem Lokalumlagen-Gesetze vom 22. Juli 1819 sind die Befugnisse der Gemeinden und Gemeindebehörden bezüglich der Schulangelegenheiten festgestellt.

Die Organisation der Ortsschulbehörden mit Rücksicht auf jene gesetzlichen Bestimmungen erfolgte durch die allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821 (Reg.-Bl. S. 291). Durch diese ist das gegenseitige Verhältniss der Gemeindebehörden und der Ortsschulbehörden geordnet, und wurde den letzteren die ihnen gesetzlich gesicherte Zuständigkeit in Schul-Sachen ausdrücklich vorbehalten.

Mit Rücksicht auf diese, dem Stande der Gesetzgebung und des bestehenden staatlichen Organismus entsprechende Einrichtung, vermöge deren die Leitung des Schulwesens der Staatsregierung zukömmt, sind die Kreisregierungen veranlasst worden, sich darüber gutachtlich auszusprechen, ob die Zuziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsschulbehörden einerseits mit den bestehenden Einrichtungen verträglich, andererseits als für das Wohl der Schule vortheilhaft zu erachten sei.

Die Mehrzahl der Kreisregierungen hat sowohl die erste als die zweite Frage bejahend beantwortet. Die erste, weil weder die allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821, noch die Instruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 (Reg.-Bl. S. 2493) die Anwesenheit der Schullehrer bei den Sitzungen der Lokalschulbehörden ausschliessen oder als unstatthaft erscheinen lassen und ebendesshalb bereits vielfach die Lehrer zu den Berathungen beigezogen werden, die zweite, weil die Anwesenheit der Schullehrer geeignet ist, zur gründlichen Behandlung und Vereinfachung der Geschäfte beizutragen und sich in dieser Beziehung als zweckmässig bewährt hat, wo sie hergebracht ist.

Hiedurch sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlasst, die regelmässige Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Lokalschulbehörden nunmehr allgemein anzuordnen. Mit Rücksicht auf die ordnungsmässige Stellung der Lehrer gegenüber den Lokalschulbehörden kann jedoch den Ersteren hierbei nur eine berathende Stimme zugestanden werden und versteht es sich von selbst, dass ihre Anwesenheit jederzeit ausgeschlossen ist, wenn Fragen zur Erörterung gelangen, bei denen das Lehrerpersonal persönlich betheiligt ist, in welcher Beziehung der Vorsitzende das Nöthige anzuordnen hat. Es erscheint dabei als genügend und entspricht dem obenerwähnten Herkommen, wenn auf dem flachen Lande und in Märkten nur der erste Lehrer, in grösseren Städten zwei bis sechs Lehrer unter entsprechender Berücksichtigung des confessio-

nellen Verhältnisses zu den Berathungen gezogen werden. Die Bestimmung der Zahl innerhalb der gegebenen Gränze und die Auswahl ist im letzteren Falle den Lokalschulbehörden zu überlassen.

Da durch die gegenwärtige Anordnung keine Abänderung der bestehenden Vorschriften beabsichtigt ist, so behält auch die Bestimmung des §. 15. der Instruktion für die Lokalschulinspektionen ihre volle Geltung es kann aber den Lokalschulinspektoren anheim gestellt werden, nunmehr unter ihrer Leitung und Haltung die Sitzungsprotokolle durch die anwesenden Lehrer schreiben zu lassen.

München, den 8. Juli 1861.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

v. Bezold.

4. Ministerialentschliessung vom 20. August 1861.

Die Concurrenzpflicht der Pfarrpfründen zu Gemeinden und Distriktsumlagen betreffend.

(Aus dem Bamberger Pastoralblatt 1861 Nr. 27.)

Dem bepfründeten Klerus Bayerns wird nachstehende, die Befreiung der nicht zureichend dotirten geistlichen Pfründen von Gemeinde- und Distriktsumlagen betreffende Entschliessung des kgl. Staatsministeriums d. J. vom 20. August l. J. zur Darnachachtung mitgetheilt:

Staatsministerium des Innern.

Auf berichtliche Vorlage vom 2. ds. wird der k. Regierung erwiedert: Laut der vorgelegten Verhandlungen geniesst die Pfarrei N. wegen unzureichenden Pfründevermögens das Privilegium des Steuervorschusses und erreicht das Einkommen des Pfarrers mit 587 fl. 3 kr. die Congrua nicht. Bei dieser Sachlage kann von Erhebung von Distriktsumlagen von Seite der genannten Pfarrpfründe gemäss Artikel 31. des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, dann von Erhebung von Gemeindeumlagen im Hinblick auf den, der Pfarrei im Art. III. Ziff. 4. des Gemeindeumlagegesetzes vom 22. Juli 1819 zur Seite stehenden Befreiungsgrundes keine Rede sein.

Auf die vom k. Pfarrer N. zu N. erhobene Beschwerde vom 1. Juli l. Js. wird daher die Regierungs-Entschliessung vom 25. April d. Js. dahin abgeändert, dass genannter k. Pfarrer von der Concurrenz zu den Distrikts- und Gemeinde-Umlagen zu N. freizulassen sei.

München, den 20. August 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

von Neumayr.

v. Dillis.

5. Päpstliches Indult vom 24. Januar 1861.

Die Leichengottesdienste in der Erzdiöcese München und Freising betreffend.

(Aus dem Münchener Pastoralblatt 1861 Nr. 8.)

Nach kirchlicher Anordnung können die Leichen-Gottesdienste für verstorbene Christgläubige in den Kirchen praesente eorum cadavere nicht nur in festo

duplici majori vel minori, sondern auch in festo duplici secundae classis, in vigilia privilegiata, infra Octavam privilegiatam, und sogar nöthigen Falls in feria II. et III. post Dominicam Paschae vel Pentecostes gehalten werden Nachdem aber vor mehr als fünfzig Jahren in Bayern die Ueberbringung der Leichname in die Kirchen untersagt worden war, glaubten einige Pfarrvorstände, die Leichen-Gottesdienste auch absente cadavere an den nämlichen Festen und Ferien abhalten zu dürfen, an welchen diese Abhaltung praesente cadavere gestattet war, während andere hieran zweifelten. Da nun bisher vom heiligen Stuhle keine Entscheidung hierüber erfolgt war, eine solche jedoch von dem Diöcesanklerus sehr gewünscht wurde, so haben sich Seine Excellenz unser Hochwürdigster Herr Erzbischof mit der Bitte um eine gnädigste Erklärung an Seine päpstliche Heiligkeit gewendet, und es ist hierauf unter dem 25. vor. Monats das nachstehende päpstliche Decret anher erlassen worden:

Monaco-Frisingense etc. etc.

Ab expositis huic Sanctae Sedi a Reverendissimo Episcopo Monaco Frisingensi quum appareat Ecclesias illius Dioecesis pro celebrandis Missis de Requie cum cantu in die obitus seu depositionis defuncti absente corpore, attentis Gubernii civilis praescriptionibus, in iisdem circumstantiis versari, quae locum dederunt Decretis a Sacra Rituum Congregatione latis in Florentina die 25. Aprilis 1781 et in Tudensi[1]) die 7. Septembris 1816 ad Dubium 43., Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. clementer deferens supplicibus votis ejusdem Episcopi a subscripto Sacrorum Rituum congregationis Secretario relatis, indulsit, ut eadem Decreta serventur etiam in Dioecesi Monaco-Frisingensi. Itaque in Ecclesiis Dioecesis ipsius cantari poterit Missa de Requie ut in die obitus cum absolutione et precibus, quae in die obitus fieri et recitari solent, quatenus defuncti cadaver sit adhuc insepultum, quibus diebus Rubricae hanc Missam, corpore praesente cum cantu celebrare permittunt, apposito tamen in Ecclesia Lodicis seu nigri panni signo ab eo diverso, quod in Aniversario adhibetur, ut Fideles intelligant, Missam hisce diebus offerri in expiationem animae illius defuncti, cujus corpus terrae adhuc traditum non fuit, et Ecclesiae precibus etiam proprias adjungant. Quod si defuncti corpus sepultum jam fuerit, celebrari poterit una Missa cantata ut in die obitus seu depositionis cum absolutione et precibus, ut supra singulis diebus, quibus non occurrit Duplex primae vel secundae Classis, aut Festum de praecepto servandum. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 24. Januarii 1861.

C. Episc. Portuens. et S. Rufinae Card. Patrizi
S. R. C. Praef.

(L. S.) H. Capalli, S. R. C. Secretarius.

Durch dieses Dekret ist demnach gestattet, dass eine Missa cantata de Requie cum absolutione et precibus für einen Verstorbenen, dessen Leichnam noch nicht begraben ist, auch absente corpore an dem nämlichen Tage gehalten werden dürfe, an welchem sie früher praesente cadavere gehalten werden konnte; und dass eine solche Missa cantata de Requie nach bereits stattgefundener Begräbniss für den Verstorbenen an allen Tagen gehalten werden könne, mit Ausnahme der festa duplicia primae et secundae classis, und der festa de praecepto servanda.

---

1) Tuy in Spanien.

Indem man dieses den Pfarrvorständen der Erzdiöcese eröffnet, will man dieselben ermahnt haben, sich von nun an bei Abhaltung von Leichen-Gottesdiensten genau an das in obigem Decrete gegebene Indult zu halten,

München den 19. Februar 1861.

Dr. Joseph von Prand, Dompropst u. Generalvicar.

Dr. M. Kaiser, Secretär.

III. Brasilien.

Gesetz über die bürgerliche Gültigkeit nicht katholischer Ehen.

Aus Rio de Janeiro vom 7. September 1861 schreibt man der Neuen Preuss. Zeitung Nr. 261:

Vor einigen Tagen ging in der Kammer das Gesetz über die Gültigkeit der nicht katholischen Ehen durch. Es ist darin aber nicht von den gemischten Ehen und dem Falle die Rede, dass der eine Theil die Confession wechselt, und deswegen befriedigt es die Erwartungen der Protestanten nicht.

Wie wir aus dem Literaturblatt Nr. 98 der Darmstädter Allg. Kirchenztg. vom Jahr 1861 entnehmen, ist der Gesetzentwurf in Bezug auf protestantische Ehen in zweiter Lesung nebst einigen parlamentarischen Reden abgedruckt in den zur Förderung der Auswanderung erscheinenden

Aktenstücke Brasilischer Seite, betreffend die Colonisation des Kaiserreichs. Periodische Zeitschrift in zwanglosen Heften. II. Jahrgang. 4. Heft. Leipzig bei F. Wagner. 1860.

IV. Haiti.

Promulgation des Concordates im September 1861.

Nach den Nachrichten von den Antillen vom 16. September 1861 war in Port-au-Prince (der Hauptstadt von Haiti) das zwischen dem heiligen Stuhle und dem Präsidenten Geffrard abgeschlossene Concordat promulgirt worden. Diesem zufolge werden in der Republik ein erzbischöflicher und vier bischöfliche Stühle errichtet, zu welchen der Papst ernennt, der hierzu Geistliche wählen kann, die der weissen Race angehören. (Köln. Bl. 1861. Nr. 239. vom 16. October unter □ Paris 14. October.)

V. Nassau.

Beschlüsse der zweiten Kammer vom 7. August 1861, die katholischen Kirchenverhältnisse betreffend.

Wir theilten im Archiv Bd. VI. S. 373 ff. die Verfügungen zur provisorischen Erledigung des Kirchenconflikts, und namentlich auch die Ministerial-Verfügung vom 25. Mai 1861 mit, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Lang zur Verhandlung der Landstände einverlangt und bis zu deren Zustimmung ausser Vollzug gesetzt werden sollte. Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 7. August 1861 mit 12 gegen 11 Stimmen es abgelehnt, die Regierung zu ersuchen, die Ministerial-Verordnung ausser Anwendung zu setzen. Jedoch wurde beschlossen: 1) die Regierung zu ersuchen, die Ministerial-Verordnung dem Landtage zur Berathung und Zustimmung vorzulegen; 2) gegen die Rechtsbeständigkeit der Ministerial-Verordnung Verwahrung eingelegt; aber 3) die Kammer wolle nichts dagegen einwenden, dass solche Einrichtungen, wie sie in der Ministerial-Verordnung getroffen sind, vorläufig als Provisorium bis auf Weiteres (d. h. wie die Antragsteller bei der Discussion und vor der Abstimmung erklärten: »bis

zum nächsten Landtage«) bestehen bleiben, jedoch lediglich als Verwaltungsmassregeln und ohne Beeinträchtigung der landständischen Rechte; 4) die Regierung möge möglichst bald die nöthige Einleitung treffen, um das Verhältniss zwischen der Staatsgewalt einerseits und der katholischen und der evangelischen Kirche, sowie den übrigen Religionsgesellschaften andererseits auf dem Wege der mit den Ständen zu berathenden Landesgesetzgebung im Sinne vollständiger Glaubens- und Gewissensfreiheit (?!) definitiv zu ordnen.

Wir kommen ausführlich auf die Commissionsberichte und Verhandlungen der Kammer zurück, und verweisen einstweilen auf das Mainzer Journal 1861 Nr. 177. 179. 188. 189. 193—198., wo auch die vortrefflichen Reden der katholischen Abgeordneten Wirth, Stähler, Schleidt, Bellinger und Link ausführlich mitgetheilt sind.

VI. Oesterreich.

Päpstliches Breve vom 16. April 1861 zur Ausführung des Art. 30. des Concordates.

Die Veräusserung, Belastung oder Verpachtung von Kirchengütern der Regularen betreffend.

(Brixener Diöcesanblatt 1861. V. Stück. Linzer Diöcesanblatt 1861. XIII. Stück.)

Pius PP. IX. Ad futuram rei memoriam. Per alias Nostras in simili forma Brevis Litteras datas die III. Aprilis Anni proxime praeteriti MDCCCLX. Apostolico Nuntio, nec non Archiepiscopis, atque Episcopis, et Praesulibus Nullius, ut vocant, Dioecesis in universa Imperatoris Austriae ditione existentibus, exceptis iis, qui in Provinciis Italicis ejusdem ditioni subjectis consistunt, nec non Episcopo Wratislaviensi pro parte ipsius Dioecesis, quae in Austriaco Imperio continetur, peculiares ad praefinitum temporis spatium facultates sumus elargiti pro concedenda sub certis conditionibus bonorum ecclesiasticorum alienatione, vel onerum impositione super iisdem bonis juxta Articulum XXX. Conventionis, quam de ecclesiasticis negotiis cum Carissimo in Christo Filio Nostro Francisco Josepho Austriae Imperatore et Bohemiae atque Hungariae Rege Apostolico inivimus. Quoniam vero in memoratis Nostris Litteris nihil de bonis Regularium decernendum existimavimus, modo in id consilii venimus, ut pro concedenda etiam potestate alienandi bona Regularium, vel onera iisdem imponendi peculiares Austriaci Imperii Antistitibus per Apostolicum apud Imperialem Aulam Nuntium, vel ejus vices pro tempore gerentem facultates impertiamur. Quapropter motu proprio, certa scientia, ac matura deliberatione Nostra Apostolicae Sedis Nuntio apud Serenissimum Austriae Imperatorem pro tempore existenti, vel ei, qui ejusdem Nuntii vices pro tempore gerat, nec non Archiepiscopis, atque Episcopis, et Praesulibus, ut vocant, nullius Dioecesis in universa memorati Imperatoris Austriae ditione existentibus, iis tamen exclusis, qui in Provinciis Italiae consistunt, nec non Episcopo Wratislaviensi pro parte ejusdem Dioecesis, quae in Imperio Austriaco comprehenditur, potestatem facimus ad decennium tantum a datis hisce Litteris computandum concedendi in sua quisque Dioecesi facultates sequentibus Articulis comprehensas. I. Alienandi bona Regularium Ordinum usque ad Summam florenorum octomillium monetae Austriacae, sive stabilia ea bona sint, sive in publicis nominibus consistant, adjecta tamen conditione, ut pretium ex alienatione perceptum in aliorum bonorum stabilium, seu Censuum acquisitione convertatur, iisque deficientibus pretium ipsum alia ratione fructuose, ac secure collocetur, exclusa qualibet negotiatione per Sacros Canones

ecclesiasticis viris interdicta. II. Imponendi bonis Regularium onera, quae non excedant summam florenorum duodecim millium rationem tamen. ac terminum praefiniendo, quo aes alienum dissolvatur. Quod si necessariae instaurationes, ac melioramenta in aliquo Regularium fundo occurrant, neque aes alienum contrahi possit, et nonnisi per alicujus boni ad eosdem Regulares pertinentis venditionem necessitati provideri queat, hoc in casu concedendi facultatem venditionem perficiendi cum conditione, ut si ex pretio percepto pars aliqua superfuerit, eadem fructuose collocetur rationibus superius expositis. Quod si vendenda bona sint, vel onera iisdem imponenda, quae pretium excedant superius definitum, eo in casu Regulares suas deferre preces debebunt vel directe ad Sanctam Sedem, vel ad Nuntium Apostolicum, cui proinde facultatem facimus petitam veniam concedendi, si hoc in Domino expedire judicaverit. III. Firmis manentibus ordinariis facultatibus causarum piarum pro ineundis locationibus et conductionibus ad triennium concedendi facultatem locationes ipsas et conductiones ineundi ad quindecim annos, servatis in reliquis canonicis praescriptionibus. Ad vitandos autem abusus nonnullos et obsecundandum aliqua ratione consuetudini, quae in Austriaco Imperio invaluit, ut bonorum ecclesiasticorum possessores a respectivis Conductoribus reditus, seu praestationes accipiant, facultatem concedendi reditus ipsos seu praestationes percipiendi in antecessum ita tamen, ut illae quoad fundos urbanos non excedant summam, quae in semestri spatio a Conductore persolvenda sit, quod vero spectat ad bona rustica, dummoda summam non praetergrediatur, quae a Conductore per anni spatium persolvatur. IV. In casibus urgentis necessitatis, atque utilitatis religiosae familiae, in quibus ad alienationem, seu onerum impositionem sine mora deveniendum sit facultatem largiendi absque praefinitae pecuniae summa alienationem perficiendi, vel aes alienum contrahendi, ea tamen adjecta conditione, ut in posterum ea de re ad Nuntium Apostolicum, sive directe ad Sanctam Sedem singillatim accurateque referetur. Porro in omnibus et singulis casibus integram semper esse volumus facultatem postulationes ad Apostolicam Sedem directe deferendi.

Volumus praeterea, ut in singulis hujusmodi concessionum casibus sive ab Apostolico Nuntio, sive ab Antistitibus Dioecesanis Superior localis, et respectivum Capitulum religiosae familiae audiatur, utque canonicae praescriptionis accurate serventur, ac praesertim Constitutio fel. me Pauli II. Praedecessoris Nostri, quae incipit »Cum in omnibus« edita die XI. Maji MCDLXV. ac proinde in omnibus, et singulis facultatibus, seu concessionibus volumus, ac mandamus, ut pateat, ac probata sit religiosae familiae necessitas, vel utilitas, eumque in finem in singulis etiam casibus nedum Superioris localis et respectivi Capituli Consilium, ut supradictum est, audiatur verum etiam honesti nominis et probati judicii viri antea consulantur. Jubemus denique, ut in omnibus, et singulis actis venditionis, sive alienationis, et onerum impositionis, atque etiam locationis ad annos quindecim mentio expresse fiat facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus, jubemus, mandamus, non obstantibus fel. rec. Pauli II. Praedecessoris Nostri, aliorumque Praedecessorum Nostrorum de rebus Ecclesiae non alienandis, aliisque Constitutionibus, et Ordinationibus speciali licet memoria dignis in contrarium facientibus quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XVI. Aprilis MDCCCLXI., Pontificatus Nostri anno Decimo quinto.

Pro Domino Cardinali Pianetti.

Jo. B. Brancaleoni Castellani Substitutus.

VII. Polen und Russland.

1. Die staatsrechtlichen Ansprüche der Katholiken in Polen und die russische Gesetzgebung gegen die katholische Kirche.

Die »Historisch-politischen Blätter« besprachen in ihrem letzten Octoberhefte des Jahres 1861 die Broschüre des Grafen von Montalembert »die Nation im Trauerkleide« (la nation en deuil), die Frucht seiner Bereisung Polens. Ob der Herr Graf überall richtig gesehen, wollen wir hier nicht des Näheren untersuchen. Wir wollen hier nur (mit dem »Deutsch. Volksbl.« 1861 Nr. 294) das Motiv hervorheben, welches nach den Wahrnehmungen des Grafen, sowie nach anderweitigen Kundgebungen die Polen zu ihrem politischen Befreiungskampfe hauptsächlich antreibt, ohne übrigens noch manche Motive anderer Art ausschliessen zu wollen. Dieses hauptsächliche Motiv ist ein religiöses, nämlich die Knechtung und Unterdrückung ihres katholischen Glaubens von Seiten der russischen Regierung, so dass es wie Montalembert meint, nur ein Akt der Nothwehr sei, wenn die Polen ihre politische Unabhängigkeit anstrebten, ohne welche ihre heiligsten Güter, ihr Glaube und ihre katholische Sitte vernichtet würden. Dass in diesem Punkte Montalembert nicht falsch gesehen, zeigen folgende Thatsachen, die von den »Historisch-polit. Bl.« S. 687 ff. des genannten Heftes nach der in Paris erschienenen Schrift des

P. Lescoeur, l'Église catholique en Pologne sous le gouvernement Russe

angeführt werden. Im Vertrag vom 18. Septbr. 1773 hatte die Czarin Katharina für sich und ihre Nachfolger den Römisch-Katholischen beider Riten ihre kirchlichen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt. Dessen ungeachtet hat Katharina allein 10,000 Pfarreien, 150 Klöster und mehr als acht Millionen Gläubigen zum Abfalle gezwungen. Ihr Enkel Nikolaus hat weitere 1300 Pfarreien und zwei Millionen Seelen seiner grässlichen Tyrannei, dem russischen Schisma unterworfen, und ihre Priester zu Hunderten nach Sibirien geschickt. Noch Alexander II., der »Gütige«, hat die lezte Diöcese der Unirten zu Chelm zum Schisma gezwungen.

Wir knüpfen daran einige treffende Bemerkungen aus einer Wiener Corresp. vom 5. October 1861 im Deutsch. Volksbl. Nr. 236: »In dem ersten, wie in den folgenden Theilungsverträgen wurde der die drei theilenden Mächte für immer verpflichtende Grundsatz festgestellt, die alten Rechte der Polen in Sachen der Religion und bürgerlichen Gesetzgebung und überhaupt alle ihre Rechte, welche keinen politischen Charakter besassen, aufrecht zu halten. Keine der drei theilenden Mächte konnte diesem Principe entgegen handeln, ohne den Besitztitel aller drei in Frage zu stellen. Dennoch hat Russland es in der Zeit nach Besiegung der Rebellion gethan. Diese Rebellion berechtigte Russland, dem Königreiche die ihm von Alexander I. bewilligte Constitution für verwirkt zu erklären, nicht aber dazu, das russische Volk zum Herrscher des polnischen und die russische Kirche zur herrschenden der Polen zu machen. Das war sowohl eine Verletzung aller Theilungsverträge, als auch des in seinen wesentlichen Bestimmungen in die Wiener Congressakte aufgenommenen Apriltraktates zwischen Russland, Oesterreich und Preussen, indem der Besitztitel der zwei letztgenannten Mächte auf den alten Rechtsverpflichtungen ruhen blieb, Russland aber eben diese, die auch seinen Rechtstitel bildete, in der schreiendsten Weise verletzte.«

Die seit zwanzig Jahren gepflogenen Unterhandlungen des heiligen Stuhles haben keinen Erfolg gehabt, und gegenwärtig werden Anstalten getroffen, die Bedrückung auf das Höchste zu spannen.

Im Archiv Bd. VI. S. 170—175 theilten wir das zwischen dem heiligen Stuhle und dem Czaar Nikolaus geschlossene Concordat vom 3. August 1847 mit und wiesen zugleich darauf hin, wie die russische Regierung, statt das Concordat auszuführen, fortwährend die katholische Kirche auf das Grausamste unterdrücke. Wir lassen hier nach einer Corresp. aus Wilna vom 27. Februar (10. März 1860) aus der »Augsb. Postzeitung« (Separatausgabe »Deutschland« 1860 Nr. 34) eine Blumenlese von Ukasen und Verfügungen geben, welche nach den Versicherungen jenes Correspondenten und wie sich aus dem weiter unten mitgetheilten Breve des heiligen Vaters vom 6. Juni und der Denkschrift der polnischen Bischöfe vom 25. September 1861 ergibt, mit satanischer Virtuosität alltäglich vollzogen werden:

1) Der Ukas vom 26. Januar 1782 verbietet bei der uncanonischen Errichtung des Erzbisthums von Mohylew im Art. 13. die Annahme von Bullen und Briefen, welche im Namen des Papstes der römisch-katholischen Geistlichkeit zugeschickt werden, und verordnet, dass solche sogleich an den Senat in Petersburg abgeschickt werden sollen, welcher nach Einsicht prüfen soll, ob solche Correspondenzen nichts Gesetzwidriges oder der monarchischen von Gott eingesetzten Gewalt Zuwiderlaufendes enthalten.

2) Ein ähnlicher Ukas vom Jahre 1797 dehnt diese Verordnung auf die 1793 von Polen zu Russland geschlagenen Provinzen aus.

3) Ein ähnlicher Ukas von 1798 verschärft und dehnt diese Verordnung auf das gesammte Königreich aus bei Gelegenheit der Erhebung des protestantischen preussischen Husaren-Officiers Siestrzencewicz zum katholischen Metropoliten sämmtlicher Katholiken in Russland.

4) Ein mit Gesetzeskraft erlassenes Ministerial-Deret des Grafen Alexander, Woronzow vom 14. Juli 1804 verbietet: »dass kein Bischof, Priester oder irgend welcher katholischer Unterthan bei Vermeidung der schwersten Strafen Verbindungen, welcher Art sie auch seien, unter welchem Vorwande sie auch geschehen mögen, mit dem römischen Hofe anknüpfe und unterhalte.« — »Wenn aber der römische Hof solche Verhältnisse anzuknüpfen versuchen sollte, so soll dieses unverzüglich Sr. Majestät dem Kaiser berichtet werden.«

5) Handschreiben des Kaisers Alexander I. an den Siestrzencewicz vom 10. August 1804, in welchem dem Letzteren die Rechte des römischen Stuhles für das ganze Kaiserreich übertragen werden.

6) Einseitiges Religionsedict des Kaisers Paul I. vom 3. November 1798, welches ohne Bestätigung des apostolischen Stuhles die Angelegenheiten der katholischen Kirche ordnet, nachdem dem päpstlichen Nuntius Grafen Litta verboten worden ist, bei Hofe zu erscheinen und demselben aufgegeben wurde, Petersburg binnen 24 Stunden zu verlassen.

7) Ukas des Kaisers Alexander I. vom 13. November 1801, welcher das römisch-katholische Collegium zu Petersburg ohne Willen und trotz des Protestes Roms einsetzt, um eine den Bischöfen vorgesetzte Behörde zu bilden, an die gegen die bischöflichen Aemter appellirt werden kann. — Dasselbe Collegium verwaltet alle Angelegenheiten der katholischen Kirche und entscheidet in denselben in höchster Instanz durch seine Berichte und Vorstellungen (dokllad) an den Kaiser. Ein kaiserlicher Procurator und ein kaiserlicher Secretär tagen in diesem

Collegium. (Gegenwärtig ist Ersterer Schismatiker, der Zweite Protestant. Zeltouchow und Krumbmüller).

8) Die Errichtung eines Ministeriums der fremden Culte und Ueberweisung folgender Gegenstände aus dem Bereiche der bischöflichen Jurisdiktion an dasselbe: 1. Präsentation der Candidaten bei Besetzung von Bisthümern, Prälaturen und Dignitäten an die Person des Kaisers; 2. Besetzung der Beneficien; 3. Bestätigung der Ordens-Oberen und der Seminarlehrer; 4. Massregeln gegen die Bischöfe; 5. Entsendung von Revisoren und kaiserlichen Commissären; 6. Oberaufsicht über die Seminare und die Klöster; 7. Administration des geistlichen Vermögens. — Datum Petersburg 17. August 1810.

9) Gänzliche Lähmung der Thätigkeit der Bischöfe durch Errichtung eines Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, welches für alle Culte gleichmässig fungirt und die bischöfliche Jurisdiktion gänzlich absorbirt. Der Minister Fürst Galicin hatte Abtheilungen für Schismatiker, Katholiken, Unirten, Protestanten, Türken, Juden, Heiden gebildet. Diese monströse Behörde dauerte nur von 1817 bis 1823 — wo der Minister für fremde Culte in der Person des Admirals Grafen Szyszkow die Leitung der religiösen Angelegenheiten in die Hand bekam.

10) Ukas vom 22. April 1828 Nikolai I., kraft dessen die ganze Organisation der unirten Kirche über den Haufen geworfen und für die späteren Pläne der gänzlichen Unterdrückung ohne Einvernehmen mit Rom oder mit den Bischöfen vorbereitet wird.

11) Ukas vom 17. October 1828, durch welchen die Provinciale des Basilianerordens von ihren Klostersitzen entfernt, die Kloster-Angelegenheiten derselben den Consistorien zur Entscheidung überwiesen werden.

12) Der Ukas vom 16. Februar 1832 verbietet die Wiederbeetzung der Provincialstellen im Basilianerorden.

13) Der Ukas vom Februar 1832 und die einschlägliche Ministerial-Verfügung unterdrücken folgende Klöster: 20 Klöster der Franziscaner des heiligen Bernardinus, 13 der regulären Chorherren de observantia, 1 der Lateranenser Chorherren, 55 der Domincaner, 31 der Minoriten, 2 der Reformaten, 2 der Benedictiner, 25 der Carmeliter, 1 der Serviten, 7 der Carmeliter strictioris observantiae, 4 der Scholarum Piarum, 6 der Capuciner, 4 der Lazaristen, 6 der barmherzigen Brüder, 12 der Trinitarier, 1 der Cisterzienser, 8 der Augustiner. — Diese Klöster gehören nur der Mohilewer Metropole an, über die Aufhebung der Klöster im Königreich Polen habe ich keine Auskunft, da dieses durch das Wiener Tractat erst an Russland geschlagene Land anders wie die altpolnischen Provinzen behandelt wird. Die Verfolgung ist jenseits ebenso systematisch, aber noch nicht so weit vorgerückt.

14) Ein Decret des regierenden Senats vom 10. März 1832 Nr. 15,605 und der durch das katholische Collegium publicirte kaiserliche Ukas vom 16. desselben Monats und Jahres fordert von allen Behörden der katholischen Kirche bis auf die Vicedecane herab einen Revers, dass ihnen das Verbot, sich mit Rom in irgend ein Einvernehmen zu setzen, zur Kenntniss gebracht worden ist.

15) Der Ukas vom 30. December 1830 Nr. 2291 verbietet den Bau von katholischen Kirchen oder Kapellen ohne Ermächtigung der kaiserlichen Centralbehörden.

16) Das Senats-Decret und die Verordnung des katholischen Collegiums vom 15. August 1832 Nr. 1585 verbietet bei strengster Strafe katholischen Priestern Schismatiker zur katholischen Kirche aufzunehmen.

17) Kaiserlicher Ukas vom 20. August 1832 erklärt jede Ehe zwischen Orthodoxen (blahoczestiwi) und Andersgläubigen, die nicht vor einem Popen geschlossen worden ist, für ungiltig und verbietet solche Ehe ohne vorgängige Verpflichtung der Ehegatten, alle aus der Ehe hervorzugehenden Kinder in der orthodoxen Kirche (prawoslawna cerkiew) erziehen zu wollen.

18) Senats-Decret vom 26. August 1833 erklärt, dass vorstehender Ukas zwar keine rückwirkende Kraft haben solle, aber berechtigt die Popen, dafür zu sorgen, dass auch Kinder früher geschlossener gemischter Ehen sämmtlich schismatisch erzogen würden.

19) Rescript des katholischen Collegiums auf Anordnung des Kaisers, dass kein Priester es wagen solle, unbekannten Personen die Sacramente administriren zu dürfen.

20) Das Senats-Decret vom 21. April 1833 hebt das jus patronatus in der griechisch-unirten Kirche auf, und verleiht die Befugniss, die geistlichen Stellen zu besetzen, den General-Gouverneuren der Gubernien.

21) In die Jahre 1832—1837 fallen Ukase, welche ich nicht bei der Hand habe, welche sich auf die Verschmelzung der Union mit dem Schisma beziehen, es gibt da:

a) einen Ukas, welcher die Seminare der griechisch-unirten Kirche der Erziehungs-Behörde der schismatischen theologischen Institute unterordnet;

b) einen Ukas, welcher die Angelegenheiten der griechisch-unirten Kirche von der Jurisdiktion des Ministers der fremden Culte eximirt, das unirt-katholische Collegium aufhebt und die Leitung der unirten Kirche in die Hände der heiligsten Synode legt;

c) einen Ukas vom Februar 1834, welcher die Einführung des griechisch-schismatischen Ritus in den unirten Kirchen anbefiehlt, dahin gehört die Errichtung der Ikonostasen (Czarenpforte) zur Abschliessung des Altars, Beseitigung der Seitenaltäre, Entfernung des Messglöckleins, der Orgel, Einführung der schismatischen Gewänder, liturgischer Messbücher, des russischen Gesanges, der russischen Sprache im Civilstands-Register und in der Kirchensprache. Ueber die Ausführung dieser drei Ukase heben wir den Bericht des Ministers des Innern an den Kaiser vom 30. April 1837 hervor.

22) Der kaiserliche Ukas vom 1. März 1839 an die heilige Synode, die endliche Vereinigung der unirten Kirche mit dem Schisma vorzunehmen und die dazu nöthigen Mittel anzugeben.

23) Kaiserlicher Ukas an den regierenden Senat vom 12. März 1839, um die für die unirte Kirche eingerichtete Abtheilung in der heiligen Synode zu kassiren und die Angelegenheiten derselben von denselben Büreaus zu verwalten.

24) Decret der heiligen Synode, durch welche die die Apostasie von Rom beantragenden unirten Bischöfe »sammt den ihnen anvertrauten Heerden« in die orthodox-katholische Zerkiew (prawoslawnaja katolickaja cerkiew) einverleibt werden, vom 25. März 1839.

25) Der darüber vom schismatischen Episcopat an den Kaiser erstattete Bericht und gestellte Antrag, und die kaiserliche Bestätigung von demselben Tage. — Alle diese, das neue Schisma betreffenden Aktenstücke beziehen sich auf die altpolnischen Provinzen, welche durch die Theilungen von 1772, 1793 und 1795 an Russland geschlagen worden sind, aber auch die Unirten im Königreich Polen aus dem Jahre 1815 sollten nicht vergessen werden.

26) Decret des Fürsten-Statthalter Grafen Paschkiewitsch an den Verwaltungsrath des Königreichs Polen vom 5. Mai 1840, um im Namen des Kaisers in der unirten Chelmer-Diöcese schismatische Zerkiews zu bauen, in den unirten Pfarrkirchen Ikonostase aufzustellen und die Gewänder, Gefässe und Ritualbücher nach schismatischem Ritus zu ändern. Vergl. sub Nr. 21. c.

27) Ministerial-Rescript des Ministers des Innern, General-Adjutanten Grafen Strogonow, im Namen des Kaisers an das katholische Collegium vom 29. December 1839 Nr. 2987, welches folgende Ukase in Erinnerung bringt und zur strengsten Befolgung anempfiehlt:

1. den Ukas des regierenden Senats vom 14. Juni 1819, welcher den Bau von katholischen Kirchen und Kapellen einschränkt;

2. das Rescript des Staatsraths vom 8. October 1831, welches die Anstellung von Priestern an Privatkapellen verbietet, und in denselben nur durch die Pfarrgeistlichkeit an Tagen, welche nur das katholische Collegium in Petersburg zu bezeichnen Befugniss hat, Andacht zu verrichten erlaubt. (Man bedenke, dass eine Parochie gegenwärtig durchschnittlich 35 Quadrat-Meilen gross ist);

3. die Ukase vom 10. Juni 1830 und 11. Juli 1836, welche katholischen Geistlichen und Klöstern orthodoxe (blahoczestirvi) Dienstboten zu halten verbietet;

4. die Cabinets-Ordre vom Jahre 1831 und die Erläuterungs-Verfügungen vom Jahre 1832 und 1835, nach denen es katholischen Geistlichen ohne vorhergängige Erlaubniss der Civilbehörde und eine stets zu führende Bescheinigung einer solchen Ermächtigung nicht frei steht, die Grenzen ihrer Parochieen unter keinerlei Vorwande zu überschreiten und sich ausserhalb der Parochieen zu entfernen.

28) Ministerialbefehl desselben Beamten an dieselbe Behörde vom 31. Dec. 1839 Nr. 3002 im Namen des Kaisers, welches katholischen Geistlichen verbietet, Nichtparochianer zur Beichte oder irgend einer sacramentalischen Verrichtung zuzulassen.

29) Die Cabinetsordre vom 16. Dec. 1839, dass Alle, welche das Verbrechen begehen, Mitglieder des Schisma zu einer andern Religion zu verleiten, oder häretische Kirchen oder Kapellen zu erbauen nicht wie bisher von geistlichen Gerichten ihrer eigenen Religion, sondern von Criminalgerichten im Civilverfahren abgeurtheilt werden sollen, die Untersuchung in Gegenwart eines Popen zu geschehen habe, das Urtheil aber dem Ministerium des Innern nachträglich vorgelegt werde. — Man rechnete nämlich zum Schisma in jener Zeit die zum Schisma Eingeknuteten, welche aber so katholisch sind wie wir — die Darreichung der Sacramente an einen so ans Schisma Geschmiedeten gehört in die Kategorie der hier beregten Verbrechen.

30) Der Generalprocurator der heiligen Synode erkennt denjenigen Popen, welche sich bei der verrufenen Bekehrung zum Schisma durch Knutungen ausgezeichnet haben, durch Rescript vom 7. December 1842 Auszeichnungen zu.

31) Decret des Oberprocurator der heiligen Synode vom 20. Januar 1840, welches die Unirten mit dem Namen Griechisch-Unirte zu bezeichnen verbietet und ihnen den Namen Orthodoxe (prawoslawni, blahoczestiwi) beilegt, zugleich aber den katholischen Priestern aufgibt, keine Hindernisse den gemischten Ehen in den Weg zu stellen mit der Massgabe, dass solche Ehen nur dann vor dem Gesetze Geltung haben, wenn sie von schismatischen Popen eingesegnet sind.

32) Ukas des Kaisers vom 21. März 1840, nach dem allen vom Schisma Abfallenden das Eigenthum confiscirt, sie selbst in ein schismatisches Kloster re-

legirt werden, ihnen nie freistehen solle, Orthodoxe in den Dienst zu nehmen, sie den Criminalgerichten überliefert und der Befugniss, ihre Kinder zu bevormunden verlustig werden. — Man bedenke, dass zwei Millionen Unirten in dieser Zeit in die Listen der Schismatiker verzeichnet worden sind, nachdem die Union für abgeschafft erklärt worden.

33) Ministerialverfügung vom 20. Januar 1840 an den Metropoliten Erzbischof von Mohilew, Pawlowski, dass jeder Beichtende ein Zeugniss beibringe, dass er Katholik sei.

34) Ukas vom 16. December 1839, dass jede Predigt, bevor sie gehalten wird, zuerst im Manuscript der Censur vorgelegt und von derselben revidirt und genehmigt werden müsse, die Contravenienten aber nach dem kaiserlichen Befehl vom 10. November 1840 ins Innere von Russland zu relegiren seien.

35) Rescript der heiligen Synode vom 22. Mai 1841, nach dem die Ehescheidungsklagen, welche bereits durch schismatische Consistorien abgeurtheilt worden sind, vor das Forum der katholischen Kirchenbehörden nicht gebracht werden dürfen.

36) Ukas des regierenden Senats vom 25. December 1841, welcher alle liegenden Güter der Bischöfe, Capitel, Klöster, Schulen, Pfarreien und Beneficien für Staatseigenthum erklärt, dieselben den Unterbehörden zur Einziehung überweist und dafür die Geistlichkeit auf einen höchst kargen Sold stellt.

37) Ministerialrescript des Ministers des Innern, Grafen Lanskoy, vom 12. November 1858, welches von jedem katholisch Beichtenden ein Zeugniss der Ortsbehörde zu erfordern anbefiehlt, dass er wirklich katholisch sei.

38) Ministerialrescript des Ministers der Finanzen, welcher die Enthaltsamkeit unter den Bauern zu predigen verbietet, und wo solches geschieht, Berichte erfordert, publicirt durch den Civilgouverneur von Wilna, Pochwisniew, vom März 1859.

39) Der Director der Regierungscommission im Königreich Polen verbietet durch Rescript vom 18./30. Juli 1857 Nr. 5438 (25,395) die Einführung der Mässigkeitsbruderschaften.

40) Derselbe bestraft 12 Priester durch Verfügung vom 4./16. März 1858 dafür, dass selbige vor dem vorstehenden Verbote die Bruderschaften eingeführt haben. — Der Artikel 13. und 14. des Concordates überlässt den Bischöfen und Consistorien die Bestrafung derjenigen Priester, welche gegen die Disciplin sich vergangen haben.

41) Der durch den Fürsten Czerniczew im Namen des Kaisers im Jahre 1856 erlassene Ukas, dass in Folge der Vorstellung des Metropoliten von Moskau vom 15. December 1856 und des schismatischen Metropoliten von Wilna an den Oberprocurator der heiligen Synode, Grafen Protasow, vom 10. Januar 1855 Nr. 10. 1. alle Polizei-Aemter und Domänenverwaltungen in den altpolnischen Provinzen durch Schismatiker besetzt werden sollen;

2. dass in den altpolnischen Provinzen ausser den Civilgouverneurs auch Militärgouverneurs an der Verwaltung Theil nehmen sollen;

3. dass alle katholischen und polnischen Beamten aus den altpolnischen Provinzen in das Innere des Reiches versetzt werden;

4. dass kein Katholik in den altpolnischen Provinzen Anstellung finde, bevor er nicht zehn Jahre in schismatischen Provinzen des inneren Reiches amtlich gedient habe.

42) Rescript der Regierungscommission im Königreich Polen vom 8. Juni 1853, dass die Allumnen des katholisch-unirten Klericalseminars zu Chelm im Königreich Polen zur Vollendung der theologischen Studien und Promotion in der Theologie, behufs Candidatur zum Lehramte im Klericalseminar auf die schismatisch-theologische Facultät in Kijew geschickt würden.

43) Verordnung des Kreishauptmanns in demselben Jahre, dass diejenigen Kleriker aus Chelm, welche dem obigen Rescripte nicht Folge leisten, auf 15 Jahre ins Militär als Rekruten eingefangen werden.

44) Verordnung des Regierungsdirectors Wikinski in Warschau an den Vorstand des Seminars zu Chelm, dass das Seminar der Vorrechte einer theologischen Anstalt der Exemtion bei der Militäraushebung nur desshalb verlustig werden soll, weil sie dem Rescript vom 8. Juni 1853 (siehe Nr. 42.) nicht Folge leisten will oder kann. Dabei soll selbst auf Eingeburt oder Wahl der Eltern und Oberen, wie sonst bei jeder Rekrutenaushebung, nicht geachtet werden.

45) Ein tödtliches Statut für das unirte Seminar zu Chelm vom 11./23. Januar 1858, welches die Anordnung des Lehrplanes, der inneren Ordnung, die Wahl der Professoren, selbst der Alumnen in die Hände der Regierung gibt; die russische Sprache zum Hauptgegenstande des Unterrichts macht, akademische Grade, welche nur auf schismatischen Anstalten zu erlangen sind, von den Professoren fordert, nur $1/3$ der Professoren Geistlichen, $2/3$ Weltlichen, ja selbst wie gegenwärtig bereits geschehen, Schismatikern anvertraut. Mit einem Wort, es ist der gerade Weg zu den Massregeln, welche in den altpolnischen Provinzen der Union ein Ende gemacht haben.

46) Aus einem anderen Briefe von Wilna 12./24. December 1859 in der Augsb. Postz. (Deutschland Nr, 5) entnehmen wir, dass die zum Schisma mit Gewalt gezwungenen Unirten in Polen noch immer insgeheim dem katholischen Glauben anhängen und wie die ersten Christen in den Katakomben, so auch verstohlen immer in Verbindung mit der katholischen Kirche stehen. — So ist auch zwischen den Unirten in Dziernowicze, Kreis Dryzg im Gouvernement Witebsk in Lithauen, obgleich sie officiell zur schismatischen Confession gezählt wurden, stets eine Communication mit den Dominicanern des drei Meilen entfernten Klosters Tabially unterhalten worden. Bei der Thronbesteigung schöpften sie Hoffnung, ihren Glauben offen bekennen zu dürfen — aber sie täuschten sich furchtbar, drei Monate durch eine Executionscommission gemisshandelt, brachte man es nur dazu, dass das Kloster in Tabially, welchem man die Hartnäckigkeit der Bauern zu Dziernowicze zuschrieb, aufgehoben wurde — in Folge des Berichtes des Senators Szcrerbinin, welchem die Untersuchung anvertraut wurde, erliess der Minister des Innern Graf Lauskoy folgendes Ministerialrescript, welches verhüten soll, dass nicht katholische Priester die zum Schisma gewaltsam Bekehrten zur Ertheilung der Sacramente annehmen. Das Rescript lautet wie folgt in wörtlicher Uebersetzung: »Seine kaiserliche Majestät haben aus dem unterthänigsten Berichte des Senators Szcrerbinin, dem eine Mission in dem Gouvernement Witebsk anvertraut gewesen ist, in Erfahrung gebracht, dass einzelne Geistliche des römischkatholischen Bekentnisses Leute zur Beichte angenomen und zur Communion zugelassen haben, welche zur orthodoxen Kirche gehören, wie dieses aus der in dieser Angelegenheit geführten Untersuchung ersichtlich geworden und haben desshalb zu befehlen geruht, dass solche gesetzwidrige Handlungen noch einmal der gesammten katholischen Geistlichkeit bei Strafe sofortiger Landesverweisung aufs Strengste verboten werden. Damit sich aber die Geist-

lichkeit nicht mit Unkenntniss entschuldige, befehlen Seine kaiserliche Majestät ebenmässig, dass alle Geistlichen, welche im Gouvernement Witebsk gegenwärtig wohnen, oder welche zur Ausübung ihrer Funktionen dahin für die Zukunft kommen werden, eine schriftliche Verpflichtung eigenhändig unterschrieben niederlegen, dass sie weder zur Beichte, noch zur Communion, noch zu irgend einem kirchlichen Akte Jemanden zulassen werden, ausser ihre Pfarreingesessenen und solche Personen, welche im Besitz von authentischen Documenten, dass sie zum lateinischen Ritus gehören, sich befinden. — Dieser allerhöchste Wille ist den Vorständen der römisch-katholischen Diöcesen mitgetheilt worden, dass sie ihrerseits die Nachachtung in geeigneter Weise in Ausführung bringen. Der Minister des Innern, Graf Lanskoy, der Director der fremden Culte, Graf Siewers.

An die Bischöfe erging dasselbe Rescript mit folgendem Alinea: »Indem ich Ew. Hochwürden von diesem Allerhöchsten Willen in Kenntniss setze, beehre ich mich Sie zu bitten, geeignete Schritte zu seiner Publikation an Ihre Untergebenen zu thun, und zugleich die strengsten Befehle an die untergebenen Decane und Klostervorstände zu erlassen, dass sie unaufhörlich die weltliche und Klostergeistlichkeit im Auge behalten, und ihr gehörig einschärfen, wie es strengstens verboten sei, sich unter welch einem Vorwande in die Angelegenheiten der orthodoxen Kirche zu mischen.« —

In Folge dessen erforderten die weltlichen Behörden von sämmtlichen katholischen Priestern der altpolnischen Provinzen Russlands, d. h. Samogitiens, Lithauens, Wolyniens, Podoliens und der Ukraine folgendes eigenhändig unterfertigtes Attest:

»1859 den 4./16. Februar. Ich Endes unterzeichneter Pfarrer der ** Kirche versichere hiermit, dass der Befehl des ** Geistlichen, römisch-katholischen Consistoriums vom ** Januar d. J. Nr. ** zu Händen des ** Decans addressirt, mir publicirt worden ist. Ich verpflichte mich in Folge dessen die amtlichen Pflichten meines Standes nur an meinen Pfarreingesessenen und solchen Personen auszuüben, welche mir ein amtliches Zeugniss darüber beizubringen im Stande sein werden, dass sie wirklich zur römisch-katholischen Confession gehören, dieses verbürge ich mit meiner eigenen Unterschrift ** — den — — Anno — — **.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass solche Verordnungen und Verpflichtungen abgesehen von der unerhörten Infraction der weltlichen Gewalt in die Thätigkeit des priesterlichen Amtes das Beichtsiegel auf eine für den Katholiken höchst empfindliche Weise beschränkt, indem nun eine Beichte eines unbekannten Pönitenten vor einem unbekannten Beichtvater unmöglich wird. — Aber ausserdem, wie demüthigend muss es für einen Katholiken sein, einem Ausnahmegesetze unterworfen zu sein, und stets den Ausweis des Demüthigungsgrundes mit sich herumtragen zu müssen. Soll ich nun noch von der Beschwerlichkeit sprechen, einem solchen Ukase wirklich nachzukommen? — Wenn ich sehr gemässigt rechne, so sind die beiweitem meisten Kirchen in jenen Gegenden 5—8 Meilen von den Grenzen der Parochieen entfernt, es gibt aber Orte, welche 12 bis 15 Meilen weit von der Pfarrkirche entfernt wohnen — diese 12 Meilen muss der arme Bauer marschiren, um sich beim Pfarrer als Pfarrangehöriger anzumelden, und um sich einen Glaubenszettel zu holen, der ihn autorisirt, beichten zu dürfen.

Einem Schreiben aus Wilna 1./12. Januar 1860 in der Augsb. Postz. (Deutschland 1860 Nr. 9.) entnehmen wir noch die folgenden beiden Puncte:

47) Die russische Regierung sucht die Polen in Religion, Nationalität und Bildungsstufe zu russificiren, und hat es nicht gescheut, selbst durch Beeinflussung von Gelehrten diese Tendenz zu verfolgen, und leider hat sich ausser dem russischen Geschichtsschreiber Karamzin auch ein polnischer Schriftsteller für Geld und gute Worte gefunden, der mit einem seltenen Apparat von Gelehrsamkeit zu beweisen sich bemüht, dass Polen und Lithauen wie alle Slaven überhaupt dem Osten angehören, das Christenthum aus Konstantinopel erhalten haben und sich in dem orientalischen Joche wohl fühlen sollten. Es ist Maciejowski, dessen sonst mit musterhaftem Fleisse und ungeheurer Quellenkunde geschriebenen Werke über die Urgeschichte Polens und Lithauens, über die slavische Gesetzgebung und über polnische Literatur auf den Index gekommen sind, welcher diese Aufgabe theoretisch durchzuführen sucht, wie sie praktisch von der russischen Regierung ausgeübt wird. — Aber weder die theorethische noch die praktische Verfolgung dieser Tendenz wird schliesslich zum Ziele führen, die polnische Literatur lässt sich nicht auf Irrwege leiten, und der gelehrte Forscher hat in der »Revue von Posen« so gründliche Widerlegungen erfahren, dass seine bändereichen Werke vornehmlich bei den praktischen Illustrationen, welche die russische Regierung dazu liefert, erfolglos sein dürften.

48) Man bemühte sich die Vereine des heiligen Vincens in Warschau einzuführen, Russland hat dieselben verboten, aber wer hätte es geglaubt, dass solche Massregeln selbst gegen die Mässigkeitsvereine würden in Anwendung gebracht werden? — Und doch ist es geschehen. In Warschau sind von Muchanow, dem Präsidenten und Generaldirector des Departements des Innern und der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, in der Regierungscommission des Königreichs alle Geistlichen, welche die Mässigkeitsvereine eingeführt haben, oder als Pfarrer und Decane durch ihre untergebene Geistlichkeit in den betreffenden ihrer Verwaltung anvertrauten Wirkungskreisen einzuführen zuliessen, mit Amtsentsetzung, Relegation in Kloster oder Busshäuser, oder mit Geldstrafen bestraft worden; in den altpolnischen Provinzen aber erschien ein Verbotsdecret, welches ich Ihnen in wörtlicher Uebersetzung mittheile:

Commission des Innern, Canzlei des Civilgouverneurs.

Abtheilung I.

Circular an die Land-Spraroniks und städtischen Horodnitschys.

Der Herr Finanzminister hat in Erfahrung gebracht, dass die römisch-katholische Geistlichkeit des Gouvernements Kowno ohne Wissen der Regierung eine Bruderschaft, welche der Staatskasse Eintrag thut, eingeführt hat, und ersucht daher den Herrn Kriegsgouverneur von Wilna wie die Herren Generalgouverneure von Grodno und Kowno um Verbot dieser Bruderschaft in dem meiner Verwaltung anvertrauten Gouvernement. Der Herr General-Adjutant Nazimow verweist an mich die durch den Herrn Finanzminister beigelegte Vorstellung der Finanzkammer von Wilna. dass die römisch-katholischen Geistlichen über die Enthaltsamkeit zu predigen beginnen und mit den energischesten Mitteln ihre Pfarrkinder zur Ablegung dieser in den Kirchen entgegengenommenen Gelübden veranlassten, dass sie sich für immer des Gebrauches von Spirituosen enthalten wollten, mit der Warnung, dass selbige im Weigerungsfalle weder zur Beichte und Communion zugelassen noch auch christlich begraben werden sollten, und fordert mich zugleich auf, Massregeln zu treffen, dass sowohl die städtische, wie auch die ländliche Polizei strengstens darauf achte, die Einführung solcher Bruderschaften oder Gesellschaften, welche den Artikeln 164 und 169 der Verordnung zur Verhütung von Verbrechen zuwider laufen, im Bereiche ihrer Amtsthätigkeit nicht dulde.

Indem ich Sie davon zur genauesten Nachachtung in Kenntniss setze, fordere ich Sie hiermit auf, im Falle solche durch das Gesetz verpönte Bruderschaften oder Gesellschaften der Enthaltsamkeit sich im Bereiche Ihrer Amtsthätigkeit anknüpfen sollten, mir jedesmal darüber zu berichten, wie auch zugleich darüber Auskunft zu ertheilen, welche Mittel von der Geistlichkeit angewendet worden sind, um der Trunksucht der Pfarreingesessenen Einhalt zu thun.

Auf dem Original gezeichnet Pochwisniew.

Wie die Päpste fortwährend Schritte gethan haben, um den Polen und Russen die ihnen von der russischen Regierung hartnäckig vorenthaltenen kirchlichen Freiheiten zu gewinnen, beweist folgendes in Warschau selbst nicht zur Publikation gelangtes, aber am 15. November 1861 in dem zu Grätz (Grodzisk) im Grossherzogthum Posen erscheinenden »Tygodnik Katolicki,« und in besonders gelungener Uebersetzung im »Mainzer Journal« 1861 Nr. 277. 278., »Freiburger katholischen Kirchenblatt Nr. 41 f., ferner auch im »Oesterreich. Volksfreund« vom 28.—30. November 1861, im Auszuge auch in der »Augsburger Postzeitung« Nr. 279, »Deutsch. Volksbl.« Nr. 282., »Köln. Bl.« Beilage zu Nr. 287. zu deutsch mitgetheiltes:

2. Breve Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. vom 6. Juni 1861 an den Erzbischof von Warschau über die Lage der Kirche in Polen.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum primum summo animi Nostri dolore audivimus gravia facta, quae in ista Varsaviensi civitate aliisque Poloniae Regni provinciis nuperrime evenerunt, levavimus oculos nostros ad Dominum orantes et obsecrantes, ut populum suum ab impendentibus malis liberaret, ac praesertim a periculis eriperet, in quae illius fides et religio iniquis dolosisque nonnullorum degenerum filiorum artibus adduci poterat. — Etenim haud ignorabamus quomodo civilium perturbationum fautores, et pravarum opinionum propagatores ab aliquo jam tempore consilium susceperant impellendi etiam Poloniam in erroris viam, ut saniorem praestantioremque istius Regni partem a sincera illa catholica fide, et eximia ac plane filiali erga hanc Petri Cathedram observantia ac veneratione, quibus Poloni semper tantopere praestiterunt, omnino avellerent atque abstraherent. — Noscebamus quoque, hujusmodi homines alias inter insidias calumnia etiam uti, qua propositum sibi finem consequi possent, et Poloniae fideles, licet invitos ac reluctantes, in gravissima illa mergerent damna, quibus civilis societas asperrimis hisce temporibus miserandum in modum affligitur ac divexatur; namque eisdem fidelibus suadere conati sunt, Nos non solum de spirituali illorum utilitate nunquam fuisse sollicitos, verum etiam nihil unquam egisse, ut Catholica Ecclesia in Poloniae regionibus sua plena libertate polleret. Quo certe nihil falsius, nihil in Nos injuriosius fingi et excogitari poterat. Siquidem pro Apostolici Nostri ministerii munere universum Dominicum gregem ab ipso Christo Domino Nostro Nobis divinitus commissum in animo et oculis gerentes, nihil potius habemus, quam ut spirituali omnium fidelium incolumitati amantissime ac studiosissime consulamus, et Catholicae Ecclesiae causam ac jura strenue tueamur et propugnemus. Te autem minime latet Venerabilis Frater, simili fraude alias tentatum fuisse fidelibus Polonis persuadere. Gregorium XVI. praedecessorem nostrum nullam de spiritualibus eorum indigentiis curam habere, ipsosque ab eodem pontifice plane fuisse desertos. — Cum autem tam injusta, tamque perniciosa opinio apud istius regni fideles magis in dies invalesceret, tum idem Decessor Noster merito atque optimo jure Apostolicam suam attollens vocem, non solum Consistoriali sua Allocutione contra tam impudentem,

calumniam reclamavit et professus est, verum etiam eodem tempore factorum expositionem multiplici documentorum genere instructam typis in lucem edi jussit, ut universus orbis agnosceret, quibus assiduis curis et studiis ipse catholicae religionis bono utilitatique in Russiarum Imperio et Poloniae Regno prospicere non intermiserat. — Quae quidem solemnis augusti Nostri Decessoris declaratio debuisset ex istorum fidelium animis plane evellere, omne dubium, atque probare, quantae curae, quantaeque sollicitudini eidem Sedi semper fuerit spirituale omnium fidelium in Russiarum Imperio et Poloniae Regno degentium bonum. — Sed vix paucis elapsis annis, iidem homines, proficientes tum difficultatibus, quae liberam istorum fidelium cum hac Apostolica Sede communicationem impediunt, tum lamentabili sane, in qua versamur conditione, eamdem falsam injustamque opinionem denuo excitare, et istis fidelibus insinuare non timuerunt. — Itaque Venerabilis Frater, tempus venisse existimamus, quo veritatem illis omnibus manifestemus, qui falsis rumoribus se illudi, decipi et in errorem induci patiuntur, ac simul illis larvam demamus, qui mendacii fraudisque pallio operti contendunt suadere, horribile dictu, hanc Apostolicam Sedem magis curare temporalis domini rationes, quam spiritualem populorum salutem. — Neque jam Nobis mens est enumerando percensere omnes curas a nobis pro re catholica in Russiarum Imperio et Poloniae Regno tuenda susceptas. — Commemorabimus tantum, Nos vel ab ipso supremi Nostri Pontificatus initio omnia adhibuisse studia, ut quae Illustri Nostro Praedecessori defunctus Russiarum Imperator Nicolaus I. Romae commorans solemni modo promiserat, optatum salutaremque assequerentur exitum[1]. — Atque huc praesertim spectarunt communicationes Nostro jussu Imperiali Regioque administro hic in urbe moranti factae eo tempore, quo inchoatae tractationes ad Conventionem inter hanc Apostolicam Sedem ac Imperiale Regiumque Russiarum Gubernium conficiendam Nobis eximiam spem iniiciebant fore ut catholicae Ecclesiae res in eodem Russiarum Imperio Poloniaeque Regno aliquantum componi possent. Quae quidem communicationes respiciebant potissimum, tum poenales leges denuo confirmatas et graviores affectas contra illos qui graecorussica religione relicta, vellent catholicam Apostolicam et Romanam religionem amplecti ac profiteri, tum jusjurandum catholicis Presbyteris praescriptum, tum aliquos legum articulos, qui ad matrimonium spectant. — Et quoniam de hisce rebus reclamatum fuerat, idcirco efflagitavimus, ut de eisdem, aliisque summi momenti argumentis serio ageretur in congressibus, qui tunc incepti erant, ut religiosa in Russico Imperio et Poloniae Regno negotia stabili modo possent componi. — Optime autem noscis, Venerabilis Frater, Conventionem die 3. Augusti anno 1847 factam fuisse. [Archiv Bd. VI. S. 171 ff.]

Cum vero haec conventio minime complecti potuerit ea omnia, quae nos ad examen revocanda esse necessario existimaveramus, idcirco voluimus, ut in aliud separatum volumen omnes Nostrae referentur petitiones, circa argumenta ab Imperialibus Regiisque plenipotentiariis minime admissa, utque ita omnibus clare aperteque constaret, Nos nunquam adhaesisse ulli ex legibus, quae nunc vigent, et ad ipsa pertinent argumenta. Nostrae vero petitiones eo spectant, ut isti fideles cum hac Sancta Sede libere communicare possent, ut ab Episcopalibus consistoriis amoveretur Procurator imperialis, et laicus secretarius a Gubernio

1) Vgl. die bekannte Schilderung jenes Besuches des Czaaren Nicolaus beim Papste Gregor XVI., im letzten Capitel von Cardinal *Wisemann's* Erinnerungen an die vier letzten Päpste, übersetzt von Lic. F. H. Reusch. Köln 1858. S. 367 ff.

nominatus; ut catholici omni libertate adirent catholica tribunalia, illisque causas subjicerent quoad matrimonia ab ipsis cum acatholicis contracta; ut in Russicis Dominiis locum haberent instructiones ab hac Sancta Sede pro Hungaria, aliisque locis editae circa mixta connubia. — Postulavimus etiam: ut aboleretur lex an. 1832. lata, quae minime recognoscit valida matrimonia mixta, nisi ab acatholico Presbytero fuerint benedicta, ut de medio tollerentur leges quae religiosae professioni, ac studiis in Coenobiis, et liberae Regularium cum supremis suis Moderatoribus Romae degentibus communicationi adversantur, ut Clero sua omnia restituerentur bona; ut Episcopi latini ritus possent ad tempus suam in Graecos unitos jurisdictionem exercere. — Insuper efflagitavimus, ut abrogarentur leges, quae istic vetant, homines ad catholicae Ecclesiae sinum redire, et quibus plane congruit alia illa ordinatio catholicae religioni omnino adversa, ex qua contra divinum praeceptum ab ipso Christo Domino datum eundi in mundum universum et praedicandi evangelium omni creaturae, catholici operarii prohibentur non solum alios ad evangelicae veritatis lucem vocare, verum etiam iis Sanctissima Sacramenta impertiri, qui antea ad Catholicam Ecclesiam minime pertinebant. — Neque omisimus summopere conqueri de nova juramenti formula, quod a catholicis Imperatori Russiarum et Poloniae Regi subditis erat praestandum. — Ac scias velimus Venerabilis Frater, Imperiales Plenipotentiarios, velut luculenter apparet ex praefatione articulorum, qui a nobis vulgati sunt, promisisse se omnem Gubernii sui considerationem super commemoratis rebus esse revocaturos, novumque actum redacturos, postquam ipsi ab eodem Gubernio congruas instructiones accepissent. — Uti autem Consistoriali Nostra Allocutione die 3. Julii anno 1848 habita manifestavimus, quae pro Catholicae Ecclesiae negotiis in Russico Imperio componendis agenda curaveramus, nihil certe quidem praetermisimus, ut pacta conventa plenam executionem haberent, utque illa quae absolvi minime potuerant, communibus inter hanc Sanctam Sedem et Russicum Gubernium consiliis et concordia definirentur, praeter duo, quibus tunc temporis Russiarum Imperator non levi animi Nostri gaudio consenserat, quemadmodum in commemorata Nostra Allocutione significavimus. — Interim vero cum certo sciremus, quae paterentur Sorores caritatis Sancti Vincentii a Paulo in Polonia existentes, quaeque spoliationis pericula Cleri saecularis bonis impenderent, et quomodo ad Poloniae Regnum extendi vellet lex anni 1832 circa mixta conjungia, nulla interposita mora, jussimus opportuna communicatione Russicum Gubernium adiri, et eodem tempore penes illud enixe urgeri, ut omnibus Russiarum et Poloniae vacantibus Dioecesibus sui praeficerentur Episcopi, eorumque Suffraganei designarentur. — Ac pari sollicitudine egimus, cum paulo post novimus legem, qua catholici, in quibusdam casibus, cogebantur ad instauranda schismaticorum templa adjecta poena, ut ab his catholica occuparentur templa, si praescriptam instaurationem catholici minime executi essent — et cum scivimus ecclesiasticam immunitatem fuisse violatam in Coenobio Religiosorum Ordinis S. Dominici, cum nonnullorum documentorum obsignationem seu sequestro, quae ad Beati Bobolae causam spectabant. Anno vero 1853 per Nostrum Cardinalem a publicis negotiis Russicum Gubernium iterum etiam atque etiam excitavimus, ut inceptae perficerentur tractationes ad ecclesiastica componenda negotia, et majori qua fieri posset, celeritate Poloniae Dioeceses jam diu vacantes idoneis committerentur Episcopis, eorumque eligerentur Suffraganei. Interim vero novam de Ecclesiae catholicae conditione in Russiarum Imperio et Poloniae Regno spem habuimus, ubi Nobis innotuit praesentem Imperatorem ad solium evectum fuisse, qui animi benignitate et aequitate praestans propensam

suam erga catholicos voluntatem, vel a primis juventutis suae annis saepe ostenderat, cum praesertim in hac urbe Nostra est moratus. — Quocirca de re catholica vehementer solliciti ad ipsum Serenissimum ac potentissimum Principem Nostrum extraordinarium Oratorem misimus, qui ei vastissimi Russiarum Imperii sceptrum adepto effuse Nostro nomine gratularetur, maximamque Nostram voluptatem nunciaret, ac simul juxta Nostra monita eidem significaret, quae Nostri essent in votis, ut in illis dominiis catholica Ecclesia eas tandem aliquando assequeretur utilitates, quas jam diu frustra expectaveramus. — Ac Noster Orator demandato sibi munere sedulo fungens haud omisit cum ipso Imperatore ejusque Gubernio colloqui et instare, ut pacta conventa omni ex parte executionem haberent, et ea omnia componerentur, quae ad optatum exitum adduci minime potuerant. — Quibus autem de causis Serenissimus Imperator justis Nostris petitionibus tunc minime annuit, vel facile postea intelligi potuit ex variis documentis per publicas ephemerides nuper vulgatis, ac praesertim ex relatione eidem Imperatori paulo ante Nostri Oratoris adventum ab iis exhibita, quibus munus fuerat commissum examinandi varias res ad Conventionem pertinentes, et praedictum separatum volumen »protocole« de iis quae constitui haud potuerant. Ut autem facilius amoverentur difficultates, quae exoptatam rerum ecclesiasticarum istic instaurationem impediebant, omni studio iterum instare haud omisimus, ut Nostra petitio benigne exciperetur, ut scilicet in Russiarum Imperatoris et Poloniae Regis dominiis aliquis ecclesiasticus vir a Nobis missus resideret, qui Nostro et hujus Sanctae Sedis nomine ecclesiastica negotia tractando curaret. Atque hunc in finem Noster Orator nihil intentatum reliquit ut eidem Imperatori ejusque Gubernio suaderet, justissimam esse planeque oportunam hujusmodi Nostram postulationem. At dolenter dicimus, nondum consolatione uti potuimus, ut conceptae a nobis spes optatum, assequerentur exitum. Jam vero deploranda sane conditio, in qua Rutheni et Armeni catholici istic versantur, non poterat non vehementer commovere et excitare Apostolicam Nostram caritatem et sollicitudinem. Hinc die 3. Julii anno 1848. Nostras dedimus litteras ad defunctum Archi-Episcopum Mohiloviensem ejusque Suffraganeos, illisque inculcavimus, ut interim spirituali Graecorum unitorum curae, regimini, saluti studiosissime consulerent, ac saepius et praesertim anno 1857 iteratis petitionibus Imperiale Gubernium instare haud praetermisimus, ut omnes amoverentur difficultates, quae impediebant quominus Chelmensis Ecclesia suum haberet Episcopum. Atque eodem tempore reclamavimus propterea, quod illius Dioecesis Clerici ad Graeco-Russicum mittebantur Universitatem, et expostulavimus ut Chelmensis Antistes plenam haberet libertatem mittendi nonnullos e suis Clericis ad istam ecclesiasticam Varsoviensem Academiam, quemadmodum in more fuerat ante annum 1831. Summum autem Nostrum declaravimus dolorem ob propositas de Chelmensi Clericorum Seminario regulas, quae sanctis catholicae Ecclesiae canonibus adversabantur. Nec minus Nobis cordi fuit postulare, ut Religiosus iste Sancti Basilii Ordo posset denuo eruditricem suorum tironum domum libere aperire, quo idem Ordo de Orientali praesertim Ecclesia tot sane nominibus egregie meritus iterum vigeret et effloresceret. — Cum autem miserorum Ruthenorum causam studiosissime egimus, ut ipsi Sanctam unionem libere profiteri, et exercere possent, non mediocri certe miseratione ac dolore affecti haud omisimus ejusdem Imperatoris justitiam invocare pro nonnullis Graeco-Uniti Cleri presbyteris, qui religionis causa ab anno 1839 in Coenobiis ritus Graeco-Russici inclusi detinebantur, tenuissima ipsis a Gubernio pensione adsignata. — Sed cum jamdiu expectaremus, quae consilia esset suscepturus po-

tentissimus Imperator de iis omnibus ei ab extraordinario Nostro Oratore significatis, ac maxime doleremus, videntes justissimis Nostris petitionibus, quemadmodum exoptabamus, minime obsecundari, ineunte anno 1859 familiarem Nostram Epistolam ad eumdem Imperatorem dedimus, ejusque justitiam, aequitatem, lenitatemque excitavimus, obsecravimus, ac simul obtestati sumus fidem ab ipso datam de catholicae Ecclesiae rebus in suo Russiarum Imperio et Poloniae Regno prospere componendis. — Atque per eamdem Epistolam ab Imperiali Regiaque Majestate Sua iterum postulavimus ut apud se admittere vellet alliquem ecclesiasticum virum a Nobis electum, qui in suis dominiis Nostrae et hujus sanctae Sedis nomine ecclesiasticis rebus operam navaret, quemadmodum suus apud Nos et eamdem Sedem Minister adest, atque catholicis sibi subditis, eorumque spiritualibus indigentiis pro excelsa animi sui aequitate benigne favere vellet. — Haec praesertim Venerabilis Frater, ut alia omittamus, omni studio apud Russiarum Imperatorem et Poloniae Regem, ejusque Gubernium peragenda curaveramus, ut fideles Poloniae populi catholicam religionem libere exercere ac denuo optatissima conscientiae pace, ac tranquillitate perfrui possent. — Futurum confidimus, ut idem Serenissimus ac potentissimus princeps velit justis, enixis, iteratisque Nostris postulationibus obsequi et votis annuere, quibus isti fideles populi eidem supplicarunt. — Ut autem omnes Nostrae curae et sollicitudines optatum assequantur exitum, assiduis ac ferventissimis precibus Deum deprecemur oportet, in cujus manu sunt corda Regum. — Quo vero facilius Deus inclinet aurem suam ad preces, apprime noscis Venerabilis Frater, opus esse, ut fideles populi omnia ipsius Dei mandata religiose custodiant, omnesque christianas virtutes sedulo exerceant, atque ab iis omnibus diligentissime se abstineant, quae populos ipsos miseros reddunt, et impediunt, quominus divinae misericordiae beneficia super illos descendant. — Atque hic potissimum loquimur de nimia illa abusione, quae hujus Sanctae Sedis vigilantiam et sollicitudinem erga Polonos semper excitavit, scilicet de frequentibus matrimoniorum divortiis, quae in Poloniae Regionibus contra Dei ejusque Sanctae Ecclesiae leges plus minusve semper patrata fuere. — Quocirca in memoriam revocantes immortalisDecessoris Nostri Benedicti XIV. Constitutiones = Matrimonii perpetuum = die 11. Aprilis 1741 et = Nimiam licentiam = die 18. Mai anno 1743 ad Poloniae Episcopos datas, hac Nostra Epistola omnes fideles Polonos rogamus monemus, et hortamur, ut Apostolicis Nostris vocibus obtemperantes, ab hujusmodi abominanda sane re in posterum diligentissime caveant. — Jam porro ex his omnibus, quae Nos brevissime perstrinximus et attigimus, Tibique significavimus, Tuum erit Venerabilis Frater, adhibita etiam Tuorum Suffraganeorum opera, refellere et obterere impudentem calumniam Nobis, et huic Sanctae Sedi impositam, et istis fidelibus significare curas omnes a Nobis et ab eadem Sede pro spirituali eorum bono et utilitate continenter susceptas, eosque amantissimis verbis de singulari Nostra in ipsos caritate studioque certiores facere. Ne desinas vero unquam una cum Tuis Suffraganeis eosdem fideles populos qua voce qua salutaribus et opportunis scriptis semper monere, exhortari, excitare, ut a veritatis, honoris virtutis, justitiaeque semita ac Sanctissimis divinae Nostrae religionis praeceptionibus nunquam deflectant, utque magis in dies in fide, amore et observantia erga hanc Petri Cathedram catholicae veritatis et unitatis centrum stabiles et immoti persistant. — Hoc sane modo a clementissimo misericordiarum Patre obtinebunt coelestium benedictionum copiam, quae unice possunt non solum ab ipsis perniciosissimas illas avertere perturbationes, quibus inimici homines eos obruere vellent; verum etiam efficere, ut iidem Poloni avitae suae Religionis pro-

speritate, omnique vera felicitate perfrui queant. — Nos certe quidem in omni oratione et obsecratione cum gratiarum actione a benignissimo Domino humiliter enixeque exposcimus, ut divinae suae gratiae divitias super fideles Poloniae populos propitius semper effendere velit. — Denique hac occasione quam libentissime utimur, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam nostram in Te, Tuosque Suffraganeos benevolentiam, — Cujus quoque pignus esse volumus Apostolicam benedictionem, quam intimo cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater, Tuisque Suffraganeis, cunctisque clericis, laicisque fidelibus Tuo et illorum curae commissis peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 6. Junii anno 1861.
Pontificatus Nostri anno decimo quinto
(subscriptum) **Pius P. P. IX.**
Concordatum cum suo originali testor:
(subscriptum) *Ferdinandus Dziaszkowski*,
Can. Metr. Judex Surrogatus C. G. A. V.

Wir knüpfen unmittelbar daran die an den kaiserlichen Statthalter Grafen Lambert gerichtete, von diesem aber zurückgewiesene

3. Denkschrift der polnischen Bischöfe vom 25. September 1861 an die russische Regierung.

Sr. Excellenz dem Generaladjutanten Graf Lambert, Statthalter. Seit neun Jahrhunderten macht die römisch-katholische Religion in Polen einen Bestandtheil des nationalen Lebens aus; sie ist das kostbarste Erbtheil unserer Vorfahren, ein wesentliches Bedürtniss unserer Nation, eines der Elemente seines Glücks. Unter dem Schirme dieser Religion erfüllten die polnischen Bischöfe und Priester gleichzeitig ihre geistlichen und weltlichen Pflichten und betheiligten sich an allen Angelegenheiten der Nation. In ihrer wachsamen Fürsorge für die Integrität und Einheit der Lehre Jesu Christi, so wie für das Seelenheil der Gläubigen, blieb die katholische Kirche immer in Eintracht und Uebereinstimmung mit der Regierung, und auf diese Weise war sie im Stande, den grössten Einfluss auf die bürgerlichen, moralischen und materiellen Interessen des Landes auszuüben. Dank der Unterstützung und Verehrung, welche ihr die Könige Polens zu Theil werden liessen, genoss die Kirche ununterbrochen ihrer vollkommenen Unabhängigkeit, und alles, was wir heute noch haben, unsere Kirchen, unsere christlichen Anstalten, ebenso dieser Einfluss und dieses Ansehen, deren wir uns bei den Gläubigen erfreuen, alle diese Güter sind das Erbtheil der verflossenen Jahrhunderte, die Früchte der althergebrachten Frömmigkeit und Hochachtung, welche man dieser göttlichen Einrichtung zollt.

Aber diese ganze glänzende Vergangenheit der Kirche erlosch mit der politischen Existenz der Nation. Trotz den feierlichen Versprechen der neuen Regierung, der katholischen Kirche alle ihre Fürsorge zu widmen, haben die geistlichen Gesetze ihre alte Autorität verloren, und die religiöse Freiheit wird durch verletzende Einschränkungen gehemmt. Das Strafgesetzbuch von 1847, das königliche Decret vom 6./18. März 1817, die orthodoxe Propaganda der Regierung so wie ihre verschiedenen Rescripte verursachen der römisch-katholischen Religion den grössten Nachtheil und machen der kirchlichen Auctorität durch Lähmung ihres Einflusses, die Ausübung ihres Amtes unmöglich. Unter dem Drucke, ja sogar unter der Willkür eines der Regierungsmitglieder wurde diese Autorität oft genöthigt, in demüthigender Weise sich an untergeordnete Beamte zu wenden, und sie verfiel seitdem, als ein Werkzeug oder als ein Bestandtheil des administrativen Räderwerks der Regierung angesehen, in eine klägliche Erniedrigung.

Die Unterzeichneten, Bischöfe und Bisthumsverweser, Wächter der Rechte der heiligen katholischen Kirche, erfüllt von dem Gefühle der furchtbaren Verant-

wortlichkeit, die sie vor Gott übernähmen, wenn sie für die Lehre Jesu Christi, für die Freiheit seiner heiligen Kirche und für das Seelenheil der ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen ferner gleichgültig blieben:

Bitten Ew. Excellenz, als Statthalter, Sr. Majestät diese allerunterthänigste Supplic in ihrem so wie des ganzen Klerus und aller Gläubigen Namen vorlegen zu wollen. Zu gleicher Zeit erklären sie, dass, ungeachtet sie selber oder ihre Vorfahren, gegen Gewissen und bischöfliche Pflicht, Rescripte, welche den heiligen Gesetzen der Kirche zuwider liefen, angenommen haben, sie nicht länger in schuldvollem Schweigen verharren dürfen. Sie dürfen dies um so weniger, als diese nachsichtige Gefälligkeit bereits die traurigsten Früchte getragen und ihre Folgen die Person eines der Bischöfe betroffen haben[1]). Wir erfüllen also eine Gewissenspflicht, indem wir folgende Anträge stellen:

1. Man gebe der katholischen Religion ihre frühere Autorität zurück.

2. Die Artikel 193, 195, 196, 197, 198, 199 des Strafgesetzbuches, sowie die Artikel 200 und 201 des Ehegesetzes sollen, als dem Geiste der Duldung zuwider abgeschafft werden.

3. Es sollen die Regierungs-Rescripte, welche den Principien der katholischen Kirche und dem Geiste des Evangeliums zuwider laufen, aufgehoben werden, nämlich: das Rescript vom 28. Mai 1860, welches verbietet, unbekannte Personen zur Beichte zuzulassen; das Rescript des General-Statthalters, das den Geistlichen befiehlt, sich jeder Predigt über die Dogmen zu enthalten, so wie das Rescript, der Cultus-Commission vom 13. November 1832, das dieses Jahr erneuert worden, und das den Bischöfen ohne vorherige Ermächtigung Seitens der Commission, jede Veröffentlichung von Ordonnanzen und Hirtenbriefen in ihrer Diöcese verbietet.

4. Die Cultus-Commission möge sich in ihren Beziehungen zur Kirche auf rein administrative Angelegenheiten beschränken und sich in nichts mischen, was Cultus, Processionen, Predigten und Liturgie betrifft.

5. Es soll bei der Cultus- und Unterrichts-Commission ein aus mehreren Bischöfen und höheren Priestern zusammengesetztes geistliches Bureau errichtet werden, um unter Vorsitz des Erzbischofes über rein geistliche Angelegenheiten zu verhandeln.

6. Es soll den Bischöfen frei stehen, Diöcesan-Synoden abzuhalten, Jubiläen zu feiern und Missionen zu veranstalten.

7. Es sollen so schnell als möglich die erledigten Bisthümer besetzt werden.

8. Die Zahl der Zöglinge der Seminarien sowie der männlichen und weiblichen Mitglieder religiöser Gemeinschaften soll nicht mehr beschränkt werden.

9. Die zum Unterhalte von Zöglingen an fremden Akademien bestimmten Fonds sollen zurückgegeben werden.

10. Es sollen aus den der Kirche genommenen Fonds Zufluchtshäuser für alte Priester eröffnet werden; aus denselben Fonds soll jedem Priester, der seinem Amte nicht mehr vorstehen kann, ein Ruhegehalt von wenigstens 1000 Gulden ausgeworfen werden.

11. Das auf dem Kreuzberg gelegene Gefängniss soll, den gegenwärtigen Bedürfnissen gemäss, und nach einem von den Bischöfen eingereichten Entwurfe reorganisirt werden.

---

1) Es scheinen damit die Excesse in Lenczyc gegen den Bischof von Kujawien und Kalisch gemeint zu sein. Der Bischof von Morozewsky hatte sich durch disciplinarisches Einschreiten gegen einige Priester welche ihm den nationalen Stimmungen zu viel zu gestatten schienen, durch Versendung mehrerer von ihnen in Klöster zur Strafhaft, den Unwillen des aufrührerischen Volkes zugezogen und bei seiner Reise zur Abhaltung der Messe am Tage Mariä Geburt, in den berühmten Wallfahrtsort Czenstochau, welches auch zu seiner Diöcese gehört, wurde er von seinen eigenen Diöcesanen aus dem Wagen gerissen, gewissermassen an den Pranger gestellt, öffentlich gepeitscht, angespien und fast zu Tode geschlagen. Die Untersuchung über diese dem wloczlaweker Bischof von Marsewsky (welche Lesart des Namens die richtige ist, vermögen wir nicht zu entscheiden) zugefügten Misshandlungen ist ohne Resultat gebliebe. Vgl. Köln. Bl. 1861 Nr. 215. und Beilage zu Nr. 228. (A. d. R.)

12. Es soll die Cultus- und Unterrichts-Commission die geistlichen Fonds nur, nachdem sie sich vorher mit der kirchlichen Behörde benommen, verwalten, und es soll die Bulle Pius VII. vom Jahre 1818 zur Ausführung kommen, die verordnet, diese Fonds einzig für die Bedürfnisse der Kathedralen, Collegien, Consistorien, Seminarien und Pfarreien zu verwenden.

13. Es sollen die geistlichen Behörden das Recht haben, für alle geistlichen Angelegenheiten direct mit dem römischen Stuhle zu correspondiren.

14. Es sollen die Rescripte, welche den Bau und die Ausbesserung kirchlicher Gebäude so sehr erschweren, modificirt werden.

15. Es sollen die transportirten Priester in ihr Amt wieder eingesetzt und deren künftighin keine mehr festgenommen werden, ohne dass die geistlichen Behörden davon benachrichtigt worden sind.

Warschau, den 25. September 1861.

Fialkowski, Erzbischof von Warschau. Vincenz Pienkowsky, Bischof von Lublin, Joseph Yuscinsky, Bischof von Sandomir. J. Tworowsky, Suffragan von Podlachièn, im Namen des Bischofs. Mathias Mayerszak, Administrator des im Königreiche gelegenen Theiles der Diocese Krakau. Thomas Myslinsky, Administrator der Diöcese Augustewo. Johann Deckert, Suffragan-Bischof von Warschau. Valentin Bazanowsky, Suffragan-Bischof von Lublin.

Wir fügen übrigens bei die Nachricht der „Köln. Bl." Beilage zu Nr. 238. unter Warschau, 10. Oct. 1861: „Das officielle Blatt enthält eine von der Regierung ausgehende Note, worin die Nachricht, als ob die Forderungen der Bischöfe von der Regierung abgewiesen worden seien, dementirt wird. Zugleich bemerkt das Blatt, dass das zuständige Organ für Vorstellungen in geistlichen Angelegenheiten die im Staatsrathe des Konigs sitzenden Prälaten seien, die an den Rechenschaftsbericht des geistlichen Departements ihre bezüglichen Bemerkungen anknüpfen könnten. Ueberdies würde mit der projectirten Organisation des Cultusministeriums ein geistliches Conseil als legales (?!) Organ für Kirchensachen geschaffen werden, welches im Turnus von den einzelnen Diöcesen besetzt werden solle. Auf diesem Wege würde die Geistlichkeit der Regierung ihre Bedürfnisse vorstellen können, dann aber auch ihre Pflichten gegen die Regierung nicht vergessen dürfen.

4. Die Wahl und Verhaftung des Diöcesan-Administrators Pater Bialobrzesky zu Warschau und die Anrufung der Intervention des päpstlichen Stuhles.

Zwei der Unterzeichner der Denkschrift, der Erzbischof Fialkowsky und der Suffraganbischof Deckert von Warschau sind bald darauf, der eine am 8. October, der andere am 19. November 1861 gestorben. Der am 10. October 1861 stattgefundene Leichenzug des Ersteren, woran mehr als 200,000 Menschen Theil nahmen, wurde zur Entfaltung nationaler Abzeichen und zur Bearbeitung einer grossen Schaar aus ganz Polen herbeigekommener Bauern benutzt. Den grossten Umfang nahm auch die am 10. October bei Grodlo veranstaltete Feier der Vereinigung Polens und Lithauens an. Am 14. October wurde daher das ganze Königreich Polen in Belagerungszustand versetzt und der auf den 15. October angesagten Gedächtnissfeier Kosciuskos durch die strengsten militärischen Massregeln entgegengetreten .Die Feier fand aber dennoch durch theilweises Schliessen der Läden sowie durch Absingen der verbotenen Hymnen in den Kirchen statt. Es wurden diese Kundgebungen mit Gewalt unterdrückt, dabei aber durch rohe Profanirung der Kirchen von Seiten des Militärs wieder Oel ins Feuer gegossen. Von dem Administrator der Erzdiöcese Warschau, Pater Bialobrzesky wurden in Folge dessen die sämmtlichen Kirchen in Warschau geschlossen. Die Regierung liess zahlreiche Verhaftungen, besonders auch unter der Geistlichkeit vornehmen, und bald auch die Spitzen der Geistlichkeit der christlichen und jüdischen Confessionen auf die Citadelle führen. Der Administrator der Erzdiöcese, ein achtzigjähriger Greis wurde dem „Czas" zufolge auf einen aus Petersburg ergangenen Befehl in der Nacht des 13. November 1861 nach der Citadelle abgeführt. Am vorhergehenden Abende benachrichtigte die Regierungs-Commission der geistlichen Angelegenheiten das Capitel von diesem Akte, indem sie zugleich auf die von dem Capitel am 14. October ihr schriftlich gemachte Anzeige von der nach dem Tode des Erzbischofs Fialkowsky getroffenen Administratorwahl antwortete, dass die Regierung die Wahl des Capitels nicht bestätigte und es werde daher das Capitel zur Vornahme einer Neuwahl aufgefordert. Der sechs Tage später verstorbene Weihbischof Deckert antwortete der Regierung, indem er dieselbe ersuchte, entweder den gefangenen Prälaten in Freiheit zu setzen, oder die von ihm beigefügte Bittschrift an den Papst zu senden, indem er mit den in dieser ebenfalls angegebenen Gründen entwickelte, wesshalb das Capitel dem Ansinnen der Regierung nicht entsprechen und ohne Mitwirkung seines Administrators keinerlei amtliche Handlung vornehmen, also auch das Oeffnen der geschlossenen Kirchen nicht anordnen könne. Die Bittschrift an den Papst lautet nach der „Allg. Ztg." 1861 Auss. Beil. Nr. 238. wie folgt.

„Beatissime Pater! Infra scriptus praesentibus literis mentionem facio Sanctitati Vestrae, Antonium Bialobrzeski praelatum Archidiaconum Metropolitanum Varsaviensem,

sede vacante post obitum p. m. Antonii Melchioris Fyalkowski Archiepiscopi Metropolitae, Vicarium Capitali legitime electum, die decima tertia mensis et anni currentis, hora tertia post mediam noctem domo sua esse abductum et in Citadella incarceratum. Cum Capitulum nec praedictum Vicarium suum ad resignandum compellere, nec ejus resignationem licet in carcere facta esset, admittere, nec deinceps alium eligere possit, provolutus ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime supplico, ut interveniente Sua Sanctitate vel praedictus Vicarius Capitularis libertati restituatur, vel sedes Apostolica Vicarium suum designare dignetur. Quae praesentans maneo ad oscula pedum Sanctitatis Vestrae. Obedientissimus et humillimus servus Episcopus Halicarnensis Suffraganus Varsaviensis Decanus Capituli Metropolitani (sig.). *Deckert.* (L. S.) Datum Varsoviae die 13. mensis Novembris A. D. 1861. Nr. 819.

Wie das Mainzer „Kathol. Volksblatt" 1861 Nr. 48. berichtet, hat der Generaldirector des Cultus später auch den Canonicus Rzewuski besucht, um ihn zu bewegen, das Domkapitel zusammenzurufen, die Wiedereröffnung der Kirchen zu beschliessen und einen neuen Bisthumsverweser zu wählen. Da aber alle Mitglieder des Domkapitels mit Ausnahme Rzewuski's auf der Festung sitzen und nach den Kirchengesetzen eine durch Gefangenschaft erzwungene Amtsniederlegung des Administrators ungiltig wäre, so konnte die Antwort den Forderungen des Generaldirectors nur ungünstig sein.

Wie den Köln. Bl. 1861 Nr. 260. aus Rom vom 2. November geschrieben wurde, war dort ein Geheimrath Tengoborski aus dem russischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingetroffen, um den Papst zu bitten, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und die Polen zur Mässigung und zum Gehorsam zurükzuführen. Dasselbe Schiff, auf dem sich der Geheimrath befand, brachte aber, wie derselbe Correspondent unter dem 9. November in den Köln. Bl. Nr. 264. berichtet, auch einen jungen polnischen Fürsten (Constantin Czartoryski) nach Rom, um den Papst zu bitten, gegen das Verfahren Russlands zu protestiren und seine Stimme im Namen der verfolgten Katholiken zu erheben. Der heilige Stuhl zögerte noch mit der Antwort, um sich zu überzeugen, inwiefern die polnische Bewegung ausschliesslich religiöser Natur und rein von weniger lauteren Nebenzwecken sei. Unter dem 7. December 1861 schrieb der römische Correspondent in den „Köln. Bl." Nr. 288., dass der Fürst C. Cartoryski noch in Rom sei und darauf warte, dass der Papst sich in der polnischen Sache ausspreche. Zugleich meldete er von seiner bei Lemmonier in Florenz erscheinenden französischen Broschüre: „La Pologne et la Catholicité", deren Verfasser sich nicht nennen, alz welche man jedoch einflussreiche Persönlichkeiten in Rom vermuthe. Andererseits meldeten die Zeitungen aus Polen (vgl. „Mainzer Kathol. Volksbl." 1861 Nr. 48. S. 383. und die „Augsb. Postztg." 1861 Nr. 293. S. 1849.), der heilige Vater habe der russischen Regierung erklärt, an der Rebellion der Polen sei zum grossen Theile die Verfolgung der katholischen Kirche in Polen und Russlands Schuld, und der Papst könne den Forderungen des Petersburger Cabinettes nicht entsprechen, die russische Regierung möge vielmehr vor allen Dingen selbst helfen und ihr seitheriges Verfolgungssystem aufgeben. Darauf soll das Petersburger Cabinet erklärt haben, dass es fürderhin mit aller Strenge gegen den katholischen Klerus auftreten und keinerlei Rücksichten beobachten werde.

Unter dem 7. December 1861 wurde den Zeitungen von der polnischen Grenze aus telegraphirt, dass in Warschau der Bisthumsverweser Bialobrzesky zu zehnjähriger Deportation nach Sibirien verurtheilt sei u. s. w. Dagegen veröffentlichte die „Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung" Nr 295. vom 18. December 1861 folgende ohne Datum ihr durch die russische Gesandtschaft zu Berlin zugegangene officielle Mittheilung aus Warschau: „Es ist kein Geistlicher weder nach Orenburg, noch nach einem anderen Orte als Rekrut geschickt worden. Die Zahl der in der Citadelle arretirten Priester ist nicht 162, sondern 14. Bialobrzesky hat es nicht verweigern können, din Gnadengesuch zu stellen, da der Prozess gegen ihn noch nicht beendigt ist u. s. w.

Die Zeitungen meldeten weiter, (vgl. z. B. „Köln. Bl." 1861 Beilage Nr. 291. Beil. Nr. 293.) dass die unirte griechische Kirche zum heiligen Basilius in Warschau, welche vom Bischof von Chelm abhängig sei, (ob mit dessen Einwilligung?) am 12. December 1861 durch die Polizei unter grossem Andrange der Gläubigen wieder geöffnet worden sei. Am Weinachtsfeste 1861 waren die übrigen Kirchen noch geschlossen. Jedoch steht diese jetzt in Aussicht, indem nach einem Telegramm aus Rom vom 6. Januar 1862 der Petersburger Priester Felinski vom Papste zum Bischof und Administrator der Warschauer Erzdiöcese ernannt ist. Felinski soll früher in Paris bei der Gesandtschaft gewesen, und ein gewandter, noch nicht alter Mann sein, der in Petersburg allgemeine Achtung geniesst und vom Kaiser zu der schwierigen Stelle vorgeschlagen und vom Papste bestätigt worden ist. (vgl. Köln. Bl. 1862 Beil. zu Nr. 11.) Auch gewinnt (nach der Corr. aus Rom in den Köln. Bl. Nr. 11.) ein Gerücht von der bevorstehenden Absendung Msgr. Chigi's als Nuntius an den Petersburger Hof an Bestand. Bialobrzeski ist nach der amtl. Zeit. von Warschau v. 11. Jan. 1862 „kraft der Standrechtsgesetze wegen ungesetzlicher Vereinigung des Capitels der Cathedrale und weil er aus eigener Machtvollkommenheit die Schliessung der Kirchen verfügt hatte," zum Tode verurtheilt worden, aber vom Kaiser zu einjähriger Haft begnadigt. Vgl. das betreff. Decret in der Köln. Ztg. 1862 Nr. 14. Erst. Bl.

VIII. Preussen [1]).

Circularl-Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Mai 1861 an sämmtliche königliche Regierungen (excl. Aachen, Koblenz, Köln, Trier und Sigmaringen) in Bezug auf die kirchlichen Gebühren und Leistungen nach dem Austritt aus der Kirche.

(Aus dem Preuss. Staats-Anzeiger 1861. Nr. 135.)

In der aus den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern auf Grund einer Berathung mit dem Chef der Justizverwaltung ergangenen Circular-Verfügung vom 19. November 1850 war den Königlichen Regierungen zur Nachachtung eröffnet worden, dass dem Austritte aus den Kirchengemeinschaften die Kraft, den Verband auch in vermögensrechtlicher Beziehung zu lösen, nur dann zugestanden werden könne, wenn derselbe unter Beobachtung der auch für ihn als massgebend anzusehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Theil II. Tit. 6. §. 181 ff.) über den Austritt aus den Corporationen stattgefunden habe. Später hat jedoch ein Erlass meines verewigten Amtsvorgängers vom 31. März 1858, unter Aufhebung dieser Verfügung, und mit Hinweisung auf die Nr. 2. der zu dem Allerhöchsten Patente vom 30. März 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 121.) gehörigen Zusammenstellung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Glaubens- und Religionsfreiheit ganz allgemein den Grundsatz ausgesprochen, „dass, mit Ausschluss der Stolgebühren, alle anderen kirchlichen Gebühren und Leistungen von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten auch nach ihrem Austritte aus der Kirche unverkürzt fortzuentrichten seien.“ Demgemäss sind durch förmliche Erklärung aus der Kirche ausgeschiedene Individuen vielfältig auch zu den auf der persönlichen Zugehörigkeit zu den Pfarrgemeinden beruhenden Abgaben und Lasten zwangsweise herangezogen worden, und es ist in Folge dieses Verfahrens eine so grosse Anzahl von Beschwerden eingegangen, dass die Staatsregierung den Grund derselben einer näheren Erwägung zu unterziehen dringend veranlasst gewesen ist. Hierbei hat sich aus den, dem Erlass des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 und der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage (Gesetzsammlung S. 125.) vorangegangen Verhandlungen mit Gewissheit ergeben, dass nicht die Absicht obgewaltet hat, in der Pos. 2. der der Verfügung vom 31. März 1858 zum Grunde liegenden Zusammenstellung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Glaubens- und Religionsfreiheit auch für die Entscheidung der gegenwärtigen Frage eine gesetzliche Norm zu geben. In dem bezeichneten Absatze der Zusammenstellung handelt es sich vielmehr um die innerhalb der Kirchen zu besonderen Religionsübungen zusammengetretenen und ohne Staatsgenehmigung bestehenden Verbindungen, und es wird für diese aus dem allgemeinen Landrechte der Grundsatz abgeleitet, das sie nur als erlaubte Privatgesellschaften und ihre Mitglieder, auch wenn sie die Aussonderung bezwecken, vorerst noch als Angehörige ihrer bisherigen Religionsgemeinschaften anzusehen seien. Dagegen war sie nicht bestimmt, die Rechtsverhältnisse auch derjenigen Personen zu ordnen, welche von der dem Landrechte ganz unbekannten, und erst längere Zeit nach dem Abschlusse der Zusammenstellung in Vorschlag gekommenen Bestimmung in §. 17. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1847 Gebrauch machen, und dem gemäss aus der Kirche durch gerichtliche Erklärung ausscheiden. Im Gegentheil zeigen die Verhandlungen der Abtheilungen des Staatsrathes über den gedachten, erst längere Zeit nach dem Abschlusse der „Znsammenstellung“ in Vorschlag gekommenen Paragraphen der Verordnung, dass hinsichtlich dieses Punktes eine Verschiedenheit der Meinungen bestand, dass aber zur Aufnahme einer speciellen Bestimmung in die Verordnung kein hinlänglicher Anlass gefunden, sondern es für ausreichend erachtet wurde, die Entscheidung etwa vorkommender Fälle dem Richterspruche zu überlassen. Schon diese Thatsachen lassen die fernere Beibehaltung des durch Circular-Erlass vom 31. März 1858 begründeten Verfahrens als bedenklich erscheinen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium veranlasse ich daher die Königliche Regierung, Sich die Verfügung vom 19. November 1850 wieder als Norm dienen und demgemäss die administrative Execution nur in den durch diese Verfügung gezogenen Grenzen gewähren zu lassen. Es versteht sich von selbst, dass es sich bei dieser Weisung nur um die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu dem Kirchenverbande beruhenden Leistungen handelt, und dass weder die dinglichen, noch diejenigen Abgaben, welche nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen auch von anderen, als den zur Kirche gehörigen Personen zu entrichten sind, von derselben berührt werden.

Berlin, den 15. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
von Bethmann-Hollweg.

---

1) Die grosse Zahl von Ministerial-Erlassen, Erkenntnissen der obersten Staats-Gerichtshöfe und wichtiger bischöflicher Erlasse, mit denen wir für Preussen im Rückstande sind, werden wir in den folgenden Heften mitzutheilen beginnen. (D. R.)

IX. Württemberg.

Der Landtagsschluss vom 23. December 1861 und ein Vorläufiges in Betreff der Kammerbeschlüsse über die kirchlichen Fragen. (Vergl. Bd. VI. S. 398 ff.)

Aus der Rede, mit welcher am Abende des 13. December 1861 durch den Kgl. Commissär, Minister v. Linden, der Landtag geschlossen wurde, entnehmen wir (nach dem Deutsch. Volksbl. 1861 Nr. 301) folgende Sätze:

„Durch die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1833 glaubt die Kgl. Regierung den dringenden Bedürfnissen, welche in diesem Gebiete sich geltend gemacht hatten, Rücksicht getragen zu haben." (Ueber den Antrag des Abg. Hopf auf Trennung der Schule von der Kirche ging die Kammer zur motivirten Tagesordnung über.)

„Keine Verschiedenheit im Glauben soll künftig einen Unterschied in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte des Württembergers begründen." (Es wurde die Emancipation der Juden beschlossen.)

„Die verfassungsmässige Autonomie der katholischen Kirche im Königreiche soll durch das Gesetz über Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate, wie es aus den Berathungen der Stände hervorgegangen ist, in entsprechender Weise hergestellt und dadurch der Friede zwischen den verschiedenen Confessionen des Landes aufs Neue befestigt werden." (Am 21. November 1861 wurde von dem Depart.-Chef des Cultus, von Golther, ein Gesetzentwurf von 23 Paragraphen zur Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate vorgelegt. Derselbe nahm für die Regierung die in der Convention gemachten Zugeständnisse in Anspruch, ohne dagegen die in der Convention der Kirche neu garantirten Rechte aufrecht zu halten. Die zweite Kammer verschärfte den Entwurf noch in mehreren Beziehungen gegen die katholische Kirche, die erste Kammer nahm nicht alle diese Verschärfungen an, und die zweite Kammer nahm dann wieder einige Modificationen vor, denen sich die erste Kammer anschloss. Im nächsten Hefte des Archivs folgt eine ausführliche Darlegung und Kritik des Gesetzes und der Kammer-Verhandlungen. Wir erwähnen nur schon jetzt, dass aus der von Dr. *Dove*, einem Schüler des Ober-Consistorialraths Prof. *Richter* in Berlin unter den Auspicien des Letzteren erscheinenden „Zeitschrift für Kirchenrecht" Bd. II. Heft 1. S. 71 und 72 Note 2 hervorzugehen scheint, wo die Quelle, oder eine der Quellen der Württembergischen Reaktion gesucht werden muss. Es mögen sich das auch unsere Leser in Preussen merken, wo der Cultus-Minister von Bethman-Hollweg eben einen ganz unerhörten Streit mit den Bischöfen, wenigstens am rechten Rheinufer mit dem Cardinal-Erzbischof von Köln beginnen zu wollen scheint, indem die Regierung durch plötzliches einseitiges Vorgehen ein von allen, katholischen wie protestantischen Canonisten längst als nichtig erklärtes „landesherrliches Patronatsrecht" in Anspruch nimmt.)

Literatur.

Bernardi Papiensis Faventini episcopi summa decretalium ad librorum manuscriptorum fidem cum aliis ejusdem scriptoris anecdotis edidit Ern. Ad. Theod. *Laspeyres* juris utriusque et philosophiae doctor, in supremo liberarum Germaniae civitatum appellationum tribunali Lubecensi assessor, in academiis Berolinensi et Halensi atque Erlangensi quondam antecessor. Ratisbonae, apud G. Josephum Manz. 1861. (LXIV et 368 pag.) 8. Maj. (Man vgl. auch Archiv Bd. VI. S. 486.)

Die hohe Bedeutung, welche mehrere Schriften des Bernhard von Pavia, der in seiner Vaterstadt 1213 als Bischof derselben starb, für die Geschichte des canonischen Rechtes haben, ist seit geraumer Zeit mehrfach anerkannt worden, ohne dass jedoch der Inhalt derselben vollständig bekannt gegeben wurde. Um so verdienstlicher ist das Unternehmen des Herrn Oberappellations-Gerichtsrathes Dr. Laspeyres, der die mühsame Vergleichung einer Reihe von Handschriften nicht gescheut hat, um die bisher ungedruckten Schriften, die zwar nicht der Vergessenheit übergeben, aber dennoch nur wenig bekannt waren, zu veröffentlichen.

Die Abstammung Bernhard's ist auch nach den neueren hierüber gepflogenen Untersuchungen noch nicht ganz festgestellt. Schon Sarti hat bemerkt, dass der Beiname Circa alles Grundes entbehre, dennoch ist er selbst in neueren deutschen Handbüchern der Literatur noch immer beibehalten. Der Familienname Bernhard's ist aller Wahrscheinlichkeit nach Balbi. Mit diesem findet er sich sowohl bei italienischen Schriftstellern des sechzehnten Jahrhunderts, die über die Kirchengeschichte von Pavia geschrieben haben, z. B. bei Spelta und Gualla, wie auch späterer. Ihnen sind Ughelli, Savioli, la Porte du Theil beigetreten. Spelta hat in seiner Lebensbeschreibung der Bischöfe von Pavia vom Jahre 45 bis zum Jahre 1597, im Leben Bernhard's den Umstand als zweifellos hingestellt, dass Bernhard aus der adeligen Familie Balbi entsprossen sei, er weiss noch das Haus anzugeben, in welchem Bernhard gewohnt haben solle, die Eltern Bernhard's kennt er indessen nicht.

Gualla betrachtet diese Abstammung Bernhard's gleichfalls als eine zweifellose. Ein späterer Schriftsteller Crescenzi hat in seiner Krone der angesehensten adeligen Familien Italiens zwar den Beweis geliefert, dass im Jahre 1180 ein Bernardo Balbi von den Consuln zu Piacenza mit mehreren Ortschaften belehnt wurde, über die weiteren Familienverhältnisse hat er indessen keine Belege gebracht. Ihm ist la Porte du Theil in seiner Abhandlung über die Pariser Handschrift 3934 A, welche die summa decretalium von Bernhard enthält, in so weit gefolgt, dass er es wahrscheinlich findet, Bernhard sei aus der Familie Balbi entsprossen. Auf diesem Standpunkte, den la Porte du Theil am Anfange unseres Jahrhunderts aussprach, steht die Forschung über Bernhard's Abstammung noch; es haben sich bisher keine neuen Quellen gefunden, welche zu einem entschiedeneren Ausspruche berechtigen könnten, somit ist der Herausgeber des vorliegenden Werkes im vollen Rechte, wenn er sich über diesen Punkt pag. LV. mit den Worten: Balborum de gente an fuerit, quod cum Ughellio ex auctoritate Crescentii affirmare vix dubitaverunt alii, nunc haud magis liquet, quam antea geäussert hat.

Für die Jugendgeschichte Bernhard's ermangeln wir gleichfalls aller weiteren Nachrichten, es steht nur fest, dass er in Bologna seine Studien machte. Seine Lehrer im canonischen Rechte waren hier Johannes von Faenza und Rufinus, wie sich aus den Schriften Bernhard's ergibt. Herr Laspeyres rechnet auch noch den Huguccio hinzu, indem er sich auf die summula de matrimonio bezieht, in welcher im Titel IV. de dispari cultu eine Stelle vorkommt, nach der Huguccio gleichfalls der Lehrer Bernhards genannt werde. Sie findet sich indessen in unserer Münchener Handschrift nicht, der Text der Pariser Handschrift dagegen enthält Nachträge, die wahrscheinlich von einem Anderen zu seinen Vorträgen über Eherecht gemacht wurden, wie Referent in dieser Zeitschrift (Bd. VI. S. 219.) bereits bemerkt hat.

Die erwähnte summula de matrimonio betrachtet Herr Laspeyres wie die de electione als die ersten Schriften Bernhard's, weil die von ihm um das Jahr 1190 verfasste, schon mehrfach gedruckte Sammlung, die er breviarium extravagantium benannte, in beiden nicht angeführt ist. In der Münchener Handschrift der ersteren Arbeit findet sich jedoch im Titel IX. eine Stelle, die mit dem Beisatze ut in extra gegeben ist und desshalb auf Bernhard's Handlung bezogen werden kann, so dass sie in spätere Zeit als diese fallen dürfte. Für diese Annahme spricht auch die Widmung des kleinen Werkes, denn der Prälat, welchem es zugeeignet ist, der in der einen Handschrift als dominus G., in der anderen als dominus O. bezeichnet wird, ist wahrscheinlich der Erzbischof Wilhelm von Ravenna, der auch den Namen Otto führte, die Regierung der Kirche von Ravenna aber erst im Jahre 1190 antrat.

Der Text der beiden kleineren Arbeiten ist nach einer Pariser Handschrift (Cod. 1566) gegeben, deren Abschrift Professor Maassen dem Herausgeber zugesendet hat. Für die summula de electione ist bis jetzt eine zweite Handschrift nicht bekannt, wohl aber für die de matrimonio, welche Referent in der Münchener Bibliothek gefunden und in diesen Blättern veröffentlicht hat. [Vgl. Bd VI. S. 3 ff. 217 ff.]

Der Text dieser letzteren ist richtiger, wie einige Stellen in entschiedener Weise zeigen. Schon am Eingange des Werkes tritt diese Bemerkung in auffallender Weise hervor, denn Bernhard spricht hier von der Nothwendigkeit der gegenseitigen Einwilligung durch Worte oder bestimmte Zeichen, die das Wesen der Ehe begründen und fährt dann fort: talis consensus facit matrimonium et *non* desponsatio, die Pariser Handschrift aber hat dafür: et dicitur hoc desponsatio. Im ersten Titel de voto hat die Pariser Handschrift nach der Erklärung des votum simplex, dessen Unterschied vom votum solemne bezüglich der Form angegeben ist, auch die Wirkungen desselben in Beziehung auf die Giltigkeit der Ehe mit den Worten angegeben: simplex itaque votum matrimonium contrahendum impedit, sed contractum non dirimit. Der interpolirte Text der Pariser Handschrift hat noch folgenden theilweise unrichtigen Zusatz eingeschoben: solemne vero *non* contrahendum impedit, contractum dirimit, *de viduis et puellis* ut l. XXVII. qu. habetur. Der Herausgeber hat die Worte de viduis aus c. 7. l. XXVII. qu. 1., die doch nur die Beweisstelle bezüglich der Wirkung des votum bilden sollen als eignen Satz in den Text aufgenommen, in welchem er demnach lautet: De viduis et puellis *in* l. XXVII. qu. 1. habetur. Andere Interpolationen von grösserem Umfange kommen im dritten Titel de habitu wie im vierten de dispari cultu vor. Im ersteren heisst es überdiess im Texte der Pariser Handschrift: absit enim, ut aliquis regularis asperitatis *experto* obligetur, quod aut cibis aut monachorum vestibus utatur. Der Herausgeber hat statt experto das Wort inexpertus gesetzt, die Münchener Handschrift aber hat einfach und richtig expers. In demselben Titel heisst es von der Probezeit der Ordensleute in der Münchener Handschrift: si ad probationem habitum assumserint non tenentur *ad votum*, während die beiden letzten Worte in der Pariser Handschrift fehlen. Im letzteren Titel gibt dieselbe die Namen der Häretiker, als Arnaldisti, Passagui vel Philibertini, während die Münchener Handschrift nur Arnaldisti und Gibertini anführt. Für die letztere Bezeichnung stände vielleicht richtiger Gilbertini, denn die Anhänger des Gegenpapstes Guibert (Clemens III.) können wohl als Schismatiker, nicht aber als Häretiker bezeichnet werden, wohl aber die des gleichzeitigen Bischofes von Poitiers Gilbert la

Porrée († 1154.) Ihre Anführung wie die der Anhänger des Arnold von Brescia († 1155) zeigt, dass Bernhard unter den Häresien die neuerdings (noviter) in der Kirche entstanden seien, die des zwölften Jahrhunderts meine, ohne dass sich daraus ein weiterer Schluss auf die Zeit der Abfassung der summula de matrimonio ziehen lässt. Im sechsten Titel de conditione spricht Bernhard seine Ansicht über die Lehre des Johannes Faventinus vom error adscriptitiae conditionis aus, indem er bemerkt, sein Lehrer Johannes sei hierin, wie er glaube, (ut puto), mehr dem weltlichen, als dem geistlichen Rechte gefolgt, die Pariser Handschrift hat ut pote. Referent muss bezüglich anderer Stellen auf den von ihm gelieferten Text verweisen, von dem ein Separatabdruck in Commission der Kaiserischen Buchhandlung in München erschienen ist, ohne jedoch die bei Entfernung des Druckortes entstandenen Druckfehler auf seine Rechnung nehmen zu wollen.

Auffallend waren ihm noch die am Schlusse des Textes der Pariser Handschrift befindlichen Worte ar. per simile (?), was doch nur argumentum etc. heissen kann, und die Bemerkung des Herausgebers zum Titel IX. de ligatione, er habe die Stelle aus dem Decret des Bernhard von Worms: accepisti tibi uxorem etc. in dieser Sammlung vergebens gesucht, während doch schon Professor Richter zu c. 2. X. de sponsa duorum dieselbe richtig angegeben hat.

Das vorzüglichste Werk, dessen Text wir der Kritik wie dem Fleisse des Herrn Laspeyres verdanken, ist Bernhard's summa decretalium, ein Handbuch des canonischen Rechtes, welches er zu seinem breviarium geschrieben hat. Schon vor zwanzig Jahren hat sich Herr Laspeyres mit dieser summa beschäftigt, er fand in ihr wie in einem Haller Codex die vorerwähnten kleineren summulae de matrimonio und de electione angeführt, hat aber bezüglich der letzteren bis zur vorliegenden Ausgabe dem Publikum keine Mittheilung gemacht.

Die Vorrede zur summa wie die Eintheilung des Werkes hat la Porte du Theil in der schon erwähnten Abhandlung bekannt gegeben, ohne jedoch den Text selbst mitzutheilen. Letzterer richtet sich nach den fünf Büchern des breviarium, dessen einzelne Titel hier erörtert sind. Das vierte Buch über das Eherecht enthält einen grossen Theil des Textes, der auch in der summula de matrimonio vorkommt, wesshalb die Titel de cognatione carnali, de affinitate, de gradibus affinitatis, qualiter sint computandi, und de extraordinaria pollutione vom Herausgeber in letzterer (cf. p. 305.) weggelassen sind.

Nur theilweise ist ein anderes Werk Bernhard's mitgetheilt, nämlich seine casus decretalium, welche noch in die Zeit fallen dürften, wo Bernhard Bischof von Faenza war. Zugleich mit ihnen sind hier auch die casus des Ricardus Anglicus gleichfalls nur in fragmentarischer Weise gegeben, die vielfach mit denen Bernhard's übereinstimmen. Sie finden sich in einer ehemals dem Stifte St. Nicola in Passau, jetzt der Hofbibliothek zu München angehörigen Handschrift (cod. S. Nicola 83.) Referent hat schon vor mehreren Jahren im zweiten Bande der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft S. 10. auf die Wichtigkeit dieser Handschrift aufmerksam gemacht, und die Schlussverse Richard's dort bekannt gegeben, die auch in dem vorliegenden Werke p. LII. abgedruckt sind. Mit Bernhard's Versetzung auf den bischöflichen Stuhl zu Pavia, die 1198 erfolgte, dürfte auch für seine schriftstellerische Thätigkeit eine neue Periode beginnen, denn die in dieser Zeit von ihm verfassten Werke beziehen sich nicht mehr auf das canonische Recht, sondern auf die Erklärung der heiligen Schrift und die Lebensbeschreibung zweier Bischöfe. Die Versetzung selbst erregte einigen Anstand, weil sie von dem Domcapitel zu Pavia nicht in Form einer Postulation, sondern in der einer Wahl beantragt war. Innocenz III. hat über diesen Vorgang ein interessantes Schreiben (Reate 6. Idus Augusti anno I.) erlassen, aus welchem wir ihn näher kennen lernen.

Der Papst entschied sich nach reiflicher Berathung mit den Cardinälen für die Versetzung Bernhard's nach Pavia, theils wegen der Persönlichkeit des Bischofes, theils wegen der Unkosten, die sonst dem dortigen Domcapitel entstehen würden. Er sprach sich dahin aus, dass aus dieser Versetzung von einer kleineren Stadt in eine grössere, von einem weniger bevölkerten Bisthume in ein solches von zahlreicheren Angehörigen, von einer weniger zu einer mehr angesehenen Kirche desshalb ein grosser Nutzen entstehen werde, weil Bernhard die ihm verliehene Gabe der Wissenschaft und der Beredsamkeit zum Vortheile einer grösseren Zahl von Menschen anwenden, und das ihm anvertraute Talent auf reichlichere Zinsen legen könne. Bernhard war dem Papste persönlich bekannt, er hatte sich in Rom aufgehalten, desshalb sagt auch Innocenz III.: de tua igitur idoneitate securi, ut pote cujus scientiam et eloquentiam ac morum honestatem nos et fratres nostri plene cognovimus, *dum apud sedem esses apostolicam constitutus etc.;* auch Diplovataccius erwähnt eines solchen Aufenthaltes.

In die Zeit seiner Regierung der Kirche von Pavia fällt keine seiner canonistischen Schriften mehr, auch die casus decretalium dürften in diese Zeit nicht gehören. Herr Laspeyres ist anderer Meinung, er sagt hierüber bezüglich letzterer p. LXII.: Papiensis istum librum esse originis et anno 1198 recentiorem pro certo quidem licet habere, dieser Ansicht stehen aber die Worte der Vorrede selbst entgegen, die darauf hinwiesen, dass Bernhard noch Lehrer war, als er das Werk be-

gann, denn er sagt in derselben: ad crebram et multiplicem (precem) *sociorum* casus decretalium in opere subjecto compilavi. Während seiner Thätigkeit als Lehrer wurde auch die summa decretalium begonnen, denn auch hier gibt Bernhard die Veranlassung zu ihrer Abfassung mit den Worten an: scholasticae utilitatis gratia compulsus. Herr Laspeyres selbst hat auf diese Ausdrücke Gewicht gelegt, indem er p. LIX. von der summula de electione summam ex scholis prodiisse in publicum, praefatio docet, quae ex sociali l. c. auditorum petitione amica hujus tractatus repetit ansam. Referent möchte daher annehmen, dass Bernhard die casus decretalium eben so wie die summa als Bischof von Faenza vollendet habe; für diese Ansicht spricht auch die pag. 4. in der Note 96 angeführte Stelle, in welcher Bernhard erwähnt, dass sich eine von Lucius III. an das Domcapitel zu Faenza gerichtete Decretale dort nicht vorfinde. Bei diesen inneren Gründen kann die Ueberschrift im Frankfurter Codex: *casus decretalium a Bernardo Pap. Ep.* nicht darüber entscheiden, dass dieses Werk von Bernard als Bischof von Pavia verfasst worden sei, denn sie lässt es ja, wie p. XLIX. bemerkt ist, unentschieden, ob Bernhard als Verfasser der casus oder der Decretalensammlung zu betrachten sei, von letzterer weiss man aber mit Bestimmtheit, dass er sie noch als Dompropst in Pavia vollendete.

Von den exegetischen Schriften Bernhard's ist bisher keine veröffentlicht worden. Pasini hat in seiner Beschreibung der Handschriften zu Turin zuerst auf eine Handschrift dieses Inhaltes aufmerksam gemacht, welche nach seiner Bemerkung den früheren Bearbeitern der kirchlichen Literatur wie Oudin, Cave und Dupin ganz unbekannt geblieben war.

Der Titel lautet: incipit expositio super Jesum filium Syrac a Bernardo episcopo Papiensi, die Handschrift gehört dem dreizehnten Jahrhundert an. Nach der Ueberschrift hat Bernhard diesen Commentar über den ecclesiasticus als Bischof von Pavia geschrieben; einen anderen Beleg für diese Zeitbestimmung als die genannte Ueberschrift haben wir bisher zwar nicht, indessen stehen ihr keine inneren Gründe entgegen, und die Vermuthung spricht desshalb für die Richtigkeit derselben. Sie bestätigen auch die Anfangsworte des Commentars selbst, die auf ein höheres Alter hinweisen, weil Bernhard von sich selbst sagt, er habe ihn mit zitternder Hand geschrieben.

Aus diesen einleitenden Worten geht aber auch hervor, dass Bernhard schon vorher eine Auslegung des hohen Liedes verfasst habe, denn es heisst: post pomorum veterum et novorum esum *in expositione canticorum*, me quasi ociosum iterum Sponsa vocans, sapientiae thesaurum a longe ostendit, cujus fulgare mentis acies reverberata cessit ad tempus. Sed confortante gratia vires resumens lingua balbutiente de tanta re loqui, et manu tremula stridente calamo scribere persuadet etc.

La Porte du Theil hat bemerkt, dass nach dem Zeugnisse Magnanis Bernhard auch das Leben des Bischofes Johann, seines Vorgängers im Bisthume Faenza beschrieben habe, die Schrift ist indessen bisher nicht bekannt geworden. Das Leben des heiligen Lanfranc, seines Vorgängers auf dem bischöflichen Stuhle zu Pavia dagegen haben die acta Sanctorum zum 23. Juni bekannt gemacht, die Zeitbestimmung ist hier eine zweifellose, da es Bernhard nach dem Tode Lanfrancs geschrieben hat, der wie la Porte du Theil bemerkt hat, nicht schon 1194, wie in den acta steht, sondern erst im Jahre 1198 erfolgte.

Diese Arbeit Bernhard's hat indessen früher Veranlassung gegeben, aus dem einen Schriftsteller zwei zu machen, indem man das breviarium dem Bernhardus Circa, das Leben Lanfranc's aber einem angeblichen Bernhardus Ticinensis beilegte.

Friedrich Kunstmann.

Die neuesten Lehrbücher des Kirchenrechts.

1. *Gintzel,* Dr., Jos. Aug., Professor und Consistorialrath u. s. w. Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes. Zweiter Band. Erste Abtheilung. Personenrecht der Kirche. Wien, Braumüller 1859. XI. und 317 S. und 16 S. gr. 8. (I—II, 1: 3 Thlr. 15 Sgr.)

Wir freuen uns, im Allgemeinen über diese Fortsetzung ein günstigeres Urtheil fällen zu können, als das über den ersten Band des Werkes im Archiv Bd. III. S. 708 mitgetheilte des Freib. Kathol. Kirchenblattes. Es sind in diesem Theile des zweiten Bandes die Lehren vom Erwerbe und Verluste der allgemeinen kirchlichen Rechtsfähigkeit, von den Rechten und Verbindlichkeiten der Laien und denen des österreichischen Staatsoberhauptes insbesondere, von der Ordination, von den Rechten und Pflichten des Klerus, vom Patronatsrechte, von Errichtung und Veränderung, Besetzung und Erledigung der Pfründen, und den Rechtspflichten der Pfründeninhaber, von den religiösen Orden, und von den juristischen Personen in der Kirche, (welcher letztere Abschnitt aber besser vertheilt wäre an die passenden Stellen bei der Darstellung des kirchlichen Vermögensrechtes und der religiosen Orden und Vereine) im Ganzen recht gründlich und verständlich unter fleissiger Rücksichtnahme auf die Entscheidungen der päpstlichen Behörden, besonders der Congr. Concilii, und der bewährteren älteren Canonisten behandelt worden. Für Oesterreich hat das Handbuch von

Gintzel noch einen besonderen Werth durch den beigefügten Codex österreichischer Rechtsquellen, von denen in der vorliegenden Abtheilung namentlich hinzugekommen sind, die neuesten Decrete des apostolischen Stuhles über Ablegung der Ordensgelübde in Oesterreich und die vom apostolischen Stuhle den Bischöfen Oesterreichs verliehenen Decennalfacultäten.

2. *Schulte*, Joh. Friedrich, Prof. Dr. Das katholische Kirchenrecht, dessen Quellen und Literaturgeschichte, System, Einfluss auf die verschiedenen Rechtsdisciplinen überhaupt. Bd. I. Giessen. Ferber 1860. XX. und 556 S. gr. 8. (I. II: 6 Thlr. 15 Sgr.)

Der zweite schon 1856 erschienene, das System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts unter genauer Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen deutschen Länder enthaltende Theil dieses Werkes (wovon die erste Abtheilung schon im Archiv II., 60 ff. besprochen wurde) machte Epoche durch seine praktische Brauchbarkeit, wissenschaftliche Gründlichkeit und besonders die gute juristische Verarbeitung des Stoffes. Dieselben Vorzüge besitzt der vorliegende erste Band, über die Quellen des Kirchenrechts, welcher um so werthvoller ist, als eine grosse Zahl der darin ausführlich erörterten praktisch wichtigen Materien fast gar nicht in neueren Werken behandelt waren und in den meisten Compendien kaum angedeutet sind. Wir rechnen dahin namentlich die vortrefflichen Darstellungen über das Naturrecht als kirchliche Rechtsquelle, über die Gesetzgebung der allgemeinen Synoden und des Papstes in ihren verschiedenen Formen, über die Gesetzgebung der Bischöfe und Provincialsynoden, und das Gewohnheitsrecht, über die Geltung des Kirchenrechts in den einzelnen Ländern, über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gesetzgebung und über die Concordate, deren rechtliche Natur, Form und Inhalt.

Für die Literaturgeschichte, die anfangs gleichzeitig mit diesem Bande erscheinen sollte, hat der Verfasser jetzt ein besonderes umfassendes Werk, und über das canonische Privat-, Prozess-, Strafrecht u. s. w. besondere Monographien in Aussicht gestellt. Wir hoffen und wünschen, dass auch von dem vorliegenden ersten und zweiten Bande bald eine neue Auflage erscheine. in welcher dann durch schärferes Ineinandergreifen und Abgrenzen des verschiedenen Stoffes für die beiden Bände noch Manches abgekürzt, und in der Darstellung vereinfacht werden könnte.

3. *Phillips*, Georg, Dr., Hofrath und Prof. Lehrbuch des Kirchenrechts. Erste Abtheilung, Zweite Abtheil. Lief. 1.—4. Regensburg. Manz 1859—61. XIV. und 1148 S. gr. 8. (I—II, 4: 6 Thlr. 10 Sgr.)

Dieses, so lange das grössere bis zum 5. Bande gediehene „Kirchenrecht“, von Phillips noch nicht vollendet ist, doppelt willkommene Lehrbuch eignet sich wegen seiner klaren, einfachen, fliessenden Darstellung zum Studium für Anfänger, namentlich für Theologen, mehr als jedes andere. Es wiegt bei Phillips mehr die theologische und allgemein historische, als die juristische Seite in der Darstellung vor. Wir würden, um das Lehrbuch noch auf einen geringeren Raum zu beschränken, bei einer neuen Auflage noch manches Historische abkürzen und manches blosse Raisonnement weglassen, dagegen in manchen Beziehungen, namentlich beim Zehntrechte und beim kirchlichen Vermögensrechte überhaupt, hier und da noch einige Bestimmungen des praktischen Rechtes hinzufügen. Die Geschichte der Quellen hat Phillips mit Recht für ein „Lehrbuch“ auf das im Allgemeinen zu wissen Nothwendige beschränkt. Ein eingehender Paragraph über die heutige staatsrechtliche Geltung der Quellen des Kirchenrechts in den einzelnen deutschen Ländern wie eine Erörterung über das Verhältniss von Kirche und Staat mit Rücksicht auf die bestehenden Zustände wird wohl zu Ende des Werkes, dessen Vollendung, wie wir zu unserer Freude vernehmen, in Kurzem zu erwarten steht, erscheinen. Die seither vorliegenden Stücke betreffen in der I. Abtheilung ausser den Quellen die allgemeinen Grundbegriffe des Kirchenrechts, die Ordinariation, die Kirchenämter, den Papst und sein Primat, die Metropoliten, Bischöfe und deren Rechte, und bei Darstellung des Collationsrechtes der Bischöfe auch das Patronatsrecht, die Gehülfen der Bischöfe, und die Concilien und Synoden. Die II. Abtheilung enthält in den 4 bisherigen Lieferungen die streitige Gerichtsbarkeit, und die Strafgerichtsbarkeit, wobei auch auf die einzelnen kirchlichen Verbrechen eingegangen wird; das kirchliche Vermögensrecht, das kirchliche Lehramt, die Weihgewalt, die Sakramente, namentlich auch das Eherecht und den Eheprozess. In Aussicht steht noch die Schlusslieferung über verschiedene gottesdienstliche Handlungen, womit schon in Heft 4 begonnen ist, sowie die Erörterung der religiösen und klösterlichen Vereine. Die Literaturangaben sind in diesem Lehrbuche weniger vollständig. Aber die wichtigsten Stellen des corpus juris canonici und anderer Quellen sind in Noten unter dem Texte zu einer ausführlichen Chrestomathie zusammengestellt, was dem Werke einen besonderen Werth verleiht, zugleich jedoch den Preis etwas theuer macht. Hoffentlich wird, wie Walter's Kirchenrecht, so künftig auch das von Schulte und Phillips durch Aufnahme in den Catalog des Borromäusvereins in weiten Kreisen durch billigere Abgabe und als Vereinsgabe zugänglicher gemacht.

Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche,

von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

Schon längst erschien es mir als ein Mangel in der Behandlung des Kirchenrechts, dass auf die verschiedenen innerhalb der Kirche bestehenden und von ihr anerkannten Riten der unirten Griechen, Armenier, Maroniten u. s. f. fast gar keine Rücksicht genommen zu werden pflegt. Es kann kaum bezweifelt werden, dass diese Verschiedenheiten innerhalb der kirchlichen Einheit sich keineswegs lediglich auf das liturgische Gebiet beziehen, dass vielmehr die gesammte Disciplin und das Leben der Kirche überhaupt von ihnen berührt werden, dass vielgestaltige Rechtsverhältnisse aus ihnen hervorgehen und die kirchliche Gesetzgebung in ihrer grossartigen Entwicklung gerade hier sich auf das glänzendste erkennen lässt. Wohl mag man in Anschlag bringen, dass die Behandlung dieser Rechtsverhältnisse für viele europäischen Länder, wie für Deutschland insbesondere, des unmittelbar praktischen Interesse ganz entbehrt; aber abgesehen davon, dass anderwärts, wie in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern der österreichischen Monarchie, dieses Interesse sich findet, scheint doch die wissenschaftliche Vollständigkeit die Erörterung derselben im Kirchenrechte zu erheischen [1]). Wir erlauben uns diesen Gegenstand in Anregung zu bringen, wenn wir uns auch selbst nur mit Andeutungen begnügen müssen, die einer weiteren Forschung zum Ausgangspunkte werden dienen können. Ein ziemlich reiches, nur theilweise benutztes Material liegt zunächst in den Bullarien und in den Entscheidungen der römischen Congregationen, besonders der Inquisitio und der de propaganda fide, vor, namentlich aber in den Bullen und Schriften Benedikts XIV. Sonst ist die Literatur [2]) noch ziemlich dürftig und

1) Wie wir aus einer Pränumerationseinladung des hochw. Bischofs von Brünn in der Consist. Curr. Nr. 3089/8 vom 12. Oct. 1861 entnehmen, erscheint zum Preise von 2 fl. Oesterr. W. ein *Enchiridion Juris Ecclesiae orientalis catholicae.* Auctore Dr. *Josepho Papp-Szilágyi,* Abbate et Canonico graeci ritus catholico Magno Varadinensi. (A. d. R.)

2) Ausser den bei einzelnen Autoren hie und da angeführten Rechtsbestimmungen ist das Werk des Karmeliten *Thomas a Jesu* de conversione omnium gentium procuranda (Antwerpen 1613), die Schrift des Franziscaners *Caron* Apostolatus evangelicus (Antwerpen 1653), sowie das Manuale missionariorum orientalium des Franziscanerobservanten *Karl Franz a Breno* (Venedig 1726 f. 2 Bände, besonders Band II.) zu berücksichtigen. Letztere Arbeit führt Benedikt XIV. häufig an, obschon

das Meiste in verschiedenen Werken zerstreut. Es kann hier nicht davon die Rede sein, die Geschichte dieser Riten im Einzelnen zu besprechen und alles dasjenige, was Arkudius, L. Allatius, Faustus Nayronus, Galanus, Ludolf, Goar, Morinus, Richard Simon, Eus. Renaudot, Le Quien, Le Brun, die Assemani, Saint Martin und so viele andere ältere und neuere Gelehrte hiefür geleistet haben, auch nur in einem kurzen Ueberblick zu erörtern, obschon die geschichtliche Entwicklung als die erste und unmittelbare Voraussetzung der gegebenen Rechtszustände zu einer allseitigen Würdigung derselben gefordert scheint.

Es ist kaum nöthig, hier daran zu erinnern, dass das Wort Ritus im kirchlichen und insbesondere canonistischen Sprachgebrauch eine mehrfache, bald engere, bald weitere Bedeutung hat. Gewöhnlich steht es für gottesdienstlichen Gebräuche und Gewohnheiten, für die Ceremonien der Kirche[1]), während Einige, jedoch nur auf rein liturgischem Gebiete, Riten und Ceremonien unterscheiden[2]). In weiterem Sinne ist aber Ritus der Inbegriff der auf eigenthümlichen nationalen, liturgischen und conventionellen Verhältnissen beruhenden, althergebrachten Besonderheiten im Gebiete der Kirchendisciplin[3]), die bestimmten Gruppen von kirchlichen Personen und Organismen ohne Beeinträchtigung ihrer Stellung zu der katholischen Gesammtkirche an sich ausgeprägt und unter Billigung der höchsten Kirchengewalt forterhalten haben. Der unitas dogmatis steht die diversitas rituum[4])

er Mehreres daran corrigirt, z. B. Const. Urbem Antibarum 57. vom 19. März 1752 §. 20 seq. (Bull. Bened. XIV. t. III. p. 209. 210. ed. Venet. 1768.) Dazu kommen *Verricellus* de missionibus apostolicis (Venedig 1656), gleichfalls von Benedikt berücksichtigt, und der von demselben Papste mit der liturgischen Unterweisung der Alumnen der Propaganda betraute Observant P. *Philipp a Carboneano* in seiner mit Zusätzen vermehrten Ausgabe der Theologia moralis universa des Jesuiten Antoine (Augsburg und Krakau 1760. 4. Venedig 1775. 4.) besonders im zweiten Theile, wo ein Traktat de sacris christianorum ritibus sich findet (p. 1—70. ed. Venet.) nebst Noten zu der Lehre von den einzelnen Sakramenten. Die Prompta bibliotheca von *Ferraris* bietet nur lückenhaftes Material; z. B. V. Graeci — V. Ritus (t. III. p. 502. 503. t. VI. p. 749 seq. ed. Hag. Comit. et Francof. 1783. 4.) Einiges hieher bezügliche gibt *Binterim* in seinen „Denkwürdigkeiten," Mehreres auch *Mejer* in der Schrift: die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852, besonders Bd. I. S. 418 ff. Vieles könnte noch aus *Moroni's* Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica (Venedig 1839 ff.) berichtigt werden. Uns standen von diesem Werke nur einzelne der ersten sechzehn Bände zu Gebot.

1) So auch im Conc. Trid. Sess. VII. de Sacram. can. 13. Sess. XXII. de Sacrif. Missae doctr. cap. 5. can. 9. Vgl. *Philipp a Carboneano* tract. de ritibus c. I. p. 2.

2) So *Fornici* Institut. liturg. Notion. praev. p. 2. ed. Monasterii 1854.

3) *Philipp a Carboneano* l. c. cap. 7. p. 57.: Ritus nomine intelligimus *disciplinam Ecclesiae auctoritate stabilitam* vel usu et consuetudine eadem auctoritate comprobatam.

4) Dafür steht auch: consuetudinum, traditionum, institutorum, morum. Vgl.

gegenüber; so sprach man bereits im zwölften Jahrhundert vom griechischen im Gegensatze zum lateinischen Ritus [1]).

In der Kirche ist wie in dem gesammten Kosmos die Einheit mit der Mannigfaltigkeit verknüpft [2]) und ihre unitas ist keine absolute und pedantische uniformitas. Es umfasst dieselbe grössere und kleinere Partikularkirchen, Völkergruppen, Länder, Provinzen, Städte, Genossenschaften, denen ihre speciellen Eigenthümlichkeiten unverkümmert und unverkürzt belassen werden können, soweit sie die nothwendige Einheit im Glauben nicht stören oder gefährden, wie die Kirchenväter so oft ausgesprochen haben [3]). Sie ist weit entfernt von der Engherzigkeit und Beschränktheit der späteren schismatischen Griechen, die nur die bei ihnen geltenden Ueberlieferungen, Gebräuche und Lebensformen gelten lassen wollen [4]). Die verschiedenen Volkssitten und liturgischen Bräuche haben nun auch zu vielen besonderen Gesetzen geführt, haben in den von ihnen beherrschten Kreisen eigenthümliche Institutionen und Verhältnisse hervorgerufen, die wir mit dem Namen des griechischen, armenischen, maronitischen Ritus u. s. f. bezeichnen. Diese verschiedenen Denominationen fallen nicht stets mit den Nationalitäten zusammen, wie denn der römische Ritus die verschiedenartigsten Völker und Stämme umfasst und der griechische bei Slaven und anderen Nationen weite Verbreitung gefunden hat; sie sind auch nicht der Sprache nach zu unterscheiden, wie denn z. B. die Gräcomelchiten der asiatischen Türkei vorherrschend der arabischen Sprache bei einer durchaus griechischen Liturgie sich bedienen; es lassen sich auch ihre besonderen Rechte nicht allein aus den Gewohnheiten herleiten, da viele ihrer Satzungen schon seit vielen Jahrhunderten, ja seit

---

Leo IX. ep. ad Mich. Caerul. c. 29. (Acta et scripta quae de controvers. Eccl. gr. et lat. saec. XI. composita exstant ed. C. Will p. 80. 81.)

1) *Coelestin III.* cap. 9. Cum secundum I. 11. de temp. ordinat. Vgl. c. 14. Quoniam I. 31. de offic. jud. ord.

2) *Goar* P. roem. in Euchόlog. gr. Paris. 1647 f.

3) *Iren.* ep. ad Victor. apud Eus. HE. V. 24. Ἡ διαφωνία τῆς νηστείας τὴν ὁμόνοιαν τῆς πίστεως συνίστησι. *Aug.* ep. 86. ad Casul. Sit ergo una fides universae quae ubique dilatatur Ecclesiae, tamquam intus in membris, etiamsi ipsa fidei unitas quibusdam observationibus celebratur, quibus nullo modo quod in fide verum est impeditur. Andere Stellen s. bei *Gratian* can. 5. 6. d. 11.; c. 3. 4. 8—11. d. 12. und bei *Leo Allatius* de Eccl. Occid. et Orient. perpetua consensione. Colon. Agr. 1648. L. III. c. 12. n. 1. p. 1101 seq.

4) *Leo IX.* l. c.: Ecce in hac parte Rom. Ecclesia quanto discretior moderatior et clementior vobis est!... Scit namque, quia nihil obsunt saluti credentium diversae pro loco et tempore consuetudines, quando una fides per dilectionem operans bona, quae potest, uni Deo commendat omnes. Auch *Photius* hatte früher (ep. 2. ad Nicol.) sich ähnlich geäussert, später (ep. encycl.) gab er aber diesen freieren Standpunkt im Interesse seiner Polemik auf.

uralten Zeiten geschriebenes Recht geworden sind. Sie alle beruhen auf alten und als berechtigt anerkannten partikularen Institutionen, zumal im Gebiete des Cultus [1]), und repräsentiren die Vielseitigkeit und Lebensfülle des Katholicismus in der augenfälligsten Weise; sie sind partikulare Entfaltungen des katholischen Lebens von grösserer oder geringerer Ausdehnung, in den Grundlagen durchaus übereinstimmend, in ihren Erscheinungen und Modalitäten aber vermöge des geschichtlichen Entwicklungsganges verschieden.

Es zerfallen nun diese Riten der Entfaltung der alten Kirche gemäss in die abendländischen und die morgenländischen. In den ersteren finden sich wenige, meistens auf die Liturgie und das Fasten beschränkte Divergenzen; der römische Ritus tritt vor ihnen allen in den Vordergrund; viele derselben, wie der mozzarabische und gallikanische haben fast nur noch historisches Interesse; die meisten, wie der gallikanische, der ambrosianische [2]), der slavolateinische [3]) bilden, gleichwie auch die Riten einzelner Orden, nur in sehr untergeordneten Punkten Ausnahmen von der im übrigen Abendlande herrschenden Disciplin. Desto grösser ist die Verschiedenheit der orientalischen Riten, sowohl unter sich als dem lateinischen Ritus gegenüber, sie findet sich in der Kirchensprache, in den liturgischen Formularen, Geräthen, Ceremonien, in den Brevieren, in den Fest- und Fasttagen sowie der Art des Fastens, in der Priesterehe wie in vielen anderen Punkten des Cultus und der Disciplin wie in der Gesetzgebung überhaupt [4]).

Benedikt XIV. unterscheidet ohne Rücksicht auf das Idiom, wohl aber mit Berücksichtigung der Heimath vier Riten in der orientalischen Kirche: den griechischen, armenischen, syrischen und kopti-

1) *Bened. XIV.* Const. Quem religionis 17. Mai 1755. Bull. IV. p. 136. ed. cit.: Utrumque, Officium et Sacrificium, ut omnipotenti Deo esset magis gratum et acceptabile, diversae variaeque quoad sacras preces, ritus et ceremonias initae fuerunt rationes, juxta diversas variasque nationes et religiosorum hominum Ordines atque instituta tum Occidentalis tum Orientalis Ecclesiae, quae secundum acceptum a majoribus cujusque morem et consuetudinem, etsi pro temporum vicibus aliquando variatam, in unitate tamen catholicae fidei doctrinaeque perstantem, quamplurima pro libito et pietate addere studuerunt.

2) Vgl. *A. Fumagalli* Delle antichità longobardico milanesi. Milano 1792.

3) Der slavolateinische Ritus, den nach der berühmten Urkunde Johanns VIII. für Istrien und Dalmatien Innocenz IV. 1248 zugestand und den nachher Urban VIII. und Innocenz X. bei Approbation des Missale und des Breviers anerkannten, soll nach Benedikts XIV. Erlass vom 17. August 1754 (Bull. Bened. XIV. t. IV. p. 96. 97. n. 38.) beibehalten und im idioma slavum literale cum characteribus Hieronymianis nach den in der Propaganda gedruckten liturgischen Büchern ausgeübt werden. Mehrere hieher gehörigen Urkunden gibt *Ginzel* im Anhang seiner Schrift über die Slavenapostel Cyrill und Methodius. Leimeritz 1857.

4) *Ph. a Carboneano* l. c. c. 6. §. 3. p. 40.

schen[1]; es scheinen der maronitische und chaldäische hier zum syrischen gerechnet, da auch sie, wie der eigentlich syrische, sich in Syrien besonders vorfinden. In der That haben wir sechs orientalische Riten zu unterscheiden, die wieder zum Theil in verschiedene Zweige und Fraktionen zerfallen.

Unter den orientalischen Riten steht an Alter, Bedeutung und Verbreitung der griechische obenan, die vom Schisma des Photius zurückgekehrten Glieder der griechischen Kirche umfassend. Zu ihm gehören vier verschiedene Gruppen: a) die Gräcomelchiten, die über den muhamedanischen Orient zerstreut sind und dem antiochenischen Patriarchat angehören, 1843 auf 50,000 geschätzt[2]; b) die griechisch Unirten slavischen Ursprungs, Ruthenen genannt, in Russland, namentlich in Polen und Lithauen, deren Zahl einst über fünf Millionen Seelen betrug[3], jetzt aber sehr herabgeschmolzen[4] und nicht sicher zu ermitteln ist; c) die Ruthenen im österreichischen Kaiserstaate, besonders in Galizien und Siebenbürgen, über drei Millionen Seelen[5]; d) die Italogräci, die in Italien angesiedelten Griechen, die meist von den im fünfzehnten Jahrhundert über das Meer geflüchteten Albanesen herstammen[6], besonders zahlreich in Unteritalien, nach früheren Angaben[7] 30,000 Seelen, während Andere[8] 75,000 im Königreich Neapel allein zählen. Alle diese Zweige der griechischen Kirche bieten unter sich wieder mehrere Verschiedenheiten dar.

Die unirten Armenier, nur der kleinere Theil dieser rührigen und weit verbreiteten Nation, haben unter Beibehaltung ihrer Liturgie in altarmenischer Sprache viele Gebräuche mit der römischen Kirche

---

1) *Bened. XIV.* Const. Allatae sunt §. 3. (Bull. t. IV. p. 123.): Orientalem Ecclesiam omnibus notum est *quatuor Ritibus* constare, Graeco videlicet, Armeno, Syriaco ac Cophtico, qui sane Ritus universi sub uno nomine Ecclesiae Graecae aut Orientalis intelliguntur, non secus ac sub Ecclesiae Latinae Romanae nomine Ritus Romanus, Ambrosianus, Mozarabicus et varii peculiares Ritus Ordinum Regularium comprehenduntur.

2) *O. Mejer* Propaganda I. S. 432. 525. nach den zu Rom 1843 gedruckten Notizie statistiche delle Missioni cattoliche p. 173.

3) Vgl. die Notizie stat. p. 83. *Mejer* I. S. 503.

4) Im Jahre 1837 gab man ihre Zahl auf 1,570,010 an. Würzburger Religions- und Kirchenfreund vom 11. April 1837. Nr. 29.

5) Die Notizie p. 84. 85. *Mejer* S. 504. nennen 2 Millionen; 1856 betrug ihre Zahl nach den „katholischen Blättern aus Tyrol“ 3,749,750. Würzb. kathol. Wochenschrift 1856. Nr. 52. S. 408.

6) Vgl. *Leo Allat.* de eccl. Occid. et Orient. perpetua consens. L. III. c. 7. p. 985. 986. *Rodotà* Dell' origine e stato presente del rito greco in Italia. Roma 1758. 4. *Mejer* I. S. 438.

7) Notizie stat. p. 112. *Mejer* S. 440. 513.

8) *Reuchlin* Geschichte Italiens I. S. 124.

gemein, in denen sie von den Griechen abweichen, wie namentlich den Gebrauch des ungesäuerten Brodes bei der Eucharistie[1]). Sie haben Gemeinden in Constantinopel und dessen Umgebung mit mehr als 27,000 Gläubigen[2]), dann in Syrien, Mesopotamien, Kleinarmenien mit gegen 8000 Gläubigen[3]), dann im österreichischen Kaiserstaate mit 12,000 bis 14,000 Seelen[4]), endlich in Russland mit nahe an 28,150 Seelen[5]). Ausserdem finden sich unirte Armenier in Italien und anderen Ländern in geringerer Zahl.

Die Maroniten bilden allein eine kompakte Nationalkirche, die ein ganzes, etwa eine halbe Million starkes Volk umfasst, das um den Libanon und Antilibanon wohnt[6]). Seit den Kreuzzügen[7]), noch mehr aber seit dem sechzehnten Jahrhundert[8]) standen sie mit Rom im regsten Verkehr, zeigten die stärkste Anhänglichkeit an den Stuhl Petri und nahmen nach und nach sehr viele römische Gebräuche an. Sie consekriren mit ungesäuertem Brode, haben mehrere Privatmessen auf demselben Altare an einem Tage, den römischen ähnliche Messgewänder, den Gregorianischen Kalender, mischen dem eucharistischen Kelche kein warmes Wasser bei und lassen die Firmung nur von den Bischöfen ertheilen[9]). Die Liturgie wird in altsyrischer Sprache gehalten, das Evangelium aber in der arabischen Volkssprache verlesen. Den Weltpriestern ist die Fortsetzung der früher geschlossenen Ehe gestattet; viele derselben haben sich aber freiwillig der abendländischen Disciplin bezüglich des Cölibates gefügt. Einzelne Maroniten finden sich auch in Aegypten, im Königreich Griechenland sowie in Rom[10]).

Die chaldäischen Christen im Orient sind zur Kirche zurückgetretene Nestorianer. Partielle Vereinigungen dieser Nestorianer

---

1) *Thomassin.* de vet. et nova Eccl. discipl. P. I. c. 24. n. 3. 6. *Galani* Conciliatio Eccl. Arm. cum Rom. Romae 1650 — Compendio storico di memorie cronologiche concernenti la religione e la morale della Nazione Armena. Opera presentata alla S. Congregazione di Propaganda del *Marchese Giov. di Serpos.* Venezia 1786. 8. vol. II. et III.

2) Notizie p. 133. *Mejer* S. 449.

3) Notizie p. 176. *Mejer* S. 447. 526.

4) *Wiggers* I. 295.: 13,500; Würzb. kath. Wochenschrift 1857 Nr. 20.: 12,000; Notizie st. p. 104.: 14,000.

5) *Wiggers* a. a. O. *Mejer* S. 451.

6) Notizie stat. p. 170. *Mejer* S. 422. 524.

7) *Willelm. Tyr.* hist. bell. sacr. l. 22. c. 8. *Thomassin.* l. c. c. 24. n. 1.

8) Vgl. *Kunstmann* im Jahrg. 1845 der Quartalschrift I. S. 40 ff.

9) Consistorialakten vom 13. Juli 1744. *Bened. XIV.* Bull. t. I. p. 290. *Le Quien* Or. chr. III. p. 46 seq.

10) Notizie stat. p. 35. 36. 120. 203. *Mejer* S. 487. 516. 533. Würzb. kathol. Wochenschrift 1856 Nr. 26.

fanden seit Eugen IV. mehrere statt, namentlich unter Julius III.[1]), Pius IV.[2]), Innocenz IX., Clemens VIII., Paul V.[3]), ohne dass es gelungen wäre, die Majorität für die katholische Einheit zu gewinnen[4]). Sie haben die meisten Gebräuche, soweit sie nicht speziell untersagt wurden, mit den nicht bekehrten Nestorianern gemein[5]). Sie Nestorianer zu nennen ist ausdrücklich verboten[6]). Ihre Zahl, die noch 1826 auf 120,000 angegeben ward, wurde 1843 auf 17,218 geschätzt[7]); 1853 aber authentisch auf 30,000 Seelen[8]).

Wie die zur kirchlichen Einheit zurückgekehrten Nestorianer chaldäische Christen oder Assyrier heissen, so werden die bekehrten asiatischen Jakobiten (Monophysiten) Syrer genannt. Die Zahl der syrischen Katholiken war, seitdem der jakobitische Patriarch unter Gregor XIII. Obedienz geleistet[9]), vielen Schwankungen ausgesetzt; um 1840 ward sie auf 30,000 angegeben[10]); seit 1850 soll sie beträchtlich gestiegen sein[11]).

Zu den monophysitischen Parteien gehören endlich noch die Kopten in Aegypten, von denen ebenfalls viele zu verschiedenen Zeiten sich mit der römischen Kirche wieder vereinigt haben, namentlich seit Eugen IV., Pius IV., Gregor XIII., Sixtus V., Clemens VIII., Urban VIII. und Clemens XI.[12]). Aber bis in die neueste Zeit herab blieb die Zahl der katholischen Kopten höchst unbedeutend[13]). Von Alexandrien waren auch die Abyssinier abhängig, deren Abuna

1) *Raynald* ad. a. 1553.

2) *Raynald* ad. a. 1562. *Pallavic.* Hist. Conc. Trid. l. XVIII. c. 9. n. 5 seq.

3) *Thomassin* l. c. n. 9. *Lämmer* Analecta Romana S. 43. 44.

4) *Assem.* Bibl. Orient. I. 203. 251. 543 seq. III, II. p. 412. I. p. 6. 11 seq.

5) So das gesäuerte Brod bei der Messe *Salom. Bassor.* (Assem. Bibl. Orient. III, 318.) und *Ebedjesu* Lib. Margar. IV, 6. (*Mai* Nov. Coll. X, II. 359.)

6) Vgl. P. *Strozza* de Chaldaeorum dogmatibus. Romae 1617.

7) *Mejer* S. 444. 526.

8) Schreiben des chaldäischen Patriarchen an die Pariser morgenländische Gesellschaft für die Union aller orientalischen Christen vom 15. Januar 1853. (Ami de la religion 10. März 1853.) Ueber die Chaldäer auf der Küste Malabar s. *Mejer* I. S. 366. 444.

9) *Thomassin* l. c. c. 24. n. 2. *Le Quien* Or. chr. II. p. 1355.

10) *Mejer* I. S. 443. 525. *Moroni* t. II. p. 175. 176.

11) Kathol. Wochenschrift 1853 Nr. 29. S. 574.

12) *Bened. XIV.* Const. Eo quamvis 4. Mai 1745. (Bull. t. I. p. 228.) §. 1. *Thomassin* l. c. c. 25. n. 1.

Viel interessantes Material gibt die bei *Mai* (Nov. Collect. V, II. p. 171—237.) abgedruckte Abhandlung von *Joseph Simon Assemani* Della nazione dei copti e della validità del Sacramento dell' ordine presso loro 1733 verfasst und in einer vatik. Handschrift vorgefunden.

13) Im Jahre 1843 zählte man nur 2640 (*Mejer* S. 445. 534.) Andere zählten 1855 an 12,000 bis 13,000 (Würzburger Kathol. Wochenschrift 1856 Nr. 26. S. 401.), P. *Karl vom h. Aloys* früher 15,000.

von dort her seine Weihe erhielt[1]. Unter ihnen wurden ebenfalls viele Bekehrungsversuche gemacht, deren Resultate aber bis jetzt nur gering waren, obschon sich unter Pius IX. die Zahl der katholischen Abyssinier vermehrt hat[2]. Der Ritus der Abyssinier ist nur sehr wenig von dem der Kopten verschieden[3].

Diese sechs oder sieben Fraktionen mit ihren Unterabtheilungen werden gewöhnlich unter dem Namen der *Ecclesia orientalis* begriffen. Sie machen in der gesammten katholischen Kirche allerdings nur einen sehr kleinen Bruchtheil aus, indem die Seelenzahl höchstens sieben oder sechs Millionen beträgt; aber sie bilden eine hoffnungsreiche Minorität, ein wichtiges Ferment in dem der Stagnation verfallenen Orient, einen starken Kern und eine feste Grundlage für spätere Entwicklungen. Sie vermitteln unter der Fürsorge des römischen Stuhls ihren Stammesgenossen höhere Cultur und halten das Band aufrecht, das einst Orient und Occident im gemeinsamen Glauben umschlungen hielt.

Wir wollen hier das Wissenswürdigste über die Rechtsverhältnisse dieser Kirchen- oder Riten in den folgenden vier Abschnitten betrachten:

I. Allgemeine Grundsätze des römischen Stuhles über die orientalischen Riten.

II. Die Hierarchie der orientalischen Riten und ihre Stellung zum päpstlichen Primat.

III. Der Regular- und Säcularklerus. Die Pfarreien.

IV. Die Administration der Sakramente und Sakramentalien.

Andere Punkte der kirchlichen Disciplin bieten keine Verschiedenheiten dar. Das Kirchenvermögen z. B. fehlt entweder ganz, da ein Theil dieser Orientalen nur von Almosen seine kirchlichen Bedürfnisse bestreitet, oder wird ganz wie in der lateinischen Kirche behandelt.

I. Allgemeine Grundsätze des römischen Stuhles bezüglich der orientalischen Riten.

In seinem Verfahren mit den Orientalen, die sich dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit wiederum anschlossen, war der römische

1) *Thomassin* l. c. c. 25. n. 2. *Fragosi* Regim. reipubl. chr. t. II. P. II. L. VII. disp. XVI. n. 23. p. 529. Dazu *Loto's* Relazione istorica dell' Abissima und *Ludolfs* Historia aethiopica.

2) Die Not. stat. p. 202. *Mejer* S. 533. zählt 100 Katholiken. Neuere griffen die Zahl viel zu hoch, obschon sie einige Hunderte zu übersteigen scheint.

3) cf. Bull. Propag. V. 202.

Stuhl stets von dem Grundsatze geleitet, die strenge **Uebereinstimmung** derselben mit dem **Dogma der römischen Kirche** zu fordern, die Beibehaltung der disciplinären und liturgischen Eigenthümlichkeiten aber, soweit sie dem Dogma nicht entgegenstanden, zu gestatten und zu beschützen [1]). Auf dieser Basis standen das zweite ökumenische Concil von Lyon und das von Florenz, sowie die nach dem letzteren von Eugen IV. bezüglich der Orientalen erlassenen Dekrete [2]). Da aber die Reinheit des Glaubens fortwährend bei den katholischen Orientalen durch den Umgang mit Häretikern und Schismatikern gefährdet war, so war eine besondere Wachsamkeit erforderlich, damit nicht unvermerkt Irrthümer sich einschlichen und das katholische Volk von der Union durch listige Machinationen wieder abgezogen werde. Nach dieser Seite hin übte der päpstliche Stuhl durch die Congregation de propaganda fide wie durch die der Inquisition [3]) vor Allem seine Aufsicht. Besonders musste auf die Differenzpuncte zwischen der Kirche und den häretischen und schismatischen Genossenschaften Rücksicht genommen werden. Die Griechen mussten insbesondere den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und dem Sohne, die Erlaubtheit des lateinischen Zusatzes im Symbolum, die Giltigkeit der Consekration mit ungesäuertem wie mit gesäuertem Brode, die Existenz des Fegfeuers und die Wirksamkeit der Suffragien für die Abgeschiedenen, den Eintritt der visio beatifica für die ohne Makel verstorbenen Gerechten wie der Verdammniss für die in Todsünden Verstorbenen gleich nach dem Tode, die Ungleichheit der jenseitigen Belohnungen und Strafen je nach der Beschaffenheit und den Werken der zu Richtenden, den Primat des römischen Stuhles und die Unterwerfung unter alle Entscheidungen der ökumenischen Concilien und der Päpste ausdrücklich bekennen und die entgegenstehen-

---

1) *Bened. XIV.* Const. Allatae sunt §. 18 (Bull. IV. p. 126. ed. Ven.): Ut uno verbo complectamur omnia, in reditu graecorum Schismaticorumque orientalium ad cath. religionem curando id unum Romanis Pontificibus maxime curae fuit, ut ex illorum animis radicitus evellerent Arii, Macedonii, Nestorii, Eutychetis, Dioscori, Monothelitarum aliorumque errores, in quos infeliciter proruerant, salvis tamen et intactis Ritibus ac disciplina, quam ante Schisma servabant et profitebantur quaeque venerandis ipsorum antiquis Liturgiis et Ritualibus innititur, quin unquam iidem Rom. Pontifices poposcerint, ut ad catholicam fidem redeuntes suum Ritum dimittere et Latinum amplecti deberent; id namque Ecclesiae Orientalis et Graecorum ac Orientalium Rituum omnimodam secum ferret internecionem, quod porro non modo numquam tentatum, imo vero semper fuit et est ab hujus sanctae Sedis consilio quammaxime alienum.

2) Vgl. *Allat.* de Eccl. Occid. et Or. perp. consens. L. III, c. 1. n. 3. seq. p. 878 seq.

3) *Moroni* Dizionario t. XVI. p. 220 seq. p. 241 seq.

den Lehren ihrer schismatischen Landsleute abschwören [1]). So mussten die Armenier, Kopten und Jakobiten den Monophysitismus, die Chaldäer den Nestorianismus sammt ihren Consequenzen ausdrücklich verdammen. Auch das Bekenntniss der sieben Sakramente, das Eugen's IV. Instruction für die Armenier ausführlich entwickelt, ward in der Regel von den Uebertretenden gefordert. Zur Sicherung der Glaubenseinheit wurden auch bestimmte Formulare entworfen und die Verpflichtung darauf bei allen wichtigeren Anlässen abverlangt. Die von Gregor XIII. festgestellte Formel für die Griechen ward 1623, die von Urban VIII. für die Orientalen ward 1642 in der Propaganda gedruckt [2]). Ebenso werden die liturgischen und zum Unterricht dienenden Bücher der Orientalen in Rom revidirt und in revidirter Form vorgeschrieben [3]); Worte und Formeln, die sich auf Häresien beziehen, sowie die Namen von Koryphäen der Häresie oder des Schisma werden aus den Liturgien beseitigt [4]). Als Philipp IV. von Spanien 1631 in Rom über das von Schismatikern herausgegebene Euchologium Klage führte, das bei den ihm unterworfenen katholischen Griechen Verwirrung und Gefahr verbreitete, setzte Urban VIII. die Congregatio super corrigendis libris Orientalium ein, die nachher von Clemens XI. und Benedikt XIV. restituirt und zu grösserer Thätigkeit angespornt wurde [5]) und von der viele grossartige Arbeiten auf diesem Gebiete unternommen worden sind [6]). Ueber die von ihr veranstaltete Revision des griechischen Euchologiums gab Benedikt XIV. in dem Erlass vom 1. März 1756 den Prälaten dieses Ritus eine ausführliche Mittheilung und schrieb ihnen dessen ausschliessliche Benutzung vor [7]). Dieselbe Congregation, eine Zweigcongregation der Propaganda, gestattete Abkürzungen der Messe und des Breviers der griechischen Basilianer, welche der genannte Papst am 17. Mai 1755 genehmigte [8]).

1) Davon handelt *Benedikt XIV.* ausführlich in seiner Constitution Etsi pastoralis vom 26. Mai 1742. §. 1. n. 1—7 (Bull. Bened. t. I. p. 75. seq. Const. 57.) bezüglich der Italogräci. Zu der Recitation des Filioque im Symbolum sind die Griechen an sich nicht verpflichtet, besondere Fälle ausgenommen, wo Aergernisse entstehen und der Ordinarius sie fordert. Die Italogräci nahmen meistens den Zusatz ausdrücklich an.

2) *Bened. XIV.* Const. Allatae sunt §. 17. p. 126.

3) Const. Etsi pastoralis §. 9. n. 18. p. 82.

4) *Phil. a Carboneano* de ritibus c. VI. §. 3. p. 42.

5) *Moroni* t. XVI. p. 185. 186. *Bened. XIV.* Const. Ex quo primum §. 2 seq. (Bull. t. IV. p. 158 seq.)

6) Die armenische Liturgie ward zuerst 1677 in der Propaganda gedruckt (1686 in Venedig), das maronitische Missale 1716 und 1762, das Diakonale chaldäisch und arabisch 1596, korrekter 1736 (*Moroni* t. XXXIX. p. 46—54) die kopto-arabische Liturgie 1736 (*Bened. XIV*: Const. Accepimus Bull. II. p. 57.).

7) Const. Ex quo primum (Bull. IV. p. 158—174.).

8) Const. Quem religionis (ibid. p. 136. 137.).

Pius VII. verbot am 3. Juni 1816 den von dem bereits verstorbenen Erzbischof Germanus Adam von Hierapolis verfassten und unter den griechischen Melchiten verbreiteten neuen Katechismus, welcher der Reinheit des Glaubens gefährlich schien, und gebot, den früher benützten Bellarminischen in autorisirter Uebersetzung fortwährend zu gebrauchen[1]. Auch die Bischöfe, in deren Diöcesen sich Orientalen finden, müssen für Fernehaltung der Irrthümer besorgt sein. Benedikt XIV. lobt den sicilianischen Erzbischof von Monreale, Cardinal de Torres, der in seinen Synodalstatuten den Griechen seines Sprengels den Gebrauch eines falsche Lehren enthaltenden Synaxariums, das Officium des Gregorius Palamas und gewisse Acclamationen für diesen und den Patriarchen Photius verbot[2].

Innerhalb der durch das Dogma gezogenen Schranken haben die alten orientalischen Riten ihre volle Berechtigung. Von der Sorgfalt der Päpste für deren Erhaltung geben unzählige Erlasse Zeugniss. Innocenz III. sagt im vierten Lateranconcil, er wolle die zum Gehorsam des apostolischen Stuhles zurückkehrenden Griechen liebevoll aufnehmen und ehren, „mores ac ritus eorum, quantum cum Domino possumus, sustinendo[3].“ Ebenso sprachen sich Honorius III., Innocenz IV. und die folgenden Päpste sammt dem zweiten Lyoner Concil aus[4]. Nikolaus III. erklärte, die römische Kirche lasse die Griechen bei allen ihren Riten beharren, de quibus Sedi Apostolicae visum fuerit, quod per eos catholicae fidei non laedatur integritas nec sacris statutis canonum derogetur[5], wobei sicher nur an die wesentlichen kanonischen Bestimmungen gedacht ist. Nach dem Concil von Florenz und den bekannten Dekreten Eugens IV. für die Orientalen wie für die Ruthenen[6] haben Leo X. und Clemens VII. jene Lateiner, welche die Griechen wegen ihrer abweichenden Disciplin angriffen, entschieden zurechtgewiesen[7]; ebenso sprach Pius IV. am 16. Februar 1564 die Unverletzlichkeit des griechischen Ritus aus[8]. Gregor XIII. wollte die Alumnen der von ihm gestifteten orientalischen Collegien streng nach ihrem Ritus erzogen wissen[9]. Clemens VIII. und Paul V. schützten energisch die polnischen Ruthenen vor der Latinisirung und Bene-

1) *Pius VII.* Const. 676. §. 6. Bull. Rom. Cont. t. XIV. p. 42.

2) *Bened. XIV.* de Syn. dioec. L. VI. c. 3. n. 7.

3) Cap. 6. de baptismo III. 42.

4) *Raynald.* ad. a. 1222 n. 5.; a. 1246. n. 30.; a. 1247 n. 29. *Natal. Alex.* H. E. Saec. XIII. et XI. c. 1. art. 5.—8.

5) *Raynald.* ad. a. 1278.

6) Ep. ad. Ladisl. III. Polon. Reg. *Raynald.* a. 1443.

7) Enchirid. Graecorum ed. Beneventi 1717 p. 86. *Bened. XIV.* const. Allatae sunt §. 41. p. 134.

8) Const. cit. §. 13. p. 125.

9) *Greg. XIII.* Const. 63. 157. 173. (Bull. Rom. t. IV. P. III. et IV.)

dikt XIII. approbirte 1724 deren Synode von Zamoisk mit der Clausel, dass dadurch die Dekrete über Beibehaltung des griechischen Ritus nicht beeinträchtigt werden sollen [1]. Benedikt XIV., der so Vieles für die Orientalen gethan hat, ermahnte die Mönche des Basilianerordens aus Anlass ihres Generalkapitels zur strengen Observanz ihres Ritus und zum eifrigen Studium der griechischen Sprache [2]. Den Griechen Italiens schärfte er die Beobachtung ihrer von der römischen Kirche gebilligten Riten ein und verbot den römischen Lateinern jedwede Störung derselben [3]. Dieselben Grundsätze machten bei den verschiedensten Anlässen seine Nachfolger geltend, wie Clemens XIV. am 17. April 1774 und Pius VII. am 13. Juli 1802 bezüglich der Ruthenen. Auch Gregor XVI. [4] und Pius IX. [5] haben sich ganz an diese Grundsätze gehalten.

Diese durch eine Fülle von Documenten [6] ausgesprochene Anschauung des apostolischen Stuhls ward auch durch die Thatsachen bestätigt. In Rom selbst hatten die Päpste gegenüber den dort seit den frühesten Zeiten, namentlich aber seit dem Ikonoklastenstreite zahlreich sich aufhaltenden Orientalen das Beispiel der Achtung für ihre von dem römischen abweichenden Riten gegeben; dort bestanden orientalische Kirchen und Klöster, in denen ungestört der Gottesdienst nach deren altem Brauche gefeiert ward, wie schon Leo IX. gegen den übermüthigen Cärularius hervorhob [7]. Nach und nach entstanden in Rom und im übrigen Italien, zumal in den Seestädten, Gemeinden und Kirchen der verschiedenen orientalischen Riten. Wie die Griechen die Kirche des heiligen Athanasius, so erhielten in Rom die Kopten die Kirche S. Stefano de' Mori, die Maroniten eine Kirche bei ihrem Seminar, die Armenier die Kirche der heiligen Maria von Aegypten,

1) *Bened. XIV.* Const. cit. §§. 14. 16. p. 125. 126.

2) *Bened. XIV.* Const. 44. d. d. 20. April 1751 Bull. t. III. p. 163.

3) Const. Etsi pastoralis §. 9. n. 1. Bull. t. I. p. 81.

4) Const. Inter gravissimas 3. Februar 1836.

5) *Pius IX.* Lit. apost. ad Orientales 6. Januar 1848. In suprema: Omnino sartas tectas habebimus peculiares vestras Catholicas Liturgias, quas plurimi sane facimus, licet illae nonnullis in rebus a Liturgia Ecclesiarum latinarum diversae sint. Enimvero Liturgiae ipsae vestrae in pretio pariter habitae fuerunt a Praedecessoribus nostris, utpote quae et commendantur venerabili antiquitate suae originis, et conscriptae sunt linguis, quas Apostoli aut Patres adhibuerant, et ritus continent splendido quodam ac magnifico apparatu celebrandos, quibus fidelium erga divina mysteria pietas et reverentia foveatur cf. Lit. apost. 2. Febr. 1854 ad Armenos prov. Constantinopolitanae „Neminem vestrum latet."

6) *Thomas a Jesu* de conversione omnium gentium procuranda. L. VII. c. 2. *Pitzipios,* L'église orientale. Rome 1855 t. 1. chap. 12. p. 130—144.

7) *Leo IX.* ep. ad Caerul. c. 29. p. 81. ed. Will. Si quidem cum intra et extra Romam plurima Graecorum reperiantur monasteria sive ecclesiae, nullum eorum adhuc perturbatur vel prohibetur a paterna traditione sive sua consuetudine, quin potius suadetur et admonetur eam observare.

dann auch das Hospitium von St. Blasius, sowie Kirche und Kloster vom Palast Cesi nahe am Vatikan [1]. In Corsika ward ein griechisches Kloster und seine Pfarrei in der Diöcese Ajaccio begründet [2]; in Livorno hatten die unirten Griechen seit 1593, die Armenier und ebenso die Maroniten eigene Kirchen [3]. In Venedig bestand seit 1445 bis zum vorigen Jahrhundert eine Gemeinde unirter Griechen, die Leo X. unmittelbar dem römischen Stuhle unterwarf. Zuerst hatten sie eine Kapelle in der Kirche des heiligen Blasius, während die übrigen Kapellen den Lateinern gehörten; als ihre Zahl zunahm, erhielten sie eine eigene Kirche [4], die von St. Georg. Nach den Dekreten der Dieci von 1534 und 1542 sollte diese nur katholischen Priestern anvertraut werden. Aber bei dem regen Handelsverkehr mit Constantinopel fand das Schisma bald im Verborgenen Eingang und mehrere Vorsteher dieser Kirche suchten ebenso mit Rom als mit Byzanz in Verbindung zu bleiben; letzteres köderte sie durch Verleihung der erzbischöflichen Würde. Nach dem Tode des katholischen Bischofs Tipaldi (1718) hatten die Griechen Venedigs keinen Prälaten mehr; bei ihrem Bestreben, sich von der Regierung der Republik völlig unabhängig zu machen, geriethen sie mit dieser in Conflict und erst 1762 ward ihnen erlaubt, einen neuen Bischof zu wählen. Obschon 1720 und 1721 die alten Dekrete über das katholische Bekenntniss erneuert worden waren, fand man sich nicht im mindesten dadurch gestört; der nun gewählte Georg Facea liess sich von Schismatikern ordiniren und führte geradezu das Schisma ein [5]. Clemens XIII. führte über diese Umwandlung bei dem Dogen bittere Klage und schritt mit Strenge gegen Facea ein [6]. Dieser unterwarf sich endlich dem römischen Stuhle; das Schisma ward zurückgedrängt; aber eine schismatische Partei bestand fort, die günstigere Umstände erharrte. Erst seit Pius VII. ist die griechische Gemeinde in Venedig offen schismatisch [7]. Ebenso erging es in Ancona, wo Clemens VII. den Griechen die Annakirche eingeräumt hatte; unter der französischen Republik brachte 1797 die schismatische Partei die Losreissung von Rom zu Stande, was später den Verlust der Kirche für die Griechen zur

---

1) Notizie statistiche p 36. 37. *Mejer* S. 487.

2) Notizie stat. p. 107. *Mejer* S. 512.

3) *Moroni* Diz. V. Roma V. Livorno.

4) *Bened. XIV.* Const. Allatae §. 35. p. 183.

5) Vgl. *Schröckh* K. G. seit der Reformation Thl. IX. S. 45.—52.

6) *Clem. XIII.* Lit. apost. d. d. 27. Febr. 1762; 22. Jan. und 31. Dec. 1763. Bull. Rom. Contin. t. II. p. 225. 334. 433.

7) S. die Schrift: Errori delle Chiese Foziane e defezione della colonia orientale di Venezia. Di *Leonardo Dudreville,* avvocato del foro Veneto. Venezia 1859.

Folge hatte [1]. Dagegen blieben die meisten Gemeinden in Mittel- und Süditalien der Union treu, besonders die in Livorno mit der 1607 errichteten, von Benedikt XIV. privilegirten Kirche der Annunziata, die von Pianano in der Diöcese Aquapendente mit einer von Pius VI. erbauten Pfarrkirche, sowie die zahlreichen Colonien im Königreiche beider Sicilien [2]. Sie blieben bei ihren alten Riten, waren aber unter sich wieder vielfach verschieden. So wurde in der hochberühmten, am Anfang des eilften Jahrhunderts von dem heiligen Nilus dem Jüngeren und seinem Schüler Bartholomäus gegründeten Abtei von Grotta ferrata im Kirchenstaate [3], die 1462 den Cardinal Bessarion zum Commendatarabt hatte, der griechische Gottesdienst mit lateinischen Paramenten gehalten und seit uralten Zeiten ungesäuertes Brod bei der Eucharistie gebraucht; das geschah auch in der Collegiat-Kirche S. Maria del Graffeo in Messina [4]. Diese letztere Kirche hiess antonomastisch catholica, weil sie schon von Alters her die Liturgie in griechischer Sprache, aber nach römischem Ritus und in azymo mit lateinischen Paramenten feierte, sogleich den Gregorianischen Kalender annahm und das Dogma vom Ausgange des heiligen Geistes auch aus dem Sohne stets von ihrem Klerus vertreten ward. Benedikt bestätigte am 18. März 1743 die Rechte dieser Kirche und ihres von der gesammten Geistlichkeit gewählten Protopapa [5].

Gerade den morgenländischen Riten gegenüber hat der päpstliche Stuhl die ebenso delicate und schwierige als schöne und erhabene Aufgabe, das richtige Verhältniss zwischen den Eigenthümlichkeiten und besonderen Ansprüchen der einzelnen Nationalitäten und Völkergruppen und dem allgemein Verpflichtenden, Universellen und Katholischen zu ermitteln und herzustellen, wirklichen Bedürfnissen und begründeten Wünschen gerecht zu werden, ohne die wesentlichen Postulate der kirchlichen Einheit zu gefährden, durch weise Nachgiebigkeit die Getrennten zurückzuführen, ohne durch eine falsche Accomodation an den Irrthum die Kirche irgendwie compromittiren zu lassen, unverständigen Eifer zu zügeln, ohne Trägheit und Lethargie zu begünstigen. Diese hohe Weisheit leuchtet aus allen auf diesem Gebiete erlassenen Gesetzen hervor.

---

1) Notizie stat. p. 106.—107. *Mejer* S. 512.

2) Notizie stat. p. 107..—111. *Mejer* S. 512. 513.

3) Note ed osservationi istoriche spettanti l'insigne badia di Grottaferrata. Roma 1728. — De Tusculano M. T. Ciceronis nunc cryptaferrata adversus J. L. *Zuzzeri* S. T. Disput. apologetica Roma 1757. Ueber die Jurisdiktion des Cardinalbischofs von Tusculum daselbst s. *Bened. XIV.* Const. Inter multa 24. April 1747. Bull. t. II. p. 125—129.

4) *Bened. XIV.* Const. Allatae §. 23. (Bull. t. IV. p. 128.).

5) Const. Romana Ecclesia (Bull. t. I. p. 118. 119.).

Dreifach ist nach Benedikt XIV. die Thätigkeit und das Verhalten der römischen Kirche den orientalischen Riten gegenüber [1]). Sie nimmt einige Gebräuche des Orients, die gut und zweckmässig erscheinen, für sich selber an [2]), wie die zuerst im Orient eingeführte Recitation des Symbolums bei der Messe, das Trishagion am Charfreitag, die adoratio crucis, oder sie lässt in einigen lateinischen Kirchen gewisse von den Orientalen herübergenommene Bräuche zu, wie das Entkleiden und Abwaschen der Altäre am grünen Donnerstage, die Wasserweihe in der Vigil von Epiphanie [3]). 2) Sie verbietet verderbliche, glaubenswidrige und ungeziemende Riten, wie den Armeniern und Maroniten den monophysitischen Zusatz zum Trishagion [4]), das Ministriren weiblicher Individuen bei der Messe [5]). 3) Sie gestattet und genehmigt die von einigen Orientalen angenommenen lateinischen Bräuche da, wo sie schon seit unvordenklichen Zeiten eingeführt, von Allen angenommen, von den Bischöfen gebilligt sind, wie die oben von Grotta ferrata und der griechischen Collegiatkirche in Messina angeführten Beispiele, wie ferner der Gebrauch lateinischer Paramente und das Aufgeben der griechischen Präsanctificatenmesse bei den Maroniten zeigen [6]). In unbedeutenden Dingen war sie zudem stets sehr tolerant; da das Bartscheeren den Orientalen sehr anstössig ist [7]), so tragen ungehindert auch die lateinischen Missionäre im Orient den Bart; da die Genuflexion den meisten derselben verhasst und dafür tiefe Inklination im Gebrauch ist [8]), so hat man auch den katholischen Orientalen, die jene aus dem römischen Ritus aufnehmen wollten, dieses als nicht ihrem Ritus angehörig verwehrt. Man drängte ihnen keine Sculpturen in den Kirchen auf, da sie vor diesen Abneigung hegen und nur gemalte Bilder zu-

---

1) Const. Allatae §. 27. p. 129. 130. Sedes Apostolica ea est, quae praecipuo quodam jure quoties ipsi consentaneum visum fuit, ab Orientali Ecclesia ritum aliquem desumsit et in occidentalem transtulit aut permissit ritum aliquem graecum in aliqua ecclesia latina usurpari. Eademque Apost. Sedes, quoties deprehendit, periculosum vel indecorum aliquem ritum in Orientalem Ecclesiam irrepsisse, illum damnavit, improbavit, ejusque usum ipsi prohibuit. Ipsa denique Apostolica Sedes, postquam vidit orientalem vel graecam aliquam gentem in aliquo latino ritu usurpando ac defendendo vehementer obfirmatam, ac potissimum, quando ritus ipse ab antiquo tempore invectus fuit, ab omnibus communiter receptus atque expresse vel tacite ab Episcopis probatus, ritum ipsum tolerando et sic approbando firmavit.

2) Vgl. *Greg. M.* apud Baron. a. 599. *Bened. XIV.* l. c. §. 28.

3) *Martene* de ant. Eccl. disc. t. IV. c. 4. n. 2.

4) *Greg. XIII.* Lit. ad Patr. Maronit. 14. Febr. 1577. Decret. congreg. de prop. fide 30. Januar 1635.

5) *Innoc. IV.* ep. ad Episc. Tuscul. *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 6. n. 21. p. 78.

6) *Bened.* Const. Allatae §. 31. p. 132.

7) *Pitzipios.* L'eglise orientale t. I. chap. X. p. 102.

8) Ib. p. 103.

lassen[1]; man liess die Formen der Kirchengewänder und Kirchengeräthe und die vor der Trennung geltenden disciplinären Bestimmungen unangetastet fortbestehen[2]).

Der leitende, schon im canonischen Rechtsbuch[3]) festgestellte Grundsatz, die allgemeine Regel ist: **Jeder kirchlich anerkannte Ritus soll in seiner Integrität fortbestehen und nach Kräften erhalten werden.** Daraus folgt a) **das Verbot des willkürlichen Uebertritts von einem Ritus zum anderen.** Da der Ritus für seine Angehörigen ein wahres Gesetz bildet, so ist es dem Einzelnen nicht gestattet, denselben nach Belieben zu verlassen und mit einem anderen zu vertauschen[4]). Insbesondere gelten hier folgende Bestimmungen.

1) Ein Uebergang vom Ritus der römischen Kirche zu einem anderen, wozu mehrere Lateiner seit dem Concil von Florenz den Versuch machten[5]), wird wegen des höheren Vorzugs der Mutter und Lehrerin aller Kirchen niemals auf die Dauer gestattet und denen, die einmal von einem anderen Ritus zum lateinischen übergegangen sind, wird die Rückkehr zu dem früheren nicht bewilligt[6]).

2) Der Uebertritt von einem orientalischen zum lateinischen Ritus ist an die päpstliche, in wenigen Fällen an die bischöfliche Erlaubniss geknüpft, und desshalb, wenn auch nicht so strenge untersagt wie das Verlassen des lateinischen Ritus, doch bedeutend erschwert und der Willkür des Einzelnen entzogen. Was die Griechen in Italien

1) Ib. p. 103. 104.

2) Als Pius IX. am 11. April 1861 dem bulgarischen Archimandriten Joseph Sokolski, der nachher auf eine geheimnissvolle Weise in Odessa verschwand und nun in einem russischen Kloster in Kiew sich befinden soll (Courrier d'Orient 24. Aug. 1861), die bischöfliche Weihe ertheilte, wurden Hirtenstab und Mitra dem neuen Bischof nach griechischer Form gereicht und die Darreichung der Handschuhe ganz weggelassen, um soweit möglich den griechischen Riten zu entsprechen. Civiltà cattolica N. 267. vom 4. Mai 1861. p. 355.

3) *Innoc. III.* in Conc. IV. Later. cap. quoniam 14. de officio judicis ordin. I. 31.

4) *Phil. a Carboneano* de sacris ritibus c. 8. p. 57.

5) *Nicol. V.* (Bull. Rom. t. III. c. III. p. 64.): Pervenit ad aures nostras, quod in locis, quae Catholicis in Graecia subjecta sunt, multi catholici Unionis praetextu ad graecos impudenter transeunt Ritus. Mirati admodum sumus mirarique non desistimus, nescientes, quid sit, quod eos a consuetudine ac Ritibus, in quibus nati enutritique sunt, in alienigenarum Ritus transposuit; nam etsi laudabiles Orientalis Ecclesiae Ritus sint, non licet tamen Ecclesiarum Ritus permiscere neque id umquam SS. Synodus Florentina permisit.

6) *Bened. XIV.* Const. Allatae §. 20. (Bull. IV. p. 127.) Cum latinus ritus is sit, quo utitur S. Romana Ecclesia, quae mater est et magistra aliarum ecclesiarum, reliquis ritibus omnibus anteferri debet. Ex quo sequitur, haud licere a latino ritu ad graecum transire, nec illis, qui semel a ritu graeco vel orientali ad latinum transierunt, integrum esse, ad pristinum graecum ritum reverti. — Conf. Const. Etsi pastoralis §. 2. n. 13. (Bull. t. I. p. 76.)

betrifft, so ist für erwachsene Laien, die zum lateinischen Ritus übertreten wollen, die Erlaubniss des Bischofs hinreichend; für die dem geistlichen Stande angehörigen Griechen aber, sowie für ganze Communitäten ist die Genehmigung des heiligen Stuhles erforderlich[1]). Die Alumnen des griechischen Collegiums in Rom müssen in ihrem Eide geloben, ohne päpstliche Dispens zum lateinischen Ritus nicht übergehen zu wollen. Es wird die Dispens nur auf höchst wichtige Gründe hin ertheilt. Ebenso ist ausser Italien überall die päpstliche Genehmigung solcher Uebertritte erfordert. Für diejenigen griechischen Melchiten in der Levante, die von griechischen Eltern abstammend in Ermangelung von Geistlichen ihres Ritus latino ritu von Lateinern getauft worden waren und sich an diesen hielten, die sogenannten Latinizantes, deren es sehr viele in Damaskus gab, bestimmte Benedikt XIV., dass sie öffentlich und bestimmt erklären müssen, welchem Ritus sie angehören wollen, und alsdann ohne alle Variation unverbrüchlich bei diesem zu beharren haben[2]). Zugleich verordnete er, dass von nun an (1743) Orientalen, die nur im Nothfall und in Ermangelung eines Priesters ihres Ritus die Taufe oder sonst ein Sakrament von einem lateinischen Geistlichen erhalten haben, desshalb noch nicht als Angehörige des lateinischen Ritus betrachtet werden dürfen, sondern bei dem Ritus, dem sie durch die Geburt angehören, zu verbleiben haben[3]).

3) Auch der Uebergang von einem orientalischen Ritus zu einem anderen gleichfalls orientalischen, z. B. vom griechisch-melchitischen zum maronitischen, ist im Allgemeinen verboten und kann nur aus gewichtigen Gründen allein vom römischen Stuhle gestattet werden[4]).

4) Weder Bischöfe noch Missionäre dürfen daher Orientalen zur Aenderung des Ritus nöthigen, dazu rathen oder anlocken, was ihnen wiederholt eingeschärft worden ist[5]). Sie dürfen die vom römischen abweichenden Riten nicht herabsetzen und verachten, da ihnen die Billigung der höchsten kirchlichen Autorität zur Seite steht und ihre Unverletzlichkeit erklärt ist[6]). Da der Uebergang der häretischen und schismatischen Orientalen zum katholischen Glauben

1) Const. Etsi pastoralis §. 2. n. 14. p. 76.

2) Const, Demandatam 24. Dec. 1743. §. 16. (Bull. I, p. 131.)

3) Const. cit. §. 18.

4) Const. cit. §. 12.

5) Decr. Congr. Propag. 7. Febr., 7. Juli, 21 Oct. 1624; 12. Sept. 1629; 29. Juli 1631; 12. März 1667; 2. April 1669; 4. Febr. 1676. — *Ph. a Carboneano* c. 8. §. 2. p. 62. *Bened. XIV.* Const. Demandatam §. 15. Const. Allatae §. 21. Vgl. auch das Schreiben der Propaganda an den Nuntius in Wien dd. d. 2. April 1808 bei P. *Joh. Basilovits* Brevis notitia fundationis etc. Cassoviae 1804 P. VII c. 11. p. 57.

6) *Ph. a Carboneano* c. 8. p. 57.

keineswegs das Verlassen ihres Ritus involvirt [1]), so müssen die Missionäre Sorge tragen, dass solche Convertiten, wo es irgend möglich, den Unirten ihres Ritus sich anschliessen und bei diesem beharren [2]).

5) Es können Katholiken verschiedener Riten sich ehelichen, ohne dass ein Theil zu dem Ritus des anderen überzugehen hat. Jeder Theil kann bei seinem Ritus verbleiben. Während jedoch in Italien dem Gesagten gemäss der griechische Ehetheil ohne Schwierigkeit, sobald er will, zu dem lateinischen Ritus des anderen Gatten übergehen kann, darf der lateinische Ehetheil nicht den Ritus des anderen annehmen [3]).

6) Was die Kinder aus solchen gemischten Ehen angeht, so haben sie in der Regel dem Ritus des Vaters zu folgen. Kinder solcher griechischen Eltern in der Levante, die kraft der Anordnung Benedikts XIV., nachdem sie früher als Latinizanten geschwankt, sich für einen Ritus haben entscheiden müssen, folgen, insoferne sie nach dieser Entscheidung geboren wurden oder bis dahin noch nicht zum Vernunftgebrauch gekommen sind, dem Ritus der Eltern, wenn diese denselben haben, dem Ritus des Vaters aber, wenn sie verschiedenen Riten angehören [4]). Wegen des Vorzugs der römischen Kirche, so heisst es in der Constitution für die Italogräci, soll das Kind eines lateinischen Vaters in dessen Ritus getauft und erzogen werden. Gehört aber der Vater dem griechischen oder einem anderen Ritus an, so kann er es auch der Mutter zu Liebe lateinisch taufen lassen. Will die lateinische Mutter, deren Gatte Grieche ist, ihr ritu graeco getauftes Kind zum lateinischen Ritus übergehen lassen: so bedarf sie dazu der Zustimmung des griechischen Vaters und der Erlaubniss des lateinischen Bischofs [5]). Von rein griechischen Ehen versteht es sich von selbst, dass die Kinder nach griechischem Ritus zu taufen sind, so lange die Eltern nicht mit Zustimmung des Ordinarius ein Anderes für gut finden. Die Kinder gehören zur Jurisdiktion desjenigen Pfarrers, nach dessen Ritus sie getauft sind, ausgenommen, dass im Nothfall ein anderer als der berechtigte Pfarrer sie getauft hat [6]), da, wie oben bemerkt, der Empfang eines Sakraments von einem Geistlichen eines anderen Ritus ex necessitate keinen Rituswechsel begründen kann.

Aus dem oben angeführten Grundsatz folgt ferner b) das Ver-

1) *Ph. a Carboneano* c. 8. p. 59.
2) Die N. 5. pag. 185. angeführten Decrete.
3) Const. Etsi pastoralis §. 8. n. 7—10.
4) Const. Demandatam §. 17.
5) Const. Etsi pastoralis §. 2. n. 10. 8. 9.
6) Ib. §. 2. n. 11.

bot einer Vermischung der Riten[1] (commixtio), permixtio rituum), wornach Niemand beliebig variiren, bald dem einen, bald dem anderen Ritus folgen, je nach Bequemlichkeit in einem Stücke dem einen, in einem andern dem anderen Ritus sich anschliessen kann. Pius V. widerrief ausdrücklich alle wie immer ertheilten Indulte, sich eines anderen Ritus als des legal zustehenden auch nur zeitweise zu bedienen[2]. Insbesondere gelten die folgenden Regeln:

1) Die besonderen Eigenthümlichkeiten, Rechte und Privilegien des einen Ritus können von den Angehörigen der anderen nicht usurpirt werden. So kann ein Lateiner nicht die orientalische Disciplin bezüglich des Cölibats der Majoristen für sich usurpiren und die Orientalen haben strenge bei ihren Regeln zu beharren[3]. Niemand darf sich das Leichte, Bequeme, Angenehme eines fremden Ritus aneignen, und sich über die Differenzen eigenmächtig hinwegsetzen; es findet hier keine Privilegiencommunication statt. Der Ritus der drei Messen am Weihnachtsfeste ist ausschliesslich der lateinischen Kirche eigen, so dass die Orientalen sich seiner nicht bedienen können. Es hatten im vorigen Jahrhundert die armenischen Priester zu Livorno den lateinischen Brauch angenommen, was Benedikt XIV. am 29. December 1755 ausdrücklich verbot[4], nachdem schon früher dem armenischen Erzbischof von Edessa das hierüber erbetene Indult abgeschlagen worden war[5]. Dass die armenischen Dominikaner von Naxivan die aus dem Lateinischen übersetzten Breviere und Missalien brauchten, was ihnen indulgirt worden war[6], jenen abendländischen Ritus übten, konnte nicht zu Gunsten der übrigen Armenier sprechen, da jene nicht zu ihrem Ritus gehörten, hatte aber wohl dazu geführt, dass zu Livorno seit 1725 dieser Brauch nachgeahmt wurde[7]. Die Maroniten hatten 1736 ausdrücklich erklärt, dass ihre Priester nicht die drei Messen am Weihnachtstage celebriren dürfen[8]. Dessgleichen können ohne specielles,

---

1) *Coelestin. III.* cap. 9. de temp. ord. I. 11.

2) *Pius V.* Const. 12. Providentia (Bull. Rom. t. IV. P. II.)

3) Im Allgemeinen ist den orientalischen Priestern die Fortsetzung der vor der Weihe geschlossenen Ehe gestattet; sie dürfen aber nur einmal und nur mit einer Jungfrau vermählt sein, so dass jede Art von Bigamie ausgeschlossen ist. Vgl. Assem. Bibl. jur. orient. t. I. p. 492. seq. Die griechische Disciplin, wie sie in can. 3. Trullan. ausgesprochen ist, gilt auch für die Chaldäer (Decr. Congr. Propag. 18. Sept. 1629; 26. Sept. 1631, 28. August 1669) wie für die anderen Gruppen, soweit sie nicht selber die strengere abendländische Disciplin annehmen, was dem Einzelnen natürlich nicht verwehrt werden kann.

4) *Bened. XIV.* Bull. t. IV. p. 156—158. Const. 58.

5) Congr. S. Offic. 27. Febr. 1710. Const. cit. §. 4.

6) Congr. S. Offic. 6. Sept. 1713. Const. cit. §. 6.

7) *Bened. XIV.* Const. cit. §. 6. 7. p. 157.

8) Ibid. §. 2. 156

wohlmotivirtes Indult die Orientalen nicht die Vergünstigungen der Lateiner, mehrere Messen an einem Tage auf einem Altare feiern zu lassen und in der Quadragesima statt der Präsanctificatenmesse regelmässig das volle Opfer darzubringen, für sich beanspruchen [1]).

Von jeher war das Fasten in der orientalischen Kirche sehr strenge [2]). Aber durch die Berührung mit den Lateinern wurden manche Orientalen darin nachlässiger und suchten daher öfters in Rom um Dispensationen nach, die ihre Gleichstellung mit den Lateinern bezweckten. Da das aber bei ihren schismatischen und häretischen Landsleuten dazu geführt hätte, die katholische Kirche in Missachtung zu bringen, auch vielen Aergerniss bereitet haben würde, so schlug der römische Stuhl solche Gesuche häufig ab und befahl auch hierin die Aufrechthaltung der heimischen Bräuche und Riten. Bei den Maroniten hatte der Patriarch Petrus seinen Erzbischöfen und Bischöfen den ihnen nach altem Brauche [3]) verbotenen Fleischgenuss gestattet, dem gesammten Volke aber den bis dahin ebenso verpönten Genuss von Fischen und Wein in der Quadragesima indulgirt. Aber Paul V. bestand in einem Breve an dessen Nachfolger vom 9. März 1610 auf der Wiederherstellung der strengen alten Disciplin. Unter den griechischen Melchiten hatten der Patriarch Cyrillus und der sonst sehr verdiente Erzbischof Euthymius von Tyrus und Sidon die längere Fastenzeit vor Weinachten, Mariä Himmelfahrt und St. Peter für die Bewohner der Gebirgsdörfer blos auf einen Tag reducirt. Benedikt XIV. annullirte am 24. December 1743 diese Reduktion und bestätigte die alte Art des Fastens, wie auch die Gewohnheit, an jedem Mittwoch und Freitag sich der Fische zu enthalten, indem er ein früheres Dekret der Propaganda vom 12. Januar 1732 erneuerte, das dem Patriarchen seiner Aussage gemäss unbekannt geblieben war. Nur soviel gestattete er für die ärmeren Gemeinden am Libanon und Antilibanon, die an Quadragesimalspeisen Mangel litten, dass vom Patriarchen einzeln und immer nur für ein Jahr Dispens ertheilt werde [4]). Als demselben Papste die Missionäre der Levante die Bitte vorlegten, die Syrer und Armenier von ihrem strengen Gesetze, in der Fastenzeit sich der Fische zu enthalten, zu dispensiren, verweigerte er die Dispens entschieden und wies den dafür angeführten Grund, dass diese Orientalen beim An-

1) *Bened. XIV.* Const. Demandatam §. 8. p. 130.

2) *Phil. a Carboneano* Tract. de sacris christianorum ritibus cap. VI. §. 3. p. 47 seq.

3) Von den Alexandrinern sagt *Photius* (ep. 2. ad Nicol. Migne Patr. Gr. CII. p. 605.), dass sie — wahrscheinlich in Folge früherer Beispiele von Strenge — ihrem Patriarchen die Verpflichtung abnahmen, n i e sich des Fleischgenusses zu enthalten,

4) Const. Demandatam (Bull. I. p. 129 seq.) §. 5 seq.

blicke der Lateiner, welche Fische in der Fastenzeit genossen, leicht dahin gebracht würden, dasselbe zu thun, mit Berufung auf die angeführten Principien zurück [1]).

2) In der Regel haben die Angehörigen eines jeden Ritus nur die diesem eigenen Fast- und Festtage zu beobachten [2]). Doch gestalten sich hier die Verhältnisse sehr verschieden. Es entstand die Frage, ob Lateiner, die unter Orientalen, und Orientalen, die unter Lateinern leben, die Festtage des in loco herrschenden Ritus zu halten haben. Da es sich hier um das Domicil, nicht um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt, und im Allgemeinen Jeder sich den Sitten und Localstatuten seines Wohnorts conformiren soll, ferner die Beobachtung der Feste des herrschenden Ritus noch keinen Uebergang zu demselben und keine Vermischung involvirt, so geben die Meisten [3]) zu, dass wenigstens da, wo der andere Ritus keine eigene Kirche besitzt, im fraglichen Falle die Beobachtung der Feste der Mehrzahl der katholischen Bevölkerung mit Fug und Recht von einzelnen dort domicilirten Angehörigen eines anderen Ritus gefordert werden kann und soll [4]). Daher kann ein Grieche seine lateinischen Dienstboten und ein Lateiner seine griechischen Dienstboten auch an einem Tage, der blos für ihn selbst (nicht für die Diener) Festtag ist, nicht zu knechtischen Arbeiten anhalten [5]). Wo dagegen beide Theile eigene Pfarreien haben, da hat jeder Theil an sich nur seine Feiertage zu beobachten. Da, wo der Bischof, sei er ein Grieche oder Lateiner, einen Feiertag anordnet, müssen die Diöcesanen beider Ritus denselben halten [6]). Die Griechen in Italien, die lateinischen Ordinarien unterstehen, müssen auch die gebotenen Festtage der lateinischen Kirche, in der sie leben, beobachten [7]). Was die Fasttage angeht, so können Orientalen oder Lateiner nicht gezwungen werden, das Fasten des anderen Theiles zu halten [8]); nur ist auf Vermeidung von Aerger-

1) Const. Allatae sunt 26. Juli 1755 (Bull. IV. p. 123 seq.) §. 47: Hoc namque argumento, si quid illud valeret, in primis omnimoda induceretur Rituum confusio; deinde si illius ratio haberetur, illud etiam consequeretur, ut Latini inspicientes Graecos peculiaribus quibusdam vivere institutis, quae Latinis minime permittuntur, imo inhibentur, dispensationem petere possent, ut sibi liceret ea facere, quae a Graecis fieri intuentur, profitentes, se Latinum quidem Ritum suscipere, sed ob naturae fragilitatem eum diutius servare non posse.

2) *Innoc. IV.* Const. Sub catholicae §. 15.

3) *C. Fr. a Breno.* Manuale Missionariorum orientalium t. II. L. I. c. 3. q. 30. p. 112. 113.

4) *Clem. VIII.* Const. 34. Sanctissimus.

5) Manuale cit. p. 112. n. 10.

6) Ibid. p. 113. n. 17. 18.

7) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 9 n. 6. (Bull. t. I. p. 81.)

8) *Innoc. IV.* l. c.

nissen Rücksicht zu nehmen. Ohne päpstliche Erlaubniss ist es den unirten Griechen, die ihre eigenen Bischöfe haben, nicht gestattet, ihre Fasttage mit den lateinischen zu vertauschen [1]. Die römische Kirche hat nie ihre Fastendisciplin, am wenigsten das Sabbatfasten, anderen Kirchen aufdrängen wollen, wie schon Nicolaus I. in seiner Antwort auf die Fragen der neubekehrten Bulgaren gezeigt [2]; sie hat, wie wir oben sahen, die abweichende Disciplin anderer Kirchen hierin anerkannt und beschützt. Der lateinische Missionär darf den katholischen Orientalen nicht die Abstinenz am Sonnabend zur Pflicht machen, noch weniger deren Nichtbeachtung als Grund zur Verweigerung der Absolution betrachten [3]. Die Italogräci sogar sind nicht dazu gehalten, da wo sie eigene Pfarreien haben und wo kein Aergerniss eintritt, auch sind sie nicht dazu aufzufordern; wo aber keine griechische Pfarrei besteht, können sie freiwillig erlaubterweise sich dem lateinischen Ritus in dem conformiren, was sich nicht auf Brevier, Messe und Gottesdienst bezieht. An den Samstagen der Quadragesima sind sie mit Ausnahme des Charsamstags nur zur Abstinenz, nicht zum Fasten verpflichtet; ja wenn zwei- oder dreitägige Fasten von dem Ordinarius oder vom Papste, bei Jubiläen z. B., ausgeschrieben werden, darf das auf einen Samstag fallende Fasten für die Griechen auf einen anderen Tag verlegt werden [4]. Auf Gesuch der in Corsika lebenden Griechen gestattete Benedikt XIV. allen in Italien und den dazu gehörigen Inseln lebenden Griechen, in der Quadragesima und den anderen Fastenzeiten den Genuss von Fischen jeder Art, sowie von Oel und Wein und bestätigte das von Clemens XII. dem Abt und den Mönchen der Basilianer in der Diöcese Palermo bezüglich des Fischgenusses gewährte Indult [5]. Anerkannt ist auch, dass ein griechisch-katholischer Bischof einen lateinischen Diöcesanen vom Fasten dispensiren kann [6]. Griechische Herren dürfen selbstverständlich lateinischen Dienstboten keine ihnen verbotenen Speisen vorsetzen, da wo — wie in Italien [7] — der lateinische Ritus herrscht; ebenso wenig dürfen lateinische Herren griechischen Dienern an Orten, wo der griechische Ritus in Kraft ist, Speisen reichen, die sie nach dessen Gesetzen zu der Zeit nicht geniessen sollen [8]; ja es soll sich jeder überhaupt

1) Vgl. *Novaes* Storia dei Pontefici IX. 208. Bull. Propag. I. 81 seq.
2) *Nicol. I.* ad consulta Bulgar. c. 4 seq.
3) Manuale cit. q. 32. p. 116.
4) *Clemens VIII.* Const. cit. §. 6. *Bened. XIV.* Const. cit. §. 9. n. 7. 8. 10. 11.
5) *Bened.* Const. cit. §. 9. n. 12.
6) Manuale cit. c. 39. 40. p. 128. 129.
7) *Bened.* l. c. §. 9. n. 9.
8) Manuale cit. q. 31. p. 113—116.

strenge an die Gesetze seines Ritus halten und so viel als möglich die Rechte eines Anderen berücksichtigen.

3) Am meisten ist das Verbot der Vermischung der Riten eingeschärft bezüglich der Liturgie, der Spendung der Sakramente und des gesammtenn Gottesdienstes. Eine solche findet namentlich Statt, wenn ein Lateiner in pane fermentato[1]) oder ein Grieche in azymo oder derselbe bald mit der einen, bald mit der anderen Materie consecriren würde[2]). Letzteres ist strengstens verboten[3]), so dass auch nicht im Nothfalle ein Priester die Materie eines anderen Ritus brauchen darf; denn eine absolute Nothwendigkeit für die Celebration liegt nicht vor, auch nicht, wenn es sich um einen Sterbenden handelt, da die Absolution, die auch der Priester eines fremden Ritus ertheilen darf, hier genügt und das allgemeine Wohl der Kirche stets dem privaten vorzuziehen ist[4]). So darf überhaupt kein Priester nach einem fremden Ritus celebriren. Als der Cardinal Leopold Kollonitz dem Papste Clemens XI. vorgestellt, es würde für die katholische Religion in Ungarn sehr erspriesslich sein, wenn den lateinischen Priestern daselbst gestattet würde, in dringenden Fällen ritu graeco zu celebriren, sonst aber beim lateinischen Ritus zu verbleiben, weigerte der Papst in seinem Breve vom 9. Mai 1705 diese Concession, die zu einer unerlaubten permixtio rituum führen würde und durch die gegebenen Umstände nicht gerechtfertigt sei[5]). Alle hierüber vom römischen Stuhle verliehenen Indulte haben stets ihre speciellen und dringenden Veranlassungen und sind durch diese immer im Einzelnen hervorgerufen worden; es wurde auch in Nothfällen, ex gravissimis et urgentissimis causis, einem lateinischen Bischof oder auch Priester für ganz besondere Akte die Ausübung eines anderen Ritus gestattet, jedoch so, dass er ausserdem und nachher stets bei den Satzungen und Institutionen der lateinischen Kirche zu verbleiben hatte[6]). Es durften Maroniten, welche mit Dispens in die Gesellschaft Jesu eingetreten und zum lateinischen Ritus damit übergegangen waren, nachher kraft besonderer Dispensation in der Kirche des maronitischen Collegiums zu Rom die Liturgie nach syrochaldäischem Ritus feiern, um die Alumnen dieser Anstalt in demselben ausreichend zu unterrichten,

---

1) Dagegen schon *Honorius III.* cap. 14. Literas de celebrat. Missar. III. 41.
2) *Bened XIV.* Const. Allatae §. 34. p. 132.
3) *Pius V.* Const. Romani Pontificis 20. August 1566.
4) *Phil. a Carboneano* Append. ad P. Antoine tract. de Euchar. §. 1. p. 146.
5) *Bened. XIV.* Const. Allatae §. 34. p. 133.
6) Decr. Congr. S. Offic. 30. Dec. 1716; 18. August. 1752. *Bened. XIV.* Const. cit. §. 36. p. 127.

aber nur solange sie sich in dieser Stellung befanden [1]). Benedikt XIV. gab am 4. October 1742 einem lateinischen Bischof Matthäus, der im griechisch-ruthenischen Ritus und in der illyrischen Sprache sehr bewandert war, die Fakultät, in dem damals der Republik Venedig unterworfenen Dalmatien die vom Schisma zurückgekehrten Kleriker in ihrem Ritus zu ordiniren [2]). In solchen Fällen soll aber die Vervielfältigung der Dispensen möglichst vermieden werden, so dass die Ertheilung einer einzigen Dispensation der Ertheilung von vielen für Einzelne stets vorgezogen wird. Wie wir aus dem Munde eines orientalischen Prälaten erfuhren, liess Gregor XVI., als die Weihe mehrerer in Rom anwesenden jungen Orientalen Bedürfniss war und kein Bischof ihres Ritus damals dort weilte, einen älteren orientalischen Priester ritu latino zum Bischof weihen und durch diesen sodann die Orientalen in ihrem Ritus ordiniren, wobei nur eine Dispensation nothwendig war, während, falls man jene Orientalen alle ritu latino weihte, sehr viele nöthig gewesen wären. Eine Concession anderer Art ist ebenfalls sehr wichtig. Als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die in dem Flecken Piana im Sprengel von Palermo bestehende Congregation des h. Philipp Neri vom griechischen Ritus in ihrer Gliederzahl sehr herabgeschmolzen war, so dass sie den übernommenen geistlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte, und unverheirathete griechische Priester zu deren Ergänzung nicht zu finden waren, gestattete Pius VII. derselben am 2. Juni 1801, lateinische Priester aufzunehmen, die für die Dauer ihres Verbleibens in der griechischen Congregation des Oratoriums auch den griechischen Ritus zu beobachten hätten [3]). Es darf aber in solchen Fällen nie eine Mischung zwischen den beiden Riten stattfinden; Brevier, Messe, Paramente — Alles muss dem einen Ritus gemäss sein. Ein Priester, der das Missale nicht in der Sprache seines Ritus hat, darf ohne besondere Ermächtigung sich nicht des Missale eines anderen Ritus bedienen, auch wenn er dabei ganz seinen Ritus wahrt [4]). Als die Missionäre in Georgien um die Erlaubniss baten, die Messe in armenischer Sprache, jedoch nach lateinischem Ritus celebriren zu dürfen, erklärte die Propaganda [5]), diese Facultät sei nur dann zu ertheilen, wenn sie zur Belehrung der Georgier wesentlich beitragen werde. Die Carmeliten in Persien baten um die Fakultät, in arabischer Sprache, aber nach ihrem Ritus celebriren zu

1) *Bened. XIV.* l. c.

2) Breve E sublimi (Bull. t. I. p. 94. 95. Const. 63.).

3) Bull. Rom. Contin. t. XI. p. 165. Const. 59.

4) *Ph. a Carboneano* Tract. de Euch. Append. §. 4. p. 165.

5) Decr. Congr. de Pr. F. 30. April 1631. Vgl. das bei *Mejer* I. S. 450. angeführte Dekret vom 30. Jan. 1827 bezüglich des Gesuchs der Carmeliten in Polen.

dürfen, was für die Neubekehrten von hohem Werthe sei und neue Bekehrungen erzielen werde. Es wurden für eine solche Concession folgende Bedingungen gestellt: 1) dass der lateinische Ritus in der Celebration strenge festgehalten, 2) das römische Missale genau in das Arabische übersetzt und vorher in Rom approbirt, 3) das sodann zu ertheilende Indult dahin beschränkt werde, dass nur einmal am Tage in einer Kirche eine Messe in arabischer Sprache gelesen werde[1]. Dem syrischen Erzbischof Adeodat von Damaskus ward erlaubt, mit einem von Rom approbirten Missale der Maroniten zu celebriren, da bei den Seinigen an unverfälschten Kirchenbüchern grosser Mangel war[2].

4) Eine Ritusvermischung findet nicht Statt, 1) wenn ein Priester eines fremden Ritus juxta ritum suum in der einem anderen Ritus gehörigen Kirche celebrirt, was durchaus zu gestatten ist. In Rom dürfen die Orientalen unter Beobachtung alles dessen, was ihr Ritus erheischt, in lateinischen Kirchen die Liturgie feiern[3]. Sie müssen aber ihre Paramente und einen Ministranten ihres Ritus mitbringen und von den Vorstehern der lateinischen Kirchen müssen alle Vorsichtsmassregeln getroffen sein, dass die Neuheit der Erscheinung nicht unter den anwesenden Gläubigen Unruhe errege[4]. Auch im Orient stehen die Kirchen der Lateiner den Katholiken anderer Riten offen[5] und es dürfen ebenso Lateiner in Kirchen unirter Orientalen celebriren[6]. Hierin sind die Pflichten der gegenseitigen Liebe und der kirchlichen Gemeinschaft streng zu erfüllen[7]. Ferner findet eine solche Vermischung nicht Statt, 2) wenn im Nothfalle Geistliche des einen Ritus den Angehörigen des anderen die Taufe und die sakramentale Absolution spenden, die ihnen durchaus nothwendig sind, oder andere Sakramente, zu deren Spendung sie autorisirt wurden, und zwar auch Angehörigen anderer Riten gegenüber[8]. Auch findet sie nicht Statt, 3) wenn einige Riten einer anderen Kirche seit alter Zeit und unter

1) Decr. Congr. de Propag. F. 12. 27. April 1624.

2) Decr. Propag. 22. Juni 1633. — *Ph. a Carboneano* l. c. §. 1. p. 147.

3) *Pius IX.* Lit. ad Orientales 6. Jan. 1848 (Acta Pii IX. ed. Romae 1857 vol. I. p. 82.) Eodem pertinet, quod sacerdotibus Orientalibus in Occidentem venientibus nedum liberum est, proprio Nationis suae ritu celebrare in sacris Latinorum aedibus, sed patent etiam diversis in locis, ac Romae praesertim, templa in peculiarem ipsorum usum aedificata.

4) *Bened. XIV.* Edict. 13. Febr. 1743. Const. Allatae §. 35. p. 133.

5) Const. cit. §. 41. p. 134.

6) Ibid. §. 36. p. 133.

7) Ibid. §. 41.: Non solum nulla exinde oritur permixtio per apostolicas constitutiones damnata, sed urbanitatis officia exercentur, vel potius praecepta implentur aequitativi cujusdam juris exposcentis, ut non habenti opportunum locum ad ea peragenda, quae jure aliquo praestare jubetur, locus ipse libenti animo concedatur.

8) Hiervon wird später die Rede sein.

päpstlicher Genehmigung angenommen worden sind, die dadurch wahre Bestandtheile dieses Ritus wurden, wie die von den Maroniten angenommenen römischen Gebräuche[1]).

5) Ueberhaupt gilt, dass die Beseitigung einer einzelnen Form oder Eigenthümlichkeit eines orientalischen Ritus noch nicht die Aufhebung und Beseitigung des Ritus im Ganzen in sich schliesst[2]), dass aber eine solche Beseitigung einzelner Gebräuche und Formen nicht von Privaten, auch nicht von einzelnen Priestern und Bischöfen ausgehen darf, sondern stets die Autorität des Kirchenoberhauptes erfordert[3]). Daher sind alle eigenmächtigen Neuerungen streng verpönt und das alte Wort Stephan's I.: nihil esse innovandum, war gewöhnlich die Antwort auf die dahin zielenden Anträge und Vorstellungen einzelner Bischöfe und Missionäre[4]).

6) Die Jurisdiktion eines Ritus darf in keinem Falle durch die Hierarchie eines anderen angetastet werden. Maronitische Bischöfe hatten griechische Melchiten von den Censuren absolvirt, welche deren Oberhirten über sie verhängt, ihnen Ehedispensen in Gnaden und unter Umständen ertheilt, bei denen der griechische Ritus sie nicht zuliess, griechisch-melchitische Mönche von Ordensgelübden dispensirt, was Benedikt XIV. am 24. December 1743 entschieden als in sich nichtig und durch das canonische Recht verurtheilt, verwarf[5]). Nur wo ein Bischof als Ordinarius auch für Angehörige eines anderen Ritus aufgestellt ist oder specielle päpstliche Delegation hat, kann er Jurisdiktionsakte über Glieder fremder Riten üben.

Aus der Regel, dass jeder Ritus in seiner Integrität formell und materiell fortbestehen soll, ergibt sich weiter, c) dass er vor nachtheiligen Einflüssen möglichst geschützt werden muss. Das führt zu den Bestimmungen über das Verhältniss der katholischen Orientalen zu den Häretikern und Schismatikern und den Umgang mit denselben. Hier gelten die allgemeinen kirchlichen Regeln bezüglich der commu-

---

1) *Bened.* Const. cit. §§. 25 seq.

2) Const. cit. §. 27. p. 129.: si aliqua peculiaris solemnitas graeci Ritus tollitur, Ritus tamen ipse ac reliqua omnia eodem Ritu praescripta intacta servantur.

3) Ibid. Partem etiam aliquam demere ex aliquo Ritu salvis reliquis ejusdem Ritus partibus non est privati viri, sed auctoritas publica intercedat necesse est, videlicet supremi capitis universalis Ecclesiae, qualis plane est Romanus Pontifex.

4) Decr. Congr. Propag. 31. Januar 1702; 1. Mai 1746. Congr. S. Offic. 13. März 1755. *Bened. XIV.* Const. cit. §§. 3. 26.

5) Const. Demandatam §. 12. p. 130. 131.: Quae omnia et singula a dictis Episcopis, ut fertur, peracta, jam per se nulla et Pontificio canonicoque jure damnata, ne in alienae jurisdictionis perturbationem et simultatum ac discordiarum fomentum iterum renovari contingat... praecipimus, ut ab hujusmodi in posterum abstineant etc.

nio in sacris et profanis mit Häretikern, Schismatikern, Excommunicirten. Daher darf ein katholischer Geistlicher von was immer für einem Ritus in der Messe nicht den Namen eines schismatischen Patriarchen oder Bischofs commemoriren, sondern ausser dem Papst nur den Erzbischof oder Bischof, wenn er katholisch ist[1]). Katholische Orientalen dürfen in Kirchen der Häretiker oder Schismatiker die Sakramente nicht empfangen, auch wenn sie für den Weigerungsfall mit schweren Strafen und Nachtheilen bedroht sind[2]), auch nicht ihre Kinder, um ihre Religion zu verbergen oder um einem zeitlichen Nachtheile zu entgehen, von schismatischen Geistlichen taufen lassen[3]), nicht Pathenstelle bei Schismatikern und deren Kindern vertreten[4]), solche auch nicht als Pathen ihrer Kinder zulassen, ausgenommen als blosse Taufzeugen und Ehrenpathen aus wichtigen Gründen[5]). Auch in Ermangelung eigener Kirchen dürfen orientalische Katholiken nicht die Messe der Häretiker oder Schismatiker hören[6]), noch ihre Priester in deren Kirchen celebriren[7]). Schismatische Bischöfe dürfen weder zur Ertheilung von Weihen noch zur Spendung anderer Sakramente beigezogen werden, in Italien sind sie daran zu hindern, bis der apostolische Stuhl zu Rathe gezogen und dessen Antwort ertheilt ist. Die von giltig geweihten schismatischen Bischöfen unter Einhaltung der gehörigen Form Ordinirten erhalten zwar den Ordo, aber nicht die Ausübung desselben. Zeigen sie sich reuig und gebessert, so sind sie zu reconciliiren und absolviren mit heilsamer Busse; sie müssen die

---

1) Congr. S. Offic. 19. December 1613; 7. Juni 1673. — *C. Fr. a Breno* Manuale mission. orient. t. II. L. I. c. 3. q. 16. p. 92. — *Bened. XIV.* Const. Ex quo primum 54. §§. 22. 23. (Bull. IV. p. 162. 163.)

2) Manuale cit. t. II. L. II. c. 1. q. 7. p. 177. 178.

3) Ibid. c. 2. q. 16. p. 205. 206. q. 28. p. 220—223.

4) Ibid. c. 2. q. 29. p. 223 seq. nach einer Entscheidung der Propaganda von 1642 und *Thomas a Jesu* de convers. gent. L. III. P. II. n. 4.

5) Congr. S. Officii 17. Oct. 1615. — *C. Fr. a Breno* Manuale l. c. c. 2. q. 13. p. 202 seq.

6) Congr. Propag. 22. Juni 1705. — Manuale cit. L. III. c. 1. q. 1. p. 245. 246. Prop. 5. Oct. 1668. *Mejer* I. 126.

7) Man. l. c. q. 2. p. 246—248. Nur für ehemals katholische, aber von Häretikern occupirte Kirchen kann unter bestimmten Bedingungen eine Erlaubniss dazu ertheilt werden (Decret. Congr. S. Offic. 13. Juni 1634.), und für die Missionäre in Aethiopien gestattete Clemens XI. ad facilius promovendam schismaticorum et infidelium conversionem illosque alliciendos ad fidem catholicam amplectendam sacrarum ceremoniarum intuitu, dass der Präfekt der Mission daselbst den Geistlichen des lateinischen Ritus Dispens ertheile, in Kirchen der Häretiker zu celebriren, jedoch ita ut altaria illa non inserviant nisi pro nudis tabulis et more catholicorum disponantur cum sacrato lapide et mappis, ferner nie im Allgemeinen, sondern nur in besonderen Fällen, in Ermangelung anderer tauglicher Orte und bei dringendem Bedürfniss (Congr. S. Offic. 12. April 1704.). Vgl. *Ph. a Carboneano* Append. ad P. Antoine Tract. de Euchar. §. 4. p. 165.

Irrthümer, die sie angenommen, oder doch das Schisma des Ordinators in judicio vel publice vel secreto pro qualitate facti abschwören und dürfen in den sonst rite erlangten Weihen nicht fungiren, bis sie vom heiligen Stuhle Dispens über die Irregularität erhalten [1]). — Ehen von lateinischen oder orientalischen Katholiken mit orientalischen oder lateinischen Schismatikern und Häretikern unterliegen ganz den Gesetzen wie die Ehen von Katholiken mit Protestanten [2]).

Viele Schwierigkeiten brachte den katholischen Orientalen die von Gregor XIII. 1582 promulgirte Verbesserung des Kalenders. Die schismatischen Orientalen erblickten darin eine heillose Neuerung. Der Patriarch Jeremias von Constantinopel erklärte in einem Schreiben vom 20. November 1583, veranlasst durch eine Anfrage von Armenien, dass der von der römischen Kirche „aus Nachgiebigkeit gegen einige ihrer Astronomen“ angenommene neue Kalender den Beschlüssen der nicänischen Väter über die Osterfeier zuwider sei, nur Verwirrung anrichte und die wahre Zeitrechnung verfälsche. Der mit Erlaubniss des Patriarchen den Griechen in Venedig vorstehende Metropolit von Philadelphia bat zweimal vergebens um die Erlaubniss, den gregorianischen Kalender annehmen und Ostern mit den Lateinern feiern zu dürfen. Ja es ward sogar (1593) ein Beschluss einer im Beisein eines russischen Gesandten gehaltenen Synode promulgirt, wornach alle, die nicht an die nicänische Osterfeier strenge sich halten und Ostern irgend einmal mit den Juden feiern würden, von der Kirche ausgeschlossen bleiben sollten. Auch Cyrill von Jerusalem trat dagegen auf und der Hass der Orientalen gegen diese neue Ketzerei der Abendländer ward auf das heftigste gesteigert [3]). Viele Missstände

1) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 7. n. 11. 13—15.

2) Congr. Concil. 15. Jan. 1724 (Conc. Trid. ed. Richter p. 294.)

3) Diese interessanten Aktenstücke gibt Patriarch *Dositheus* von Jerusalem in seinem 1698 in der Wallachei in Folio gedruckten Τόμος Ἀγάπης κατὰ λατίνων συλλεγεὶς καὶ τυπωθεὶς p. 538—554. ein Werk, das gleich dem vorausgegangenen Τόμος Καταλλαγῆς und dem darauf folgenden Τόμος Χαρᾶς viele nicht unbedeutenden Urkunden enthält. Den Τόμος Ἀγάπης besitzt die Münchener Hofbibliothek; den Τόμος Χαρᾶς fanden wir in Venedig. Merkwürdig ist im Eingange des oben erwähnten Synodaldecrets die Formel: ἐν ἡμέραις τȣ̃ εὐσεβεστάτȣ καὶ θεοστέπτȣ βασιλέως Μοσκόβου καὶ αὐτοκρατόρος πάσης Ῥωσίας Θεοδώρου Ἰωάννου. Die Synode bestätigte das russische Patriarchat mit einer aus can. 3. Cpl., can. 28. Chalc. und can. 36. Trullan. entlehnten Motivirung. *Schröckh* (K. G. seit der Reformation IX. S. 87.) kannte dieses Werk nicht und zweifelt sogar an seiner Existenz. Nach dem, was lateinische Quellen von dem Patriarchen Jeremias II. berichten, zeigte er sich später dem verbesserten Kalender und dem Papste geneigter. Vgl. *Spondan* a. 1582 n. 18. *Thomassin* de vet. et nov. disc. P. I. L. I. c. 16. n. 10. *A. Possevin.* de Kalend. Gregor. c. David. Chytraeum Sect. IV. c. 6. Diese Angaben bedürfen aber noch sehr der Sichtung und Prüfung.

traten ein, unter denen die orientalischen Christen zum Theil noch heutzutage zu leiden haben; die Difformität in den Fest- und Fasttagen wirkte auf viele störend und selbst die lateinischen Missionäre kamen hierdurch in viele Conflikte. Der römische Stuhl verfuhr mit grosser Mässigung; er hatte nur den Italograeci den neuen Kalender vorgeschrieben, den Orientalen ihn lediglich zu freier Annahme proponirt und bestand nicht im mindesten auf seiner Einführung[1]. Ja es wurde sogar lateinischen Missionären gestattet, an solchen Orten, wo der alte Kalender allein in Geltung ist, sich ebenfalls desselben zu bedienen und ebensolche Concessionen wurden den Lateinern, die in geringer Anzahl unter Griechen und anderen Orientalen leben, gemacht, so dass diese der Mehrzahl ihres Ortes sich conformiren durften[2]. Den in Livorno lebenden Armeniern ward der verbesserte Kalender 1674 vorgeschrieben, aber 1699 ihnen der Gebrauch des alten, bis sie selbst sich dafür geeinigt, gelassen[3]. Die Maroniten nahmen erst auf der Synode von 1736 den neuen Kalender an[4]; Armenier und Syrier später und nur zum Theile. Bei den Gräcomelchiten stiess noch 1857 ein Versuch des Patriarchen ihn einzuführen auf hartnäckigen Widerstand[5].

Aeusserst strenge bewies sich aber der römische Stuhl in den Fällen, wo der Glaube bedroht und das Einhalten oder das Unterlassen eines Ritus als Bekenntniss einer falschen Lehre gedeutet ward. So wurde den katholischen Armeniern trotz vieler, zum Theil durch desshalb erlittene schwere Verfolgungen motivirter Bitten es rundweg abgeschlagen[6], von der Beimischung des Wassers in den eucharistischen Kelch Umgang zu nehmen oder das Wasser vor der Messe oder überhaupt heimlich beizumischen, weil die Schismatiker allgemein in der Unterlassung der Beimischung ein Bekenntniss des jakobitischen Irrthums sahen, den sie damit ausdrücken wollen[7]. Hier war jede

---

1) *Bened. XIV.* Const. Allatae §§. 45. 46. (Bull. IV. p. 135.)

2) Congr. S. Offic. 23. Sept. 1595 (*Pignatelli* t. VIII. Consult. 80.) 24. Jan. 1602; 18. Juli 1613; 14. Dec. 1616. — Congr. de Propag. F. 22. Aug. 1625; 30. April 1631; 13. Februar 1632; 16. April 1703; 16. Dec. 1704. cf. Manuale Mission. orient. l. c. q. 17. p. 92—94. *Bened. XIV.* l. c.

3) *Bened. XIV.* ep. ad Archiepisc. Rhod. 29. Dec. 1755 §. 5. (Bull. IV. p. 156. 157.)

4) Const. Allatae §. 46.

5) Schreiben des apostol. Delegaten Guasco in Aegypten d. d. Alexandrien 27. Juli 1857. Würzb. kathol. Wochenschrift 1857 Nr. 36.

6) Decr. Congr. Propag. 30. Januar 1635. S. Offic. 1740. *Ph. a Carbonano* de sacr. rit. c. 9. §. 3. p. 68. 69.

7) *Trullan.* c. 32. *Isaac* Or. II. c. Armen. c. 11. (Gall. XIV. 441. Bibl. PP.) *Theoriani* Disputat. (*Mai* Nov. Collect. VI, I. p. 356—358.) — Vgl. *Le Quien* Or. christ. t. I. p. 1367. 1368. *Assem.* Bibl. jur. orient. t. V. p. 201 seq.

Condescendenz verwerflich, weil sie als Verläugnung des Dogma erschien. Dieser Gesichtspunkt ist in der ganzen Oekonomie bezüglich der orientalischen Häretiker und Schismatiker von der grössten Wichtigkeit und setzt dem nur zu leicht zu Accomodationen geneigten Bekehrungseifer entschiedene Schranken [1]). Auch da wo bestimmte Gesetze und Entscheidungen fehlen, lässt sich aus der Analogie der bestehenden Sanktionen, wie aus dem Geiste der Kirche und ihren leitenden Maximen in den meisten Fällen ein sicheres Urtheil gewinnen.

Zur Erhaltung der Integrität des Ritus sind endlich d) alle Gläubigen zur strengen Beobachtung der sie verpflichtenden Kirchengesetze verbunden. Was nun die Rechtsquellen der orientalischen Kirchen betrifft, so gehören hieher: 1) die alten noch vor der Trennung der Kirchen festgestellten, auch grösstentheils in die abendländischen Rechtssammlungen übergegangenen orientalischen Canones soweit denselben nicht durch neuere Sanktionen derogirt ist. 2) Die liturgischen, vom päpstlichen Stuhle revidirten und approbirten Bücher. 3) Die vom Papste genehmigten Synodalverordnungen, wie die von Benedikt XIII. bestätigten Beschlüsse der Synode von Zamoisk (1720) für die Ruthenen [2]), die von Benedikt XIV. approbirten Decrete der Synode des Libanon von 1736 für die Maroniten [3]); 4) die besonders für die einzelnen orientalischen Kirchen erlassenen päpstlichen Constitutionen. 5) Die von der Congregation der Propaganda theils selbst erlassenen, theils nach den Beschlüssen anderer Congregationen den Orientalen übermittelten Entscheidungen.

Die Orientalen sind nicht zur Beobachtung aller päpstlichen Constitutionen ohne Unterschied verpflichtet, schon weil die meisten sich nur auf Verhältnisse beziehen, die der lateinischen Kirche eigen sind. Am 4. Juli 1631 ward entschieden, „die Untergebenen der orientalischen Patriarchen sind durch neue päpstliche Constitutionen nicht gebunden, drei Fälle ausgenommen: 1) wenn es sich um Sachen der Glaubenslehre handelt, 2) wenn der Papst in seinen Constitutionen sie ausdrücklich erwähnt und über sie Bestimmungen trifft, 3) wenn er implicite über sie etwas bestimmt, wie in den Fällen der Appellation an ein zukünftiges Concilium [4]).“ Bei Canonisationen von Hei-

1) Diesen Gesichtspunkt hielten die Päpste auch in ihren Erlassen bezüglich der chinesischen und malabarischen Gebräuche fest. Vgl. *Benedikt's XIV.* Constitutionen vom 11. Juli 1742 und 12. Septbr. 1744. Bull. t. I. p. 84 seq. 177 seq. Const. 59. 107.

2) *Bened. XIII.* Const. Apostolatus officium 9. Juli 1724.

3) *Bened. XIV.* Const. Singularis 1. Septbr. 1741.

4) *Verricell.* de apostol. Missionibus L. III. q. 83. n. 4.

ligen im Abendlande sind die Orientalen zwar verpflichtet, den Canonisirten als Heiligen anzuerkennen und zu ehren, nicht aber die Messe und das Officium zu dessen Ehren zu feiern [1]. Sie können die päpstliche Entscheidung nicht antasten, sie müssen sie, wo sie ihnen bekannt wird, respektiren, aber zum Cultus der betreffenden Heiligen in Brevier und Liturgie wie in ihrem Kirchenkalender sind sie nicht gehalten. Letzteres gilt auch von den besonders von einzelnen Riten verehrten Heiligen für die Orientalen anderer Riten. Als der griechisch-melchitische Patriarch Cyrillus die in Rom gedruckten Bilder des heiligen Maro zerriss und öffentlich erklärte, der von den Maroniten verehrte Maro sei kein Heiliger, habe vielmehr als Häretiker gelebt und geendet, missbilligte Benedikt XIV., durch seinen Ablegaten, den Franziskanerobservanten Desiderius a Casabasciana benachrichtigt, in einem an den Sekretär der Propaganda P. Nikolaus Lercari gerichteten ausführlichen Schreiben [2]) vom 28. September 1753 das Benehmen des melchitischen Patriarchen auf das entschiedenste und rechtfertigte in eingehender Weise den Cult des heiligen Maro, der lange vor dem Monothelitenstreite gelebt habe [3]), und auch von der römischen Kirche anerkannt worden sei, wie denn auch in der Kirche des maronitischen Collegiums zu Rom sein Bild öffentlich verehrt, sein Fest am 9. Februar gefeiert und mit mehrfachen Ablässen, so von Benedikt selbst am 12. August 1744, bedacht werde. Der angegriffene Cultus ward sodann restituirt.

---

1) *Bened. XIV.* de canoniz. SS. L. I. c. 38, n. 15. Const. Allatae §. 44, p. 135.

2) Bull. Bened. t. IV. p. 60—62. Const. 24.

3) Dieser Maro wird als der von *Theodoret* (Hist. relig. c. 16. 21 seq. 30.) und von *Chrysostomus* (ep. 36. ad Maron. abb.) erwähnte Abt bezeichnet, dessen Kloster ein altberühmtes war und in der Eingabe der Archimandriten von Syria secunda an Papst Hormisdas (Baron. a. 517. n. 53.), in der byzantinischen Synode von 536 und bei Prokopius unter den von Justinian restaurirten Gebäuden erwähnt wird. Nur den Cult d i e s e s Maro erkannte Rom an. Als unter Clemens VIII. das maronitische Missale in Rom edirt werden sollte, erlaubte der Papst die Publication nur unter der Bedingung, dass die aus Theodoret entnommene Biographie des heil. Maro vorangedruckt werde, wie Cardinal J. Perron bezeugte. Gegen die aus Eutych. Alex. Ann. t. II. p. 191. und *Willelm. Tyr.* bell. sacr. XXII. 8. den Maroniten gemachten Einwendungen wird bemerkt: 1) das Zeugniss des Ersteren habe keinen Werth, da er den häretischen Maro schon unter Kaiser Mauritius den vollen Monothelitismus lehren und diesen sich verbreiten, auch das schon unter Justinian restaurirte Kloster erst unter Mauritius erbaut werden lasse. 2) Sehr leicht könne es mehrere Männer dieses Namens gegeben haben, einen Heiligen und einen Häretiker, die mehr als zwei Jahrhunderte aus einander waren; der Name Maro mochte wohl in Syrien sehr verbreitet sein, nachdem ihn der berühmte Heilige getragen. Man sieht, dass hiermit noch immer der Bericht des Wilhelm von Tyrus in der Hauptsache bestehen kann. Vgl. noch *F. Nayroni* Dissert. de origine Maronitarum. Romae 1679. Euoplia cath. fidei. Romae 1694. *Sacchin.* Hist. Soc. Jesu. P. IV. L. VI. — *Pag.* a 400 n. 19 seq. *Natal. Alex.* HE. Saec. V. c. 4. art. 28. §. 1. Acta SS. die 14. Febr. *Assemann.* Bibl. orient. t. I. p. 496—498. *Le Quien* Or. chr. t. III. p. 1—4.

Auch diejenigen päpstlichen Erlasse, die für einzelne Gruppen der orientalischen Kirche erlassen sind, verpflichten die übrigen nur insoweit sie auf dieselben ausgedehnt oder ihnen ausdrücklich dafür mitgetheilt und zugefertigt sind. Von dem grossen Erlass vom 26. Mai 1742 für die Italogräci erklärte Benedikt XIV. selbst, dass damit den Rechtsverhältnissen der übrigen Orientalen nicht präjudicirt und der Erlass nicht auf sie ausgedehnt werde[1]; als die polnischen Bischöfe auf der Versammlung von Grodno 1744 die Extension desselben auch auf die unirten Ruthenen beantragten, erhielten sie diese nicht. Gleichwohl lassen viele Bestimmungen dieser Constitution eine analoge Anwendung auf verschiedene andere Gruppen von Orientalen, wo die gleichen Voraussetzungen bestehen, mindestens doktrinell zu.

Vieles in den Rechtsverhältnissen der Orientalen ist, wie Pius IX.[2]) anerkennt, noch unentschieden und ungeordnet, aber die Grundlagen der kirchlichen Gesetzgebung stehen auch hier unerschütterlich fest.

(Fortsetzung folgt.)

Die heutige Anwendbarkeit des privilegium fori,

von Geistl. Rath Prof. Dr. Hirschel zu Mainz.

Der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen beruht ganz und gar auf den Grundsätzen, welche Christus in der Bergpredigt aussprach. Wenn es im mosaischen Rechte[3]) heisst: Auge um Auge, Zahn um Zahn, so wird damit das Einhalten des strengen Rechtsweges, die rücksichtslose Geltendmachung jedes rechtlichen Anspruches ausgesprochen. Der Heiland mildert aber die Härte und Starrheit der unbedingten Verfolgung gesetzlicher Forderungen und empfiehlt uns Nachgiebigkeit und Schonung gegenüber Denjenigen, welche unsere Rechte kränken, damit nicht um unbedeutender, zeitlicher Verhältnisse willen das grosse geistige Gut des Friedens, Wohlwollens und der Freundschaft gestört werde. Daher erklärt Christus[4]), persönlichen Beleidigungen keinen Widerstand entgegenzusetzen, um hierdurch die

---

1) *Bened. Bull.* t. I. p. 82. Const. 57. §. 9. n. 24.

2) Ep. cit. 6. Jan. 1848 (Acta Pii IX. vol. 1. p. 81.): Cum inter alia relatum ad Nos sit, in regimine ecclesiastico vestrarum Nationum quaedam esse, quae ob anteacti temporis calamitatem incerta adhuc manent vel minus apte constituta, libenter equidem aderimus auctoritate Nostra Apost., ut ad normam SS. canonum servatisque SS. Patrum institutis, rite omnia componantur et ordinentur.

3) Exod. 21, 24. Levit. 24, 20. Deuteron. 19, 21.

4) Matth. 5, 39 ff.

Zornmüthigkeit des Gegners nicht noch zu steigern, vielmehr sich ihm willig darzubieten, damit der Andere so durch Geduld und Liebe entwaffnet und für das Gute gewonnen werde. In gleicher Weise soll man lieber unbillige, geringe Ansprüche noch über das Maass hinaus erfüllen, als sich in einen Rechtshandel einlassen, welcher eine gegenseitige Erbitterung herbeiführen könnte. Was hier der Meister lehrte, bestätigt sein Schüler, der heil. Paulus, indem er allgemein den Satz aufstellt, Frieden zu halten mit einem Jeden, so lange es möglich, d. h. so lange nicht auf der einen Seite alle Geduld und Nachsicht erschöpft und auf der andern das Maass der Bosheit und Rücksichtslosigkeit erfüllt ist[1]). Derselbe Apostel verweist es den Christen von Corinth[2]) auf das Ernstlichste, dass sie ihre Rechtsstreitigkeiten vor die heidnischen Gerichte brachten, weil dieses für die Gläubigen ein grosses Aergerniss, für die Heiden aber ein Gegenstand des Spottes und ein Grund sein musste, die Christen als ganz gewöhnliche Menschen anzusehen, welche die zeitlichen Interessen über Alles schätzten. Er fordert daher die Corinther auf, ihre Rechtshändel unter sich vor Schiedsrichtern auszumachen, und rechnet es ihnen überhaupt als eine Schwäche, eine Ungehörigkeit (ἥττημα, delictum) an, dass sich im Allgemeinen nur Streitigkeiten bei ihnen fänden; sie sollten lieber ein Unrecht hinnehmen und sich einen Betrug gefallen lassen.

Geleitet von diesem Geiste der Liebe, Versöhnlichkeit, Eintracht und Nachgiebigkeit hatte die Kirche denn auch vom Anfange an eine wahre Scheu vor allem Processiren ihrer Glieder und suchte sie auf alle mögliche Weise davon abzuhalten. Namentlich gilt dieses in Betreff der Geistlichen. Diese sollten die Botschaft des Friedens verkünden und diesen unter den Menschen begründen und durften daher nicht zugleich wieder an den Stätten auftreten, wo so vielfach Eigennutz, Bosheit und Starrsinn die Gemüther verbittern, entfremden, verfeinden. Man betrachtete es desshalb als einen Angriff gegen die Kirche, gegen ihr innerstes Wesen und ihren eigensten Geist, wenn Kleriker vor die öffentlichen Gerichte gezogen wurden. Man berief sich auf den Ausspruch des Apostels, wornach die Rechtssachen der Christen überhaupt der Kirche überwiesen und vor ihrem Forum entschieden werden sollten[3]). Und so untersagte man es den Laien und verbot es den Geistlichen unter Strafe der Excommunication[4]), Kleriker vor

1) Röm. 12, 2.
2) 1 Corinth. 6, 1—8.
3) c. 14. c. 11, q. 1.
4) c. 3, 7, 10. c. 11, q. 1. Conc. Chalced. c. 9. Vgl. auch *Fessler,* der canon.

den weltlichen Richtern zu belangen. Diese völlig aus dem Geiste und den Anordnungen des Erlösers und der Apostel hervorgegangene Anschauung wurde auch, nachdem dieselbe freilich im Leben der Kirche längst in die volle Wirklichkeit getreten war, von den christlich gewordenen Kaisern adoptirt und als ein Rechtssatz ins weltliche Gesetzbuch aufgenommen [1]). So ging denn die Lehre von dem befreiten Gerichtsstande der Geistlichen in das gesammte Rechtsleben des Abendlandes über und behielt ihre Geltung, bis nach der Reformation und in Folge der allmähligen Einwirkung derselben auf den Geist und die Gesinnung auch der katholischen Länder dieses Privilegium des Klerus mehr und mehr beschränkt und endlich fast allenthalben — mit Ausnahme des Kirchenstaates und Englands und Schwedens für die protestantischen Geistlichen dieser Reiche — ausser Wirksamkeit gesetzt wurde.

Sah man es im Allgemeinen schon als unziemlich an, dass geistliche Personen vor die gewöhnlichen Gerichte gezogen wurden, so betrachtete man dies noch insbesondere als eine Umkehrung des Verhältnisses zwischen Klerikern und Laien, als eine Herabwürdigung des geistlichen Standes, als eine schwere Beeinträchtigung seiner Wirksamkeit und seines Einflusses und damit als einen grossen der Religion selbst zugefügten Schaden [2]). Unter diesem Gesichtspunkte sagt das unter Leo X. im Lateran gehaltene Concil in seiner neunten Sitzung: „cum a jure tam divino, quam humano Laicis potestas nulla in ecclesiasticas personas attributa sit," und das Concil von Trient erklärt in Sess. 25, c. 20. de Ref.: „personarum ecclesiasticarum immunitatem Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutam esse." Viele angesehene Canonisten stellen die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Privilegiums des Klerus so hoch, dass z. B.: *Barbosa* [3]), *Fagnani* [4]), *Pirhing* [5]), *Engel* [6]), *Pichler* [7]), *Reiffenstuel* [8]) sogar behaupten, der befreite Gerichtsstand der Geistlichen sei im natürlichen und göttlichen Rechte begründet. Andere z. B.: *Gonzalez* [9]), *Wiestner* [10]),

Process. Wien 1860. S. 174. *Phillips* Lehrbuch des Kirchenrechts §. 175. S. 482 ff. §. 177. S. 490 f. *Hefele,* Conciliengeschichte Bd. 2. S. 57.

1) l. ult. C. Theod. de episc. jud. Nov. 79.; Nov. 83.; Nov. 123. cap. 21. *Auth. Statuimus Frider.* II. ad c. 33. c. 1, 3. (de episc.) Vgl. *Phillips* a. a. O.

2) c. 9. D. 96.

3) Jus eccl. univ. lib. 1, c. 39, §. 2.

4) Commentaria: in c. 10. X. 1, 2. (de constit.)

5) Comm. in lib. 2. Decretal., tit. 2, n. 107 ff.

6) in h. t. n. 38 ff.

7) in h. t. §. II, n. 18 ff.

8) in h. t. §. IX, n. 193 ff.

9) Comment. in c. 8. X. 1, 1. (de judic.)

10) in h. t. n. 175 ff.

Schmalzgrueber [1], sind der Ansicht, er beruhe zwar zunächst und unmittelbar auf menschlicher Anordnung, auf Bestimmungen des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes, allein ursprünglich sei es in der Absicht und dem Plane Gottes gelegen gewesen. Nur wenige Canonisten (z. B. *Covarruvias* [2], *Farinacius*) [3] meinen, das Privilegium stütze sich blos auf weltliche und geistliche Gesetze, sei jedoch dem Geiste des natürlichen und göttlichen Rechtes völlig angemessen. Im Grunde genommen stehen diese verschiedenen Ansichten einander sehr nahe. Denn alle geben zu, dass nach den ausdrücklichen Bestimmungen des kirchlichen Rechtes selbst die Bischöfe in einzelnen Fällen die Erlaubniss ertheilen können, dass ein Kleriker auch vor dem bürgerlichen Gerichte belangt werde [4]. Ebenso ist es unbestritten, dass der Papst ganze Klassen von Rechtsangelegenheiten, oder selbst alle der civilen Jurisdiction zu überweisen die Macht habe, da ihm allein die Befugniss zustehe, zu erklären, ob und inwieweit die Bedingungen vorhanden sind, ein natürliches, oder göttliches Gesetz in irgend einem Theile der Kirche in Wirksamkeit zu lassen, oder nicht. Den Rechtssatz selbst dürfe er aber, wie die Canonisten lehren, nie aufheben. So habe Clemens VII. der Republik Venedig hinsichtlich des privilegium fori zugestanden, dass mehrere schwere Verbrechen von Geistlichen den weltlichen Tribunalen zur Aburtheilung überlassen würden, so sei auch den Königen von Frankreich vom apostolischen Stuhle das Recht zuerkannt worden, einzelne geistliche Angelegenheiten vor ihre Gerichtshöfe zu ziehen.

Alle Canonisten sind von der Wichtigkeit dieser Immunität für die Würde und gedeihliche Wirksamkeit des geistlichen Standes und für die Aufrechthaltung der Religion auf's Vollkommenste überzeugt; und da nach der Ansicht Aller der Papst über die Ausdehnung, oder Beschränkung dieser Institution volle Befugniss besitzt, so hat offenbar die Verschiedenheit der bezeichneten Meinungen für die Praxis keine weitere Bedeutung. Was aber den Grund betrifft, worauf das Privilegium ruht, so scheint mir Folgendes das Richtige zu sein. Es liegt im Willen und der Anordnung Christi, dass der geistliche Stand auch von der weltlichen Gewalt geehrt und in seiner Wirksamkeit gehoben werde. — Die Obrigkeit soll nach der Absicht des Erlösers christlich und vom Geiste der Religion und der Ehrfurcht gegen die Kirche durchdrungen sein. Nur wenn und in-

1) in h. t. §. VI, n. 96 ff.
2) Pract. quaest. c. 31, n. 2.
3) Prax. crim. lib. 1, tract. 1, quaest. 8, n. 2.
4) c. 3, 4, C. 11, q. 1.; c. 1, 2. X. 2, 2. (de foro compet.)

wieweit das Letztere eintritt, kann also vom Ersteren die Rede sein. Ist der Staat heidnisch, oder mehr, oder weniger vom Geiste des Christenthums abgewichen, hat er die Liebe und Ehrfurcht gegen die Kirche in grösserem, oder geringerem Maasse eingebüsst, so wird, ja kann er auch nicht Alles vollziehen, was nach dem Willen und der Anordnung Christi eintreten sollte. Das Ideal der christlichen Gesellschaft ist, dass geistliche und weltliche Gewalt sich einander durchdringen und unterstützen, ohne dass sie sich verwischen und ihre eigenthümliche, besondere Thätigkeit aufgeben. Ob nun solche Zustände vollkommen, oder mehr oder weniger, vorhanden seien, ist eine quaestio facti, welche für die ganze Kirche und in Betreff einer deren Gesammtheit umfassenden Institution auch nur vom Papste entschieden werden kann. Ihm kommt es also zu, wenn die weltliche Gewalt die von Christus gewollte Stellung zur Kirche nicht einnehmen kann, oder will, dies zu erklären und insbesondere rücksichtlich des gedachten Privilegiums zu bestimmen, in welchen Grenzen dasselbe zur Anwendung gebracht werden solle. So beruht dieses Institut demnach in seiner Wurzel völlig auf dem Willen Christi, auf dem göttlichen Gesetze; seine praktische Gestaltung, seine Einwirkung aufs Leben erhält es aber durch die Erklärungen des Oberhauptes der Kirche, durch positive Bestimmungen, durch das jus humanum. Und so haben denn die verschiedenen Ansichten der Canonisten ihre Berechtigung und ihre Wahrheit; sie heben nur die beiden Seiten einer und derselben Sache mit grösserem, oder geringerem Nachdrucke hervor.

Kann die hohe Bedeutung des privilegium fori, welche ihm die ausdrücklichen Erklärungen der Kirche und die canonistische Literatur beilegen, nicht verkannt werden, ist auch diese Institution ganz der christlichen Auffassung des geistlichen Standes entsprungen und innerhalb dieser Grenzen dem Interesse der Kirche und des Staates nur vortheilhaft: so darf auf der andern Seite auch nicht starr und einseitig an einem Verhältnisse festgehalten werden, wo es der Grundlagen seines Bestandes entbehrt[1]). War irgendwo die Gesellschaft der Religion entfremdet, die Achtung vor dem Klerus geschwunden, seine Thätigkeit und Wirksamkeit gering geschätzt: so hat der Papst wahrlich nicht gezögert, den veränderten Verhältnissen in ausgiebigem Maasse Rechnung zu tragen und den Regierungen, welche aus diesem Grunde sich ausser Stand erklärten, den früheren Zustand aufrecht erhalten zu können, die nöthigen Concessionen zu machen. So ge-

1) Nur in diesem Sinne ist wohl zu verstehen, was *Schulte*, kathol. Kirchenrecht, zweiter Theil, §. 14. S. 160. sagt.

schah es Bayern [1]) und Oesterreich [2]) gegenüber in neuerer Zeit, auf frühere Fälle der Art haben wir schon aufmerksam gemacht. Löste die Staatsgewalt einseitig die Verbindung, welche sie mit der Kirche eingegangen war und beachtete sie desshalb nicht mehr die der letztern seit Jahrhunderten zukommende Stellung, so duldete diese schweigend die eingetretene Veränderung und fügte sich in die neue Lage der Dinge, ruhig die Zeit abwartend, welche mit der Rückkehr einer bessern Gesinnung und tieferen Auffassung der Verhältnisse auch den Werth alter Institutionen schätzen und sie ins Leben wieder zurückführen wird. Denn so stark und mächtig ist die Gewalt der Wahrheit, dass man auch da, wo der befreite Gerichtsstand der Geistlichen gesetzlich vom Staate durchaus nicht berücksichtigt wird, immerhin bei derartigen Proceduren mit grösserer, oder geringerer Schonung zu Werke geht, wenn nicht gerade völlig kirchenfeindliche Elemente das Ruder führen. Es ist eben ein sich von selbst aufdrängender Gedanke, dass es unangemessen ist, einen Diener der Religion wie jeden Andern zu behandeln, und dass die bürgerliche Gesellschaft einen empfindlicheren Nachtheil dadurch erleidet, dass ein Geistlicher vor die Schranken der gewöhnlichen Gerichtshöfe gestellt und hierdurch das Ansehen und die Macht der Kirche hinsichtlich der Leitung der Menschen zum Guten erschüttert wird, als dass der Klerus von der bürgerlichen Jurisdiction befreit ist.

Wenn es nun auch, wie bereits angedeutet, als eine Thorheit erschiene, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Wiederherstellung des privilegium fori zu verlangen, dies vielmehr vielleicht in veränderter Form, von dem stillen Wirken der Zeit und der Wiederkehr der solche Institute begreifenden Gesinnung erwartet werden muss: soll doch der diesem Privileg unterliegende Gedanke stets erhalten und möglichst im Leben durchgeführt werden. Bei bürgerlichen Vergehen der Geistlichen sollen desswegen die kirchlichen Oberbehörden, wenn thunlich, darauf dringen, dass die Sache auf dem Disciplinarwege verhandelt werde, bei Bestrafung von Klerikern soll dahin gewirkt werden, dass bei Verbüssung der Strafe Rücksicht auf den Stand genommen und darum die gebührende Schonung beobachtet werde. Der Verurtheilung wegen schwerer bürgerlicher Verbrechen soll auch die kirchliche Degradation nachfolgen, damit die Würde des Klerus, der Ernst und der Geist des kirchlichen Gesetzes gewahrt werde.

1) Bayer. Concordat Art. 12.
2) Oester. Concordat Art. 13. und 14.

In Civilsachen haben es die Betreffenden in den meisten Fällen in der Hand, das bürgerliche Forum zu vermeiden. Wenn es sich namentlich um persönliche Ansprüche, oder Injurien handelt, sollen Geistliche untereinander ihre derartigen Angelegenheiten vor die geistliche Oberbehörde bringen. Denn sie handeln alsdann nach den ausdrücklichen Vorschriften des canonischen Rechtes [1]), nach dem Geiste und Sinne der Kirche und tragen wesentlich dazu bei, die Anschauungen derselben im Leben zu erhalten. In gleicher Weise können auch Laien ihre Forderungen gegen Kleriker vor die kirchliche Behörde bringen, da auch sie hierdurch die Ehre und Würde des geistlichen Standes, das Ansehen und die Kraft der Religion wahren helfen und den Vorschriften der Kirche sich gehorsam erweisen [2]). Die kirchlichen Oberbehörden sollen ihrerseits solche Civilklagen gegen Geistliche annehmen. In der Regel sind die Angelegenheiten durchaus nicht verwickelt und bedürfen auch nicht eines weitläufigen und schwierigen Beweises. Ist dieses der Fall und eignet sich überhaupt die Sache mehr für das besondere processualische Verfahren der bürgerlichen Gerichte, so kann die geistliche Oberbehörde sie dahin verweisen und auf diese Art doch die Bestimmungen des canonischen Rechtes, welches die Einwilligung des Bischofes zur Verhandlung von Klagen gegen Geistliche vor dem bürgerlichen Forum fordert, aufrecht erhalten. Zwangsmittel, um die Befolgung der etwaigen Anordnungen der kirchlichen Obrigkeit und insbesondere die Leistung der der klägerischen Partei zugesprochenen Anforderungen zu bewerkstelligen, stehen in ausreichendem Maasse zu Gebote. Geldstrafen können angesetzt, einzelne Einkommenstheile da, wo die geistliche Behörde einen mehr oder weniger grossen Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenvermögens besitzt, mit Beschlag belegt, und im äussersten Falle kann immer die Suspension nach verschiedenen Graden verhängt werden. Selten wird es aber zur Anwendung eines solchen Zwangsverfahrens kommen, da der Geistliche, um nicht bei seinen Vorgesetzten im schlimmsten Lichte zu erscheinen, bei Zeiten sich herbei lassen wird, die gegen ihn erhobenen Anforderungen in irgend einer Weise zu erfüllen.

In unsern Tagen nehmen die öffentlichen Verhältnisse immer mehr den Charakter an, welchen sie im heidnischen Zeitalter an sich trugen, desshalb tritt auch an die Kirchengewalt die Pflicht näher heran, den Geist und die Anordnungen des christlichen Standpunktes, soviel an ihr liegt, aus eigener Kraft auf ihrem Gebiete und mit

---

1) c. 43, 46. C. 11, q. 1. c. 1. X. 2, 2. (de foro compet.)

2) c. 3, 8, 45. C. 11, q. 1.

ihren Mitteln zur Geltung zu bringen. Sie thut alsdann etwas an sich Gutes und Treffliches und rettet Institutionen, welche die Gegenwart nicht begreift, für eine bessere Zukunft, die — wenn nicht Alles dem Ende zugeht — die Wahrheiten des Christenthums und die Anschauungen der Kirche wieder zur Grundlage ihres öffentlichen Lebens nehmen wird.

Ueber die Anwendung der Vorschrift in c. 6. Trid. Sess. XXV. de ref. bezüglich der „judices ab ipso capitulo adjuncti“,

von Domkapitular W. Molitor zu Speyer.

In der durch diese Zeitschrift (Bd. V. S. 344. ff.) veröffentlichten Abhandlung „über das strafgerichtliche Verfahren bei den bischöflichen Officialaten“ wurde bezüglich der Jurisdiction über die Mitglieder der Domkapitel Seite 346. der Satz aufgestellt: „dass bezüglich der Strafjurisdiktion gegen die Mitglieder der Domkapitel die Normen des Tridentinum c. 6. sess. XXV. de reformatione massgebend bleiben.“

Dieser Satz bedarf aber einer engeren Fassung, indem die Vorschrift des c. 6. Trid. Sess. XXV. de reform. bezüglich der judices ab ipso capitulo adjuncti nur eine beschränkte Anwendung findet.

Bouix (De capitulis, Pars III. cap. 1. §. 6.) erklärt es als die communis canonistarum sententia, dass das cap. 6, Sess. XXV. de ref. nur von exempten Kapiteln zu verstehen sei, und führt dabei als Gewährsmann den Cardinal *De Luca*

Annotationes ad Conc. Trid.

Discursus 44. n. 33.

an, welcher ausspricht, dass es über alle Controverse feststehe:

„ut ista conciliaris dispositio procedat solum in illis capitulis, quae ex apostolicis indultis exempta erant a jurisdictione episcopi atque immediate subjecta Sedi Apostolicae.“

Dasselbe erklärt auch *Barbosa*

Collectanea in Trid. Conc. Decret aad sess. XXV. de ref. c. 6.

Tractatus de Canonicis. Cap. XVIII. n. 2. 3.

der hier auch bezüglich der Kathedralkirchen ausdrücklich beifügt:

„Decretum illud non pertinere ad Ecclesiam Cathedralem tanquam Cathedralem, sed tamquam exemptam,“

und die ältere Literatur über diesen Gegenstand angibt.

Aber *Bouix* hätte noch weiter gehen müssen. Es ist nämlich

diese Beschränkung der Tridentinischen Vorschrift nicht blosse communis sententia doctorum, sondern sie beruht auf den Entscheidungen der Congregatio Conc. Trid. Interpretum, welcher bekanntlich die Vollmacht authentischer Interpretation der Tridentinischen Reformdecrete zukömmt.

Es liegt auch am Tage, dass die Doctrin und der Gerichtsgebrauch allein eine solche restrictive Interpretation nicht hätten zu Stande bringen können. Dies kann nur die legislative Gewalt mit der ihr zustehenden authentischen Interpretation, und diese Gewalt ist hier der genannten Congregation als delegirt angesehen.

Erschöpfenden Aufschluss über die ganze Materie gibt *Benedict XIV.*

De Dioecesana Synodo. Lib. XIII. Cap. 9. Nr. 7. 8. 9.

Aus der dort gegebenen Darstellung geht hervor, dass es von jeher constante Praxis der Congregation war, das fragliche cap. 6. in solcher Weise beschränkend zu interpretiren.

„Et quidem ipsa etiam Congregatio Concilii. Tridentini Interpres in ea semper fuit opinione, non esse „locum decreto de adjunctis, quod legitur in cap. cit. 6. sess. 25. de reform., nisi cum agitur de capitulo ab Episcopi jurisdictione exempto, et Episcopus contra Canonicum procedere intendit extra visitationem.“

Bei solcher Sachlage ist natürlich jede Controverse abgeschnitten.

Das fragliche cap. 6. hat also in der besprochenen Beziehung für alle jene Capitel keine praktische Bedeutung, welche nicht exempt sind.

Dass zu diesen die in den neu circumscribirten Bisthümern Deutschlands errichteten Capitel gehören, deren constitutive Basis das jus novum der Concordate resp. Erections- und Circumscriptions-Bullen ist, welche von jeder Exemption absehen, bedarf keiner Darlegung.

In allen diesen Kapiteln kommt also das cap. 6. Sess. XXV. de ref. nicht in Anwendung und der Bischof bleibt nach gemeinem Rechte der competente judex ordinarius der Canonici, ohne dass er an einen Beirath aus dem Gremium des Kapitels gebunden wäre. Ebendesswegen kann er auch diese Jurisdiction durch seinen Official (oder Officialat) mandato modo ausüben lassen, und weder Collegiatkanoniker noch Domkapitulare können sich diesem Gerichte durch irgend eine Exception entziehen.

Zwei Beiträge zum Patronatsrechte,

von Dr. J. F. Schulte, k. k. ord. Prof. der Rechte, fürsterzb. Consistorial- und Ehegerichtsrathe zu Prag.

I. Erwerb des Patronatsrechts durch Nichtkatholiken.

Ich habe in meinem „System des allgem. kathol. Kirchenrechtes“ §. 163. Seite 673. im Gegensatze zu der in den neueren Werken katholischer und protestantischer Kanonisten ziemlich allgemein herrschenden Ansicht, dass in Deutschland hinsichtlich des Erwerbs eines Patronatsrechtes auf den Unterschied der Confession nichts ankomme folgenden Satz aufgestellt:

> „Für Deutschland wird mit Unrecht behauptet, dass zufolge reichsgesetzlicher Bestimmungen die Confession keinen Unterschied begründe, so dass also ein Protestant das Patronat über eine katholische Kirche besitzen und ausüben könne.“ Die Anmerkung 6. (Seite 673) zu dieser Stelle lautet weiter wörtlich also:

„So von Einigen z. B. *Stephanus* l. c. (Tract. de jure patr. Gothae ed. 2. 1672. P. I. c. 10.) n. 19. auf Grund des Augs. R. A. (Religionsfriedens) von 1555 §. 20. und 21. nämlich der §§. „damit auch“ und „Alsdann auch den Ständen.“ Auf Grund von I. P. O. art. V. §. 31. behauptet dasselbe *Richter* §. 124. a. *E. Schilling* S. 9., *Lippert* S. 64., *Eichhorn* K. R. Bd. II. S. 713 fg., *Sauter* fund. jur. eccl. §. 606., *Schenkl* S. 468. ad n. 1., *Permaneder* §. 256. (jedoch nur das Faktum ohne Anerkennung des Rechtes berichtend); *Walter* §. 235. („der Unterschied der Confessionen wird aber in Deutschland nicht für ein Hinderniss gehalten“) Es ist aber weder die eine noch die andere Berufung richtig, denn in beiden ist nur das Maass der Religionsübung bestimmt, welche (im Rel.-Fr. bis auf Weiteres, im Westph. in den Territorien der katholischen Reichsfürsten) zustehen solle; als deren Annexum wird dann das Patronat erklärt. Dass aber das Patronat über katholische Kirchen kein Annexum der protestantischen Religionsübung ist, bedarf keines Beweises. Der Artikel redet also weder seinem Wortlaute noch seinem Inhalte nach vom Patronate über katholische Beneficien, und es ist eine ohne allen Grund geübte Praxis gewesen, die dasselbe zugelassen hat. In einzelnen Diöcesen wurde aber dasselbe ausdrücklich untersagt, z. B. Synodus *Pragensis* archidioec. a. 1605 Tit. de benef. collat. ac jure patronatus (Edit. a 1762 pag. 115.): „Jura Patronatus nullo modo ad haereticorum manus pervenire possunt, etiamsi illa sibi competere praetendant jure haereditario vel quovis alio praetextu.“ Es ist vom

Rechtsstandpunkte aus fraglich, ob in Oesterreich Protestanten das Patronat fernerhin ausüben können (beim Realpatronat liess man das bisher zu). Für eine verneinende Antwort sprechen a) für die Erzdiöcese Prag die citirten Statuten, deren Geltung zufolge Concordat art. XXXIV., da sie ein Theil des Kirchenrechts sind, nicht mehr angefochten werden kann; b) für die übrigen folgt es aus art. XXXIV. Concord. und dem im Texte Gesagten; c) eine gegentheilige Gewohnheit kann nach bekannten Grundsätzen des Kirchenrechtes als consuetudo irrationabilis nicht eine Recht erzeugende sein; d) auch hatten nicht einmal weltliche Gesetze dies vorgeschrieben, obwohl denen jetzt keine Giltigkeit mehr beiwohnte (Concord. art. XXXV. Kais. Pat. vom 5. Nov. 1855 art. III.); e) der Westphälische Friede, auch wenn er das Behauptete enthielte, hat für die Erblande des Kaisers hierin keine Geltung: I. P. O. art. V. §. 38.—41.; f) in Ungarn schliesst die Protestanten aus die V. O. vom 7. April 1700 und 11. September 1708; jedoch werden dort in einzelnen Pfarreien gleichfalls nicht unirte Griechen und Protestanten zugelassen: *Cherrier* l. c. (Enchiridion jur. eccl.) T. II. §. 90. c. f. pag. 111. —"

Meiner Ansicht hat sich angeschlossen *Phillips* Lehrb. des Kirchenrechts, Regensb. 1859. §. 141. und *Walter* in der 13. Aufl. (1861) seines Lehrbuchs §. 235. S. 521.[1]). Dies hat *Dove* Grund zu einem Artikel in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrgang. II. Heft I. S. 125. gegeben. Von einer Widerlegung meiner Ansicht finde ich hier nichts, sondern nur folgende Stelle: „Dass die von *Schulte*, System Bd. II. S. 674. gegen jene Uebung angezogenen Prager Synoden für das Gebiet des Westphälischen Friedens nichts entscheiden, ist bereits von *Richter* Kirchenrecht, 5. Aufl. §. 154. Anm. 17. S. 322. hervorgehoben."

An der hier angeführten Stelle sagt *Richter* im Texte: „Dass ein Katholik Patron über eine protestantische Kirche, ein Protestant Patron über eine katholische Kirche sein kann, hat bisher eine an den Westphälischen Frieden geknüpfte Uebung gestattet." Dazu heisst es dann in der Anm. 17.: „*Arg.* I. P. O. art. V. §. 31. das Preuss. A. L. R. II. 11. §. 340 f. erkennt die Uebung mit einer Beschränkung in Betreff der Präsentation an, welche bei der Lehre von der Verleihung erwähnt werden wird. Dass das Patronat nach dem canonischen Rechte einem Ketzer nicht zustehen könne, ist ein Grundsatz, der aus dem Geiste dieses Rechts sich von selbst er-

1) Auch *Rosshirt*, Lehrb. des Kirchenr. 3. Aufl. §. 49. S. 26 f. Anm. R. S. 437 ff. und *Pachmann* Kirchenr. 2. Aufl. I. 268. sind dieser Ansicht. Vgl. auch die Note 1. auf der folgenden Seite. (A. d. R.)

gibt. Andererseits aber ist auch das wahr, dass nach dem Westphälischen Frieden und in Folge desselben (art. 5. §. 31.) der canonische Satz nicht mehr das Recht in diesem Stücke beherrschte. Die neueste Zeit zeigt aber die Neigung, alle solche Zeichen gegenseitiger Anerkennung abzustreifen, und die von dem deutschen Volke erlittenen Schmerzen vergessend, die alten Schranken, hinter denen das Ketzerrecht lauert, wieder aufzurichten. — Die Strenge des canonischen Standpunktes macht (unter Berufung auf Prager Synoden, die für das Gebiet des Westphälischen Friedens wohl nichts entscheiden) *Schulte* im System S. 674. geltend. Die Consequenzen des Princips haben indessen auch ihre Ausnahmen, wie denn eine solche darin liegt, dass im Württembergischen Concordat der Papst einem akatholischen Fürsten doch eine grosse Anzahl von Patronaten bestätigt hat [1]." —

Absichtlich sind alle in Betracht kommenden Stellen wörtlich abgedruckt, damit Jeder im Stande sei, selbst zu prüfen. Aus ihnen ergibt sich:

1) Dass *Richter,* abgesehen von dem Citate aus dem Preussischen Landrechte und der Berufung auf Instrumentum Pacis Osnabrugensis art. V. §. 31. gar keinen Grund für seine Ansicht beigebracht hat, sondern diese offenbar stützt durch die Anklage, man wolle das alte Ketzerrecht aufrichten, erkenne die protestantische Confession nicht an, verfahre nicht nationaldeutsch.

2) dass nur ich genannt bin, mir vorgeworfen wird, dass ich die Strenge des canonischen Standpunktes geltend mache,

---

1) Wir verweisen dagegen auch auf unsere Ausführungen im Archiv Bd. II. S. 705—709. Wir haben dort gezeigt, dass die einem Landesherrn als solchem, z. B. die durch das Concordat dem König von Württemberg verliehenen Patronate, dem Landesherrn in seiner juristischen Persönlichkeit als Regenten zustehen, nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson. Wenn der Regent als Privatperson auch der protestantischen Confession angehört, so darf er doch von politischem Standpunkte aus, als Regent eines paritätischen und (wie es in dem württembergischen Concordate neuerdings geschehen war,) die rechtliche Stellung der Kirche anerkennenden Staates keinen feindseligen und protestantischen Standpunkt gegen die Kirche einnehmen. Und wie die Landesherrn überhaupt alle ihre Befugnisse durch befähigte Organe ausüben lassen müssen, so kann man auch verlangen, dass sie ihre Rechte gegenüber der katholischen Kirche nur durch Katholiken ausüben lassen. Wenn daher ein jus patronatus regium (vgl. über dieses *Rosshirt* im Archiv III. 382., IV. 38. und den dort cit. *Rigantius*) auch an protestantische Landesherren verliehen wurde (wie es in der württ. und bad. Convention „mit Rücksicht auf die abgeschlossene Convention" geschah) so lässt sich daraus keineswegs der Schluss ziehen, dass auch protestantischen Privatpersonen ein katholisches Patronat zugestanden werden solle. Höchstens kann man mit *Kober,* Kirchenbann S. 375. und *Walter,* Kirchenr. 13. Aufl. §. 235. S. 521. sagen, dass der Bischof die von einem excommunicatus toleratus, oder einem Protestanten geschehene Präsentation annehmen darf, wenn er es für gut befindet, aber es nicht muss. *(Vering.)*

3) dass *Richter* die Sache so darstellt, als stützte ich meine Ansicht blos auf die Prager Synoden (muss heissen Synode, denn ich habe nur eine citirt),

4) dass ich, bewusst oder unbewusst, diese Prager Synode als allgemein geltend angeführt hätte.

Wie steht nun die Sache?

Ich habe zunächst (System S. 672 f.) aus allgemeinen, im Geiste des katholischen Kirchenrechts wie des canonischen liegenden Gründen bewiesen, dass nach diesem Ketzer ein Patronatsrecht über eine katholische Kirche nicht erwerben können, dafür positive Stellen des Corpus jur. can., katholische Schriftsteller und den protestantischen *Stephanus* citirt. Dann werfe ich die Frage auf: „Hat aber die staatliche Anerkennung der protestantischen Confessionen hierin eine Aenderung hervorgebracht?“ und zeige, dass in Frankreich die Unfähigkeit der Protestanten bis auf die Revolution — seit dieser entfiel die Frage mit dem Fortfall des Patronatsrechtes — auch nach dem Staatsgesetze und der Praxis bestand. Hierauf folgt der im Eingange abgedruckte Passus nebst der abgedruckten Anmerkung. In dieser habe ich bewiesen:

1) dass viele deutsche Canonisten die reprobirte Ansicht haben, bez. bis dahin hatten;

2) dass art. V. §. 31. I. P. O. gar nicht passt, weil er das Maass der protestantischen Religionsübung festsetzt und es doch nicht als deren Annexum angesehen werden könne, für katholische Pfarrer zu präsentiren. Das ergibt der Wortlaut des art. V. §. 31.: „Hoc tamen non obstante (vorher ist den Dissentirenden das „beneficium emigrandi“ gegeben und jeder Zwang zur Religionsänderung verboten) Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et Subditi cujuscumque generis, qui sive privatum *Augustanae Confessionis exercitium* anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum *una cum annexis,* quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse *probare* poterunt. *Cujusmodi annexa* habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jura patronatus aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque, donec de religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, ne quisquam a quocumque ulla ratione

aut via turbetur." Auf diesen Artikel den behaupteten Satz zu stützen ist unmöglich. Dass man es trotzdem so allgemein und so lange hindurch gethan hat, erklärt sich aus der Gewohnheit des Abschreibens vorliegender Citate. Sodann habe ich

3) gesagt, in einzelnen Diöcesen habe man die Patronate von Protestanten über katholische Kirchen verboten, und hierfür die Prager Statuten von 1605 citirt, welche die Protestanten „haeretici" nennen,

4) für Oesterreich den Satz des Textes bewiesen. Auch hier habe ich mich nur für die Erzdiöcese Prag auf die Prager Statuten berufen, dann aber auch geradezu darauf, dass nach I. P. O. art. V. §. 38—41. die Bestimmung des art. V. §. 31., auch wenn er die Uebung rechtfertige, in Oesterreich keine Geltung habe, weil er auf die Erblande des Kaisers vom Friedensinstrument selber nicht ausgedehnt ist. Ich erkläre also ausdrücklich: für Oesterreich könne man sich nicht auf den Westphälischen Frieden berufen, weil derselbe in diesem Punkte nicht gelte; ich beschränke ausdrücklich die Bestimmung der Prager Statuten auf die Erzdiöcese Prag, welche sich in einem Lande befindet, auf welches jener Artikel keine Anwendung erleidet, — und gegenüber allem dem behauptet *Richter*: „Schulte macht die Strenge des canonischen Standpunkts geltend unter Berufung auf Prager Synoden, die für das Gebiet des westphälischen Friedens wohl nichts entscheiden." Und *Dove* findet es nicht der Mühe werth, auch nur zu prüfen, ob denn das richtig sei, sondern wiederholt einfach jene Behauptung. Meine Gründe werden durch diese Unterschiebung nicht widerlegt. Noch weniger aber ist das der Fall mit der mindestens unpassenden Anklage. Denn „gegenseitige Anerkennung" (der Confessionen) besteht nicht darin, dass ein Katholik zu protestantischen, ein Protestant zu katholischen Pfarren präsentirt, sondern darin, dass jede Confession auf ihrem Gebiete gleiche Freiheit und Selbstständigkeit geniesst. Hierfür habe ich mich oft und rückhaltslos ausgesprochen, dass kein Zweifel besteht. Ein Aufrichten des Ketzerrechtes ist nur ein Gebilde der Phantasie; ich wüsste nicht, wer „die Schmerzen des deutschen Volkes vergessend die alten Schranken wieder aufrichten" will, weiss aber auch nicht, was damit gemeint ist. Welche Schranken? Die zwischen Katholiken und Protestanten? Seit wann waren diese denn gefallen? Oder sollen etwa die Katholiken sich stets nur passiv verhalten, damit sie ja nicht für intolerant gelten, nicht in den Geruch kommen, die Protestanten für Ketzer anzusehen, das Ketzerrecht wieder einführen zu wollen. Protestant und Katholik haben beide dasselbe Recht auf Uebung ihrer Re-

ligion, denselben Ansprnch auf alle bürgerlichen und politischen Rechte, denselben Anspruch aber auch darauf, dass der eine wie der andere nach seinen Grundsätzen lebe. Tritt man dem zu nahe, wenn man dem katholischen Kirchenrechte auf dem rein inneren Gebiete der Kirche unverkürzte Geltung vindizirt? Verletzt man eine andere Confession, wenn man Sätze aufstellt, welche das Recht hat? wenn es sich nur um die Frage: quid juris est, nicht um subjective Ansichten, Wünsche und dgl. handelt? Was in aller Welt haben die Schmerzen des deutschen Volkes, die Schranken des alten Ketzerrechtes zu thun mit der Frage: was gehört nach katholischem Kirchenrechte zum Erwerbe eines Patronatsrechtes über eine katholische Kirche? Ich kenne keinen katholischen Canonisten, der Katholiken einen Einfluss auf Besetzungen protestantischer Aemter vindizirt, für den Staat das Besetzungsrecht der protestantischen Predigerstellen, das Recht personae minus gratae zu verwerfen u. dgl. m. als Ausfluss der Staatshoheit in Anspruch nähme, — wesshalb setzen aber die protestantischen alle Kräfte an, damit Protestanten, der protestantische Staat nur recht viele Befugnisse in katholisch-kirchlichen Dingen habe? Wie im Leben überhaupt Einmischung in fremde Hausangelegenheiten zu Reibungen der Nachbarn führt und selbst Freunde zu Feinden macht, so ist es auch auf diesem Gebiete der Fall. Je weniger der Eine sich um das Hauswesen des Andern kümmert, je mehr Jeder nur vor seiner Thüre kehrt, desto besser steht's um beide. Das hat der westphälische Friede und das Reichsrecht mit seiner Itio in partes und anderen Dingen gewollt. Nicht, wer daran hält, verletzt, sondern wer die Einmischung vertritt, gefährdet den Frieden der Confessionen. —

Was aber setzt in Wirklichkeit der westphälische Friede über den in Rede stehenden Punkt fest? Es ist eigenthümlich und doch buchstäblich gewiss, dass trotz einer ganz klaren Bestimmung des genannten Friedens weder *Richter*, noch *Dove*, noch andere protestantische Canonisten, denen so viel daran liegt, dass Protestanten Patrone katholischer Kirchen werden können, jene zu kennen scheinen, weil sie dieselbe nirgends citiren. Art. V. §. 26. sagt wörtlich:

„Quodsi quoque Augustanae Confessioni addicti in ejusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque [1. Januar 1624] a Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis *jura praesentandi*, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum operarum *habuerunt*, item parochos, praepositos ibi aluerunt, *jura ista illis sarta tectaque maneant.*“ Für die Reichsunmittelbaren enthält art. V. §. 46. eine analoge Bestimmung.

Also garantirt der westphälische Frieden den Protestanten nebst

den andern aufgezählten Rechten auch das Präsentationsrecht, welches selbige in Betreff mittelbarer (d. h. nicht dem Reiche unmittelbar untergebener) Kirchengüter, die an dem als Normaltag aufgestellten 1. Januar 1624 Katholiken thatsächlich ausschliesslich oder theilweise besassen, damals hatten. Daraus ist jene Uebung geflossen, die absolut falsch aus art. V. §. 31. deduzirt wurde und im ganzen Friedensinstrumente gar keinen Boden hat. Denn nirgends handelt es sich um den Erwerb des Patronatsrechts, sondern nur um die dauernde Garantie eines bestimmten Besitzstandes. Niemals aber ist mir in den Sinn gekommen, diese zu bestreiten. Ja noch mehr, ich erkläre zu Ende der abgedruckten Anmerkung 6. wörtlich:

> „Dass aber observanzmässig in fast ganz Deutschland das Gegentheil stattfindet (d. h. Protestanten Patrone katholischer Kirchen sein können und umgekehrt), ist bekannt; für das Realpatronat dürfte auch an sich nach der deutschrechtlichen Entwicklung nichts (?) [1] entgegenstehen: hingegen der Uebergang des persönlichen Patronats ist in Abrede zu stellen."

Darf ich nicht mit Recht fragen: Lag ein Grund vor zu jener Anklage? ist es löblich, meine Beweisführung durch eine mir fälschlich untergeschobene Berufung entkräften zu wollen? —

II. Patronatsrechte säcularisirter Bisthümer, Stifter, Abteien etc.

Bekanntlich wurde auf Grund des Reichsdeputationsschlusses von 1803 bis auf die neueste Zeit Zweierlei beansprucht und faktisch geübt:

1) Das s. g. landesherrliche Patronat, welches auf der Nachfolge der Landesherren in das säcularisirte Kirchengut abgeleitet wurde.

2) Die Patronatsrechte der später mediatisirten Reichsstände aus der Nachfolge in die Güter, womit sie 1803 entschädigt wurden.

Vergl. über die Streitfrage mein System S. 699 ff. und 705 fg. Hier stellte ich die Ansicht auf:

1) In ein bloss persönliches Patronat hat keine Nachfolge stattgefunden, weil dies nur durch Erbfolge (oder in den vom Rechte gestatteten besonderen Fällen durch successio singularis) übergeht, weder diese, noch einer der im Rechte anerkannten Fälle des Erwerbs vorliegt. Persönliche Patronate sind untergegangen, das Beneficium ist also liberae collationis (episcopi) geworden.

2) Wirklich dingliche Patronate sind mit dem berechtigten Gute auf den neuen Erwerber übergegangen. [(?) Vgl. unten S. 225. N. 1.]

[1] Vgl. S. 211. Note 1. a. E. Das Recht der Ausübung würde ruhen, so lange das Gut sich in der Hand des zum Patronat Unfähigen befindet. (A. d. R.)

3) War das säcularisirte Stift, Kloster u. s. w. selbst Pfarrer (Beneficiat), so lag kein Patronat vor, konnte folglich auch keines übergehen; das Beneficium wurde also liberae collationis.

4) Demnach muss also in jedem einzelnen Falle die Natur des Verhältnisses untersucht werden [1]).

Für diesen praktisch so hochwichtigen Gegenstand finde ich einen ausdrücklichen neuen Anhalt in einem Beschluss der Reichsdeputation selbst, den ich übersehen, aber auch, so viel mir bekannt ist, kein neuerer Schriftsteller erwähnt, wesshalb ich ihn mittheile [2]).

Unter dem 29. Dec. 1802 bez. 10. Jan. 1803 wurden folgende zwei Eingaben [abgedr. in Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg Bd. III. S. 364—370; Ziffer 291. und 292.] an die Reichsdeputation gemacht:

„Dictatum Ratisbonae die 29. December 1802. Ziffer 291.

Die hochansehnliche Reichsdeputation liess es eine ihrer vorzüglichen Sorgen sein, bei Bestimmung der durch den Frieden von Luneville festgesetzten Entschädigungen die Entstehung aller und jeder Jurisdiktionsstreitigkeiten, so viel möglich zu verhüten.

In dieser Hinsicht glaubt der Unterzeichnete den weisen und die Erhaltung der inneren Ruhe Deutschlands beförderlichen Absichten der hochansehnlichen Reichsdeputation vollkommen zu entsprechen, wenn er hochderselben folgende Bemerkungen zu machen die Ehre hat:

A. Gründe der Frömmigkeit waren es, welche ehedem die Landesherren bewogen, Klöstern und Stiftern verschiedene Pfarreien

1) Man vgl. namentlich *Gerlach* das Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 81 ff.

2) Der Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 als weltliches Gesetz konnte auch kirchliche Rechte im Widerspruche mit dem Kirchenrechte gar nicht begründen. Und dass der R. D. H. S. jenes auch gar nicht im Sinne hatte, das beweisen auch die Aussprüche des Reichskammer-Gerichts und des Reichs-Hofraths aus dem Jahr 1805, Aussprüche der obersten Reichsgerichte, welche gesetzlich berufen waren, Streitigkeiten über Sinn und Tragweite jener Reichsakte zu entscheiden. In dieser Beziehung haben die einschlägigen Erörterungen eines competenten Beurtheilers aus der Zeit des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, worin auf die Verhandlungen der ausserordentlichen Reichsdeputation und auf die Erkenntnisse des Reichshofraths und des Reichskammergerichts Bezug genommen wird, unverkennbar eine grosse Bedeutung. Wir meinen den im 1. Heft des II. Bandes der „reichskammergerichtlichen Miscellen (Giessen und Wetzlar bei Tasché und Müller 1806) enthaltenen, in dem „Katholik". Mainz 1855 Februar, II. Heft S. 163 ff. wieder abgedruckten Aufsatz des ehemaligen K. Preussischen Regierungsraths Professor *Mayer*: „Wem steht das Collationsrecht geistlicher Beneficien, welches die deutschen Fürstbischöfe, Domkapitel und denselben in Dignitäten stehenden Mitglieder, oder auch andere geistliche Glieder in den neu säkularisirten Ländern bisher geübt hatten, künftig zu?" — Ein Beitrag zu den §§. 61. und 62. des jüngsten Entschädigungsdeputationsschlusses (v. 25. Februar 1803). Man sehe ferner Histor. pol. Bl. Bd. 42. Heft 10. 11. Archiv IV. 289 f. 709 ff. VII., 54. (A. d. R.)

zur geistlichen Besorgung zu übergeben, und ihnen aus dieser Ursache den Bezug des Zehenten und anderer Nutzungen zu überlassen. Indem Sie hier diese Pfarreien einer moralischen Person, die nie aufhörte zu existiren, überliessen, begaben Sie sich keineswegs der Ihnen zustehenden Patronats- und Stiftungsrechte.

Die eingetretene Säkularisation bringt zum erstenmale die Erledigung (Vacatur) dieser Pfarreien und somit auch den Fall hervor, in welchem das landesherrliche Patronatsrecht wieder in Ausübung gebracht werden kann.

Die Richtigkeit dieses Satzes wird selbst dadurch bewiesen, dass die Prälaten allein sich als die eigentlichen Pfarrer betrachteten, und in dieser Eigenschaft Klostergeistliche als Vicarien aufstellten, welchen Sie die Besorgung der verschiedenen Pfarreien aufgetragen hatten.

B. Unmöglich können die neuen Besitzer der Abteien und Klöster auf ein Patronatrrecht Anspruch machen, das diesen niemals war überlassen worden. Noch weniger können dieselben als Laien sich dieses Recht anmassen wollen, da die hochansehnliche Reichsdeputation Ihnen zuverlässig blos die politischen Rechte und Vorzüge der Klöster und ihrer Vorsteher, keineswegs aber solche zutheilen konnte, welche die letzten ganz allein nur vermöge ihrer geistlichen Würde besassen. Ueberdies werden

C. die Unterthanen selbst nie einen Pfarrer, der ihnen von einem auswärtigen Landesherren, ohne ihre eigenen Wünsche hierüber angehört zu haben, gegeben wird, den Grad von Zutrauen schenken, welches doch so nothwendig ist, um bei so engen und wichtigen Verhältnissen alle Quellen von Zwistigkeiten zu verstopfen.

D. Das Patronatsrecht endlich, welches für den neuen Besitzer einer Abtei oder Klosters durchaus von keinem Werthe sein, und in dieser Hinsicht gar nicht in Anschlag gebracht werden kann, ist für den Landesherrn um so mehr von der grössten Bedeutung, als sich in einem jeden Lande ohne genaue und richtige Haltung der Pfarr- und Kirchenbücher und daraus zu verfertigenden Geburts- und Sterberegister durchaus keine wohlgeordnete Polizeiaufsicht denken, vielmehr deren Verweigerung von einem Pfarrer, den ein auswärtiger Landesherr ernannt hat, sich nur zu oft befürchten lässt.

In Folge dieser Bemerkungen, die blos die Vermeidungen aller Zwistigkeiten zum Bewegrunde haben, glaubt der Unterzeichnete im Namen des regierenden Herrn Grafen von Wollfegg und Waldsee, Reichserbtruchsessen, der umgeben von den Territorien der Reichsabteien Ochsenhausen, Schussenried und Münchroth vor vielen Reichsständen vielleicht hierbei am vorzüglichsten interessirt ist, folgende —

in der Natur der Sache gelegene und der Billigkeit angemessene Grundsätze zu grösserer Sicherstellung der vorhandenen streitigen Rechte wahrzunehmen, und bei der hochansehnlichen Reichsdeputation auf nachstehende gesetzliche Bestimmung derselben gehorsamst anzutragen:

1) dass jeder Landesherr in das Patronats- und Verleihungsrecht auf alle Pfarreien und Pfründen, die in seinem Territorium liegen, und welche bisher durch Vicarien im Namen Ihrer Prälaten als Pfarrherrn versehen wurden, wiederum eintrete, wobei jedoch, so lange sich Mönche und Geistliche aus den betreffenden Klöstern und Abteien vorfinden, die das sechzigste Jahr nicht erreicht haben, diese ausschliessend dazu ernannt werden sollen.
2) Dass dagegen die Besetzung jener Pfarreien, auf welchen den Klöstern ein eigentliches jus patronatus zugestanden, den neuen Besitzern der Abteien unbenommen bleibe.

Regensburg am 20. December 1802.

Franz Thadäus,
Reichserbtruchsess Graf von Zeil und Trauchburg.

(Ziffer 292.)

Dictatum Ratisbonnae die 10. Jan. 1803 per Moguntinum.

Der Unterzeichnete glaubt sich veranlasst zu sehen, der hochansehnlichen Reichsdeputation zur Hebung aller Missverständnisse, die über den Sinn der von ihm am 20. December übergebenen, und am 29. des nämlichen Monats zur Dictatur gebrachten Vorstellung des regierenden Herrn Grafen von Wolfegg und Waldsee Statt haben könnten, einige Erläuterung vorzulegen.

Wenn er im Namen des Herrn Grafen von Wollfegg und Waldsee sich berechtigt glaubte, auf die Wiederaufiebung des Patronatsrechts über die in seinem Territorium gelegenen Pfarren, die bisher blos von Klostergeistlichen besorgt wurden, bei der vorzunehmenden Auflösung der Klöster Anspruch zu machen; so war er weit entfernt, die geringste eigennützige Absicht dabei zum Grunde zu legen.

Nie konnte es die Meinung des Herrn Grafen von Wolfegg sein, sich dabei die eigentlichen Pfarrgüter, den Kirchenfond, oder auch selbst die von seinen Vorfahren an dieselben gemachten Schenkungen, und frommen Stiftungen zuzueignen. Die hochansehnliche Reichsdeputation selbst hat darüber in dem §. 37. des Hauptschlusses die zweckmässigen und deutlichsten Bestimmungen gegeben.

Er hat daher die Ehre, der hochansehnlichen Reichsdeputation feierlichst zu erklären, dass es nur aus dem einzigen Beweggrunde gesehah, um zu verhindern, dass die mit den Abteien **Roth**, **Schus**-

senried und Ochsenhausen entschädigten Stände nicht auf ein Patronatsrecht Anspruch machen, das ihnen selbst von der hochansehnlichen Reichsdeputation niemals gegeben wurde.

Wenn es keinem Zweifel unterliegt, dass die mit den angeführten Abteien und Klöstern Entschädigten das volle Recht haben, bei jenen Pfarren und Pfründen das Patronatsrecht auszuüben, zu welchen bisher die Prälaten und Klöster als wirkliche Patronen — Weltgeistliche — ernannten; so können sie doch unmöglich auf solche Vorzüge und Rechte Anspruch machen, die den ehemaligen Prälaten nur in der Eigenschaft ihrer geistlichen Würde zukommen.

Es tritt hier bei diesen Abteien gerade der Fall ein, wie bei ganzen geistlichen Fürstenthümern. Nur auf die Rechte der abgetretenen Bischöfe, die dieselben als weltliche Herren besassen, können die entschädigten Fürsten Anspruch machen. Die alten Bisthümer sind säkularisirt, und ein neues mit dem römischen Stuhle abzuschliessendes Concordat muss die Jurisdiction der künftig mittelbaren Bischöfe bestimmen.

Die Prälaten konnten durch Geistliche ihres Klosters an ihrer Statt die Pfarren versehen lassen; die neuen Landesherren als Laien würden keine Vicarien bestellen können; diess müsste sie veranlassen, wirkliche Pfarrer zu ernennen. Sie würden demnach Patronatsherren werden — und folglich ein Recht mehr erlangen, das ihre Vorfahren, an deren Stelle sie treten, nicht hatten.

Religiöse Grundsätze, aber noch weit öfter allgemeine unglückliche Drangsale waren die Ursache, aus welcher die Besorgung der Pfarren an Klöster übertragen wurde. Kriegszeiten, Pest und besonders Mangel an tüchtigen Weltgeistlichen in den Zeiten des Mittelalters machten es zur Nothwendigkeit, wenn der Religionszustand der Unterthanen nicht ganz versäumt werden wollte, Klöstern, denen grössere Hilfsmittel, eine beträchtliche Zahl dazu geschickter Mönche zu Gebote standen, die Besorgung der Pfarren zu übertragen.

Bei der fortwährenden Existenz der Klöster war es nun freilich unmöglich, die Patronatsrechte, insoferne sie die Ernennung eines Pfarrers betreffen, auszuüben, aber gerade desswegen, weil hier nie ein Entschädigungsfall eintreten konnte, kann die Nichtausübung desselben zum Nachtheile des alten Patronatsherrn nicht gereichen.

Dieser, dessen vorzügliche Pflicht es sein muss, für den religiösen Unterricht und die Sitten seiner Unterthanen zu wachen, ist übrigens allein im Stande, ihre Bedürfnisse — ihre Wünsche — und Erwartungen genau zu prüfen. Sein eigenes Interesse ist damit zu genau verflochten, als dass er nicht um der Wohlfahrt der Gemeinde

und seines eigenen Besten willen darauf Rücksicht nehmen sollte. Alle diese den Unterthanen zugehenden Vortheile fallen weg, wenn ein auswärtiger fremder Landesherr das Recht auf eine in einem andern Territorium gelegene Pfarre zu ernennen erhält, und kein anderes Geschäft hat, als auf die erledigte Pfarre ein neues Individuum zu bestimmen.

Dies war bisher nicht der Fall — jeder Prälat befliss sich vorzüglich, solche Männer als seine Vicarien anzustellen, die, frei von allem Tadel, sich blos ihre Pflichten genau zu erfüllen strebten.

Im entgegengesetzten Falle konnte der Landesherr von dem Prälaten die Zurückberufung desjenigen Geistlichen fordern, der ihm zum Missvergnügen Anlass gegeben hatte. Hiermit konnte sich der Landesherr um so mehr beruhigen, als er in dem Falle, wo er selbst als Patron eine Pfarre besetzt hatte, nicht mehr im Stande war, den Geistlichen, der seiner Erwartung nicht entsprochen, eigenmächtig zu entfernen.

Der Unterzeichnete glaubt daher, seine erste Bitte bei der hochansehnlichen Reichsdeputation dahin wiederholen zu müssen, dass

I. jedem Landesherrn das Patronatsrecht über jene Pfarren, die bisher von Mönchen (Expositis) besorgt wurden, bei der nun eingetretenen Säkularisation neuerdings bestätiget werde; wobei jedoch, so lange sich Geistliche aus den Klöstern und Abteien vorfinden, die das sechzigste Jahr nicht erreicht haben, diese bei Besetzung der Pfarren ganz allein angestellt werden sollen; dagegen

II. das Patronatsrecht der mit den besagten Abteien Entschädigten theils blos auf die — in ihrem Gebiete gelegenen Pfarren beschränkt, theils sich nur auf jene erstrecken solle, wozu die bisherigen Prälaten als Patronen — Weltgeistliche zu ernennen genöthigt waren.

Dadurch glaubt der Unterzeichnete die Gränzen seiner Bitte genau bezeichnet zu haben, und so allen Streitigkeiten zwischen jenen Landesherren, in deren Gebiete solche Pfarren und Pfründen liegen, und denen mit Klöstern und Abteien Entschädigten, soviel möglich vorzubeugen.

Regensburg am 6. Januar 1803.

Franz Thadäus,

Reichserbtruchsess Graf von Zeil und Trauchburg.

Es ist weder nöthig, die historischen Unrichtigkeiten, oder die juristischen Fehler dieser Eingaben hier zu beleuchten, noch aufmerksam zu machen, dass sie manche wichtige Gesichtspunkte enthalten.

Die Deputation liess sich gar nicht darauf ein, sondern beschloss (Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803. Bd. II. S. 757.) in der 38. Sitzung also:

„Da bei dem bekannten Unterschiede inter jus patronatus laicale et ecclesiasticum alles auf die eigentliche Natur eines jeden einzelnen in Frage stehenden juris patronatus ankomme: so könne man hierunter keine Grundsätze festsetzen, sondern müsse desshalb alles dem gütlichen Uebereinkommen, oder der Entscheidung der Behörden überlassen."

Hierin ist doch offenbar deutlich ausgesprochen:

1) Alles kommt auf das Recht an. Das hier in Frage stehende Recht war kein anderes, als das Kirchenrecht. Denn es handelt sich hier nur um geistliche katholische Territorien, für welche dies keines Beweises bedarf. Das erkennt auch §. 63. R. D. H. S. an, nach dem „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein soll," weil nach dem westphälischen Frieden, wie aus zahlreichen §§. des Art. V. hervorgeht, und überhaupt dem im Reiche geltenden Rechte unbestrittenermaassen die Religionsübung in sich begriff das „jus dioecesanum und die „jurisdictio ecclesiastica," für welche die Sätze des Kirchenrechts maassgebend waren. Uebrigens gab es auch 1803 in jenen Ländern rücksichtlich dieses Punktes gar keine mit dem Kirchenrechte in Widerspruch stehende Gesetze. Da nun §. 63. R. D. H. S. ausdrücklich diesen Zustand garantirt, da dessen §. 60. ebenso ausdrücklich den Landesherrn nur in Betreff der Civil- und Militäradministration „freie Hand" lässt: so folgt mit Nothwendigkeit, dass auch kein Landesherr berechtigt war, hierin eine Aenderung zu treffen.

2) Nach dem geltenden Rechte ist genau zwischen Laien — und geistlichem Patronate zu unterscheiden, in jedem einzelnen Falle gibt die Natur des Patronats den Ausschlag, die Grundsätze bietet das Kirchenrecht. Dies ist um so wichtiger, wenn man die Grundsätze des Kirchenrechts genau erwägt.

3) Es ist Alles dem gütlichen Uebereinkommen oder der Entscheidung der Behörden überlassen. Mit wem man übereinkommen müsse und welche Behörden entscheiden, ist nicht gesagt und brauchte nicht gesagt zu werden. Denn nicht die verschiedenen neuen Herren können es sein, weil ihnen allein nach dem Rechte gar keine Entscheidung in Patronatssachen zustand. Solche stand allein zu den Bischöfen, überhaupt dem Inhaber der geistlichen Jurisdiction. Diese aber blieb nach §. 62. des R. D. H. S. ungeschmälert, weil „die erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verblieben,

bis eine andere Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird." Das ist aus den Abstimmungen der Reichsdeputationsmitglieder aufs deutlichste ersichtlich (vgl. z. B. Protokoll I. S. 267. Kursachsen, I. 285 f. Hoch- und Deutschmeister, I. 354. Kurbrandenburg, 374. Bayern, 384 ff. Württemberg) und in dieser Intention ist jener §. 62. formulirt worden (vgl. Conclusum in Prot. I. S. 420 f.) Es stand also fest, dass eine neue Diöcesaneintheilung nur durch Vereinbarung der Landesherren mit dem Papste stattfinden könne, bis dahin die alte in voller Kraft bestehe. Dass eine Aufhebung oder Aenderung des kirchlichen Rechtes durch die Landesherrn für die innern Verhältnisse der Kirche auch nur geschehen könne, ist weder der Deputation noch dem Reiche in den Sinn gekommen.

4) Hieraus folgt, dass also entweder durch Vereinbarung zwischen dem betreffenden Landesherren, bez. sonstigen neuen Herren der Stifter etc. und den respectiven Bischöfen die Patronatsfrage zu lösen war, oder es auf die Entscheidung der für diese Fragen zuständigen Gerichte, welche nach dem Kirchenrechte ihre Urtheile fällen müssen, ankam. Jener Weg ist in neuester Zeit in Baden, Württemberg und auch in einigen anderen Ländern eingehalten; gerichtliche Entscheidungen sind ebenfalls manche erflossen. Jedoch hat man solche vielfach gegen das Recht dadurch unmöglich gemacht, dass man diese ganze Frage im Wege der einseitigen Staatsgesetzgebung ordnete. Dies weiter hier zu verfolgen ist meine Absicht nicht, die nur auf die Feststellung der Grundsätze geht, die sich von selbst ergeben. Diese sind:

a) Nach dem Kirchenrechte streitet die Vermuthung für die freie bischöfliche Collation; jene Ausnahme ist also zu erweisen.

b) Nach dem Kirchenrechte streitet die Vermuthung dafür, dass das Patronat ein persönliches sei. Diese Vermuthung ist allerdings durch partikuläre Entwicklung in Deutschland nicht zur unbedingten Geltung gekommen, aber ebenso wenig durch eine Vermuthung für die Dinglichkeit des Patronats überwunden. Es muss demnach in jedem einzelnen Falle die Natur des Rechts festgestellt und bewiesen werden.

c) Das Patronat ist ein jus patronatus laicale oder ecclesiasticum. Als ecclesiasticum erscheint jedes, welches einer persona ecclesiastica als solcher zusteht. Die Bischöfe, Klöster und andere geistliche säcularisirte Corporationen u. s. w. waren unzweifelhaft personae ecclesiasticae. Hieraus folgt mit Evidenz

d) dass deren persönliche Patronate geistliche waren. Als solche konnten sie nicht auf einen Laien kommen, ausser durch

eine Concession oder Genehmigung des Papstes. Soweit eine solche nicht erfolgt ist — dies geschieht z. B. im bayrischen Concordat Art. XI. — gingen mit dem Aussterben der Patrone die Beneficien in die freie Verleihung der Bischöfe über, weil die neuen Besitzer nicht Nachfolger der Bischöfe, Aebte u. s. w. als Bischöfe, Aebte etc. sind. Die Pflichten der Unterhaltung der Kirchen u. s. f. sind in diesem Falle auf die neuen Besitzer nicht aus dem Grunde übergegangen, weil sie die Güter der Patrone erhielten. Solches folgt schon daraus, dass der Patron nach dem Kirchenrechte als solcher nicht direkt haftet (mein System S. 648 ff.) Zur Aufbringung des Aufwandes bleiben gleichwohl die Besitzer aus einem doppelten Grunde verhaftet. Sie haben durch die Säcularisation Kirchengut, Einkünfte aus Kirchengut, bekommen, mit den Pflichten, die an diesem hafteten nach dem Rechte, unter dessen Herrschaft das Gut zur Zeit des Erwerbes stand. Nun sind die Personen, welche Einkünfte aus dem Kirchengute haben, zur Baulast etc. verpflichtet (mein System a. a. O.). Folglich sind erstens die neuen Besitzer aus diesem Rechtsgrunde zur Tragung der Baulast verpflichtet. Zur Aufbringung der Kosten dieser Art und aller übrigen, die der Kirche obliegen (Herstellung der Congrua, Kosten für den Cultus u. drgl.) sind die neuen Besitzer aber auch zweitens durch die Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, auf den sich ihr eigener Besitztitel gründet, im §. 35. gehalten, der sie dem Landesherrn zuweist principaliter „zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst.“

e) Bei den dinglichen Patronaten muss aber unterschieden werden. Die Güter, an denen das Patronat haftete, konnten mehrfacher Art sein:

α) Reichsständische Territorien (Fürstbisthümer, fürstliche oder reichsständische Abteien u. dgl.),

β) die Domcapitel,

γ) die übrigen Stifter (Collegiatstifter) Abteien, Klöster.

Das an die neuen Erwerber gekommene Vermögen der ersten Classe (sub α.) hatte theils die Bestimmung zur Dotation des Bischofs, Abts etc., kurz des geistlichen Fürsten, des Bisthums, der Abtei u. s. w. zu dienen, theils war es Landesvermögen. Zu jenem gehörten alle Güter der mensa episcopalis. Sie wurden nicht zusammengefasst mit dem Ausdrucke bischöfliche Domänen, worunter sie auch der R. D. H. S. im §. 34. begreift, und waren unzweifelhaft Kirchengut, waren Eigenthum des Amts, als solches erschienen sie niemals als weltliches Gut. Dies ist eine durch die Geschichte zur Genüge erwiesene Thatsache (vgl. mein Lehrbuch der deutschen

Rechtsgeschichte S. 191 ff. und *Zöpfl*, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts II. S. 1 f. — 120.), und für die spätere Zeit durch die Bestimmung des westphälischen Friedens, dass die Religionsänderung des Inhabers von selbst den Verlust des Amts mit sich bringe (*Reservatum ecclesiasticum* zuerst in R. A. v. Augsburg 1555. §. 18., dann I. P. O. Art. V. §. 15.), unbedingt garantirt. Alle Güter dieser Art galten als geistliche Güter, welche durchaus auch unter der Herrschaft des Kirchenrechts standen. Wenn nun etwa an einem Gute bei dem Erwerbe oder Anfalle an die mensa episcopalis, Abtei u. s. w. ein Patronatsrecht haftete, so ist das eo ipso zum geistlichen geworden, weil es nun einer persona ecclesiastica als solcher zustand, weil das Gut ein geistliches geworden, auf Laien nicht überging. Der Erwerber zufolge der Säcularisation hat nicht das Amt des Bischofs u. s. w. erworben, sondern nur das seiner geistlichen Eigenschaft gesetzlich entkleidete Vermögen. Mit diesem konnte kein Patronat übergehen, weil dies geistliches war, wo es überhaupt bestehen geblieben war. Dies aber fand nur in Territorien statt, deren Herr nicht *jurisdictio episcopalis* hatte. In den Territorien letzterer Art waren solche Patronate mit dem Erwerbe durch die Bischöfe etc. untergegangen, weil diese in ihrer eigenen Diöcese nicht Patrone sind. Die Lasten, welche vor 1803 dem Bischofe, Abte etc. d. h. der Kirche, also dem Eigenthümer oblagen, gingen 1803 aus dem schon angeführten doppelten Grunde auch hier auf den neuen Erwerber über. In den geistlichen Territorien gab es aber noch viele Güter, die an die neuen Erwerber kamen, ohne dass sie vordem dem geistlichen Landesherrn als solchem gehört hätten, nämlich Güter der Stände, einzelner Aemter, Landesinstitute u. s. w. Das ganze Landesvermögen im Gegensatze des Mensal-Domänial-Gutes kann nicht als geistliches Gut gelten. Die mit demselben verbundenen Patronatsrechte müssen als übergegangen gelten, ohne Rücksicht auf die Person, welche früher etwa das Präsentationsrecht ausübte. Auch muss dasselbe ohne Zweifel bei persönlichen Patronatsrechten angenommen werden, welche die Stände hatten gegen Tragung bestimmter Lasten durch das Land, die städtische Kasse u. dgl. In dem einen wie dem andern Falle ist auf das neue Land, bez. den neuen Erwerber die frühere Verpflichtung von selbst übergegangen.

Was die unter β. und γ. genannten kirchlichen Institute betrifft, so muss unterschieden werden, ob das Institut selbst Pfarrer, überhaupt Beneficiat war oder nicht. Jenes lag vor bei der sog. *incorporatio plena*, d. h. wenn ein Beneficium in seiner Totalität, mit Amt und Vermögen, dem Kloster, Stifte einverleibt wurde. Hier

war das Stift etc. Beneficiat. Mit dessen Fortfall ist das Beneficium vacant geworden, also vom Ordinarius, weil kein Patronat bestand und keines besteht, zu besetzen. Solche Beneficien sind also liberae collationis. Vgl. mein Syst. S. 278 f. 520., 705 f. Hieran zweifelt wohl jetzt Niemand. Die Lasten gingen auf die neuen Erwerber über als haftend an dem Gute und kraft der Bestimmung von R. D. H. S. §§. 35. 36. In der Regel wird man diese incorporatio plena daran erkennen, dass bei Incorporationen an Stifter entweder der Propst, Dechant, oder ein anderer Präbendat den Titel des Beneficiaten führte oder auch geradezu das Stift selbst; der die cura animarum, das beneficium Administrirende hingegen blos administrator war, vom Bischofe nicht instituirt, sondern blos pro cura animarum approbirt wurde. Diejenigen, welche Klöstern incorporirt waren, wurden meistens durch Regularen administrirt, die der Obere einsetzte, der Bischof approbirte. Jedoch brachten besondere Stiftungen etc. bisweilen ein Anderes mit sich, so dass stets für den einzelnen Fall der Beweis offen bleibt.

Anders aber verhielt sich die Sache, wenn das Stift, Kloster nur die *bona beneficii*, nicht das officium, besass, bei der sog. *incorporatio minus plena*. Hier ist gewöhnlich — natürlich ist der Gegenbeweis zulässig — das Stift oder Kloster Patron gewesen und zwar ex jure patronatus reali. Erscheint dies nun auch als geistliches, so lange das Stift es besass, so stand doch, da es bis zur Säcularisation in Kraft blieb, dem Uebergange des Patronats mit dem berechtigten Gute ebensowenig etwas im Wege, als dies der Fall gewesen wäre bei einer Seitens der Kirche selbst vorgenommenen Veräusserung des Gutes. Dass die Säcularisation von dem Papste nicht anerkannt wurde, kann für Deutschland nicht geltend gemacht werden [?]. In der Regel ist dieser Fall schon dadurch erkennbar, dass der die cura animarum führende Geistliche den eigentlichen Beneficiatentitel (parochus u. s. w.) besass, auf Vorschlag vom Bischofe instituirt und installirt wurde, dass Regulare einen Weltgeistlichen präsentiren mussten, kurz das beneficium in titulum verliehen wurde. Mit den Gütern ging aus den wiederholt hervorgehobenen Gründen die Last selbst auf die neuen Besitzer über[1]).

---

1) Hierzu, so wie der oben S. 215. geäusserten gleichen Meinung des Herrn Verfassers gegenüber können wir jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass, wenn das Gut nicht mit Recht von der kirchlichen Anstalt auf den Staat übergegangen ist, auch nicht das dem Gute anhaftende Patronat auf den Staat übergehen konnte und dass dazu mindestens der Consens des apostolischen Stuhles vorangehen müsste, bevor ein Bischof dem Staate die Ausübung eines solchen Patronates zugestehen könnte. Denn, dass die Grundsätze des Kirchenrechts in diesen Fragen entscheiden,

Mit den hier statuirten Grundsätzen stimmt genau der R. D. H. S. §. 36., welcher lautet: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster (diese enthalten die §§. 2. 26.), sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind." Denn wenn hier unter den Rechten auch nicht blosse Vermögensrechte gemeint sind, konnten nur die übergehen, die sie besassen. Ob sie Patronatsrechte hatten, hing von der Beschaffenheit des Falles ab. Diese Absicht ist durch den oben abgedruckten Beschluss um so klarer, als derselbe trotz der Eingabe, welche deutlich nicht blos Patronate begreift, sondern gerade an die Stelle des fortgefallenen Pfarrers etc. das Besetzungsrecht des Landesherrn statuirt wissen wollte, sich nur auf die Patronate einliess, und hier die geistlichen von den weltlichen schied.

Das Gesagte nochmals zusammengefasst, ergibt sich für die Frage: welche Besetzungsrechte haben die Erwerber bekommen? die Antwort:

1) Die persönlichen einem geistlichen Landesherrn, Kloster, Stifte zugestandenen Patronatsrechte sind untergegangen, die Beneficien in die freie bischöfliche Verleihung gekommen.

2) Die persönlichen weltlichen Patronate der frühern Stände anderer weltlicher Institute sind diesen geblieben bez. auf das neue Land, den Landesherrn übergegangen.

3) Die Besetzungsrechte der Fürstbischöfe und exemten Prälaten (Ordinarii) als solcher waren kein Ausfluss eines Patronats, sind also fortgefallen mit dem gleichen Erfolge.

4) Bei der incorporatio plena ist mit der Aufhebung des Stifts etc. die Vacanz des Beneficiums eingetreten, dessen Besetzung dem Bischofe zusteht.

5) Stand einem Stifte oder Kloster ein Realpatronat zu, so ist dasselbe mit den Gütern übergegangen [?] [1].

6) Die an andern als den Domanialgütern der geistlichen Landesherren haftenden Patronatsrechte wurden von den neuen Besitzern erworben.

---

weisen ja die Ausführungen des Herrn Verfassers selbst überzeugend nach. Man verbinde damit unseren Nachtrag zu dem Artikel. (A. d. R.)

1) Vgl. die Note auf der vorigen Seite.

Ueber die Patronatsverhältnisse in Preussen und den Kölner Patronatsstreit.

Ein Nachtrag zu der Abhandlung Schulte's von Dr. Vering.

Während der Correctur der vorstehenden Abhandlung des Herrn Professor *Schulte* gehen uns zuverlässige nähere Nachrichten über den (im Archiv Bd. VII. S. 164. bereits beiläufig erwähnten) Streit der preussischen Regierung mit dem Cardinal-Erzbischof von Köln in Betreff der Patronatsrechte zu.

Die Bischöfe von Paderborn und Münster haben, wenn wir nicht irren, im Jahre 1853, eine Vereinbarung mit der Regierung in Betreff der Patronatsverhältnisse geschlossen, welche vom Könige genehmigt wurde und in den betreffenden Diöcesen in praxi befolgt wird. Dieselbe entspricht auch bis auf einen Punkt den Normen des kanonischen Rechtes. Der §. 2. der Vereinbarung lautet nämlich: „Alle diejenigen Stellen dagegen, zu welchen aufgehobene Stifter, Klöster oder andere kirchliche Corporationen, als Corporationen vermöge eines wirklich vorhandenen Patronatsrechtes, präsentirt haben, unterliegen wie bisher, so auch ferner dem fiskalischen Patronatsrechte."

Schulte hat im Vorstehenden überzeugend und mit neuen Gründen nachgewiesen, dass ein solcher Anspruch der Staatsgewalt nicht rechtlich begründet sei. Er glaubt jedoch, dass die einem Stifte oder Kloster zustehenden Realpatronate mit den Gütern bei der Säcularisation übergegangen seien. Freilich nimmt Schulte nicht, wie *Hinschius* in der seinem Lehrer Professor Consistorialrath *Richter* gewidmeten Schrift über „das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche" (Berlin 1856) gethan hat, ohne Weiteres ein dingliches Patronatrecht an, wo ganz klar und unzweifelhaft blos persönliche Patronate vorliegen, wie z. B. in dem Falle, wo das Kloster auf seinem Grund und Boden eine Kirche fundirt hat (Vgl. *Hinschius* S. 33.); sondern Schulte will hier nur etwa da ein dingliches Patronat annehmen, welches durch die Säcularisation auf den Landesherrn als successor übergegangen sei, wo es seinem Ursprunge nach auf einer incorporatio minus plena beruhte, d. h. auf einer Incorporation der Temporalien eines Beneficiums an ein Kloster oder eine andere kirchliche Corporation.

Die Richtigkeit der Gründe, aus denen Hinschius die Succession des Staates und die Besetzungsrechte der durch die Säcularisation von 1803 aufgehobenen Klöster und Stifter zu beweisen suchte, ist schon in einer eingehenden Besprechung seiner Schrift im Archiv Bd. I. S. 642 ff. (Vgl. auch die Recension in der Katholischen Literaturzeitung

1857. Nr. 22.) dargethan worden. (Gegen die unrichtige Ausdehnung des sog. dinglichen Patronatsrechtes sehe man auch *Rosshirt* im Archiv Bd. IV. S. 3 ff.) Wie in einem für die vorliegende Frage sehr belehrenden und gründlichen Artikel (von Dr. *Maas*) in den Histor. polit. Bl. Bd. 42. Heft 11. S. 852 ff. (vgl. Archiv Bd. IV. S. 709 ff.) ausgeführt ist, überzeugt auch ein näherer Einblick in die zahlreichen Dokumente über geschehene kirchliche Präsentationen sofort, dass kirchliche Corporationen stets als moralische Personen, und nicht als Grundbesitzer präsentirt, d. h. stets ein persönliches und nie ein dingliches Patronatsrecht ausgeübt haben. Letzteres ist demnach, auch wenn es existirt hätte, non usu per longaevum tempus erloschen, und es existirte zur Zeit der Säcularisation *de jure et facto* nur ein persönliches Patronatsrecht der kirchlichen Corporationen. Der Staat, welcher durch die Säcularisation nur die nutzbaren weltlichen Güter der blos zur „Erleichterung der Finanzen" (Vgl. §. 35. 36. des R. D. H. S. und die 16. und 38. Sitzung der ausserordentlichen Reichs-Deputation) und Territorialentschädigung eingezogenen kirchlichen Corporationen erhielt, kann deren persönliche kirchliche Rechte nicht beanspruchen, um so mehr, als das Patronat kein jus temporale sondern ein jus spirituali annexum ist, und als das persönliche Patronat überhaupt mit einer universitas rerum nicht veräussert werden kann. Die persönlichen Patronate (Collaturrechte) der säcularisirten kirchlichen Corporationen gehören demnach keineswegs dem Staate an.

Wollte man auch theoretisch annehmen, dass es ein dingliches Patronatsrecht der kirchlichen Corporationen gegeben habe, und dass dieses an den Landesherrn, der die quasipatronatberechtigte Sache besitzt, gekommen sei, so wird sich ein solches nur sehr selten beweisen lassen. Und wenn auch in einem concreten Falle ein dingliches Patronatsrecht, das einer aufgehobenen kirchlichen Corporation zugestanden hätte, wirklich nachgewiesen würde, so könnte doch ohne einen besonderen päpstlichen Indult ein solcher Uebergang nicht angenommen werden. (Vgl. auch *Phillips* Lehrb. des Kirch.-R. §. 146. S. 352. §. 140. S. 328.) Denn da das Patronatsrecht, auch das dingliche, als ein jus spirituali annexum sich nach den Normen des kirchlichen Rechtes richtet, wie dieses nach den Ausführungen von *Schulte* (oben S. 221., vgl. auch S. 216. Note 2.) auch von der ausserordentlichen Reichsdeputation und im R. D. H. S. selbst (§. 63. verbunden mit §. 60.) anerkannt wurde, so kann auch die Uebertragung des Patronatsrechtes nur auf einen vom kirchlichen Rechte anerkannten Titel hin, die des dinglichen nur durch eine rechtmässige

Erwerbung des Gutes, nicht durch einen Akt der Spoliation an der Kirche selbst geschehen (da ja ein Eingriff des Patrons in die Vermögensrechte der Kirche sogar den Verlust des Patronatsrechtes nach sich zieht, Conc. Trident. sess. 25. de ref. c. 9.).

Die Säcularisation ist vom Papste auch nie für einen rechtmässigen Erwerbstitel erklärt worden. Wenn zwei Bischöfe die oben angeführte Concession an die preussische Regierung gemacht haben, freilich gegen die in der gemeinsamen Denkschrift der preussischen Bischöfe von 1849 vereinbarten Grundsätze und zum Nachtheile der übrigen, so können dadurch die Grundsätze des kirchlichen Rechtes selbst nicht abgeändert werden. Denn wie wir schon früher im Archiv Bd. I. S. 555 ff. ausgeführt haben, es ist eine bischöfliche Verfügung nichtig, wenn sie gegen das jus commune verstösst, dessen Abänderung nur vom Papste rechtlich gestattet werden kann. Uebrigens haben auch die betreffenden Bischöfe selbst das kirchliche Recht dadurch gewahrt, dass sie für die Vereinbarung die Approbation des apostolischen Stuhles vorbehalten haben, welcher seine Grundsätze über die Berechtigung der in §. 2. gestellten Patronate klar genug ausgesprochen hat (Vgl. namentlich die Esposizione dei sentimenti di sua Santità n. 36. und dazu *Phillips* Lehrbuch des Kirchenrechts §. 140. S. 328. Note 33 a. E.) Von einem der betreffenden Bischöfe ist die päpstliche Genehmigung der Vereinbarung bereits 1853 beantragt worden, indessen hat der päpstliche Stuhl bis heute auf das Gesuch noch keine Antwort ertheilt.

Wenn aber nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts dem Staate keinerlei Succession in die Patronatsrechte der aufgehobenen kirchlichen Corporationen zusteht, so kann auch gemäss der in §. 15. und 18. der preussischen Verfassung garantirten Selbstständigkeit der Kirche nach dem bürgerlichen Gesetze kein solcher Anspruch mehr anerkannt werden. Denn wie in einer anderen Beziehung ein (weiter unten in diesem Hefte des Archivs mitgetheiltes Erkenntniss des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 9. Januar 1862 ausführt, können bei allen Fragen über kirchliche Rechtsverhältnisse auch vor dem bürgerlichen Gerichte nur die Grundsätze des Kirchenrechtes massgebend sein. Und da die katholische Kirche ihr eigenes, bestimmtes, ganz vollständiges Patronatsrecht hat, so braucht nicht für sie erst ein neues Patronatsgesetz geschaffen zu werden, wie es allerdings für die Patronatsrechte in der evangelischen Kirche in mannigfacher Hinsicht nothwendig sein mag und desshalb in Art. 17. der preussischen Verfassungsurkunde in Aussicht gestellt ist. Eben mit Rücksicht darauf, dass möglicher Weise aber auch ein preussisches Patronatsgesetz für

die katholische Kirche beabsichtigt werden könnte, halten wir es für sehr wünschenswerth, wenn die hier einschlagenden Principien-Fragen möglichst scharf festgestellt werden.

Ob die Regierung am Ende einige Patronate habe, ist verhältnissmässig eine Sache von untergeordneterer Bedeutung. In der ganzen Diöcese Münster hat z. B. die Regierung in Folge der Vereinbarung noch ein Patronat auf etwa vierundzwanzig Pfründen, und sie übt es gegenwärtig durchaus in den Schranken des Patronatsrechtes, so dass im Wesentlichen doch der Bischof entscheidet. Man kann aber überhaupt von Niemanden verlangen, dass er einem Anderen ein Recht zugestehe, welches dieser nicht hat. Und dieses gilt auch von dem Verhältnisse von Kirche und Staat. Es erscheint allerdings weniger bedenklich, Jemanden etwas einzuräumen, worauf er keinen rechtlichen Anspruch hat, wenn derselbe sich in der Ausübung der gemachten Zugeständnisse mässig und wohlwollend erweist. Es lässt sich dieses Letztere aber von der thatsächlichen Ausübung der beanspruchten landesherrlichen Patronate durchaus nicht überall sagen. So entnehmen wir einer X Correspondenz aus Schlesien vom 10. October in der Beilage zu N. 237. der Kölnischen Blätter vom Jahre 1861 vielfache Klagen aus dem preussischen Antheile des Fürstbisthums Breslau. Darnach „bestehen bei den Regierungen in den östlichen Provinzen noch immer sogenannte Abtheilungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, welche bezüglich der katholischen Kirchen das landesherrliche Patronat wahrnehmen, hinsichtlich der evangelischen aber die gesammte obere Verwaltung der sogenannten äusseren Angelegenheiten der Kirchen führen, wozu namentlich die Vermögens-Verwaltung gerechnet wird. Diese Angelegenheiten werden also von der evangelischen Kirche und ihren Behörden nicht nur nicht selbstständig, sondern gar nicht verwaltet. In direktem Widerspruche mit der Verfassung ordnet und verwaltet dieselben nicht die Kirche, sondern der Staat. Dieser Zustand hat, abgesehen von seiner Verfassungswidrigkeit, auch sehr erhebliche praktische Nachtheile, von denen auch die katholische Kirche, namentlich in Schlesien, in hohem Masse betroffen wird. Jene Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung fühlen und geriren sich nämlich seit die Verwaltung der katholischen Kirchen-Angelegenheiten nach Art. 15. der Verfassungsurkunde ausschliesslich dem Bischofe zusteht, immer mehr als ausschliesslich evangelische Kirchenbehörden. Die Folge davon ist, dass sie den Katholiken, den katholischen Kirchen- und Schul-Anstalten und der katholischen Kirchenbehörde gegenüber in eine Parteistellung hineingerathen, welche mit ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden

und der verfassungsmässigen Parität der Confessionen nicht vereinbar ist. Diese Parteistellung macht sich namentlich dann in sehr empfindlicher Weise geltend, wenn es sich um die Erfüllung der Verpflichtungen handelt, welche dem Staate als Patron und als Rechtsnachfolger der im Jahre 1810 säcularisirten Stifte, Abteien und Klöster obliegen. Durch die Aufhebung derselben ist der Kirche allein in Schlesien ein Vermögen von mehr als 50 Millionen im Werth zum Vortheile des Staates entzogen worden. Die unverkürzte Erfüllung der auf dieser Erbschaft in Betreff der Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen haftenden Verbindlichkeiten ist daher für den Staat nicht nur eine Rechts- sodern auch eine Ehrenpflicht. Dennoch bleiben diese Verpflichtungen theils unerfüllt, theils wird die Erfüllung Jahre lang verzögert und hingehalten. Der Verfall der breslauer katholischen Pfarrschulen, welche früher von den reichen breslauer Stiften, mit denen die betreffenden Pfarren verbunden waren, unterhalten wurden, bietet dafür ein eclatantes Beispiel, dem sich viele andere anreihen liessen; wir erinnern namentlich an den bereits mehrfach in öffentlichen Blättern zur Sprache gebrachten traurigen Zustand des einst so herrlichen Trebnitz, des ersten Frauenklosters Schlesiens, welches Stiftung und Grabstätte der h. Hedwig und der schlesischen Herzoge, und einst Pflanzstätte des Christenthums und christlicher Bildung für ganz Schlesien war [1]). Dergleichen Thatsachen würden unerklärlich sein, wenn nicht die Erhaltung jener katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen der Regierungs-Abtheilung für die evangelishe Kirchen-Verwaltung obläge, welche, wie bemerkt, zugleich das landesherrliche Patronat über die katholischen Kirchen wahrzunehmen und den zur Erfüllung der fiscalischen Bauverpflichtungen bei evangelischen Kirchen und Schulen bestimmten Baufonds zu verwalten hat.

Ein fernerer praktischer Nachtheil der verfassungswidrigen Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten durch die Staatsbehörden besteht darin, dass die Regierungen sich in der Lage befinden, von ihrer Polizeigewalt zu confessionellen Zwecken Gebrauch zu machen und sich derselben namentlich bedienen, um rechtliche Differenzen, welche zur Entscheidung der Gerichte gehören, im Verwaltungswege zu Gunsten der Evangelischen zu entscheiden. Auch dafür liessen sich zahlreiche Beispiele aufführen, welche die Frage nahe legen, ob in der Provinz Schlesien die Verfassung über den Regierungen oder die Regierungen und ihre Decrete über der Verfassung stehen. Es ist daher auch für die Katholiken keineswegs gleichgiltig, ob die evange-

1) Vergleiche *Knoblich* Lebensgeschichte der heiligen Hedwig. Breslau 1860. S. 235

lische Kirche ihre Angelegenheiten selbst verwaltet, oder ob ferner, wie bisher, die Staatsbehörden zugleich als evangelische Kirchenbehörden fungiren. Auch bedarf es, um diese verfassungswidrige Anomalie zu beseitigen, nicht erst einer neuen Organisation der evangelischen Kirche. Es genügt vielmehr, dass die sogenannten äusseren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, von den Regierungen an die Consistorien und von dem Cultus-Minister an den evangelischen Ober-Kirchenrath abgegeben werden. Hierauf zu dringen, dürften auch die katholischen Abgeordneten Veranlassung haben, und zwar nicht obgleich, sondern, weil sie keine Einmischung des Staates in die kirchlichen Angelegenheiten, gleichviel welcher Confession, wollen[1].“

Ebenso eigenthümlich, wie jenes Verfahren in Breslau ist das der Regierung in der Erzdiöcese Köln. Die Regierung beansprucht dort jetzt nicht blos die ihr von den Ordinariaten zu Paderborn und Münster zugestandenen, sondern auch alle in diesen Diöcesen der freien Collation der Bischöfe zuerkannten Patronate von Neuem und hat den vom Erzbischofe eingesetzten Pfarrern das Gehalt gesperrt, den Nothpfenning aus dem eingezogenen reichen Kirchengute. Die Regierung hat ihrerseits auch bereits mit der Ausschreibung angeblicher königlicher Patronatsstellen begonnen. Unter den Provinzialnachrichten der Kölnischen Blätter vom Jahr 1861 N. 297. lesen wir wie folgt:

Vom Niederrhein 17. December. Im Amtsblatt N. 60. ist zu lesen: „„Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz wird hiermit bekannt gemacht, dass die königliche Patronatspfarrstelle zu Bechen im Kreise Wipperfürth erledigt und noch nicht wieder besetzt ist. Die zur Uebernahme dieser Stelle geeigneten und befähigten Candidaten wollen sich demnach bei dem Herrn Oberpräsidenten oder bei uns unter Einreichung ihrer Zeugnisse unversäumt darum anmelden. Köln 25. November 1861. Königl. Regierung.““ Obwohl in Bechen nur eine und zwar eine katholische Pfarre besteht, so vermisst man doch bei dieser Ankündigung das Wort „katholisch.“

Auf dieses öffentliche Ausschreiben einer Pfarrei hin hat sich

---

1) Man vgl. weiter unten in diesem Hefte unter den Oesterreich. Rechtsquellen die Allerhöchste Entschliessung vom 22. April 1860 und die Ministerial-Erinnerung vom 15. Mai 1860 über die Bildung einer besonderen Ministerial-Abtheilung für die Kirchen- und Schulangelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen. In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 17. Febr. 1862 stellten die Abgeordneten Krause (von Magdeburg) und Techow unterstützt von neunzig Mitgliedern der Linken den Antrag, die Staatsregierung möge die erforderlichen Anordnungen treffen, „um die evangelische Landeskirche ohne Verzug in den vollen Besitz der ihr im Art. 15. der Verfassung verbürgten Selbstständigkeit zu setzen.“ Vgl. Köln. Blätter. 1862 N. 50. Beilage).

aber zur Ehre des rheinischen Klerus nicht ein einziger Geistlicher bei der Regierung gemeldet.

Wir werden über die Paderborn-Münsteraner Uebereinkunft, worüber uns ein namhafter Rechtslehrer eine Abhandlung zugesagt hat, sowie über den Verlauf des Kölner Patronatsstreites unseren Lesern weitere Nachricht geben.

Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. Oct. 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche,

von Dr. H. Maas, erzbischöflichem Kanzleidirektor in Freiburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv VII. S. 40—59.)

§. 4. Die kirchliche Jurisdiction.

In den früheren badischen Verordnungen, auch noch in der Regierungs-Entschliessung vom 5. März 1853 S. 3. Beil. D. ist im Allgemeinen die kirchliche Jurisdiction anerkannt[2]. Aber sie wurde durch die citirten Regierungsverordnungen, abgesehen vom Placet, lediglich auf causas mere spirituales beschränkt. Der Kirche wurde die Jurisdiction über die Patronatssachen entzogen, die übrigen, s. g. rein kirchlichen, wie die Ehe- und Disciplinar-Sachen, wurden unter die Staatsbevormundung gestellt. Ohnehin wurde ihr jede Gerichtsbarkeit in bürgerlichen oder politischen Rechtsverhältnissen der Geistlichen, Kirchen, Pfründen, über Zehnten und Kirchenbaulast entzogen.

Die Jurisdiction der Kirche in allen kirchlichen Rechtsverhältnissen ist aber im positiven Rechte, in den (§. 1.) erwähnten Principien des Rechtsschutzstaates, in der Freiheit der Kirche, ihre Angelegenheiten zu erledigen, begründet. Dieses Recht ist ihr eigenes, ihr nicht vom Staate übertragenes, sondern aus ihrer feierlich garantirten Existenz als öffentliches Gemeinwesen abfliessendes. Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Justizhoheit[3]) entweder über kirchliche Rechtsverhältnisse zu entscheiden oder die Kirche zu verhindern, dass sie darüber nach ihren eigenen Gesetzen d. h. dem Kirchenrechte, unabhängig von jeder staatlichen Einwirkung im Wege des kirchlich angeordneten Instanzenzuges urtheile.

Dieses Princip ist im IV. Art. der Convention von 1859 anerkannt[4].

---

1) Vgl. die Note auf der vorigen Seite.

2) §. 21. 84. der Grundzügen der Deklaration der oberrh. Regierungen und die espos. dei sent. hierzu bei (*Buss*) „Wiederherstellung des canon. Rechts" S. 281 ff. §§. 35. 40. 52. 53. der bad. Kirchencommissionsordnung, bad. Org. Ed. vom 26. Febr. 1809 lit. C. N. 47., lit. D. Nr. 11., lit. F. N. 20 a. R.-Bl. 1804 N. 25. S. 193. bad. Org. Ed. vom 11. Febr. 1803. Art. 17. §. 83. der Kirchenr.-Instr. §§. 11. 12. 14. des I. bad. Const. Ed. von 1807. Beilage zum R.-Bl. 1812 N. 20. Ziff. 5. §. 39. der Verordg. vom 30. Januar 1830.

3) *Zöpfl.* Staatsrecht. Heidelberg 1856 4. Aufl. II. S. 191—617.

4) Es war auch schon durch den §. 11. des bad. I. Const. Ed. den §. 18. der

Es wurde von den oberrheinischen Regierungen schon durch den Art. VI. der Bulle ad dom. greg. cust. adoptirt [1]).

Und doch hat sich gerade gegen diesen Artikel der Convention der grösste Widerspruch erhoben, weil die aus dem Bevormundungsstaate [2]) oder aus der mittelalterlichen Stellung der Kirche zum Staate entfliessenden Befugnisse desselben dadurch beseitigt seien, das Kirchenrecht in kirchlichen Rechtsverhältnissen anerkannt sei und die Rechte der Protestanten dadurch gefährdet seien.

Aber das Princip der Selbstständigkeit von Staats- und Kirchengewalt ist auch in der preussischen Verfassung ausgesprochen, und in dieser ist der Kirche in weit höherem Grade, als es in der badischen Convention der Fall war, die volle Freiheit in ihren Angelegenheiten gewährt [3]). Derselbe Grundsatz ist in dem österreichischen Protestantengesetz von 1859 und 1861 sanctionirt [4]), ebenso in den deutschen Grundrechten [5]). Es ist endlich auch im §. 7. des badischen Gesetzes vom

---

bad. sowie §. 71. 78. der württ. Verfassungsurkunde, ja sogar in §. 2. 8. der Verordnung von 1830 geschehen. Man sehe Art. IV. der Convent. (im Archiv Bd. IV. S. 748. Bd. V. S. 80.) und die Instruktion hiezu (im Archiv B. V. S. 87.) Der mehrfach citirte officiöse Artikel der „Karlsruher Zeitung" über die Convention erklärt sich hierüber dahin: „Bei der Ratifikation und Verkündung der nun abgeschlossenen Uebereinkunft ist der Vorbehalt der Souveränitätsrechte nicht wiederholt worden, dagegen hat die Grossh. Regierung in einer Denkschrift, die dem päpstlichen Bevollmächtigten eingehändigt und deren Empfang ohne Widerrede von ihm bescheinigt wurde, erklärt, dass wenn eine Amtshandlung des Erzbischofs mit den Souveränitätsrechten collidiren sollte, die Wahrung der Letzteren sich von selbst verstehe; ein Conflict aber in einem solchen Falle durch die in Art. XXIV. vorbehaltene freundliche Verständigung verhütet werde." „Zu den Souveränitätsrechten gehört auch der Schutz der evangelischen Kirche in dem vollen und ungestörten Genusse ihrer verfassungsmässigen Rechte. Es ist wohl nicht zu besorgen, dass die katholische Kirchenbehörde es versuchen werde, ihre Amtsgewalt auf Protestanten auszudehnen; sollte dies aber geschehen, so hätte die Regierung auch unter der Wirksamkeit der abgeschlossenen Convention das Recht und die Pflicht, einer solchen Störung der öffentlichen Ordnung entgegenzutreten." Die ersten sieben Artikel der württ. Convention sind mit den ersten sieben Artikeln der badischen gleichlautend, ebenso auch die Instruktion zu den Art. I. II. IV. N. 1. (zur bad. Convention detaillirt) und Art. V. Nr. 2.

1) cf. ausser dem §. 18. 19. 28. meiner Abhandlung über die bad. Conv. im Archiv VI. S. 291 ff. *Rosshirt* can. Recht S. 201. *Seitz* die katholische Kirchenangelegenheit S. 48 ff.

2) Auf diesem Standpunkte stehen ausser verschiedenen zu §. 14. meiner cit. Abhandlung (im Archiv Bd. VI. S. 263 ff.) erwähnten Schriften: die aus der prot. Darmst. Kirchenzeitung abgedruckte Abhandlung: „Staatshoheit und Kirchengewalt". (Darmstadt. Leske 1854.) Leichtfassliche Darstellung der kath. Streitigkeiten zu Baden (Karlsruhe Hofbuchdruckerei Braun 1853). *Venedey,* die Pataria im XI. und XIX. Jh. (Aarau Sauerländer 1854) cf. dagegen *Hirscher,* zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit (Freiburg Herder 1854). *Kaim* Beleuchtung des Kirchenstreites in Baden (Leipzig Hunger 1854).

3) Ebenso wie Art. IV. lauten: Art. IV. des österr., Art. XII. des bayer. Conc. Art. XX. des neap. Conc. v. 1818: „Episcopi in exercitio Ministerii eorum prorsus liberi erunt secundum sacros canones", ebenso Art. IV. des span. Concord. 1851, Art. XIII. des russ. Concord. 1847: „Episcopus est solus judex et administrator negotiorum ecclesiasticorum suae Diöcesis, salva tamen subjectione canonica S. Apost. Sedi debita."

4) Vgl. Archiv Bd. VI. S. 216 ff. *Schulte* Betrachtungen über die Stellung der katholischen Kirche und der protestantischen Confessionen (M. s. Archiv Bd. VI. S. 425 ff.)

5) Cf. §. 7. meiner Abhandlung über die bad. Conv., (im Archiv Bd. V. S. 246 ff.) wo auch die mit dem Art. IV. der bad. Convent. übereinstimmenden Verf-Bestimmungen abgedruckt sind.

9. Oct. 1860 sowie im badischen Protestantengesetze von 1861 (Reg.-Bl. N. 43.) zur Anerkennung gekommen. Statt aber wie Art. 12., 14., 15. der preussischen Verfassung die Unabhängigkeit der Kirche vom christlichen Staate und die Freiheit resp. Herrschaft des Letzteren in allen bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnissen zu garantiren, stellt der 2. Abs. des §. 13. bad, Ges. v. 1860 die Kirche unter die Staatshoheit, vermischt also (entgegen dem §. 7.) wieder Kirchliches und Staatliches. Der Zweck, den diese Bestimmung hat, in einem Conflict zwischen Staat und Kirche diese Ersterem unterzuordnen, wird desshalb nicht erreicht, weil ein solcher eben nur dann entsteht, wenn die Kirche sich den Staatsgesetzen nicht unterwerfen kann, und der Staat alsdann auch ohne ein Gesetz nur das Mittel der Verständigung oder der Gewalt hat.

Der erwähnte §. 7. des bad. Gesetzes, welcher dem Art. 4. der Convention entspricht, ist also die Grundlage des durch Vereinbarungen zwischen der Staats- und Kirchengewalt näher normirten Rechtsverhältnisses zwischen denselben geworden, und sind dadurch die der selbstständigen kirchlichen Jurisdiction entgegenstehenden früheren badischen Bestimmungen aufgehoben.

So ist denn auch der fünfte Artikel der Convention[1]) zur rechtlichen und gesetzlichen Durchführung gekommen. Hiernach ist der Kirche die Jurisdiction über kirchliche Rechtsverhältnisse,

1) Dieser Artikel sichert der Kirche die Jurisdiction zu über alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben (das Urtheil über die Lehre, die Schriften, das Bekenntniss der Katholiken) die Sakramente (über die Verwaltung, die giltige und ungiltige Administration, wer sie spenden und empfangen kann — Patrini haeret. —), die geistlichen Verrichtungen (Gottesdienst, Processionen, Begräbniss, Annahme von Stiftungen und Entscheidung über die daraus entspringenden Verpflichtungen) und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte (das Urtheil über Beneficienfragen, ob Jemand Beneficiat sei, welche Rechte und Pflichten er habe,) betreffen, somit auch über Ehesachen. Jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen. Wenngleich über das Patronatsrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heilige Stuhl seine Einwilligung, dass wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten sprechen können, sowie über die Nachfolge in diesem Patronat, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden (die Existenz eines Laienpatronats muss also sicher vorliegen). „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, dass die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie die Sachen, welche Verträge, Schulden, Erbschaften betreffen, von dem weltlichen Gerichte verhandelt und entschieden werden. Ebenso willigt der heilige Stuhl darin ein, dass Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirchen und Pfründen, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte abgeurtheilt werden."

kirchliche Amtsverrichtungen, Ehesachen und (geistliche) Patronate, endlich über Sachen des Glaubens, des Cultus und der Disciplin überlassen. Der privilegirte Gerichtsstand der Kleriker vor ihren kirchlichen Oberen, die kirchliche Jurisdiction über Vermögensobjekte der Kirche, über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, über dingliche (Laien-) Patronats-, Testaments-, Eides- und Armensachen ist weggefallen. Dieser ganze, so ausgedehnte Theil der kirchlichen Gerichtsbarkeit ist an die Staatsgewalt übergegangen, obgleich das positive Recht solche der Kirche garantirt hat[1]). Die Kirche hat dieses ihr Recht durch die Convention zu Gunsten des Staates aufgegeben. Nachdem dieser die Convention beseitigt hat, zugleich aber durch ein Gesetz und durch einzelne Uebereinkommen mit der Kirche die Durchführung der darin garantirten Rechte fast durchweg praktisch ermöglicht hat, nachdem ferner die heutigen öffentlichen Rechtsverhältnisse der ferneren Ausübung dieser positiven Rechte der Kirche entgegenstehen, so dürfte solche fortan nicht versucht werden.

Bezüglich der kraft der Convention bei der Kirche verbliebenen Jurisdiction enthält die päpstliche Instruction die aus den erwähnten Gründen wohl auch in Zukunft von dem Ordinarius beachtete Weisung, dass derselbe der Regierung von der Gerichtsorganisation, der Gerichtsverfassung und Processordnung, sowie von den Namen der Gerichtspersonen Mittheilung zu machen habe. Diese Bestimmung entspricht dem §. 15. Abs. 2. des Gesetzes vom 9. October 1860 (im Archiv Bd. VI. S. 134.)

Inhaltlich der Note des päpstlichen Stuhles und der badischen Regierung vom 28. Juni 1859 (im Archiv Bd. V. S. 97 ff.) sind mit beiderseitiger Uebereinstimmung als Delegirte des heiligen Stuhles für die erwähnten kirchlichen Rechtsfälle, sowie für die geistlichen Strafsachen bestellt: in zweiter Instanz der Bischof von Rottenburg und in dritter Instanz der Erzbischof von Köln. Die hierüber in den apostolischen Sendschreiben an den Bischof von Rottenburg und den Erzbischof von Köln d. d. Rom den 27. Septbr. 1859 ausgestellten Delegationen sind in dem erzbischöflichen Anzeigeblatt von 1860 S. 12. abgedruckt, und ist zugleich hierin bestimmt, dass der geistliche Gerichtshof der I. Instanz, der Erzbischöfliche Senat, bis auf Weiteres bleiben solle und das Erzbischöfliche Metropolitangericht über die in den Suffraganbisthümern entschiedenen kirchlichen Rechtsfälle[2]) zu urtheilen habe. Diese kirchliche Gerichtsorganisation, sowie der erwähnte Instanzenzug ist durch den cit. §. 17. des bad.

1) *Richter* Kirchenrecht S. 431 ff. *Schulte* System S 405 ff.

2) Cf. hierüber die Instructio Bened. XIV. vom 30. März 1752 de appel. et inhib. conced. in dessen Bullar. (Romae Maynardi 1754) Tom. I.

Gesetzes nur anerkannt worden, so dass also auch diese Bestimmungen der Convention zur Durchführung kommen.

§. 5. 1. Die kirchliche contentiöse Gerichtsbarkeit (Patronats- und Ehegerichtsbarkeit).

Die eben erwähnten Bestimmungen des bad. Gesetzes haben, wie bemerkt, der Kirche neuerdings die Jurisdiction über streitige, kirchliche Rechtsverhältnisse gewährleistet. Dieses gilt insbesondere von der kirchlichen Gerichtsbarkeit über Patronatsrechtssachen. Das Patronatsrecht wird nach der öffentlich garantirten Verfassung und den daraus emanirenden Gesetzen der Kirche als ein jus spirituali annexum [1]) betrachtet und steht demzufolge die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Kirchen- wie des positiven Rechts [2]) der Kirchengewalt zu. Die Staatsgerichte haben indessen inhaltlich der im vorigen Paragraphen erwähnten Bestimmungen der Convention, sowie nach den Grundsätzen des heutigen Staatsrechtes über die sogenannten dinglichen (weltlichen) Patronatsrechtssachen desshalb und in soweit zu entscheiden, als ihnen die Jurisdiction über das civile Recht oder die Sache zusteht, welcher dieses Patronatsrecht so zu sagen annectirt ist. Accessorium sequitur suum principale. Diese Ausscheidung resp. Anerkennung der kirchlichen Jurisdiction in Patronatssachen ist im §. 8. des erwähnten bad. Gesetzes gleichfalls ausgesprochen.

Anders verhält es sich aber mit der Ehe-Jurisdiction der Kirche. Die seitherige bad. staatliche Ehegesetzgebung hat der Kirche anstatt ihrer zur Zeit der Säcularisation bestandenen [3]) ausschliesslichen Ehegerichtsbarkeit nur eine concurrirende Jurisdiction in rein kirchlichen eherechtlichen Verhältnissen belassen [4]). Die Staatsgerichte urtheilen hiernach selbstständig lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts I. Buch V. Tit. Art. 144 und folg. und nach der Eheordnung [5]) über die Bedingungen, Förmlich-

---

1) c. 16. et de jure patr. c. 13. de jud.

2) c. 12. de poenis. Conc. Trid. sess. 25. c. 9. de ref. s. 22. c. 11. de ref. cf. §. 6. meiner cit. Abhandlung im Archiv Bd. V. S. 236 ff., *von Linde* Betrachtungen §. 6.

3) Das bad. Religionsedikt vom 11. Febr. 1803 bemerkte noch: „XXIV. Die Ehe- und Eheversprechssachen ... vor die betreffenden geistlichen Gerichte verwiesen bleiben ... wo die geistlichen Gerichte der Katholischen hergebracht haben über die accessorischen Civilfolgen in dem Erkenntnisse über die Ehe mitzuurtheilen, bleibt ihnen einstweilen unbenommen."

4) §. 14—16. des Const. Ed. von 1807 §. 2. 8. der Eheordnung vom 15. Juli 1807.

5) Diese staatlichen Bestimmungen widersprechen sehr oft dem Kirchenrechte. Art. 172 ff. 180 ff. 234 ff. 275 ff. des Landrechts. Der Art. 147. stellt z. B. als impedimentum dirimens auf: Das impedimentum ligam. *nondum* dissoluti (Scheidung vom Bande einer giltigen Ehe ist also zulässig), die Consanguinität ist nur bis incl.

keiten, die **Giltigkeit**[1]) der Ehe, über die **Separation** und **Ehetrennung** (Scheidung vom Bande), sowie über die **civilrechtlichen Folgen** der Ehe. Die **kirchlichen** ehegerichtlichen Urtheile, welche kraft dieser staatlichen Bestimmungen nach den **Kirchengesetzen** ergehen, haben **keine politische** oder **bürgerliche Rechtswirksamkeit**, sondern rein kirchliche Folgen.

Die Ehe ist aber ihrem **Begriffe** und **Zwecke** nach durchaus kein **politisches** oder **bürgerliches Rechtsverhältniss**, sondern ein rein religiöses Institut, sie darf desshalb und mit Rücksicht auf das **positive Recht** der Kirche, auf die daraus, sowie aus den Grundsätzen des Rechtsschutzstaates emanirende **freie Religionsübung** der **kirchlichen Jurisdiction nicht entzogen** und der **staatlichen unterstellt** werden

Die Ehe ist ihrem Wesen gemäss und nach christlichem Begriffe ein **rein ethisches**, **sittlich-religiöses Institut**, nach dem Dogma der katholischen Kirche ein Sakrament[2]).

Der Staat kann die Ehesachen nicht als Contracte vor sein Forum ziehen, weil **die Ehe** eben **kein bürgerlicher Vertrag**, überhaupt **kein bürgerliches Rechtsverhältniss** ist, schon weil sie kein civilklagbares Object hat, der eheliche consensus ein rein moralischer, nicht erzwingbarer, vom Sakrament nicht

dem zweiten Grade, die Affinität nur im ersten Grade der Seitenlinie, Art. 162—164. 348. ibid. ein imped. dirimens. Dagegen ist der mangelnde Consens der Eltern oder deren Vertreter bei noch nicht zurückgelegtem 25. resp. 21. Jahre der Brautleute, Art. 148 ff., die mangelnde Staatserlaubniss; II. Einf. Ed. §. 8. Verfügung Min. d. J. vom 2. August 1830 N. 7596. (bei *Wehrer* bad. Gesetzlexikon. Karlsruhe 1846 I. S. 199.) ein trennendes Ehehinderniss. Das Landrecht Art. 229—233., 275 ff., 295 ff. und die Eheordnung §. 42. 43. stellen eine Reihe von „Ursachen der Ehescheidung" quoad vinculum gegen die Bestimmung conc. Trid. sess. 24. de sacr. matr. c. V. und VII. auf. Als Gründe der „Trennung von Tisch und Bett" erwähnt der §. 45. 46. der Eheordnung und Art. 306. 311. a. des Landrechts überdiess z. B. die Unverträglichkeit, Nahrungslosigkeit, geringere peinliche Strafen des Ehegatten. Die Eheordnung dehnt überdiess den Begriff des Irrthums in ganz unjuristischer Weise auf den blossen error qualitatis aus und kennt nur pecuniäre Folgen des Eheverlöbnisses, sofern die Ertheilung des Trauscheins hinzukommt; (§. 14—16.) sonst sind die „Eheverlöbnisse unverbindlich" (*Rettig,* die Polizeigesetzgebung des Grossherzogthums Baden IV. Aufl. von *Guerillot* Karlsruhe 1853. S. 279.)

1) Die Staatsverwaltungsbehörden ertheilen Dispens von den staatsgesetzlichen Ehehindernissen. LRS. 160. *Rettig* a. a. O. S. 281.

2) Catechism. Roman. p. II. cap. I. q. 3 ff. cap. VIII. qu. 3. Pius IX. allocut. 27. Septb. 1852. Die Protestanten fassen die Ehe gleichfalls als ein rein religiöses Institut auf. „Diese, als wahrhafte sittliche Einigung, kann nicht anders vor sich gehen, als im innersten Brennpunkte menschlicher Persönlichkeit, im Bande zu Gott." So *Stahl,* Staats- und Rechtslehre (Heidelberg 1845) III. Bd. S. 340. *Calvin,* Instit. l. IV c. 19. §. 37. *Jörg,* Geschichte des Protest. I 538 ff. Math. 19., Luc. 16., Marc. 10., I. Cor. 7. M. s. auch v. *Moy,* von der Ehe und der Stellung der kath. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. (Landshut 1830) und im Archiv Bd. I. II. *Fichte,* Naturrecht. S. 174.; *Hegel,* Naturrecht §. 164,

trennbarer ist, weil keiner der Contrahenten über das religiöse Band der Ehe verfügen kann und weil die civile Natur der Ehe nicht aus deren vermögensrechtlichen Folgen zu schliessen ist[1]). So sprach *Tholuk* mit Recht auf der Berliner Protestanten-Conferenz von 1856: „Die Ehe ist mehr als ein Contract; sie ist ein Mysterium, womit der Apostel die geistig-leibliche Verbindung Christi mit seiner Gemeinde (Kirche) vergleicht. Es ist ein Verhältniss, das auch nicht durch die tiefste sittliche Entartung des einen Ehegatten aufgehoben werden kann[2]).“

Bis zur französischen Revolution, und so lange die französischen unchristlichen sog. Principien von 1789 in Deutschland keinen Eingang fanden, wurden die Ehesachen als rein religiöse, vor das kirchliche Forum gehörige gesetzlich betrachtet[3]). So erwähnt noch die Kammerger.-Ord. v. 1613 (Th. 2. Tit. 1. §. 3.): „Man will auch Kammerrichtern befohlen haben, Ehesachen keineswegs anzunehmen.“ Der protestantische Publicist *Pütter*[4]) bemerkt hierzu: „in katholischen Ehesachen hätte das Kammergericht sich gewiss nicht einfallen lassen, einen Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit zu wagen, weil Ehesachen nach der deutschen Verfassung(!) zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören.“ Dasselbe bezeugen *Moser*[5]), *Harpprecht*[6]) und die anderen Reichspublicisten[7]). Die kirchliche, ausschliessliche Ehejurisdiction wird noch im cit. bad. Rel. Ed. v. 11. Febr. 1803 Art. XXIV. anerkannt.

Nicht blos der Begriff und der Zweck der Ehe prägt ihr den religiösen Charakter auf, der Fortbestand der Ehe ist davon bedingt. Dieser wird nur durch die innere Gesinnung, das Gewissen garantirt, dieses wurzelt und regulirt sich in und durch die Religion. Nur sie kann die Leidenschaften bekämpfen, die Gesetze können die Liebe nicht erzwingen. Desshalb stellten schon die Heiden die Ehe unter den Schutz der Religion[8]).

Die Ehe ist aber zugleich die Basis der Familie, der Gesellschaft, der kirchlichen wie der staatlichen. Ist das religiöse

---

1) *Kutschker* Eherecht §. 7. führt dies, gestützt auf die Aussprüche der Concilien, Päpste und Canonisten näher aus. Der Catech. Rom. p. II. c. VIII. q. 4. definirt das Verhältniss des consensus zur Ehe so: „consensum ipsum matrimonii causam *effectricem* esse.“

2) Ev. Kirchenzeit. a. a. O. M. s. auch *Schurer* im Archiv VII. S. 1 ff.

3) Die Kirche wahrte ihre ausschl. Ehejurisdict. sogar der c. 9. C. J. V. 17. Nov. 117. c. 8 ff. gegenüber.

4) Histor. Entwickelung der heut. Staatsverfassung des teutschen Reichs. (Göttingen 1786) II. S. 423—426.

5) a. a. O. S. 293. von den Teutschen Rechten S. 68.

6) Staatsarchiv des Kammergerichts V. Vorber. §. 39. S. 27.

7) *Struben*, rechtl. Bedenken II. S. 32. Corp. jur. cam. (Frankfurt 1724) S. 303.

8) *Alzog*, Universalgesch. der christl. Kirche (Mainz 1860) I. §. 163.

Element der Ehe beseitigt, ist das Band der christlichen Liebe gelöst, dann treten die Leidenschaften an ihre Stelle, die durch sie bewirkte Versöhnung zwischen Macht und Freiheit, kurz die christlichen Familienbande sind zerstört. „Wenn in einer sog. unglücklichen Ehe die Ehegatten sich nicht in romantischem Minnendienst lieben können, dann sollen sie sich um des heiligen Bundes, um der Familie wegen in christlicher Aufopferung lieben. Nur ein entnervtes Volk wird den sittlichen Familiengeist durch die Ehegesetzgebung, wie sie zur Zeit der Erniedrigung der deutschen Nation, dem Vorbilde des sittlichen Familiengeistes, durch die Franzosen uns aufgezwungen wurde, verdrängen.“ So der protestantische, sociale Publicist *Riehl* [1]), welcher die öffentlichen Behörden zur Beseitigung der Civilehen für verpflichtet erklärt — „der schlimmsten Revolution, der Revolution im Innern des Hauses.“

Die Ehe muss als ein religiöses Institut auch im Interesse der Kinder, der Glieder dieser Gemeinschaft, ihrer christlichen Gesittung und Bildung behandelt werden.

Zu demselben Resultate kommen wir vom Standpunkte der freien Religionsübung [2]). Die Ehe ist nach katholischem Dogma ein Sakrament [3]). Ueber die Bedingungen, das Wesen, die Existenz, derselben kann ebenso nach katholischem Dogma nur die Kirche entscheiden. Daraus folgt, dass die Jurisdiction wie über alle Sakramente, so auch über das der Ehe, also über alle Rechtsfälle, welche die Ehe oder Eheverlöbnisse selbst betreffen, d. h. über die Bedingungen, die Giltigkeit oder Ungiltigkeit, die Fortdauer oder Trennung der Ehe — der Kirche allein zusteht. Diese Consequenz gesteht sogar Mirabeau [4]) mit den Worten zu: „Ist es wahr, dass die Ehe ein Sakrament ist, so können die Ehesachen nicht anders als zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehören.“ Es ist in der That ein katholischer Glaubenssatz, dass die ausschliessliche Jurisdiction über alle Ehesachen (nicht über die civilen, vermögensrechtlichen Folgen der Ehe) der Kirche zustehe [5]). Daraus folgt, dass der

1) Die Familie S. 216. 221. Die gleichen Gedanken finden sich ausgesprochen in der „Evangelischen Kirchenzeitung (Berlin 1859) N. 28 ff. cf. *Jörg*, die neue Aera in Preussen (Regensburg 1860) S. 51. *Bingham*, orig. eccles. l. 22. c. 5. *Plank*, Gesch. der christl. Staatsverf. I. S. 498.

2) Vgl. *Vering* im Archiv VII. 85 ff.

3) Catech. Rom. p. II. c. VIII. q. 16. 17. Die Ehe gehört nach canon. Rechte zu den spirituellen Sachen *Soglia* Card. institut. II. 139 ff.

4) De la Monarchie Prussienne T. 7. p. 83. *Göschl*, histor. Darstellung der kirchl. christlichen Ehegesetze (Aschaffenburg 1832) S. 4.

5.) Conc. Trid. sess. 24. de sacr. matrim. can. 4. 12. *Bened. XIV.* de syn,

Staat ohne den Glauben anzutasten, die Ehesachen nicht als bürgerliche Angelegenheiten behandeln darf, wie, dass der paritätisch-christliche Staat die kirchliche Ehejurisdiction achten, weil er den Glauben, die Verfassung der Kirche durchführen lassen muss [1]).

Die hiergegen gemachten Einwendungen sind nicht stichhaltig. Der Staat, welcher dem einzelnen Katholiken erlaubt, von den kirchlichen Ehegesetzen abzugehen, die kirchliche Jurisdiction zu missachten, verletzt nicht nur das Recht der Kirche, sondern begünstigt den Ungehorsam gegen sie und die Heuchelei. Diejenigen, welche sich dem Glauben und den Gesetzen der Kirche nicht fügen, und auch nicht Protestanten werden wollen, können ja als modernheidnische Staatsbürger ehrlich aus der Kirche austreten, und es kann für sie eine Civilverbindung eingeführt werden. Das rechtfertigt aber weder die Einführung der Civilehe für christliche Staatsbürger, noch dis staatliche Jurisdiction über Ehesachen der Christen.

Der paritätische Staat ist also nicht berechtigt, die Civilehe für die Katholiken oder Protestanten einzuführen oder zu belassen. Diese können vielmehr vom staatlichen Gesichtspunkte aus nur nach katholischen oder bez. protestantischen Grundsätzen vor dem kirchlichen Ehegerichte beurtheilt werden [2]). Andererseits bestreitet die Kirche dem Staate die Aufstellung bürgerlicher, aufschiebender Ehehindernisse mit civiler Wirkung und die selbstständige Jurisdiction in ehelichen Güterrechtssachen nicht.

Jenes Princip der ausschliesslichen kirchlichen Ehejurisdiction ist denn auch in den Rechtsstaaten im Allgemeinen herrschend. So ist es in Italien mit Ausnahme Sardiniens [3]), in

---

dioec. l. IX. c. IX. n. 3. 4. Es ist ein der Widerlegung nicht bedürfender histor. Irrthum, dass erst das Conc. Trid. das Sakrament der Ehe und die kirchliche Ehejurisdiction postulirt habe. cf. *Kutschker,* Eherecht I. §. 4 ff., 12 ff. *Thomas* Aqu. S. c. gent. IV. 78. M. s. auch Archiv VII. S. 115. Note 1. *Schurer* a. a. O.

1) *v. Moy,* Archiv für kath. Kirchenrecht IV. S. 381 ff.

2) *Rau* in der XII. Sitz. der II. nass. Kammer 1859. Verhandl. in der II. preuss. Kammer 1857. Histor.-pol. Bl. 1857 VIII. S. 725 ff. Hier wurde mit Recht hervorgehoben, die „milde" Civilehe sei eine Härte gegen das Gewissen des Ehebrechers, ein feindseliger Akt gegen die Kirche, die dadurch auf dem Gebiete des Dogmas verletzt wird, und befriedige nur einen ganz kleinen Bruchtheil der Nation, die Ehebrecher und Dissidenden." *Riehl* bemerkt a. a. O. S. 33: „Im Lande Dahomey, wo der König seinen Unterthanen a bon plaisir die Köpfe abschlägt, (Despotismus) ist man so glücklich, die reinste Civilehe zu besitzen Die Braut reicht ihrem künftigen Gemahl einen Schnaps, und mit dieser sinnreichen Ceremonie ist die Ehe geschlossen... Man will in unserer Zeit zur guten Sitte zurück," möchte es aber auch nicht mit dem „Auswuchse des zügellosen Individuumsverderben."

3) Studien zum österreichischen Concord. S. 12. Neap. Conc. 1818. Art. XX. Toscan. Conc. 1851. Art. IX.

Russland[1]), **Spanien**[2]), **Oesterreich**[3]), **Baiern**[4]) **Württemberg**[5]), **Sachsen**[6]). In **Hannover** entscheidet das aus Katholiken zusammengesetzte königliche Consistorium nach den Bestimmun-gen des **Kirchenrechts** (gewöhnlich nach vorherigem Einverständnisse mit dem **bischöflichen Generalvicariate**) über streitige Ehesachen.

In Preussen dagegen und in den Ländern, wo der *Code civil* herrscht, erstreckt sich die Competenz der geistlichen Gerichte nur auf das rein geistliche Gebiet, auf die **kirchliche** Schliessung, Annullation oder Separation der Ehe. Der Code civil erklärt die Ehe als eine civile Sache und deren civile Existenz, Auflösung oder Separation von den Staatsbehörden abhängig, verwehrt es aber sowenig als die preussischen Gesetze den geistlichen Behörden in kirchlicher, religiöser Beziehung — aber ohne civile Wirksamkeit — über Ehesachen zu entscheiden[7]). Während die **badische Convention** die religiöse Bedeutung der Ehe restituirt und den **Grundsätzen des positiven Rechts** wie des **paritätischen Rechtsschutzstaates** gerecht wird, stellt sich der §. 4. des I. **Ges.** und **das** IV. **Gesetz vom 9. Oct.** 1860 lediglich auf den Standpunkt des **indifferenten Staates**. Im **Anschlusse** an die **badische Ehegesetzgebung von 1807** betrachtet das neue **badische Gesetz** die **Ehe bezüglich ihrer bürgerlichen Existenz und Wirksamkeit** (nicht blos bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Folgen) als ein bürgerliches, der **staatlichen Jurisdiction anheimfallendes Institut**. Jene Gesetzgebung hat aber nicht wie die französische die äusserste Consequenz gezogen, sondern die **Proklamation** und **Eheschliessung**, überhaupt die **bürgerliche Standesbeamtung** gemäss der Verordnung vom 29. Mai 1811[8]) den **Geistlichen** noch

1) Russ. Concord. 1847 Art. XIII. XIV. e. XV.

2) Span. Concord. 1851. Art. IV.

3) Oester. Concord. Art. X. *Vergottini* l. c. S. 484 ff. Oester. Protest.-Patent vom 1. Sept. 1859. R. B. St. 47. §. VI. und Protest.-Patent vom 8. April 1861.

4) Bayer. Concord. Art. XII.

5) Württ. Convent. Art. V. Ges. vom 1. Mai 1855, neuester württ. Ges.-Entw. Art. 8. 9. Die von dem Ordinar. Rottenburg am 22. Januar 1858 überreichte Denkschrift beansprucht die oben ausgeführte kirchliche Ehejurisdiction, die ihm auch durch Art. IV. des Gesetzentwurfs vom 4. März 1861 wiederholt garantirt wird. Es ist besonders auch hier dem Staate das Recht abgesprochen, **trennende** Ehehindernisse aufzustellen. Württ. Reg. Motive von 1861. S. 18.

6) Kön. Sächs. Mandat vom 19. Febr. 1827 (abgedruckt in *Schulte's* System S. 71 ff.) §. 37 ff.

7) *v. Moy* im **Archiv** a. a. O. *Richter*, Kirchenrecht 5. Aufl. S. 441.

8) R. B. 1811 N. 16. Instruct. vom 19. April 1827. Verord. vom 28. April 1817. R. B. N. 14. und vom 28. Juni 1841. R. B. N. 19. Die vielen Verord. über die Form, Gebühren, Befugniss, Auszüge etc. bei der **Standesbuchführung** sind abgedruckt od. cit. im „Handbuch für bad. Juristen" (Mannheim 1858) S. 270—291.

belassen. Die badische Regierung hat in den Verhandlungen über die Convention und laut Art. V. derselben versprochen, die oben erwähnten, den Kirchengesetzen widerstrebenden Staatsgesetze im verfassungsmässigen Wege aufzuheben und der Kirche die in dem erwähnten Artikel garantirte ausschliessliche Ehejurisdiction zurückzugeben.[1]). Das neue Gesetz[2]) erfüllte aber dieses Versprechen nicht nur nicht, sondern schaffte das impedimentum disparitatis cultus ab, und führte die Nothcivilehe gerade für die Fälle ein, in welchen der Pfarrer die Trauung wegen vorliegender kirchlicher Ehehindernisse „verweigert, oder vierzehn Tage nach Behändigung des (amtlichen) Trauscheins" verzögert. Die frühere gesetzliche Inconsequenz[3]) ist also durch das neue Gesetz nur gesteigert, so sehr, dass der §. 2. Abs. 3. desselben den Pfarrern den Eintrag solcher Civilehen „in das Ehebuch" aufträgt. Das Erzb. Ordinariat hat aber den Geistlichen solches untersagt, und hievon unterm 15. Juni 1861 dem Ministerium in motivirter Weise Kenntniss gegeben.

Im Princip hat der badische Staat die Ehe, soweit er sie mit seiner Jurisdiction erreichen kann, als bürgerliches Institut erklärt, und während er sich sonst als paritätisch-christlicher gerirt, gerade in diesem Cardinalpunkte dem Indifferentismus gehuldigt. Die Kirche muss fort und fort gegen diese nichtchristliche Gesetzgebung protestiren; sie ist aber nicht gehindert, solche Civilehen vor ihrem Forum als Concubinate zu betrachten und die Katholiken, welche solche contrahirten, hiernach zu behandeln, wie überhaupt ihre Ehejurisdiction — wenn auch nicht mit bürgerlicher Wirkung — auszuüben[4]).

1) cf. die officiöse Beleuchtung der Conv. in der „Karlsr. Zeit." — abgedruckt in der Ausgabe: die Uebereinkunft der G. bad. Reg. mit dem heiligen Stuhle (Karlsruhe. Braun. 1859) S. 4.

2) Vollzugsverord. vom 18. Januar 1861 Reg.-Bl. N. 3. Das württ. Ehegesetz vom 1. Mai 1855 (R. B. N. 2. 11. — abgedruckt im „Archiv" II. S. 533.) ist milder und consequenter, indem es die Nothcivilehe nur im Falle der Verweigerung der Trauung oder Proclamation von Seiten des protestantischen und katholischen Pfarrers einführt.

3) Schon nach §. 60. der Eheord. von 1807 hatte die höchste Staatsbehörde die Genehmigung zur Civiltrauung zu ertheilen. Nach §. 2. des neuen Gesetzes kann dies nun ohne Weiteres jedes Bezirksamt.

4) Specielle Bestimmungen gegen staatl. giltige, kirchlich aber ungiltige Ehen enthält das bischöfl. Speyersche Anzeigebl. vom 2. April 1861 N. 350. S. 133., wonach gegen die solche schliessende Katholiken mit Monitionen und Censuren verfahren werden soll. Vgl. die Erlasse der Ordinariate Mainz, Speier, Breslau, Münster im Archiv Bd. VI. S. 353 f. und die Entscheidung des k. preussischen Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 30. Mai 1857 im Archiv Bd. II. S. 719 f.

§. 6. Gemischte Ehen. Religiöse Erziehung der Kinder.

Die Veranlassung zu diesem neuen badischen Gesetze war das Verfahren der Kirche bei gemischten Ehen [1]). Diese Frage war vor der Convention längst durch die Erzb. Verordnung vom 9. August 1845 [2]) geregelt. Diese — auf das umfassende und wissenschaftlich motivirte Gutachten des Generalvicars Dr. v. Buchegger vom 29. Januar 1839 [3]) gestützt, ging von der Lehre der Kirche aus. Die confessionelle Verschiedenheit bildet hiernach einen schneidenden Gegensatz zu der engen Verbindung der Ehe, der communicatio juris humani et divini; sie ist desshalb und weil gemischte Ehen den Indifferentismus, die Gefahr des Abfalls befördern und die Erziehung der Kinder darunter leidet — ein aufschiebendes Ehehinderniss. Die gemischten Ehen werden desswegen von der Kirche als unerlaubte — „improbata ab Ecclesia, tamquam illicita et perniciosa habita" — (wie es in der neuesten päpstlichen Instruction heisst) betrachtet, und verboten. Die Dispens von diesem allgemeinen Verbote kann nur vom Papste ertheilt werden, und geschieht solches nur: 1) wenn die erwähnten Hinderungsgründe entfallen, 2) wenn eine gerechte Ursache für die Uebertretung dieses Verbots vorhanden ist. Als Vorbedingung zur Ertheilung der Dispens fordert desshalb die Kirche:

1) Dass die beiden Ehetheile die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion feierlich versprechen,

2) dass der akatholische Ehetheil verspricht, den katholischen Theil in der Ausübung seiner Religion nicht zu hindern,

3) dass der katholische Theil verspricht, sein Möglichstes für die Bekehrung des akatholischen Theils zu thun.

Da die Ehe ein Sacrament ist, das natürlich nur innerhalb der Kirche gespendet wird, so ist es — abgesehen von der verbotenen communio in sacris dem katholischen Theile nicht gestattet, sich (auch

---

1) Reg. Motive ad. IV. Ges.-Entwurf Karlsr. Zeit. 1860 N. 131. Commiss.-Berichte der II. Kammer über die sechs Ges.-Entw. von *Hildebrandt* S. 4. 5. *Häusser* S. 13 ff. Verhandlungen S. 20. 25 ff. Commiss.-Berichte der I. Kammer v. *Mohl* S. 15. 16. v. *Göler* S. 35 ff. Verhandluugen S. 21. 22.

2) Republicirt im Anz.-Bl. für die Erzdiöc. Freib. 1859 N. 11. und 1860 N. 8.

3) Vor dem Ord.-Erlasse vom 3. Januar 1845 N. 108. wurden gemischte Ehen sogar bei akath. Kindererziehung wie hath. Ehen benedicirt. Dieser Erlass hat die kirchliche Disciplin — ungeachtet des dagegen gerichteten Ministerial-Erlasses vom 3. Juni 1845 N. 6258. — wenn auch in der mildesten Weise wieder eingeführt. cf. über die Geschichte dieses Conflicts: *Bader* a. a. O. S. 123—145. Die gemischten Ehen in der Erzdiöcese Freiburg (Regenzburg. Manz 1846). Ueber gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht in Baden (Karlsruhe 1847). Beleuchtung der Karlsruher Schrift. (Schaffhausen. Hurter 1847). Das päpstliche Breve vom 23. Mai 1846 ist in den Aktenstücken der bad. Convent. abgedruckt.

nach der katholischen Trauung) von dem protestantischen Pastoren einsegnen zu lassen[1]).

Wenn obige Vorbedingungen erfüllt werden, so wird die Dispense ertheilt, sonst ist dem katholischen Pfarrer nicht gestattet, die Aufgebote vorzunehmen, Dimissorialien auszustellen, und auch nur passiv der Ehe zu assistiren. Werden die Bedingungen erfüllt[2]) und sonach Dispens ab impedimento mixtae religionis ertheilt (wozu der Erzbischof von Freiburg vom heiligen Stuhle auch für den Fall, wenn andere *impedimenta* vorliegen, bevollmächtigt ist[3]) so ist nach der gewöhnlichen kirchlichen Regel[4]) das Aufgebot, die Benediction, die *missa* pro sponsis, die Eingehung innerhalb der Kirche nicht gestattet.

Die erwähnte Erzb. Verordnung von 1845, welche durch das der badischen Regierung beim Abschlusse der Convention mitgetheilte päpstliche Breve vom 23. Mai 1846 gebilligt wurde, lässt indessen, wenn jene Vorbedingungen erfüllt sind und Dispens ertheilt ist, das Aufgebot, die Benediction (ohne Verbindung mit der heiligen Messe), also die Eingehung in der Kirche zu; versagt aber die Benediction und lässt blos die Proklamation und die passive Assistenz des Pfarrers zu, wenn wegen Nichterfüllung jener Bedingungen die Dispense nicht ertheilt wurde. So sind die gemischten Ehen in der Erzdiöcese Freiburg seit 1845 ohne weitere Störung behandelt worden, und wurde diese Behandlungsweise durch die Convention von der Regierung (wie früher faktisch) anerkannt.

Da hiernach kein katholischer Pfarrer zur Proklamation oder Ertheilung der Dimissorialien bei gemischten Ehen schreiten kann, ohne die nöthige Dispens zu haben, diese aber vom Ordinarius bewirkt werden muss; so wurden jene pfarrlichen Handlungen um einige Tage manchmal dadurch verzögert, dass die Brautleute nur bedacht waren, den amtlichen Trauschein, nicht aber die Dispens einzuholen. Gemäss §. 20. Ehe-Ordn. L. R. S. 63 ff. 69. 165. musste der protestantische Pastor die Dimissorialien des katholischen Pfarrers, der die gemischte Ehe als bürgerlicher Standesbeamte zu proklamiren hatte, auch und

---

1) *Knopp*, Eherecht II. Aufl. (Regensburg 1854) S. 381.

2) cf. über die Lehre von dem imped. mixtae relig. *Schulte* Eherecht S. 226—276., sowie die päpstlichen Instructionen, besonders ad Archiepisc. Mechl. vom 18. Juli 1782., ad Archiep. Mog. 8. Oct. 1803, ad Archiep. Colon. vom 25. und 27. März 1830, ad Archiep. Bavar. vom 27. Mai 1832 und 12. Sept. 1834, ad Archiep. Hungariae vom 30. April 1841, ad Archiep. Austriae vom 22. Mai 1841.

3) In der Dispensformel steht natürlich: auctoritate apostolica Nobis specialiter delegata."

4) So wird es z. B. in der Diöcese Trier gehalten, cf. *Schulte* a. a. O.

gerade für den Fall haben, wenn wegen akatholischer Kindererziehung die katholische Benediction der Ehe verweigert resp. verzögert wurde. Dieser Umstand bestimmte die akatholische Presse und den „Evangelischen Oberkirchenrath" zu dem von Mohl in der I. Kammer motivirten Antrag, in solchen Fällen die Proklamation und die Ausstellung des Entlassungsscheines durch den weltlichen Beamten bewirken zu lassen. Das neue Gesetz ging einen Schritt weiter und übertrug die „bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen," d. h. überall, wo die katholischen oder protestantischen Pfarrer die Ehen wegen entgegenstehender kirchlicher Hindernisse nicht sofort proklamiren und gar nicht benediciren können, an die weltlichen Staatsbeamten. Durch dieses Gesetz hat sich zwar der Staat auf einen unchristlichen Boden gestellt[1]), die Kirche hat aber insofern dadurch nichts verloren, als sie auf dem Gebiete der Ehe frei nach ihren Gesetzen walten kann, und die Pfarrer sich bei kirchengesetzwidrigen Verbindungen gar nicht mehr zu betheiligen nöthig haben.

In der mit dieser Frage zusammenhängenden Angelegenheit der „religiösen Erziehung der Kinder" steht das Gesetz hierüber vom 9. Oct. 1860 gleichfalls auf dem Standpunkte des indifferenten Staatsabsolutismus[2]).

Der §. 5. des I. Gesetzes und das V. badische Gesetz „über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse" hebt nämlich den im §. 6. des Const. Ed. vom 14. Mai 1807 resp. in der Verordnung vom 8. Juli 1826[3]) ausgesprochenen Rechtssatz auf, dass die vor der Ehe abgeschlossenen Verträge über die Religions-Erziehung der Kinder rechtsgiltig seien. Nach §. 1. des neuen Gesetzes bestimmt der Vater die religiöse Erziehung der ehelichen Kinder[4]), ohne an einen Vertrag hierüber gebunden zu sein. Er kann aber Bestimmungen hierüber treffen, die wirksam werden, wenn er die bürgerliche

---

1) Das preuss. Relig.-Patent 1847 gestattete die Civilehe nur für die Dissidenten, nicht für gemischte Ehen. *Jörg,* die neue Aera S. 73.

2) Sowohl in den Comm.-Berichten der Kammern, als in den Verhandlungen hat die Majorität das von Geh.-Rath Lamey in der I. Kammer ausgesprochene Princip hervorgehoben: „Das Gesetz sei die Consequenz der Trennung der Kirche(?) vom Staate. Die sittliche(!) Erziehung sei wichtiger als die in einer bestimmten religiösen Form".

3) R. B. 1826. N. XII. cf. über die Relig.-Erziehung der Kinder anderer Confession in bisher ungemischten Orten — die Verord. Min. d. I. vom 1. Jan. 1835 N. 11,262.

4) Die Adoption ändert hieran (nach den Motiven zu diesem Gesetze) nichts, wohl aber bestimmt (nach dem Com.-Bericht der II. Kammer) der Vater die religiöse Erziehung der (per subsequens matrim.) „legitimirten Kinder." Die Vermuthung spricht dafür, dass die Kinder der Religion des Vaters folgen. (Comm.-Ber. II. Kammer.)

Erziehung nicht mehr hat. Die Kirche kann den Vollzug nicht betreiben, wohl aber die Mutter, sobald auf sie die bürgerliche Erziehung übergeht, eventuell können es auch die bürgerlichen Erzieher des Waisen (§. 1. 6.) [1]). Die religiöse Erziehung der unehelichen, nicht legitimirten Kinder steht der Mutter zu (§. 1.) „Sind die Eltern unbekannt", so „entscheidet der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten der Ortsvorgesetzten und des Waisenrichters". (§. 2.) Unter letzteren beiden Voraussetzungen und „nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Anverwandten" kann die Mutter, auf welche die bürgerliche Erziehung übergeht[2]), die religiöse Erziehung der ehelichen Kinder ändern (§. 3.), ebenso kann solches hiernach bei Waisen geschehen (§. 4.). Die Religionsmündigkeit tritt mit zurückgelegtem 16. Lebensjahre ein (§. 5.)

Die cit. Erzb. Denkschrift beschwert sich mit Recht darüber, dass die heidnische patria potestas und der Individualismus hier zu sehr in den Vordergrund trete. In dem christlichen Rechtsschutzstaate ist die Kirche die Grundlage der Familie. Sie hat die religiöse Erziehung mit den Eltern zu leiten. Der Individualismus darf nicht zum Nachtheil der Kinder bis zu deren religiösen Verkümmerung durch die Eltern beschützt und die Kirche dagegen rechtlos gelassen werden[3]). Die Eltern können wohl ihre eigene, aber nicht die Religion ihrer unmündigen, getauften Kinder — Mitglieder der Kirche — wechseln[4]). Die Gattin ist das gleichberechtigte Mitglied der Ehe, wesshalb der Vater über die Seelen seiner Kinder nicht allein verfügen kann[5]). Dasselbe Princip gilt von Waisen und Findlingen, die nicht nach der (in dem neuen Gesetze statuirten) vorwiegenden Bestimmung der Staats- und Ortsbehörden, sondern in der Religion zu erziehen sind, in der sie getauft wurden, deren Mitglieder sie also sind. Bei gemischten Ehen kommt das richtige Princip dadurch in Anerkennung, dass die Eltern sich über die religiöse Erziehung

1) Motive zum Gesetzentwurf. Comm.-Ber. der II. Kammer.

2) Also im Falle des Todes, der Vermisstheit, der Verschollen-Erklärung, der bleibenden Gemüthsschwäche, des Wahnsinnes, der gesetzlichen Unfähigkeit des Ehemannes zur Erziehung, sowie im Falle der Scheidung. Com.-Ber. II. Kamm. L. R. S. 141. 489. 267. 280. 302. 303. St. G. B. §. 375.

3) *Bluntschli* Staatsrecht S. 515. Der bad. L. R. S. 203. a. unterscheidet desshalb die religiöse von der bürgerlichen Erziehung und stellt erstere unter das „Grundgesetz über die Kirchenverfassung." (I. Const. Ed.)

4) Die „Motive" zu dem Gesetz sagen desshalb mit Unrecht, dass der Vertrag über die religiöse Erziehung „der Bekenntnissfreiheit" der Eltern „widerstreite."

5) Der Comm.-Ber. der II. Kammer hebt hervor, dass der Vater, solange er lebt, und über seinen Tod hinaus in dieser Sache bestimmen kann, — ungeachtet der Verträge — da das Kind „Eigenthum (?!) der Eltern" sei.

vertragen und Verträge müssen heilig gehalten werden und dürfen nicht der Gewalt des Stärkeren (des Mannes) weichen. Der Staat ist endlich nicht berechtigt, über die religiöse Erziehung Etwas zu bestimmen; sondern verpflichtet, das Recht der Kirche und der berechtigten Personen (Frau, Vertreter der Kinder) zu schützen.

Mit Unrecht wenden die „Motive“ hiergegen ein, „der Glaube sei kein Gegenstand des Vertrags.“ Dagegen spricht nämlich, dass alsdann auch nicht das Gesetz darüber disponiren könnte, und dass gerade das Gesetz selbst den Vater über den Glauben seines Kindes verfügen lässt. Wer über Etwas disponiren kann, der kann auch darüber contrahiren. Es spricht dagegen die Bekenntnissfreiheit, welche sich durch den Vertrag bethätigt, und die Thatsache, dass über den „Glauben“ nicht blos der westphälische Friede zu Stande kam, sondern bei gemischten Ehen die Vertragsfreiheit über die Religions-Erziehung gemeinrechtlich in Deutschland — schon zur Erhaltung des Familienfriedens — gestattet ist[1]).

Die Erzb. Denkschrift von 1860 hat desshalb gegen die durch dieses Gesetz versuchte Entziehung des Rechts der Kirche auf die Bestimmung der religiösen Erziehung der ihr durch die Taufe oder Vertrag angehörigen Kinder protestirt. Indessen kann dieses Gesetz nicht verhindern, dass die katholischen Geistlichen, wie der Commissions-Bericht der II. Kammer erwähnt: durch Belehrung, Ermahnung, Gewissenszuspruch auf den ihrer Confession angehörigen Elterntheil,“ sowie auf die Vormünder, Verwandten, Ortsvorgesetzten und Waisenrichter einwirken. Die Kirche versagt jetzt, wie früher die kirchliche Einsegnung einer gemischten Ehe, wenn die katholische Religions-Erziehung nicht vor dem Zustandekommen derselben zugesichert und desshalb die Dispens ab imped. mixtae religionis nicht ertheilt wurde. Das neue Gesetz hindert dieses procedere nicht. Hierdurch kann die Kirche bewirken, dass auch der akatholische Vater durch eine feierliche Erklärung die katholische Religions-Erziehung seiner aus der Ehe mit einer Katholikin hervorgehen-

1) Schluss der Friedens-Executions-Deputation vom 14. September 1650. „In Betreff der Wahl der Religion der Kinder ist geschlossen worden . . . . dass in alle Wege, da pacta dotalia vorhanden, oder hiefür aufgerichtet werden möchten, dieselbe zuvörderst in Acht genommen und observirt werden sollen und müssen.“ *Emminghaus*, corp. juris germanici (Jena. Frommann 1824) II. Theil S. 257. Das Conclusum corporis Evangelicorum vom 14. April 1752 (bei Emminghaus a. a. O. S. 477 ff.) bestand auf der Heilighaltung solcher Verträge. Mit Ausnahme Preussens und einiger anderer deutscher Länder, in welchen die Protestanten einen überwiegenden Einfluss haben, sind Eheverträge über die religiöse Erziehung der Kinder rechtsverbindlich; so in Baiern, Sachsen und Hessen-Darmstadt. cf. *Stapf*, Pastoralunterricht über die Ehe. Achte Auflage von *Riffel* (Frankfurt 1858) S. 441 ff. *Schulte* über gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität. Prag 1862.

den Kinder bestimmt. Jeder Ehrenmann wird sich an die von ihm gegebene Zusage halten. Die Kirche kann nicht blos auf den katholischen Vater, sondern auch auf die katholische Mutter, wenn die Erziehung auf sie entweder durch diese Bestimmung (Zusage) des Ehemanns oder kraft des §. 3. des Gesetzes übergeht, sie kann ebenso auf die obengenannten übrigen Erziehungsberechtigten behufs der katholischen Kindererziehung einwirken.

§. 7. Kirchliche Strafgerichtsbarkeit.

Die oben §. 4. citirten badischen Verordnungen[1]) haben die Strafgerichtsbarkeit der Kirche gegen Geistliche und Laien anerkannt, die Ausübung derselben aber unter die Staatsbevormundung gestellt[2]). Nach diesen Bestimmungen sollten die Mitglieder des geistlichen Gerichts von der Regierung bestätigt, die Untersuchungen von einer „gemischten Commission," d. h. dem Bezirksbeamten und dem erzbischöflichen Commissär[3]) geführt, alle Erkenntnisse der Regierung zur Nachricht und die wichtigeren zur Bestätigung mitgetheilt werden. Die Regierung hat sich hiernach sogar vorbehalten, die Ergänzung der Untersuchung durch einen Staatsbeamten zu führen und sie hat den recursus ab abusu beibehalten[4]).

Gegen diese Bevormundung der kirchlichen Jurisdiction protestirte der Papst in der oft citirten esposizione von 1819 N. 25. wie in dem Breve pervenerat non ita pridem von 1830; es protestirte dagegen am 10. Februar 1830 der erste Erzbischof von Freiburg, sowie der zweite auf den Ministerial-Erlass vom 21. Januar 1837[5]), endlich der jetzige u. A. in den Denkschriften von 1851, 1853[6]) und 1860[7]). In diesen Denkschriften wird die selbstständige, eigene Jurisdiction der Kirche in rein kirchlichen Rechtsverhältnissen beansprucht, insbesondere die Gerichtsbarkeit über die Amts- und Standes-

1) Insbesondere §. 11. 12. 14. des I. Const. Ed. und die Regierungs-Entschliessung von 1853.

2) §. 36. der Verordnung vom 30. Januar 1830. Verordnung vom 27. Mai 1839. N. 832.

3) Der §. 2. Anl. D. zur cit. Reg.-Entschl. vom 5. März 1853 überlässt dem Erzbischofe die alleinige Führung der Untersuchung.

4) Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit gegen Laien ist durch den §. 11. des I. Const. Ed. ohne irgend welche Beschränkung, jedoch selbstverständlich nur mit rein kirchlichen Folgen wiederholt garantirt.

5) *Bader*, a. a. O. S. 257. Wiederherstellung des can. Rechts S. 288 ff. Beleuchtung der Reg.-Entschl. v. 1853 S. 100 ff. *Longner*, Darstell. der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrh. Kirchenpr. (Tübingen 1840) S. 178 ff.

6) Denkschrift des oberrhein. Episcopats v. 18. Juni 1853 (Freiburg. Herder) S. 48 ff. 97.

7) S. 20 ff., im Archiv Bd. VI. S. 86 ff.

vergehen der Geistlichen und das kirchliche Censurrecht über Laien, welche ihren kirchlichen Pflichten nicht nachkommen. Dieses Recht der Kirche wird auf ihre völkerrechtlich anerkannte Eigenschaft als öffentliches Gemeinwesen gestützt, ferner auf die Natur der Sache, da es sich hier nicht um politische oder bürgerliche Rechtsverhältnisse handle, sondern um „Sachen rein sittlicher und religiöser Natur." Der Staat könne nicht über das hier in Rede stehende Dogma, über Moral, Religion, die Aufführung der Geistlichen als Kirchendiener urtheilen, die Jurisdiction über diese kirchlichen Rechtsverhältnisse könne sachgemäss nur der Kirche zustehen. Wenn man diese auch nur als Verein betrachte, so habe sie wie jeder Verein das Recht, ihren Mitgliedern, welche die Vereinsstatuten verletzen oder die freiwillig übernommenen Vereinsverbindlichkeiten nicht erfüllen, die Vereinswohlthaten zu entziehen, oder gegen sie mit den in den Statuten vorgeschriebenen (nichtstaatlichen) Strafen selbstständig einzuschreiten. Gegen Laien würden keine Strafen sondern blose Besserungsmittel (Censuren) angewendet. Jeder Verein habe das Recht, seine Beamten zu entlassen, wenn sie sich statutenwidrig verhalten. Von einem äusseren Zwange sei hierbei nirgends die Rede, und auch die poenae vindicativae gegen Kirchendiener hätten „den Charakter freiwillig übernommener Bussen."

Ausser der Natur der Sache spreche aber auch die Billigkeit und Schicklichkeit für die staatsunbevormundete kirchliche Strafgerichtsbarkeit. Es sei Thatsache, dass die seitherige Hemmung derselben nur den verdorbenen Geistlichen zu Gute gekommen sei, desshalb den religiös-sittlichen Geist gefährdet habe. Der kirchliche Instanzenzug, das canonische Strafrecht und das kirchliche Gerichtsverfahren biete eine ausgiebige Garantie für eine gute kirchliche Justiz. Das positive Recht garantire die freie kirchliche Strafgerichtsbarkeit, wie dieses oben §. 4. nachgewiesen ist[1].

Durch die verfassungsmässige freie Religionsübung ist ohnehin die selbstständige Ausübung der kirchlichen Strafgewalt ga-

1) Wie uns *Pütter*, deutsche Staatsverfassung (Göttingen 1786) II. S. 421 ff. berichtet, erhob sich am 14. Februar 1715 das gesammte evangelische Corpus, als das Reichskammergericht den Recurs des von seinem geistlichen Gerichte entlassenen Predigers Hellmund auf den Grund hin annehmen wollte, dass bei den Protestanten nicht wie bei den Katholiken in geistlichen Sachen eine oberste Instanz existire und die geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten durch den Religionsfrieden suspendirt sei. *Moser* a. a. O. S. 289. bemerkt: „Die katholischen Geistlichen haben in geistlichen Sachen nur vor ihrer geistlichen Obrigkeit Rede und Antwort zu geben." Hiemit stimmt *de Marca*, der Vertheidiger des Gallicanismus (in seinem Werke: De concordia sacerdotii et imperii I. II. c. VII. n. 1. 8.) vollständig überein. Dasselbe Princip vertheidigte *v. Vinke* 1861 in der preuss. Kammer.

rantirt und duldet jene keinen Staatszwang gegen die Kirche zu Gunsten ihrer ungehorsamen Mitglieder. Die Kirchengesetze bedrohen die Ergreifung des *recursus ab abusu* mit der *excommunicatio*.

Wie wir oben gesehen haben, ist die eigene staatsunbevormundete kirchliche Strafgerichtsbarkeit fast in allen Staaten anerkannt. So durch die Art. X. XI. des österreichischen Conc., §. 5. des k. k. Protestanten-Patents vom 1. September 1859, §§. 14. 15. des k. k. Protestanten-Patents vom 8. April 1861, Art. VII. X. ff. des toskanischen Concord. von 1851, Art. XX. XXII. XXV. XXX. des neapolitanischen Conc. von 1818, Moden. Conc. vom 8. Mai 1841, Art. XXIV. des spanischen Conc. von 1851, des russischen Art. XIII., durh die belgische Convention (Bulle) 1827[1], durch §. 21. des Chur-St. Gallener Conc. von 1721 (bei Münch), Art. XII. des bayerischen Conc.[2]), Luxemburger Verfassung Art. 195.[3]), Oldenburger Verfassung 1852 Art. 78, preussische Verfassung Art. 15.[4]), durch das königl. sächsische Gesetz vom 19. Februar 1827 §. 23.., durch die hessische Conv. von 1854 Art. III.[5]), kurhessische Verfassung von 1851 §. 35.[6]) Regulativ vom 31. August 1829[7]), weimarische Edict vom 7. October 1823 §. 39.[8]), sowie durch die neueste (1861) Vereinbarung zwischen dem Herzog von Nassau und dem Bischof von Limburg.[9])

Der *recursus ab abusu* ist zwar z. B. durch die franz. organ. Artikel 6. 7., die bayerische Reg.-Entschl. von 1852 Art. 7., sowie durch §. 71. 74. der hannoverschen Verfassung noch beibehalten; allein überall unpraktisch geworden, da die Bischöfe ihn nicht beachten und mit der erwähnten kirchlichen Censur dagegen einschreiten. Indessen ist er auch in diesen Ländern nur gegen eigentliche Gewaltüberschreitungen des kirchlichen Richters, welche schon ihrer Form nach sich nicht als gesetzliche Ausflüsse der kirchlichen Strafgewalt darstellen, zulässig. Die Staatsbehörde hat sich dabei nicht als Appellations- oder Revisionsinstanz gerirt gegenüber den von dem competenten geistlichen Gerichte innerhalb seiner Grenzen

1) abgedruckt bei *Weiss*, Corp. jur. eccl. (Giessae 1833) S. 180.
2) Entschl. v. 1852 N. 5.
3) bei *Weiss* a. a. O. S. 325.
4) pr. Landr. II. Thl. XI. Tit. §. 57. 535. cf. Beiträge zum preuss. Kirchenrecht (Paderborn 1854) I. S. 26. *Vogt*, Kirchen- und Eherecht in den königl. preuss. Staaten (Breslau 1857) I. 186. *Richter* in *Dove's* Zeitschrift a. a. O. S. 116.
5) *Seitz* a. a. O. S. 70.
6) *Weiss* a. a. O. S. 297.
7) *Longner* a. a. O. S. 401.
8) *Weiss* a. a. O. S. 345.
9) Vgl. Minist.-Verf. v. 25. Mai 1861 Art. 3. (im Archiv VI., 377.)

und in canonischer Form ergangenen Urtheilen[1]). Sie liess sich **nicht auf eine Prüfung der materiellen**, sondern nur **der formellen Rechtsbeständigkeit des geistlichen Urtheils** ein. Da aber der canonische Recurs, resp. die canonische Nullitätsquerel zu demselben Resultate führt, so ist der Recurs ab abusu sowohl für Geistliche als Laien nicht blos unnütz, sondern **das sicherste Zeichen ihrer Loslösung von der Kirche.** Von Seiten des Staats ist dieses Mittel stets (von den arianischen Kaisern an bis auf Louis XIV.) zur Unterdrückung der kirchlichen Autorität **missbraucht** worden[2]). Da einerseits die Kirche keine Strafen mit bürgerlichen Folgen mehr verhängt, andererseits der Rechtsstaat die Selbstständigkeit der kirchlichen Jurisdiction achtet und die Vermischung zwischen Staat und Kirche beseitigt, so ist im modernen Staate dieses Mittel ungerechtfertigt. **Wo die Kirche ihre Gewalt überschreitet, da tritt der Staat mit seinen Gesetzen im** ordentlichen **Wege** entgegen. In **Baden** ist ein recursus ab abusu **nicht mehr zulässig**[3]).

Aber gerade diese **Verwaltungsmassregel** gegen die Kirche **setzt** die **Anerkennung ihrer Strafgerichtsbarkeit voraus.** Daraus folgt, dass der Staat keinen in derselben liegenden Act ausüben darf.

Die neuen **badischen Gesetze** (§. 7. 16. I. Ges.) **erkennen die selbstständige kirchliche Strafgerichtsbarkeit an**[4]),

---

1) *Bouix,* man. jur. can. T. I. §. 155 ff. T. III. §. 1294.. *Henrion* a. a. O. T. 18. §. 295—300. Das gesteht sogar *Mejer* Instit. 2. Aufl. S. 566. zu, indem er meint, der rec. ab abusu gebe dem Staate „keinen Titel in die kirchliche Jurisdiction einzugreifen,“ sondern nur seine Rechte zu wahren „in dem Kriegszustande, in welchem die römische Kirche (!?) sich mit dem Staate befindet.“ Die Erklärungen der bad. und der württ. Regierung in Rom erwähnen: „Die Regierung wolle ihre Unterthanen mit den geeigneten Mitteln schützen, wenn ein Geistlicher oder Laie den Schutz der Staatsbehörden nachsuchen und glaublich machen würde, dass ihm durch **Ueberschreitung** der kirchlichen Strafgewalt mit **offenbarem Unrecht** ein **materielles** Uebel zugefügt worden sei oder zugefügt werden wolle.“ *Riess* a. a. O. S. 113. **Archiv** II. S. 435. Karlsruher offic. Beleuchtung der Uebereinkunft S. 4.

2) Denkschrift: „Die Lage der Kirche im Kanton St. Gallen 1858 S. 46. c. 2. C. 22. qu. 5. c. 6. de sent. excom. in VI. (IV. 7.)

3) cit. off. Beleuchtung S. 4. „Auf einem Recurs an die Staatsbehörde konnte nicht bestanden werden. Die Disciplin der Kirche über ihre Diener ist nicht zu bestreiten.“

4) Comm.-Ber. der II. Kammer über die Ges.-Entw. S. 9. „Der Kirche wird eine Strafgewalt eingeräumt, die sich **sowohl** auf **den Klerus, als auf die Laien erstreckt.**“ Verhandlungen der II. Kamm. S. 23. Staatsminister Dr. *Stabel* „die **Selbstständigkeit der kirchl. Gerichtsbarkeit** sei **nicht aufgehoben.** Der **Staat kümmere sich gar nicht um die Gerichtsbarkeit der Kirche.** Wenn **diese** den **Vollzug** ihrer Erkenntnisse **verlange,** so könne der Staat nicht unbedingt **seinen** Arm herleihen, ohne zu untersuchen, ob ein solches

negiren aber die Consequenz — die selbstständige Vollzugsgewalt der Kirche gegen den Willen des gestraften Geistlichen, insofern sie dessen „Freiheit oder Vermögen" trifft. Von den gegen Laien ergangenen Censuren kann hier nicht die Rede sein und ist auch hiernach die Kirche frei, weil hiebei „materielle Uebel" nicht in Frage kommen.

Dieses Gesetz ist inconsequent, denn wo ein gesellschaftlicher Organismus, wo ein Gericht eine eigene Jurisdiction hat, da hat es implicite das Recht, seine Urtheile zu vollziehen. Es ist unjuristisch, die Competenz und die Wirksamkeit eines anerkannten Gerichtes von dem Willen des betheiligten verurtheilten Privaten abhängig zu machen [1]. Das Gesetz verkennt auch hier wieder den Unterschied zwischen kirchlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen. So besagen die Motive zu dem cit. §. 16. „der Staat räumt den Kirchen kein besonderes Recht ein, vermöge dessen sie eine äussere Herrschaft über Verhältnisse (Freiheit der Person und deren Vermögen) gewinnen würden, deren staatlicher Charakter ausser Zweifel ist." Hier handelt es sich aber gerade nicht um staatliche, sondern um kirchliche Rechtsverhältnisse. Um diese zu erkennen, darf man natürlich nicht auf die äussere Beschaffenheit, sondern auf die Natur und den Zweck derselben sehen. Die kirchliche Strafe ist aber so geartet, dass sie einestheils überhaupt nicht mit äusserem (Staats-) Zwang auftritt, überhaupt nicht die Natur und den Rechtsgrund der Criminalstrafe hat; anderntheils entziehen die kirchlichen Strafmittel nur kirchliche Corporationsrechte [2], also weder die bürgerliche

---

Erkenntniss in gehöriger Ordnung sei oder nicht. Der Abg. *Prestinari* findet keinen Unterschied zwischen dieser und der bezüglichen Bestimmung der Convention," *v. Mohl* Comm.-Ber. der I. Kamm. S. 27: „den Kirchen müssen entsprechende geistige Mittel gegen die geistigen Fehler zustehen, und die eigenen Gesetze jeder Kirche haben zu bestimmen, wer solche zu erkennen hat, auch, welches Verfahren dabei einzuhalten ist. Namentlich kann einer Kirche nicht zugemuthet werden, Solche im Dienst zu behalten, welche sich offen und in entscheidenden Fragen von ihrer Lehre losgesagt haben, oder durch ihre Lebensweise die kirchengesetzlichen Vorschriften missachten." Verhandl. der I. Kammer. Staatsminister Dr. *Stabel:* „Im Staate (!) könne nur der Staat (?) eine Vollstreckungsgewalt haben. Nach dem Inhalt dieses Paragraphen habe der Staat, wenn er um Vollzug angegangen werde, zu prüfen, ob das fragliche Urtheil nicht formell gegen gebietende oder verbietende Gesetze des Staates anstosse." Geh. Rath *Lamey:* „Es sei natürlich, dass nach dem Rechte geprüft werden müsse, nach welchem Jemand zu sprechen befugt ist," also hier nach canon. Recht.

1) *Merlin*, repert. art. Incompétence.

2) Die Civilgerichte haben nur über wohlerworbene Privatrechte, nicht aber über öffentliche Dienstverhältnisse, über die Acte der Verwaltungsbehörden, über öffentliche Rechte zu entscheiden. *v. Weiler* über Verwaltung und Justiz §. 29. Bad. Ger.-Annalen XVI. p. 3. VII. S. 44. XI. S. 70. XX. S. 185.

Ehre, noch bürgerliche Rechte. Die kirchlichen Strafanstalten sind lediglich geistliche Besserungshäuser und es findet kein bürgerlicher Zwang zum Eintritt in dieselben statt. Durch die privatio beneficii entscheidet die Kirche nicht über bürgerliche, sondern rein kirchliche Rechtsverhältnisse. Es ist desshalb nicht abzusehen, wesshalb die Kirche die Executionsgewalt ihrer Urtheile zwar haben soll, sofern sie geistliche Berechtigungen betreffen; nicht aber, sofern sie sich auf corporative, kirchliche Vermögensrechte beziehen.

In der Praxis gestaltet sich allerdings der principiell und juristisch unrichtige, die kirchliche selbstständige Executionsgewalt bezüglich der kirchlichen corporativen Vermögensrechte läugnende §. 16. des Gesetzes ganz ähnlich, wie der V. Art. Abs. 2. der Convention[1]. Die Regierung hat nicht die Macht, dem Bischof die selbstständige Vollzugsgewalt, welche mit kirchlichen Mitteln (Censuren) durchgeführt wird, zu entziehen[2]. Jeder Geistliche, welcher sich den kirchlichen Censuren nicht aussetzen und mit seiner Kirche nicht zerfallen will, wird sich den rechtskräftigen kirchlichen Urtheilen fügen, insbesondere, da die Kirche jetzt ihr Vermögen verwaltet! Nur für den Fall, wo der Geistliche die Pfründe nicht verlassen und das erzbischöfliche Ordinariat das brachium saeculare anrufen will, wird dieser prästirt werden und zwar, wenn die Acten dem Ministerium vorgelegt werden, Letzteres das Urtheil nach den canonischen Bestimmungen für formell gerechtfertigt hält und dieses Urtheil nicht gegen positive Staatsgesetze verstösst[3].

Bad. Oberhofg. Jahrb. V. S. 251. Die Staatsverwalt.-Behörden sind keine Appellationsinstanz in kirchlichen Sachen.

1) Gemäss diesem Artikel steht dem Erzbischof die Jurisdiction über die Amts- und Disciplinarvergehen der Kirchendiener zu. Selbstverständlich werden die Kirchendiener resp. Geistlichen, welche Staatsdiener sind, nach der Staatsdiener-Pragmatik behandelt. Geistliche, welche Verbrechen oder Vergehen begehen, die gegen die Strafgesetze des Grossherzogthums verstossen, sollen vor das weltliche Gericht gestellt werden, dieses aber wird hiervon dem Erzbischofe Kenntniss geben und ihm auf Verlangen oder bei einem auf Tod oder Gefängnissstrafe von mehr als fünf Jahren lautenden Urtheile die Acten mittheilen, auch ihm gestatten, den Schuldigen zu hören behufs der Entscheidung über die zu verhängende Kirchenstrafe. In der päpstlichen Instruction ist dem Erzbischofe aufgegeben, bei der Verhängung ernsterer Strafen hiervon der Regierung Kenntniss zu geben. „Wenn aber zur Vollziehung von Straferkenntnissen, die der kirchliche Richter ausgesprochen, die Mitwirkung der weltlichen Gewalt begehrt wird, so hat der Erzbischof der Grossh. Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben."

2) Bei einem Conflict zwischen Kirche und Staat wird der §. 16. des Gesetzes desshalb auch diesem wenig nützen, wie es die Erfahrung bereits gelehrt hat.

3) So wurde es durch den Ordinariats-Erlass vom 21. März 1861 N. 2040. und die Entschliessung Grossh. Ministeriums des Innern vom 12. April 1861 N. 3784 vereinbart — und die Controverse gelöst, was namentlich die Convention unter der in vorliegendem Falle der Regierung zu gebenden „Aufklärung" versteht. Hiernach

So sind denn hiernach die früheren Verordnungen beseitigt und ist die Ausübung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Convention ermöglicht.

Wie in Köln, Trier und anderen preussischen Diöcesen, in Mainz und Speyer u. s. w., so ist auch in der Erzdiöcese Freiburg die Organisation und die Verfassung, wie das Verfahren der geistlichen Gerichte, sowie der Instanzenzug[1] ohne Mitwirkung des Staats geregelt. — Das badische Gesetz schreibt die von dem cit. Artikel der Convention und der Instruction concedirten Mittheilungen hierwegen an die Regierung nicht vor, und lassen sich solche auch principiell[2]) nicht rechtfertigen.

Criminelle Amtsverbrechen[3]) der Geistlichen können gemäss §. 9. des Einf. Ges. zum badischen Strafgesetz und §. 1. der Staatsministerialverordnung vom 11. Januar 1856 (R.-Bl. III.) „nicht ohne Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde" (des Ordinariates), eventuell ohne Entscheidung des Staatsministeriums gerichtlich verfolgt werden.

Der §. 51. des St. G. B. schreibt für den Fall, wenn Untersuchungs- oder Strafhaft gegen einen Geistlichen erkannt wird, die von der Convention gewünschte standesgemässe Rücksicht vor, wie denn auch die erforderlichen Mittheilungen von Seite der bürgerlichen Gerichte auf Verlangen des Ordinarius gemacht werden. Wie die Verhängung von bürgerlichen Strafen ausser der Competenz des kirchlichen Richters liegt, so hat umgekehrt der bürgerliche Richter nicht das Recht, kirchliche Strafen, wie die kirchliche Amtsentsetzung auszusprechen[4]).

---

ist der §. 45. der österr. Verord. vom 18. April 1850 (abgedruckt bei *Schöpf*, Handbuch des Kirchenrechts. Schaffhausen, Hurter 1855 S. 156.) adoptirt. Nicht so correct ist der §. 5. der bayer. Verordnung vom 8. April 1852 gefasst. Jedes wirklich rechtskräftige innerhalb der Competenz der geistlichen Gerichte ergangene Urtheil derselben wird die Regierung zu vollziehen haben, da es formell nicht anzufechten ist. Im Falle wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind, ist das Urtheil schon durch die bei dem kirchlichen Richter anzubringende Nullitätsquerel anfechtbar.

1) Gemäss. c. 4. Conc. Constant. 1418, Conc. Trid. sess. 24. c. 20. sess. 25. c. 10. de ref., den Fürstenconcord. und dem Aschaffenburger Concord. von 1447 sind von Seiten des heiligen Stuhles inhaltlich der oben §. 4. cit. Noten vom 28. Juni 1859. Judices delegati aufgestellt.

2) cf. oben §. 4.

3) Annalen der bad. Gerichte 1859 XXVI. N. 7.

4) *Richter* a. a. O. S. 489 ff. *Warnkönig* a. a. O. §. 11. Auch hier wird sich das kirchliche Aufsichtsrecht dadurch äussern, dass der Ordinarius alle vor das kirchliche Forum nach der jetzigen Rechtslage der Kirche gehörigen Sachen reklamirt und sein Recht durch den §. 9. des E. G. zum Strafges.-Buch 49. Tit. St. G. B. §. 1. 7. des Ges. v. 9. Oct. 1860, sowie durch Competenzconflicte (Archiv II. 719., III. 574. 651, IV. 113. 363., V. 182.) bad. Competenzverordnung vom 21. Juni 1850 Reg.-Bl. S. 290., endlich durch die bezeichneten kirchlichen Mittel zur Geltung

Hiernach ist der Art. V². der Convention und der betreffenden päpstlichen Instruction in praktischer Hinsicht als realisirt zu betrachten.

Ein Beitrag zur verfassungsmässigen Stellung der katholischen Kirche in Preussen.

Urtheil des Rhein. Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 9. Januar 1862 über die Unzulässigkeit der processualischen Intervention eines katholischen Kirchenraths ohne bischöfliche Autorisation, mit einer erläuternden Einleitung von Professor Dr. Heuser zu Cöln.

Der Kirchenrath zu Bassenheim hielt es seinem Interesse entsprechend, in einem Processe (Bettinger-Cordier) zu interveniren, und ersuchte das hochwürdige bischöfliche General-Vicariat zu Trier, ihn dazu zu autorisiren. Allein von diesem wurde durch Erlass vom 19. October 1860 die gewünschte Autorisation förmlichst verweigert. Nichtsdestoweniger hat der Kirchenrath in dem Processe intervenirt, und der zweite Senat des königlichen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln hatte nun darüber zu erkennen, ob der Kirchenrath zu dieser Interventien zuzulassen, oder ob er mit derselben wegen mangelnder Autorisation der bischöflichen Behörde abzuweisen sei. Wir schicken der Mittheilung des in verschiedenen Beziehungen sehr interessanten Urtheils einige einleitende Bemerkungen zur näheren Orientirung des Lesers voraus.

Im gemeinen Kirchenrecht gilt derjenige als der Vertreter des Kirchenvermögens vor Gericht, welcher die Verwaltung desselben hat[1]). Die Verwaltung des Kirchenvermögens führen aber die Pfarrer, oder in Folge particularrechtlicher Entwickelung fast überall die sog. Kirchmeister oder Kirchenvorstände, was immer für einen Namen diese führen, sie haben also auch die Pfarrkirche vor Gericht zu vertreten[2]). Dieses Recht des Pfarrers oder des Kirchenvorstandes ist

---

bringt. Verbrecherische Geistliche, welche zugleich die Kirchengesetze verletzt haben, wird der kirchliche Richter hiernach neben dem Criminalrichter selbstständig strafen. Cf. über Competenzconflicte in Baden die Note 2. oben S. 258. Die kirchliche Immunität (Mainz Wirth 1855) §. 6. Gewöhnlich findet bei leichteren Vergehen und bei Amtsverbrechen der Geistlichen ein Einvernehmen zwischen dem Ministerium und dem Ordinariate statt, wodurch gemäss dem cit. §. 9. Letzteres die Sache abwandelt und so — die Gerichte zum Einschreiten nicht ermächtigt werden.

1) Cap. *Edoceri* 21. de Rescriptis, wo die Aebte zur Einlassung in die Processe, welche ihre Klöster angehen, verpflichtet werden, cum ex officio suo teneantur congregationum suarum negotia procurare.

2) *Schmalzgrueber* Tom. II. p. I. lit. I. de Judiciis, num. 40. ed. 3. Decisio

jedoch kein ganz unabhängiges oder ausschliessliches. Ursprünglich war nämlich der Bischof der einzige Verwalter sämmtlichen Kirchengutes in der Diöcese. Indem er jetzt besondere Verwalter für die Güter der einzelnen kirchlichen Vermögenscomplexe eingesetzt hat, verlor er dadurch nichts Wesentliches von seiner Autorität, sondern er führt noch immer die obere Verwaltung des Kirchenvermögens [1]. Die untergeordneten Verwalter der einzelnen Vermögenscomplexe müssen ihm Rechnung ablegen und sind überhaupt verpflichtet, sich nach den Anordnungen zu richten, welche der Bischof im Interesse der guten Verwaltung und der Erhaltung des Kirchengutes trifft [2]. Demgemäss steht dem Bischof auch das Recht zu, die Interessen der Pfarrkirche selbst vor Gericht zu vertreten [3], wenn es auch selten für ihn ge-

---

dubii quoad ecclesias parochiales etiam ipsa plurimum pendet a consuetudine recepta, et concordatis locorum. In Germania passim constituti sunt speciales praepositi, vulgo Kirchenprobste, Kirchen- oder Heiligenpfleger, qui rerum Ecclesiae temporalium curam extra judicium et defensionem intra judicium gerant, quod maxime obtinet in Bavaria per concordata inter principes Bavariae et ordinarios illius inita 1583 a. i. §. damit aber. De jure communi distinctio est adhibenda: vel enim parochialis ecclesia proprium parochum habet nec alicui ecclesiae vel monasterio unita est, vel contra incorporata est ecclesiae vel monasterio alteri. *Si prius*, jus agendi super rebus et juribus ecclesiae parochialis ad parochum spectat; *arg. c. Edoceri 21. de Rescript.*, quia competit ei etiam de jure communi administratio, non tamen excluso Episcopo, quia hic tamquam principalis dioecesis universae rector potestatem cumulativam habet in omnibus ecclesiis suae dioecesis.

1) *Richter*, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. §. 119., S. 304. 5. Aufl. §. 182., S. 319.

2) S. die Stelle *Schmalzgrueber's* in Note 2. in fin. bei *Bouix* de parocho, part. V. Cap. XIV. §. II. num. 7. (pag. 816). At vero cum simul et magis uniuscujusque parochialis ecclesiae bona Episcopi curae commissa sint, jus administrandi parochi remanet semper et in omnibus auctoritati Ordinarii subordinatum. Ita ut teneatur parochus administrationis suae temporalis rationem, et tempore visitationis, et extra illud tempus, si Episcopo visum fuerit, ei aut alteri ab ipso deputato reddere. Item liberum semper remanet Episcopo quas opportunas existimaverit regulas in ejusmodi temporali administratione exercenda parocho praescribere; atque eas tenebitur parochus accurate servare, modo alias Apostolicis constitutionibus seu universalibus Ecclesiae legibus non adversentur. Hanc parochi ab Episcopo dependentiam jura omnia supponunt, cum nullibi cautum est, posse parochum quidquam quoad hoc agere, renitente seu aliter disponente Episcopo. Was hier Bouix vom gemeinrechtlichen Standpunkte aus von dem Pfarrer sagt, gilt natürlich ebenfalls von den Kirchmeistern, da diese hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens nur die Stelle des ersteren einnehmen.

3) Zur nähern Begründung dieser Behauptung und zur Widerlegung der entgegenstehenden Einwendungen sagt *Pirking*, lib. II. tit. I. de judiciis Sect. I. §. N. num. XXXV. Episcopus in judicio agere potest, nomine Ecclesiae parochialis dioecesis suae etiamsi illa proprium Rectorem seu parochum habeat, ut colligitur *ex c. ult. de success. ab intestat.* Ubi *Innocent. V. Ei* ait, quod quilibet Superior pro quolibet collegio sibi subjecto potest agere; et ratio est, quia Episcopus est ordinarius Pastor omnium Pastorum et Parochorum dioecesis, ita ut omnes Dioecesani sint etiam Episcopi Parochiani . . . . . Sed videtur, quod Episcopus nullo modo possit agere pro juribus inferioris Ecclesiae v. g. Parochialis, quia ille solus potest agere, qui actu

boten erscheinen mag, dieses Recht mit Uebergehung der nächsten Verwalter auszuüben. Der Bischof hat also auch die Befugniss, den Kirchenvorständen die selbstständige Führung von Processen zu untersagen und deren Qualification zum Procediren von der höheren Autorisation abhängig zu machen. Die grössere Einfachheit und Stetigkeit der Verhältnisse und mancherlei andere Umstände, deren Ergründung und Entwickelung hier überflüssig wäre, gestattete in den früheren Jahrhunderten den deutschen Bischöfen, dass sie den Kirchenvorständen freiere Hand liessen. Während in einigen Diöcesen derartige Beschränkungen der Kirchenvorsteher schon seit älter Zeit her bestanden[1], glaubte man in anderen das Interesse des Kirchengutes hinlänglich dadurch gewahrt, dass man den Kirchenvorständen die vorherige Einwilligung des Pfarrers, der Meistbeerbten u. s. w. zur Processführung einzuholen vorschrieb[2]. In Frankreich hatte sich der Staat schon lange vor der Revolution die gallikanische Freiheit genommen, auch in diesem Punkte Uebergriffe in das kirchliche Gebiet zu machen und eine Declaration vom 2. October 1703 hat die dessfalls zu beobachtenden Förmlichkeiten geregelt[3]. Das Decret über die Fabriken

---

administrat; ut sumitur ex *c. Edoceri 21. de rescript.* Sed Episcopus non administrat parochiam, ejusque res, saltem actu et ordinarie, ergo ad illum non pertinet agere in Judicio. Verum hoc procedit, quando nulla caussa subest, cur alius agat, quam qui actu et immediate administrat; secus est in proposito. Deinde quando administrationes sunt omnino discretae seu divisae, tunc jus agendi est penes eum solum, qui actu et immediate administrat: at inter Episcopum et Parochum non sunt diversae administrationes, sed ambo sunt administratores, unus tamen sub alio, seu alteri subordinatus, nempe Parochus Episcopo. *Innocent, in cit. cap. Olim num. 2. de restitut. spol. et Abb. in cit. cap. Cum deputati num. 14. h. t.* In gleichem Sinne sind die Worte potestatem cumulativam in der oben aus Schmalgrueber angeführten Stelle (S. 257. Note 2.) zu verstehen.

1) *Synod. dioeces. Osnabrug. an.* 1628 part. II. cap. XIII. num. III. (Harzheim, Coll. Conc. Germ. tom. IX, pag. 471.) Similiter mandatum omnibus Pastoribus et Provisoribus Ecclesiarum maxime ruralium, ne nomine Ecclesiarum ullam litem inchoent ipsi pro juribus Ecclesiae, aut etiam excipiant vel patiantur, sine nostro aut nostri in Spiritualibus Vicarii praescitu. *Synod. Monasteriensis* 1655 tit. XIV. (Harzh. l. c. pag. 832.). Si lis moveatur ecclesiae aut possessori super bonis ad ecclesiam spectantibus, recurratur ad Archidiaconum vel etiam Vicarium nostrum, ne per potentiam opprimatur justitia, habeantque assistentiam illi, qui in jure pupillis et viduis comparantur.

2) *Synod. Colonien.* 1662 part. III. tit. XIII. cap. II. §. III (Harzheim tom. IX pag. 1075.) Processum nullum ecclesiam vel ejusdem bona concernentem Magistri fabricae ecclesiarum seu provisores mensae pauperum absque pastorum, vicepastorum et primariorum loci virorum consilio consensuque incipiant. *Agenda Coloniensis* an. 1720. pag. 291. (Magistri fabricae) absque pastorum seu vice-pastorum et scabinorum synodalium consilio et consensu processum nullum . . . . . incipiant.

3) *Affre* traité de l'administration temporelle des paroisses; introduction §. III. (5. édit. Paris 1845 pag. 14) Aucun procès ne pouvait être intenté sans que les marguilliers n'eussent provoqué une délibération de la communauté des habitants, et ob-

vom 30. December 1809 hat in seiner engherzigen Ueberwachung der Kirche ebenfalls die Führung der Processe von Seiten der Kirchenfabrik von der staatlichen Ermächtigung abhängig gemacht und wurde der Präfectur-Rath bevollmächtigt, diese vorkommenden Falls zu ertheilen. Art. 77 dieses Decretes bestimmt: Die Kirchmeister dürfen weder einen Process erheben, noch sich auf einen solchen einlassen ohne Ermächtigung des Präfectur-Rathes, welchem der von dem Kirchenrathe und der Kirchmeisterstube gemeinschaftlich in dieser Beziehung gefasste Beschluss eingesandt werden muss [1]). Da bei Erlass jenes Decretes die linksrheinischen Theile der jetzigen Bisthümer Cöln, Trier und Münster mit dem französichen Reiche verbunden waren, so musste diese Bestimmung, jedoch mit zwei Modificationen, auch dort fortwährend beobachtet werden. Die eine Aenderung bestand darin, dass gemäss der §§. 1., 3. und 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 statt der früheren Präfectur-Räthe nunmehr die Königl. Regierungen die gedachte Ermächtigung zu ertheilen hatten; die andere darin, dass durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1830 die Verpflichtung zur Nachsuchung der gedachten Autorisation in den Fällen aufgehoben wurde, wo die Schuldner der Kirche wegen rückständiger Gefälle und Zinsen in Anspruch genommen werden sollen [2]).

So war es in dem linksrheinischen Theile der preussischen Rheinprovinz bis zum Erlasse der neuen Verfassung, welche eine wesentliche Aenderung in diesem Punkte eintreten liess. Der Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (gleichlautend mit Art. 12. der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848) bestimmt nämlich: Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Bis dahin hatte der Staat ein Beaufsichtigungsrecht über die Kirche im ausgedehntesten Sinne in Anspruch genommen und dieses dadurch ausgeübt, dass er in deren Verwaltung, und deren Gebiet unmittelbar durch seine Gesetzgebung eingriff und mit Beschränkung der Kirchengewalt an der Ordnung und Verwaltung der

---

tenu une autorisation de l'intendant de la généralité dans l'etendue de laquelle la paroisse se trouvait située (Déclaration de 2. Oct. 1703).

1) Décret réglementaire général des fabriques du 30. Décembre 1809. Art. 77, Ne pourront les marguilliers entreprendre aucun procès, ni défendre, sans une autorisation du conseil de préfecture, auquel sera adressée la délibération, qui devra être prise à ce sujet par le conseil et le bureau réunis.

2) *S. de Syo*, das die Kirchen-Fabriken betreffende Dekret. Cöln 1861. S. 156.

kirchlichen Angelegenheiten sich vielfach betheiligte oder in einzelnen Punkten solche sich sogar ausschliesslich zusprach; diese umfassende Aufsicht gab der Staat in der Verfassungs-Urkunde auf. Jetzt ist die Kirche als selbstständige moralische Person oder Anstalt vom Staate anerkannt, und zwar nicht etwa die einzelnen Gemeinden, sondern die Kirche als Religionsgenossenschaft, d. h. als Organismus, in welchem die einzelnen Kirchengemeinden nur untergeordnete Rechtssubjecte sind. Es wird der Kirche ferner durch die Verfassungsurkunde das Recht zuerkannt, ihre Angelegenheiten, wozu auch die äusseren Angelegenheiten derselben, und darunter namentlich das Vermögen gehören, selbstständig zu ordnen, d. h. hinsichtlich desselben Gesetze zu geben, und es selbstständig zu verwalten, d. h. durch eigene, vom Staate unabhängige Administratoren und nach den von ihr selbst aufgestellten Normen zu verwalten[1]. Somit sind also schon nach den allgemeinen Rechtsprincipien alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Kirche in der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch Aufstellung einer staatlichen Beaufsichtigung und Einmischung beschränkten, als im Widerspruch mit dem Art. 15. der Verf. Urk. stehend, für aufgehoben zu erachten. Dieses kann um so weniger bezweifelt werden, als der Art. 109. der Verfassungsurkunde ausdrücklich erklärt: Alle bestehenden Gesetze welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft; denn aus dieser Bestimmung folgt mit logischer Nothwendigkeit, dass die gesetzlichen Vorschriften, welche der Verfassung zuwiderlaufen, sofort durch diese selbst ausser Kraft gesetzt wurden. Und man beachte wohl, dass die Verfassung nirgendwo verlangt, dass der Art. 15. besonderer Ausführungsgesetze bedürfe, um in Kraft zu treten. Eine solche Auffassung ist mit dem Wortlaute des Art. 15., wie mit dem Princip des Art. 109. unvereinbar.

Aus dem Gesagten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Kirchenvorstand der in Art. 77. des Decretes vom 30. December 1809 vorgeschriebenen, staatlichen Ermächtigung zur Führung eines Processes, beziehungsweise zur Intervention in einem solchen nicht mehr bedarf; denn diese Ermächtigung war eine Uebung der staatlichen Aufsicht über kirchliche Angelegenheiten, und mit dem Aufgeben dieser Oberaufsicht ist die Vorschrift jener Art von Autorisation, als mit der Verfassung im Widerspruch stehend, durch diese aufgehoben[2]. Ist nun durch das Fortfallen dieser Bestimmung der Kirchenvorstand in

---

1) *v. Rönne.* Staatsrecht der Preussichen Monarchie, Band I S. 645 ff.

2) Das Fortfallen dieser Bestimmung des Art. 77. ist auch durch Rescript des Cultus-Ministser vom 2. Juni 1850 (cf. Rönne, Staatsrecht I, 658) anerkannt worden.

jener Beziehung unabhängig geworden? Die bisherige Entwickelung zeigt, dass der Art. 15. der Verfassung nur das staatliche Aufsichtsrecht entfernen, zunächst aber nicht den kirchlichen Obern neue Rechte ertheilen wollte, die nicht in deren kirchlichen Befugnissen gelegen wären. So kann auch in unserer Frage aus der Bestimmung der Verfassung nur gefolgert werden, dass die Kirchenvorstände der staatlichen Ermächtigung nicht mehr bedürfen, nicht aber dass jenes vom Staate geübte Aufsichtsrecht sofort in allen seinen Modalitäten auf die Bischöfe übergegangen sei. Die Bischöfe hatten ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens vor der Verfassung, durch diese sind die Hemmnisse bei Uebung desselben fortgefallen, aber in sich und ihrer Organisation sind sie von der Verfassungsurkunde unberührt geblieben, und haben sie durch den Erlass der staatlichen Vormundschaft nicht von selbst deren Formen und Organisation angenommen. Die vorliegende Frage ist darum lediglich nach der kirchlichen Gesetzgebung zu entscheiden und es kommt also nur darauf an, ob diese entweder durch allgemeine oder durch particularrechtliche Bestimmungen den Bischöfen die Ertheilung der fraglichen Ermächtigung vorbehält. Es ist hierbei ganz ohne Bedeutung, ob zwischen der Staatsbehörde und den Kirchenobern dieser Punkt in einer besonderen Uebereinkunft geregelt worden ist und eine Auseinandersetzung in dieser Beziehung stattgefunden hat. Denn die Verfassung macht die rechtliche Wirkung des Art. 15. in keiner Weise von einer vorläufigen Auseinandersetzung abhängig und ein Uebereinkommen, welches von Seiten der Staatsbehörden mehr sein wollte, als eine blosse Anerkennung des ausser demselben und unabhängig von ihm bestehenden Rechtes der Kirche, wäre ein Eingriff in deren feierlich garantirte Selbstständigkeit und eine Verletzung der Verfassung; denn der Staat träfe alsdann Bestimmungen über das Recht der Bischöfe und ordnete also kirchliche Angelegenheiten, wozu er nach Erlass der Verfassungsurkunde auch von dem Standpunkte unseres Staatsrechtes aus incompetent ist.

Wie ist nun nach dem kirchlichen Rechte unsere Frage zu entscheiden? Nach dem oben Gesagten ist es keinem Zweifel unterworfen, einestheils, dass der Bischof befugt ist, die Qualification der Kirchenvorstände, vor Gericht zu stehen, von seiner Ermächtigung abhängig zu machen und auch eine im Allgemeinen von ihm gewährte Befugniss der Kirchenvorstände in einzelnen Fällen durch besondere Verfügung zurückzunehmen; anderntheils, dass gemeinrechtlich für die Processführung als solche die Autorisation des Bischofes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Jedoch wird dieselbe indirect erfordert, insofern die

Anstellung der Klage oder das Einlassen auf dieselbe eine Veräusserung oder sonstige Verfügung über die Substanz des Kirchenvermögens enthält. Denn schon nach dem gemeinen Rechte sind Veräusserungen und ähnliche Dispositionen dem Kirchenvorstande ohne die Genehmigung der betreffenden kirchlichen Obern nicht gestattet. Demgemäss hat auch der Rhein. Appellationsgerichtshof zu Cöln in der Sitzung vom 30. October 1855 in Sachen der Kirche zu Vilich gegen Hartmann entschieden, dass derartige Klagen von dem Kirchenvorstande mit rechtsbeständiger Wirkung der Kirche gegenüber nicht ohne Autorisation der geistlichen Oberbehörde erfolgen können [1]. Diese Entschei-

1) Wir theilen auch diese Entscheidung (nach dem Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der K. Preuss. Rheinprovinzen. Band 51. Erste Abtheil. S. 119) hier mit:

Kirchenvorstand. — Autorisation der geistlichen Oberbehörde zur Anstellung einer Klage.

Veräusserungen und sonstige Dispositionen über die Substanz des Kirchenvermögens, zu welchen letzteren auch die Anstellung einer Klage auf Auszahlung eines der Kirche legirten Kapitals gehört, können von dem Kirchenvorstande mit rechtsbeständiger Wirkung der Kirche gegenüber nicht ohne Autorisation der geistlichen Oberbehörde erfolgen.

Hartmann — Kirche zu Vilich und Schwarzrheindorf.

Der Klage, welche die Kirche zu Vilich und Schwarzrheindorf durch ihren gemeinschaftlichen Kirchenvorstand vertreten, gegen den Pfarrer Hartmann auf Auszahlung eines der gedachten Kirche von der Rentnerin Mehlem vermachten Legates anstellte, wurde unter andern Einreden auch die entgegengesetzt, dass der Kirchenvorstand zur Anstellung dieser Klage nicht legitimirt sei, da ihm die hierzu erforderliche Autorisation der geistlichen Oberbehörde fehle.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 30. Juli 1855 wurde diese Einrede verworfen, weil, wie es daselbst heisst, „die Nothwendigkeit einer Autorisation des Erzbischofs nicht erhelle."

In Folge der gegen dieses Urtheil eingelegten Berufung reprobirte jedoch der Appellationsgerichtshof diese Ansicht, indem er erwog:

In Erwägung, dass nach den allgemeinen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes und den betreffenden Bestimmungen der Synodalstatuten der Erzdiöcese Cöln der erzbischöflichen Behörde die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen der Diöcese zusteht und die bestellten Administratoren dieses Vermögens nicht selbstständig, sondern kraft Auftrags der erzbischöflichen Behörde und unter deren Oberaufsicht die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen haben, wie denn auch die Bildung der gegenwärtig auf dem rechten Rheinufer bestehenden Kirchenräthe auf dem in Gefolge des mit §. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 übereinstimmenden Bestimmung des §. 12. der provisorischen Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 erfolgten Erlasse der erzbischöfl. Behörde vom 31. Januar 1849 beruht, und die Instruktion für die Kirchenvorstände, geistlichen Commissarien und Landdechanten der Dekanate auf dem rechten Rheinufer der Erzdiöcese Cöln, die Beaufsichtigung und Regulirung des Kirchenverwaltungs- und Rechnungswesens betreffend, unter dem 1. September 1849 Seitens der erzbischöflichen Behörde erlassen ist;

dass nach den, auch in den Synodalstatuten der Erzdiöcese Cöln eingeschärften Bestimmungen des kanonischen Rechtes Veräusserungen und sonstige Dispositionen über die Substanz des Kirchenvermögens rechtsgiltig nicht ohne Autorisatiou der betreffenden bischöflichen Behörde vorgenommen werden können;

dung betraf zwar zunächst eine Kirchenfabrik des rechtsrheinischen Theiles der preussischen Rheinprovinz, für welchen das Decret von 1809 nicht gilt; aber es handelt sich hier ja um eine Frage des kirchlichen Rechtes und somit ist jenes Urtheil auch eine Bestätigung der oben aufgestellten Behauptung.

Hinsichtlich aller Processe aber, zu welchen der Kirchenvorstand bis zum Erlass der Verfassungs-Urkunde der staatlichen Genehmigung bedurfte, ist zu bemerken, dass jene nicht den Zweck hatte, die Befugnisse des Kirchenvorstandes auszudehnen, sondern der Kirche nach ihrem hierarchischen Organismus die Selbstständigkeit zu garantiren. Sonach könnte man, scheint es, nicht ohne Fug sagen, dass der Art. 77, in sofern er eine staatliche Ermächtigung vorschreibt, allerdings durch die Verfassungs-Urkunde ohne Weiteres seine Rechtskraft verloren hat, nicht aber in sofern er bestimmt, dass der Kirchenvorstand einer Ermächtigung zur Processführung bedürfe. Dieses vorausgesetzt, ergibt sich von selbst, dass eine derartige Autorisation nur bei den Kirchenobern nachgesucht werden kann, da die Staatsbehörde zur Ertheilung derselben nicht mehr competent ist.

Was man aber auch von dieser Auffassung denken mag, für die Preussische Rheinprovinz ist die Nothwendigkeit, die im Art. 77. des Decretes vorgesehene Autorisation nunmehr bei dem Bischofe nachzusuchen, durch die gesetzlichen Bestimmungen, welche die betreffenden Bischöfe nach Erlass der Verfassungs-Urkunde über diesen Punkt getroffen haben, ausser alle Frage gestellt. So für die Diöcese Trier, um die es sich in dem vorliegenden Processe handelte, durch Verordnung vom 4. October 1850 [1]), welche ausdrücklich die Ermächtigung

dass die Anstellung einer Klage, welche wie die vorliegende auf Auszahlung eines der Kirche legirten Kapitals gerichtet ist, als eine Disposition über die Substanz eines werthvollen Objectes des Kirchenvermögens angesehen werden muss und daher von dem Kirchenvorstande mit rechtsbeständiger Wirkung der Kirche gegenüber nicht ohne die Autorisation der erzbischöfl. Behörde würde erfolgen können.

I. Senats-Sitzung vom 30. October 1855.

Advokaten: *Compes — Borchardt.*

1) Die betreffende Stelle lautet: Da der Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. das Recht der Kirche anerkennt, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, so haben nunmehr die Kirchenvorstände die Genehmigung von Versteigerungs- und Verpachtungs-Protokollen der Kirchengüter, von neuen Capital-Anlagen aus kirchlichen Fonds u. s. w., und ebenso die Ermächtigung zur Führung von Kirchen-Processen, zu Verpachtungen von Kirchen-Grundstücken auf länger als neun Jahre, zur Löschung von Hypothekar-Inscriptionen, welche zur Sicherheit von Forderungen kirchlicher Fonds bestehen u. s. w., nicht mehr bei der Königlichen Regierung, sondern bei uns nachzusuchen .... Trier den 4. October 1850. Das bischöfliche Generalvicariat. (gez.) M. Martini. Ordinatio liberam bonorum ecclesiarum piarumque fundationum administrationem concernens 4. Octobris 1850. Rundschreiben an die Kirchenräthe der Diöcese Trier. (Vollständig abgedruckt bei

zur Führung von Kirchenprocessen, wie sie bis zum Erlass der Verfassungs-Urkunde von der Königl. Regierung gegeben werden musste, nunmehr bei dem bischöflichen General-Vicariate nachzusuchen befiehlt.

Da nun in dem vorliegenden Falle die bischöfliche Behörde dem Kirchenvorstande zu Bassenheim die gewünschte Autorisation zur Intervention in dem Processe Bettinger-Cordier nicht nur nicht ertheilte, sondern förmlichst versagte, so musste der genannte Kirchenvorstand nach dem geltenden kirchlichen Rechte als zu der versuchten Intervention durchaus unqualificirt erscheinen.

Liegt aber die Ordnung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten und die Bestimmung, in welcher Weise die Administratoren des Kirchengutes dasselbe verwalten sollen, unbestrittener Massen innerhalb der Sphäre, für welche die Verfassungs-Urkunde die Selbstständigkeit der Kirche anerkennt, so konnte in dem vorliegenden Falle das Urtheil des Königl. Appellations-Gerichtshofes nicht zweifelhaft sein. Denn aus der staatlichen Anerkennung, dass die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen vermöge, folgt mit Nothwendigkeit, dass falls die competente kirchliche Behörde eine ihrer Angelegenheiten ordnet, diese Anordnung auch vom Staate als rechtskräftig anerkannt werden muss. Andernfalls würde ja diese Angelegenheit in der Wirklichkeit nicht geordnet, sondern ungeordnet und ohne Rechtsschutz geblieben sein. In der Anerkennung der Kirche als selbstständiger Gesetzgeberin über ihre Angelegenheiten hat somit der Staat zugleich anerkannt, dass diese Angelegenheiten, also in specie auch die Rechtsfähigkeiten der einzelnen untergeordneten Rechtssubjecte in der Kirche hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten ihre Beurtheilung nach Massgabe der kirchlichen Anordnungen finden sollen. In dieser durch die Verfassung ausgesprochenen staatlichen Anerkennung der von der Kirche in ihrer Sphäre zur Regulirung ihrer Angelegenheiten erlassenen Anordnungen liegt nun zugleich für alle Organe der Staatsge-

---

Blattau. Statuta Synodalia Dioecesis Trevirens. tom. IX. Trevir. 1859. pag. 552.) Für die Erzdiöcese Cöln war zur Regelung dieses Punktes schon unter dem 15. Januar 1849 eine oberhirtliche Verordnung erschienen (abgedruckt bei *Podesta*, Sammlung der ... Verordnungen. Cöln 1851. S. 185). [Auch in der Diöcese Paderborn dürfen Kirchen, Kapellen, Kaplaneien und andere kirchliche Stellen Processe, welche nicht blos Zinsen und laufende Revenuen betreffen, ohne Autorisation des General-Vicariates nicht anfangen. Verfüg. des General-Vic. v. 30. Aug. 1852 im Amtl. Kirchenbl. 1852 S. 19—20., bei *Gerlach*, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesan-Verwaltung. Paderborn 1861. S. 66. Für die preussischen Diöcesen Culm und Ermland und die Erzdiöcese Gnesen-Posen, ist durch besondere Regulative im J. 1850 das Verwaltungsrecht der Ordinarien anerkannt, und das Mass der Concurrenz des Staates bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen landesherrlichen Patronates bestimmt worden. *Richter*, Kirchenr. 5. Aufl. §. 319. S. 741. Note 5 a.] [A. d. R.]

walt, mithin auch für den Richter die Pflicht, diese Anordnungen anzuerkennen und zu beachten. Wie der I. Senat des Königl. Appellations-Gerichtshofes in dem oben (Note 1. Seite 262.) mitgetheilten Urtheil vom 30. October 1855 sich dieser Rechtsanschauung angeschlossen hatte, so nun auch der II. Senat desselben in dem Urtheile vom 9. Januar 1862, dessen Text wir hier folgen lassen:

II. Senat des Rhein. Appellations-Gerichtshofs zu Köln.

Bettinger und Cordier und Kirchenfabrik zu Bassenheim.

In Erwägung auf die Intervention der Kirchenfabrik zu Bassenheim, dass der Appellant der Intervention für jetzt die Qualification dazu wegen mangelnder Autorisation durch die geistliche Oberbehörde, sowie auch die Zulässigkeit der Intervention in der Appellations-Instanz überhaupt bestreitet;

dass in faktischer Beziehung aus den vorgelegten Urkunden hervorgeht, dass das bischöfliche Generalvicariat der Intervenientin die Autorisation zur Intervention in dem Processe des Appellanten mit dem Appellaten durch Verfügung vom 19. October 1860 ausdrücklich verweigert und später auf die dessfallsige Remonstration der Intervenientin nur die Autorisation zur Anhebung eines besonderen Processes gegen den Appellanten durch Verfügung vom 13. November 1860 ertheilt, die frühere Weigerung aber nicht zurückgenommen hat und hiernach angenommen werden muss, dass zur Intervention eine bischöfliche Autorisation nicht ertheilt, sondern versagt worden ist;

dass zwar die Intervenientin behauptet, einer solchen Autorisation gar nicht zu bedürfen, dieser Behauptung aber nicht beigetreten werden kann;

dass nämlich der Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 zur Anhebung von Processen, folglich auch zur Intervention in denselben, zwar nur die Autorisation des Präfecturrathes, später die der an dessen Stelle getretenen Regierung und nicht auch die des Bischofs verlangt;

dass aber, nachdem die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 im Art. 15. in Uebereinstimmung mit der früheren provisorischen Verfassung vom 5. December 1848 die Selbstständigkeit der katholischen Kirche sowohl in Ansehung ihrer kirchlichen Einrichtungen, als auch bei der Verwaltung ihrer Fonds ausgesprochen und im Art. 109. verfügt hat, dass nur diejenigen Gesetze, welche der Verfassungsurkunde nicht widersprechen, aufrecht erhalten werden sollen, und hiernach der Art. 77. jenes Decrets, welcher die Selbstständigkeit der Kirche bei Verwaltung ihrer Fonds staatlich beschränkt, da-

her dem Art. 15. der Verfassungsurkunde widerspricht, ausser Kraft gesetzt ist, hieraus nicht gefolgert werden kann, dass die der Kirche als Solcher wiedergegebene Selbstständigkeit ohne Weiteres auf die einzelnen Localverwalter des Kirchengutes übergegangen und Letztere daher bei Processen unabhängig gestellt seien;

dass vielmehr, eben weil die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten, mithin da, wo sie nicht in staatliche oder privatrechtliche Verhältnisse eingreift, sondern nur sich in der ihrer Selbstständigkeit überlassenen Sphäre bewegt, auch selbstständig handeln soll, dieselbe als selbstständige und berechtigte Corporation anerkannt und folglich auch anzunehmen ist, dass die Statuten und Erlasse derselben beim Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten massgebend sein sollen;

dass aber die hierarchische Einrichtung der katholischen Kirche, wie überall, so auch in Preussen die Unterordnung der kirchlichen Localbehörden unter die bischöfliche als deren Vorsteher bedingt, und ebenso wie die canonischen Satzungen cf. Canon. 7. caus. X. quaest. I. Con. Trident. sess. 22. De ref. cap. 8. u. 9. die Oberaufsicht und die Sorge für die Erhaltung und Verwaltung des Kirchenvermögens den Bischöfen anvertraut haben, die kirchlichen Localverwaltungen gehalten sein müssen, die im Ausflusse jenes Oberaufsichtsrechts von den Bischöfen ausgegangenen allgemeinen und besonderen Anordnungen anzuerkennen und zu beachten;

dass auch nach Erlass der Verfassungsurkunde unbestrittenermassen der Bischof von Trier durch Rundschreiben des Generalvicariates vom 4. October 1850 (cf. Statuta trevir. Vol. IX. pag. 252.) an alle Kirchenvorstände seiner Diöcese die Weisung erlassen hat, dass sie die Ermächtigung zur Führung von Kirchenprocessen nicht mehr bei der königlichen Regierung, sondern bei dem Bischofe nachzusuchen haben, und hiemit die staatlichen Anordnungen insoferne übereinstimmen, als nach Rescript des Ministers des Cultus vom 3. Juni 1850 (cf. *v. Rönne* Staatsrecht I. 658.) die Autorisation der katholischen Kirchengutsverwalter zu Processen nicht mehr von den Regierungen zu ertheilen ist, und dem entsprechend die Intervenientin auch selbst die Autorisation zur Intervention nicht mehr bei der Staatsbehörde, sondern beim bischöflichen Generalvicariat nachgesucht, aber nicht erhalten hat;

dass wenn man das Gegentheil annehmen wollte, nicht nur den obigen statutarischen Vorschriften und kirchlichen Einrichtungen entgegengetreten, sondern auch den Localverwaltern des Kirchenguts eine Selbstständigkeit verliehen würde, welche weder von dem De-

crete vom 30. December 1809 beabsichtigt ist, noch auch mit der der Kirche als Corporation und ihren obersten Vorstehern durch Verfassungsurkunde, Statuten und sonstige kirchenrechtliche Bestimmungen verliehenen Selbstständigkeit der Verwaltung ihres Vermögens im Einklange stehen, diese vielmehr durch eine Civilverwaltung wieder beschränkt sein würde;

dass daher hier, wo der Bischof nicht nur durch den erwähnten Circular-Erlass die bischöfliche Autorisation zur Processführung ausdrücklich vorgeschrieben, sondern auch solche zum Zwecke der Intervention behufs Geltendmachung angeblicher Ansprüche der Kirchenfabrik im Einzelfalle versagt hat, die Intervenientin zur Intervention nicht als qualificirt anzunehmen und daher nicht weiter zu untersuchen ist, ob die Rechte der Kirchenfabrik zu Bassenheim durch die über ein Privat-Mandats-Verhältniss zwischen den Hauptparteien zu erlassende Entscheidung in ihrem Interesse überhaupt berührt werden und gar zur Erhebung der Drittopposition, mithin zur Intervention in der Appellations-Instanz Veranlassung geben könne, die Intervenientin vielmehr mit ihrer Intervention als unqualificirt zurückgewiesen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt der Rhein. Appellations-Gerichtshof die Intervenientin für nicht qualificirt.

Die Redaction fügt hier noch hinzu ein verwandtes

Urtheil des Rhein. Appell.-Gerichtshofs vom 20. April 1859, in Betreff der Veräusserung von Kirchengut, der Nichtigkeit derselben Mangels höherer Genehmigung und über die dabei in Betracht kommende Verjährung.

Eine ausführliche Relation enthält das Archiv für Civil- und Criminalrecht der Kön. Preuss. Rheinprov. Bd. 54. Heft 3. oder N. F. Bd. 47. Heft 3. (Köln 1858), S. 186—192. Darnach reformirte der Rhein. Appell.-Ger.-Hof unter dem 20. April 1859 ein Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 7. Juli 1858 und entschied sich für folgende Grundsätze:

Ein Vertrag über die Veräusserung von Kircheneigenthum, welcher ohne die im Art. 62. des Decretes vom 30. December 1809 vorgeschriebene Genehmigung der Staatsregierung (die nach den obigen Ausführungen in Folge der Verf.-Urk. weggefallen ist) und des Diöcesanbischofs abgeschlossen worden, ist nicht absolut ungiltig, sondern nur der Nichtigkeitsklage des Art. 1304 B. G. B. unterworfen.

Diese Klage verjährt in zehn Jahren und der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen,
nebst literarischen und sachlichen Erläuterungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

1. Päpstliche Bulle vom 6. Januar 1862.

Ueber die Errichtung einer besonderen Abtheilung der Congregatio de Propaganda Fide für die Angelegenheiten der orientalischen Kirche [1].

PIUS PP. IX.

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Romani Pontifices, quibus ab ipso Christo Domino in persona Beatissimi Apostolorum Principis fuit commissa suprema cura et potestas universam regendi ac moderandi Ecclesiam, nunquam intermiserunt indefessis consiliis et laboribus sanctissimam Christi fidem, religionemque diffundere per omnes terras, et secundum Domini praeceptum confirmare Fratres, et homines nutantes sustinere, et imperitos docere, et laborantes erigere, et devios revocare, et incertos ducere, ac vel haeresis, vel schismatis contagione infectos ad catholicae unitatis centrum reducere, et spirituali omnium populorum bono consulere, et omnia peragere, quae majori Ecclesiae utilitati quovis modo conducere possent. Cum autem Ecclesia a Christo Domino fundata una omnino sit, eaque ex Occidentis et Orientis populis constet, tum iidem Romani Pontifices suas omnes paternas curas cogitationesque in Orientalis quoque Ecclesiae gentes assidue contulerunt, quae tot habuit viros ingenio, consilio, sacraque praesertim doctrina, eruditione, eloquentia, at sapientissimis scriptis, magnorumque recte factorum, et sanctitatis gloria insignes.

Et sane ut in Oriente integrum inviolatumque catholicae fidei servaretur depositum, utque ecclesiastica disciplina prospere procederet, et sacra liturgia omni sanctitate ac splendore fulgeret iidem Pontifices, ubi primum Ecclesiae pax fuit donata, et plura convocarunt Concilia, et varias edidere Constitutiones, decreta, nihilque intentatum reliquere, ut Orientalium utilitatem promoverent. Quod quidem singulare Ro-

1) Man verbinde damit die vortreffliche Abhandlung *Hergenröther's* im Archiv VII. 169 ff.

manorum Pontificum, et hujus Sanctae Sedis erga Orientales populos studium et amor semper viguit, ac vel maxime enituit, cum aliqua praesertim oborta est haeresis aut schisma excitatum, quandoquidem iidem Pontifices nullis sibi curis parcendum esse duxerunt, ut in Oriente catholica servaretur, et magis in dies propagaretur unitas. Atque haec fidei unitas cum legitimorum rituum varietate optime consistit, ex quibus immo major in Ecclesiam ipsam splendor et majestas mirifice redundat. Hinc ipsi Decessores Nostri non solum in animo numquam habuere Orientales gentes ad ritum latinum ducere, verum etiam quoties opportunum esse existimarunt, luculentissimis verbis clare aperteque declararunt, se nolle proprios Orientalium Ecclesiarum ritus, utpote venerabili suae originis antiquitate, et Sanctorum Patrum auctoritate commendatos, destruere vel immutare, sed unice velle ne quid in ritus ipsos forsitan induceretur, quod fidei catholicae adversetur, vel periculum generet animarum, vel ecclesiasticae derogent honestati, quemadmodum immortalis memoriae Benedictus **XIV.** Decessor Noster copiose demonstravit suis Encyclicis Litteris ad Orientales Missionarios, die 16. Julii Anno 1755 datis, quarum initium *„Allatae sunt."* Quod si Orientales ritus alicujus arbitrario aliquando immutati fuerint, id numquam Apostolicae huic Sedi est tribuendum.

Majores vero, ac potissimae post funestissimum, et numquam satis lugendum Photii schisma curae et sollicitudines pro Orientalibus à Romanis Pontificibus, et ab hac Apostolica Sede adhibitae fuere, quae optatissimum in Florentino Concilio assequutae sunt exitum, cum in eodem Concilio sancta catholica unio, jamdiu tam vehementer expetita fuerit restituta. Cum vero Marcus Archiepiscopus Ephesinus tanquam novus Photius hujusmodi unionem insigni prorsus audacia convellere et labefactare est conatus, Romani Pontifices omnem dederunt operam, ut Graecos ad catholicam unitatem reducerent, ac spiritualibus omnium Orientalium necessitatibus studiosissimi occurerent. Quocirca eorumdem Pontificum cura et Missionarii ad Orientales gentes missi, et Orientalium rituum libri recogniti, et peculiaria S. R. E. Cardinalium Consilia instituta, quae eorum negotia sedulo examinarent ac definirent. Et quidem pluribus annis ante Clementis VIII. Pontificatum specialis instituta fuit Congregatio *de rebus Graecorum*, ac alia deinde sub eodem Pontifice erecta *Super negotiis fidei et religionis catholicae*, paulo post appellata *de Propaganda Fide*, quae tum Graecorum, aliorumque Orientalium negotia, tum fidei propagationem in Occidentalibus regionibus curaret. Atque haec Congregatio eumdem habebat finem, quem deinde habuit, et in praesentia habet Congregatio generalis eodem titulo *Propagandae Fidei* insignita, et a

Gregorio XV. Apostolicis litteris die 23. Maji anno 1622 datis, et insipientibus „*Inscrutabili*" erecta, cum munere *praesidendi Missionibus omnibus ad praedicandum et docendum Evangelium et catholicam doctrinam*.

At vero, inspecta Orientalium cum ritus tum disciplinae varietate, vel facile fuit statim agnoscere, etiam post praedictae Congregationis generalis De Propaganda Fide institutionem, necesse esse ut quemadmodum Occidentalium ita et Orientalium graviora negotia, quae majori examine et studio indigerent, peculiariter a nonnullis ejusdem Congregationis generalis Cardinalibus tractarentur. Quocirca, Urbano VIII. Pontifice, qui in locum Gregorii XV. Congregationis de Propaganda Fide gremio Congregationes constitutae fuere, quarum altera appellata *super dubiis Orientalium*, altera *super correctione Euchologii Graecorum*. Ut vero opus ab hac postrema Congregatione inceptum ad finem perduceretur, et studia eidem pro Euchologio Graecorum commissa omnes Orientalium libros complecterentur; nova Congregatio uti stabilis et distincta a Congregatione de Propaganda Fide erecta fuit a Clemente XI. *super correctione librorum Orientalium*, proprium habens Praefectum et Secretarium, et constans ex quinque Cardinalibus, pluribus theologis, virisque orientalium rituum et linguarum peritis. Ex ipsius autem Congregationis Christianae Fidei Propagandae actis apparet quomodo fere semper, ubi de aliquibus summi momenti Orientalium negotiis erat peragendum, eorum cura et examen fuerit demandatum peculiaribus Consiliis, seu Congregationibus S. R. E. Cardinalium ejusdem Congregationis de Propaganda Fide, quemadmodum praestitum fuit de rebus, quae Graecos Melchitas, Armenios, Cophtos, Maronitas, Ruthenos, aliasque Orientales nationes respiciebant.

Haec autem agendi ratio, quam ipsa rerum natura et indoles exposcit, Nobis viam munivit ad ea deliberanda, quae Nostris hisce Litteris constituere existimavimus. Cum enim arcano Divinae providentiae consilio in hac Petri Cathedra, licet immerentes, collocati pastoralis Nostrae vigilantiae, sollicitudinis et caritatis curas cogitationesque ad universum humanum genus indesinenter debeamus extendere, ac simul omni contentione eniti et efficere, ut omnes homines cognoscant solum Deum verum, et quem misit Jesum Christum, et omnes occurrentes in unitatem fidei, et agnitionis Filii Dei vitam habeant, et abundantius habeant, iccirco vel ab ipso Nostri Pontificatus exordio curas Nostras ad Orientales studiosissime aeque ac amantissime convertimus, clementissimum misericordiarum Patrem sine intermissione orantes et obsecrantes, ut qui in fidei unitate cum hac veritatis Ca-

thedra sunt consociati magis in dies stabiles et immoti persistant, et crescentes in scientia Dei, et cognitione Domini Nostri Jesu Christi per bona opera certam eorum vocationem et electionem faciant; qui vero ab unico Christi ovili, extra quod salus esse non potest, misere aberrant, ad illud redire properent, atque festinent. Ea porro spe sustentamur fore, ut dives in misericordia Deus hisce Nostri humillimis et ferventissimis precibus propitius annuere velit. Interim vero prae oculis habentes praesentem Orientalium conditionem, et noscentes, in aliquibus locis quaedam impedimenta, Deo auxiliante, ita fuisse remota, ut Orientalis ritus gentes possint cum hac Apostolica Sede libere communicare, et iccirco facilius Nobis sit gravibus illarum indigentiis occurrere, Apostolici Nostri ministerii esse duximus, Nostras paternas curas et sollicitudinem ingeminatis studiis adhibere, ut spirituali eorumdem Orientalium bono et necessitatibus majorem in modum prospicere valeamus. Itaque selectae S. R. E. De Propaganda Fide Cardinalium et Romanae Curiae Praesulum Congregationi commisimus, ut, rebus sedulo perpensis, Nobis proponeret quae potiora essent suscipienda consilia ad Orientalium utilitatem magis magisque procurandam. Qui quidem Cardinales et Praesules ex una parte apprime noscentes quam multiplices gravesque sint Orientalium indigentiae, et quam necesse sit, ut illorum negotia propter linguae, ritus, disciplinaeque varietatem peculiari ratione quotidie magis dirigentur; et altera vero animadvertentes quae quantaeque sint curae et occupationes ejusdem Congregationis Fidei Propagandae ob mirum sanctissimae nostrae religionis progressum, hoc potissimum ineunte saeculo, Divina adspirante gratia, in America septentrionali, in Indiis Orientalibus, in Sinis, in Oceania, aliisque Europae locis singulari ejusdem Congregationis opera studioque effectum, et ob auctum Sedium Episcopalium et Apostolicorum Vicariatuum, et sacrarum expeditionum seu Missionum numerum, vel facile sibi persuaserunt, eamdem Congregationem novis indigere auxiliis, ut sine gravibus difficultatibus Orientalium negotiis speciali modo providere queat. Quamobrem sensere opportunum omnino esse ad hujusmodi assequendum finem, ut ex ipsius Congregationis Fidei Propagandae more, formandi scilicet speciales Congregationes pro rerum ac temporum gravitate, institueretur peculiaris Congregatio, quae stabili modo omnia tum ritus, tum disciplinae Orientalium Ecclesiarum negotia tractanda, ac dirigenda unice curaret. Quamobrem Nobis proposuere consilium formandi ex ipsa Congregatione Fidei Propagandae specialem et stabilem Congregationem, quae Orientalium libris corrigendis, omnibusque et singulis cujusque generis Orientalium negotiis tractandis unice operam navet, quaeque constet

ex nonnullis ejusdem Congregationis Fidei Propagandae Cardinalibus, atque a Generali ipsius Congregationis Cardinali Praefecto pendeat, et proprium habeat Secretarium, proprios Consultores, ac proprios Officiales. Nos igitur de majori Orientalium bono summopere solliciti, et ea omnia peragere vehementer cupientes, quae spirituali eorumdem Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium consilio ac sententia hisce Litteris. Auctoritate Nostra Apostolica, praedictam specialem Congregationem pro omnibus Orientalium Ecclesiarum negotiis unice tractandis ac dirigendis perpetuum in modum erigimus et constituimus, iis tamen legibus et conditionibus, quas hisce Nostris Litteris statuimus, et quas perpetuo servandas esse praecipimus.

Omnia itaque negotia, quae ex commemoratis Decessoris Nostri Gregorii XV. Litteris *„Inscrutabili“* aliorumque Romanorum Pontificum Constitutionibus ad eamdem Congregationem de Propaganda Fide pertinent; erunt in posterum in duas plane distinctas classes divisa, nempe in negotia latini ritus, et negotia orientalis ritus. Nova Congregatio a Nobis instituta omnia Orientalium negotia, etiamsi mixta, quae scilicet sive rei, sive personarum ratione Latinos attingant, tractare debebit, nisi eadem Congregatio negotia ipsi ad generalem Propagandae Fidei Congregationem deferenda esse interdum existimaverit. Atque haec Congregatio pro negotiis Ecclesiarum ritus Orientalis, cui praeerit Cardinalis Praefectus Congregationis Propagandae Fidei, constabit ex sufficienti numero Cardinalium ipsius Congregationis Fidei Propagandae; et proprios habebit Consultores, ac distinctum Secretarium, et Secretariam cum suis propriis Officialibus. Ut autem huic Congregationi a Nobis statutae praesto sint viri, qui Ecclesiarum Orientalium linguas, ritum ac disciplinam calleant, in hanc almam urbem nostram nonnullos arcessivimus ecclesiasticos viros doctrina, et Orientalium rerum peritia spectatos, qui suis studiis, et scientia eidem Congregationi a Nobis erectae auxilio sint in iis praesertim, quae Orientalium Ecclesiarum ritus ac disciplinam, et Orientalium librorum emendationem respiciunt.

Haec autem Congregatio retinebit titulum *De Propagandae Fide,* cum hac tantum accessione *Pro negotiis ritus Orientalis,* et eodem utetur sigillo, quo Congregatio Fidei Propagandae utitur. Cum autem inter omnia Orientalia negotia huic Congregationi a Nobis commissa contineatur etiam quidquid ad ejusdem ritus librorum emendationem spectat, iccirco declaramus jam nunc extinctam Congregationem hac de causa a Clemente XI., institutam, veluti per has litteras Auctoritate Nostra Apostolica plane supprimimus et abolemus. Volumus tamen, ut in eadem Congregatione hisce Nostris Litteris constituta existat

Cardinalis *Ponens* à Nobis, et a Nostris Successoribus stabili modo semper eligendus, qui munere fungatur sedulo dirigendi studia, quae necessaria sunt ad colligendos Ecclesiae Orientalis canones; et ad examinandos, ubi opus fuerit, omnes Orientales libros cujusque generis sint, sive hujusmodi libri respiciant Sacrorum Bibliorum versiones, sive catechesim, sive disciplinam.

Praeterea volumus, ut Cardinales hujusce novae Congregationis a Nobis hisce Litteris delecti in primo conventu dividant inter se propria cujusque Orientalis Nationis negotia. Atque hujusmodi divisio ita efficiatur, ut unusquisque Cardinalis stabili modo penes se habeat negotia unius vel plurium Orientalium Nationum, prout ei in divisione contigerit. Cum vero eveniat, ut aliquis Cardinalis suscepto munere perfungi non amplius queat, volumus, ut hujus novae Congregationis Cardinales in ipsius Congregationis conventu praesentes optionis jure potiantur, ita ut ultimus ex praedictis Cardinalibus post peractam optionem, illius Orientalis nationis negotia procuranda suscipiat, quae Cardinalis curatione vacaverint, quo omnes Orientalis Nationes suum semper habeant Cardinalem Relatorem, qui Congregationem accuratissime certiorem faciat de iis negotiis, in quae ipse incumbit.

Jam vero cum haec Congregatio praescripto modo a Nobis excitata parata sit, Congregationis Fidei Propagandae, tum eidem novae Congregationis, ejusque omnibus Officialibus concedimus et impertimur omnes facultates et privilegia Congregationi Fidei Propagandae a Romanis Pontificibus Praedecessoribus Nostris attributa ea plane ratione, qua eadem privilegia et facultates in praesentia vigent. Hujus autem Congregationis, cui praeerit pro munere, quo fungitur, Praefecti generalis Congregationis de Propaganda Fide, Dilectus Filius Noster Alexander Presbyter Cardinalis Barnabò, Cardinales eligimus et nominatus Venerabiles Fratres Nostros Constantinum Portuensem et S. Rufinae Patrizi, Ludovicum Albanensem Episcopos Altieri, Camillum S. Joannis ante Portam Latinam Di Pietro, Carolum S. Caeciliae Reisach, Antonium Mariam SS. XII. Apostolorum Titulorum Presbyteros Panebianco Petrum S. Nicolai in Carcere Tulliano Marini, Jacobum S. Agathae ad Suburram Antonelli, Prosperum S. Mariae de Scala Caterini Ecclesiarum Diaconos Cardinales nuncupatos, ex quibus destinamus *Ponentem* pro cognoscentis Orientalium Ecclesiarum libris, earumque canonibus colligendis, veluti supra constituimus Cardinalem Carolum Reisach.

Quod si quaelibet ecclesiastica Congregatio semper habuit Consultores doctrina praestantes, qui graviora ac difficiliora negotia se-

dulo perpenderent, easque prudenti sapientique Cardinalium examini, consilio, judicioque exponerent, ac subjicerent, id vel maxime memoratae Congregationi a Nobis pro Orientalium negotiis institutae, est necessarium ob idiomatum praesertim, ac rituum varietatem, sine quarum rerum cognitione nec accuratum judicium, nec opportuna consilia suscipi possunt. Atque iccirco volumus, ut huic Congregationi semper praesto sint sufficienti numero Consultores non solum theologica scientia, verum etiam rerum Orientalium peritia instructi, aliisque dotibus ornati, quibus eidem Congregationi utilitati et auxilio esse valeant. Cum vero inter negotia Congregationis latini ritus, et illa Orientalis ritus mutua communicatio, et vinculum intercedere interdum possit, tum statuimus ac decernimus, ut alterius Congregationis Secretarius sit alterius Congregationis Consultor. Ut autem praedictae Congregationi nunquam desint viri, qui Orientalium linguarum rerumque scientia praediti Consultoris munus exerceant, eidemque Congregationi quovis modo utilem operam praebeant, Cardinalis Praefectus Congregationis Fidei Propagandae Nobis Nostrisque Successoribus proponet eo, quo fieri potest, numero ecclesiasticos viros delectos seu ex illis, qui Urbaniani Collegii fuerunt alumni, sive ex variis Religiosis Familiis, ut Romam venientes omnia eorum studia commemoratum in finem sedulo conferant. Interim vero hujus novae Congregationis Consultores nominamus Venerabiles Fratres Alexandrum Franchi Archiepiscopum Thessalonicensem S. Congregationis Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis praepositae Secretarium, Josephum Cardoni Episcopum Caristensem, ac Dilectos Filios Aloisium Ferrari Pontificiarum Caeremoniarum Praefectum, Dominicum Bartolini S. Rituum Congregationis Secretarium, Josephum Fessler juris Canonici in Universitate Vindobonensi Professorem, Antistites Domesticos, et Bonifacium Haneberg Ordinis S. Benedicti Abatem Monasterii S. Bonifacii ac Professorem S. Scripturae in Universitate Monacensi, Aloisium Vincenzi linguae Hebraicae, Paulum Scapaticci linguae Siro Caldaicae, Philippum De Angelis juris Canonici in hac Romana Universitate Professores, Carolum Vercellone Procuratorem Generalem Congregationis CC. RR. SS. Pauli et Barnabae Apostolorum, J. Baptistam Franzelin S. J. Sacrae Theologiae in Collegio Romano Professorem, Augustinum Theiner Presbyterum Oratorii S. Philippi Nerii, J. Baptistam Pitra, Pium Zingerle, Bernardum Smith sodales Ordinis S. Benedicti. Volumus etiam, ut nonnulli ex Romano Clero juvenes, qui eorum ingenio, et studiorum curriculo cum laude exacto majorem felicis exitus spem ostendunt, in ecclesiasticarum Orientalium rerum studia, aliquo Consultore duce, naviter incumbant, quo ipsi Consultoris munus in tem-

pore sustinere possint; itemque volumus, ut qui ex eisdem ecclesiasticis, cum progressu hujusmodi studiis vacaverint, praeferantur, cum ecclesiastica beneficia erunt conferenda.

In eadem Congregatione, uti constituimus, proprius Secretarius existere debet, qui omnia ejusdem Congregationis munia exerceat eo prorsus modo, quo alter Secretarius Congregationis latini ritus exercet, et eadem omnino tum in tractandis Orientalis ritus negotiis, tum in novae Congregationis conventibus habendis, methodo servata, quae in praesentia a Congregatione Fidei Propagandae adhibetur. Ad hoc autem Secretarii officium deligimus et nominamus Dilectum Filium Joannem Simeoni Protonotarium Apostolicum. Ut autem uterque Secretarii probe noscat omnia tum Latini, tum Orientalis ritus negotia jubemus, ambos Secretarios interesse conventibus utriusque Congregationis, ita tamen, ut Secretarius Congregationis generalis Fidei Propagandae alterum Congregationis pro negotiis ritus Orientalis ratione officii praecedat, et Protonotarius Apostolicus post utrumque Secretarium sedeat. Quod autem attinet ad novae Secretariae Officiales volumus, ut in ea sufficienti numero Officiales existant, prout opus fuerit temporis decursu. Ambae Congregationes eodem Tabulario, eademque Typographia omnino utentur. Cum vero ex hujus novae Congregationis institutione impendia augeantur Congregationis Fidei Propagandae, iccirco congruos assignavimus fundos.

Atque hic levantes oculos Nostros ad miserationum Dominum, ab Ipso humiliter enixeque exposcimus, ut divinae suae gratiae divitias super Orientales nationes copiose effundens, efficiat, ut tot olim illustres in Oriente Episcopales Cathedrae Apostolorum Auctoritate constitutae, quae nunc, heu miserum! a Petra, cui Ecclesia innititur, sejunctae et collapsae jacent, denuo pristino exornatae splendore reviviscant, atque uti antea vigeant, floreant fideliter custodientes fidei depositum, morumque disciplinam.

In eam profecto spem erigimur fore, ut bonorum omnium auctor et largitor Deus Nostris hisce curis propitius benedicere velit, utque omnes Orientales qui catholicam veritatem profiteri gloriantur, hisce paternis Nostris studiis magis in dies respondeant, nihilque antiquius habeant, quam ut arctiori usque amoris et obsequii vinculo huic Petri Cathedrae firmiter constanterque adhaereant, ac miseros errantes ad catholicam unitatem reducere contendant.

Haec volumus, statuimus, praecipimus et mandamus, decernentes has Nostras Litteras, et in eis contenta, quaecumque etiam ex eo quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes vocati et auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore

de subreptionis, vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel alio quolibet etiam substantiali defectu notari impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris vel facti, aut institiae remedium impetrari posse, sed semper et perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet inviolabiliter observari, ac praedictae novae Congregationi pro negotiis ritus orientalis, nec non personis, quarum favorem praesentes Nostre Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, nec ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis autoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum ac inane esse ac fore volumus et declaramus.

Non obstantibus commemoratis Apostolicis Litteris Gregorii XV. incipientibus „*Inscrutabili*,“ itemque Clementis XI. aliisque omnibus Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum Constitutionibus, nec non de jure quaesito non tollendo, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae Regulis, itemque Congregationis Propagandae Fidei etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis et concessionibus, quamvis expressa, specifica et individua mentione dignis; quibus omnibus et singulis, eorum totis tenoribus et formis, praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum dumtaxat effectum latissime et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die sexta mensis Januarii Anno MDCCCLXII. Pontificatus Nostri Anno Decimosexto.

G. B. Card. Pianetti.

2. Nachtrag zu dem *Decretum S. C. Concilii die 26. Jan. 1861* über das Verfahren gegen verschuldete Pfarrer.

Bei der Mittheilung der betreffenden Verhandlungen der Congr. Concilii im Archiv VII. 120 f. hatte uns nur der gedruckte Bericht über der Gegenstand vorgelegen, welcher der Entscheidung zu Grunde liegt. Wir berichtigen den Druckfehler auf S. 121. Z. 4. v. o. wo *capiendum* statt *capiendum* zu lesen ist, und lassen die Entscheidung der Congregation hier folgen:

Die 26. Januarii 1861, Sacra Congregatio Eminentissimorum S. R. C. Cardinalium Concilii Tridenti Interpretum censuit rescribendum:

„In decisis, salvo tamen jure Episcopo procedendi contra parochum, quatenus non resipiscat, ad formam SS. Canonum."

3. *Decretum S. Congreg. Indulgentiarum die 8. Januarii 1861*

über die Aufstellung der Pfarrer als Bruderschaftsvorstände und deren Befugnisse.

(Vgl. Archiv VI. 337 ff.)

(Eichstätter Pastoralblatt 1861 Nr. 30 S. [illegible]. Bamberger Pastoralblatt 1861 Nr. 34. Regensburger Oberhirtl. Verordnungsblatt 1861 Nr. 52. S. 95.)

Decretum urbis et orbis.

Ex audientia Sanctissimi die 8. Januarii 1861.

Cum plures confraternitates, sodalitates, piae uniones etc. fidelium canonice erectae reperiantur, in quibus loci Ordinarius designaverit parochum, qui ratione muneris, quod exercet et pro tempore, quo munere fungitur, sit constitutus confraternitatis, sodalitatis etc. rector, moderator, seu quocumque titulo appelletur, proindeque facultate polleat ea gerendi, quae ad rectores spectant et etiam, quatenus in respectiva sodalitate id rectori tribuatur, fideles adscribendi, habitus benedicendi et scapularia, illaque imponendi, coronas etc. pariter benedicendi, juxta facultates ad quamlibet sodalitatem spectantes pro similibus impositionibus, benedictionibus etc.: atque dubium exortum sit circa hujusmodi designationem parochi libere et auctoritate propria peractam ab Ordinariis, facta fuit relatio SSmo. D. N. Pio PP. IX. in audientia praedicta et Sanctitas Sua derogando omnibus hucusque circa hanc designationem quavis auctoritate et quovis modo aliter praescriptis benigne sanavit, quatenus opus sit, tales designationes parochorum nec non acta per ipsos tamquam rectores: et adscriptos per eosdem parochos, quatenus rectoris munus, quo funguntur in respectiva sodalitate, fideles adscribendi sit, valide adscriptos habendos esse declaravit, nec non benedictiones habituum, scapularium etc. coronarum etc. et impositiones etc. ab eisdem factas, prout rectoribus in respectiva sodalitate tribuitur, ratas, habendas esse concessit. Quoad futurum vero eadem Sanctitas Sua benigne impertiri dignata est, ut Ordinarii locorum libere designare possint, si ita in Domino expedire judicaverint, parochos pro tempore in rectores, moderatores etc. confraternitatum etc., non obstantibus quibuscumque in contrarium facientibus.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiarum et SS. Reliquiarum die et anno qui supra.

T. Card. Asquinius Praefectus.

A. Colombo, Secretarius.

veranlasst, dass von der zwangsweisen Nöthigung solcher Kinder zur Theilnahme an diesem Religions-Unterrichte Umgang zu nehmen sei. Demgemäss sind die Schulbehörden anzuweisen, bezüglich solcher Kinder, soferne sie nicht mit Zustimmung ihrer Eltern an dem in der Schule ertheilten Religionsunterrichte freiwillig sich betheiligen wollen, eine Dispense von demselben eintreten zu lassen.

München, den 5. November 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

v. Rupprecht.

II. Oesterreich.

1. Verordnung des apostolischen Feldvicariates vom 2. November 1859,

bezüglich der Beerdigung der Militär-Selbstmörder.

Das Verordnungsblatt für die Diöcese Gurk, I. Abth. Nr. 1. und darnach der bischöfliche Budweiser Erlass Nr. 19. vom J. 1860 enthält hierüber Nachstehendes:

Das k. k. apostolische Feldvicariat hat in Erwiederung einer an dasselbe gestellten hierämtlichen Anfrage unterm 27. December 1859 Z. 1670, die nachstehende Circular-Verordnung vom 2. November 1859, Abth. 4, Nr. 1965 anher mitgetheilt, welche bezüglich der Beerdigung der Militär-Selbstmörder als Norm allgemein in der k. k. Armee erlassen worden ist, und hiermit auch von Ordinariatswegen dem hochwürdigen Diöcesanklerus zur Benehmungswissenschaft kundgemacht wird:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner kaiserl. königl. Apostolischen Majestät wird, um die Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande mit den Grundsätzen des Concordates in Uebereinstimmung zu bringen, Folgendes bestimmt:

1. In Fällen einer gehörig constatirten Selbst-Entleibung hat, wenn der Selbstentleibte zur militia vaga gehörte, die betreffende Militärbehörde unverzüglich die gerichtliche Leichen-Untersuchung nach den in der Circular-Verordnung des Armee-Obercommando vom 15. März 1856 Section I. Abth. 2, Nr. 217. enthaltenen Vorschriften zu veranlassen, und sofort durch eine eigens hiefür aufzustellende Commission eine genaue Untersuchung der Umstände, welche der That vorhergegangen sind, oder sie begleiteten, und auf die Frage der Zu-

in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.“

rechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einen Bezug haben, vornehmen zu lassen.

2. Zu dieser Commission sind in der Regel die bei der Leichen-Obduktion gegenwärtig gewesenen Commissäre zu bestimmen; dieselbe hat mindestens aus einem Hauptmanne, als Präses, dann aus zwei Subalternen-Offizieren, einem Auditor und zwei Militär-Aerzten, wovon wenigstens Einer graduirt sein muss, zu bestehen.

3. In Ermangelung graduirter Militär-Aerzte, oder wenn solche wegen zu weiter Entfernung nicht rechtzeitig beigezogen werden könnten, sind hiezu approbirte Ober-, Wund- oder Unter-Aerzte zu verwenden.

Sollten auch diese nicht vorhanden sein, so ist ein Arzt oder Wundarzt aus dem Civilstande zu requiriren, und wenn er nicht schon im öffentlichen Dienste steht, für die in Frage stehende Function zu beeiden.

4. Ist der Selbsentleibte ein Katholik, so hat der Commission auch ein Militär-Geistlicher beizuwohnen, und nur bei zu weiter Entfernung desselben ist der katholische Seelsorger des Ortes zur Intervenirung bei den commissionellen Erhebungen einzuladen.

Dem Geistlichen ist der Sectionsbefund, und wenn er nicht schon der Commission beigewohnt hätte, auch das Resultat der Erhebungen zur Einsicht mitzutheilen, worauf er seine Meinung abzugeben haben wird.

5. Ueber die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten entscheidet sonach die Mehrheit der Stimmen, und wenn die Stimmen gleich getheilt wären, jener Theil der Commission, dem sich das geistliche Commissionsmitglied angeschlossen hat.

6. Wird sich für die Unzurechnungsfähigkeit des Selbst-Entleibten ausgesprochen, so hat die Beerdigung nach den Vorschriften des Dienstreglements stattzufinden; fällt dagegen der Commissionsbeschluss auf die Zurechnungsfähigkeit aus, so ist der Leichnam blos von der Wache begleitet ausser dem Kirchhofe, jedoch in einer durch die christliche Nächstenliebe gebotenen Weise und an einem dieselbe nicht verletzenden Orte zu begraben.

Wenn aber ungeachtet der gepflogenen Erhebungen die Commission über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten mit Bestimmtheit zu entscheiden nicht in der Lage war, so ist in einem solchen zweifelhaften Falle der Leichnam zwar auf dem Kirchhofe, jedoch nur mit einfacher militärischer Begleitung und in der Stille zu bestatten.

7. Bezüglich der Selbst-Entleibung solcher Militärpersonen, die sich durch Selbstmord der Strafe für ein Verbrechen entzogen haben,

und in Ansehung der versuchten Selbstmorde bleiben die Bestimmungen der mittelst der hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung vom 24. August 1819 H. 906. kundgemachten Allerhöchsten Entschliessung vom 16. desselben Monats noch fortan in Wirksamkeit, so wie sich in Betreff von Militärpersonen, die nicht dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auch künftig nach dieser letzteren Verordnung zu benehmen sein wird."

2. Erlass des k. k. Ministeriums des Cultus vom 11. October 1859,

Ausländische Ordens- und Priesterstandes-Candidaten betreffend[1]).

(Aus dem Erlass des bischöflichen Ordinariats von Budweis 1859. Nr. 27.)

Um die Bedingungen, welche Behufs der Wahrung der staatlichen Interessen zu erfüllen sind, damit Personen, die nicht in dem österreichischen Staatsverbande stehen, auf erlaubte Weise in den Säcular- oder Regular-Klerus der österreichischen Monarchie eingereiht oder in dem Bereiche derselben zu einer in ihrem Berufe liegenden Verwendung zugelassen werden, mit den Bestimmungen des Concordates in Einklang zu bringen, haben Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht die hierüber erlassenen Vorschriften im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Aeussern, des Innern und der Polizei einer Revision unterzogen, und in Folge des Ergebnisses mit hohem Erlasse vom 11. October 1859 Z. 1351. die nachstehenden erforderlichen Anhaltspunkte bezeichnet, welche die kaiserlichen Behörden für die Behandlung dieser Angelegenheit sich gegenwärtig zu halten haben.

I.

1. Im Allgemeinen haben dem Auslande angehörige Glieder des Säcular- oder Regular-Klerus, welche sich in Oesterreich aufhalten wollen, so lange die Organe der Kirchengewalt keine Einsprache erheben, nur die für den Aufenthalt der Fremden vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

2. Wenn Personen, welche nicht in dem österreichischen Staatsverbande stehen, dem Stande der Weltpriester in einer Diöcese des Kaiserstaates einverleibt oder in einem österreichischen Ordenshause, dessen Glieder statutenmässig die stabilitas loci geniessen, zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen, oder nachdem sie diese Gelübde in einem Ordenshause des Auslandes abgelegt haben, in einem österreichischen Ordensconvente der erwähnten Art bleibend aufge-

1) Vergl. Archiv Bd. IV. S. 365 f., VII. S. 75. unter Nr. 11. d.

nommen werden wollen, so haben sie vorher die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

3. Zur Aufnahme eines Ausländers in das bischöfliche Klerikal-Seminarium wird erfordert, dass von Seite des bischöflichen Consistoriums der politischen Landesstelle die Anzeige erstattet und bei diesem Anlasse der Nachweis geliefert werde, dass der Aufzunehmende die zum zeitweiligen Aufenthalte in den österreichischen Staaten berechtigenden Urkunden und überdiess jene Vorbildung besitze, welche zufolge der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858 (R. G. Bl. Nr. 50.) die Bischöfe der Versammlung vom Jahre 1856, bei denen für nothwendig erkannt haben, die in die theologischen Studien einzutreten beabsichtigen.

4. Wenn die in ein bischöfliches Klerikal-Seminarium aufzunehmenden Ausländer Zeugnisse über die ganz oder theilweise im Auslande zurückgelegten theologischen Studien beibringen, und auf Grund solcher Zeugnisse die Studien an einer österreichischen theologischen Lehranstalt fortsetzen, oder die höhere Weihe empfangen wollen, so ist zu erwarten, dass das bischöfliche Consistorium die geeigneten Nachforschungen pflegen werde, um sich zu überzeugen, in wie weit die Studien eines solchen Candidaten dem entsprechen, was in Beziehung auf die Gegenstände desselben, die Dauer der ihnen zu widmenden Zeit und die aus denselbnn abzulegenden Prüfungen von der erwähnten bischöflichen Versammlung festgestellt erscheint.

Das Ergebniss dieser Nachforschungen ist in jedem einzelnen Falle dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

5. Ordensobere haben bezüglich der Ausländer, welche sie als Candidaten aufzunehmen, oder zu dem Noviziate zuzulassen beabsichtigen, die mit den erwähnten Nachweisen verbundene Anzeige an die politische Landesstelle durch das bischöfliche Ordinariat zu erstatten.

6. Dieselbe Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn die einer Diöcese des Auslandes angehörigen Priester in einem österreichischen Kirchensprengel zeitweilig in der Seelsorge verwendet werden wollen, desgleichen, wenn ausländische Ordensprofessen in einem österreichischen Ordensconvente als Glieder desselben, zufolge der Verfassung ihres Ordens oder im Auftrage ihrer Oberen, blos zeitweilig sich aufhalten. Bezüglich solcher Ordensprofessen ist mit der in Rede stehenden Anzeige in der Regel auch der Nachweis des Besitzes der legalen Aufenthaltsdocumente zu verbinden. Eine Ausnahme hiervon erscheint dann zulässig, wenn ausländische Ordensprofessen sich genöthigt sehen, in einem österreichischen Ordensconvente Zuflucht zu suchen, ohne die erwähnten Documente beibringen zu können.

II.

Bei diesem Anlasse kommt ferner zu erinnern, dass es den Provinz-Obern jener Orden, welche aus öffentlichen Fonden Unterstützungen geniessen, wie bisher obliegen werde, sich wegen der Aufnahme neuer Ordensglieder mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen, wogegen diese von den Vorständen aller anderen Ordensconvente nur die jährliche Vorlage des Ausweises über den Personalstand und die in demselben vorgefallenen Veränderungen im Wege der bischöflichen Ordinariate in Anspruch zu nehmen hat.

III.

Endlich wird auch fortan, wenn einem geistlichen Orden eine Lehr- oder Erziehungs-Anstalt anvertraut ist, jede Veränderung in der Person des Vorstandes der Anstalt und in dem Stande des Lehrpersonales und insbesondere die Bestellung des neuen Lehrers von Fall zu Fall in vorschriftsmässiger Weise der politischen Landesstelle zur Kenntniss zu bringen sein.

Von den voranstehenden Bestimmungen wird der wohlehrwürdige Curat-Klerus in Folge hohen Statthalterei-Erlasses vom 27. October 1859 Z. 54890 zur eigenen Wissenschaft und weitern Verständigung der im Sprengel vorfindigen Ordensconvente in die Kenntniss gesetzt.

3. K. K. Verordnungen über die Bildung einer besonderen Ministerial-Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen[1].

a) Allerhöchste Entschliessung vom 22. April 1860.

In Vollziehung des §. 4. Meines Patents vom 1. September v. J.[2] finde Ich anzuordnen, dass die Abtheilung für die Kirchen- und Schulangelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in Meinem Ministerium für Cultus und Unterricht unverzüglich in Wirksamkeit trete, und es sind derselben die bezeichneten Angelegenheiten Meiner evangelischen Unterthanen beider Bekenntnisse, nicht nur in den Ländern, auf welche sich Mein oben erwähntes Patent bezieht, sondern auch in den, den Wiener Consistorien unterstehenden, dann der Evangelischen Augsburger und

1) Durch gütige Mittheilung aus einer als authentisch verbürgten Quelle. (D. R.)

2) Der §. 4. des Patentes lautet:

„Unser landesfürstliches Oberaufsichtsrecht wird, die Unserer eignen Schlussfassung verbehaltenen Fälle abgerechnet, von unseren Behörden je nach ihrem gesetzlich geregelten Wirkungskreise geübt werden. Bei Unserem Ministerium für Cultus und Unterricht wird eine aus Glaubensgenossen beider Bekenntnisse gebildete Abtheilung bestehen.

Helvetischen Bekenntnisses und der Unitarier in Siebenbürgen zuzuweisen.

Zu Räthen in dieser Abtheilung ernenne ich hiermit:

1) Den Ministerial-Rath Joseph Andreas Zimmermann in seiner jetzigen Stellung im Ministerium;

2) Den Pfarrer der evangelischen Gemeinde helvetischen Bekenntnisses in Nagy-Körös, gewesenen General-Notar der Superintendenz an der Donau, Gabriel von Báthory, mit dem Titel und Rang und den Bezügen eines Ministerial-Rathes der mindern Gehaltscategorie, extra statum; endlich

3) Den Schulrath Johann Mikulás mit dem Titel und Rang eines Sections-Rathes und den Bezügen eines Ministerial-Sekretärs zweiter Klasse, extra statum.

Den Concipisten und Conceptsadjuncten haben Sie aus dem status der Ministerial-Beamten zuzuweisen, wobei die Bestimmung des oben erwähnten §. 4 Meines Patents vom 1. September v. J., dass die Beamten dieser Abtheilung dem evangelischen Bekennsnisse Augsburger und Helvetischer Confession anzugehören haben, selbstverständlich zu berücksichtigen ist.

Ueber die definitive Organisirung dieser Abtheilung haben Sie mir auf Grundlage weiterer Wahrnehmungen über die thatsächlichen Bedürfnisse des Dienstes seiner Zeit die geeigneten Anträge zu erstatten.

Franz Joseph m. p.

b) Ministerial-Erinnerung vom 15. Mai 1860.

In Vollziehung des von Seiner Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April d. J. gegebenen Befehles wegen Errichtung einer Abtheilung für die Kirchen- und Schulangelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse im Ministerium für Cultus und Unterricht finde Ich nachstehendes anzuordnen:

Die dem Wirkungskreise des Ministeriums angehörigen Kirchen- und Schulangelegenheiten der Evangelischen Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in allen Ländern, dann der Unitarier sind von nun an dem Departement XII. zuzuweisen, und es sind auch jene darauf Bezug nehmenden Geschäftsstücke, welche sich unerledigt in den Departements VI., VII., IX. und XV. befinden, an das Departement XII. abzutreten [1].

---

1) Im Dep. XII. waren bis dahin schon unter der Leitung des Ministerialrathes Zimmermann (augsb. Bekenntnisses) die Kirchen-Angelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse in Ungarn und Siebenbürgen, dann der Unitarier in

Dasselbe gilt von den bisher im Dep. XIII. laufenden Angelegenheiten bezüglich der Lehrbücher für protestantische Schulen mit Ausnahme solcher Vorlagen des Schulbücherverlages, welche sich lediglich auf die Drucklegung und den Verschleiss bereits approbirter Bücher beziehen; diese sind auch fortan dem Departement XIII. zuzuweisen, die Erledigung ist jedoch ante revisionem dem Departement XII. mitzutheilen.

Insofern bei Behandlung der nunmehr dem Departement XII. zugewiesenen Schul-Angelegenheiten Fragen des Schul- oder Studien-Systems berührt werden, hat das Departement XII. die betreffenden Geschäftsstücke vor Erledigung derselben dem Departement des einschlägigen Faches entweder zur Begutachtung bestimmter zu bezeichnender Fragepunkte, oder, wenn keine zweifelhaften Fragen vorzuliegen scheinen, zur Einsicht ante revisionem, andere Erledigungen in Schul-Angelegenheiten aber zur Einsicht post expeditionem mitzutheilen.

Geschäftsstücke, in welchen Angelegenheiten der vorbezeichneten Glaubensgenossen nur nebenbei und vermengt mit anderen, den eigentlichen Gegenstand der bezüglichen Verhandlung bildenden Fragen zur Sprache gebracht werden, können, wie sich von selbst versteht, den Departements, in welche sie eigentlich gehören, nicht entzogen werden; jedoch werden die Herren Referenten dafür Sorge tragen, dass die Erledigung, in sofern sie sich auf die erwähnten Glaubensgenossen bezieht, dem Dep. XII. ante revisionem zur Einsicht mitgetheilt, oder dass in angemessener Weise die dasselbe betreffenden Fragen ausgeschieden und an dieses Departement zur Erledigung geleitet werden.

Von den vorstehenden Bestimmungen über die Zuweisung in das Departement XII. sind lediglich ausgenommen die Angelegenheiten der Protestanten im lombardisch-venetianischen Königreiche, dann in Tyrol und Vorarlberg, nachdem dieselben den k. k. Consistorien in Wien nicht unterstehen.

Die bisherige Zuweisung jener Angelegenheiten, welche die Stellung und das Verhältniss der verschiedenen Religionsgenossen zu einander zum Gegenstande haben, bleibt unberührt.

Vorstellungen jedoch, welche von Seite evangelischer Kirchenorgane über Ministerial-Entscheidungen in solchen Angelegenheiten einlangen, sind zwar dem Departement XII. zuzuweisen; dasselbe hat

---

Siebenbürgen behandelt worden. Die Kirchen-Angelegenheiten der Protestanten in den übrigen Ländern hingegen waren bis dahin im Departement XV. unter einem katholischen Referenten, ferner sämmtliche protestantische Schulangelegenheiten in den von kathol. Referenten geleiteten bezüglichen Fach-Departements für Gymnasien (Dep. VI.), Volksschulen (Dep. VII.) u. Realschulen (Dep. IX.), ferner für die Herstellung und Prüfung von Schulbüchern (Dep. XIII.) behandelt worden. (Anmerk. d. Eins.)

jedoch nicht sofort mit ihrer Erledigung vorzugehen, sondern die betreffenden Geschäftsstücke zu dem Ende, damit eine gemeinschaftliche Berathung mit den Referenten der bezüglichen Entscheidung veranlasst werde, mir vorzulegen.

Graf Thun m. p.

4. Ueber das sogenannte Mühlfeld'sche Religionsedikt.

Die Wiener Zeitung 1862 Nr. 47. S. 432. Nr. 48. S. 437 ff. veröffentlicht den dem Abgeordnetenhause von dem ständischen Ausschusse für confessionelle Verhältnisse vorgelegten Entwurf von 71 §§. eines „Gesetzes, womit die Grundsätze und Vorschriften in Betreff der Religionsverhältnisse überhaupt und der Kirchen und Religionsgenossenschaften insbesondere für die durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder festgestellt werden." Das Archiv wird darauf zurückkommen. Einstweilen lassen wir schon die treffenden Bemerkungen einer Wiener ✕ Correspondenz des Stuttgarter Deutschen Volksblattes 1862 Nr. 52. folgen:

„Der einzige vernünftige Schritt des Abgeordnetenhauses wäre, sich in Betreff des Gesetzentwurfes (der vom Publikum den Namen Mühlfeld'sches Religionsedikt erhalten hat, weil er von dem auf Antrag Mühlfeld's v. 1. Juni 1861 niedergesetzten Ausschuss ausgearbeitet worden ist) für incompetent zu erklären. Die Majorität des Ausschusses (die Minorität: Bischof Jirsik von Budweis, Weihbischof Litwinowicz von Lemberg, Prälat Eder von Mölk und Graf Belcredi haben erklärt, dass sie mit den Principien, von denen die Majorität ausgegangen, nicht einverstanden sind) hat den Competenzeinwurf vorausgesehen und versucht, des Langen und Breiten zu beweisen, dass die Gesetzgebung das Concordat abzuändern berechtigt sei. Sie stützt den Beweis darauf, dass das Concordat kein Staatsvertrag, d. h. kein Vertrag zwischen dem Kaiser von Oesterreich und Pius IX. als Souverän des Kirchenstaates, sondern zwischen jenem und diesem als Oberhaupt der Kirche sei, dass es also eigentlich ein zwischen dem Kaiser und der katholischen Kirche „in Oesterreich" geschlossener Vertrag sei, weil derselbe nicht für die ganze katholische Kirche verbindlich ist. Verträge aber zwischen einer Communität im Staate und dem Staate unterliegen aus öffentlichen Rücksichten der Abänderung durch die Gesetzgebung. Die hiesigen Blätter rühmen den Scharfsinn einer solchen Argumentation, und preisen die Rechtsgelehrten des Ausschusses. Möchten sie doch die Argumentation durch eine nicht einmal katholische, sondern protestantische Juristenfacultät Deutschlands prüfen lassen, und die Blätter würden sehen, mit welchem Hohn dieselbe ad absurdum geführt würde. Nicht einmal die Verträge des

Staates mit der Bank, mit was immer für einer Aktiengesellschaft, können, wenn sie einmal geschlossen sind, nachträglich von der Gesetzgebung aufgelösst, oder einseitig abgeändert werden, und das Concordat sollte einseitig abgeändert werden können, da es von dem Kaiser, als er noch von Rechtswegen unbeschränkter Gesetzgeber war, geschlossen und als immerwährendes Staatsgesetz promulgirt worden ist! Der erste Napoleon verstand sich sehr gut auf seinen Vortheil, er hat aber nie das mit Pius VII. geschlossene Concordat als unverbindlich erachtet, obschon dieser Papst niemals die Ausführungsverordnung (les lois organiques) anerkannt, sondern stets gegen dieselbe protestirt und gehandelt hat. Nie ist es dem ersten Napoleon eingefallen, zu sagen, er habe das Recht, das Concordat abzuändern, obschon er etwas mächtiger war als Mühlfeld und Genossen. Dass das fragliche Religionsedikt nicht blos den krassesten Rationalismus zum Gesetz erheben, sondern selbst Götzenanbetern den häuslichen Cultus sichern will, wissen Sie ohnehin. Merkwürdig ist Artikel XVII., lautend: „Die gesetzliche Anerkennung könne einer religiösen Gemeinschaft verweigert und entzogen werden, wenn und in wieferne Lehre, Verfassung oder Uebung derselben dem öffentlichen Wohle schädlich oder gefährlich sich zeigt." Man hat sich also eine Pforte offen gelassen, um unter einer gewissen, zwar jetzt nicht wahrscheinlichen, aber möglichen Constellation die katholische Kirche zu ächten.

Ueber die seither im österreichischen Reichsrathe zu Tage getretenen Tendenzen gegenüber der katholischen Kirche und die Einsetzung des confessionellen Ausschusses brachten die Kölnischen Blätter 1861 Nr. 265. 266. (2. Ausg.), 268. 269. 270. sehr interessante Berichte, auf welche wir zurückkommen.

Die Köln. Bl. 1862 Nr. 69. bemerken über den Mühlfeld'schen Entwurf, derselbe bleibe den Beweis schuldig, dass die aufgestellten Principien: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Kirche, Gleichberechtigung der Confessionen, Unabhängigkeit des Staates und sogar Unterordnung der Kirche im Staate unter das öffentliche Wohl, unverträglich seien mit den vom Concordate aufgestellten. Man musste wohl diesen Beweiss schuldig bleiben, denn diese Principien hier und dort collidiren so wenig, dass sie durchaus zusammenfallen; denn auch was den letzten Punkt anbelangt, wird es die Kirche wahrlich niemals als ihre Aufgabe betrachten, gegen die wahrhaften Interessen des Staates zu wirken, und als dessen Gegnerin, nicht als dessen Gehülfin im Streben nach der Erreichung der höchsten Staatszwecke, aufzutreten.

5. Über die künftige Verwaltung des Kirchenvermögens in den einzelnen Diöcesen Oesterreichs, insbesondere die Kundmachung des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Prag vom 23. December 1861,

an die Kirchenpatrone, über die Zurückgabe des Kirchenvermögens zur Verwaltung durch den Ortspfarrer unter Zuziehung zweier aus der Gemeinde zu wählender Kirchenkämmerer[1]).

Schon im Jahre 1849 haben Seine k. k. Apostolische Majestät in Aussicht gestellt, dass jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Gesellschaft das Recht zustehen werde, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, und dass sie in der Ausübung dieses Rechtes erhalten und geschützt werden solle. Die Bischöfe Oesterreichs säumten nicht von der anerkannten Selbstständigkeit Gebrauch zu machen, und für die Kirche auch das Recht, ihr Vermögen nach Richtschnur der Kirchengesetze zu verwalten, in Anspruch zu nehmen. Die Regelung der bestehenden Verhältnisse nach dem principiell anerkannten Rechte der selbstständigen Verwaltung des kirchlichen Vermögens konnte jedoch nicht sogleich eingeleitet werden, weil den Bestimmungen der in Verhandlung genommenen Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle weder vorgegriffen werden konnte noch wollte. Diese im Jahre 1855 zum Abschluss gediehene Convention sichert die der Kirche schon früher zuerkannte Selbstständigkeit in Verwaltung ihres Vermögens, indem der XXX. Artikel des Concordats bestimmt: Die Verwaltung der Kirchengüter wird von denjenigen geführt werden, welchen sie nach dem Kirchengesetze obliegt. Hiemit war das Recht der Kirche wieder hergestellt, und es bedurfte nur der Durchführung und Anwendung des Princips auf die gegebenen Verhältnisse.

Dieser Aufgabe unterzogen sich die im Jahre 1856 zu Wien versammelten Bischöfe des Reiches, indem sie die Grundzüge der Vorschriften über die künftige Art der Verwaltung des Vermögens von Kirchen, geistlichen Stiftungen und Pfründen vereinbaret, und wie es die Durchführung des Concordats erheischet, sie der kaiserlichen Regierung zu dem Ende mitgetheilt haben, damit an die Organe und Behörden, welche mit der Führung und Beaufsichtigung der Verwal-

1) Das Prager „Ordinariatsblatt" 1862 Nr. 1. bringt zugleich ein oberhirtliches Schreiben an den hochwürdigen Klerus, betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 23. December 1861 und einen Vollzugserlass des P. erzb. Consistoriums v. 27. December 1861. Das „Ordinariatsblatt" verkündet in Nr. 2. 3. in deutscher, und in Nr. 4. 5. in czechischer Sprache die „Vorschriften (78 Paragraphen) über die Verwaltung des Vermögens in der böhmischen Kirchenprovinz," d. d. 24. September 1860. Wir werden auch diese Verordnungen, sobald es der Raum gestattet, im Archiv mittheilen. (A. d. R.)

tung des kirchlichen Vermögens bisher betraut waren, entsprechende Weisungen ertheilt werden möchten.

Dieses Anliegen des Episcopates hat in der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 seine Erledigung gefunden, und ist deren Inhalt von dem bestandenen k. k. **Ministerium für Cultus und Unterricht** unter dem 15. October 1858 Z. 1282 C. U. M. dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Nachstehendem mitgetheilt worden:

In Anbetracht des dreissigsten Artikels der von Mir mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung habe Ich beschlossen, an Meine Behörden über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens jene Weisungen zu erlassen, um welche die bischöfliche im Jahre 1856 gehaltene Versammlung nachgesucht hat, jedoch unter der Bedingung, dass sowohl das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflussnahme der Patrone, insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert bleibe. Es ist daher Meinen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorzulegen, und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens ersichtlich zu machen. Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Pfründen und Kirchen gemacht werden, ist ihnen ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden.

Dem Patrone kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernerhin nicht zukommen; es soll ihm jedoch unbenommen bleiben, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters zu zweckmässiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken.

Demgemäss soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselbe betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch soll der Bischof keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen. Wenn es dem Patrone nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögens-Verwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofes erfordert wird, wie auch

über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen, und dem Bischofe vorzulegen.

Wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss dies, von ausserordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden; es ist jedoch nicht Meine Absicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gut zu heissen.

Wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- oder Pfründen-Vermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen, oder dem Privat-Eigenthume des abtretenden Pründners handelt, dann zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Sollte ein Patron beweisen können, dass ihm kraft der Stiftung grössere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

Da Meine Regierung den Religions- und Studienfond im Namen der Kirche verwaltet, so ist derselben nach Erledigung einer Pfründe, deren Intercalar-Erträgniss in den Religionsfond zu fliessen hat, der vom Bischofe ernannte Temporalien-Verwalter anzuzeigen, damit sie denselben entweder im Namen des Religionsfondes gutheisse, oder ihm einen Mitverwalter beigeben könne. Auch ist zur Wahrung der Rechte des Religionsfondes die Intercalar-Rechnung ihrer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen.

Nicht nur bei den Pfründen und Gotteshäusern des landesfürstlichen Patronats, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, wird Meine Regierung die dem Patrone zukommenden Befugnisse fortwährend üben, und die Vertretung, wie bisher, von der Finanzprocuratur zu leisten sein.

Ueber die Frage, von wem, und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchen-Vermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte Mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.

Die Fassung des zweiten Theiles des XXX. Concordats-Artikels bezüglich der Veräusserung und beträchtlichen Belastung des kirchlichen Vermögens hat weitere Verhandlungen nöthig gemacht, welche mit dem apostolischen Breve vom 3. April 1860 (im Archiv Bd. VI. S. 164 f.) und mit der allerhöchsten Entschliessung vom 9. Juni 1860

(Reichsgesetzblatt Nr. 162. im Archiv Bd. V. S. 465 ff.) zum Abschlusse gediehen sind. Nachdem hierdurch auch die in Aussicht gestellte Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles und Seiner k. k. Apostolischen Majestät ausgesprochen und näher bestimmt war, hat sich das f. e. Ordinariat mit jenen der übrigen Diöcesen der Kirchen-Provinz auf Grund der Kirchengesetze, des Ergebnisses jener vorangegangenen Verhandlungen und in Erwägung, dass die Gleichartigkeit der massgebenden Verhältnisse auch eine gleiche Behandlung anzeige, in den Vorschriften geeiniget, nach welchen fortan bei der Verwaltung des freien und des Stiftungs-Vermögens der Gotteshäuser und geistlichen Beneficien in der böhmischen Kirchenprovinz vorgegangen werden soll.

Indem sich das f. e. Ordinariat beehrt in der Nebenlage ./. ein Exemplar dieser (im folgenden Hefte des Archivs mitzutheilenden) Verwaltungsvorschriften zu übermitteln, glaubt es die Befriedigung aussprechen zu können, dass die den Patronen von Kirchen und Beneficien nach den Kirchengesetzen zukommenden Rechte entsprechend gewahrt erscheinen, und die obwaltenden Verhältnisse volle Berücksichtigung gefunden haben.

Im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Staatsministerium wurde der Zeitpunkt für die Uebergabe der Verwaltung des kirchlichen Vermögens an die nach Inhalt der Verwaltungs-Vorschriften hiezu berufenen Organe auf den 1. März 1862 bestimmt, weil es die für den Uebergabsakt erforderlichen Vorarbeiten nicht gestatteten, dass derselbe mit dem Abschlusse des Rechnungsjahres zusammenfiele.

Das f. e. Ordinariat beehrt sich, diese Bestimmung des Uebergabstermins mit dem Beifügen zur gefälligen Kenntniss zu bringen, dass die Vicariatämter und Seelsorger angewiesen werden, die ihrerseits nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit vom 1. März 1862 an mit der Uebergabe begonnen werden könnte.

1) Schon aus dem Grunde, dass die f. e. Bezirks-Vicäre und wo es eine bedeutendere Anzahl von Kirchen ihres Bezirkes und sonstige Verhältnisse erheischen, andere Priester als Bevollmächtigte des Ordinariates bei der Uebergabe des kirchlichen Vermögens interveniren werden, wird die Feststellung des Uebergabtages nach Beginn des anberaumten Termins nur im Einvernehmen zwischen den betreffenden Patronats-Aemtern und Bezirks-Vicären oder Delegaten des Ordinariates zu ermitteln sein, weshalb man geziemend ersucht, das unterstehende Patronatsamt gefälligst anweisen zu wollen, sich über den Zeitpunkt der Uebergabe mit den Organen des Ordinariates zu

verständigen. Von hieraus werden die Bezirks-Vicäre in dieser Richtung gleichfalls instruirt.

2) Da die Vicariats-Vorsteher den betreffenden Patronatsämtern ohnehin bekannt sind, so erscheint eine Verständigung der letzteren über den diesbezüglichen Bevollmächtigten des Ordinariates nur dann nothwendig, wenn er vom Bezirks-Vicär verschieden sein wird. In jenen Fällen, wo Jemand anderer als der Bezirks-Vicar bevollmächtiget werden muss, wird das Patronatsamt durch den f. e. Vicar des betreffenden Bezirkes hievon direct und zwar in Bälde in Kenntniss gesetzt werden.

3) Mit Rücksichtnahme auf die bei der bisherigen Kirchenvermögens-Verwaltung zunächst betheiligten Organe ergibt es sich von selbst, dass bei der Uebergabe der Patronats-Commissär und Rechnungsführer als Uebergebende, und als Uebernehmende in der Regel nur der betreffende Kirchenvorsteher, der etwaige besondere Kirchenrechnungsführer und der Bezirks-Vicar oder der sonstige Ordinariats-Bevollmächtigte zu interveniren haben werden. Hiemit will dem Rechte des Patrons, bei diesem Akte zu interveniren, selbstverständlich nicht präjudicirt werden. Den Kirchenkämmerern bleibt es unbenommen, ohne Inanspruchnahme des Kirchenvermögens bei dem Uebergabsakte sich zu betheiligen.

4) Die Sachlage erheischt es, dass der Uebergang der Verwaltung des kirchlichen Vermögens an die neuen Organe mittelst einer Uebergabs- beziehungsweise Uebernahms-Liquidation auf Grund des neuesten approbirten Inventars und auf den Rechnungsschluss des Solarjahres 1861 mit Zu- und Abschlägen bis zum Uebergabstage stattfinde. Damit der Uebergabsakt nicht lange verzögert werden müsste, wolle es gefällig sein, den betreffenden Rechnungsführer anzuweisen, das Liquidationsoperat rechtzeitig vorzubereiten, und darauf Bedacht zu nehmen, dass das Gesammtvermögen einer jeden einzelnen Kirche, nämlich das eigenthümliche, gestiftete, wie auch das in Verrechnung befindliche Pfründenvermögen von jenem der anderen Kirchen abgesondert zu übergeben sein wird. Ebenso liegt es im Interesse der baldigen Beendigung des Uebergabsaktes, dass die Activausstände eingehoben und die etwa vorkommenden Passivrückstände berichtiget und verrechnet werden. Behufs des Verhörs der allenfälligen Activreste werden die betreffenden Restanten für den Liquidationstag vorzuladen sein. Dessgleichen wird der Rechnungsführer die Rechnungen der Vorgangsjahre sammt den etwaigen Bemängelungen und Erledigungen zur Einsichtnahme für den Uebergabsakt bereit zu halten haben.

Nachdem die ganze Vermögens-Verwaltung an die neuen Organe

übergeht, so erscheint es nothwendig, dass auch die sämmtlichen Rechnungen und Rechnungsbehelfe an die neue Verwaltung übergehen.

5) Gleichzeitig mit der Vermögens-Uebergabe sind die Inventarien über das der Kirche und dem Beneficium gehörige Vermögen der Uebernahms-Commission zu überantworten, und falls sich das Inventarvermögen nicht ohnehin schon zur Gänze in der Verwaltung des geistlichen Kirchenvorstehers befindet, wird dessen Uebergabe zu pflegen, und wenn es nöthig ist, das Inventar im Sinne des §. 18. der Vorschriften in drei Partien neu zu verfassen sein.

Aus Anlass der Verwaltungs-Uebergabe wird auch die Besichtigung der Kirchen und Beneficial-Gebäude vorzunehmen und darüber ein Protokoll zu verfassen sein.

6. Da die Verwaltung des Vermögens einzelner Pfarr-, Filial- und Commendat-Kirchen von dem Kirchenvorsteher unter Mitwirkung des Patrons und einiger Eingepfarrten zu führen ist, so wird die Vermögensverwaltung von Filial- und Commendat-Kirchen an den geistlichen Vorsteher der Pfarrkirche, der zugleich Vorsteher der Filial- und Commendat-Kirche ist, zu übergeben sein, wenn auch diese einem andern Patron unterstehen, als die Pfarrkirche, wobei es sich von selbst versteht, dass die Rechte und Einflussnahme des betreffenden Patrons hiedurch keine Schmälerung erleiden.

7) Das zur Erhaltung von Kapellen, Kreuzen und Standbildern u. dgl. gewidmete Vermögen ist an diejenige Kirche auszufolgen, bei welcher es bisher in Verrechnung stand, ausser es wäre bei einer Kirche verrechnet worden, welche mit der Kirche des Pfarrspieles, in welchem sich diese Cultgegenstände befinden, in keinem Verbande steht, in welchem Falle es an die Vermögensverwaltung der Pfarrkirche zu gelangen hat.

8) Bei Patronaten, denen mehrere Kirchen unterstehen, werden in den allgemeinen Kirchenkassen nicht selten Urkunden vorkommen, in welchen Capitalien oder andere Vermögensobjekte mit den betreffenden Antheilen des freien und Stiftungsvermögens von mehreren Kirchen und Beneficien ausgewiesen sind. Da sich bei der diesfälligen Uebergabe des kirchlichen Vermögens an die einzelnen Eigenthümer diese gemeinsamen Urkunden nicht theilen lassen, so erscheint es angezeigt, dass solche Urkunden, in denen das die Pfarr- und Filial-Kirche, welche einem Seelsorger unterstehen, betreffende Vermögen ausgewiesen erscheint, an die Pfarrkirche ausgefolgt, und der Aufbewahrungsort in der Uebergabs-Liquidation über das Vermögen der Filialkirche in Evidenz gebracht werde. Urkunden, die das zu mehreren Kirchen oder Beneficien gehörige Ver-

mögen ausweisen, sind unter Beobachtung derselben Vorsicht bezüglich der Aufbewahrung jener aus ihnen zu überantworten, die den grössten Antheil an dem eingebogenen Vermögen besitzt.

Jene Kirchen oder Beneficien, an welche die sie betreffenden Urkunden nicht übergehen, werden davon Abschriften zu nehmen haben.

In derselben Art wird mit den die Stelle von Pacht- und Verpachtungs-Contracten vertretenen Lizitations-Protokollen zu verfahren sein.

9) Die Ueberweisung des Vermögens einzelner Kirchen an die neuen Verwaltungsorgane wird zur Folge haben, dass, wo bisher für mehrere Kirchen sogenannte allgemeine Kirchenkassen bestanden, für einzelne Kirchen Kassen beigeschaft werden müssen, oder wenn gewichtige Gründe vorliegen, welche dies nicht sogleich gestatten, dass wenigstens die Pfarrkirche mit den Filial- oder Commendat-Kirchen, welche demselben Seelsorger unterstehen, vorläufig mit einer gemeinschaftlichen Kassa versehen werden, bis es die Umstände ermöglichen werden, die Weisung der §§. 7. und 19. der Verwaltungs-Vorschriften zur vollen Durchführung zu bringen. Die Bezirks-Vicäre und Seelsorger werden unter Einem angewiesen, wegen Beschaffung der nothwendigen Kirchenkassen und wegen des Ortes, wo sie aufzubewahren sein werden, im Einvernehmen mit den Patronatsämtern vorzugehen, und werden erstere zugleich aufgefordert, darauf Bedacht zu nehmen, dass nur zweckentsprechende Kassabehältnisse ausgemittelt werden, und wenn die Beischaffung neuer Kirchenkassen geboten erscheint, sich dieserwegen anher zu wenden. Indem man geziemend ersucht, es wolle gefällig sein, auch das unterstehende Patronatsamt in dieser Richtung anzuweisen, glaubt man die Bemerkung beifügen zu sollen, dass der Uebergang der Vermögensverwaltung an die neuen Verwaltungsorgane erst dann wird erfolgen können, bis die erforderliche Kassa vorhanden sein wird.

Wo der Patron der Kirche von dem des Beneficium verschieden ist, kann nur jener der Kirche auf einen Kontrolschlüssel von der Kirchenkassa Anspruch machen. In dem Nothfalle, wo die Pfarrkircke und deren Filialen vorläufig nur eine gemeinschaftliche Kassa haben werden, und wo auch eine nothfällige Vertheilung der Kontrolschlüssel Platz greifen muss, wird ein Kontrolschlüssel dem Patron der Pfarrkirche, und wenn die Filialen anderen Patronen unterstehen, der zweite Kontrolschlüssel dem Patron jener Filiale auszufolgen sein, welche an dem gemeinschaftlich aufbewahrten Vermögen den grössten Antheil hat, ausser es würden die Umstände, welche nach Weisung

des §. 19. zu berücksichtigen kommen, eine andere Vertheilung der Kontrolschlüssel nothwendig machen.

10) Mit Beziehung auf die §§. 3, 14. und 19. der übermittelten Vorschriften wolle es gefällig sein, den etwaigen Stellvertreter dem betreffenden Kirchenvorsteher noch vor Beginn des Termins zur Uebergabe der Kirchenvermögens-Verwaltung bekannt zu geben, und ihm auch in Zukunft von dem in der Person des Stellvertreters vorgenommenen Wechsel in Kenntniss zu setzen, und sich zugleich über die Inanspruchnahme eines Schlüssels von der Kirchenkasse auszusprechen.

Prag am 23. December 1861.

Fürsterzbischöfliches Ordinariat.

Anmerkung der Redaktion: Laut Zeitungsberichten (vgl. z. B. Kölnische Blätter 1862 Nr. 45. unter △ Wien 11. Februar) hat den obigen Anordnungen der böhmischen Bischöfe entgegen, zuerst der böhmische Landesausschuss die Herausgabe der derzeit in seiner Verwaltung befindlichen Theile des Kirchenvermögens verweigert, bis er von der Staatsbehörde dazu aufgefordert würde. Aus Aussig in Böhmen wurde (in der Allgem. Ztg. 1862 Nr. 46. unter ** Wien 12. Februar, Augsb. Postztg. Nr. 41.) gemeldet, dass sich dort achtzehn Patronatsstellvertreter, welche das Vermögen von mehr als 150 Kirchen verwalten, versammelt und beschlossen haben, die betreffenden Patrone aufzufordern, die Herausgabe des Kirchenvermögens zu verweigern, bis im legislatorischen Wege genügende Bürgschaften für den Patron festgesetzt sein würden. Hierdurch scheint also die von dem Grafen Hartig und siebenzehn anderen Mitgliedern des böhmischen Adels in der Sitzung des österreichischen Herrenhauses vom 11. Februar 1862 an das Staatsministerium gerichtete, hier (nach der Augsb. Postztg. 1862 Nr. 39.) folgende Interpellation veranlasst zu sein:

»Die ergebenst gefertigten Mitglieder des Herrenhauses wurden von ihren Patronatsgeistlichen und theilweise auch unmittelbar von den hochwürdigsten Herren Bischöfen kürzlich in Kenntniss gesetzt, dass vom 1. März l. J. angefangen das Kirchenvermögen und die Kirchenkassen ihrer bisherigen Verwaltung entzogen und den Ortspfarrherren mit Zuziehung zweier aus der Gemeinde zu wählenden Kirchenkämmerer zur Verwaltung und Verrechnung zu übergeben seien. Diese Bestimmungen werden durch das bestehende Concordat mit dem heiligen römischen Stuhle begründet. Da aber bis jetzt die Pflichten der Kirchenpatrone, sowie ihre Rechte zwar aus den Canones der heiligen römisch-katholischen Kirche abgeleitet, dennoch durch l. f. Vorschriften schon seit Jahrhunderten geregelt worden sind, so scheint es den ergebenst Gefertigten, dass deren Abänderung oder gänzliche Aufhebung nur ebenfalls mit Intervenirung der Staatsbehörden geschehen sollte, und der Auftrag hiezu den Patronen im behördlichen Wege, nicht aber durch einfache Consistorial-Mittheilung zukommen sollte. Unseres Wissens ist dies bisher noch nicht geschehen. Wir erlauben uns demnach das hohe Staatsministerium zu ersuchen, dem hohen Herrenhause hierüber gefälligst Aufklärung geben zu wollen. Ferner müssen wir auch noch bemerken, dass durch die nun ins Leben tretende pfarrliche Verwaltung des Kirchenvermögens der bisherige massgebende Einfluss des Patrons auf die Auslagen, auf ein Minimum,

nämlich auf blosse Bemerkungen und höchstens auf eine Vorstellung beim Ordinariate beschränkt werden wird. Demungeachtet heisst es in dem Consistorial-Erlasse wörtlich: »»Bezüglich der Beitragspflicht bleiben die bisher bestehenden Verordnungen in Kraft, bis von Sr. apostolischen Majestät diese Angelegenheit mit Rücksicht auf die Kirchengesetze, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung wird geordnet sein.«« Es lässt sich nicht verkennen, dass bis zur Ordnung dieser Angelegenheit die Kirchenpatrone in Gefahr stehen, die ohnehin schon drückenden Patronatslasten durch den Verbesserungs-, Verschönerungs- und Baueifer mancher Pfarrer bei dem Einflusse, den diese auf die Kirchenvögte ausüben können, bis in's Unerträgliche erhöht und wenn sie sich dagegen wehren wollten, höchst unangenehme Conflicte mit den bischöflichen Ordinariaten fortwährend entstehen zu sehen. Diese gewiss nicht unbegründeten Besorgniss bestimmen die ergebenst Gefertigten die weitere Anfrage sich zu erlauben, ob und welche Einleitung zu der gesetzlichen Regelung der Concurrenzpflicht für Kirchenauslagen bereits getroffen worden seien, und hiebei auf die Dringlichkeit der baldigen Beendigung derselben die höchste Aufmerksamkeit zu leiten. Unterfertigt sind: Graf Hartig, Graf Larisch, Fürst Kaunitz, Graf Buquoy, Fürst Paar, Fürst Lobkowitz, Graf Clam-Gallas, Graf Joseph Thun, Fürst Kinsky, Fürst Rohan, Fürst Colloredo-Mannsfeld, Fürst Schönburg, Fürst Collalto, Graf Wratislaw, Fürst Max zu Fürstenberg, Graf Waldstein, Graf Czernin, Graf Trauttmannsdorf.«

Der Cardinal Fürst-Erzbischof von Prag, Fürst Schwarzenberg, wollte in Bezug auf diese Interpellation das Wort nehmen, welches ihm jedoch der Präsident, Fürst Karl Auersberg, nicht zugestand, weil über Interpellationen nur die Minister zu sprechen haben.

Auch der Prager Stadtrath hat (nach einer Correspondenz aus Prag vom 17. Februar im Dresdener Journal) beschlossen, vorerst das in seiner Verwaltung befindliche Kirchenvermögen nicht herauszugeben; und in der centralistischen böhmischen Presse herrst (wie die Köln. Bl. 1862 Nr. 45. unter △ Wien 11. Februar berichten) eine grosse Agitation gegen die Herausgabe des Kirchengutes, die czechischen föderalistischen Journale dagegen ergreifen die Partie der Bischöfe.

Wenn man aber die oben abgedruckte Kundmachung der Bischöfe an die Patrone selbst durchliest, so ergibt sich daraus sowie aus der unten folgenden Antwort des Ministers auf das Deutlichste, dass die Bischöfe jenen Schritt, die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den canonischen Vorschriften zu ordnen, durchaus im Einvernehmen mit der Regierung gethan haben, so dass es höchstens als ein Versehen erscheinen könnte, dass nicht auch von Seiten der Staatsbehörden den Patronen eine dessfallsige Anzeige gemacht würde. Allein die Interpellation ist (wie ein Wiener *,* Corresp. vom 16. Februar 1862 in den Köln. Bl. Nr. 50. bemerkt) wenn sie auch an sich nicht auffällig wäre, vom Grafen Hartig zugleich in der Form so eingerichtet worden, dass sie fast die Bedeutung erhielt, über das Vorgehen des Episcopats in der Patronatssache einen Tadel auszusprechen, und insofern gewann es auch den Anschein, als sollte auf diesem Wege die Concordatsangelegenheit selbst im Herrenhause angeregt und der Regierung ein Anlass gegeben werden, sich in der hohen Versammlung über den Stand dieser Angelegenheit auszusprechen. Verschiedene Blätter haben denn auch nicht gesäumt, sogleich tendenziöse Gerüchte über eine angeblich nothwendige und schon in Unterhandlung befindliche Revision des Concordats in Umlauf zu setzen.

Wir entnehmen einem über die vorliegende Frage sehr instruktiven Artikel aus Böhmen in der Augsb. Postztg. 1862 Nr. 46. S. 296 f. wo die seitherigen Missstände und die Schwierigkeiten der Durchführung der Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Pfarrer in Böhmen dargelegt sind, die Schlussnotiz, dass nach der Prager Morgenpost bereits unter dem 10. Januar 1862 die Weisung an die Behörden ergangen sei, die Uebergabe an die Kirchenvorsteher vorzubereiten, und wir lassen hier nach der Wiener Zeitung 1862 Nr. 47. S. 430 f. die in der Sitzung des Herrenhauses vom 25. Februar 1862 vom Minister des Innern v. Schmerling auf die obige Interpellation des Grafen Hartig gegebene Antwort vollständig folgen:

».. Es handelt sich vorzugsweise um Akte, die zu einer Zeit in's Leben getreten sind, wo die gegenwärtigen Räthe Sr. Majestät sich noch nicht im Amte befunden haben. Auf Grundlage der durch das Allerhöchste Patent vom 4. März 1849 allen gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften zugesicherten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten haben bereits die im Jahre 1849 zu Wien versammelten Bischöfe die Beseitigung der Bevormundung in Anspruch genommen, welche damals in Sachen der Verwaltung des localen Kirchenvermögens durch die Regierung, dann hie und da durch die Vogteien und Kirchenpatronate geübt wurde.«

»Die Erfüllung des hierauf gerichteten Wunsches der Bischöfe hat in dem Grundsatze des Artikels 30. des Concordats ihren Ausdruck gefunden, zufolge dessen die Verwaltung der für einzelne Kirchen und Pfründen gewidmeten Güter von denjenigen geführt werden soll, denen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Die bischöfliche Versammlung vom Jahre 1856 entwickelte den erwähnten Grundsatz in einer Reihe von Vorschriften, deren Beobachtung bei der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens zugesichert und das Ersuchen an die Regierung gestellt wurde, an die hohen Behörden, welche bisher mit der Beaufsichtigung und Controlirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragt waren, entsprechende Weisungen erlassen zu wollen.«

Ueber den hierwegen erstatteten Vortrag, in welchem der damalige Minister für Cultus und Unterricht Graf Leo v. Thun weitläufig den Stand der Kirchengesetzgebung über die Rechte der Patrone entwickelte und angeführt hat, dass seine der Allerhöchsten Genehmigung empfohlenen Anträge über den künftigen Einfluss der Patrone auf die Verwaltung des Kirchenvermögens das Günstigste seien, was den Patronen eingeräumt werden könne, ist die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 erflossen, welche die Ausführung der von den Bischöfen über die Kirchenvermögensverwaltung vereinbarten Vorschriften an die Bedingungen knüpfte, dass sowohl das landesfürstliche die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflussnahme der Patrone, insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetz vereinbar ist, gesichert bleibe.« (Der Minister verliest die oben S. 290 f. abgedruckte Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858.) »Durch diese Allerhöchste Entschliessung wurde der vormalige Minister für Cultus und Unterricht beauftragt, die Bischöfe im Sinne dieser Entschliessung einzuladen, ihre Bereitwilligkeit zur Erfüllung der aufgestellten Bedingungen auszudrücken, den Zeitpunkt anzugeben, zu welchem sie die Leitung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens zu übernehmen wünschen und vor Eintritt desselben die Bestimmung einzusenden, welche sie über die Verwaltung in Gemässheit ihrer auf der Versammlung gefassten Beschlüsse treffen würden. Wenn die vorgelegten Anordnungen den festgesetzten Bedingungen ent-

sprochen, so sollten die nöthigen Weisungen an die Landesbehörden erlassen werden. Dieser Allerhöchst vorgezeichnete Vorgang ist auf das Genaueste eingehalten und hiernach die Angelegenheit, die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens mit Ausnahme Galiziens, wo die eigenthümlichen Verhältnisse dieses noch nicht zuliessen, in fast allen Diöcesen der in diesem hohen Hause vertretenen Kronländer mit Intervenirung der **Staatsbehörde** geregelt worden, ohne dass meines Wissens mit seltenen Ausnahmen nennenswerthe Anstände zur Verhandlung gekommen wären. Die Vorschriften, welche die Bischöfe der Prager Kirchenprovinz bei der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens vom März 1862 angefangen in Geltung zu bringen beabsichtigen, sind beim Staatsministerium unterm 9. September 1861 eingelangt, und da in demselben die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung unterm 3. October 1858 beachtet vorgefunden wurden, so erging bereits unterm dem 20. September 1861 Z. 8620. an die Statthalterei für Böhmen die Erklärung, dass diese Vorschriften in den Diöcesen der genannten Kirchenprovinz in Wirksamkeit treten können. Zugleich wurde die Statthalterei angewiesen, den politischen Unterbehörden zu eröffnen, dass sie vom 1. März 1862 anzufangen in Sachen der kirchlichen Vermögensverwaltung nur jenen Einfluss zu üben haben, welcher in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 der kaiserlichen Regierung und dem öffentlichen Patronate vorbehalten ist. Was die von den Bischöfen gewünschte Verständigung der Privatpatrone über die Modalitäten der im Grunde der Vorschrift des Art. 30. des Concordates einzuführenden Verwaltungsweise des Kirchenvermögens anbetrifft, so ist der Statthalterei bedeutet worden, dass es den bischöflichen Ordinariaten anheimgestellt werden müsse, das hierwegen Erforderliche einzuleiten!«

»Ganz in derselben Weise war in allen Diöcesen vorgegangen worden, in denen seit 1859 bischöfliche Instruktionen über die Kirchenvermögensverwaltung zur Einführung gelangten[1]). Die angedeutete Weisung an die politischen Unterbehörden verzögerte sich, weil die Statthalterei vorerst über einige Anträge der

1) Der Redaktion des Archivs liegen bereits vor die betreffenden Erlasse der bischöflichen Ordinariate:

1. Brixen vom 2. Sept. 1860 über Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens vom 1. Jan. 1861 an, (Diöces.-Bl. 1860 VII. St.), 24. Nov. 1860 Instruktion für die Seelsorger über die Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens, desgl. für die Kirchpröpste (Diöcesbl. VIII. St.), 24. Nov. 1860 Instruktion für die Gemeindevorsteher (Diöcbl. IX. St.); Verordnung über die Errichtung v. Stiftungen (Diöcesbl. 1861 II. St.)

2. Brünn v. 15. Febr. 1859 Anweisung für den Vorgang bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Pfründen vom 1. Mai 1859 an, (Curr. Nr. 3.), v. 12. April 1859 Weisung zur Aufbewahrung der Kirchencassaschlüssel und Formular für das Anstellungsdecret der Kirchenwirthe (Curr. 5.) v. 22. Juli 1859 Mittheilung, „zufolge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 15. Juni 1859 Z. 7271, habe der für Böhmen ergangene Minister.-Erlass v. 14. Febr. 1857 Z. 5283., nach welchem der Besitzer einer Domäne in deren Bereiche die Kirche oder die Pfarre gelegen ist, wenn er zugleich Patron derselben ist, zu einem Beitrage zu den Handlanger- und Fuhrkosten gegen seinen Willen nicht verhalten werden kann, auch für Mähren zu gelten.“ (Curr. 9. Nr. IV.);

vom 26. November 1860 Formular zur Anfertigung von Kirchenrechnungen (Curr. 17.)

3. Budweis. M. s. die im Archiv VII. S. 76 ff. verzeichneten Erlasse, zu denen nachzutragen ist der Erlass Nr. 22. vom Jahre 1861 über die Verwaltung

Bischöfe, welche die Einführung der neuen Vorschriften betrafen, bei dem Staatsministerium Auskunft einholen zu sollen erachtete. Diese ist unter dem 22. Jänner 1862 Z. 12525. mit dem Auftrage ertheilt worden, dass die in Rede stehende Weisung nunmehr ohne weiteren Verzug zu erlassen sei. Hinsichtlich der Verständigung der Privatpatrone ist die Statthalterei auf die Bemerkung des Staatsministeriums vom 20. September 1861 Z. 8620. um so mehr verwiesen worden,

---

des Kirchenvermögens (vom 1. März 1862 an) der uns aber noch nicht zugegangen ist, und ein Nachtrag dazu vom 16. Januar 1862 im Erlass Nr. 3. v. J. 1862.

4. Czanad (Temeswar); der vor uns liegende *Index* Ordinum Circularium ad venerab. clerum... a 1. Januarii 1858 usque finem Decembris 1859 verzeichnet eine Bonorum eccl. pro administratione instructio, die auf pag. 118 abgedruckt sei, uns aber nicht zugegangen ist.

5. Fünfkirchen: die 12. Julii 1857 praecepta quaedam muneris pastoralis quoad fiscum ecclesiarum, pias fundationes, fundum instructum parochiae; die festo S. Joannis Baptistae 1859 plenius elaboratum Formativum administrandi ab eo tempore (24. Juni 1859) sacri peculii ecclesiarmu, piarumque fundationum et parochialium beneficiorum (unter Bezugnahme auf eine vom k. k. Ministerium des Cultus unter dem 18. Mai 1859 ergangene Bestätigung ist letzteres Stück im deutschen Orginialtext nebst lateinischer Uebersetzung publicirt.)

6. Görz: 1. August 1859, Anweisung zur zweckmässigen Verwaltung des Kirchen-, Stiftungs- und Pfründen-Vermögens vom 1. Januar 1860 an,

7. Gran: d. 8. Aprilis 1859 Nr. 1637. Normae administrationis peculii sacri. (Auch in deutscher Uebersetzung, in besonders eleganter Ausstattung gedruckt mit dem Datum 8. April 1858, was offenbar jedoch verdruckt ist statt 1859, weil im Eingang auf die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 Bezug genommen wird.) Das Provincialconcil v. J. 1858 enthält keine Bestimmungen über Verwaltungen des Kirchenvermögens.

8. Gurk (Klagenfurt), am 3. October 1859 wurde durch Hirtenschreiben (im Verordnungsblatte I. Abth. Nr. 10.) die von dem Ministerium des Cultus unter dem 16. August 1859 genehmigten Vorschriften über die Verwaltung der Kirchengüter für die Zeit vom 1. Januar 1860 an, bekannt gemacht. (Die Vorschriften selbst sind uns jedoch noch nicht eingesandt.)

9. Linz: 28. September 1860. Verordnung über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens in der Diöcese Linz (v. 1. Januar 1861 an), Diöcesbl. 1860 Stück XXIII. Schon im Diocesbl. 1859 S. 368 ff. wurden mit den übrigen Vorschriften des Wiener Provincialconcils v. J. 1858 auch die de bonorum eccl. administratione publicirt.

10. Prag: 2. März 1859. Instruktion zur zweckmässigen Verfassung der Kirchen- und Pfarr-Inventarien (Consist. Curr. 7.); ferner die oben S. 289. Note 1. cit. Verordnungen, die mit dem 1. März 1862 in Kraft treten sollten.

11. Salzburg: 15. November 1859. Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens von der unter dem 24. Januar 1860 erfolgten Verordnung an (Verordnungsbl. Nr. I.)

12. St. Pölten: 15. October 1860. Bestimmungen über die künftige Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens vom 1. Januar 1861 an (Cons. Curr. 10.)

13. Seckau und Leoben (Gratz): 28. Mai 1859, Anordnung über die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Pfründen, sowie der zu Gunsten derselben gemachten Stiftungen (vom 1. November 1859 an.) Kirchl. Verordnungsblatt 1859 Nr. VIII. S. 37 ff.

14. Stein am Anger (Sabariae) die 31. Januar 1859: Instructio super administrandis bonis ecclesiasticis (vom 1. April 1860 an); d. 9. Februar 1859 de inventario parochiali.

15. Stuhlweissenburg (Albae-Regiae) d. 5. Februar 1860. Norma conficiendorum de rebus Ecclesiae et Parochiae Inventariorum (liter. encycl. 1860 p. 15 sq.)

als möglicher Weise den politischen Behörden einzelne obwaltende Privatpatronatsverhältnisse nicht mit voller Verlässlichkeit bekannt sind, sonach diesen Behörden eine von Amtswegen vorzunehmende Verständigung der erwähnten Patrone nicht zugemuthet werden kann, jedoch wurde der Statthalterei bedeutet, es stehe nichts im Wege, dass diese Verständigung, wo es erforderlich ist, über Ansuchen der Organe der Kirchengewalt durch die politischen Behörden vermittelt werde. Hiernach ist dem ausgesprochenen Wunsche, dass die Patrone im behördlichen Wege, nicht aber durch einfache Consistorialmittheilungen von der Einführung der neuen Verwaltungsweise des Kirchenvermögens in die Kenntniss gesetzt werden, von der kaiserlichen Regierung nach Möglichkeit Rechnung getragen worden. Uebrigens verkenne ich nicht, dass eine Verlautbarung der durch Art. 30. des Concordates herbeigeführten Aenderungen in dem Modus der Kirchenvermögensverwaltung nach Art der Publikation anderer Gesetze zu wünschen übrig gewesen wäre; allein, da diese Aenderungen nach bischöflichen Diöcesen somit nur nach und nach in's Leben treten, so stellte sich diese Verlautbarung in der That als eine schwierige Sache dar, zumal nicht einmal die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 über die den Patronen zu wahrenden Befugnisse in allen Diöcesen gleichmässig zur Anwendung gebracht werden konnten, und eine Verlautbarung der einzelnen mehr oder weniger umfangreichen, in verschiedenen Sprachen abgefassten bischöflichen Instruktionen in den für die Kundmachung der bürgerlichen Gesetze vorgezeichneten Weise gewiss nicht angezeigt erschien.

Nachdem aber die Geschäftsführung der Kirchenvermögensverwaltungen in verschiedenen Richtungen durch die Amtshandlungen der kaiserlichen Behörden bedingt ist, so werde ich es mir angelegen sein lassen, die Veröffentlichung der die behördlichen Amtswirksamkeit berührenden Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 in geeigneter Weise anzubahnen und die in dieser Richtung mit anderen Centralstellen bereits angeknüpften Verhandlungen weiter zu führen. Mit dieser Darstellung der factischen Verhältnisse in der angeregten Frage verbinde ich die Mittheilung, dass die Regierung zuverlässig in der Lage sein werde, bei den nächsten Landtagen den Entwurf eines Landesgesetzes zur verfassungsmässigen Verhandlung zu bringen, durch welches die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann die Beischaffung der Kircheneinrichtungen und der Paramente geregelt wird. Die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 erklärte, dass über die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei und inwieweit solche Leistungen erzwingbar seien, für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft bleiben, jedoch die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und

---

16. Szathmar: litterae encyclicae 1860 Nr. 6. de statu fiscorum dioecesanorum.

17. Tarnow 15. December 1858: administratio peculii ecclesiarum ac beneficiorum juxta antiquam Ecclesiae praxim, ejus separatio innuitur.

18. Wien: Das Provincial-Concil v. 1858, titul. VII. de beneficiis bonisque ecclesiae.

Wir richten bei dieser Gelegenheit die ergebenste Bitte an die hochw. Ordinariate um gütige Zusendung der uns zur übersichtlichen Mittheilung der betreffenden Verordnungen noch fehlenden Stücke

an Dr. *Vering zu Heidelberg.*

die durchgeführte Grundentlastung neu geordnet werden solle. Durch das erwähnte Landesgesetz wird, wie ich hoffe, dem lange gefühlten Bedürfnisse der billigen Regelung dieser Angelegenheiten abgeholfen und die Gefahr einer Ueberbürdung der Kirchenpatronate mit unerträglichen Lasten hintangehalten werden.

Gerade aber weil dieses Landesgesetz, wodurch die künftige Stellung der Kirchenpatrone wesentlich geregelt werden dürfte, in naher Verbindung mit der Angelegenheit der Abgabe des Kirchenvermögens steht und eine grosse Zahl von Patronen in Böhmen sich gegen jede Mitwirkung bei Uebergabe des Kirchenvermögens erklärt haben, schien es der Regierung Sr. Majestät nicht räthlich, jetzt diese Uebergabe durchzuführen. Es wurde daher bereits die Einleitung getroffen, zu bewirken, dass die Uebergabe des Kirchenvermögens in der Kirchenprovinz in Prag vorerst auf sich beruhe und die Regelung der Concurrenzverhältnisse im Wege der Gesetzgebung vorerst durchgeführt werde.«

6. Verordnung des Staats-Ministeriums vom 29. December 1861.

Ueber die Leitung und Verwaltung der Anstalten und Fonde der öffentlichen Wohlthätigkeit im lombardisch-venetianischen Königreich [1]).

(Aus dem Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1862 Stück 1.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. December 1861 in Berücksichtigung der Anträge der Centralcongregation in Betreff der Leitung und Verwaltung der Anstalten und Fonde der öffentlichen Wohlthätigkeit im lombardisch-venetianischen Königreiche nachfolgende Bestimmungen festzusetzen und das Staatsministerium mit deren Vollzug zu beauftragen geruht:

Art. 1. In den königlichen Städten des lombardisch-venetianischen Königreiches ist die Leitung und Verwaltung der Anstalten und Fonde der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Erzielung eines gedeihlichen Zusammenwirkens und zur Verminderung der Verwaltungsauslagen in eine Congregation der Wohlthätigkeit zu vereinigen, deren Mitglieder Procuratoren heissen und die Geschäfte dieses Amtes unentgeltlich besorgen. Doch hat das Vermögen der einzelnen Anstalten und Fonde gesondert zu bleiben und sind die Einnahmen und Ausgaben derselben besonders zu verrechnen.

Art. 2. Von der Wirksamkeit dieser Congregation sind jene milden Anstalten und Fonde ausgenommen:

---

1) Nach einer Correspondenz aus Wien vom 3. Februar in der Frankf. Postzeitung Nr. 71. vom Jahre 1862 war unter dem ehemaligen Königreiche Italien durch ein Decret von 1807 die Leitung und Verwaltung der Fonds und Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit auch besonderen Congregationen in den königlichen Städten übertragen, aber die Präfekten und die Regierung hatten ausschliesslichen Einfluss auf die Ernennung der Mitglieder der städtischen Wohlthätigkeitscongregationen und auf deren Ueberwachung und Tutel. M. s. dagegen jetzt den Art. 14 ff. in Verbindung mit Art. 3. der obigen Verordnung. (D. R.)

a) welche unter das Patronat von Privaten oder von Körperschaften gehören und dem Willen des Stifters gemäss ihre eigene Verwaltung haben sollen;

b) welche durch die besonderen organischen Vorschriften der Wohlthätigkeitscongregationen der einzelnen Städte (Art. 16.) von dem Wirkungskreise derselben ausdrücklich ausgenommen werden.

Art. 3. Mitglieder der gedachten Congregationen sind:

a) ein Abgeordneter des Diöcesan (Patriarchen, Erzbischofes, Bischofes);

b) ein Municipal-Assessor, welchen der Podestà zu bestimmen hat;

c) einige geeignete und durch Werke der Nächstenliebe ausgezeichnete Bürger, welche von dem Gemeinderathe vorgeschlagen und von der Centralcongregation ernannt werden.

Dem Ermessen des Diöcesan und des Podestà ist es vorbehalten, den Berathungen der Congregation auch persönlich beizuwohnen, in welchem Falle ihren Abgeordneten das Stimmrecht nicht zukommt.

Art. 4. Das Amt der gewählten Procuratoren dauert sechs Jahre. Nach Ablauf des ersten Trienniums hat die durch das Loos zu bestimmende Hälfte derselben auszutreten.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Art. 5. Jede Congregation der Wohlthätigkeit wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten auf drei Jahre. Die erste Wahl wird unter dem Vorsitze des an Lebensjahren ältesten Procurators vorgenommen.

Art. 6. Die Congregationen der Wohlthätigkeit beschliessen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart der Hälfte der Procuratoren und die Erfüllung der in dem nächstfolgenden Artikel enthaltenen Anordnungen erforderlich.

Art. 7. Wenn ein Privater oder eine Körperschaft durch den Willen des Stifters einer Anstalt oder eines Fondes der öffentlichen Wohlthätigkeit, welche in den Wirkungskreis der Localcongregation gehören, zur Theilnahme an der Leitung und Verwaltung derselben berufen ist, hat die Congregation die Berechtigten zur stiftungsmässigen Theilnahme an den, jene Anstalt oder jenen Fond betreffenden Verhandlungen einzuladen.

Art. 8. Für die Almosenvertheilung kann von der Congregation

nach Bedarf des Ortes auch eine besondere Commission unter der unmittelbaren Leitung eines Procurators bestellt werden.

Wo private Vereine für die Unterstützung der Armen bestehen, sind zur Erzielung eines harmonischen Zusammenwirkens in der Armenpflege vor Allem die Vorsteher dieser Vereine in die gedachte Commission zu berufen.

Art. 9. Die in Venedig bereits bestehende „Allgemeine Wohlthätigkeitscommission“ bewahrt ihre Selbstständigkeit, hat sich aber mit der Congregation der Wohlthätigkeit daselbst im Interesse des Zusammenwirkens für das Armenwesen im beständigen Verkehre zu erhalten.

Art. 10. Jede Congregation der Wohlthätigkeit hat einen Administrator, einen Cassier und einen Buchhalter nebst den erforderlichen Hilfsbeamten und Dienern.

Der Administrator und die Directoren der einzelnen Anstalten, in soferne sie noch beibehalten werden, haben den Sitzungen der Congregation in den Angelegenheiten, welche ihre Wirksamkeit berühren, mit berathender Stimme beizuwohnen.

Art. 11. Die Zahlungsaufträge und jene Acte der Congregationen, welche eine Rechtsverbindlichkeit nach Aussen begründen, sind von dem Präsidenten, einem Procurator und von dem Administrator und in Verhinderung oder Ermangelung des Letzteren von dem Buchhalter zu fertigen.

Art. 12. Die Congregationen der Wohlthätigkeit haben dafür zu sorgen, dass durch genau geführte Inventarien das Stammvermögen, die Activen und Passiven der einzelnen Anstalten und Fonde in fortwährender Evidenz gehalten werden.

Die Inventarien sind der vorgesetzten Vertretung (Art. 14.) in Abschrift mitzutheilen und zu veröffentlichen.

Desgleichen sind die jährlichen Rechnungsabschlüsse kundzumachen.

Art. 13. Zu den Amtsauslagen der Wohlthätigkeitscongregationen haben die einzelnen Anstalten und Fonde derselben nach einem billigen Verhältnisse beizutragen, welches bei Verfassung der Jahresvoranschläge festzusetzen ist.

Art. 14. Die höhere Aufsicht und Tutel über die öffentliche Wohlthätigkeit im Lande kommt den Provinzialcollegien und der Centralcongregation nach Massgabe ihres gesetzlichen Wirkungskreises und der gegenwärtigen Verordnung zu.

Die Wohlthätigkeitscongregation der Landeshauptstadt Venedig

wird unter die unmittelbare Aufsicht und Tutel der Centralcongregation gestellt.

Art. 15. Der höheren Genehmigung sind zu unterziehen:

a) die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse jener Anstalten, welche ihren Aufwand nicht durch eigene Mittel und Einkünfte zu decken vermögen;

b) die Beschlüsse, welche eine Veränderung im Stammvermögen der öffentlichen Wohlthätigkeit oder eine Belastung desselben, wie auch

c) jene, welche die Ernennung, die Disciplinar- oder Pensionsbehandlung des Administrators zum Gegenstande haben.

Art. 16. Jede Congregation der Wohlthätigkeit erhält ihre besondere organische Vorschrift, welche nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung der Congregation und ihrer Organe innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Verordnung zu enthalten hat.

Die Municipalcongregationen der königlichen Städte werden unmittelbar nach dem Bekanntwerden der gegenwärtigen Verordnung zur Verfassung der gedachten Vorschrift schreiten, dieselbe der Beurtheilung des Gemeinderathes unterziehen und sodann an die Centralcongregation zur Genehmigung leiten.

Art. 17. Die Centralcongregation ist ermächtiget, die Congregationen der Wohlthätigkeit mit Anwendung der vorliegenden Grundsätze auch in den übrigen Gemeinden des lombardisch-venetianischen Königreiches auf Einschreiten der Gemeindevertretung einzuführen.

Art. 18. Durch die gegenwärtige Verordnung erhalten die von Seiner kaiserlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Ferdinand Maximilian, vormaligen Generalgouverneur des lombardisch-venetianischen Königreiches, für das Armenwesen von Venedig speciell erlassenen Verordnungen vom 14. Jänner 1859 [1]) unter den hier aufgestellten Modalitäten die nachträgliche gesetzliche Sanction.

Art. 19. Hiemit treten die kaiserliche Entschliessung vom 19. Juli 1819 und alle weiteren Bestimmungen ausser Kraft, welche mit der gegenwärtigen Verordnung nicht vereinbar sind.

Ritter von Lasser m. p.

---

1) Bolletino delle leggi e degli atti ufficiali per le provincie Venete anno 1859, parte seconda, Nr. 12, pag. 15.

III. Preussen.

1. Bescheid des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicin.-Angelegenheiten vom 27. November 1861

betreffend die Heranziehung der Forensen und der Aktiengesellschaften zu Kirchen- und Schulbeiträgen.

(Aus dem Preussischen Staatsanzeiger 1862 Nr. 31.)

Ew. etc. haben in Gemeinschaft mit mehreren anderen Gemeinderäthen und Wahlmännern der Bürgermeisterei N. in der letztverflossenen Landtagssession bei dem Hause der Abgeordneten darauf angetragen, dass die Forensen und die Aktiengesellschaften aus ihren innerhalb der Gemeinde gelegenen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen auch zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen mit herangezogen werden möchten.

In Beziehung hierauf mache ich Ew. etc. bemerklich, dass über diesen Antrag im Verwaltungswege nicht im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf bestimmte concrete Fälle entschieden werden kann. Treten solche Fälle ein, so bleibt es den Petenten überlassen, ihre Anträge unter gleichzeitiger Begründung des von ihnen behaupteten Herkommens bei der competenten Stelle zur Sprache zu bringen.

2. Urtheil des Königlichen Obertribunals vom 26. October 1859.

in Sachen der Civilgemeinde Uerdingen wider die katholische Pfarrgemeinde und die Civilgemeinde Hohenbudberg, Caldenhausen über die Unzulässigkeit einer unmittelbaren Klage gegen die Civilgemeinde wegen ausserordentlicher Cultuskosten.

(Vgl. dem Rhein. Archiv Bd. 55. od. N. F. Bd. 48. H. 3. Abth. II. S. 68 ff.)

Wenn im Falle die Befriedigung eines ausserordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise aus dem Kirchenvermögen oder den von der Gemeinde zu leistenden Zuschüssen, noch aus dem Gemeindevermögen, insofern dessen nach Abrechnung der Kapitalschulden, noch übrig bleibt, erfolgen kann, nach §. 6. des Gesetzes vom 14. März 1845 die erforderlichen Mittel von denjenigen Einnahmen und Grundbesitzen des Pfarrbezirks aufgebracht werden müssen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören, so ist die dessfallsige Klage auf Beschaffung dieser Mittel nicht unmittelbar gegen die Civilgemeinde zu erheben.

3. Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Köln vom 9. October 1861.

in Betreff der Störung des Kirchengesanges und anderer Andachtsübungen.

Die „Köln. Bl.“ 1861 Beilage zu Nr. 232. berichteten aus Köln 8. October:

Ein Pfarrer in der Nähe von Köln fand, auch aufmerksam gemacht durch seine Pfarrgenossen, dass der Kirchengesang und andere Andachtsübungen von einigen Kirchenbesuchern in einer Weise gehandhabt werde, dass dadurch der Gottesdienst gestört wurde. Er traf daher die in der Kirche bekannt gemachte Anordnung, dass für die Folge der Kirchengesang nur vom Vorsänger, dem fungirenden Geistlichen oder Küster und dem dazu bestimmten Männerchore ausgeübt, und dass bei andern Andachtsübungen, wobei vorgebetet würde, der Vorbeter von Niemanden laut begleitet werden dürfe. Diese Anordnung wurde Anfangs befolgt, nach einiger Zeit jedoch — inzwischen nämlich scheint fremder Einfluss sich geltend gemacht zu haben und die Rechtsbeständigkeit der getroffenen Anordnung angezweifelt worden zu sein — so missachtet, dass selbst der Pfarrer in seinem Gesange, den er anstimmte, von einem Theile der Kirchenbesucher in auffälliger und störender Weise begleitet wurde. Die Absichtlichkeit des Benehmens konnte nun nicht wohl mehr verkannt werden, wesshalb der Pfarrer öffentlich in der Kirche erklärte, dass er die seiner Anordnung ferner Zuwiderhandelnden bei der Staatsbehörde zur Anzeige bringen werde, was er bisher aus Gründen unterlassen habe. Allein das fruchtete auch nicht, und so sah der Pfarrer sich genöthigt, bei der Staatsbehörde Anzeige zu machen, die gegen die Contravenienten die Einleitung der Untersuchung wegen Störung des Gottesdienstes beantragte. Nach beendigter Untersuchung ist die Sache an die Zuchtpolizeikammer verwiesen worden, welche nunmehr zu erkennen haben wird, ob der Pfarrer berechtigt war, die fragliche Anordnung zu treffen, und ob die Zuwiderhandlung äussersten Falles selbst abgesehen von ihrem störenden Charakter, als Störung des Gottesdienstes strafbar erscheint.

Die Köln. Blt 1861 Nr. 237. Beilage berichteten weiter, dass durch Urtheil der Kölner Zuchtpolizeikammer vom 9. Oct. 1861 von den zehn Angeschuldigten sieben zu einem Monate Gefängniss verurtheilt worden sind. Das Gericht ging bei seinem Urtheile von der Erwägung aus, dass dem Pfarrer die Disciplin im Innern der Kirche zustehe, und dessen Anordnung beim Gottesdienste oder den einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen von den Kirchenbesuchern zu befolgen sei, so dass es gar nicht verschlage, wenn in dieser Beziehung ein anderer Gebrauch vor dem bestanden habe, worauf die Beschuldigten sich beriefen, — eine Ansicht, die auch die Staatsbehörde theilte — und ferner, dass in thatsächlicher Beziehung der Beweis der Störung des Gottesdienstes gegen sieben der Beschuldigten vollständig erbracht sei. Die Frage, ob die Zuwiderhandlung gegen die

Anordnung des Pfarrers an sich, abgesehen von ihrem störenden Charakter, unter den Begriff des §. 186. des St.-G.-B. falle oder überhaupt strafbar sei, ist hiernach nicht zur Entscheidung gekommen.

IV. Schweiz.

Das Gesetz vom 3. Februar 1862,

über die Scheidung gemischter Ehen, und die Abfassung dieses Gesetzes.

Der in der ordentlichen Sommersitzung der Schweizer Bundesversammlung im Jahre 1861 vorgelegte, aus der Feder des Herrn Dr. Dubs geflossene erste Entwurf des Gesetzes lautet:

(nach der Schweiz. Kirchenztg. 1861 Nr. 44.)

Art. 1. Bei Aufhebung einer gemischten Ehe durch richterliches Urtheil bewirkt die gänzliche Scheidung nur für den protestantischen Theil die Trennung vom Band, insofern die Ehe nach den Gebräuchen der katholischen Kirche geschlossen wurde. [Anders lautet hier der Art. 5. des 3. Februar 1862 erlassenen Gesetzes selbst.]

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Confession entweder vermöge ihres Wohnsitzes oder Kraft des Concordates vom 6. Juli 1821 unter einer einseitig confessionellen Gerichtsbarkeit oder Matrimonialgesetzgebung stehen, so sind die Klagen auf Ehescheidung an die Gerichte eines Kantons zu delegiren, der ein für beide Konfessionen gemeinsames Matrimonialgesetz hat und dasselbe durch die gewöhnlichen Civilgerichte anwenden lässt.

Art. 3. In solchen Fällen hat der klagende Theil nach fruchtlosem Ablaufe des üblichen Aussöhnungsversuches an die Regierung des Niederlassungs-, beziehungsweise des Heimathkantons (vgl. Art. 2.) sich zu wenden, welche mittelst Ersuchschreibens an die Regierung eines andern Kantons den Streitfall den dortigen Gerichten überweisen lässt.

Art. 4. Diese Gerichte beurtheilen

Folgendes ist der offizielle Wortlaut des unterm 3. Februar 1862 erlassenen Bundesgesetzes:

(Nach der Schweizer Kirchenzeitung 1862 Nr. 14.)

Art. 1. Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor den bürgerlichen Richter. — Als zuständig sind jene kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiction in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist.

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Confession unter einer von Art. 1. abweichenden Gerichtsbarkeit, oder unter einer die gänzliche Ehescheidung ausschliessenden Gesetzgebung stehen, so ist die Klage beim Bundesgericht anzuheben.

Art. 3. Das Bundesgericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach bestem Ermessen. — Dasselbe wird in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen, in welchen es sich aus den Verhältnissen ergibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 4. In Beziehung auf die weiteren Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen u. dgl.) ist das Gesetz desjenigen Kantons anzuwenden, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist. — Zur Erledigung dieser Fragen kann jedoch das Bundesgericht, auf den Antrag einer Partei oder von Amtswegen, den Streitfall an den zuständigen kantonalen Richter überweisen.

den Fall nach den Gesetzen ihres Kantons, immerhin jedoch mit Beachtung des in Art. 1. enthaltenen Grundsatzes und unter Beschränkung ihrer Kompetenz auf die Frage der Scheidung. Alle andern Fragen über die Folgen der Scheidung bleiben der regelmässigen Gerichtsbarkeit des Ehemannes vorbehalten.

Art. 5. Klagen auf Wiedervereinigung sind direct vor den Gerichten anzubringen, welche die Scheidung ausgesprochen haben.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Art. 5. Es bleibt bei der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, dem katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten die Wiederverehelichung zu untersagen[1].

Art. 6. Die Bestimmungen der vorausgehenden Artikel finden analoge Anwendung auf Ehen von Protestanten, wenn hinsichtlich der Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung, welcher der Ehemann unterworfen ist, die Voraussetzung des Art. 2. zutrifft.

Art. 7. Ueber die Einleitung, die Instruction und das Verfahren im Scheidungsprozesse wird das Bundesgericht die erforderlichen Bestimmungen erlassen. — Dasselbe ist befugt, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen (Art. 79. des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850, II. 77.) in geeigneter Weise zu beschränken.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Den im Vorstehenden in der linken Spalte der Seite mitgetheilten Gesetzentwurf begleitete der Bundesrath mit einer einlässlichen Botschaft, in welcher er sich (nach der Schw. Kirchenztg. 1861 Nr. 45.) über die Begründung und Tragweite des Gesetzes im Wesentlichen in folgender Weise aussprach:

„Bezüglich der Trennung der Misch-Ehen haben sich in der Schweiz verschiedene Systeme ausgebildet:

1) Das einseitig confessionelle. Ist der Ehemann Katholik, so wird die geistliche Behörde das katholische Kirchenrecht anwenden und also nie eine gänzliche Scheidung aussprechen. Ist er Protestant, so wird oder kann das protestantische Ehegericht für beide Theile eine gänzliche Scheidung aussprechen. Bei diesem System wird sich immer der eine der Ehegatten oder auch die Kirche, der er angehört, verletzt fühlen; immer muss sich hier einer der Ehegatten einem ihm fremden confessionellen Recht unterwerfen, und um die Uebelstände noch zu mehren, tritt auch die Ungleichheit ein, dass die einen gemischten Ehen unauflöslich bleiben, während die andern ganz geschieden werden.

1) Wenn also ein Kanton diesen Vorbehalt nicht macht, so ist auch dem katholischen Theil das Wiederheirathen zu Lebzeiten des geschiedenen Gatten von „Bundeswegen" gestattet. Da schwerlich alle paritätischen und protestantischen Kantone einen solchen Vorbehalt bezüglich der Katholiken in ihrer Kantonalgesetzgebung machen werden, so ist damit den scheidungslustigen Katholiken (auf einem Umwege) Thür und Thor geöffnet, und es werden dadurch die grössten Missstände und Schwierigkeiten erwachsen. (A. d. Schw. Kirchenztg.)

2) Das confessionell zweiseitige System. Hier wird das katholische Gericht nach seinem Rechte verfahren und ebenso das protestantische. Hat das katholische Ehegericht auf immerwährende Trennung erkannt, so darf die protestantische Behörde auf den Antrag des protestantischen Ehegatten diese für ihn als volle Scheidung erklären. Umgekehrt werden die katholischen Behörden einem solchen Urtheile des protestantischen Gerichtes nur die Wirkung einer beständigen Trennung von Tisch und Bett zugestehen [1]).

3) Das System des bürgerlichen Eherechtes. Um Rechtseinheit und Rechtsgleichheit zu erzielen, abstrahirt hier der Staat von den Confessionen und schafft ein bürgerliches Eherecht, dem alle

1) Prof. *Schulte* hat in einer besonderen Schrift „über gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität (Prag 1862, vgl. die in dem nächsten Hefte des Archivs folgende Besprechung) S. 36. hinsichtlich der Gerichtsbarkeit bemerkt, es werde, wenn die Auflösbarkeit der gemischten Ehen für die Protestanten anerkannt werde, der Satz gelten müssen: *actor sequitur forum rei*; habe dann, wenn der katholische Theil Beklagter, das katholische Ehegericht also competent sei, letzteres auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt, aus Gründen, welche nach dem protestantischen Rechte einen Anspruch auf Trennung des Bundes mit dem Rechte der Wiederverheirathung geben, so könne für den Protestanten das protestantische Staatsgericht auf dessen Ansuchen, oder das Gesetz in vornherein die Trennung aussprechen; habe der katholische Theil geklagt, und das protestantische Gericht getrennt, so habe er bei seinem Gerichte die Sache prüfen zu lassen; weise dieses ihn ab, so müsse natürlich für den Staat das Urtheil des ersten Gerichtes hinsichtlich des protestanti-Theiles gelten; der katholische Theil habe also keinen Anspruch auf Lebensgemeinschaft. — Wir glauben dagegen, dass bei dieser Frage der Standpunkt der Parität besser und einfacher gewahrt bleibt, wenn man weder den Katholiken für seine Person zur Anerkennung des protestantischen, noch den Protestanten für seine Person zur Anerkennung des katholischen forum zwingt. Der Katholik wendet sich mit seinen Beschwerden an sein katholisches Ehegericht, damit dieses entscheide, wie er sich nach seinen katholischen Grundsätzen zu verhalten habe, der Protestant an sein protestantisches, bez. Staatsgericht, damit dieses nach den protestantischen Grundsätzen entscheide, was er thun solle. Auf diese Weise muss sich jeder Theil nur gefallen lassen, dass der andere Theil für sich seinen eigenen religiösen Grundsätzen gemäss verfahre. Vgl. *Vering* im Archiv VII. S. 37 ff. *Maas* im Archiv VII. S. 244 ff. Wir vermögen desshalb die Schwierigkeiten nicht einzusehen, welche der Bundesrath in einem von der nationalräthlichen Commission vorgelegten Entwurfe finden wollte. (Vgl. Schweizer Kirchenztg. 1861 Nr. 48. S. 228.), wonach bei Scheidungsklagen der confessionelle Gerichtsstand des klagenden Ehegatten, bei Klagen auf Wiedervereinigung derjenige des Beklagten als massgebend empfohlen wurde. Wenn nach diesem Vorschlage auch unter den nämlichen Eheleuten verschiedene Processe und zwar von verschiedenen Gerichten angehoben werden könnten, so würde dieses nur eine consequente Durchführung des Grundsatzes wahrer Parität sein, wornach für den Katholiken seine katholischen, und für den Protestanten seine protestantischen Grundsätze massgebend sind, und für jeden Theil auch nach diesen Grundsätzen ein nach der Verfassung seiner bürgerlich anerkannten Kirche competentes Gericht zu entscheiden hat. Der Bundesrath schlug im Gegensatze des Commissional-Entwurfes die Anwendung eines allgemeinen Rechts und Gerichts unter Berücksichtigung des katholisch-dogmatischen Principes vor. M. s. hiergegen die folgende Note.

Staatsbürger gleichmässig unterstellt sind, während die confessionellen Grundsätze dem Einfluss der Kirche und dem Gewissen der Individuen überlassen bleiben [1]).

Diese verschiedenen Anschauungen sind auch in die kantonalen Gesetzgebungen übergegangen. Das einseitig confessionelle System ist am schärfsten ausgeprägt in einzelnen ganz katholischen oder ganz protestantischen Kantonen, wo die Gesetzgebung die Existenz von Ehen der andern Confessionen oder von gemischten Ehen ganz ignorirt. Das andere Extrem findet sich da, wo die Civilehe eingeführt ist und der Staat somit die Ehe nur als rein bürgerlichen Vertrag kennt, die religiöse Seite derselben ganz dem Gewissen überlassend.

In einigen paritätischen Kantonen hat man sie dadurch zu finden gesucht, dass man die bei beiden Confessionen principiell verschiedene Auffassung der Scheidung festhält und den Grundsatz aufstellt: die Aufhebung einer Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses ist für jeden Theil nach dem gesetzlichen Begriffe seines Bekenntnisses zu beurtheilen, oder mit andern Worten: wenn eine gemischte Ehe geschieden wird, so hat dieses für den katholischen Ehegenossen die Bedeutung einer lebenslänglichen Trennung und für den protestantischen die Bedeutung einer Scheidung vom Bande. Im Uebrigen sind die Trennungsgründe für beide Confessionen dieselben, sowie überhaupt das ganze Matrimonialrecht. In dieser Weise hat der Kanton Aargau das Verhältniss regulirt durch die gewöhnlichen Gerichte. Ebenso der Kanton Solothurn, jedoch mit dem Unterschiede, dass wenn die Ehe nach katholischem Ritus eingegangen wurde, die Frage der Scheidung, aber auch nur diese, vom geistlichen Gerichte beurtheilt wird. Aehnlich der Kanton Thurgau; doch hier, wie im Kanton Aargau, die Anwendung des einen Matrimonialgesetzes durch die gewöhnlichen Civilgerichte.

Der oben mitgetheilte erste Entwurf des Gesetzes über die Scheidung gemischter Ehen, erlitt in der Bundesversammlung einige Aenderungen. Der Ständerath gab dem Gesetzentwurfe die

---

1) Wollte man die gemischten Ehen, weil beide Confessionen betheiligt sind, dem Civilgerichte zuweisen, so würde man ein katholisches Dogma verletzen, selbst wenn dieses bürgerliche Gericht nach den Grundsätzen des katholischen Eherechtes entscheiden wollte, und es würde mit dem letzteren auch wieder dem Protestanten nicht gedient sein. Und wenn es wirklich möglich wäre, ein von katholischen und protestantischen, oder überhaupt allen religiösen Grundsätzen gleichmässig absehendes staatliches Eherecht aufzustellen, so würde dadurch sowohl der glaubenstreue Katholik wie Protestant, überhaupt jede Confession, die ein positives Recht auf bürgerliche Anerkennung erlangt hat, verletzt werden. Vgl. *Vering* im Archiv VII. S. 36 ff. *Maas* im Archiv VII. S. 238 ff. (A. d. R. des Archivs.)

folgende Fassung (nach der Schweizer Kirchenzeitung 1861 Nr. 59.):

Art. 1. Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor die bürgerlichen Gerichte und unterliegt für die beiden Ehegatten gleichmässig den nämlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes.

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Confession unter einer von Art. 1. abweichenden Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung stehen, so kann die Frage auf Scheidung beim Bundesgerichte angebracht werden.

Art. 3. Das Bundesgericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach Analogie jener Kantonsgesetze, welche gemäss Art. 8. ein gemeinschaftliches bürgerliches Matrimonialrecht haben.

In Bezug auf die weiteren Folgen der Scheidung ist das Gesetz des Heimathkantons des Ehemannes anwendbar.

Zur Erledigung der letzten Fragen kann das Bundesgericht auf den Antrag der Partei oder von Amtswegen den Streitfall an den zuständigen kantonalen Richter überweisen.

Art. 4. Die Frage der Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, immerhin in dem Sinne, dass dem protestantischen Theile die Wiederverehelichung nicht aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten verweigert werden darf.

Art. 5. Ueber die Einleitung, die Instruktion und das Verfahren im Scheidungsprozess wird das Bundesgericht die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Der Nationalrath hielt weder die Fassung des Bundesrathes, noch die des Ständerathes genehm, sondern setzte eine Commission nieder, und vertagte die Berathung. So ging die Sommersitzung der Ständeversammlung zu Ende, ohne dass eine endgültige Fassung des Gesetzes zu Stande kam.

Inzwischen erliess nun der Schweizer Episcopat eine collektive Adresse an den Bundesrath zu Händen der Nationalversammlung, um das Recht und Interesse der katholischen Kirche zu wahren. Die in französischer Sprache abgefasste, vom 24. November 1861 datirte Adresse wurde vom Bundesrathe amtlich dem Drucke übergeben und umfasste sieben Druckseiten. (Vgl. Schweizer Kirchenztg. 1862 Nr. 4.) Der Hauptinhalt derselben ist nach der Schw. Kirchenztg. 1861 Nr. 96. S. 441 f. Vgl. (auch Frankf. Postztg. 1861 Nr. 624.) folgender:

Die Bischöfe begründen ihre Einsprache auf den Glauben der katholischen Kirche, auf die Moral und auf die unbestrittenen Rechte, welche die katholischen Schweizer erworben haben.

Die Hochw. Bischöfe glauben nicht, dass der Bundesrath einen

Angriff auf das katholische Dogma und katholische Lehre beabsichtiget habe. Denn seine Mission sei die Handhabung der Bundesverfassung, welche jeder christlichen Confession in der Schweiz Schutz und Schirm zusichere, und der Bundesrath sei bestrebt, diese Pflicht in ihrer ganzen Ausdehnung zu erfüllen. Desswegen aber sehen die hohen Petenten sich veranlasst, den Bundesrath aufmerksam zu machen, dass der Gesetzesentwurf im Widerspruch mit der katholischen Religion stehe. Sobald dieser Entwurf Gesetz würde, so wäre die absolute Trennung der Ehe gemischter Confession eingeführt, während nach katholischer Lehre die gänzliche Ehescheidung verboten, und das Bündniss einer abgeschlossenen Ehe unauflösbar sei. Der Entwurf stelle bürgerliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf, selbst über das Wesen der Ehe, d. h. diese selber und ihre Auflösbarkeit, während die katholische Kirche alle mit dem Anathem belege, welche sagen: „dass Ehesachen nicht in das Gebiet der geistlichen Richter gehören." (Concil. Trid. Sess. XXIV. Can. XII.) Die Bundesbehörden, sagen die Petenten, haben gewiss zu viel Achtung vor der in der Bundesverfassung garantirten Gewissensfreiheit, als dass sie durch Gesetzesbestimmungen dieselbe wieder beseitigen. Ein solcher Entwurf lasse sich aber mit dieser Gewissensfreiheit nicht vereinigen und beraube die Katholiken ihres gesetzlichen Antheils an derselben. Der Entwurf zwinge die Kantone, ihre Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf andere Kantone mit bürgerlicher Ehegerichtsbarkeit zu übertragen, entgegen den Principien der katholischen Kirche; er zwinge sie, angeblichen Heirathen, welche aber in den Augen der katholischen Kirche nichts Anderes als Concubinate seien, nicht nur Toleranz, sondern positiven Schutz angedeihen zu lassen, — er nöthige sie, Kinder als legitim anzuerkennen, welche nach ihrem religiösen Glauben es nicht sind, und ihnen Rechte einzuräumen, welche denselben nicht zukommen, und einem Beamten bleibe daher nichts Anderes übrig, als entweder gegen sein Gewissen zu handeln, oder gegen das Gesetz zu fehlen.

Ebensowenig könnte der Bundesrath beabsichtiget haben, die Moral, diese unerlässliche Basis der öffentlichen Ordnung, erschüttern oder schwächen zu wollen. Dieser Entwurf, einmal mit Gesetzeskraft ausgerüstet, müsste aber der Moral die herbsten Schläge versetzen. Das Gesetz, indem es unter bestimmten Bedingungen eine gänzliche Lösung des Ehebandes gestatte, müsse den einen Theil, der diese Scheidung wünsche, in Versuchung führen, diejenigen Gründe, welche immer sündhaft und in den meisten Fällen verbrecherischer Natur seien, herauf zu beschwören, um damit die Lösung nachzusuchen un

zu erhalten, sobald ihm seine Verbindung nur noch als ein Joch erscheine, dessen er sich je eher je lieber entledigte. Wenn man die Trennung nachsuche, so habe man sehr oft schon während der ersten Verbindung unerlaubte Verhältnisse angeknüpft und unterhalten, oder man gelüste nach einer neuen Mitgift, um seine zerrütteten Vermögensverhältnisse und den verlornen Kredit wieder zu restauriren. Ob nicht das Thatsachen seien, welche durch die Erfahrung konstatirt seien?! — Die gleich unglücklichen Konsequenzen habe das Gesetz hinsichtlich des Friedens und der Eintracht unter den verschiedenen Familien und den Gliedern der Familie selber, dieses Gesetz werde Zwietracht und Uneinigkeit im Schoosse der Familie zur Folge haben. Zuerst werde es die Eintracht lockern und die Scheidung vorbereiten. Es werde im Staate selber religiöse Streitigkeiten zur Folge haben, welche immer, wie die Geschichte lehre, zu unheilvollen Trennungen der schweizerischen Familie geführt haben.

Dem Bundesrath könne ferner nicht die Absicht zu Grunde gelegen haben, in dem erwähnten Entwurf ein Mittel zur Proselytenmacherei schaffen zu wollen zu Gunsten der einen Confession und auf Kosten der andern. Das Gesetz werde auch diese Folgen haben. Der Bundesrath solle sich den Schmerz eines Gatten denken, der durch die Trennung seiner Gemahlin, und der Kinder, die ihrer Mutter beraubt werden, zu deren Erziehung in Freud und Leid beide mitwirken sollten. Ob es nicht nahe liege, dass der unglückliche Vater aus Sorgen oder Schmerz das Gleiche thue, d. h. sich wieder verheirathen möchte. Um dieses thun zu können, müsse der katholische Theil seine Religion zum Opfer bringen, und verachteter Apostat werden. Solche Gedanken lägen in den menschlichen Neigungen und in der menschlichen Schwäche.

Eine fernere Aufgabe der Bundesbehörden sei es, unparteiische Gleichheit unter den Confessionen zu handhaben. Ob es nicht den Stempel der Ungleichheit trage, wenn man die Katholiken Gesetzen unterstelle, welche sich auf die protestantische Lehre stützen, und welche Lehre der katholischen geradezu widerspreche. Ob nicht die Katholiken fragen könnten, mit welchem Recht man ihnen den Protestantismus aufdränge, wie umgekehrt der Protestant die gleiche Beschwerde erheben könnte.

Am Schlusse ersuchen die Hochw. Bischöfe den Bundesrath, falls Abänderungen im Entwurf sollten vorgenommen werden, diese ihnen mitzutheilen.

Im Januar 1862 traten die Ständeräthe und die Nationalräthe wieder in Bern zusammen. Zunächst fand in den Sitzungen des

Ständerathes vom 14. und 15. Januar die Berathung des Gesetzentwurfes Statt. Für das Gesetz sprachen namentlich Bundesrath Dubs, Häberlin aus dem Kanton Thurgau als Berichterstatter der Commission, welche einstimmig den Gesetzentwurf der Versammlung zur Annahme empfahl, Aepli aus dem Kanton St. Gallen, und Jecker aus dem Kanton Solothurn. Für Verwerfung erhoben sich zwei Freiburger, Rüttimann aus dem Kanton Zürich, Hettlingen aus dem Kanton Schwyz (dessen Votum nach Form und Inhalt als ein Meisterwerk bezeichnet zu werden verdiente), und Meyer aus dem Kanton Luzern. Ein uns darüber in der Allg. Ztg. 1862 Nr. 18. vorliegender Bericht, d. d. Bern 15. Januar ist zu dürftig, als dass sich daraufhin eine Kritik der Reden geben liesse. Mit 23 gegen 13 Stimmen wurde das Gesetz (nach der Schw. K. Z. 1862 Nr. 7.) in folgender Fassung sanctionirt:

Art. 1. lautet wie Art. 1. des unter dem 3. Februar publicirten Gesetzes (oben S. 308).

Art. 2. Die Gerichte beurtheilen den Fall nach dem Recht ihres Kantons in der Art, dass in Ermangelung einer für beide Confessionen gemeinschaftlichen Matrimonialgesetzgebung, unter den Voraussetzungen, welche für den katholischen Theil die dauernde Trennung von Tisch und Bett begründen, jedenfalls für den protestantischen Ehegatten die gänzliche Scheidung ausgesprochen werden soll.

Art. 3. Die Bestimmungen über das Wiederverehelichungsrecht des nach Art. 2. geschiedenen katholischen Ehegatten bleiben der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

Der Nationalrath votirte (nach der Frankf. Postztg. 1862 Nr. 48.) am 23. Januar 1862 nach fünfstündiger Debatte mit 53 gegen 30 Stimmen „Eintreten auf das Gesetz über den Gerichtsstand für die gemischten Ehen," und beschloss für die Berathung als Basis die Annahme der Vorschläge seiner Commission. Diese Vorschläge wichen von den Beschlüssen der Ständeräthe sehr ab, deren Standpunkt, trotzdem dass die nationalräthliche Commission aus lauter Katholiken zusammengesetzt war, von ihnen weit überflügelt wurde. Mit 55 gegen 20 Stimmen wurde das Gesetz in der Sitzung des Nationalrathes vom 25. Januar in folgender Redaktion angenommen (vgl. Frankf. Postztg. 1862 Nr. 52.)

Art. 1. In der vorhin angegebenen Fassung des Ständerathes; sodann nach dem Antrage der Commission des Nationalrathes:

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Confession — unter einer Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung stehen, so ist die Klage auf Scheidung beim Bundesrathe anzubringen.

Art. 3. Das Bundesgericht urtheilt nach bestem Ermessen; es wird die vollständige Scheidung ausgesprochen in Fällen, wo die thatsächlichen Verhältnisse einen ungestörten Fortbestand der Ehe nicht mehr gestatten. Jedoch involvirt die Scheidung für den katholischen Theil nur die bürgerlichen Folgen, indem

der sakramentale Charakter der Ehe für denselben vorbehalten bleibt.

Art. 4. Das Bundesgericht urtheilt auch über die accessorischen Fragen hinsichtlich des Vermögens und der Entschädigung.

Art. 5. Die Frage der Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten bleibt der Gesetzgebung der Heimathkantone vorbehalten, immerhin in dem Sinne, dass dem protestantischen Theil die Wiederverehelichung aus dem Grunde des Lebens und der kirchlichen Trauung des geschiedenen Ehegatten nicht verweigert werden darf.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für protestantische Ehen in katholischen Kantonen.

Der Hauptredner gegen das Gesetz war im Nationalrath Segesser von Luzern, für die Commissionsanträge sprachen namentlich die St. Galler Curti und Hoffmann, und der Aargauer Augustin Keller. Ueber den Inhalt der Reden fehlen uns auch hier die näheren Nachrichten. Was die Schw. Kirchenztg. 1862 Nr. 9. aus den Reden der Herren Curti und Keller zum Besten gibt, deutet auf keine würdige, sondern auf eine wahrhaft wüthige Behandlung der Sache von Seiten dieser beiden Redner hin. Der nationalräthliche Beschluss wanderte nun wieder an den Ständerath zur Berathung zurück.

Auch im Ständerathe gewann schliesslich in Sachen der gemischten Ehen eine Richtung die Oberhand, welche für die katholischen Verhältnisse noch unerfreulicher lautete als die früheren Vorschläge. Früher war wenigstens der sakramentale Charakter der Ehe für die Katholiken (dem entsprechend man für diese freilich auch nur die kirchliche Gesetzgebung und Jurisdiktion hätte entscheiden lassen sollen) im Gesetz ausdrücklich vorbehalten; jetzt wurde von der Mehrheit des Ständerathes auch dieser Vorbehalt gestrichen (vgl. Schw. Kirchenztg. 1862 Nr. 11.) Im Uebrigen wurde das neue Gesetz in der Sitzung vom 30. Januar 1862 (vgl. Frankfurter Postzeitung 1862 Nr. 64.) in der nationalräthlichen Fassung und mit wenigen Abänderungen, jedoch auch mit Annahme des Bundesgerichts als forum für die Scheidungsklage von dem Ständerathe mit 21 gegen 12 Stimmen ebenfalls zum Beschluss erhoben. Da der Ständerath dem Nationalrathe seinen Hauptgrundsatz, die kantonalen Gerichte, geopfert, so war zu erwarten, dass der Nationalrath sich jetzt den wenigen Modificationen noch fügen werde, welche der Ständerath noch beschlossen hatte.

In der Sitzung des Nationalrathes vom 3. Februar 1862 beantragte der Berichterstatter Herr Weder Zustimmung zum ständeräthlichen Beschlusse vom 30. Januar 1862, welche dann auch mit 88 gegen 22 Stimmen ertheilt wurde. (Vgl. Neue Zürcher Ztg. 1862

Nr. 37.) Vergebens kämpfte (wie die Schw. Kirchenztg. 1862 Nr. 12. berichtet) Wuilleret für kantonale Gerichtsbarkeit, er wurde mit 32 gegen 16 Stimmen abgewiesen, selbst Hungerbühler strengte sich unnützerweise an, sein Amendement, dass die Katholiken laut ihrem Dogma nicht zum zweitenmale bei Leben des andern Ehegatten sich verheirathen können, durchzusetzen; ihm ward von Weder, Curti und Keller erwiedert, die Kantone seien hierüber competent, im Bundesgesetz wolle man nicht Dogmatik treiben (Hört! hört!) Ihnen ward von Fischer von Luzern und Bünzli von Solothurn entgegnet, es diene wenigstens zur Beruhigung der Katholiken. Nichts! Der Antrag Hungerbühler ward mit 33 gegen 22 Stimmen verworfen. Auch der letzte Anlauf Styger's von Schwyz, das Gesetz erst mit dem 1. Januar 1863 in Wirksamkeit treten zu lassen, damit die Kantone wenigstens vorher noch ihre Gesetzgebung bereinigen könnten, wurde mit 33 gegen 17 Stimmen abgelehnt und so Alles bis auf das Tüpfchen mit den Beschlüssen des Ständeraths in Uebereinstimmung gebracht.

Das Gesetz tritt also jetzt in seiner neuen Fassung (die an der Spitze dieses Artikels abgedruckt ist), in Kraft.

Gegenüber jener thatsächlichen Verletzung der katholischen Confession durch das in Rede stehende Gesetz klingt es eigenthümlich, wenn der (katholische) Landammann Herrmann von Obwalden als Präsident des Ständerathes in der Rede, womit er diese Versammlung schloss, es für eine unrichtige Ansicht erklärt, dass die Bundesbehörden die Freiheit der katholischen Confession zu beeinträchtigen bestrebt wären. Obendrein rühmt Herrmann in seiner Präsidialschlussrede, dass jenes Gesetz, sowie ein an anderer vom Nationalrathe im Einverständniss mit dem Ständerathe gefasster Beschluss, wornach die Freiburger Regierung ihr Feiertagsgesetz zu Gunsten der Protestanten abändern soll (vgl. darüber Schw. K. Z. 1862 Nr. 11.) einzig der Beharrlichkeit des Ständerathes zu verdanken sei; gibt aber selbst zu, dass es bestritten werden könnte, ob diese beiden Entscheidungen mit einer strikten Auslegung des Art. 44. der Bundesverfassung vereinbar seien (vgl. Schw. K. Z. 1861 Nr. 13. 15.) Wir werden auf jene Feiertagsfrage, auf die Angelegenheit des durch den Beschluss des Grossen Raths des Cantons Zürich vom 2. März 1862 mit 157 gegen 22 Stimmen (aus Habsucht nach kathol. Kirchengut und aus Hass gegen kathol. Ordensleben) aufgehobenen Klosters Rheinau, und andere Beschwerdepunkte der Katholiken der Schweiz im Archiv zurückkommen. Auch werden wir im Archiv demnächst eine uns bereits vorliegende ausführliche Abhandlung ver-

öffentlichen: über den gegenwärtigen Rechtszustand der katholischen Kirche im Kanton St. Gallen.

V. Württemberg.

Der gegenwärtige Stand der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in Württemberg. (1862.)

Nachdem die Württembergische Kammer der Abgeordneten, ohne auf den von der königl. Staatsregierung mit sehr einlässlichen Motiven vorgelegten Gesetzesentwurf, betreffend die Regelung einiger Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt, einzugehen, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Convention, durch Annahme des Antrags der Minderheit der staatsrechtlichen Commission en bloc verworfen hatte, erklärte die königl Regierung, ohne die erste Kammer vorher gehört zu haben, durch Rescript vom 13. Juni 1861 den abgeschlossenen Vertrag als gescheitert und ohne alle rechtliche Verbindlichkeit. (Archiv VI. Band S. 403 ff.)

Die Kammer der Standesherrn hat am 16. October 1861 deshalb Beschwerde und Protest gegen das Rescript vom 13. Juni 1861 erhoben. (Vgl. Deutsch. Vbl 1861. Nr. 244.) Ausführliches über diese denkwürdige Sitzung im folgenden Hefte des Archivs.

Wir erwähnten bereits im Archiv VI. S. 414 f. den Protest des bischöflichen Ordinariates von Rottenburg gegen die einseitige staatliche Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse und der sich dem Ordinariate anschliessenden Erklärung des Klerus auf der Versammlung zu Erbach vom 1. August 1861, welcher vor und nach die sämmtliche Württembergische katholische Geistlichkeit beitrat. (Vgl. die Erklärung des Erbacher Comité's, Deutsch. Vbl. 1861. Nr. 256.) Der päpstliche Stuhl erhob einen Protest, welcher nach der Uebersetzung (aus dem Italienischen) im Deutsch. Volksbl. 1861 Nr. 254. also lautet:

1. Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 3. August 1861 an den königl. Württembergischen Minister Freiherrn v. Hügel.

Aus dem geschätzten amtlichen Schreiben, welches Eure Excellenz, dd. 12. Juni l. J., mir zukommen liessen, hatte ich den von der Kammer der Abgeordneten jenes Königreichs gefassten Beschluss kennen zu lernen, die von dem heiligen Stuhle mit Sr. Majestät dem Könige von Württemberg am 8. April 1857 abgeschlossene Convention als nicht verbindlich zu betrachten, sowie die darauf erfolgte Zurücknahme der königl. Verordnung vom 21. December, betreffend die Ausführung des Concordats. Desgleichen erfuhr ich aus demselben Schreiben Euer Excellenz von dem von Sr. Majestät ergangenen Befehle, nicht blos an die Stelle des bereits vorgelegten Gesetzesentwurfes, sondern an die Stelle der längst publicirten ganzen Convention einen neuen Entwurf auszuarbeiten, welcher behufs der Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat auf dem Gesetzgebungswege von den Kammern berathen werden solle.

Kaum hatte ich diese Mittheilung erhalten, so machte ich es mir zur Pflicht, dieselbe der Einsichtnahme des heiligen Vaters zu unterstellen. Ich darf die Bemerkung nicht zurückhalten, welch' peinvollen Eindruck diese Nachricht auf das Gemüth Sr. Heiligkeit hervorbrachte, Welche, als Sie die Hand zum Abschlusse des Concordates boten, das Vertrauen hegten, die früher erhobenen

Schwierigkeiten beseitigt und endlich erreicht zu haben, der Kirche und dem Staate eine Aera des Friedens und der vollkommenen Eintracht zusichern zu können. Da Dieselbe nun Ihre Hoffnungen getäuscht sehen, Sich aber durch die heilige Pflicht des Oberhauptes der katholischen Kirche unzweifelhaft verbunden wissen, wider einen Act zu opponiren, mit welchem sowohl an der Freiheit der Kirche, als an der Ehre (decoro) der beiden hohen Contrahenten eine Rechtsverletzung vollbracht ist; so haben Sie mir den Auftrag gegeben, Eurer Excellenz unverweilt folgende Verwahrungen und Bemerkungen in der Gewissheit mitzutheilen, dass dieselben bei der königl. Regierung geziemende Würdigung finden werden.

Als man den Verhandlungen über das Concordat Raum gab, hatte einerseits die königl. Regierung und andererseits der heilige Stuhl die feste und überlegte Absicht, zu einem Abschlusse zu gelangen, mittelst dessen das Verhältniss zwischen Kirche und Staat geordnet werden, und welcher den wahren Charakter eines beiderseitig verpflichtenden Vertrags haben sollte. Dies findet seinen Beweis ebensogut in den Namen der resp. Bevollmächtigten, welchen die Instructionen für die Verhandlungen behufs des Abschlusses übergeben worden waren, als selbst in der Form des von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten und nachher in der herkömmlichen Weise von den beiden hohen Contrahenten ratificirten Actes. Damit aber auch nach der Unterzeichnung die Natur des Vertrags noch besser constatirt würde, haben sowohl der heilige Stuhl als die königl. Regierung in Gemässheit des Uebereinkommens mit der Ausführung einzelner Punkte, worüber man einig geworden war, sofort begonnen.

Da nun gezeigt ist, dass die Convention in Wahrheit den bestimmten Charakter eines beiderseitig verpflichtenden Vertrags hat, so werden Eure Excellenz wenigstens zuzugestehen geneigt sein, dass derselbe seine Kraft und Giltigkeit nicht verlieren konnte durch einen Beschluss, welcher nur von Einem der berathenden Staatskörper ausgegangen ist, der geglaubt hat, in eigener Machtvollkommenheit und ohne sich an den andern stipulirenden Theil zu wenden, denselben als nichtig und nicht bestehend erklären zu können.

Zur Vertheidigung solchen Beginnens von Seite der württembergischen Kammer könnte man sich auf die Verpflichtung berufen, welche Sr. Majestät dem Könige durch das Staatsgrundgesetz auferlegt ist, welches für die Aenderung der bestehenden Gesetze die Zustimmung der Kammer erfordert. Der heilige Stuhl hat nicht ermangelt, seiner Zeit einer solchen Verpflichtung Rechnung zu tragen, und um die Verantwortlichkeit, welche auf dem Souverän lastete, pünktlich sicher zu stellen, hat er sich nicht geweigert, in die Convention den Artikel XII. einzureihen und hat ohne Widerrede die souveränen Vorbehalte angenommen, welche dem Acte der Ratification beigefügt worden sind. Daher werden diese Vorbehalte dem vollendeten Vertrage nichts von seiner Kraft benehmen, noch hätten sie in gewissen Fällen, die eintreten konnten, denselben als Ganzes zerstören können; sondern sie durften nur die Ausführung jener einzigen Punkte insolange suspendiren. als die Kammern auf constitutionellem Wege die bürgerliche Gesetzgebung mit dem — mit dem heiligen Stuhle getroffenen Uebereinkommen nicht ausgeglichen hätten.

Eure Excellenz werden sofort nicht bestreiten, dass bei den Unterhandlungen der heilige Stuhl ohne Verletzung der schuldigen Rücksichten für Se. Majestät, deren Loyalität ihm wohlbekannt war und wohlbekannt ist, nicht fragen und noch viel weniger die Art und Weise erörtern konnte, wie es die Regie-

rung angehen würde, um die nothwendig werdende Zurücknahme bewerkstelligen zu können, und dass und wie sie zurückhalten sollte, bis dieselbe Regierung einen passenden und wirksamen Modus gefunden hätte, um von den Kammern die vorgeschlagene Aenderung der Gesetze zu erlangen.

Beschränkt sich somit der Recurs an die Kammern lediglich auf die zur Aenderung in Aussicht gestellten Gesetze, in Betreff welcher auch vom heiligen Stuhl der Vorbehalt angenommen war, so werden Eure Excellenz wohl verstehen, welches Staunen es in dem Geiste des heiligen Vaters erregen musste, als er zu erfahren hatte, dass die Kammer, weit entfernt, sich allein mit der Prüfung der — mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch tretenden Punkte zu begnügen, forderte, dass die ganze Convention auch in den unter diesen Gesetzen nicht begriffenen Punkten als durchaus ungiltig erklärt werde.

Bei solchen Betrachtungen, woraus sich das gute Recht des heiligen Stuhles ergibt, sowie die Unmöglichkeit, dem von der Kammer gefassten Beschlusse beizustimmen, will der heilige Vater an der Hoffnung festhalten, dass man seinen Reclamationen Gerechtigkeit widerfahren lassen und die vertragsmässig abgeschlossene Vereinbarung achten werde. Müsste aber dennoch der heilige Vater den Schmerz haben, seine Forderungen zurückgewiesen und die gefasste Entschliessung festgehalten zu sehen, für diesen Fall finde ich mich genöthigt, Ihnen in seinem Namen zu erklären, dass derselbe heilige Stuhl sich der mit der abgeschlossenen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen für entbunden halten und die Concessionen, welche darin der königl. Regierung gemacht worden sind, künftig als durchaus kraft- und wirkungslos geworden erachten und folgerichtig dem Herrn Bischof von Rottenburg bedeuten müsste, dass er in der gänzlich ungeschmälerten (in tutta la estensione) Ausübung sowohl jener Rechte, welche ihm nach göttlicher Anordnung eigen sind, als auch aller andern, welche ihm nach der allgemeinen, vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche für die regelmässige Verwaltung des ihm anvertrauten Hirtenamtes zukommen, sich hiernach zu richten habe.

Insoweit endlich Eure Excellenz mir den ungefähren Weg einer gleich guten Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staate anzudeuten die Güte hatten, so muss ich Ihnen offen aussprechen, dass mir die Pflicht obliegt, im Namen des heiligen Stuhles laut zu protestiren gegen die Verfügungen, welche getroffen werden wollen, da man niemals zugeben kann, dass von der weltlichen Gewalt Gesetze über kirchliche Angelegenheiten ausgehen und die Rechte bestimmt werden, welche der Kirche zukommen, als ob diese nicht durch ihre eigene Natur jene Rechte als inhärente in sich trüge, welche von ihrem Bestande als vollkommener und von der bürgerlichen Gewalt unabhängiger Gesellschaft sich ableiten. Und um so mehr Grund hat man, sich zu verwahren, da man nicht blos vorhat, künftig die Kirche den etwa ergehenden Gesetzen zu unterwerfen, sondern sie auch sogar noch allen jenen Veränderungen preisgeben will, welche sich aus der Natur des in Württemberg geltenden Repräsentativsystems ergeben können.

Soviel hatte ich in Ausführung der Aufträge des heiligen Vaters Eurer Excellenz mitzutheilen und ich benütze den gegenwärtigen, wenn gleich verdriesslichen Anlass, um etc. etc.

J. Card. Antonelli.

Unter dem 16. September 1861 legte der Chef des Departements für Kirchen- und Schulwesen, Staatsrath von Golther (welcher die Stelle des abgetrete-

nen Staatsraths von Rumelin erhielt) den Ständen und gleichzeitig auch dem bischöflichen Ordinariate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande vor.

In dem Begleitschreiben zu diesem Entwurfe bemerkt er unter anderem: es sei, wie schon in dem Rescripte vom 13. Juni 1861 ausgesprochen, nunmehr die Aufgabe, das Verhältniss der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande selbstständig auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu regeln. Dies bezwecke der Gesetzesentwurf. Unter Beziehung auf die besonderen Motive zu demselben bemerkt er sodann: der schon seit Jahrzehenten angestrebte Zweck einer befriedigenden Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande könne — wie aus den bisherigen Erfahrungen und aus einer richtigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche klar erhelle — nur dann erreicht werden, wenn man einerseits die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zur Grundlage nehme, andererseits dem oberst-hoheitlichen Aufsichtsrechte der Staatsgewalt, welches auf das Entschiedenste gewahrt bleiben müsse, für seine Ausübung solche Formen anweise, dass daneben die Autonomie der Kirche nicht beeinträchtigt erscheine.

In ersterer Beziehung sei das Princip der Selbstständigkeit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten, welches z. B. in Preussen erst durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Baden erst durch das Gesetz vom 9. October 1860 seinen Ausdruck gefunden habe, schon in der württembergischen Verfassung von 1819 ausdrücklich anerkannt.

Nach §. 70. dieser Verfassungsurkunde sollen

»die Anordnungen in Betreff der inneren Angelegenheiten der verfassungsmässigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen bleiben,« und in §. 78. werde für die katholische Kirche insbesondere der Grundsatz der Selbstständigkeit mit folgenden Worten näher bestimmt:

»Die Leitung der inneren Angelegenheiten der Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.«

Diese Bestimmungen seien nur seither nicht, oder jedenfalls nicht vollständig vollzogen worden und sollten nun endlich zur Wahrheit werden.

Was auf der anderen Seite die Art und Weise der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes anbelange, das dem Princip nach in §. 72. Satz 1. der Verfassungsurkunde sich gewahrt finde, so enthalte letzter mehr nicht, als in §. 79. die Bezeichnung der Behörde, durch welche das staatliche Aufsichtsrecht auszuüben sei, und soweit es sich um die verordnende Thätigkeit des Bischofs handle, in §. 72. Satz 2. auch die Bestimmung der Form, in welcher das staatliche Aufsichtsrecht zu üben sei [1]).

---

1) §. 72. der Verfassungsurkunde lautet:

„Dem Könige gebührt das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge derselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden."

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde

Dagegen seien in der Verfassungsurkunde über die Art und Weise, wie das staatliche Aufsichtsrecht von jener Behörde, gegenüber der verwaltenden Thätigkeit des Bischofs im Einzelnen zu üben sei, keine näheren Bestimmungen gegeben. Eine nähere und zusammenhängende Regelung des Staatsaufsichtsrechts gegenüber der katholischen Kirche auf dem Wege der Staatsgesetzgebung erscheine daher dringend angezeigt.

Hiebei handle es sich um Herstellung eines wohlgeordneten Einklangs zwischen dem staatlichen Aufsichts- und dem kirchlichen Selbstverwaltungsrechte. Das Bedürfniss einer näheren Regelung dieses Verhältnisses trete in der Gegenwart besonders dringend hervor. Es seie diese Erscheinung keine isolirte. Auch in anderen Lebensgebieten mache sich heutzutage das Streben nach einer freieren Bewegung, ein gewisser Rückschlag gegen die allzuängstliche Bevormundung der einzelnen im Staate vereinigten Lebensgebiete durch die Staatsgewalt geltend.

Auf dem kirchlichen Gebiete trete die Forderung einer freieren Bewegung mit um so grösserer Bestimmtheit auf, weil die Kirche sich ihrem Wesen nach auf einem eigenen selbstständigen Lebensgebiete in der Sphäre des religiösen Lebens bewege, und weil die Staatsgewalt nur durch eine gänzliche Verkennung des richtigen Verhältnisses von Staat und Kirche dahin gelangen könne, in die inneren Angelegenheiten der Kirche sich zu mischen.

Auf der anderen Seite müsse die Staatsgewalt auch darüber wachen können und wachen, dass die Kirchengewalt nicht in das weltliche Gebiet übergreife, oder Befugnisse in Anspruch nehme, welche mit der Hoheit des Staates, oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stünden, sie müsse dafür sorgen, dass die Kirche nicht den Rechten und Interessen des Staates oder der in demselben befindlichen anderen Confessionen zu nahe trete.

Die durch Rescript vom 13. Juni 1861 in Aussicht gestellte, ausdrückliche Erklärung, dass in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März 1861 der mit der römischen Curie unter dem 8. April 1857 abgeschlossenen Uebereinkunft eine rechtliche verbindende Kraft nicht zukomme, sei im letzten Artikel des Gesetzesentwurfs nebst den dazu gehörigen Erläuterungen niedergelegt.

Der Bischof von Rottenburg erhob alsbald gegen jenen Gesetzentwurf unter dem 30. September 1861 einen neuen Protest. (Vgl. Deutsch. Volksbl. 1861. Nr. 254. Correspondenz aus Rottenburg dd. 28. October, und Dr. *Uhl*'s Sonntagsblatt 1861. Nr. 44. S. 346.)

Der Departementschef des Kirchen- und Schulwesens brachte bei den Ständen gleichzeitig auch noch einen weiteren Gesetzesentwurf ein, welcher nach der Annahme durch die Kammern (in der zweiten Kammer am 27. November mit allen Stimmen gegen die des Domcapitularen v. Ritz; in der ersten Kammer am 19. December 1861 mit 17 gegen 12 Stimmen) bereits als Gesetz publicirt wurde wie folgt:

---

ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird."

2. Gesetz vom 23. Januar 1862

betreffend die (staatliche) Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen.

(Aus dem Reg.-Bl. für das Königreich Württemberg 1862. Nr. 4.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Christliche Brautleute von verschiedenem Glaubensbekenntnisse haben sich, auch wenn sie beiderseits einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören (vgl. Art. 2., Ziff. 2. des Gesetzes vom 1. Mai 1855 [abgedruckt im Archiv Bd. II. S. 553]), mit ihren Gesuchen um Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an das im Art. 14. des angezogenen Gesetzes (vgl. unten S. 328 Note) genannte bürgerliche Gericht zu wenden, welches nach den daselbst bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften darüber zu entscheiden hat.

Nach der auf solche Weise erlangten Dispensation darf die kirchliche Trauung nach den Bestimmungen jenes Gesetzes stattfinden, falls aber die im Art. 2., Ziff. 1. desselben [im Archiv Bd. II. S. 533] erwähnten Umstände eintreten, können die Brautleute die Eheschliessung vor der bürgerlichen Behörde nach Massgabe des gedachten Gesetzes und mit den darin bezeichneten Wirkungen verlangen.

Unser Ministerium der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 23. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Justizminister:	Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:	Auf Befehl des Königs, der Chef des geh. Cabinets
Wächter-Spittler.	*Golther.*	*Maucler.*

Als jenes Gesetz im Entwurfe vorgelegt wurde, begleitete es der Departementschef, Staatsrath von Golther mit folgenden Bemerkungen:

Dieser Gesetzesentwurf sei dadurch hervorgerufen, dass das bischöfliche Ordinariat seit einigen Jahren den Grundsatz angenommen habe, die nach der bestehenden Einrichtung ihm zukommende Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei gemischten Ehen an die Bedingung zu knüpfen, dass die aus der betreffenden Ehe zu erwartenden Kinder in der katholischen Confession erzogen werden, beziehungsweise, wenn eine solche Zusage von den Nupturienten nicht gegeben wurde, die für Eingehung der Ehe erforderliche Dispensation zu verweigern[1]).

Eine Abhülfe zu dieser Beziehung sei dringend geboten. Schon die Rücksicht der Parität erheische dieses.

---

1) Dies geschieht nicht erst seit einigen Jahren, sondern schon lange und hätte immer geschehen sollen. Unter dem alten regime des † Bischofs von Keller und sede vacante mochten vielleicht, aus bekannten Gründen, solche Dispensen bei gemischten Ehen ertheilt worden sein. Unter dem gegenwärtigen Bischofe Joseph ist es nicht geschehen. — Ausser der Verweigerung katholischer Kindererziehung können übrigens auch noch andere Gründe das bischöfliche Ordinariat bestimmen, die Dispens zu verweigern.

Nicht minder werde eine entsprechende Massnahme durch die Erwägung gefordert, dass die Rechte des Staats in Beziehung auf die bürgerliche Seite der Ehe nicht verbürgt und das Recht der Eltern die Erziehungsreligion ihrer Kinder frei zu bestimmen, nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Eine wirksame Abhülfe sei bei der dermalen bestehenden Gesetzgebung nicht möglich gewesen. Denn das Religionsedikt vom 18. October 1806 und ein Dekret des königl. Ehegerichts vom 3. September 1807 verlange bei gemischten Ehen, denen ein Hinderniss im Wege stehe, eine beiderseitige, d. h. eine von beiden Ehegerichtsbehörden ausgehende Dispensation, und es konnte somit im Falle der Verweigerung der letzteren durch das bischöfliche Ordinariat auch der Geistliche des evangelischen Theils, der im Uebrigen nach dem Gesetze vom 1. Mai 1855 zur Vornahme einer solchen Trauung zuständig gewesen wäre, die letztere nicht vornehmen.

Ebensowenig konnte, wenn sämmtliche für die Trauung zuständige Geistliche dieselbe verweigerten, die im Gesetze vom 1. Mai 1855 aushülfsweise zugelassene Civilehe Platz greifen, weil letztere nach Art. 2. dieses Gesetzes nur dann zulässig ist, wenn kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Hinderniss vorliegt, während die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft Ehehindernisse sind, welche auch die Staatsgesetzgebung anerkennt.

Der Gesetzesentwurf schlägt nun vor, dass in dem bezeichneten Falle in Zukunft nur Eine und zwar eine rein staatliche Behörde die Dispensation zu ertheilen habe und dass, wenn daraufhin die kirchliche Trauung von dem Geistlichen sowohl des einen, als des andern Theils verweigert würde, die Brautleute das Recht haben sollen, nach Massgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1855 eine Civilehe einzugehen [1]).

Auf die Kammerverhandlungen über jenes Gesetz kommen wir im Zusammenhange mit der ausführlichen Erörterung des Staatskirchengesetzes vom 30. Januar 1862 und dessen Motive u. s. w. in einer Abhandlung im folgenden Hefte des Archivs zurück. (Vgl. auch Archiv VII 164.) Wir lassen hier einstweilen statt des Entwurfes bereits das Gesetz selbst folgen, indem wir in den Anmerkungen die hauptsächlichsten Abweichungen von dem Entwurfe und von den früheren staatlichen Verordnungen bezeichnen:

3. Gesetz vom 30. Januar 1862,
betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

(Aus dem Regier.-Bl. für das Königr. Württemberg 1862. Nr. 5).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur näheren Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

1) Früher war das impedimentum ligaminis in Württemberg anerkannt; seit einigen Jahren trauen protestantische Geistliche auch solche Katholiken, welche geschiedene Protestanten noch bei Lebzeiten des anderen Gatten heirathen. Die Einsprache der katholischen Kirche war fruchtlos. Vgl. übrigens *Schurer* im Archiv Bd. VII. S. 19. 28 ff.

Es scheint dieses ein bequemes Mittel zur Proselytenmacherei zu sein.

vgl. Zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich und andere damit verwandte Fragen von Prof. Dr. *Jos. Fessler*. Wien bei Karl Gerolds Sohn 1861 *Schulte* über gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität. Prag 1862. und oben S. 310 ff. über das Schweizer Gesetz in Betreff der Scheidung gemischter Ehen.

Art. 1. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diöcesan- und Provinzialsynoden gefassten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstige Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hiedurch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des §. 72. der Verfassungsurkunde[1]).

1) Die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 enthielt in Betreff des *Placet* folgende Bestimmungen:

§. 4. Die von dem Erzbischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staates und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kundgemacht und erlassen werden. Auch solche allgemein kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst dann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur solange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

Die königl. Verordnung vom 1. März 1853 enthält folgende Bestimmungen:

§. 2. (anstatt §. 4.) Die von dem Erzbischofe, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemein kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3. (anstatt §. 5.) Alle geistlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen von §. 2. verkündet und angeordnet werden.

Die württembergische Verfassungsurkunde enthält §. 72. die Bestimmung:

„Dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

In Betreff der Abhaltung von Synoden heisst es in der Verordnung vom 30. Januar 1830:

Art. 2. Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die vormaligen Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt.

Art. 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staate[1]) für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Art. 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Kanonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungs-Breve vom 22. März 1828 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des Königlichen Fundations-Instrumentes vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften der zu Wählenden.

Art. 5. Die §§. 47. und 48. der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Ebenso treten die Vorschriften des §. 102., Absatz 4., des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des §. 2., Ziff. 1. der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit ausser Wirkung[2]).

---

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden.

§. 18. Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beisein landesherrlicher Commissäre gehalten werden.

Die darin gefassten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Massgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

In der Verordnung vom 1. März 1853:

§. 4. (anstatt §. 9.) Provinzialsynoden, auf welchen Gegenstände, die das landesherrliche Placet bedürfen, zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischofe nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen, berufen werden. Die gefassten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

1) Im Entwurfe fehlten diese Worte.

2) Das königl. Verwaltungsedikt enthält §. 102. Abs. 4. folgende Bestimmung: „Für Kirchen- und Schuldiener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan das gemeinschaftliche Oberamt und als solches für die Dienst-Vergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungsbehörde.

Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448. ff. der Strafprozessordnung) zu führen.

Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besondern Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen[1].

Art. 6. Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden.

Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden[2].

Geldbussen dürfen den Betrag von vierzig Gulden, die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Von jedem auf eine Geldbusse von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.

Art. 7. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniss weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

---

§. 2. Ziff. 1. der K. U. O. vom 23. August 1825 lautet:

Zu dem Geschäftskreis der gemeinschaftlichen Oberämter gehören:

1. Die Untersuchung von Dienstvergehen und berufswidriger Aufführung der im Oberamtsbezirk angestellten, dem gemeinschaftlichen Oberamte untergeordneten Geistlichen und die Berichterstattung an die höhere Behörde (V. E. 1. März 1822 §. 102.).

Das gemeinschaftliche Oberamt ist jedoch befugt, bei solchen Dienst-Vergehen eines Geistlichen, die sich unzweifelhaft zur gerichtlichen Bestrafung eignen, die Sache ohne vorgängige Berichterstattung an das Oberamtsgericht abzugeben.

Die Aufsicht über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen in Hinsicht auf die religiöse Glaubens- und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienstes kommt dem Dekan mit Ausschluss des Oberamtmanns zu. Doch sind die Oberamtmänner befugt und verpflichtet, die Dekane auf die in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniss gelangenden Verfehlungen der Kirchendiener aufmerksam zu machen, und wenn hierauf keine genügende Verfügung erfolgt, die Sache an die höhere Staatskirchenbehörde (katholischen Kirchenrath) zu berichten.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse, namentlich im Falle der Uebertretung von Regiminal-, Polizei- und Finanz-Gesetzen sind die Kirchendiener dem weltlichen Oberamt, mit Ausschluss des Dekans unterworfen (V. U. §. 73.).

1) Dieser Passus fehlte im Entwurfe.

2) Dieser Passus fehlte im Entwurfe.

Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.

Art. 8. Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen[1]).

Art. 9. Bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken sind in denjenigen Fällen, in welchen die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13. des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig.

Dieselben haben in diesen Fällen nach den einschlägigen besondern Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in den Art. 13. und 18. jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falls von Amtswegen, zu verfahren.

Auf eine von dem Civilgerichte im Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetz für giltig erklärte Ehe finden die Art. 13., 15.—17 und 20 des gedachten Gesetzes Anwendung[2]).

---

1) Art. 10. widerspricht diesem Artikel.

2) In Art. 13. des Gesetzes vom 1. Mai 1855 (die ersten 7 §§. im Archiv II. 533 f.) ist bestimmt:

Für die Verhandlung der Eheverlöbnissstreitigkeiten unter Brautleuten, welche einer vom Staate nicht als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie von Streitigkeiten über Ehen, welche durch bürgerliche Trauung geschlossen worden sind, ist der Bezirksrichter des beklagten Theils zuständig.

Die Entscheidung steht dem Civilsenate des dem verhandelnden Bezirksrichter vorgesetzten Kreisgerichtes zu.

Im Uebrigen finden bei Verhandlung und Entscheidung der Verlöbniss- und Ehestreitigkeiten die für dergleichen Streitigkeiten der Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

Das Urtheil, welches die Ungültigkeit der Ehe ausspricht, ist in das Familienregister einzutragen.

Art. 14. Die Gesuche 1. um Dispensation;

a) von der öffentlichen Bekanntmachung der bevorstehenden Ehe überhaupt, oder von der Bekanntmachung im Auslande,

b) von der Alterungleichheit, c) von der Verwandtschaft und Schwägerschaft, d) der geschlossenen Zeit, e) von der Trauerzeit;

2. um die Erlaubniss

a) zur Wiederverehlichung nach vorangegangener Scheidung einer vor der bürgerlichen Behörde geschlossenen Ehe, b) zur Eheschliessung in einem Privathause c) zur Eheschliessung im Inlande vor einem andern, als dem an sich zuständigen Bezirksrichter (Art. 7.),

3. um Ergänzung des elterlichen Consenses sind durch den zuständigen Bezirksrichter (Art. 7.) dem Civilsenate des ihm vorgesetzten Kreisgerichtes (beziehungsweise in dem Falle von 2a. demjenigen Civilsenate, welcher zuvor die Scheidung ausgesprochen hatte) zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Verhandlung und Erledigung solcher Gesuche finden im Uebrigen die bei den Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

Art. 15. Die Anzeige einer Geburt eines von nicht kirchlich getrauten Eheleuten erzeugten Kindes, dessgleichen von dem Tode eines solchen Ehegatten oder eines solchen Kindes hat bei dem Ortsvorsteher des Geburts-, beziehungsweise Sterbeortes zu geschehen.

„Ueber die Anzeige hat der Ortsvorsteher ein Protokoll aufzunehmen, welches von Demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, zu unterzeichnen und vom Ortsvorsteher zu beglaubigen ist.

Bezüglich der Personen, welche zu dieser Anzeige verpflichtet sind und der Zeit, innerhalb welcher letztere zu geschehen hat, treten die allgemein geltenden Vorschriften ein."

Art. 16. „Der Ortsvorsteher hat das Geburts- beziehungsweise Sterbeprotokoll dem Ortsgeistlichen vorzulegen, und wenn dieser den erforderlichen Eintrag in dem Familienregister gemacht hat, mit dem vidit der Geistlichen versehen, an den ihm vorgesetzten Bezirksrichter einzusenden."

Art. 17. Sogleich nach Empfang des Protokolls hat der Bezirksrichter dessen wesentlichen Inhalt in ein für derartige Fälle zu führendes Register einzutragen."

Art. 10. Disciplinarstraf- und Ehesachen (Art. 5., 6. und 8.) dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein ausserdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.

Art. 11. Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convikte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

Art. 12. Der Art. 1. Ziff. 1. des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmstifts bezieht, hiemit ausser Kraft gesetzt.

Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Convikte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4., Abs. 1. des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschliessung missliebiger Candidaten Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Fall vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist[1].

Art. 13. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vergl. Art. 78. des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschliesslich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts.

Art. 14. Gegen einen Lehrer an der katholisch-teologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstossen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.

Art. 15. Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen[2].

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 16. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Art. 17. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden.

Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

Art. 18. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand[3].

Art. 19. Die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds steht unter der gemeinsamen Lei-

---

Art. 18. Hinsichtlich der Sporteln in Dispensations- und Ehestreitsachen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben."

Art. 20. Für den Eintrag einer Geburt oder eines Todesfalls in das Geburts- und Sterberegister ist je Ein Gulden in die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu bezahlen.

Für die Protokollaufnahme haben die Ortsvorsteher die regulativmässigen Belohnungen von den Betheiligten zu erheben."

1) Der letzte Satz fehlt im Entwurfe.

2) Dieser Passus fehlt im Entwurfe.

3) Der letzte Satz fehlt im Entwurfe.

tung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche.

Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmässige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.

Art. 20. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert.

Art. 21. Ein unmittelbarer Verkehr mit den königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, dass er keine Befehle oder Weisungen an sie erlässt.

Art. 22. Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ausser Kraft.

Indem Wir mit der Vollziehung dieses Gesetzes Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beauftragen, erklären Wir zugleich, dass der mit Unserer Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römischen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukommt, und setzen hiermit jene Verordnung ausser Wirkung[1]).

Gegeben, Stuttgart, den 30. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Justizminister:	Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:	Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Wächter-Spittler.	*Golther.*	*Maucler.*

Ein Artikel (vom Neckar 27. Februar) im Deutsch. Vbl. 1862 Nr. 52. meldet in seltener Uebereinstimmung mit dem Schwäbischen Merkur von einer angeblichen Note des Cardinalstaatssecretärs Antonelli an das königl. Ministerium des Auswärtigen, wornach die päpstliche Curie zu dem Württemberger Kirchengesetze zwar ihre Zustimmung nicht ertheilen könne, aber davon abstehen wolle, einen förmlichen Protest gegen das Verfahren der Regierung zu erheben, vielmehr die Curie von der Loyalität der Regierung Sr. Majestät König Wilhelms überzeugt sei, dass die letztere ihren Verpflichtungen gegen die Katholiken des Königreiches in wahrhaft loyaler Weise bei Handhabang der Gesetze Rechnung tragen werde. Auch seien Unterhandlungen der königl. Regierung mit dem bischöflichen Ordinariate im Gange; demselben sei von Rom ein modus vivendi zur Präcisirung des kirchlichen Standpunktes bei den Unterhandlungen zugekommen. Dagegen berichtet das Deutsche Volksblatt 1862 in Nr. 53. (vom mittleren Neckar 2. März): man wisse in Rottenburg vorerst wohl von Verwahrungen des heiligen Stuhles gegen das obige Gesetz; aber von einem »modus vivendi, welcher zur Präcisirung des kirchlichen Standpunktes dem bischöflichen Ordinariate für etwaige Unterhandlungen mit Rom zugekommen sei,« durchaus Nichts. Aus sicherer Quelle können wir nach einem Privatbriefe aus Rottenburg vom 7. Februar 1862 noch beifügen, dass damals dem bischöflichen Ordinariate erst von Rom aus aufgetragen war, eine vollständige Relation über die Verhandlung in der Ständekammer einzusenden. Auch Dr. *Uhl's* (Stuttg.) Sonntagsbl. 1862. Nr. 10. vom 9. März berichtet, dass eine Verwahrung der römischen Curie gegen das Gesetz eingetroffen sei.

Literatur.

1. *Ketteler*, Wilh. Eman. Frhr. v., Bischof von Mainz. Freiheit, Autorität und Kirche, Erörterungen über die grossen Probleme der Gegenwart. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1862. XII. und 259 S. 8. (20 Silbergr.)

Das schon nach wenigen Wochen in dritter Auflage erschienene Werk des Hochw. Verfassers unterzieht die Schlagwörter der Zeit einer Prüfung, um dadurch manche unter den Katholiken vorhandene Unklarheit zu entfernen und die Einigkeit in den Bestrebungen derselben auf den Gebieten des öffentlichen Lebens zu befördern (vgl. S. IX f.) In 34 Artikeln werden zuerst der Begriff und die verschiedenen Arten der Freiheit (I.—VI.), darauf die Ideen des Staates und des Rechtsstaates insbesondere (VII.—XXI.), und sodann die Kirche und ihre mannigfachen Beziehungen zu Staat, Familie und Schule betrachtet (XXII.—XXXI.) Die drei letzten Capitel handeln von der Freimaurerei, der Einheit Deutschlands und der Vereinigung der Religionen.

1) Dieser Schlusssatz bildete im Entwurfe den Inhalt des §. 23.

Uns interessiren hier namentlich die Erörterungen über die Religionsfreiheit (S. 130 ff.), indem wir darin ganz den Standpunkt wiederfinden, den wir wiederholt schon im Archiv eingenommen haben, z. B. bei der Frage über die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen (im Archiv VII, 35 ff.) Der Hochw. Bischof bezeichnet die Religionsfreiheit mit *Guizot*[1]) als „die Freiheit des Gedankens, des Gewissens und des Lebens in Sachen der Religion; die Freiheit zu glauben und nicht zu glauben, die Freiheit für Gelehrte, für die Priester und für die Gläubigen. Der Staat schuldet ihnen Allen dasselbe Mass und denselben Schutz in der Ausübung ihres Rechts." „Mit dem Princip der Religionsfreiheit ist die individuelle Freiheit des Gewissens und des Gottesdienstes, die Freiheit der Organisation und der inneren Selbstverwaltung der Kirchen, die Freiheit der religiösen Vereinigung, des religiösen Unterrichtes wesentlich verbunden." (Cap. XXII.) Hiernach betrachtet der Bischof 1) das Verhalten der kathoischen Kirche den nicht getauften Ungläubigen gegenüber: sie sollen in keiner Weise durch Anwendung äusserer Mittel zur Annahme des christlichen Glaubens gezwungen werden, jedoch sollen die Fürsten solchen religiösen Lehren und Gebräuchen entgegen treten, die offen die Gesetze der Vernunft und Sittlichkeit missachten, z. B. nicht den Götzendienst dulden, wenn sie ihn hindern können; 2) das Verhalten der Kirche und der weltlichen Gewalt in früherer Zeit gegen die getauften Irrgläubigen: eine strafbare Häresie ist nach den Grundsätzen der Kirche begründet, wenn erstens ein hartnäckiges Bestreben und Beharren eines gültig getauften Christen im Irrthum nach vorhergegangener hinreichender Unterweisung, zweitens ein in dieser hartnäckigen Gesinnung bethätigter Widerspruch gegen die Autorität in der Kirche vorliegt; der Begriff strafbarer Häresie im Sinne der Kirche kann aber nicht auf jene angewandt werden, welche sich nicht selbst vom Schoosse der Kirche getrennt haben, sondern von Solchen abstammen, die lange vorher von der Kirche abgefallen sind. Wann und wo bei ihnen dann der Irrglaube Sünde wird, kann nur Gott beurtheilen, der die Herzen durchforscht. (Vgl. die hiermit übereinstimmenden Aussprüche Pius IX. im Archiv VI, 330 f.); auch die Häresie als bürgerliches Verbrechen hatte die Einheit des Glaubens zur Voraussetzung und ist mit ihr aus den Strafgesetzen verschwunden. 3) Als Resultate für die bezüglichen Zustände in unserer Zeit stellt sich heraus: im Allgemeinen betrachtet die Kirche die Annahme der Religion als Sache der inneren Selbstbestimmung und bestreitet sowohl der staatlichen wie der kirchlichen Gewalt das Recht, auf sie durch äusseren Zwang einzuwirken. Wo andere religiöse Genossenschaften nach bürgerlichem Rechte bestehen, ist ein katholischer Fürst ihnen den vollen Rechtsschutz schuldig und er würde durch äusseren Zwang gegen die Grundsätze seiner Kirche verstossen. In diesem Sinne bestehen in Deutschland zu vollem Rechte neben der katholischen Kirche die lutherische und die reformirte; und ein katholischer Fürst ist ihnen daher ohne Zweifel in ihrem rechtlichen Bestande Schutz, Liebe und Fürsorge schuldig. Es steht kein kirchlicher Grundsatz fest, welcher einen Katholiken behinderte, der Meinung zu sein, dass unter den gegebenen Verhältnissen die Staatsgewalt am Besten thue, volle Religionsfreiheit zu gewähren; nur darf die Staatsgewalt nicht unter dem Vorwande der Religionsfreiheit Sekten dulden, die den persönlichen Gott läugnen oder die Sittlichkeit gefährden. (S. 155.)

Wie sollte man aber einem solchen „ultramontanen Programme" glauben dürfen, meint Prof. *Zeller* zu Marburg in einer längeren Besprechung in der Frankfurter „Zeit" 1862 Nr. 268 f. Er sagt (in Nr. 269. S. 3344 f.): „wer die Grundsätze und Absichten der Partei kennen lernen will, der muss sie nicht da beobachten, wo ihr durch die Ungunst der Verhältnisse die Hände gebunden sind, sondern da, wo sie dieselben frei hat; nicht im paritätischen Deutschland, sondern in Spanien, im Kirchenstaat und in Oesterreich vor 1859." Wenn *Zeller* dann weiter von den zahllosen Bedrückungen des Protestantismus in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordates, auch in rein bürgerlichen Angelegenheiten redet, so haben wir im Archiv VI, 190 ff. des Näheren ausgeführt, was es damit auf sich hat. Insoweit in Oesterreich noch Beschränkungen der Protestanten bestehen, rühren diese aus alten Staatsgesetzen und Hofdecreten her, deren Abschaffung das Concordat nicht im Wege steht, das in keiner Weise sich mit den Angelegenheiten der Protestanten beschäftigt. Die Protestanten haben in Oesterreich, seitdem das Concordat besteht, eine so freie kirchliche Verfassung erhalten, wie sie sie in keinem anderen Lande haben, ja sie

1) *L'Eglise et la société chrétienne en 1861.* Chap. 7. Schon bei der letzten Jahresfeier der Bibelgesellschaft überraschte der als eifriger Calvinist bekannte ehemalige Staatsminister Louis Philipps, die politische Welt durch eine Rede, worin er aussprach, dass Frankreich nur durch den Katholicismus bestehen könne, und in welcher er gleichzeitig mit den siegreichsten Argumenten für die weltliche Macht des Papstes in die Schranken trat. Im October 1861 erschien die genannte Broschüre, in welcher *Guizot* jenen politisch-religiösen Gedanken noch schärfer ausspricht und mit eminentem Talente entwickelt. Das Capitel daraus über das Papstthum ist unter Anderem in vollständiger Uebersetzung mitgetheilt im Wiener „Vaterland" 1861 Beilage zu Nr. 245. Auszüge enthält auch das Deutsche Volksblatt 1861 Nr. 251.

sind in ihren kirchlichen Verhältnissen viel unabhängiger vom Staate gestellt, als es die der Katholiken nach dem Concordate sind. (Vgl. oben S. 284 ff.) Neapel, Florenz, der Kirchenstaat, Spanien u. s. w., worauf *Zeller* verweist, sind Länder, die sich noch die Einheit des Glaubens bewahrt haben und in denen man desshalb den Angriff und die Verfälschung des alten gemeinsamen Glaubens als ein auch nach bürgerlichem Rechte strafbares Vergehen ansieht. Wir wollen dem gegenüber nicht von den grausamen Unterdrückungen reden, die die Katholiken in protestantischen Ländern, in Grossbritannien, in Schweden erlitten und erleiden. Wir wollen auf unser paritätisches Deutschland sehen, von welchem Zeller absehen will. Wir haben im Archiv Bd. VI. im Einzelnen die thatsächlichen Belege für die grossen Beschränkungen gegeben, denen die Katholiken in Braunschweig (S. 350.), in Holstein (S. 360 ff.), in Mecklenburg-Strelitz (S. 372, 461 ff.), im Königreich Sachsen (S. 394 f.; neuerdings rief dort die zufällige Verwendung zweier aus dem nahen Schlesien zur Unterstützung in der Krankenpflege berufener grauer Schwestern in der Kammer einen Heidenlärm hervor. Der Referent Dr. *Hertel* erklärte sogar ausdrücklich, die Katholiken besässen in Sachsen wohl eine politische, aber keine kirchliche Gleichberechtigung. Vgl. Augsb. Postztg. 1861. [Separatausgabe Deutschland Nr. 94. v. 14. Aug.] Deutsch. Volksbl. 1861 Nr. 191.), in Sachsen-Weimar (S. 395 ff.) unterliegen, der „scandalösen Agitation" in Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Württemberg gegen die durch neue Vereinbarungen bestätigte rechtliche Stellung der katholischen Kirche nicht zu gedenken. Wir könnten auch darauf hinweisen, wie eben die Kammern in Koburg-Gotha einen Koburg-Kohary als stellvertretenden Regenten verwarfen, bloss weil er „katholisch" ist, eine Intoleranz, die ebenso wie jene Agitation von der „Zeit" sogar als lobenswerth bezeichnet wurde. Wie im Grossherzogthum Hessen die Parität unter grosser Benachtheiligung der Katholiken gehandhabt wird, wird gelegentlich im Fastenhirtenbriefe des Bischofs v. Mainz 1862 im kirchlichen Amtsblatt Nr. 20. (im Separatabdruck Mainz bei Kirchheim 1862, 2 Silbergr.) nachgewiesen. Wir wollen unter vielem Andern noch hinweisen auf die

2. Beleuchtung der Parität in Preussen auf dem Gebiete des hohen und mittleren Unterrichts. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1862. 62 S. 8. (5 Silbergr.)

Mit Namen und Zahlen sind dort die Beweise zusammengestellt, in welcher Weise man dort systematisch die Katholiken gegen die Protestanten zurücksetzt und in ihren rechtlichen Ansprüchen auf das empfindlichste verkürzt. Zum Theil noch Ergänzungen dazu liefern die Artikel in den „Köln. Blättern" 1862 Nr. 56—60. und im Deutschen Volksbl. 1861 Nr. 190, und über die Universität Breslau insbesondere die Augsb. Postztg. 1861 Beil. 98. 99.

Wenn man so in den rechtlich paritätischen Staaten Deutschlands protestantischer Seits mit den Katholiken verfährt und Zeller kein Wort des Tadels dafür findet, was würde denn nach seiner Ansicht erst das Loos der Katholiken in einem protestantischen Staate sein müssen?! *Zeller* zweifelt (Zeit Nr. 269. S. 3344.) geradezu an der Ehrlichkeit des Bischofs von Mainz, und tadelt es (Zeit Nr. 268. S. 3332.), dass derselbe von Lüge, Heuchelei u. s. w. rede. Aber der zeitliche Kritikus liefert, ohne es zu wollen, selbst den Beweis der Wahrheit der Behauptung des Bischofs. Wollen wir auch annehmen, dass *Zeller* selbst in Unkenntniss von der Unterdrückung der kirchlichen Rechte der Katholiken in Deutschland keine Kenntniss habe, so weisst dieses eben auf die Mängel der Presse hin, aus welcher er seine Belehrung über die öffentlichen Zustände zu schöpfen pflegt, indem diese also absichtlich die Akte der Intoleranz ignoriren, die in grossartigstem Massstabe von oben herab durch protestantische Regierungen und Kammern gegen die Katholiken verübt werden.

Wir erwähnen unter den gediegenen Ausführungen des Hochw. Bischofs noch insbesondere die über das Patronatsverhältniss, wie es sich im Verlaufe der Zeit im Widerspruche mit dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung gestaltet hat, so dass in manchen Ländern die Frage um die Besetzung der Kirchenstellen in Wahrheit die Frage ist, ob der Bischof oder die Freimaurer den grössten Theil der Pfarreien besetzen und die Kirche regieren sollen (S. 168 f.); ferner die Erörterungen über Kirche und Staat, Einigung und Trennung derselben, in welchem letzteren Punkte, wie bereits die Histor. polit. Bl. Bd. 49. Heft 4. S. 313 f. bemerkten, wohl etwas zu weit gegangen wird, in den übrigens sehr lesens- und beherzigenswerthen, die Grundsätze wahrer christlicher Freiheit, wie sie sich in der katholischen Kirchenverfassung als einem Vorbilde für die constitutionelle Monarchie darstellen, schön darlegenden Schrift von

3. *Bader*, Dr. Carl, Grossh. Baurath a. D. Die Pflichten der Katholiken Deutschlands und Oesterreichs in ihrer Stellung zu der deutschen Frage und der österreichischen Verfassung. Freiburg i. B. Herder 1862. 92 S. 8. (8 Silbergr.)

Man vgl. über die darin niedergelegte ächt staatsmännische Behandlung unserer religiös-politischen Verhältnisse die Augsburger Postztg. 1862 Nr. 24 ff. Köln. Blätter Nr. 72.

Aus der Schrift des Hochw. Bischofs v. Mainz erwähnen wir endlich noch na-

mentlich die vortrefflichen Abschnitte über die Ehe, ihre Unauflöslichkeit und die Civilehe (S. 192 ff.), sowie über die Schule und die Unterrichtsfreiheit (S. 200 ff.) Wir unterlassen es, eigentliche Auszüge aus dem grossartig gedachten und schön, klar und einfach geschriebenen Buche mitzutheilen, weil wir gern das ganze Werk überall in den Händen unserer Leser sehen möchten.

4. *Janssen*, Dr. Joh. Prof. der Geschichte in Frankfurt a. M. Frankreichs Rheingelüste und deutsch-feindliche Politik in früheren Jahrhunderten. Frankfurt a. M. Joh. Christ. Herrmann'scher Verlag 1861. 72. S. gross Octav.

Diese Schrift wurde von der gesammten deutschen Presse mit verdientem Beifall aufgenommen, auch von der englischen Presse, namentlich dem Examiner sehr anerkennend beurtheilt, und der Pariser Siècle sagte von ihr, sie sei eine *brochure abominable*, jedoch *moins lourde* als die gewöhnlichen. Wir erwähnen sie auch im Archiv, um darauf hinzuweisen, was *Janssen* unter Beifügung der Belege aus den Quellen kurz und treffend über den wahren Charakter der Bartholomäusnacht und des dreissigjährigen Krieges ausführte.

Während Frankreich gleichzeitig mit dem Kaiser Max II., dessen Tochter Anna Karl XI. im Jahr 1570 geheirathet hatte, die freundlichsten Beziehungen unterhielt, schloss es eine enge Coalition mit den protestantischen Fürsten, wonach diese nicht bloss die flandrischen Provinzen an die französische Krone überlassen, sondern auch zu ihrer Eroberung Hülfe leisten und den König Karl IX. auf den deutschen Königsthron erheben sollten, und auch die Niederlande, die man in ihrem Kampfe gegen Spanien unterstüzte, erklärten sich zu ihrer Einverleibung in Frankreich bereit. (Vgl. S. 23 f. und die Belege dazu in Note 25—31.) „Plötzlich aber (S. 24 f.) wurden alle angeknüpften Fäden zerrissen durch jene grauenvolle Bluthochzeit vom 24. Aug. 1572, die nicht nur bei den Protestanten eine ethische Entrüstung hervorrief, sondern auch vom milden Kaiser Max II. und vom harten Herzog Alba mit aller Entschiedenheit verurtheilt wurde (Brief des Grafen Ludwig von Nassau in den Archives de la Maison d'Orange Nassau 4, 85—86*). England löste sofort jegliche Verbindung mit Frankreich, und in Deutschland dachten fanatische Protestanten anfangs daran, zur Wiedervergeltung für die gemeuchelten Hugenotten alle im Reiche lebenden französischen Katholiken zu ermorden (Depesche des Engländers Walsingham vom 5. December 1572, citirt bei Sugenheim, Frankreichs Einfluss auf Deutschland 1, 348). Aber bald wusste Katharina von Medicis, nachdem der Rausch ihrer leidenschaftlichen Rachsucht verflogen war, mit welscher Tücke selbst die Bartholomäusnacht zu Gunsten ihrer Verbindung mit den Protestanten auszubeuten und gegen den Papst und Spanien zu benutzen. Dieselbe Regierung, die unmittelbar nach den Gräuelscenen nach Rom berichtet hatte, dass man in jener Nacht eine grosse Verschwörung gegen das Leben des Königs und der königlichen Familie entdeckt und bestraft habe, und dadurch die Feier jenes Te Deum veranlasste, welche man noch fortwährend, weil unbekannt mit dem richtigen Sachverhalte, dem römischen Stuhle zum Vorwurf macht — liess in Deutschland durch ihre Agenten die Nachricht verbreiten (Schreiben des Trierer Erzbischofs Jakob van Eltz an Kaiser Max II. vom 7. Januar 1573 im Codex „Trier'sche Sachen und Briefschaften"), dass die Pariser Ereignisse durch Rom, Spanien und die Guisen herbeigeführt seien, der französische König aber den Hugenotten nach wie vor wohlwolle. Derselbe Zweck der Täuschung lag wahrscheinlich auch jenem Briefe des Königs an den französischen Residenten in England zu Grunde, worin er beklagt, dass er der „Raserei" Einhalt zu thun unvermögend gewesen sei und mit genauer Noth in der Blutnacht sein eigenes Leben gerettet habe (Stelle aus einem Briefe an de la Mothe Fénelon bei Sugenheim 1, 337). Bei anderen Gelegenheiten bezeichnete man sogar in Staatsschriften mit französischem Hohne die Grausamkeiten gegen die Hugenotten als „Aderlässe, die Se. Maj. der König anzuordnen geruhte" (*Höfler*, Heinrich IV. Plan, dem Hause Habsburg Italien zu entreissen S. 2.)

Vom dreissigjährigen Kriege weist *Janssen*, hauptsächlich im III. Abschnitte (S. 35 ff.) an der Hand der Quellen überzeugend nach, dass der Krieg kein Religionskrieg war, dass auch Spanien uns sehr geschadet hat, weil es im Reiche ebenso gut wie die übrigen Eroberungen machen wollte (ein Punkt, den *O. Klopp* in seinem herrlichen Tilly, indem er viel zu gut von den Spaniern redet, ganz übersehen hat). *Janssen* bespricht auch ausführlicher die Finanzfragen, welche so ungeheuer wichtig für jene, wie für jede Zeit sind, ein Punkt, der in den gangbaren Büchern (und auch von *Klopp*) gar nicht berücksichtigt wird.

Wir verweisen auch auf den interessanten Artikel von

5. *Janssen*, zur Charakteristik der Resultate neuerer Forschungen über den dreissigjährigen Krieg (in der Tübinger Theolog. Quartalschrift Jahrg. 43. Heft 4. S. 532—568.)

Es werden hier im Zusammenhange die einschlägigen Werke von *Karl Adolph Menzel, Barthold, Hurter, Caraffa, Villermont, Onno Klopp* betrachtet und nach den durch sie gewonnenen Resultaten einige wichtige Momente des Krieges kurz charakterisirt, und betreffenden Orts spricht *Janssen* zugleich seine von der Darstellung der Verfasser abweichenden Ansichten aus. — Aus dem fast gleichzeitig erschienenen ausgezeichneten grossen quellenmässigen Werk von

6. *Onno Klopp,* Tilly im dreissigjährigen Kriege. Stuttgart. Cotta'sher Verlag 1861. 2. Bände.
heben wir nur hier aus dem ersten Bande folgende Stellen hervor:

S. 52. das Urtheil eines böhmischen lutherischen Adeligen jener Zeit über den Böhmischen Krieg und den König-Khurfürsten Friedrich III. von der Pfalz.

S. 16. die für die Auffassung der Revolutionspartei wichtigen Aeusserungen des Kurfürstlichen Hofpredigers David Pareus zu Heidelberg über das römische Reich, wie z. B. neben noch stärkeren die folgende: „Das römische Reich ist des Antichrists Werk und Creatur, und es hat der Erhaltung desselben Niemand mehr zu geniessen als Pfaffen und Mönche. Der Religionsfriede schützt sie. Desshalb ist es von protestantischer Seite eine Thorheit, sich dieses Friedens annehmen zu wollen."

S. 56. das Urtheil des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen über den böhmischen Krieg: es handle sich nicht um die Religion, sondern darum, dem Hause Oesterreich in Deutschland den Garaus zu machen.

S. 51. wie der kurfürstliche Pfälzer Hoftheologe Scultet vertheidigt, dass sich Friedrich von der Pfalz zum tributpflichtigen Vasallen des Sultans mache.

Die angedeuteten Punkte mögen genügen, um darauf hinzuweisen, wie die im Vorstehenden angegebenen Schriften in vieler Beziehung aus jenen Zeiten ein Spiegelbild für die politisch-kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart darbieten. *Vering.*

7. An *Heinrich Freiherrn von Andlaw,* Präsidenten der 13. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands. Offener Brief von *Ernst Freiherrn von Moy de Sons,* einem der Vice-Präsidenten der genannten Versammlung über die grossen Fragen, welche jene Versammlung beschäftigt haben. Mainz bei Kirchheim 1862. 40 S. 8.

Dieses zuerst im „Mainzer Journal" 1861. Nr. 289 ff. erschienene Sendschreiben behandelt im ersten Theile aus einem neuen Gesichtspunkte die Frage der Glaubenseinheit in Tyrol (S. 3—21), im zweiten Theile (S. 21 bis 40) in einer massvollen Kritik die vielbesprochene Schrift von

8. *Döllinger,* Joh. Joseph Ignaz. Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchen-Staat. Historisch-politische Betrachtungen. München Liter. art. Anst. 1861. (1 Thlr. 10 Silbergr.)

Dieses Werk werde schwerlich nach irgend einer Seite hin vollkommen befriedigen und dennoch werde es ganz gewiss viel, sehr viel Gutes stiften. In mancher Beziehung habe *Döllinger* die päpstliche Regierung unbillig behandelt; nicht nur sei er zu arglos gegenüber ihren Gegnern, und nehme deren Behauptungen allzuleicht für baare Münze, sondern er nehme auch, wenn er von Fehlern und Missständen der päpstlichen Regierung rede, niemals, wie es doch die Billigkeit verlangte, auf die analogen Missstände und Fehler, die zur selben Zeit in andern Staaten vorkommen, Rücksicht.

Wir verweisen auch auf die vollendete Kritik über Döllinger von *Jörg* in den Historisch-pol. Bl. Bd. 48, Heft 10. S. 807—854. Es werden hier in umgekehrter Ordnung wie in dem Buche besprochen: I. die Kirchenstaatsfrage, II. die ausserkirchlichen, insbesondere protestantischen Religionsphänomene. III. das Verhältniss von Kirche und Staat.

Wir erwähnen endlich auch den vortrefflichen Artikel über Döllingers Buch im Katholik. 1861. November. S. 536—575, December, S. 641 — 679, der Kathol. Litzg. 1861 Nr. 48. 49., und in dem neu begründeten, sehr empfehlenswerthen Literarischen Handweiser von *Hülskamp* und *Rump* (Münster, bei Theissing) in der Probenummer vom 26. Nov. 1861 Seite 18 ff. *Vering.*

9. Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Edidit *Ferdinandus Walter.* Bonnae 1862. XII. et 599. pag. 8. maj. (geh. 2. Thlr. 20. Sgr.)[1].

Die Nothwendigkeit, das Studium des Kirchenrechts auf die Quellen zu stützen, ist so allgemein anerkannt, dass es darüber keiner Worte bedarf. Dazu bietet zunächst das Corpus juris canonici, und zwar für das historische das Decretum Gratiani, ein sehr reichhaltiges Material dar. Jedoch genügt dasselbe nicht. Nicht für das historische, weil viele wichtige Documente in dasselbe doch nicht aufgenommen worden sind. Auch nicht für das praktische, weil seit dem Abschluss des Corpus juris eine ungeheure Masse neuer Quellen hinzugekommen ist.

Diesem Mangel soll nun die vorliegende Sammlung in beiden Richtungen begegnen: jedoch, wohl bemerkt, nur für den Handgebrauch zu Gunsten derjenigen, denen es um eine auch über das corpus juris hinausgehende Benutzung der Quellen zu thun ist, denen aber die grossen Sammelwerke weniger zugänglich sind. Es war also eine Auswahl zu treffen, was bei der grossen Masse des Materials nicht ganz leicht war. Vor Allem musste es Grundsatz sein, das was im Corpus juris canonici steht, nicht aufzunehmen, wesshalb zum Beispiel die übrigens so wichtigen und interessanten Verordnungen von Nicolaus II. und anderen Päpsten über die Papstwahl nicht aufgenommen sind.

---

1) Wir setzen diese Selbstanzeige des Herrn Verfassers an die Stelle einer von uns bereits geschriebenen, für dieses Heft bestimmt gewesenen kurzen Anzeige. Vgl. damit Liter. Handw. 1862 Nr. 2. S. 40. (D. R.)

Die Sammlung zerfällt jenem Zwecke gemäss in zwei Theile. Der erste enthält in chronologischer Ordnung eine Auswahl historischer Monumente. Diese sind so gewählt, dass schon deren Durchlesen dem mit einigen Vorkenntnissen versehenen Leser Nutzen und Annehmlichkeit zur Vergegenwärtigung alter Zeiten gewähren wird. So die viel erwähnte Regula Chrodogangi episcopi Metensis c. a. 760., das wichtige Capitulare ecclesiasticum Karoli Magni a. 789., welches die Grundlage der Restauration des fränkischen Kirchenrechtes bildet.

Der zweite Theil enthält Quellen des heutigen Kirchenrechts, nach Materien geordnet: Kirche und Staat, kirchliches Verwaltungsrecht, Rechtspflege, Kirchenvermögen, Gottesdienst, Eherecht. Der erste Abschnitt ist bei Weitem der reichhaltigste. Darunter befinden sich auch die vollständigen Actenstücke des badischen und württembergischen Concordates. Beide sind zwar von den Staatsregierungen wieder für unwirksam erklärt worden. Dennoch mussten sie aus vier Gründen aufgenommen werden. Erstens weil der römische Stuhl sie als noch zu Recht bestehend betrachtet, und man bei späteren Verhandlungen daran doch anknüpfen wird. Zweitens, weil die Art der Verhandlungen und des Abschlusses an sich sehr lehrreich und merkwürdig sind. Drittens, weil man ohne sie die an ihre Stelle gesetzten Landesgesetze nicht vollständig verstehen kann. Viertens, weil das Verfahren der beiden Staatsregierungen gegen den römischen Stuhl für den Geist und die Geschichte des heutigen Kirchenstaatsrechts höchst bezeichnend ist. Schon dieser Grund allein macht es nothwendig, diese Actenstücke durch die Aufnahme in eine gangbare Sammlung gegen die Vergessenheit zu schützen, der man sie wohl von der einen Seite gern übergeben möchte. **F. W.**

Die neuesten Lehrbücher des Kirchenrechts.

(Schluss. Vgl. Archiv VII. 167 f.)

4. *Walter,* Ferdinand, Dr. Prof. und Geh. Justizrath. Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 13. veränderte und sehr vermehrte Ausgabe. Bonn. Markus 1861. XXVI. und 766 S. gr. 8. (3 Thlr.)

Die im Jahre 1856 erschienene 12. Auflage von *Walter's* Kirchenrecht enthält 620 Seiten Text und als Anhang 10 Seiten Aktenstücke, die vorliegende 13. Auflage (ohne das Register) 758 Seiten Text. Der frühere Anhang ist weggelassen und statt dessen erschienen die im Vorstehenden besprochenen *Fontes jur. eccl.*

Die 138 Seiten, welche die 13. Auflage des Lehrbuchs von Walter mehr enthält, sind zu zahlreichen Erweiterungen sowohl in der historischen, wie praktischen Richtung unter genauer Berücksichtigung und Verzeichnung der neueren und neuesten Literatur benutzt worden. Besonders ist die Darstellung des Kirchenrechtes der griechischen Kirche und auch das protestantische Kirchenrecht der nordischen Staaten vielfach erweitert. Das seiner ursprünglichen Anlage nach rein historische Werk hat in dieser Auflage auch mehr begonnen, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Dieses zeigt sich namentlich in den häufigeren Verweisungen auf die neueren Concordate und Gesetze und auf die Decrete der päpstlichen Congregationen, besonders der congr. Concilii, wobei denn auch sehr oft auf unser Archiv Bezug genommen wird. Wir wünschten nur, dass Walter künftig auch den Eheprozess und das kirchliche Strafrecht in seiner heutigen Anwendung darstellte. Ueber zwei einzelne Punkte noch kurze Bemerkungen:

Walter hat früher die althergebrachte Eintheilung der Kirchengewalt in *potestas ordinis* und *jurisdictionis* verworfen, indem er als dritten Hauptzweig die pot. magisterii daneben stellte. Wir haben diese Dreitheilung im Archiv I, 547 angefochten und das magisterium als in der pot. ordinis mitinbegriffen dargestellt. Aber *Kober*[1]) hat in einer mit grosser Gelehrsamkeit und Gewandtheit geschriebenen Walter unbekannt gebliebenen Abhandlung gelegentlich sehr gut ausgeführt, dass das Predigtamt kein Ausfluss des ordo ist, indem dieses Amt in früheren Zeiten vielfach von blossen Laien mit Genehmigung des Bischofs feierlich und vor versammelter Gemeinde ausgeübt wurde, und auch Innozenz III. (c. 43. x. de sent. excomm. 5. 39.) die Predigt nicht unter die officia divina rechnet und sie nicht als einen Akt der Weihe ansieht. Die Prärogative des römischen Stuhles im Lehramt, die Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten ex cathedra fällt durchaus in das Gebiet der jurisdictio. Und auch bei der Lehrgewalt in ihren übrigen Beziehungen zeigt sich keine innere Verschiedenheit von dem Charakter der Regierungsgewalt, wohl aber wie bei dieser gemeinsam die Verschiedenheit von der Weihegewalt. Durch die Ordination wird wohl die pot. ordinis, und zwar als character indelebilis, nicht aber die pot. jurisdictionis erworben, die von dem, der sie verlieh, auch wieder entzogen werden kann.

---

1) *Kober,* Prof. Dr., über die Strafe der Suspension (in der Einladung zur akademischen Feier des Geburtsfestes des Königs.) Tübingen 1859. 4. S. 57 f. Dieses Programm ist inzwischen zu einer eigenen, sich bereits unter der Presse befindlichen Schrift erweitert worden, auf welche wir nach dem Erscheinen derselben ausführlich zurückkommen werden.

Zur Ausübung der potestas ordinis ist in manchen Fällen allerdings auch eine missio legitima erforderlich, und es soll freilich auch die Kirchenregierung im Allgemeinen und regelmässig nur vom Klerus, also von den durch die Ordination Befähigten gehandhabt werden. Aber während die Jurisdiktionshandlungen zu ihrer Giltigkeit durchaus eine legitima missio voraussetzen, so wird diese legitima missio doch immerhin in vielen Fällen auch an Laien, die keinen ordo haben, oder an solche verliehen, die noch nicht die Stufe des ordo eingenommen haben, die ihrer sofort mit der legit. missio beginnenden, (z. B. mit der päpstlichen Confirmation schon eintretenden bischöflichen) Jurisdiction im Range entspricht. Aber andere Handlungen gibt es, die zu ihrer Giltigkeit immer den vorherigen Empfang des betreffenden ordo voraussetzen, sei es auch, dass sie zu ihrer Erlaubtheit ausserdem noch einer entsprechenden legitima missio bedürfen. Die Unterscheidung in eine potestas ordinis und jurisdictionis muss man also durchaus beibehalten, und durchaus unthunlich ist es, wenn *Walter* jetzt in der 13. Auflage §. 14. S. 28. die ganze Kirchengewalt als potestas ordinis bezeichnen und diese in pot. ministerii, magisterii und jurisdictionis eintheilen will.

Ueber das Eigenthum am Kirchengut hatte *Walter* in der 11. u. 12. Aufl. die in der Würzb. kath. Wochenschr. 1856 Nr. 8—10. u. v. *Phillips* Lehrb. §. 224. 225. näher entwickelte Ansicht ausgesprochen, dass zunächst das einzelne kirchl. Institut, durch dieses aber, da das kirchliche Institut als solches nur in der organischen Verbindung mit der Gesammtkirche existire, die Gesammtkirche sich stets wenigstens indirekt als Eigenthümer des Kirchenvermögens darstelle. In der 13. Auflage sagt *Walter:* „das Recht am Kirchenvermögen sei, bloss innerhalb der Sphäre der Kirche betrachtet, von dem, was man im bürgerlichen Rechte Eigenthum nennen, in wesentlichen Punkten verschieden. . . . Das bürgerliche Eigenthum begreife zunächst das Recht, oder richtiger die Macht, mit seiner Sache nach Belieben zu schalten und zu walten. Dieser Begriff sei auf das Kirchengut nicht anwendbar, weil dasselbe wesentlich nur seiner Bestimmung angehöre, was eine willkührliche Verfügung ausschliesse u. s. w." Aber dieser ganze Standpunkt *Walter's* erscheint von vorneherein als ein verfehlter. Zunächst fragt es sich überhaupt, ob im heutigen bürgerlichen Rechte der romische Begriff des Eigenthums als „eines Rechtes absoluter Herrschaft über die Sache", oder ob nicht vielmehr die germanische und canonische Auffassung desselben gilt, wornach sich das Eigenthum zwar auch als eine Gewalt („potestas") auf gesetzlichem Boden („sicut lex et justitia de proprietate concedit") aber als eine solche darstellt, welche in den Geboten der christlichen Ethik ihren Ausgang und ihre Begrenzung findet, indem sie von der Idee getragen und durchdrungen erscheint, dass Gott eigen Gut dem Menschen verliehen habe, auf dass er es zum Zwecke der Erfüllung seiner Lebensaufgabe, mithin nicht mit frei schaltender Willkühr, sondern sich unterordnend den moralischen Gesetzen der Coexistenz gebrauchen solle. Vgl. *Gengler* Deutsch. Privatr. 2. Aufl. Erlangen 1859 §. 46. S. 103. und die dort Citt. Aber wenn wir auch annehmen, dass im heutigen Rechte die römischrechtliche Auffassung des Eigenthums gelte, so gilt doch derselbe Begriff des Eigenthums im Staate wie für jede Privatperson, so auch für die Kirche. Wie jede Person mit ihrem Eigenthum nach ihrem Willen schalten kann, so kann es auch die Kirche. (Gut hervorgehoben ist dieses von *Schulte* Kirchenr. II, §. 91. S. 470 f.). Den Willen der Kirche geben ihre Statuten, ihre kirchlichen Rechtsnormen kund. Ob die Kirche durch ihre eigene Gesetzgebung und kirchenverfassungsmässige Regierung dieses oder jenes als ihren Willen bei Ausübung des Eigenthumes kundgibt, steht ihr ebenso frei, wie der Einzelne sonst über sein Vermögen verfügen kann. Wenn die Kirche durch die kirchliche Bestimmung ihres Vermögens an die Erreichung gewisser Zwecke gebunden ist, so kann der Einzelne ebenso durch seine Vernunft, durch gewisse Dispositionen und dergl. an die Erreichung gewisser Zwecke in Bezug auf sein Vermögen gebunden sein, aber er hört darum ebensowenig auf Eigenthümer zu sein, als die Kirche oder sonst eine Juristische Person aufhört, Eigenthümer zu sein, wenn sie das Vermögen statutengemäss zu diesen oder jenen bestimmten Zwecken gebraucht oder auf diese oder jene bestimmte Weise verwaltet. *Vering.*

Miscelle.

Ueber eine vor kurzem aufgefundene Quelle des Gratianischen Dekrets

können wir uns nicht versagen, unsern Lesern folgende Mittheilung aus einem Briefe des Hr. Prof. Hüffer zu Bonn bekannt zu machen, welcher uns unterm 15. März 1862 schreibt.

„Vor einiger Zeit fand ich in einer Handschrift der Pariser Bibliothek eine Sammlung theologischer und kirchenrechtlicher Exzerpte, deren Urheber durch die Worte: *Explicit liber sententiarum Magistri A.* bezeichnet wird. Ich glaube mit Bestimmtheit nachweisen zu können, dass hier ein bis jetzt ganz unbekanntes Werk des Algerus von Lüttich vorliege, welches für das Kirchenrecht ein besonderes Interesse erhält durch den Namen des Verfassers und den Umstand, dass eine grosse Zahl sehr umfangreicher Stellen, wie es scheint, aus dieser Sammlung ohne alle Veränderung in das Dekret Gratians aufgenommen wurden."

Wir sehen genaueren Mittheilungen über diese interessante Entdeckung mit lebhafter Erwartung entgegen.

Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche,

von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv Bd. VII. S. 169—200.)

II. Die Hierarchie der orientalischen Riten und ihre Stellung zum päpstlichen Primate.

A. Die orientalischen Patriarchate.

Vor Allem war die Sorge des römischen Stuhles auf die feste Begründung der Hierarchie unter den Orientalen gerichtet. Alle Riten und deren vorgenannte Zweige haben jetzt ihre eigenen Patriarchen mit Ausnahme der Kopten, der Ruthenen und der Italo-gräci, sowie eines Theils der Armenier.

Zunächst finden sich im Orient die unirten Griechen des antiochenischen Patriarchats, Gräcomelchiten genannt. Noch in den Tagen des Cärularius genoss Petrus III. von Antiochien die Gemeinschaft des römischen Stuhles[1]; im Concil von Florenz ward unter dem Patriarchen Dorotheus I. diese Gemeinschaft erneuert, aber bald wieder gebrochen. Am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bemühten sich Erzbischof Euthymius von Tyrus und Sidon, sodann der Patriarch Athanasius und dessen Nachfolger Cyrillus um die Anerkennung der römischen Kirche; aber das von ihnen vorgelegte Glaubensbekenntniss erschien in Rom nicht vollkommen befriedigend, wesshalb man ihnen das Pallium nicht gewährte. Im Jahre 1724 wurde P. Seraphin Tanas, früher Zögling der Propaganda, zum Patriarchen erwählt, der den Namen Cyrills III. annahm und durch den Priester Johann Amenion bei Benedikt XIII. um Bestätigung nachsuchte. Nachdem er in Allem den Anforderungen des römischen Stuhles Genüge geleistet, erhielt er verläufig die Anerkennung, und als sich seine Gesinnungen allseitig bewährt, und er standhaft den katholischen Glauben vertheidigt, so dass er vor dem neuen schismatischen Patriarchen Sylvester mit zehn ihm treugebliebenen Bischöfen nach dem Libanon fliehen musste, erhielt er im Consistorium vom 3. Februar

1) Vgl. Leonis IX. ep. ad Petrum Antioch. p. 168. ed. Will.

1744 das Pallium [1]), wovon ihn Benedikt XIV. in einem Schreiben vom 29. Februar benachrichtigte [2]). Als unter Clemens XIII. der melchitische Patriarch abdicirt hatte und von den Bischöfen eine Neuwahl angeordnet worden war, kam es in Folge derselben zu bedeutenden Conflikten, worauf beide Theile Prokuratoren nach Rom sandten, die deren Sache vor einer Specialdeputation der Propaganda zu führen hatten. Da die Resignation des Patriarchen, weil ohne päpstliche Genehmigung erfolgt, als ungültig angesehen wurde und damit auch die neue Wahl ungültig war, dazwischen auch der alte Patriarch gestorben, so kassirte der Papst 1760 die Neuwahl und setzte kraft des Devolutionsrechtes einen Patriarchen ein [3]); als nachher der ungültig erwählte Patriarch sich gleichwohl des Patriarchats bemächtigte (1765), ward er mit der Excommunication belegt [4]). Ebenso finden wir unter Clemens XIII. 1764 und Pius VI. 1789 die gräcomelchitischen Patriarchen von Rom bestätigt [5]) bis herab auf die Gegenwart. Im Jahre 1836 präconisirte Gregor XVI. den Maximus Mazlum als solchen; nach dessen am 22. August 1855 erfolgten Tode wurde Clemens Bahus vom Orden des h. Basilius der Congregation des allerheiligsten Erlösers vom Berge Libanon, bis dahin Bischof von Ptolemais, unter dem Vorsitze des päpstlichen Delegaten Erzbischofs Paulus von Taro erwählt und von Pius IX. im Consistorium vom 16. Juni 1856 unter Verleihung des Palliums bestätigt [6]).

Kraft päpstlicher Concession kann dieser melchitische Patriarch von Antiochien als Administrator auch die Jurisdiktion über die Angehörigen seines Ritus in den Patriarchaten von Alexandrien und Jerusalem ausüben [7]), wesshalb er auch zwei mit dem bischöflichen Charakter bekleidete Generalvikare in Cairo und Jerusalem hält [8]). Ausserdem hat er unter sich die zwölf Diöcesen seines Patriarchats, wovon er die eine, Damaskus, selbst verwaltet, die anderen sechs Erzbischöfe und fünf Bischöfe zu Vorstehern haben [9]). Die Erzbischöfe haben

---

1) Die Consistorialakten im Bull. Bened. XIV. t. I Append. p. 285. 286.

2) Bull. Bened. t. I p. 139 Const. 92. Dum Nobiscum.

3) *Clem. XIII.* Const. Quam para 157. Delatis 158. Bull. Rom. Cont. t. II. p. 5 sq. Bull. Prop. IV. 31. 32.

4) Bull. Prop. IV. 101.

5) ibid. IV. 85. 209. 210.

6) Acta Pii IX. Pont. max. Romae 1858. vol. II. p. 535—537.

7) *Moroni* t. XVI. p. 251. Notizie stat. p. 172. *Mejer* I. S. 524.

8) Notizie stat. p. 173. *Mejer* I. S. 525. Ambrosius Abdo ist seit 1860 griechisch-melchitischer Bischof von Jerusalem. Annuario pontificio 1861. p. 144.

9) Die Diöcesen sind ausser Damaskus: 1. Aleppo, 2. Acre, 3. Beirut, 4. Balbek, 5. Bosra, 6. Tyrus, 7. Saida, 8. Tripolis in Syrien, 9. Ferzul und Zale, 10. Hauran (al. Diarbeckir), 11. Homs oder Emesa. Der Erzbischof Gregorius Ata von Homs

aber nur den Titel vor den anderen Suffraganen voraus. Unter diesen Bischöfen zählte man 1843: 180 Priester, deren Zahl sich später (bis 1860) ziemlich gemehrt hat. Sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe des Patriarchates erwählen in feierlicher Versammlung nach Anrufung des heiligen Geistes, öfter auch unter Betheiligung der Geistlichen und des Volkes, mit Stimmenmehrheit den Patriarchen[1], der gewöhnlich schon Bischof ist, in welchen Fällen die Postulation stattfindet, bei der, wofern eine Minorität eine eigentliche Wahl trifft, gemeinrechtlich zwei Drittheile der Stimmen gefordert werden[2]. Im Verein mit seinen Wählern ordnet der Erwählte oder Postulirte einen Prokurator nach Rom ab[3], der in seinem Namen unter Vorlage des Wahldekrets, der Schreiben der Wähler und des Patriarchen an den Papst und die Congregation der Propaganda, sowie der von dem Gewählten unterzeichneten professio fidei pro Orientalibus[4] um Confirmation und Ertheilung des Palliums, bei blos Postulirten auch um die admissio gratiosa und Enthebung von dem Bande der früheren Kirche nachzusuchen und die Obedienz zu leisten hat. Die Akten untersucht die Congregation der Propaganda.

Der gräcomelchitische Patriarch hat das Recht die von dem Klerus der einzelnen Diöcesen gewählten Bischöfe zu bestätigen und zu consekriren, nachdem sie den Obedienzeid und das Glaubensbekenntniss abgelegt[5]. In besonderen Fällen ertheilt der Papst einem Bischof die Erlaubniss, sich von einem katholischen Ordinarius consekriren zu lassen[6]. Bisweilen wird der Patriarch auch von Rom aus beauftragt, erledigte Bisthümer zu besetzen, besonders wo eine Wahl nicht stattfinden kann, wie 1828 für Beyrut[7] und 1831 für Hierapolis[8], welches längere Zeit hindurch nur administrirt worden war. Dass der Patriarch auch Bischöfe versetzen kann, scheint aus einem Erlass unter Clemens XIII.[9] hervorzugehen. Ausserdem hat

weilte 1861 nach der syrischen Katastrophe Almosen sammelnd in Deutschland; wir verdanken einer Unterredung mit ihm manche interessante Notizen. Die theologischen Hauptwerke des Abendlandes werden im Patriarchate nur in arabischen, in Jerusalem gedruckten Uebersetzungen gelesen, eine höhere wissenschaftliche Bildung besitzen nur die in dem Seminar der Propaganda gebildeten Geistlichen und einige Regularen.

1) *Mejer* S. 433.

2) c. 6. de postul. I. 5.; c. 40. de elect. I. 6.

3) Bull. Propag. IV. 209. 210. (1789).

4) ib. IV. 36. 88.

5) *Mejer* I. S. 436.

6) Das von *Mejer* S. 437 angeführte Beispiel passt aber nicht hieher, da damals (1816) der Patriarchalsitz erledigt war.

7) Bull. Propag. V. 40.

8) ibid. p. 72.

9) ibid. IV. p. 96. a. 1764.

der Patriarch das Recht, die Nationalsynode zu berufen, wovon sich aber bis jetzt wenig Gebrauch gemacht findet. Er kann auch Dispensationen bezüglich des Fastens und in mehreren Ehesachen ertheilen [1]) und geniesst dieselben Rechte über die ihm unterstehenden, mit den gewöhnlichen Episcopalbefugnissen [2]) ausgestatteten Prälaten, wie sie der Metropolit über seine Suffraganen hat.

Ebenso haben die Maroniten ihren eigenen Patriarchen, der seit Alexander IV. den Titel eines Patriarcha Antiochenus Maronitarum führt [3]). Die kirchliche Ordnung wurde besonders durch die im September 1596 unter dem Patriarchen Sergius und dem Jesuiten Hieronymus Dandinus als päpstlichem Abgesandten [4]), und dann noch mehr durch die im Herbste 1736 in Gegenwart des päpstlichen Legaten Joseph Simon Assemani abgehaltenen Nationalsynoden befestigt. Vor der letzteren, ebenso vom römischen Stuhle bestätigten [5]) Synode standen unter dem Patriarchen 16 Erzbischöfe und Bischöfe [6]); die Synode reducirte die Zahl der Bisthümer auf acht [7]); unter Pius VII. kam noch ein neuntes Bisthum, Eden, hinzu [8]). Der Patriarch behielt gewöhnlich eines der Bisthümer unter seiner unmittelbaren Verwaltung, früher Sidon, seit 1837 aber das vereinigte Bisthum Gibail und Botri, dem unmittelbar ein Titularbischof als Patriarchalvicar vorsteht [9]). Ausserdem gibt es noch andere Titularbischöfe. Sieben Bischöfe haben den erzbischöflichen Titel, ohne Suffraganate zu haben,

---

1) ibid. III. p. 98.

2) *Bened. XIV.* 1743. Const. Demandatam. — *Pius VII.* 1816. Const. Ubi primum §. 4.

3) Vgl. die Allokution Benedikts XIV. vom 13. Juli 1744. Bull. Bened. t. I. Append. p. 287. Vor Benedikt scheint man eine Zeitlang gezweifelt zu haben, ob dieser Titel ihm gebühre. Von älteren Bullen und Breven an maronitische Patriarchen werden besonders (l. c. p. 291.) erwähnt die von Pius IV. an den Patriarchen Moses 1. Sept. 1562, von Clemens VIII. an den Patriarchen Sergius 1. August 1595, von Urban VIII. an P. Johannes 30. August 1625, von Innocenz IX. an P. Jeremias 3. Januar 1715, von Clemens XI. an P. Jakob 29. Januar 1721.

4) Es ist also nicht das Concil von 1736 das älteste dieser Art, wie *Mejer* I. S. 423 glaubte. Benedikt XIV. erwähnt die Synode von 1596 öfter, z. B. Const. Allatae sunt 26. Juli 1755 §. 24. (Bull. t. IV. p. 128).

5) *Bened. XIV.* Const. Si singularis 1. Sept. 1741. Bull. I. p. 33—35 n. 31.

6) Es waren die Bisthümer: 1. Tyrus und Sidon, 2. Damaskus, 3. Cypern, 4. Aleppo, 5. Berytus, 6. Tripolis, 7. Botri, 8. Ptolemais, 9. Laodicea, 10. Apamea, 11. Arca, 12. Eden, 13. Sarepta, 14. Paneas, 15. Lystra oder Byblus, 16. Neapolis.

7) Nämlich Aleppo, Tripolis, Damaskus, Cypern, Berytus, Tyrus und Sidon, Heliopolis oder Balbeck, Botri-Byblus. (Gibail und Botri.)

8) *Mejer* I. S. 430. Der römische Staatskalender von 1861 führt diesen Sitz nicht auf.

9) Decr. Congr. Prop. 6. Mai 1837. *Moroni* II. p. 173—175.

sind vielmehr selbst Suffragane des Patriarchen. Man zählte 1843 an 500 Säkular- und 600 Regularpriester [1].

Der maronitische Patriarch wird von sämmtlichen Erzbischöfen und Bischöfen der Nation [2]) gewöhnlich am neunten Tage nach Eintritt der Sedisvakanz [3]) in einem Kloster des Libanon durch ein Scrutinium mittelst versiegelter Wahlzettel [4]) erwählt, wobei die auf gesetzliche Weise Entschuldigten ihre Stimmen schriftlich einreichen dürfen [5]). Dem Herkommen gemäss, vermöge der häufigen Postulationen von bereits eingesetzten Bischöfen, scheinen wie bei der Papstwahl [6]) zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen zur gültigen Wahl gefordert [7]); auch wird ein Alter von 40 Jahren verlangt. Am Tage nach geschehener Abstimmung wird das Wahlergebniss bekannt gemacht; nimmt der Gewählte an, so wird er von seinen Untergebenen bereits als beatissimus Patriarcha bezeichnet und feierlich inthronisirt. Einigen erregte es Anstoss, dass die Maroniten die Inthronisationsceremonien eines schon consekrirten Bischofs Consekration nannten, zumal da bei den Nestorianern und Jakobiten dem geweihten Bischofe eine eigene Patriarchenweihe ertheilt ward [8]); Benedikt XIV. erklärt aber, dass bei den Maroniten keine Ordination, sondern nur eine feierliche Benediktion ertheilt werde [9]). Wähler und Gewählter wenden sich dann mit der Bitte um Bestätigung unter Vorlage der Akten durch einen Prokurator, der entweder besonders dazu abgeordnet [10]) oder unter den in Rom befindlichen Geistlichen der Nation dazu erwählt wird [11]), nach Rom, wo die Wahl geprüft und entweder genehmigt oder verworfen wird, in welchem letzteren Falle das päpstliche Devolutionsrecht eintritt [12]). Als nach dem 1742 erfolgten Tode des

---

1) *Meier* I. S. 422.

2) *Le Quien* Or. chr. III. p. 46. Bull. Prop. IV. 111. 247.

3) Bei der Patriarchenwahl von 1756 verstrichen 16 Tage (Consistorialakten vom 28. März 1757 *Bened. XIV.* Bull. t. IV. p. 260. 261.), 1796 aber 27, 1797 nur 13 Tage (Bull. Propag. IV. 226. 247.).

4) So das Conc. Liban. Cf. Bull. Propag. V. 1. a. 1824.

5) Auch kann, wie unter Pius VI. ausgesprochen ward, der legitim Gehinderte später seine Zustimmung kundgeben. Bull. Prop. IV. 233. 252.

6) c. 6. de elect. I. 6.

7) Vorbehaltlich päpstlicher Genehmigung dürfen sich auch die Wähler über die Berechnung der Majorität vergleichen. Leo XII. Bull. Propag. V. 9.

8) *Renaudot.* Liturg. Orient. t. II. Diss. de Patr. Alex. p. 412.

9) Allokution vom 13. Juli 1744. Bull. t. I. Append. p. 290.

10) Sehr häufig war es ein Bischof, so 1756 Erzbischof Arsenius von Heliopolis.

11) So 1744 P. Joseph Simon Assemani, dem der Ueberbringer der Schreiben P. Desiderius, Sekretär des apostolischen Ablegaten, beigegeben war (Consistorialakten vom 13. Juli 1744. Bull. Bened. t. I. p. 286 seq.).

12) Vgl. *Meier* S. 426.

Patriarchen Joseph Petrus von Geza eine Doppelwahl stattfand, indem sechs Stimmen auf den Erzbischof Elias Masebi von Arca, wenige Stimmen auf Tobias von Napolosia auf Cypern fielen, und beide Parteien, die an verschiedenen Orten gewählt, in Rom um Confirmation nachsuchten, verwarf Benedikt XIV. beide Postulationen, reservirte am 13. März 1743 dem päpstlichen Stuhle die Ernennung für den vorliegenden Fall unter Wahrung der Rechte des maronitischen Episcopates für die Zukunft [1]), und verlieh kurz darauf dem ältesten Prälaten Erzbischof Simon Evodius von Damaskus das Patriarchat [2]), der auch, nachdem sich die Maroniten der päpstlichen Entscheidung unterworfen, am 11. August 1744 das Pallium erhielt [3]). Regelmässig war dagegen die Wahl vom 28. Februar 1756, durch welche Tobias Gazenius, der Erzbischof von Cypern, erhoben ward, den Benedikt auch im Consistorium vom 27. März 1757 präconisirte [4]). Weitere Bestätigungen maronitischer Patriarchen finden sich 1767 unter Clemens XIII. [5]), 1796 und 1797 unter Pius VI., 1814 unter Pius VII. [6]). Am 3. Mai 1824 ward Joseph Habaisci auf den Patriarchalstuhl erhoben [7]), am 23. März 1855 Paul Peter Massad, vorher Erzbischof von Tarsus [8]). Viele Wahlen fanden in Gegenwart päpstlicher Delegaten Statt.

Ehedem besass der maronitische Patriarch eine fast unumschränkte Gewalt über seine Bischöfe. Er ernannte und consekrirte sie, behandelte sie wie seine Vikarien, versetzte und entsetzte sie nach Belieben. Diese Stellung der Bischöfe, die ganz ad nutum amovibiles waren, widersprach dem gemeinen Rechte und liess eine geordnete Diöcesanregierung nicht aufkommen. Die Synode von 1736 stellte diese Amovibilität ab und gab den nun reducirten Bisthümern eine genaue Begrenzung, und verpflichtete die Prälaten zur Residenz. Gegen das Dekret, welches dem Patriarchen diese Schranken zog und die Bischöfe nur aus Rechtsgründen und mittelst canonischen Processes oder durch canonische Translation entfernt wissen wollte, hatte der Patriarch 1737 und 1738 in Rom reklamirt und Alles aufgeboten, die Incardination der Bischöfe zu hindern. Die Propaganda entschied

1) Bull. *Bened. XIV.* t. I. p. 113. 114. Const. Quod non humana.
2) ibid. p. 114—118. Const. Nuper ad Nos.
3) ibid. p. 162. 163. Const. 101. 102.
4) Bull. Bened. t. IV. p. 260—264.
5) Bull. Propag. IV. 111. Bull. Rom. Contin. t. III. p. 249. *Clem. XIII.* Const 584. Tristem.
6) Bull. Propag. IV. 226. 247. 349.
7) Bull. Propag. V. 1 seq.
8) Notizie dell' anno 1859 (Cracas). Annuario Pontificio 1861. p. 94.

gegen ihn, verschob aber doch die Ausführung dieses Beschlusses bis zu dem Moment, in dem die damaligen dreizehn Bischöfe, die sämmtlich als amovibel bestellt worden waren, bis auf acht verstorben sein würden. Obschon sich unter Clemens XIII. 1767 auf Seite des Patriarchen Geneigtheit zeigte, diese Synodalbeschlüsse auszuführen, so kam es doch damals und auch später nicht dazu; noch 1787 war die Sache in der Schwebe. Erst 1816 erneuerte Pius VII. die Aufforderung, auf einer demnächst zu haltenden Synode den Bischöfen bestimmte Sitze anzuweisen und 1819 konnte er deren Beschlüsse bestätigen, wobei nur einige Modificationen gemacht wurden [1].

Die Rechte des maronitischen Patriarchen sind nun folgende: 1) Er kann Bischöfe einsetzen [2] und weihen, auch Titularbischöfe ordiniren, 2) alle drei Jahre die Diöcesen visitiren, 3) Zehenten einsammeln lassen, 4) Taxen für die ihm zustehenden Dispensationen erheben, 5) ihm oder seiner Kirche hinterlassene Legate acceptiren, 6) zu diesen Zweken einen oder mehrere Einnehmer in die Diöcesen senden, 7) die heiligen Oele weihen und auf die einzelnen Bisthümer vertheilen. Als Entschädigung für die aufgehobenen Geldspenden, die bei der Vertheilung der heiligen Oele und bei Ordinationen gebräuchlich waren, bewilligte ihm Benedikt XIV. ein dem Betrag gleichkommendes jährliches subsidium charitativum [3]. Endlich soll er alle Rechte und Reservate ausüben dürfen, die ihm von Rechts- oder Gewohnheitswegen zustanden. Namentlich hat er auch das Recht ein Nationalconcil zu berufen [4], Ablässe zu ertheilen, Anklagen gegen Bischöfe zu untersuchen und zu entscheiden, für die Administration ihrer Hirten beraubter Bisthümer Vorsorge zu treffen, was auch da geschieht, wo provisorische Massregeln wie eine über ihn verhängte Untersuchung den Prälaten an der Ausübung seines Amtes hindern [5], Censuren zu verhängen, und die gewöhnlichen Befugnisse der Metropoliten zu üben.

Während das maronitische Patriarchat, das am besten constituirte von allen orientalischen, alle an Alter überragt, ist das syrische der bekehrten Jakobiten eines der jüngsten. Es entstand nach den früheren vorübergehenden Unionen der Jakobiten unter Pius VI. Als der schismatische Patriarch der Jakobiten Georg III. 1781 ver-

---

1) Bull. Propag. IV. 365. 376. *Mejer* I. S. 429. 430.

2) Vor dem gräcomelchitischen hat der maronitische Patriarch das Ernennungsrecht der Bischöfe voraus. *Mejer* I. S. 428. 436.

3) *Bened. XIV.* Const. Apostolica 14. Febr. 1742. Bull. t. I. p. 51—53. n. 43.

4) Bull. Propag. IV. 113. 208. *Clem. XIII.* 1767. *Pius VI.* 1787.

5) Bull. Propag. V. 78. *Greg. XVI.* 1831 bezüglich des Erzbischofs von Hierapolis.

storben war, gewannen die katholischen Syrer zu Aleppo, früher heftig verfolgt, einige Ruhe und schöpften Muth zur Bekehrung der ganzen Nation. Ihr eifriger Bischof Ignaz Michael Giarve, von dem lateinischen Bischof von Babylon Meroudot de Vauborn dazu ermuntert, begab sich nach dem Patriarchalsitze von Mardin (Marden), wo er mehrere jakobitische Bischöfe und Laien und den Erzbischof von Jerusalem gewann und am 15. December 1783 zum Patriarchen erwählt ward. Nach seiner Inthronisation suchte er in Rom um Bestätigung nach sowie um das Pallium; Prokurator war der nach Rom abgehende vorgenannte lateinische Prälat. Inzwischen wurde er bald von Marden vertrieben und seine Stelle durch einen Jakobiten besetzt; er selbst floh nach dem Libanon und erwarb dort ein Kloster zu seinem Patriarchalsitz, nachher Kloster der heiligen Maria der Befreierin genannt [1]. Pius VI. bestätigte diese Stiftung 1787 und ertheilte dem Patriarchen Ignaz Michael die Confirmation [2]. Nachher folgte demselben sein Neffe Ignaz Petrus Giarve, den Leo XII. am 28. Januar 1828 präconisirte [3]. Der Patriarchalsitz vom Libanon im Kloster S. Maria Liberatrix ward später ohne päpstliche Genehmigung von dem Patriarchen verlassen und mit der Residenz zu Aleppo vertauscht, was namentlich in Bezug auf die Leitung der Mönche zu verschiedenen Unordnungen führte, die Gregor XVI. 1831 scharf gerügt hat [4]. Pius IX. bestätigt am 7. April 1854 den früheren Bischof von Marden Ignaz Anton Samhiri, gebürtig von Mosul [5] als Patriarcha Antiochenus Syrorum [6].

Dieser Patriarch der Syrer von Antiochien übt auch die Administration der erzbischöflichen Kirche seines Ritus von Jerusalem aus [7]) und ist zugleich Bischof von Aleppo. Unter ihm stehen die Bischöfe von Homs, Marden, Mosul und Nabeck, Beyrut, Damaskus, Tripolis, Diarbeckir [8]; in Syrien und Mesopotamien, in geringer Zahl auch in Aegypten leben die Angehörigen dieses Ritus neben den Gläubigen anderer Riten zerstreut. Auch der syrische Patriarch wird von seinen

1) *Mejer* S. 441. *Moroni* t. IV. p. 7.

2) Bull. Propag. IV. 201. 239.

3) *Moroni* t. II. p. 175. 176.

4) Bull. Propag. V. 71.

5) Notizie s. Cracas 1859. Annuario Pontificio 1861. p. 94.

6) Ausser den schismatischen und den seit den Kreuzzügen aufgestellten lateinischen Patriarchen von Antiochien (am 25. Juni 1858 erhielt diese Würde Melchiades Ferlisi, ein Sicilianer) gibt es sonach drei Patriarchen, die den Titel Antiochenus führen: 1) der Patriarcha Graecomelchitarum, 2) der der Maroniten, 3) der der Syrer.

7) *Moroni* t. XVI. p. 251. Notizie stat. p. 173. *Mejer* S. 525.

8) *Mejer* S. 443. Der römische Staatskalender erwähnt noch p. 193 den 1850 bekehrten Bischof von Madiat in Mesopotamien.

Bischöfen erwählt so ziemlich in althergebrachter Weise, durch mündliche Vota[1]; die Bitte um Confirmation und die Ertheilung derselben geht ganz so vor sich wie bei den vorgenannten Patriarchen der Melchiten und Maroniten. Dem Erwählten wird in feierlicher Messe in Anwesenheit der Bischöfe der Hirtenstab übergeben; er legt Glaubensbekenntniss und Obedienzeid ab und wird von da an, auch vor erlangter päpstlicher Bestätigung, als Patriarch betrachtet und in der Liturgie commemorirt[2]. Bis in die neueste Zeit war dieser Patriarch hauptsächlich durch die Propaganda unterhalten[3]; Msgr. Samhiri sammelte in Frankreich Almosen für seine armen und vernachlässigten Kirchen ein.

Dem Patriarchate der Chaldäer in Babylon kommt ein weit höheres Alter, aber keine grössere Ausdehnung zu. Schon im sechzehnten Jahrhundert confirmirte Julius III. einen Patriarchen der katholischen Chaldäer[4], Innocenz XI. begründete 1681 diese Union noch fester, indem er wieder einen Patriarchen mit dem Sitz in Diarbekir bestätigte[5]. Fortwährend schlossen sich Nestorianer mit ihren Bischöfen der römischen Kirche an. Unter Clemens XIV. wandte sich auch der in Kurdistan residirende Patriarch Mar Simon in einem Schreiben vom 10. April 1770 an den römischen Stuhl und ward von diesem am 17. Juni 1771 anerkannt[6]. Unter Pius VI. traten wiederum mehrere Nestorianer zur katholischen Einheit über, wie auch unter Pius VIII. 1830, der den Patriarchalsitz von Diarbekir nach Babylon verlegte[7]. Um diese Zeit schwand durch Krieg, Cholera und Hungersnoth die Zahl der Gläubigen dieses Ritus bedeutend[8]; Streitigkeiten zwischen dem Patriarchen und seinen Bischöfen hatte 1835 der apostolische Vikar von Aleppo als Visitator geschlich-

1) Bull. Propag. V. 28. cf. IV. 236—238.

2) *Mejer* S. 441. 442.

3) *Moroni* t. II. p. 175. 176. Der Patriarch Ignas Michael Giarve hatte in zwei, von der Propaganda am 19. September 1781 und von Pius VI. im Breve vom 22. Mai 1787 approbirten Testamenten einige Kapitalien ausgesetzt, deren Zinsen das Kloster S. Maria Liberatrix beziehen sollte. Nachher wurden zwei Testamente producirt, nach denen der Amtsnachfolger die Summen erhalten sollte und ein päpstliches Rescript in diesem Sinne vom 31. October 1804 erwirkt, das aber am 1. April 1806 wegen Obreption und Subreption zurückgenommen ward. Bull. Rom. Cont. t. XIII. p. 14. 15. Const. 419.

4) *Nangis Storia* dei Pontefici. XV. 181. Allokution Bull. Propag. V. 205 seq. *Le Quien* Or. chr. II. p. 1097.

5) *Moroni* t. IV. p. 5. *Mejer* S. 442.

6) *Theiner*. Histoire du pontificat de Clément XIV. t. II. p. 80—82. 104. III. p. 155. 157.

7) Bull. Propag. V. 60.

8) Notizie stat. p. 177. *Mejer* S. 444. 526.

tet und drei Jahre später bereiste dieser mit dem Patriarchen gemeinsam einige Provinzen behufs der Visitation[1]). Unter Pius IX. legte der Patriarch Nikolaus Isaias Jakobi, (früher Erzbischof von Hadinbeg in *Persien*) freiwillig seine Würde nieder; der Papst beauftragte den Bischof Joseph Aude von Amasia mit der Bekanntmachung dieser Resignation und der Vorbereitung einer kanonischen Wahl[2]). Am 26. December 1847 wurde zu Mosul eben dieser Joseph Aude zum Patriarchen erwählt und Tags darauf inthronisirt[3]). Im Consistorium vom 11. September 1848, bei dem der armenische Priester Michael Vezmadian als Prokurator fungirte, wurde derselbe von Pius IX. präconisirt als Patriarcha Babylonensis Chaldaeorum. Wahl, Leistung des Obedienzeides, Bitte um Confirmation und Pallium, sowie um Translation, endlich die Form der Bestätigung erscheinen ganz so wie bei den anderen Patriarchaten[4]). Von den neun Bischöfen dieses Patriarchates führen vier[5]) den erzbischöflichen Titel.

Ein fünfter orientalischer Patriarch ist der armenische von Cilicien. Unter den verschiedenen armenischen Patriarchen hatten die von Sis in Cilicien schon im Mittelalter sich der katholischen Kirche angeschlossen, was indessen nur vorübergehend war. Benedikt XIV. erneuerte 1742 diese Union und erhob den armenischen Erzbischof von Aleppo Petrus I. Abraham zum Patriarchen von Kleinarmenien und Cilicien[6]). Wiederholt ertheilte dieser Papst 1750 und 1754, sowie Pius VI. 1781 den armenischen Patriarchen die Bestätigung[7]), die alle den Namen Petrus trugen. Unter Pius VII. finden wir 1816 Petrus VI., dann den Jakob Holas als Petrus VII. und am 25. Januar 1844 ward von Gregor XVI. der frühere Erzbischof von Cäsarea Gregor Petrus VIII. als Patriarcha Ciliciae

---

1) Bull. Propag. V. 127. 206.

2) Allokution Pius' IX. vom 11. September 1848. Acta Pii IX. vol. I. p. 154 seq. (lat. und arabischer Text). In den Zeitungen hiess der Patriarch meistens: Joseph Stodo.

3) In der angeführten Allokution heisst es p. 156: Quae quidem electio postero die iisdem adstantibus Antistitibus ac maxima laetantis populi frequentia post sacrum solemne fuit promulgata, iis omnibus adhibitis ceremoniis, quae in hujusmodi occasione peragi solent.

4) S. die Allokution von 1848 p. 156—158.

5) Die von Diarbekir, Mosul, Gezira, Aderbegian. Die Bisthümer sind: Amadia, Mardin, Kerkuk, Suert (Seered) Salmast (Salmas). Aber 1860 finden wir einen Erzbischof von Amadia und einen Bischof von Gezira. Annuario pontificio 1861. p. 101. 144.

6) Benedikts Allokution vom 13. Juli 1744. Bull. Bened. t. I. p. 290. und Allokution Pius' VI. Propag. IV. 188. 189.

7) *Mejer* S. 447.

Armenorum präconisirt[1]. Dieser Patriarch residirt zu Kesruan oder Chesroan am Libanon in einem zugleich als Seminar dienenden Kloster. Unter ihm stehen die öfter mit dem erzbischöflichen Titel geschmückten Diöcesanbischöfe von Aleppo und Mardin, sowie der als sein Vikar zu Tocat in Kleinarmenien residirende Erzbischof von Neu-Cäsarea in partibus; ausserdem hatte er früher drei Erzbischöfe in partibus (von Adana, Amasia und Germanica — oder Germaniola) um sich[2]; Adana aber bildet in neuester Zeit wie auch Diarbekir, eine eigene Diöcese[3]. Der Patriarch wird von den Bischöfen in einer Wahlversammlung erkoren und auf dieselbe Weise wie die anderen orientalischen Patriarchen bestätigt. Gleich dem Maronitenpatriarchen hat er das Recht die Bischöfe zu bestellen[4]. Er hält in Rom einen stehenden Prokurator, der im armenischen Hospitium residirt[5]. In neuester Zeit soll die Bekehrung der nicht unirten Armenier in diesem Patriarchate viele Fortschritte gemacht haben[6]. Wir finden einen am 4. September 1838 erhobenen Bischof von Sebaste in Cilicien, einen 1844 erhobenen Bischof von Marasach, einen 1850 promovirten Bischof von Alexandrien in Aegypten, einen solchen (seit 1854) von Jerusalem verzeichnet[7].

Da die Sprengel dieser fünf orientalischen Patriarchen nicht sehr ausgedehnt und die Zahl der ihnen untergebenen Bischöfe nicht bedeutend ist: so konnte auch das Metropolitansystem sich nicht weiter entwickeln und der Patriarch ist zugleich in seinem Jurisdiktionsgebiete der eigentliche und einzige Metropolit; die Erzbischöfe sind nur durch den Titel ausgezeichnet. Ferner haben diese Patriarchen auch nicht alle Rechte der ehemaligen grossen Patriarchen, sie können z. B. ihren Erzbischöfen und Bischöfen nicht das Pallium oder Omophorion verleihen[8] und werden auch gewöhnlich nur als Patriarchae minores aufgeführt[9]. Man hat daher auch die Frage aufgeworfen, ob sie nicht in der Gliederung der Hierarchie als blosse Metropoliten zu betrachten seien; dafür würde noch sprechen, dass die ihnen untergebenen Bischöfe Suffragane heissen, ihre Sprengel

1) Notizie per l'anno 1859. (Cracas) Annuario Pontificio 1861. p. 95.

2) *Mejer* a. a. O.

3) So *Girolamo Petri* bei *Mejer* S. 447. 448. Annuario pontificio p. 98. 202.

4) Bull. Propag. IV. 189. Pius VI. 1781.

5) Notizie stat. p. 174. *Mejer* S. 448. 525.

6) Ami de la religion 28. Novembre 1854.

7) Annuario Pontificio p. 201. 165. 100. 144. Mehrere Bestimmungen für die neuen armenischen Bischöfe enthält Benedikts XIV. Bulle Gravissimam von 1757. Bull. Rom. t. XIX. p. 264.

8) *Reiffenstuel* in L. I. Decret. tit. 8. n. 7.

9) *Barbosa* de Off. et potest. Episcopi P. I. tit. 3. c. 7. n. 1.

Provinz, ihre Synode, wie z. B. die maronitische Provinzialsynode genannt wird. Allein man müsste sie doch mindestens als Metropoliten mit erhöhter Selbstständigkeit bezeichnen [1], weil sie Rechte besitzen, die über das Mass der gewöhnlichen Metropolitanbefugnisse hinausgehen. Da aber eines der wichtigsten Rechte der alten Patriarchen, die Bestätigung und Ordination der Erzbischöfe und Bischöfe, ihnen zukommt, der Mangel an untergeordneten Metropolen zunächst in äusseren Umständen seinen Grund hat, da ferner ihre Jurisdiktion über die Prälaten eine weit grössere ist, als bei den sonstigen Metropoliten, sie zugleich auch, wenn auch nicht alle gleich vollständig, ganze Nationalitäten repräsentiren: so dürften sie wohl mindestens analog den alten Primaten als eine Mittelstufe zwischen den grösseren Patriarchen der älteren Zeit und den Metropoliten zu betrachten sein, ganz wie die Titularpatriarchen von Venedig und Lissabon [2], denen sie an Jurisdiktionsrechten unstreitig überlegen sind. Zudem ist für den Fall, dass orientalische Patriarchen zur kirchlichen Einheit zurückkehren, ihnen ausdrücklich die Erhaltung aller vor der Trennung bestandenen und dem Glauben nicht entgegenstehender Institutionen, Vorrechte und Rechtsverhältnisse gewährleistet; auch Pius IX., der keineswegs — wie viele Protestanten [3] zu glauben scheinen — seine „vorzüglichste Thätigkeit“ gegen den protestantischen Norden gerichtet hat, versicherte 1848 die orientalischen Schismatiker, dass sie bei ihrer Rückkehr „nulla, quae durior videri possit, praescriptione“ vom apostolischen Stuhle belastet, und nur vor Allem die Uebereinstimmung im Glaubensbekenntniss gefordert würde, dass die zurückkehrenden Prälaten und Priester ebenso, wie von früheren Päpsten geschehen, in ihren Würden und Graden belassen bleiben sollten [4]. Die Concessionen, die man unter Eugen IV. namentlich dem Patriarchen von Konstantinopel zu machen geneigt war, würden auch in späterer Zeit wieder bewilligt werden können.

Die päpstlichen Rechte in diesen Patriarchaten sind hauptsächlich folgende: 1) Abordnung von apostolischen Delegaten und Visitatoren zur Schlichtung von Streitigkeiten, Abhaltung von Synoden, Ausübung besonderer päpstlicher Fakultäten, Leitung der Patriarchenwahlen. Mehrere dieser Delegationen wurden bereits erwähnt; sehr häufig waren sie bei den Maroniten [5]. Unter Clemens XI. ward der

1) *Mejer* S. 428.

2) *Devoti* Inst. jur. can. L. I. tit. 3. sect. 3. §. 37.

3) *Mejer* I. S. 173.

4) Acta Pii IX. vol. I. p. 90.

5) Seit Innocenz III. lassen sich solche Delegationen und Visitationen nachweisen. Eugen IV. sandte den Anton von Troja (Wadding. Annal. minor. a. 1440

Custos des heiligen Grabes Laurentius a St. Laurentio zu den Maroniten, die den Patriarchen Jakob ungerecht abgesetzt hatten, entsandt; nach der von ihm geführten und von der Propaganda revidirten Untersuchung ward der Patriarch restituirt und von da an allgemein anerkannt [1]. Ebenso sandte Benedikt XIV. nach der zwiespaltigen Wahl von 1742 den Franziskaner Jakob a Luca, Commissär des heiligen Grabes, zum Vollzug seiner Befehle mit verschiedenen Fakultäten zu den Maroniten, namentlich mit der Befugniss, die inzwischen vorgekommenen ungültigen Akte wieder gutzumachen, von Censuren die unerlaubterweise consekrirten Bischöfe und andere Betheiligte loszusprechen, privilegirte Altäre und Ablässe zu concediren [2]. Zu derselben Nation sandte Pius VI. 1783 einen apostolischen Visitator zur Beilegung von Streitigkeiten und 1787 einen Delegaten in der Person des griechisch-melchitischen Bischofs von Aleppo zur Abhaltung einer Synode, auf der auch Bischöfe aufgestellt werden sollten, und zur Reparation der durch einen Eindringling auf dem Patriarchenstuhl verursachten Nullitäten [3]. Clemens XIII. hatte 1760 den apostolischen Vikar für die Lateiner zu Aleppo zugleich als Delegaten für die orientalischen Katholiken am Libanon aufgestellt [4], der seitdem öfter (z. B. 1835 [5]) für spezielle Commissionen beauftragt ward. Ebenso wurde unter Gregor XVI. der Erzbischof von Babylon zu Bagdad als apostolischer Delegat für die Chaldäer bezeichnet und 1835 und 1839 Visitationen dieses Patriarchats in das Werk gesetzt [6].

2) Entscheidung bei streitigen Patriarchenwahlen, Devolutionsrecht und Confirmation der Patriarchen. Hievon haben wir schon oben mehrere Beispiele angeführt. Die Congregation der Propaganda prüft in der Regel die Wahlakten, und wenn sie dem Papste die Confirmation anzurathen [7] beschlossen hat, wird der neue Patriarch im Consistorium vom Papste in der gewöhnlichen Form präconisirt [8].

n. 7.), Paul II. den Geifo, Paul III. den Guardian Dionysius. Vgl. Quartalschrift 1845. I. S. 46. 50. Ebenso finden wir Legaten bei den Armeniern seit Innocenz III. (*Hurter*, Innocenz III. Bd. I. 319. 478 ff.)

1) Consistorialakten vom 13. Juli 1744. Bull. Bened. XIV. t. I. p. 287.

2) Bull. Bened. t. I. p. 162. 168. Const. 102.

3) Bull. Propag. IV. 194. 208. *Mejer* I. S. 329. 451.

4) *Mejer* I. S. 330. *Moroni* XVI. 249. hat: Aleppo: vicariato apostolico pei latini e delegazione apostolica pegli orientali.

5) Bull. Propag. V. 125. Nach dem Annuario Pontificio 1861 p. 228. 287. ist jetzt dieses Vikariat mit dem lateinischen Patriarchat von Jerusalem verbunden, während Kleinarmenien, Persien, Mesopotamien ein eigenes haben.

6) ibid. V. 127. 174. *Mejer* I. S. 327. 331.

7) Formel: S. congregatio censuit consulendum esse Sanctissimo pro admissione, praefatae postulationis et confirmatione ejusdem etc. (Bull. Bened. IV. p. 261.)

8) Bei der Erhebung des neuen gräcomelchitischen Patriarchen (1856) heisst

Bei diesem von dem Bittgesuche eines Consistorialadvokaten eingeleiteten und mit der Danksagung des Prokurators beendigtem Akte bespricht die päpstliche Allokution meistens den Erledigungsfall sowie die Verdienste des neuerhobenen Patriarchen. Streitige Wahlen werden nach den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen behandelt und wenn die gegebenen Informationen nicht ausreichen, neue requirirt. Von der erfolgten Bestätigung oder anderweitigen Provision wird meistens in besonderen Schreiben der Episcopat der betreffenden Nation in Kenntniss gesetzt, wie z. B. 1743 bezüglich der Maroniten geschah. Auch werden vor dem Confirmationsakt die etwa nothwendigen Dispensationen, z. B. bezüglich des Alters, ertheilt und besonders namhaft gemacht, wie auch die Sanation von ungesetzlichen Akten, die allenfalls bei den Wahlen vorgekommen sind. Die Confirmation der Bischöfe nahm der römische Stuhl nur in speciellen Fällen, oft auf ausdrückliche Bitte der Patriarchen, vor [1].

3) Verleihung des Palliums an die Patriarchen. Die orientalischen Patriarchen erhalten jetzt regelmässig das Pallium, wenn sie mit Erfüllung aller kanonischen Bedingungen darum nachsuchen, während den lateinischen Titularpatriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem [2] diese Ehre nicht zu Theil wird, obschon Clemens X. am 20. April 1671 den damaligen Titularen überhaupt persönlich das Pallium verlieh [3]. Unter Clemens XI. ward an der Curie eine Controverse erhoben, ob das dem lateinischen Ritus angehörige Pallium den Patriarchen und Erzbischöfen der anderen Riten zu verleihen sei, die Meinungen waren in der dafür eingesetzten Congregation sehr getheilt; gleichwohl wurde nach früheren Beispielen die Ertheilung des Palliums beschlossen, obschon ein schon am 9. Juni 1642 hierüber erlassenes Decret nicht producirt worden war [4]. Es erhielt das Pallium damals der alexandrinische Patriarch Samuel Kapasulis, der das Schisma abgeschworen hatte. Benedikt XIV. ertheilte es 1754 dem armenischen Patriarchen Abra-

es: Auctoritate omnipotentis Dei, SS. Apostolorum P. et P. ac Nostra confirmamus et approbamus electionem seu postulationem a venerabilibus fratribus ... factam de persona ven. fr. Clementis Bahus Patriarchae, quem absolvimus a vinculo, quo Ptolemaidensi ecclesiae obstringitur, ac transferimus ad Patriarchalem Ecclesiam Antiochenam Graeco-Melchitarum, eumque praeficimus in Patriarcham et Pastorem ejusdem Nationis.

1) So Pius VI. bei den Maroniten Bull. Propag. IV. 233.

2) Jetzt hat aber der von Pius IX. ernannte lateinische Patriarch J. Valerga in Jerusalem selbst seinen Sitz.

3) *Bened. XIV.* de Syn. Dioeces. L. XIII. c. 15. n. 12.

4) Allokution Benedikts XIV. vom 27. März 1757. Bull. Bened. t. IV. Append. p. 262.

ham (Vartabiet von Cilicien, sowie vorher den Patriarchen der Gräco-melchiten und der Maroniten [1]). Dasselbe geschah dann konstant unter seinen Nachfolgern. Es wird das Pallium gewöhnlich durch einen benachbarten Erzbischof, oder auch durch einen speciell beauftragten Delegaten, den Patriarchen nach Ablegung des Obedienzeides [2]) übergeben. Nicht immer wird es zugleich mit der Confirmation bewilligt [3]).

4) Bestellung von Coadjutoren der Patriarchen mit dem Rechte der Nachfolge [4]). Es scheint das aber nur selten vorzukommen. Ein Beispiel findet sich 1838 unter Gregor XVI., wo dem chaldäischen Patriarchen einer seiner Suffragane cum spe succedendi als Coadjutor beigegeben ward, der indessen, da beim Eintreffen dieser Disposition der Patriarch schon gestorben war, sogleich als dessen Nachfolger anerkannt wurde [5]).

5) Translation der Bischöfe. Bei Patriarchenwahlen muss, wenn der Postulirte bereits Bischof ist, um Translation und Entbindung von dem Bande mit der früheren Kirche nachgesucht werden [6]). Dagegen ward mehreren Patriarchen, wie dem gräcomelchitischen und maronitischen, das früher geübte Recht, Bischöfe zu versetzen, nicht entzogen und wird dem Herkommen gemäss von ihnen geübt [7]).

6) Annahme der Resignation der Patriarchen. Ohne päpstliche Genehmigung ist deren Abdikation nichtig [8]).

7) Das Recht, die Visitatio liminum und die Statusrelationen von den Patriarchen zu fordern. An sich sind diese von ersterer nicht befreit. Gregor XIII. hatte den Maroniten indulgirt, dass wegen der weiten Entfernung alle drei Jahre ein Bischof im Namen Aller nach Rom gesendet werde [9]); nachher ward die Constitution Sixtus V. [10])

---

1) Allokution Benedikts vom 23. September 1750, sowie de Syn. Dioec. l. c. n. 19., wo dieselbe ebenfalls abgedruckt ist, dann die oben citirte Allokution vom 27. März 1757.

2) Der Obedienzeid ist der gewöhnliche der Bischöfe, wie er im Pontificale Romanum steht. Vgl. *Phillips* K. R. II. §. 81. S. 193. Der Eid wird in die Hände eines katholischen Bischofs geleistet und sein Formular mit Unterschrift und Siegel des Patriarchen an die Propaganda geschickt.

3) Vgl. *Mejer* S. 426.

4) *Moroni* t. XVI. p. 251.

5) Bull. Prop. V. 206. *Mejer* I. S. 443.

6) *Mejer* I. S. 425.

7) Daselbst S. 436.

8) *Clem. XIII.* 1760. Bull. Prop. IV. 31. 32. — *Pius VII.* 1809. ib. p. 350.

9) *Thomas a Jesu* de omn. gent. salute procuranda. L. VII. p. 291. *Bened. XIV.* de Syn. Dioec. L. XIII. c. 6. n. 12.

10) *Sixti V.* Const. Romanus Pontifex 20. Dec. 1584. (Bull. Rom. IV., IV. p. 173.)

in der Art auf sie angewendet, dass der Patriarch für jedes Decennium zur visitatio liminum verpflichtet wurde, was auch für die anderen Patriarchen gilt und in ihrem Obedienzeid ausgesprochen ist[1]). Doch ist gewöhnlich die Abordnung eines Vertreters, wie 1796 von Seite des maronitischen Patriarchen geschah[2]), gestattet. Die Statusrelationen werden von der Congregation der Propaganda eingefordert, wie 1701 vom Patriarchen der Chaldäer[3]). Gregor XVI. liess 1838 die unmittelbar an ihn gelangte Relation des armenischen Patriarchen von Cilicien derselben Congregation übergeben[4]).

8) Ausserordentliche Provision für erledigte Bisthümer in dringenden Fällen. So erklärte Pius VII. am 3. Juni 1816, während der Patriarchalsitz der Gräcomelchiten durch den Tod des Patriarchen Makarius Tavil erledigt war, den Bischöfen des Patriarchats, er zweifle nicht, dass sie einen tüchtigen Mann zu dessen Nachfolger wählen würden, der nach erlangter päpstlicher Confirmation die vakanten Bischofsstühle gehörig zu besetzen sich beeilen werde, er müsse aber vor Allem des erledigten erzbischöflichen Stuhles von Hierapolis sich annehmen, dessen Besetzung dringendes Bedürfniss sei[5]). Dort war nach dem Tode des Erzbischofs Germanus Adam heftiger Streit über die Wahl des Nachfolgers ausgebrochen; die Anhänger des in Rom vielfach verdächtigen verstorbenen Erzbischofs[6]) erhoben den Priester Michael Mazlum, wogegen eine andere Partei[7]) Appellation an den römischen Stuhl einlegte. Dieser fand die Appellation wohlbegründet und kassirte die Wahl, weil sie tumultuarisch, in Abwesenheit und unter Widerspruch der angesehensten Wähler gegen den Willen des Volkes auf ein dazu nicht geeignetes Subjekt gelenkt worden sei[8]). Da aber eine neue Wahl wiederum Unruhen veranlassen würde, reservirte sich Pius VII. die Besetzung des Erzbisthums und erhob zu dieser Würde den Generalabt der Basilianer von der Congregation des h. Basilius in Sohair, Basilius Haraktengi, der den bisherigen Streitigkeiten völlig fremd geblieben war[9]). Der von der Majorität gewählte Mazlum unterwarf sich und begnügte sich mit einer kleinen

---

1) Vgl. z. B. die maronitische Formel bei *Bened. XIV.* Bull. I. p. 116. Const. Nuper §. 6. eine melchitische Bull. Propag. IV. 40.

2) Bull. Propag. IV. 229.

3) *Novaës* Storia dei Pontefici XII. 142.

4) Bull. Propag. V. 103. *Mejer* I. S. 338. 339.

5) *Pius VII.* Const. Tristis Bull. Rom. Cont. t. XIV. p. 41. Const. 676. §. 1.

6) Qui demortui archiepiscopi doctrinae memoriaeque favebant.

7) Sanior electorum pars populique primores, quibus ejusdem ecclesiae bono minime consultum tali electione videbatur.

8) Const. cit. §§. 1, 2. Const. Ubi primum 675. §. 2. ib. p. 38. 39.

9) Const. Ubi primum 3. Juni 1816. §. 2. Const. Tristem §. 5.

Pension[1]). Der Papst erklärte aber ausdrücklich, dass er damit, dass er für diesesmal aus seiner Machtvollkommenheit einen Erzbischof setze, keineswegs für die Zukunft den Rechten des Klerus präjudiciren wolle[2]).

9) Das Recht Appellationen anzunehmen. In dem eben erwähnten Fall findet sich eine solche Appellation von Wahlberechtigten unter den Gräcomelchiten; ebenso hatte Clemens XIII. eine solche von eben demselben angenommen und entschieden. Viele andere Appellationen sind durch die Propaganda angenommen, viele Streitigkeiten zwischen den Angehörigen sowohl desselben Ritus als verschiedener Riten geschlichtet worden, wie namentlich die unter Benedikt XIV. heftigen Kämpfe zwischen Maroniten und Gräcomelchiten[3]).

Dazu kommt 10) das Recht der Revision und Bestätigung der Synodaldekrete, wie solches bei dem Maronitenconcil von 1736 geübt ward, das in allen wesentlichen Punkten Anerkennung und Approbation erhielt. Dagegen verurtheilte Gregor XVI. nach der von der Congregation super corrigendis libris Orientalium veranstalteten Prüfung die unter Pius VII. von den Gräcomelchiten im Kloster Karkapho bei Beyrut abgehaltene Synode[4]).

Es ist unnöthig, noch auf das Recht, 11) allgemeine Gesetze und Verordnungen für die Orientalen oder für einzelne Gliederungen derselben zu erlassen, insbesondere hinzuweisen. Ebenso versteht es sich 12), dass der Papst in der Liturgie aller Orientalen commemorirt wird[5]).

B. Die Hierarchie der übrigen Orientalen.

Obschon hie und da sich einzelne Patriarchen von Alexandrien theils zum Katholicismus hinneigten, theils wirklich übertraten, so haben es doch bis jetzt die katholischen Kopten in Aegypten zu keinem Patriarchate ihres Ritus gebracht. Unter ihnen wirkten seit

1) Const. Tristem §. 2. p. 42.

2) Const. Ubi primum §. 3. p. 39.: Notum facies, Nos appellatione ad Sedem Apostolicam isthinc delecta vestrarumque discordiarum penitus tollendarum desiderio inductos te . . archiepiscopum constituisse, non vero, ut consueto eligendi jure lectores episcoporum spoliemus, nec ut aliquid de veteri consuetudine detrahamus, imo etiam velle Nos ac praecipere, ut cetera omnia instituta, mores ac praescripta ad episcoporum electionem spectantia debeant imposterum inviolata isthic firmiterque observari. — Cf. Const. Tristem §. 4. p. 42.

3) S. die Constit. Demandatam. (Bull. Bened. I. p. 130.) §. 12. Unter Clemens XIII. 1762 ist der Streit beseitigt. Bull. Propag. IV. p. 61.

4) Breve Melchitarum catholicorum synodus vom 16. Sept. 1835. Bullar. Propag. V. 125. ed. Romae 1841.

5) *Bened. XIV.* de Sacrif. Missae Sect. I. n. 219. Const. Ex quo primum §§. 10—17. (Bull. t. IV. p. 160—162.)

langer Zeit die Franziskanerobservanten mit grossem Eifer. Benedikt XIV. übertrug 1741 die Jurisdiktion über die katholischen Kopten in Ober- und Unterägypten und wo sonst solche sich fänden, dem koptischen Bischof Athanasius von Jerusalem, der damals der einzige rechtgläubige Prälat seiner Nation war, ad beneplacitum suum et Sedis Apostolicae und bis zur Aufstellung anderer katholischer Bischöfe [1]. Wir finden aber später von diesem Bischofe keine Spur mehr; die weiteren Erlasse Benedikts XIV. für die Kopten vom 4. Mai 1745 und 19. Juni 1750 sind an den Generalvikar von Aegypten Justus Maraghi und den Präfekten P. Jakob von Cremsir aus dem Orden der Franziskanerobservanten gerichtet [2]; jener Bischof scheint gestorben oder nicht treu geblieben zu sein [3]. Unter Pius VI. 1781 wurde der Anfang mit einem apostolischen Vikariate in Kairo gemacht [4], das ein Bischof in partibus von dieser Nation erhielt. Unter Pius VII. ward 1821 der koptische Bischof Maximus als apostolischer Vikar bestellt; nach seinem Tode (1831) wurde Theodor Abucarim, Bischof von Halia i. p. mit diesem Vikariate betraut [5], dem seit 2. Oktober 1855 Athanasius Cuzam, Bischof von Maronia [6] in derselben Eigenschaft succedirte. Gregor XVI. hatte eine Visitation der katholischen Kirchen in Aegypten angeordnet und das lateinische apostolische Vikariat [7] errichtet (1839), dem Msgr. Perpetuo Guasco, Observant, Bischof von Fetz i. p. lange mit Auszeichnung vorstand [8]; jetzt ist Paschalis Vuicic [9] apostolischer Vikar für die Lateiner. Dieser apostolischer Vikar für die Lateiner ist zugleich apostolischer Delegat für die in Aegypten lebenden Orientalen, insbesondere für die Kopten, denen überhaupt die lateinischen Missionäre Beistand und Aushülfe zu leisten haben [10].

Für Abyssinien bestand unter Gregor XVI. nur eine Missionspräfektur; unter Pius IX. ward sie zum apostolischen Vikariate erhoben [11], dem jetzt Msgr. Lorenz Bianchieri vorsteht [12]. Im Jahre

1) Bull. Bened. t. I. p. 28. Const. 25. d. d. 4. August 1741.

2) Bull. Bened. t. I. p. 228. t. III. p. 129.

3) *Mejer* I. S. 445.

4) *Girol. Petri* bei *Mejer* a. a. O. N. 4.

5) Ami de la religion 3. Mai 1856. Vgl. Notizie stat. p. 208. *Mejer* S. 533.

6) Annuario Pontificio 1861. p. 238. Anderwärts, wie im Ami de la religion 3. Mai 1856 steht: Cyriakus Paulus Cusam.

7) *Mejer* I. S. 405.

8) Ami de la religion l. c.

9) Annuario Pontificio l. c.

10) *Mejer* a. a. O.

11) *Mejer* S. 405. 406.

12) Annuario Pontificio 1861. p. 237.

1853 versprach man sich die Bekehrung vieler abyssinischen Geistlichen[1], die aber nur in beschränktem Masse erfolgt zu sein scheint.

Diese apostolischen Vikariate unterliegen ganz denselben Gesetzen, die für solche Missionsgebiete überhaupt festgesetzt sind, die ganz der Propaganda unterstehen[2].

Es kommen nun noch diejenigen Griechen und Armenier in Betracht, die nicht zu den vorgenannten Patriarchaten dieser Nationen gehören.

Die Italogräci gehören ganz zum römischen Patriarchate; sie haben keine eigenen Ordinarien, sondern sind lateinischen Bischöfen unterworfen[3]. Nur wo ein einer Stadt neben dem lateinischen Bischof ein griechischer sich befindet, soll dieser die Jurisdiktion über die Angehörigen seines Ritus daselbst ausschliesslich üben[4]; in der Regel haben diese Griechen dem lateinischen Ordinarius zu gehorchen. Da aber dieser nicht alle nothwendigen Funktionen für die griechischen Diöcesanen vornehmen kann, so ist sowohl für Jurisdiktionsakte als für die Ertheilung der Weihen besondere Vorsorge getroffen. Schon Innocenz III. hatte verordnet, dass wo in einer Diöcese Gläubige verschiedener Sprachen und Riten vermischt leben, die Bischöfe taugliche Männer aufstellen sollen, die secundum diversitates rituum et linguarum ihnen das Opfer feiern und die Sakramente spenden sollen[5]. Daher müssen die lateinischen Ordinarien einen eigenen griechischen Vikar für ihre griechischen Diöcesanen haben, der diesen selbst genehm oder von ihnen gewählt sein soll[6]; auch der Metropolit muss für Appellationssachen, wo er sonst keinen Vikar dafür hat, einen eigenen griechischen Richter aufstellen. Nach dieser Regel muss der Ordinarius, der Diöcesanen verschiedener Riten hat, auch verschiedene Vikarien für sie bestellen[7]. Was die Weihen

1) Würzb. kath. Wochenschrift 1853. Nr. 30.

2) Als unter der Propaganda stehend führt sie sammt den anderen Vikariaten auch *Moroni* auf. t. XVI. p. 248.

3) *Pius IV.* Const. 74. Romanus Pontifex 16. Februar 1564 (Bull. Rom. t. II. auch Lib. Sept. Decret. c. 5. (II. 1.) de foro competenti). *Clemens VIII.* Const. 34. Sanctissimus a. 1595 (Bull. Rom. t. III.). Diesem Erlasse ist der von Pius IV. sowie der die Aufrechthaltung des griechischen Ritus einschärfende von Pius V. (1566) sammt der Bulle Innocenz' IV. für Cypern (1251) und anderen Documenten hinzugefügt. Vgl. *Bened. XIV.* de Syn. dioec. L. II. c. 12. n. 1. 3. Const. Etsi pastoralis §. 9. n. 19. (Bull. I. p. 81.).

4) Const. Etsi pastoralis §. 9. n. 21.

5) Cap. 14. Quoniam I. 31. de off. jud. ordin.

6) Bened. l. c.: quia vir graecus melius graecos mores novit quam latinus.

7) Verschieden ist der Fall des Leo Allatius, der als unirter Grieche General-Vicar des lateinischen Bischofs seiner Vaterinsel, des Markus Giustiniani war, was Viele zu einer Anklage gegen ihn benützten. Vgl. Vita Leonis Allatii auctore *Stephano Gradio* (bei *Mai* Nova PP. Biblioth. VI, II. p. XIV. seq.)

betrifft, so können die Griechen sie nur von einem Bischof ihres Ritus erhalten, wesshalb Clemens VIII. 1595 die Aufstellung eines solchen in Rom für Ertheilung der Ordines für immer verfügte[1]; ein solcher griechischer Bischof residirte beständig in Rom (dermalen Stephan Missir, Erzbischof von Irenopolis i. p.). Clemens XII. stellte, um die beschwerliche Reise nach Rom für die in Süditalien befindlichen griechischen Weihekandidaten zu beseitigen, einen zweiten Bischof desselben Ritus auf (1735)[2], der im Seminar Corsini in Calabrien, zu San Benedetto di Ullano in der Diöcese Bisignano residirt; Pius VII. aber einen dritten zu Palermo[3]. Die lateinischen Ordinarien aber haben, die Pontifikalien ausgenommen, alle bischöflichen Rechte; sie können die Kirchen, Klöster und Institute der Italogräci visitiren[4], sie können Diöcesansynoden von blos griechischen Clerikern berufen, sie können aber auch in ihrer gewöhnlichen Bisthumssynode innerhalb der gesetzlichen Schranken Anorordnungen bezüglich der im Diöcesanverbande stehenden Griechen treffen[5]. In mehrfacher Beziehung unterscheiden sich die Rechtsverhältnisse dieser Griechen von denen der anderen (eigentlichen) Orientalen. Sie sind im Allgemeinen zur Beobachtung alles dessen verpflichtet, was von den Gläubigen der Diöcese, in der sie leben, zu halten ist, müssen den Gregorianischen Kalender festhalten und nach ihm die Festage feiern, den Papst und den lateinischen Diöcesanbischof in der Messe commemoriren, nicht aber orientalische Patriarchen und Bischöfe, die in Italien und den dazu gehörigen Inseln keinerlei Jurisdiktion haben; wo aber ein griechischer Bischof die Pontifikalien zu üben ermächtigt ist, darf sein Name nach dem des Papstes und des lateinischen Ordinarius genannt werden. Ferner sind sie den päpstlichen Constitutionen gegen die Sollicitation im Beichtstuhle unterworfen[6]. Bei Processionen, Sitzungen und wo es sich sonst um den Vorrang handelt, sollen, wofern nicht die Gewohnheit anders bestimmt, die Geistlichen nicht nach der Verschiedenheit des Ritus, sondern nach den Weihegraden und dem Ordinationsalter ihren Platz einnehmen[7]. Die den Basilianermönchen und den griechischen Seminarien in Italien

---

1) *Clem. VIII.* Const. 34. cit. §. 7.

2) *Clem. XII.* Const. Provida pastoralis. — Bull. Propag. II. 83. cf. p. 211. 284. — *Bened.* de Syn. dioec. l. c. n. 2. Const. cit. §. 7. Bull. I. p. 78.

3) Notizie stat. p. 112. *Mejer* S. 440. 518. Die zwei letzteren Bischöfe dürfen bezüglich des Ritus die neapolitanischen Colonien visitiren. *Mejer* S. 440. Nr. 6.

4) *Bened. XIV.* Const. cit. §. 9. n. 19.

5) *Bened.* de Syn. Dioec. L. II. c. 12. n. 10. L. VI. c. 3. n. 7.

6) *Bened.* Const. cit. §. 9. n. 2—5.

7) ibid. n. 17.

von Gregor XIII., Sixtus V., Clemens VIII., Paul V., Urban VIII., Innocenz X. und Clemens XII. ertheilten Privilegien hat auch Benedikt XIV. gewahrt [1]).

Die Ernennung besonderer apostolischer Vikare mit bischöflichem Charakter neben den lateinischen Ordinarien hat nach Benedikts XIV. Versicherung nie gute Früchte getragen [2]). Auch sonst hielt der apostolische Stuhl die alte Regel aufrecht, dass in einer Stadt nicht zwei Bischöfe, licet diversi ritus, aufgestellt werden sollen [3]). Das galt namentlich bezüglich der Griechen im österreichischen Kaiserstaate. In Ungarn wurden anfangs für griechische Diöcesanen blos Weihbischöfe, wie 1748 in Grosswardein [4]), nachher wurden auch griechische Ordinarien daselbst aufgestellt, nachdem sonst der lateinische Bischof der Regel gemäss nur einen griechischen Vikar gehalten hatte. Maria Theresia wünschte für die dem lateinischen Bischof von Agram untergebenen Griechen die Errichtung des Bisthums Munkacz; Clemens XIII. hatte mit Berufung auf den alten Grundsatz und den Ausspruch Innocenz III. am 13. Juli 1768 das Gesuch abgeschlagen; aber auf erneuerte Vorstellungen ging Clemens XIV. wegen der bedeutend gestiegenen Anzahl der Griechen am 19. September 1771 darauf ein [5]). Der neue griechisch-katholische Bischof von Munkacz erhielt alle bischöflichen Rechte, ward mit einem Domkapitel ausgestattet, blieb aber Suffragan des lateinischen Erzbischofs von Gran. Das Nominationsrecht erhielt das Kaiserhaus, das die Dotation des neuen Bisthums gab [6]). In gleicher Weise wurde von Pius VI. am 16. Juli 1777 das griechische Bisthum Crisio oder Kreutz in Croatien [7]), sodann von Pius VII. das Bisthum Eperies (1816) errichtet und auch Grosswardein hatte seit 1777 seinen eigenen Bischof [8]). Viel früher hatte Siebenbürgen auf Ansuchen Karls VI. und nach einem Gutachten der Propaganda von 1718 durch Innocenz XIII. 1721 das unirte griechische Bisthum Fogaras erhalten, das nachher unter Pius VII. am 1. December 1807 sein Domkapitel

1) *Bened.* Const. cit. §. 9. n. 23.

2) Ein Beispiel von der Insel Corsika aus der Zeit von 1675 bis 1729 gibt *Benedict XIV.* de Syn. dioeces. L. II. c. 12. n. 8. 9.

3) *Innoc. III.* cap. Quoniam cit.: Prohibemus autem omnino, ne una eademque civitas sive dioecesis diversos Pontifices habeat, tamquam unum corpus diversa capita, quasi monstrum.

4) *Bened. XIV.* de Syn. dioec. l. c. n. 5.

5) Bullar. Rom. Contin. t. IV. p. 150.

6) *Mejer* S. 471. 472.

7) Bull. Rom. Cont. t. V. p. 345.

8) Die Translation des Stuhles von Munkacz nach Hung-war wurde von Pius VII. am 24. Juli 1817 genehmigt. Bull. Rom Cont. t. XIV. p. 361. 362.

bekam [1]). Alle diese fünf Bisthümer waren Suffraganate von Gran [2]). Als dann Oesterreich Theile von Polen erhielt, kamen das griechisch-unirte Erzbisthum Lemberg, mit dem Theile der alten Diöcesen Halicz und Kaminiecz vereint wurden, und dessen Suffraganbisthum Prczemisl hinzu, denen die Ruthenen Galiziens unterworfen blieben [3]). Alle diese Bisthümer erfreuten sich der Fürsorge der österreichischen Regierung, erhielten ihre Domkapitel und Dekanatsbezirke und wurden den lateinischen Bisthümern völlig gleichgestellt [4]). Die alte Regel war nicht mehr zu behaupten; es waren jetzt öfter in derselben Stadt zwei Bischöfe verschiedener Riten, in Lemberg sogar drei. Doch haben sich im österreichischen Kaiserstaate die nachtheiligen Folgen, die Benedict XIV. von dem Aufgeben des früheren Standpunkts befürchtete [5]), nicht verwirklicht [6]). Eine festere Organisation erhielt die unirte griechische Kirche in Siebenbürgen noch durch Pius IX., der am 19. December 1853 das seitherige Bisthum Fogaras (Alba Julia) mit dem Sitze in Blasendorf zum Erzbisthum erhob und der neuen Metropole die zugleich neuerrichteten Bisthümer Lugosch und Szamos Ujvar (auch Armenopolis) untergab, wozu als drittes Suffraganat das aus der Kirchenprovinz Gran ausgeschiedene Grosswardein kam [7]). Das kroatische Bisthum Crisio steht jetzt unter Agram, so dass im Metropolitanverband von Gran nur Munkacz und Eperies geblieben sind [8]). Eine besondere Auszeichnung ward den griechisch-unirten Prälaten dadurch zu Theil, dass am 16. Juni 1856 dem (nun verstorbenen) Erzbischof von Lemberg Michael Lewicki die Cardinalswürde verliehen ward, was seit den Tagen Bessarion's und Isidors von Russland nicht mehr vorgekommen zu sein scheint.

Die Ruthenen in Polen und Russland hatten stets ihre eigene, ehedem höchst mächtige Hierarchie. Nach der unter König

---

1) Bull. Rom. Cont. t. XIII. p. 246. 247.

2) *Mejer* S. 471.

3) *Mejer* S. 470.

4) Vgl. die „kath. Blätter aus Tyrol" 1856. Die Darstellung der griechisch-unirten Kirche in Oesterreich ging daraus auch in die Würzburger „kath. Wochenschrift" 1856 Nr. 52. S. 408 ff. über.

5) *Bened.* l. c. n. 7.: Sed utinam id numquam indultum aut toleratum fuisset. Inde enim factum est, ut graeci, initio catholici, Episcopum graecum schismaticum aliquando nacti, in eandem schismatis atque etiam haereseos labem adducti fuerint, auctoque malis artibus numero subditorum Episcopi graeci Latinorum numerus ad nihilum fere redactus sit, nec hactenus latinis Episcopis vires sufficiant ad graecorum schismaticorum audaciam retundendam.

6) Vgl. über die Ruthenen in Galizien den Hirtenbrief des Erzbischofs *Michael Lewicki* vom 10. März 1841 (Sion 1841. Nr. 69 ff.).

7) Acta Pii IX. vol. I. p. 552 seq.

8) Kath. Blätter aus Tyrol. 1856. Kath. Wochenschrift. a. a. O.

Sigismund III. 1595 vollzogenen Union[1]) wurde von Clemens VIII. dem Metropoliten von Kiew und Halicz, der mit sieben Bischöfen[2]) sich dem Papste unterworfen, das Recht ertheilt, im Namen des apostolischen Stuhles die nach dem geltenden Wahlmodus erwählten Bischöfe zu confirmiren, zu instituiren und zu consecriren[3]). Der Metropolit, nach der früheren Gewohnheit erwählt und vom Papste bestätigt, hatte so das wichtigste Patriarchalrecht und überhaupt die Stellung eines Primas[4]). Die katholischen Metropoliten Michael Rahosa († 1599), Hypatius von Pociey (bis 1613) und Joseph Velamin Rudski (bis 1635), Letzterer in Rom gebildet, wirkten sehr thätig für die Union und Paul V. bestätigte auf des Letzteren Ansuchen am 10. April 1615 alle Rechte dieses Ritus[5]). Seit die Congregation der Propaganda gegründet war[6]), sorgte diese vorzugsweise für die polnischen Ruthenen, namentlich durch den Nuntius am polnischen Hofe, der gewöhnlich bei der Erledigung des Metropolitansitzes mit der Obsorge für dessen Administration, mit der Leitung der Neuwahl und dem Informativprocesse betraut war[7]). Eine grössere für 1713 in Lemberg anberaumte, aber erst 1720 wegen des Wüthens der Pest in Zamoisk zusammengekommene Synode, die viele höchst wichtige Beschlüsse fasste[8]), wurde von dem Nuntius Hieronymus Grimaldi, Erzbischof von Edessa, und dem Metropoliten Leo Kiszka präsidirt[9]). Streitigkeiten zwischen dem Metropoliten und seinen Bischöfen hatte der Nuntius öfter zu vergleichen, wie 1773 unter Clemens XIV.[10]). Das Wachsen der russischen Macht und zuletzt die Theilung Polens brachte die ruthenische Hierarchie in die schwierigsten Verhältnisse und aus den Verfolgungen der Katholiken des griechischen Ritus

---

1) Vgl. *Baron.* Append. ad t. VII. Annal. p. 582 seq. ed. 1596 *Thomas a Jesu* de convers. omn. gent. L. VI. P. III. p. 140 seq. ed. 1684. Theol. Quartalschrift 1853. Heft 3. S. 389 ff.

2) Es waren: 1. der Bischof von Wladimir und Brest, 2 der von Luck und Ostrog, 3. der von Polocz und Witebsk, 4. der von Pinsk, 5. der von Prczemisl, 6. der von Lemberg, 7. der von Chelm. Von diesen Bisthümern fielen Przemisl und Lemberg wieder von der Union ab und kehrten erst wieder unter Johann III. Sobieski zu ihr zurück. *Mejer* S. 452.

3) Const. Magnus Dominus. 23. Dec. 1595. Decet Romanum Pontificem 23. Februar. 1596. Bull. Propag. I. 23. 24.

4) *Mejer* S. 453. 454.

5) *Bened. XIV.* Const. Inter plures §. 24. (Bull. I. p. 157. n. 98.).

6) *Gregor XV.* Const. Inscrutabili 22. Juni 1622. Bull. Rom. t. III. p. 425 Const. 26. ed. Cherub.

7) *Mejer* S. 454. 455.

8) Synodus Provincialis Ruthenorum habita in civitate Zamosciae a. 1720. SS. D. N. a. Metropolita Kijoviensi, Haliciensi et totius Russiae Leone Kiszka dicata. Romae 1724.

9) *Bened. XIV.* Const. cit. §. 3. p. 155.

10) Bull. Propag. IV. 149.

retteten sich nur schwache Trümmer dieser einst so blühenden Kirche. Katharina II. zeigte sich den Lateinern geneigt, den unirten Ruthenen aber war sie durchaus feindselig [1]). Die griechisch-unirten Bisthümer im russischen Antheil wurden ganz unterdrückt; nur im österreichischen Antheil blieben Lemberg und Przemisl fort bestehen; für den an Preussen gekommenen Theil der Diöcese Breczk wurde 1799 das Bisthum Suprasl errichtet [2]), das aber nach neuen Veränderungen nach zehn Jahren wieder aufgehoben ward [3]). Erst unter Paul I. wurden Polock mit dem Titel eines Erzbisthums, dann Luck und Breczk repristinirt [4]). Als Pius VII. am 22. Februar 1807 auf Bitten des Kaisers Franz aus dem bisherigen Bisthum Lemberg die Metropole Lemberg-Halicz errichtete und ihr die Bisthümer Przemisl und Chelm unterwarf [5]), wahrte er alle sonstigen Rechte der damals in Rom nur als erledigt betrachteten Metropole Kiew und trug dem Nuntius in Wien auf, den Erzbischof von Polock Heraklius Lissonsks, der zugleich als Administrator von Kiew bezeichnet wird, über die neuen Massregeln zu verständigen [6]). Obschon nun bei der Organisation der lateinischen Kirche im russischen Reiche 1817 und 1818 [7]), sowie 1847 [8]) fast gar keine Rücksicht auf die namentlich seit Nikolaus I. mit einem Vernichtungskriege bedrohten Ruthenen genommen ward: so wurden doch wiederum mehrere der bischöflichen Stühle bei ihnen besetzt, die im Ganzen jetzt sechs betragen [9]): das Erzbisthum Polock, die Bisthümer Wladimir-Brest, Luck, Minsk, Chelm und Belzi, Supraslia. Bei dem äusserst erschwerten Verkehr ist man in Rom selber über den genaueren Stand der Dinge wenig unterrichtet.

---

1) S. *Theiner* die neuesten Zustände der kath. Kirche beider Ritus in Polen. und Russland. Augsburg 1841. — *Mejer* S. 456 ff.

2) Bull. Rom. Cont. t. X. p. 181 seq. Vgl. *Pius VII.* Const. In universalis 22. Febr. 1807. §. 3. ib. † XIII. p. 98.

3) *Mejer* S. 462. 463.

4) Const. Maximis undique pressi d. d. 15. Nov. 1798 im Auszuge bei *Theiner* S. 463.

5) Const. In universalis, Bull. Cont. XIII. p. 97—101.

6) Const. cit. §§. 6. 12. p. 98. 100.

7) Const. Militantis 12. März 1817. Ex imposita Nobis 30. Juni 1818 (*Münch* Concordate II. S. 755 ff.)

8) Das Concordat vom 3. August 1847 (Acta Pii IX. vol. I. p. 111—133. Archiv VI., 170 ff.) erstreckt sich nur auf die Punkte, in denen man eine vollkommene Uebereinstimmung erzielte und lässt erkennen, dass gerade die Frage der unirten griechischen Kirche beim Widerstreben der russischen Politik nicht geregelt werden konnte. Die Allocution vom 3. Juli 1848 sagt bestimmt: Deploranda Ruthenorum conditio paternum nostrum animum vel maxime excruciat.

9) Sie werden übereinstimmend in den von *Mejer* benützten Quellen (S. 463. 464.), bei *Moroni* t. XVI. p. 251. und im neuesten Staatshandbuch (Annuario Pontificio 1861 p. 125. 162. 170. 190. 207. 222) angegeben.

Für die unirten Armenier in Constantinopel und dessen Umgebung, die von der Pforte unter dem harten Joche des schismatischen Patriarchen festgehalten wurden und desshalb sehr viel zu leiden hatten [1]), stellte Pius VIII. unter Begünstigung Frankreichs und Oesterreichs einen eigenen Archiepiscopus Primas auf [2]). Vorher waren dieselben dem lateinischen Patriarchalvicar von Constantinopel zugewiesen [3]); jetzt sollte das neue armenische Erzbisthum die daselbst wohnenden, sowie diejenigen katholischen Armenier umfassen, die bisher keine eigenen Bischöfe gehabt hatten, sondern der Jurisdiction des lateinischen Patriarchalvicars zugetheilt worden waren [4]). Erster Primas ward Anton Nuridschian, der in Galata residirte; ihm folgte 1838 der frühere Bischof von Chalcis in part. Paul Marudschian, diesem sein Coadjutor Anton Hassun, früher Alumnus der Propaganda, am 19. Juni 1842 in Rom als Erzbischof von Anazarbus konsekrirt, jetziger Primas [5]). Derselbe sollte nach der Anordnung Pius VIII. alle Rechte eines Metropoliten, vorläufig jedoch keine Suffragane, sondern nur Vicarien und Pfarrer unter sich haben; es ward aber in Aussicht gestellt, dass die in seinem Jurisdictionsgebiet zu gründenden Bisthümer ihm unterworfen würden [6]). Das geschah nachher durch Pius IX., der am 30. April 1850 zu Ancyra, Artuin, Brussa, Erzerum, Ispahan und Trebisond Suffraganbisthümer dieses Stuhles errichtete [7]), von denen drei 1858—59 bereits das zweitemal besetzt worden sind [8]). Der Primas erhielt das Recht, von jedem katholischen Bischof nach vorher abgelegter professio fidei pro Orientalibus und der promissio obedientiae sich weihen zu lassen [9]). Die Pforte hatte den neuen Primas nicht anerkannt und vielmehr einem seiner Priester die Nationalpräfektur übertragen; die Propaganda ermahnte beide zu umsichtiger Haltung und strengem Festhalten an der armenischen Liturgie [10]). Bei den verschiedenen Bildungsstufen, die diese Nation

---

1) Vgl. die Schriften: Persécutions exercées en Orient contre les catholiques Arméniens. Paris 1830. — *Mariano Bedetti* Lettere due sulla emancipazione religiosa dei catolici armeni nell' impero ottomanno. Modena 1830 sowie *Mejer* S. 448.

2) Const. Quod jam diu und Apostolatus officium 6. Juli 1830. Bullar. Propag. t. V. p. 50. seq.

3) Bullar. Propag. t. IV. p. 372. V. p. 49. 53. 57.

4) *Mejer* S. 449.

5) Notizie stat. p. 133. *Mejer* S. 520. *Moroni* V. Costantinopoli. — Annuario Pontificio 1861 p. 131.

6) Bull. Propag. V. p 75.

7) *Mejer* S. 450.

8) Annuario Pontificio 1861 p. 106. 117. 138.

9) Bull. Propag. V. 56. 58.

10) ib. p. 74. 135. (1832—1836). *Mejer* S. 449.

und auch ihre Priester, die theils in Rom, theils bei den Mechitaristen in Oesterreich, theils im Orient erzogen waren, repräsentirten, fehlte es nicht an mannigfachen inneren Zerwürfnissen in diesem rasch zu grosser äusserer Blüthe [1]) gelangten Sprengel. Wie Gregor XVI. Visitationen bei den Italogräci und den Kopten [2]), so ordnete Pius IX. eine Visitation in diesem Sprengel an, die Erzbischof Innocenz von Side vorzunehmen hatte [3]). Auf seinen Bericht wurden von der Propaganda mehrere Decrete erlassen, die „Gesellschaft der Connationalen" missbilligt und die fünf neuen Bisthümer errichtet. Die Zwietracht unter den Armeniern aber dauerte fort; unter dem Vorwande der Bekehrung der getrennten Landsleute accomodirten sich Manche den Schismatikern, was Andere heftig bekämpften; es ward ein wahrer Broschürenkrieg geführt. Die Propaganda bot Alles auf, die erbitterten Gemüther zu versöhnen; der Primas Anton kam selbst mit dem lateinischen Patriarchalvicar nach Rom, wo über verschiedene Punkte eine Vereinbarung zu Stande kam [4]). Die noch übrigen Dissidien hat das päpstliche Schreiben vom 2. Februar 1854 grossentheils beigelegt [5]).

Im österreichischen Kaiserstaate, insbesondere in Galizien und Ungarn, finden sich ebenfalls unirte Armenier seit alter Zeit [6]). Sie haben einen Erzbischof in Lemberg; die Metropole, obschon seit Urban VIII. bestehend [7]), ist ohne Suffraganate; sie hat ein Domcapitel und drei Decanate [8]). Bis in die neueste Zeit stand ihr der Senior des katholischen Episcopates Samuel Cyrill Stefanowicz (geb. 1775) vor. Der Kaiser hat das Nominationsrecht [9]). Die Titularerzbischöfe in Wien [10]) und Venedig sind blos für die Ordinationen der Mechitaristen und als deren Generaläbte aufgestellt. Neusatz in Ungarn, Siebenbürgen, Triest und Venedig haben Armenier [11]).

Für die katholischen Armenier in Russland, für die 1808 ein eigener apostolischer Vicar ernannt worden war [12]) und für die auch Mechitaristenmissionäre sorgten [13]), konnte unseres Wissens noch keine

---

1) *Mejer* S. 449. 450. *Moroni* l. c.

2) Bull. Propag. V. 202. 221.

3) *Pius IX.* Lit. apostol. ad Armen. prov. Cplitanae d. d. 2. Febr. 1854 Acta Pii IX. vol. I. p. 563. 564.

4) ibid. p. 565.

5) Vgl. noch das. p. 568 seq.

6) *Mejer* S. 450.

7) *Mejer* a. a. O.

8) Kath. Wochenschrift 1857 Nr. 20. nach den „kath. Blättern aus Tyrol."

9) *Pius VII.* Const. 20. Sept. 1819 Bull. Rom. Contin XV. p. 249. seq.

10) nicht Lemberg, wie *Mejer* S. 451. hat. S. den folgenden Abschnitt.

11) Kath. Wochenschrift a. a. O.

12) Bull. Propag. IV. p. 348.

13) *Mejer* S. 451.

Hierarchie errichtet werden. Das Concordat vom 3. August 1847 bestimmt Art. 8: Bis ein Bischof des armenischen Ritus ernannt werde, solle für die religiösen Bedürfnisse der besonders in den Diöcesen Cherson und Caminiecz lebenden katholischen Armenier nach den Vorschriften des Conc. Later. IV. a. 1215. cap. 9. gesorgt werden, d. h. durch Aufstellung eines armenischen Vicars der lateinischen Bischöfe [1]. Art. 10. bestimmt: So oft es das Bedürfniss der römischen und armenischen Katholiken erfordert, soll der neue Bischof von Cherson Priester in die einzelnen Orte senden. Die Regierung macht sich anheischig, die nöthigen Reisegelder dafür anzuweisen.

Für die Ordination der in Rom sowohl in der Propaganda als in den armenischen Hospitien befindlichen Armenier ist seit dem vorigen Jahrhundert, zu dessen Anfang viele im Orient verfolgte Bischöfe dieses Ritus dort ihre Zuflucht fanden, ein eigener Bischof bestellt mit einem von der Datarie auszuzahlenden Gehalt. Gregor XVI. ernannte als solchen den Mechitaristen Ignaz Papasian, Erzbischof von Taron (1838).

Von den hier angeführten Gruppen haben in Bezug auf kirchliche Organisation die Orientalen im österreichischen Kaiserstaate die günstigste, die Kopten und Abyssinier die ungünstigste Stellung. Der päpstliche Stuhl harrt längst auf eine günstige Gelegenheit, den alten Sitz von Alexandrien wieder zu seinem früheren Glanze durch Wiederaufrichtung des koptischen Patriarchates zu erheben. Leo XII. hatte, als die muhammedanischen Behörden Aegyptens sich geneigt zeigten, bereits einen Erzbischof von Memphis eingesetzt, sodann am 15. August 1824 die Reintegratio Patriarchatus Alexandrini Coptorum ausgesprochen und für den Patriarchalsitz den schon zum Bischof in partibus designirten koptischen Priester Maximus Givaid ernannt [3]), allein die Wiederaufrichtung konnte nicht erfolgen und die Lage der Dinge blieb wie zuvor. Möchte dem hochherzigen Pius IX. dieses grosse, für das Abendland so trostreiche Werk gelingen!

(Fortsetzung folgt.)

---

1) Acta Pii IX. ed. Rom. 1854 vol. I. p. 117. Archiv VI. S. 172.

2) ib. p. 104. Allocution vom 3. Juli 1848: Quum autem in illo Imperio quam plurimi diversorum rituum Catholici existant, nemo certe ignorat eosdem, dum proprio sui ritus episcopo careant, ad latini antistitis jurisdictionem pertinere, a quo et a presbyteris ab ipso probatis illi et divina sacramenta et spiritualia subsidia excipiant oportet.

3) Bull. Rom. Cont. t. XVI. p. 82—84. Const. 52. Petrus apostolorum princeps.

Das spanische Concordat vom 16. März 1851 und die Uebereinkunft vom 25. November 1859,

nebst einer historischen Einleitung von Prof. Dr. Hüffer in Bonn[1]).

Die spanischen Könige besassen von jeher der Kirche gegenüber grosse Rechte und Privilegien, grössere als vielleicht irgend ein anderer Monarch. Man nannte sie regalias. Aus ihnen hat sich allmählig, insbesondere unter dem Einflusse der königlichen Tribunale, eine Theorie gebildet, welche, dem Gallicanismus nicht unähnlich, die Kirche in manchen Beziehungen noch unbedingter der Herrschaft des Staates überliefert. *Pereira de Figueiredo*[2]) suchte sie im vorigen Jahrhundert wissenschaftlich zu begründen, *Cenni*[3]) zu widerlegen; später hat sie an *Masdeu*[4]) im 11. Bande seiner spanischen Geschichte einen eifrigen Anwalt gefunden.

Die mit Spanien abgeschlossene Concordate beziehen sich, wie die meisten der ältern Zeit, vorzugsweise auf die Besetzung der kirchlichen Beneficien daneben auf einige Punkte der kirchlichen Disciplin. Peter II. von Arragonien (1196—1213), der sich im November des Jahres 1204 in Rom von Innocenz III. krönen liess[5]), erkannte sich im Krönungseide als Lehnsmann des Papstes, versprach einen ewigen Zins und gelobte die Rechte und Freiheiten der Kirche auf's Eifrigste zu schützen. Dieser Vertrag fand aber im Lande keine Anerkennung. Von grösserer Bedeutung war die Uebereinkunft der Königin Eleonore von Arragonien mit dem Cardinal Bertrand als apostolischem Nuntius über den Umfang der geistlichen Jurisdiction im Jahre 1372. Sie diente auch noch später zur Entscheidung solcher Streitigkeiten und wurde auf Verlangen Carl's V. 1551 auch auf Sardinien und die balearischen Inseln ausgedehnt[6]). Ein eigentliches Concordat kam zwischen Carl V. und den Päpsten Hadrian VI. (1522—23) und Clemens VII. (1523—34)

---

1) Die obigen Erläuterungen konnte ich bei der mangelhaften Beschaffenheit hiesiger Bibliothek zum grossen Theile nur der zweiten Hand entnehmen, so dass ich auch für einzelne Angaben die Verantwortung meinen Gewährsmännern überlassen muss. (Prof. *Hergenröther* hat uns versprochen, nach mehreren spanischen Werken aus der Münchener Hofbibliothek in einer besonderen Abhandlung einige Ergänzungen zu liefern. Namentlich gebe für die ältere Zeit vielen Aufschluss die *colecion de los Concordatos y dimas convenios celebrados entre los Reyes de España y la Santa Sede. Madrid 1848.* [D. Red.])

2) In verschiedenen Werken, die man in der Fortsetzung des Gelehrtenlexikons von *Jöcher*, Bd. V. S. 1883. aufgezählt findet.

3) Dissertationes de antiquitate ecclesiae Hispanicae. Romae 1741. Vgl. auch Rigantii Commentarii in regulas Constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae. Romae 1751. Leider ist mir dies Werk augenblicklich nicht zugänglich.

4) Historia critica de España y de la cultura Española. Tom. XI. Madrid 1792. Eine ausführliche Schilderung der kirchlichen Verhältnisse unter den westgothischen Königen gibt *Lembke:* Geschichte Spaniens. Bd. I. S. 127—170.

5) Nach *Schäfer,* Geschichte Spaniens III. S. 57. am 3. November. Nach *Böhmer,* Regesten des deutschen Kaiserreichs von 1198—1254. S. 309. am 11. Novbr.

6) *Kunstmann* im Freiburger Kirchenlexikon. Art. Spanien. Bd. X. S. 268.

im Jahre 1524 zu Stande. Es gesteht dem Könige sehr ausgedehnte Rechte zu: die Ernennung der Bischöfe und vieler andern Prälaten, bestätigt aber doch nur was in der That schon bestand. Schon Sixtus IV. hatte in einer Bulle an König Ferdinand den Königen von Castilien auf immer das Privilegium ertheilt, dass zu den Bisthümern des Reichs nur solche gelangen sollten, die der König erbeten habe [1]). Aber dadurch waren die Streitigkeiten nicht beendigt. Neue Ansprüche machten immer neue Verhandlungen nöthig. Eine Vereinbarung erfolgte im Jahre 1717 zwischen dem Nuntius Pompejo Addovrandi und dem spanischen Ministerium, welche von Seiten des Papstes und des Königs bestätigt wurde; sodann rücksichtlich des in Anspruch genommenen jus universale praesentandi zwischen Clemens XII. und Philipp V. am 18. October 1737. Die endliche Erledigung dieser Angelegenheiten und den Abschluss der ältern kirchlichen Entwicklung gibt aber erst das Concordat zwischen Benedikt XIV. und Ferdinand VI. vom 11. Januar 1753, abgeschlossen im Quirinal zwischen dem Cardinal Valenti und dem spanischen Auditor der Rota, Manual Ventura Figueroa, bestätigt durch den König am 31. Januar, durch den Papst am 20. Februar 1753 [2]). Gleich im Eingange wird das königliche Patronatsrecht zu den Erzbisthümern, Bisthümern, Prioraten, Consistorialpfründen in Spanien und Indien als unbestreitbar anerkannt; streitig waren nur die übrigen einfachen Pfründen, für welche die Könige gleichfalls kraft eines allgemeinen Patronatsrechts die Ernennung in Anspruch nahmen, während der heilige Stuhl die Freiheit und seine eigene Collatur in den päpstlichen Monaten behauptete. Die Entscheidung fiel durchaus zum Vortheile des Königs; nur 52 namentlich genannte Pfründen behält der Papst ausschliesslich seiner Besetzung vor und tritt im Uebrigen seine Ansprüche in den päpstlichen Monaten dem Könige ab. Den Bischöfen und Patronen werden in den §§. 1—6. nur geringe Rechte eingeräumt.

Mit wenigen Veränderungen hat dies Concordat bestanden bis auf den Successionsstreit, der seit dem Tode Ferdinand VII. (29. September 1833) Spanien in seiner kirchlichen und bürgerlichen Verfassung erschütterte. In diesem Streite nahm die Geistlichkeit beinahe ausschliesslich für Don Carlos Partei; sie theilte auch sein Unglück. Die Regierung der Königin Isabella, unterstützt und getragen von den Liberalen, verfuhr schon ihrer eigenen Sicherheit wegen mit schonungsloser Willkür gegen die Kirche. Ein Gesetz vom 25. Juli 1835 hob

1) Vgl. *Staudenmaier*, Bischofswahlen. S. 358.

2) Abgedruckt und übersetzt mit den dazu gehörigen Aktenstücken bei *Münch*, Concordate. S. 443.

900 Klöster auf, um sie nebst den schon eingezogenen Gütern der Inquisition und der Jesuiten[1]) zur Deckung der Staatsschulden zu verwenden[2]). Neue Einziehungen erfolgten seit dem Decret vom 11. October 1835 und im Jahre 1836. Die Cortes hoben den Zehnten auf und erklärten endlich alles Kirchengut für Nationaleigenthum (1837.) — Bald wurde auch der Papst in den Streit verwickelt. Gregor XVI. hatte die Königin nicht anerkannt und die von der Regierung ernannten Bischöfe nicht bestätigt, ohne im Uebrigen die bestehenden Verhältnisse zu ändern. Als aber der Nuntius Ramirez de Arellano seine Rechte wahrte — die Regierung hatte beinahe sämmtliche Beisitzer der seit 1771 in Madrid bestehenden Rota de la nuntiatura apostolica suspendirt — liess ihn der Regent Espartero am 29. December 1840 über die Grenze bringen. Hierauf erklärte der Papst in einer Allocution vom 1. März 1841[3]) alle kirchenräuberischen Akte der spanischen Regierung für nichtig. Man antwortete in den schärfsten und bittersten Ausdrücken[4]). Der Regent bezeichnete jede Anerkennung der päpstlichen Allocution als Verbrechen, bedrohte mit den strengsten Strafen die Geistlichen, die sie zur Kenntniss der Gläubigen brächten, wollte jede fremde Jurisdiction in Spanien und sogar jeden Verkehr mit dem Papste aufheben. Die Cortes beschlossen eine neue Organisation des Klerus, durch welche die Bischofssitze vermindert, die Kirchengüter verkauft und die Besoldung des Klerus hauptsächlich durch eine Steuer beschafft werden sollte, die noch dazu schwer einzutreiben war. Bald versuchte man auch die neu ernannten Bischöfe gewaltsam in ihre Sitze einzuführen; als hiergegen selbst die liberalen, der Regierung ergebenen Bischöfe protestirten, mussten auch diese die Verbannung ihrer früheren Gegner theilen. Es geschah nicht ohne Grund, wenn Gregor XVI. in einem Rundschreiben an die gesammte katholische Christenheit vom 22. Februar 1842 die Bedrängnisse der spanischen Kirche dem Gebete der Gläubigen empfahl. Indess der tief katholische Sinn der unermesslichen Mehrheit der Nation liess ein offenbares Schisma nicht zum Ausbruch kommen. Mit dem Jahre 1843 trat eine Wendung zum Bessern ein. Das der Kirche feindselige Ministerium wurde gestürzt, der Regent vertrieben, die Königin Isabella II. für volljährig erklärt; die verwiesenen Bischöfe durften zurückkehren, die Rota de la nunciatura wurde wieder

1) Vgl. Histor. Polit. Blätter. Bd. VII. S. 492.

2) Vgl. *K. Haase*, Kirchengeschichte. Leipzig 1854. S. 664., dem auch die folgenden Sätze entlehnt sind.

3) Abgedruckt im Katholik 1842. April. Beilage S. XVI. auch bei *Roskovány*, Monumenta catholica pro Independentia potestatis ecclesiast. II. 416. 429.

4) Am 20. Juli. Histor. Polit. Blätter. VIII. 467.

eröffnet und eine aufrichtige Unterhandlung mit dem Papste angeknüpft. Der wichtigste, aber auch der schwierigste Gegenstand war bei den ganz zerrütteten finanziellen Verhältnissen des Landes die Dotation des Klerus. Früher war das Vermögen der Kirche in Spanien ausserordentlich gross. Die Kirchengüter sind von der Regierung auf 900 Millionen Francs geschätzt worden, wenn man aber berechnet, dass ein Theil, der officiell auf 387 Millionen angeschlagen war, in den Zeiten der Revolution für 873 Millionen versteigert wurde, so darf man den Werth gewiss auf 2000 Millionen schätzen [1]. Dazu kamen noch die Zehnten, Stolgebühren und verschiedene andere Abgaben, insbesondere die Erträge der sog. Cruzada oder Kreuzbulle [2]. Das Einkommen des Erzbischofs von Toledo wird auf 11 Millionen Realen, etwa 730,000 Thaler angegeben [3], das des Erzbischofs von Sevilla auf 4 Millionen [4]. Von diesen Einkünften hatte aber die Kirche schon in früherer Zeit einen grossen Theil dem Staate für öffentliche Zwecke abgetreten; in Folge des Krieges und der Säcularisationsgesetze war beinahe Alles verloren. Die Verfassung des Jahres 1837 hatte im Art. 11. die Garantie für den Unterhalt der katholischen Geistlichkeit übernommen, das Dotationsgesetz vom Jahre 1841 war aber äusserst kärglich und kam nicht einmal zur Ausführung. Die Geistlichkeit, beinahe aller Mittel beraubt, hatte oft durch ihrer Hände Arbeit kümmerlich ihr Leben fristen müssen. In den Einleitungen zu einem neuen Concordate wurde sofort die Rückgabe der noch nicht veräusserten Güter zugestanden und es erfolgte nun am 3. April 1845 das sog. Devolutions- oder Restitutionsgesetz, welches vorläufig den Verkauf der Kirchengüter sistirte und einen Theil der noch nicht veräusserten der Dotation des Klerus zuweist. Während der folgenden Jahre wurden die Unterhandlungen fortgesetzt und endlich am 16. März 1851 zwischen den Bevollmächtigten Johannes Brunelli,

---

1) Vgl. *Annuaire des deux mondes*. Jahrgang 1851—52. S. 320.

2) Calixtus III. hatte im Jahre 1457 unter dem Könige Heinrich III. von Castilien durch eine Bulle denjenigen einen Ablass ertheilt, welche die Waffen gegen die Ungläubigen ergreifen oder dem Könige eine bestimmte Summe zur Bestreitung der Kriegskosten übergeben würden; später wurde sie auf andere Begünstigungen z. B. Befreiung von der Abstinenz ausgedehnt. Vgl. *Düx* im Freiburger Kirchenlexikon Art. Kreuzbulle. Bd. VI. S. 266. Eine ältere Bestimmung über die Cruzada findet sich schon im can. 18. des Concils von Toledo von 1323. cf. Concilia Hispan. III. 575. in *Ducange* Glossar. s. v. Cruzada. Ferner *Rainaldi* annales eccles. ad a. 1455. nr. 30.

3) Von *Sparschuh* in Aschbachs Kirchenlexikon Art. Spanien. Bd. IV. S. 938.

4) Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bezog der Erzbischof von Toledo 80,000 Dukaten, der von Sevilla 24,000. Vgl. *Hefele,* der Cardinal Ximenes. S. 164. wo auch (S. 32.) über die politische Machtstellung des toledanischen Primats und die Verhältnisse des Klerus sich belehrende Nachrichten finden.

Erzbischof von Thessalonich und Manuel Bertran de Lis ein neues Concordat zum Abschluss gebracht. Wir theilen nach einer in Rom angefertigten Abschrift, diese wichtige Urkunde mit. Ausserdem ist sie in den *Acta Pii IX.* (Romae 1858. Part. I. pag. 311—341.) gedruckt; eine französische Uebersetzung findet sich im *Univers* vom 26. Mai 1851 Nr. 143.; besondere Berücksichtigung finden die dadurch hervorgerufenen Veränderungen in dem spanischen Kirchenrecht von *Caramolino*[1]. Auch auf die Unterhandlungen mit andern Staaten ist es nicht ohne Einfluss geblieben. So sind unter Anderm mehrere Artikel in das Concordat mit der Republik Costa-Ricca übergegangen, welches sich in französisher Uebersetzung im Annuaire des deux mondes, Jahrgang 1852—53. S. 931. findet.

Die einzelnen Artikel dieser Uebereinkunft lernt man am besten aus der Urkunde selbst kennen, die zum grössern Theil einer Erläuterung nicht bedarf oder durch das Vorstehende gefunden hat. Nur über die Entwicklung der vermögensrechtlichen Verhältnisse muss hier noch Einiges gesagt werden, um auf das folgende Aktenstück hinüberzuleiten.

In den Art. 31—37. werden für die Ausstattung der Bisthümer, Seminarien, für die beibehaltenen Nonnenklöster und für den Gottesdienst bestimmte Summen angewiesen, kärglich im Vergleich zu dem frühern Reichthum aber doch nicht gerade unzureichend. Nach Art. 38. soll der Fonds genommen werden:

1) Aus den Einkünften der nicht veräusserten und durch das Gesetz von 1845 dem Klerus zugewiesenen Güter.

2) Aus den Einkünften der Kreuzbulle.

3) Aus den Einkünften der Güter, die vormals den Ritterorden von Alcantara, Calatrava, San-Jago und Nontese gehörten. Die vier Orden werden übrigens beibehalten und sogar mit Jurisdictionsrechten über bestimmte Territorien begabt. Art. 9.

4) Subsidiarisch aus dem Ertrag einer Steuer auf den städtischen und ländlichen Grundbesitz. Auch die im Gesetz vom 3. April 1845 nicht einbegriffenen Kirchengüter sollen, falls sie noch nicht veräussert wurden, der Kirche sofort restituirt werden. Jedoch „in Anbetracht der Zeitverhältnisse und des offenbaren Nutzens“ gestattet der Papst, dass der Werth sofort in 3% Renten der spanischen Staatschuld umgesetzt werde, d. h. die Kirche tritt diesen Theil ihres

---

1) Elementos de derecho canónico con la disciplina particular de la iglesia de Espanna despues la publicacion del Concordato del 1851. Madrid 1857. 2 Vol. Vgl. Archiv Bd. IV. S. 313 f.

Grundeigenthums der Regierung ab und erhält dafür den Werth in Staatspapieren zurück, die zu 3% verzinslich sind.

Wenn der Papst hier von dem offenbaren Nutzen der Kirche redet, der ihn zur Einwilligung bewogen habe, so beziehen sich seine Worte nicht sowohl auf diesen einzelnen Artikel als auf das gesammte Concordat, welches durch diese Einwilligung erst möglich wurde. Gewiss würde er eine Dotation der Kirche mit Grundbesitz, dem sichersten und unabhängigsten, weit lieber gesehen haben. Aber die wiederhergestellte Ordnung der kirchlichen Verhältnisse war ein so grosser Vortheil, dass sie schwere Opfer aufwog. Wäre sie nur gesichert gewesen! Aber leider theilte auch dies Concordat das Schicksal von beinahe allen, die in neuerer Zeit abgeschlossen sind: Es wurde nicht gehalten. Wohl in keinem Lande hat die Unfähigkeit, die Verderbniss und der häufige Wechsel der regierenden Parteien einen so unheilvollen Einfluss geäussert als in Spanien. Der an sich richtige Satz, dass ein Volk so regiert wird, wie es verdient, dass die Regierung durchgängig nicht viel besser oder schlechter ist als die Regierten, muss doch in Spanien eine Ausnahme erleiden. Das Volk hat nach dem Urtheil Aller, die es kennen, seine alten nationalen Tugenden in einem Grade bewahrt, den die meisten Nationen Europas beneiden dürften. Es ist gläubig, fromm und rein in seinen Sitten, uneigennützig, beharrlich, sparsam, unbestechlich. In den Regierungen sind gerade die entgegengesetzten Fehler in einer Weise hervorgetreten, wie kaum in einem andern Staate unseres Welttheils. In diesen Fehlern stehen die verschiedenen Parteien nicht weit von einander, nur dass doch diejenigen, welche sich den Namen der Liberalen oder Progressisten beilegen, mit einer Rücksichtslosigkeit gegen bestehende Rechte und Verhältnisse und besonders mit einer Feindseligkeit gegen die Kirche verfahren, die ihren Gegnern, den Conservativen oder Moderirten einen weit höhern Grad von Achtung und Zutrauen sichern. Das Concordat von 1851, unter dem dreijährigen Ministerium des General Narvaez verhandelt, unter dem Ministerium Bravo Murillo (seit dem 14. Januar 1851) abgeschlossen war der entschiedene Ausdruck der conservativen Partei. Bis zum Jahre 1854 blieb die Gewalt in ihren Händen, nur dass sie in der letzten Zeit unter dem Ministerium des Grafen San Luis (Sartorius, seit dem 19. December 1853) einer zügellosen Pallastregierung Raum gab. Am 28. Juni 1854 erfolgte der Aufstand der Generale Dulce und O'Donell, am 17. Juli empörte sich Madrid nach dem Vorgange mehrerer Provinzen, das Ministerium dankte ab, in dem neuen erhielt der alte

Feind der Kirche, der wieder hervorgetretene Espartero neben dem gemässigteren O'Donell seit dem 30. Juli die Oberleitung[1].

Die dringendste Verlegenheit bereiteten gleich wieder die Finanzen, mit denen die früheren Gewalthaber unverantwortlich geschaltet hatten. Zur Aushülfe schlug der Finanzminister Pascual Madoz, der am 21. Januar 1855 — der fünfte seit sechs Monaten — in das Ministerium getreten war, am 8. Februar den neu berufenen constituirenden Cortes ein Desamortisationsgesetz vor[2]. Unverzüglich sollten sämmtliche Güter verkauft werden, die dem Staate, den Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, den Gemeinden und dem Klerus gehörten. War dies Verfahren schon den zuerst Genannten gegenüber unbillig und gewaltsam, so wurde es geradezu unrechtmässig und unerlaubt in Bezug auf die Güter des Klerus, die durch das Gesetz von 1845 und das Concordat von 1851 feierlich zurückgegeben und garantirt waren.

Man konnte nun einen dreifachen Weg einschlagen; entweder das Concordat anerkennen und halten, oder nach Art. 45. eine Einigung der neu entstandenen Schwierigkeiten mit dem päpstlichen Stuhl versuchen, oder endlich in revolutionär-progressistischer Weise das Concordat aufheben und jede Verpflichtung von sich weisen. Es charakterisirt die schwankende Stimmung des Cabinets, in welchem schon damals der conservative Einfluss wieder an Stärke gewann, dass man alle drei Wege zu gleicher Zeit betrat. Einerseits erklärte Herr Madoz in den Cortes, die Güter des Klerus sollen sofort, und ohne dass man der Einwilligung irgend Jemands bedürfte, verkauft wer-

1) Vgl. *Annuaire des deux mondes*, 1854—55. S. 242. Auch das Folgende ist zum grösseren Theil dieser nützlichen und gutgeordneten Zeitschrift entlehnt. Die Berichte aus Spanien scheinen durchaus von einem wohlgesinnten, urtheilsfähigen Manne herzurühren.

2) Zur Charakteristik dieses Finanzkünstlers und überhaupt der Kunst, die dahin führt, dass man die Kirchengüter einzieht, entlehne ich dem *Annuaire des deux mondes* 1854—55. S. 272. noch folgende Anmerkung: Herr Madoz ist der Verfasser eines grossen „geographisch-historisch-statistischen Lexikons von Spanien und den überseeischen Provinzen." Trotz seiner progressistischen Grundsätze wusste er sich doch auch mit den conservativen Ministern gut zu stellen. Diese subscribirten denn auch auf sein Werk, im Namen der Regierung mit sehr beträchtlichen Summen, so beträchtlichen, dass gewiss Mancher fragen musste, was doch die Regierung mit so erstaunlich vielen Exemplaren dieses Lexikons anfangen wollte. Die Antwort findet man in einer sehr genauen Uebersicht des spanischen Finanzwesens von dem spätern Finanzminister, *Sanchez Ocaña*. (Reseña historica sobre el estado de la hacienda y del tesoro publico en España.) Das Gouvernement gab seinen Beamten das Werk des Herrn Madoz als Abschlagszahlung auf ihren rückständigen Gehalt. Zum Jahre 1850 findet sich folgende Ausgabe: Bezahlt für rückständige Gehalte in Subscriptionen auf das geographische Lexikon des Herrn Madoz 2,000,000 Realen (500,000 Frcs.).

den [1]; anderer Seits wurde sogleich ein Unterhändler, Pacheco, nach Rom geschickt; endlich erkannten die Minister während der Debatten die Gültigkeit des Concordates an, suchten aber durch eine augenfällig falsche Interpretation des Art. 38. die Berechtigung zum Verkaufe nachzuweisen [2]. Bald zeigten sich die Folgen dieser Inconsequenz. Der Episcopat protestirte einmüthig, der Bischof von Osma wurde verbannt, aber dadurch die Unzufriedenheit nicht beschwichtigt; in Arragon und Katalonien regten sich sogar die Karlisten wieder. Die Königin, welche sich durch das Concordat im Gewissen verpflichtet fühlte, verweigerte dem neuen Gesetz durchaus die Zustimmung. Erst nach unwürdigen, gewaltsamen Auftritten, die in ganz Spanien den peinlichsten Eindruck hervorriefen, konnte ihr in Arranjuez am 29. April durch Drohungen die Unterschrift abgezwungen werden.

Zwei Tage später (am 1. Mai) wurde das Gesetz publicirt. Während dessen unterhandelte man in Rom über das Concordat, insbesondere über den Sinn des Art. 38. Der Streitpunkt war folgender: Der Art. 35. bestimmt, dass die noch nicht veräusserten Güter der Nonnenklöster den Bischöfen restituirt aber alsdann verkauft werden, und dass der Ertrag in Staatsrenten den genannten Klöstern zuzuwenden ist. Der Art. 38. zählt, wie oben erwähnt, die verschiedenen Bestandtheile der Dotation des Klerus auf, darunter zuerst die durch das Gesetz von 1845 restituirten Güter. Alsdann bestimmt er: Die in der Devolution von 1845 nicht einbegriffenen Güter sollen ebenso wie diejenigen, die den aufgehobenen Mönchsklöstern gehörten, der Kirche restituirt werden. In Anbetracht des gegenwärtigen Zustandes beider Arten von Gütern (inspectis praesenti utrorumque bonorum conditione ac ecclesiae utilitate) erlaubt der Papst, dass sie nach Art der im §. 35. erwähnten Güter veräussert werden. In dem Wort utrorum wollte man die Zweideutigkeit finden, und bezog es nicht dem offenbaren Sinn gemäss auf die unmittelbar vorhergenannten, sondern auf die zu Anfang des Art. aufgezählten, insbesondere durch das Gesetz von 1845 restituirten Güter. Selbst die Möglichkeit dieser unmöglichen Interpretation zugegeben, hätte man doch nach dem Art. 45. in keinem Falle ohne vorherige Berathung mit dem heiligen Stuhle einseitig ein Amortisationsgesetz erlassen dürfen. Der Cardinal Antonelli klagte auch in seinen Noten vom 20. und 28.

1) So hatte das Ministerium sich schon am 24. Januar ausgesprochen. Vgl. Wiener Kirchenzeitung vom 16. Februar 1855 S. 116.

2) Vgl. *Annuaire des deux mondes* 1854—55. S. 273. Rede des Justizministers Aguirre in der Wiener Kirchenzeitung vom 17. April 1855. S. 253.

Februar bitter über den offenbaren Bruch des Concordates [1]. Während man noch verhandelte, und Pacheco alles aufbot, um eine Vereinigung herbeizuführen, erfolgte am 1. Mai die Promulgation des streitigen Gesetzes. Die päpstliche Regierung protestirte, und im Juli verliess der päpstliche Geschäftsträger, Monsignore Franchi, Madrid [2], Pacheco Rom. Der Staatsminister, General Zabala, suchte in einer Note vom 24. Juli das Verfahren der spanischen Regierung zu vertheidigen, und beklagte den Abbruch der Unterhandlungen [3].

Gleichwohl wurde von keiner Seite ein unheilbarer Bruch beabsichtigt. Schon die Antwort der päpstlichen Regierung auf das Circularschreiben Zabalas in einem Memorandum vom 28. December 1855 sprach sich in milder Weise aus. Ihrerseits liess die Regierung in Madrid nicht ab, ihre Sorgfalt für die religiöse Einheit in Spanien zu betheuern und das Concordat als gültig anzuerkennen. In Folge des Amortisationsgesetzes begann zwar von Neuem der Verkauf der Kirchengüter, und erreichte den Werth von 345 Millionen Realen, aber man bestimmte zugleich, dass der Ertrag dem Klerus eigenthümlich in Staatsrenten zukommen sollte. Auch die Rota, die man nach der Abreise des Monsignore Franchi aufgehoben hatte, wurde wieder hergestellt, der Bischof von Osma zurückgerufen. Bald gelangte auch im Ministerium die gemässigte Partei wieder zur Herrschaft. Am 14. Juli 1855 trat Espartero zurück; O'Donnell blieb an der Spitze der Geschäfte bis zum 12. October desselben Jahres, an dem der General Narvaez und mit ihm die entschieden conservative Partei wieder zur Macht gelangte [4]. Narvaez suspendirte sogleich zu Gunsten der Kirche das Gesetz vom 1. Mai 1855. (Vgl. das unten abgedruckte Decret der Königin vom 14. October 1856 zur Wiederherstellung des Concordates.) Bravo Murillo, der einflussreichste Staatsmann jener Zeit, sprach sich am 30. Januar 1858 in den Cortes mit Entschiedenheit dahin aus, er sei zwar principiell dem Verkauf der Kirchengüter nicht entgegen, wolle aber die Rechte der Kirche nicht verletzt sehen, man müsse vorerst durch eine Unterhandlung die Einwilligung des Papstes erlangen. Auch war schon im Mai 1857 Alexander Mon als Gesandter nach Rom gegangen um, wie es in seiner Instruktion hiess, dem Papste vorzustellen, die Regierung sehe sich zu ihrem Bedauern in die Unmöglichkeit versetzt, den Ver-

1) Eine Uebersicht der gewechselten Aktenstücke in der Wiener Kirchenzeitung vom 11. September 1855. S. 588.

2) Die letzte Note vom 15. Juli abgedruckt in der Wiener Kirchenzeitung vom 14. September 1855. S. 597.

3) *Annuaire des deux mondes* 1855—56. S. 311.

4) *Annuaire des deux mondes* 1857—58. S. 296. 326 ff.

Kauf der Kirchengüter wieder rückgängig zu machen, hoffe aber auf die nachträgliche Genehmigung des heiligen Vaters. Von beiden Seiten kam man mit den versöhnlichsten Gesinnungen sich entgegen. Gleichwohl zogen die Verhandlungen sich in die Länge; vielleicht mag der Wechsel des Cabinets, an dessen Spitze am 30. Juni 1858 wieder O'Donnell trat, nicht ohne Einfluss gewesen sein. Erst am 25. August 1859 gelangten die Bevollmächtigten, der Cardinal Antonelli und der spanische Botschafter Rios y Rosas zum Abschluss [1]. Am 4. November 1859 wurde der Königin von den Cortes die Vollmacht ertheilt, eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl hauptsächlich über die Kirchengüter abzuschliessen. Am 7. November ratificirte die Königin, am 24. der Papst, so dass man gerade innerhalb des festgesetzten Zeitraums von drei Monaten nach dem Abschluss die Ratificationsurkunden am 25. auswechseln konnte. Die Uebereinkunft wurde in der Gaceta de Madrid vom 14. Januar 1860 zuerst veröffentlicht, und unter dem 4. April förmlich als Staatsgesetz und Bestandtheil des Concordates von 1851 in spanischer Sprache mit der authentischen italienischen Uebersetzung promulgirt. (Madrider Zeitung vom 8. April). Ein Gesetz vom 22. März 1861 regelt die Ausführung.

Durchliest man die Paragraphen dieses Aktenstückes, welches wir im Folgendem mittheilen, so erscheinen sie allerdings ihrem Inhalte und besonders den darin ausgesprochenen Gesinnungen nach weder unbillig noch der Kirche feindselig. Es findet im Gegentheil der kräftig religiöse, katholische Sinn des Volkes wieder einen entschiedenen Ausdruck. Dabei lässt sich aber nicht verkennen, dass in Bezug auf die frühern Streitpunkte der Papst sich doch begnügen muss, das Princip gewahrt zu haben, und im Uebrigen nachgibt. Das Eigenthums- und Erwerbsrecht der Kirche für unbewegliche und bewegliche Güter wird zwar für die Zukunft förmlich und feierlich anerkannt (Art. 3.), auch im Art. 1. versichert, es solle keine neue Veräusserung ohne besondere Bewilligung des heiligen Stuhles vorgenommen werden. Aber im Art. 20. muss doch der Papst die in Folge des Gesetzes vom 1. Mai 1855 vorgenommenen Veräusserungen als gültig anerkennen und im Art. 4. gutheissen, dass die unbeweglichen Kirchengüter dem Staate gegen Schuldscheine der 3% Rente abgetreten werden. Es erinnern diese Artikel an ähnliche Bestimmungen des französischen Concordates vom 15. Juli 1801. Auch dort muss der Papst als Gegenbewilligung für die Wiederherstellung der Kirche

1) *Annuaire des deux mondes* 1860. S. 238.

im Art. 13. versprechen, dass die Besitzer von veräusserten Kirchengütern durch die geistliche Gewalt in keiner Weise beunruhigt werden sollten. Ganz so abhängig, wie sie in Frankreich geworden war und in Spanien nach dem Wunsche der Progressisten hätte werden sollen, wird freilich die Kirche nicht. Wenn sie auch auf ihre unbeweglichen Güter beinahe verzichten muss, so erhält sie doch zum Ersatz nicht bloss einen Staatsgehalt, sondern eine feste, eigenthümliche Dotation.

Aber freilich nicht in Grundeigenthum, sondern in Papier; und wenn in der Uebereinkunft Vorkehrungen getroffen werden, um die Nachtheile einer Veränderung oder Entwerthung dieser Schuldscheine im Voraus unschädlich zu machen, so ist doch die sichere Unabhängigkeit einer Dotation in Grundeigenthum dadurch offenbar nicht ersetzt. Die spanische Kirche musste sich das Loos gefallen lassen, das vor einigen Jahren in Frankreich den Hospitälern und Wohlthätigkeitsanstalten durch einen kriegerischen Minister des Innern, den General Espinasse bereitet werden sollte, aber durch die allgemeine Missbilligung noch glücklich abgewendet ist. In Spanien war die Noth der Finanzen entscheidend. Dazu kam das Vorurtheil, mit dem die Stimmführer aller Parteien den Besitz von Grundeigenthum durch die Kirche betrachteten. Hatte doch selbst der besonnene Bravo Murillo am 30. Januar 1858 sich im Princip für die Desamortisirung ausgesprochen. Das lässt sich gewiss nicht läugnen, dass eine übermässige Anhäufung von Grundbesitz in der todten Hand, wie vielleicht früher in Spanien, dem öffentlichen Wohl und der Kirche selbst von Nachtheil werden kann. Ob aber der gerade entgegengesetze Weg, auf welchem die neuere Zeit so rasch und rücksichtslos vorangeht, für die Kirche und das bürgerliche und sociale Leben vortheilhaft sei, möchte doch auch gegründetem Zweifel unterliegen. Ich will diese wichtige Frage hier nicht zur Erörterung bringen, nur eine Bemerkung des grössten und tiefsinnigsten unter den politischen Schriftstellern, die Frankreich seit Montesquieu hervorgebracht hat, möge hier noch eine Stelle finden. Tocqueville erwähnt in seinem berühmten Buche über die französische Revolution mit besonderem Lobe den regen Antheil, den der französische Klerus in früherer Zeit an der Förderung nützlicher Anstalten und überhaupt an den öffentlichen Angelegenheiten genommen habe[1]). Dann fährt er fort:

1) Man wird hier gewiss nicht ungern auch die Worte lesen, in denen Tocqueville sein Endurtheil über den so viel geschmähten französischen Klerus zusammen fasst: „Je ne sais si, à tout prendre, et malgré les vices éclatants de quelques-uns de ses membres, il y eut jamais dans le monde un clergé plus remarquable que le clergé

J'ose penser, contrairement à une opinion bien générale et fort solidement établie, que les peuples qui ôtent au clergé catholique toute participation quelconque à la propriété foncière et transforment tous ses revenus en salaires, ne servent que les intérêts du saint-siége et ceux des princes temporels, et se privent eux-mêmes d'un très-grand élément de liberté.

Un homme qui, pour la meilleure partie de lui-même, est soumis à une autorité étrangère, et qui dans le pays qu'il habite ne peut avoir de famille, n'est pour ainsi dire retenu au sol que par un seul lien solide, la propriété foncière. Tranchez ce lien, il n'appartient plus en particulier à aucun lieu. Dans celui où le hasard l'a fait naître, il vit en étranger au milieu d'une société civile dont presque aucun des intérêts ne peuvent le toucher directement. Pour sa conscience, il ne dépend que du pape; pour sa subsistance, que du prince. Sa seule patrie est l'Église. Dans chaque événement politique il n'aperçoit guère que ce qui sert à celle-ci ou lui peut nuire. Pourvu qu'elle soit libre et prospère, qu'importe le reste? Sa condition la plus naturelle en politique est l'indifférence. Excellent membre de la cité chrétienne, médiocre citoyen partout ailleurs. De pareils sentiments et de semblables idées, dans un corps qui est le directeur de l'enfance et le guide des moeurs, ne peuvent manquer d'énerver l'âme de la nation tout entière en ce qui touche à la vie publique [1].

Zwei Bemerkungen drängen sich hier auf; die erste, die man oft macht: dass gerade diejenigen, die am meisten über den Fehler schreien, ihn selbst befördern. Denn kommen nicht die Klagen gegen den Klerus, insbesondere seine Abhängigkeit von einer fremden Gewalt, seine Theilnahmlosigkeit für die öffentlichen Angelegenheiten gemeiniglich aus demselben Munde, der die Desarmortisationsgesetze befürwortet? Seltener ist die zweite: Sollte der Ausspruch Tocquevilles in Bezug auf die Päpste richtig sein, so muss man doch anerkennen, dass sie uneigennützig genug denken, ihren eigenen Vortheil dem Vortheil der Kirche nachzusetzen, oder vielmehr verständig ge-

---

catholique de France au moment où la Révolution l'a surpris, plus éclairé, plus national, moins retranché dans les seules vertus privées, mieux pourvu de vertus publiques, et en même temps de plus de foi: la persécution l'a bien montré. J'ai commencé l'étude de l'ancienne société, plein de préjugés contre lui; je l'ai finie, plein de respect. Il n'avait, à vrai dire, que les défauts qui sont inhérents à toutes les corporations, les politiques aussi bien que les religieuses, quand elles sont fortement liées et bien constituées, à savoir la tendance à envahir, l'humeur peu tolérante, et l'attachement instinctif et parfois aveugle aux droits particuliers du corps." cf. *L'ancien régime et la révolution*. chap. XI. p. 198.

1) a. a. O. S. 196.

nung, ihren wahren Vortheil am besten durch einen starken, unabhängigen Klerus gefördert zu erkennen. Es ist wahrlich nicht die Schuld des römischen Stuhles, wenn in den neueren deutschen Concordaten der Kirche ein fester Grundbesitz nicht verheissen oder die Verheissung nicht erfüllt wurde.

Zum Schluss folgen hier noch einige statistische Angaben, die der Berichterstatter des Annuaire des deux mondes (1860 S. 238.) einer kürzlich in Spanien veröffentlichten „Uebersicht der allgemeinen kirchlichen Statistik" entlehnt. Es wird darin der Stand des Klerus in den Jahren 1833 und 1859 verglichen. Der höhere Klerus der Kathedralen- und Kapitel zählte 1833, 6938 Mitglieder jetzt 2760; der Pfarrklerus 43569 jetzt 35703. Die gegenwärtige Zahl der Priester ist offenbar unzureichend, nach dem Concordat sollte sie 50094 betragen, nämlich 1912 für die bischöflichen Kirchen, 2032 für Collegiatkirchen und königlichen Kapellen, 41450 für die Pfarreien, 4000 für die Conventualhäuser. Für den Regularklerus ist die Veränderung natürlich noch weit grösser. Im Jahr 1833 gab es in Spanien 37 religiöse Orden mit 3027 Klöstern, darin 31279 Mönche und 25616 Nonnen, jetzt gibt es nur 8 Orden für Männer mit 41 Häusern und 719 Religiosen; es gibt 16 weibliche Orden, 866 Häuser und 12990 Religiosen. Der Unterschied beträgt also 30580 für die Männer und 12624 für die Frauen. Seit Aufhebung der Klöster hat die Zahl der Religiosen, die ihr Kloster verlassen mussten, natürlicher Weise abgenommen. 1837 zählte man 23935 Personen, deren Pensionen sich auf 37,911,455 Realen beliefen, jetzt nur noch 6105, welche 10,800,941 Realen erhalten. Endlich betrug das Budget des Cultus und Klerus im Jahre 1833, 253 Millionen, 1860, 175,304,153; also ein Unterschied von 77 Millionen. Das Budget muss übrigens vermehrt werden, wenn man in Gemässheit des Concordats zu einer neuen Circumscription der Diöcesen und Pfarreien schreitet.

1) Conventio

Inter sanctissimum Dominum Pium IX. summum Pontificem et Majestatem suam Elisabeth II. Hispaniarum Reginam catholicam.

In Nomine Sanctissimae et individuae Trinitatis.

Sanctitas sua Summus Pontifex Pius IX. pro pastorali quam gerit totius catholici gregis sollicitudine, et praecipua erga inclytam devotamque Hispanicam Nationem benevolentia, Religionis bono, Ecclesiaeque utilitati eodem in Regno prospicere summopere cupiens: et Majestas Sua Regina catholica Elisabeth Secunda, pro avita pietate et sincera in Apostolicam Sedem observantia, pari studio affecta, solemnem Conventionem celebrare decreverunt, qua inibi ecclesiastica negotia omnia stabili et canonica ratione ordinarentur.

Hunc in finem Sanctitas Sua Summus Pontifex in suum Plenipotentiarium nominavit Excellentissimum Dominum Joannem Brunelli Archiepiscopum Thessalonicensem, ejusdem Sanctitatis Suae Praelatum Domesticum, Pontificio Solio adsistentem, et in Hispaniarum Regnis cum potestate Legati a Latere Nuncium Apostolicum.

Et Majestas Sua Regina Catholica Excellentissimum Dominum Emmanuelem Bertran de Lis, Magnae Crucis Equitem Regii et insignis Ordinis Hispanici Caroli III., necnon Sardiniensis SS. Mauritii et Lazari, et Neapolitani Francisci I., penes alterum ex publicis Regni Consiliis Deputatum, atque ipsius Majestatis Suae a Secretis Status.

Quos inter post invicem tradita ac recognita authentica suae plenipotentiae instrumenta de sequentibus convenit.

Art. 1. Religio Catholica Apostolica Romana, quae excluso quocumque alio cultu esse pergit sola Religio Hispanicae Nationis, conservabitur semper in tota ditione Catholicae Majestatis Suae cum omnibus juribus ac praerogativis, quibus potiri debet juxta Dei legem et Canonicas sanctiones[1].

---

1) Verschiedene Zeitungen berichteten im Februar und März 1862, dass einige Spanier (Matamaros und Alhama) nach den spanischen Landesgesetzen wegen ihres evangelischen Bekenntnisses und wegen Verbreitung der Bibel zu sieben Jahren Galeeren verurtheilt wurden. Am 25. Februar kam (wie wir der Neuen Evangel. Kirchenzeit. von Messmer 1862. Nr. 9. S. 140. entnehmen) im preussischen Abgeordnetenhause diese Angelegenheit zur Sprache. Eine Petition von Robert Abarnabell aus Lissa hatte das Haus ersucht, die preussische Regierung zu veranlassen, in Gemeinschaft mit anderen Mächten die Freilassung der Verurtheilten zu erwirken. In der Commission hatte der Commissarius des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten erklärt, dass Alhama und Matamaros zuerst wegen hochverrätherischer Verbindungen vor ein Kriegsgericht gestellt, von diesem freigesprochen und dem Civilgerichte überwiesen worden seien. Von letzterem seien dieselben wegen Ausübung des protestantischen Cultus und wegen Verbreitung von Bibeln der englischen Bibelgesellschaft zu sieben Jahren Zwangsarbeit in den afrikanischen Besitzungen verurtheilt worden, einem dritten Spanier seien vier Jahre der gleichen Strafe auferlegt worden. Sofort nach dem Bekanntwerden dieser Verurtheilung habe der preussische Gesandte in Madrid (Graf von Galen) dem spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die dringendsten Vorstellungen gemacht, dass, selbst wenn die Verurtheilung den Landesgesetzen gemäss sei, die Anwendung derselben durch das Eintreten der Königlichen Gnade verhindert werden müsse, weil sie dem Bewusstsein der civilisirten Welt widerspreche. (Wie die Darmstädter „Allg. Kirchenzeit." 1862. Nr. 19. S. 300. über Berlin 2. März aus Madrid meldet, stände eine Begnadigung jener verurtheilten Protestanten in Aussicht.) Zu demselben Zwecke habe sich der preussische Gesandte mit dem englischen Gesandten in Verbindung gesetzt. Die preussische Regierung hat dem Gesandten sofort ihre Billigung ausgesprochen und ihn angewiesen seine Bemühungen fortzusetzen, und sich zu demselben Zwecke mit der englischen Regierung in Verbindung gesetzt.

Nach diesen Mittheilungen beschloss die Commission, bei dem Hause zu beantragen: in Erwägung, dass dasselbe mit Genugthuung davon Kenntniss genommen, dass die Königliche Staatsregierung bereits die geeigneten Schritte in der Sache gethan, zur Tagesordnung überzugehen. Der Referent der Commission, Abgeordneter Plassmann (Katholik), constatirte im Hause, dass nicht nur die Commission, sondern das ganze Haus in Anerkennung des Verhaltens der Regierung einstimmig sei. Das Haus trat dem Antrage der Commission sofort und ohne weitere Discussion bei.

Art. 2. Consequenter Institutio in Universitatibus, Collegiis, Seminariis et Scholis publicis ac privatis quibuscumque erit in omnibus conformis doctrinae

---

Die in jenem Falle zur Anwendung gebrachten spanischen Gesetze sind hart, und es liegt uns, wie die Köln. Bl. 1862. Nr. 39. bereits treffend bemerkten, nichts ferner, als nur Ein Wort zu ihrer Rechtfertigung sagen zu wollen — *aber* — sind denn die Gesetze Schwedens, welche den Uebertritt zum Katholicismus mit Landesverweisung bestrafen, gelinder? Wir wollen nicht wieder weitläufig an die „gesetzliche" Unterdrückung der Katholiken in Holstein (vgl. Archiv VI., 360 ff.) und in anderen deutschen Ländern (vgl. Archiv VII. S. 331.) erinnern. Auch in Italien scheint das katholische Bekenntniss sich einer ähnlichen Fürsorge von Seiten der diplomatischen Agenten Preussens im Auslande nicht zu erfreuen. Es bestanden im südlichen Theile der italienischen Halbinsel drei Nonnenklöster, die von baierischen Herzogen gegründet und fundirt wurden. Das älteste ist das Nonnenkloster zu Brindisi im Neapolitanischen, welches nach einem vierhundertjährigen Bestande voriges Jahr aufgehoben, und dessen Güter vom Staate eingezogen wurden. Später wurde das Kloster in Assisi gegründet, wo sich gegenwärtig 33 Nonnen grösstentheils aus Baiern befinden, und im vorigen Jahrhunderte wurde bei dem persönlichen Besuche in Loretto von Seiten des damals regierenden baierischen Fürsten daselbst gleichfalls ein Kloster für baierische, beziehungsweise deutsche Nonnen gegründet, und an demselben ein Beneficium fundirt. Die Nonnen des Klosters zu Brindisi flohen nach ihrer gewaltsamen Auflösung nach Loretto und Assisi zu ihren deutschen Ordensschwestern. Mehrere derselben sind Preussinnen. Nichtsdestoweniger hat von einer Intervention des preussischen Gesandten in Turin zu ihren Gunsten nichts verlautet, obwohl das baierische Staatsministerium, wenn auch ohne Erfolg, reclamirt hat.

Auch im englischen Unterhause richtete am 14. März 1862 ein Mr. Kinnaird an den edlen Lord Palmerston die Bitte, mitzutheilen, ob und welche Schritte Ihrer Maj. Regierung gethan, um die Begnadigung des zu den Galeeren verurtheilten Matamaros zu erwirken; und ob Ihrer Maj. Botschafter in Madrid irgend eine Zusage erhalten habe, dass die Vorstellungen der Regierung geneigte Erwägung finden werden? Lord Palmerston erwiderte, dass ohne Zweifel ein Meinungsausdruck auf Spanien nicht ganz wirkungslos bleiben dürfte, aber die Verwendungen der Regierung habe bis jetzt der gewünschte Erfolg nicht gekrönt. Die Spanier seien ein Volk von edeln Eigenschaften und ritterlichen Gesinnungen, ständen aber leider noch sehr unter dem Pantoffel der Geistlichkeit. Auch die Regierung habe den besten Wunsch, Duldung zu üben, aber wenig Macht, nach ihren Wünschen zu handeln. Ihrer Maj. Regierung werde indess keine Mühe sparen, um die Freilassung der Verfolgten durchzusetzen. Mr. Blake sagt, dass die Vorlage der Correspondenz über den Gegenstand wahrscheinlich der spanischen Regierung zur Rechtfertigung gereichen würde. Er habe Jahre lang in Spanien gelebt und gefunden, dass ein Protestant dort voller Glaubensfreiheit sich erfreuen könne, wenn es ihm nicht um Aufsehen und Lärmmachen zu thun sei. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätten Matamaros und die anderen Gefangenen sich keiner blos protestantischen, sondern einer politischen Propaganda schuldig gemacht. Sir Rob. Peel sagt, er kenne aus persönlicher Erfahrung die näheren Umstände des Falles. Matamaros und die anderen hätten sich von politischen Umtrieben ganz fern gehalten. Mr. Whally spricht gegen die Verfolgungssucht der katholischen Geistlichkeit. Mr. Pope Henessey sagt, die Gerechtigkeit gegen alle Betheiligten, gegen Matamaros, wie gegen die spanischen Behörden, erfordere jedenfalls die Vorlegung der betreffenden Correspondenz. Man lässt hierauf den Gegenstand fallen. (So berichteten die Köln. Bl. 1862. Nr. 77.) Wir finden es ganz lobenswerth, dass die englischen Protestanten sich ihrer Glaubensbrüder in Spanien nach Kräften annehmen, müssen jedoch die Engländer für schlecht legitimirt zu derartigen Interven-

ejusdem Religionis catholicae: atque hunc in finem Episcopi et ceteri Praesules Dioecesani, quorum munus est doctrinae fidei et morum ac religiosae juvenum educationi invigilare, in hujus muneris exercitio etiam circa scholas publicas nullatenus impedientur.

Art. 3. Neque ullum prorsus impedimentum ponetur, quo iidem Antistites aliique Sacri Ministri in sui officii functione detineantur, nec quispiam quovis obtentu eos molestia afficiet in his omnibus, quae sui muneris sunt, adimplendis. Imo vero singuli Regni Magistratus studebunt ipsi adhibere suamque operam dare, ut omnes debitam juxta divina mandata observantiam ac reverentiam illis adhibeant, nec aliquid fiat quod in eorum dedecus ac contemptum vergere possit. Aderunt item Regia Majestas ejusque Gubernium potenti patrocinio ac praesidio suo Episcopis, illud pro re nata postulantibus, maxime autem ubi improbitati obsistendum sit hominum, qui fidelium mentes pervertere, vel eorum mores corrumpere conentur aut editio, introductio et circumlatio pravorum noxiorumque librorum impedienda sit.

Art. 4. In reliquis omnibus, quae ad jus et exercitium ecclesiasticae auctoritatis, sacraeque Ordinationis ministerium pertinent, Episcopi eisque subjectus Clerus plena illa utentur libertate quam sacri Canones statuunt.

Art. 5. Attentis gravibus causis, quae id pro spirituali bono et majori fidelium commodo necessarium et conveniens esse suadent, nova fiet in universa Peninsula et Insulis adjacentibus Dioecesium divisio ac circumscriptio.

Atque ideo

Metropolitanae, quae nunc sunt, sedes Burgensis, Caesaraugustana, Compostellana, Granatensis, Hispalensis, Tarraconensis, Toletana et Valentina conservabuntur, et ad hunc ipsum gradum Cathedralis Vallisolitana evehetur.

Ita pariter conservabuntur Episcopales Ecclesiae Abulensis, Almeriensis, Asturicensis, Auriensis, Barcinonensis, Calaguritana, Canariensis, Carthaginiensis, Cauriensis, Conchensis, Cordubensis, Derthusensis, Gaditana, Gerundensis, Gienensis, Guadicensis, Jacensis, Illerdensis, Legionensis, Lucensis, Majoricensis, Malacitana, Mindoniensis, Minoricensis, Oriolensis, Oscensis, Ovetensis, Oxomiensis, Pacensis, Palentina, Pampilonensis, Placentina, Salmaticensis, Santanderiensis, Segobricensis, Segoviensis, Seguntina, Terulensis, Tirasonensis, Tudensis, Urgellensis, Vicensis et Zamorensis.

Dioecesis Albaracinensis unietur Terulensi, Barbastrensis Oscensi, Civitatensis Salmaticensi, Celsonensis Vicensi, Ibusensis Majoricensi, Nivariensis (Tenerife) Canariensi, Septensis Gaditanae et Tudelensis Pampilonensi.

Earum Episcopi Dioecesium, quibus altera adjungetur, hujus etiam titulum gerent una cum proprio Ecclesiae quam regunt.

Novae erigentur Ecclesiae Cathedrales Cluniae (Ciudad Real), Matriti et Victoriae.

Episcopalis Sedes Calaguritana et Calceatensis transferetur Lucronium, Oriolensis Alonium et Segobricensis Castilionem, ubi primum in his Civitatibus

---

tionen in anderen Ländern halten, so lange sie selbst die Katholiken zum Unterhalte der protestantischen Prediger und Schulen zwingen, und die katholischen Bauern in Irland austreiben, wie es noch im vorigen Jahre der anglikanische Bischof Plunkett that, wenn sie nicht ihre Kinder in die protestantischen Schulen und den protestantischen Religionsunterricht senden wollen; von andern so häufig ohne gesetzlichen Schutz der Katholiken in Irland vorkommenden ähnlichen Dingen nicht zu reden. (Anmerk. der Red.)

omnia ad rem parata sint, et Episcopis ac Capitulis, quorum interest, consultis, opportunum existimetur.

Quod si accuratior alicujus Dioecesis administratio Episcopum auxiliarem exposcat, hujusmodi necessitati consueta forma canonica occurretur.

Similiter, auditis Episcopis, constituentur Vicarii generales pro iis locis, in quibus ob praedispositam hoc articulo Dioecesium conjunctionem, vel aliam justam causam necessarii videantur.

Ceptae autem, et Nivariae Episcopi Auxiliares statim constituentur.

Art. 6. Praedictarum Dioecesium distributio, quod ad cujusque subjectionem suis Metropolitanis attinet, erit quae sequitur.

Assignabuntur in suffraganeas Metropolitanae Burgensi Ecclesiae Calagurritana seu Luxroniensis, Legionensis, Oxomensis, Palentina, Santanderiensis et Victoriensis.

Compostellanae Auriensis, Lucensis, Mindoniensis, Ovetensis et Tudensis.

Caesaraugustanae Jacensis, Oscensis, Pampilonensis, Terulensis et Tirasonensis.

Granatensi Almeritensis, Carthaginiensis seu Murciensis, Gienensis, Guadicensis et Malacitana.

Hispalensi Canariensis, Cordubensis, Gaditana et Pacensis.

Tarraconensi Barcinonensis, Gerundensis, Ilerdensis, Dertusensis, Urgellensis et Vicensis.

Toletanae Cauriensis, Cluniensis, Conchensis, Matritensis, Placentina et Seguntina.

Valentinae Majoricensis, Minoricensis, Oriolensis seu Anonensis et Segobricensis seu Castilonensis.

Vallisoletanae Abulensis, Asturicensis, Salmanticensis, Segoviensis et Zamorensis.

Art. 7. Novi fines et peculiaris earumdem Dioecesium circumscriptio, quo citius fieri possit ac servatis servandis per Apostolicam Sedem statuentur: quamobrem summus Pontifex suo et ejusdem Sedis apud Majestatem Catholicam Nuntio necessarias facultates delegabit ad opus, collatis cum Regio Gubernio consiliis, perficiendum.

Art. 8. Singuli Episcopi et quibus praesunt, Ecclesiae Canonicam suis Metropolitanis subjectionem prae se ferent ac proinde privilegium exemptionis, quo Episcopatus Legionensis et Ovetensis pridem gaudebant, cessabit.

Art. 9. Cum ex una parte necessitas urgeat opportune medendi gravibus incommodis, quae in ecclesiastici regiminis detrimentum oriuntur ex dispersione territorii ad quatuor Militias Sancti Jacobi, Alcantarae, Calatravae et Montesiae hactenus pertinentis, ex altera vero deceat religiose servare et memoriam Instituti tantopere de Ecclesia, ac re publica meriti et praerogativas Catholicorum Regum utpote Magnum ipsorum Militarium Ordinum Magisterium ex Apostolica concessione obtinentium, in nova Dioecesium circumscriptione definitus quidam assignabitur locorum numerus infra certum radium, seu circulum consistentium »que formen coto redondo,« ut ibi Magnus praedictarum Militiarum Magister ecclesiasticam jurisdictionem excercere pergat, ad omnimodam eorum normam quae in memorata concessione aliisque Pontificiis constitutionibus praescribuntur.

Novum hoc territorium Militarium Ordinum Prioratus nuncupabitur, et Prior charactere Episcopali Titulo Ecclesiae in partibus insignitus erit.

Loca omnia, quae nunc exemptae eorumdem Ordinum jurisdictioni subjacent, quaeque territorio illis, ut dictum est, assignando minime comprehendantur, suis seu proximis Dioecesibus aggregabuntur.

Art. 10. Archiepiscopi et Episcopi ordinariae suae auctoritatis et jurisdictionis usum ad universum proferent territorium, quod uniuscujusque Dioecesis finibus juxta novam circumscriptionem continetur, ac propterea, qui eam usque in praesens ad regiones aliena Dioecesi conclusas quovis titulo protulerint, ab hujusmodi exercitio cessabunt.

Art. 11. Omnes etiam jurisdictiones privilegiatae et exemptae, cujuscumque speciei sint et quomodocumque nuncupentur, penitus cessabunt, ea non exclusa, quae ad Sancti Joannis Jerosolimitani Ordinem spectat. Subdita autem nunc iisdem jurisdictionibus territoria propriis seu finitimis Dioecesibus adjungentur in nova earum circumscriptione, prout articulo septimo statutum est, perficienda; salvis tamen ac in suo robore mansuris, quae competunt:

1. Pro-Cappellano Majori Catholicae Majestatis suae;
2. Vicario Generali Castrensi;
3. Quatuor Militiis Sancti Jacobi, Calatravae, Alcantarae et Montesiae ad sensum eorum, quae nono hujusce Conventionis articulo praedisposita sunt;
4. Praelatis regularibus;
5. Nuntio Apostolico pro tempore circa Ecclesiam et Xenodochium Italorum in hac ipsa urbe erectum.

Vigebunt item speciales facultates, quae Commissario Generali Cruciatae in rebus officium suum respicientibus juxta delegationis Litteras aliasque Apostolicas Concessiones respondent.

Art. 12. Suppressa declaratur Collectoria generalis, quae a spoliis vacantibus et annatis audit; concredito interim Commissariae Cruciatae munere vacantia administrandi, insoluta exigendi et pendentia negotia ordinandi et conficiendi.

Pari modo supprimitur Apostolicum ac Regium Tribunal gratiae, vulgo »del Excusado.«

Art. 13. Unumquodque Cathedralium Ecclesiarum Capitulum constabit Decano, qui semper primam Sedem post Pontificalem obtinebit; quatuor Dignitatibus, nempe Archipresbyteri, Archidiaconi, Cantoris et Scholae Praefecti, nec non altera Thesaurarii in Metropolitanis; insuper quatuor Canonicis, qui »de officio« nuncupantur, scilicet Magistrali, Doctorali, Lectorali et Poenitentiario; ac demum eo numero Canonicorum vulgo »de gracia«, quem articulus decimus septimus praefiniet.

Praeterea Toletana Ecclesia duas alias habebit Dignitates titulo Cappellani Majoris Regum et Cappellani Majoris Mozarabum; Hispalensis aliam Cappellani Majoris Sancti Ferdinandi, Granatensis aliam Cappellani Majoris Regum Catholicorum, et Ovetensis aliam titulo Abbatis Sanctuarii in Ausenii Montis spelunca positi »de Covadonga.«

Singuli Capitulares aequali voce et voto in posterum gaudebunt.

Art. 14. Archiepiscoporum et Episcoporum erit convocare Capitulum, eique praeesse quoties id expedire censuerint; itemque praeesse experimentis seu concursibus pro iis praebendis, quae hac servata forma conferuntur. In his ac ceteris quibuscumque actibus erit semper eisdem Praesulibus prima Sedes quin privilegium aut contrarius usus ullimode obstent; atque ea cum illis honoris et obsequii ratio servabitur, quae sacrae ipsorum dignitati et principatui Ecclesiae ac Capituli quem gerunt debetur.

Quotiescumque Capitulo praesint, vocem et votum in iis omnibus negotiis habebunt, quae eorum personam directe non afficiunt, ac praeterea ubi Capitularium suffragia sint paria, Episcopi votum rem definiet.

In qualibet personarum electione seu nominatione ad Capitulum spectante, prout Capitulares fuerint sexdecim, viginti aut supra: tria, quatuor vel quinque vota habebit Episcopus. Quod si hic Capitulo minime adsit, aliqui de suo gremio deputati illum ad vota recipienda convenient.

Episcopo non praesidente praeerit Decanus.

Art. 15. Cum Cathedralia Capitula Archiepiscoporum et Episcoporum Senatum, consiliumque constituant, requirentur ab his vel de sententia vel de consensu, quemadmodum pro varietate negotiorum et circumstantiarum canonicae leges, ac speciatim Sacra Tridentina Synodus, decernunt. Quapropter cessabit illico omnis immunitas, exemptio, privilegium, usus aut abusus, qui in ipsorum Capitulorum commodum cum ordinariae Praesulum auctoritatis jactura per Hispaniarum Ecclesias quacumque ratione invaluerit.

Art. 16. Praeter Dignitates et Canonicos, ex quibus solummodo efformatur Capitulum, Ecclesiae Cathedrales habebunt Beneficiatos seu Cappellanos adsistentes cum proportionali ministrorum et servientium numero.

Tum Dignitates et Canonicos, tum etiam Beneficiatos, seu Cappellanos singulos, licet ii pro meliori Cathedralium servitio in presbyteros, diaconos, ac subdiaconos distribuantur, sacerdotio insignitos esse debere Sanctitas Sua decernit; quique in possessione suorum beneficiorum adipiscenda hoc Ordine caruerint, infra annum ipso initiari sub poenis canonicis debebunt.

Art. 17. Capitularium et Beneficiatorum numerus in Ecclesiis Metropolitanis erit ut sequitur:

Ecclesiae Toletana, Hispalensis et Caesaraugustana viginti et octo Capitulares habebunt, et quod ad Beneficiatos, Toletana viginti quatuor, Hispalensis viginti duos ac Caesaraugustana viginti et octo: Tarraconensis, Valentina et Compostellana viginti sex Capitulares ac viginti Beneficiatos: Burgensis, Granatensis et Vallisolitana viginti quatuor Capitulares ac viginti Beneficiatos.

In singulis vero Suffraganeis Capitularium et Beneficiatorum numerus erit, qui subjicitur:

In Barcinonensi, Cordubensi, Gaditana, Legionensi, Malacitana et Ovetensi, viginti Capitulares et sexdecim Beneficiati. In Pacensi, Calagurritana, Carthaginiensi, Conchensi, Gienensi, Lucensi, Palentina, Pampilonensi, Salmaticensi et Santanderiensi decem et octo Capitulares ac quatuordecim Beneficiati. In Almeriensi, Asturicensi, Abulensi, Canariensi, Cluniensi, Cauriensi, Guadicensi, Gerundensi, Oscensi, Jacensi, Ilerdensi, Majoricensi, Mindoniensi, Auriensi, Oriolensi, Oxomiensi, Placentina, Segobricensi, Segoviensi, Seguntina, Tirasonensi, Terulensi, DertHusensi, Tudensi, Urgellensi, Vicensi, Victoriensi et Zamorensi, decem et sex Capitulares et duodecim Beneficiati.

In Ecclesia Matritensi erunt viginti Capitulares et viginti Beneficiati; in Minoricensi duodecim Capitulares et decem Beneficiati.

Art. 18. Loco duorum supra quinquaginta Beneficiorum, de quibus in tractatu anni 1753 expressa fit mentio, liberae Romani Pontificis dispositioni reservantur Cantoris Dignitas in singulis Metropolitanis, itemque in Cathedralibus Asturicensi, Abulensi, Pacensi, Barcinonensi, Gaditana, Cluniensi, Conchensi, Guadicensi, Oscensi, Gienensi, Lucensi, Malacitana, Mindoniensi, Ovetensi, Oriolensi, Palentina, Salmaticensi, Santanderiensi, Seguntina, Tudensi, Victoriensi et Zamorensi: in reliquis autem omnibus Canonicatus vulgo »de gracia,« qui prima Sanctitatis Suae collatione praefigetur. Hujusmodi vero beneficia ad formam praedicti tractatus conferentur.

Ad dignitatem Decani in cunctis Ecclesiis et quovis tempore ac modo vacet, Regia Majestas perpetuo nominabit. Canonicatuum »de oficio« provisio ad Praelatos et Capitula praevio concursu pertinebit. Ceteris dignitatibus ac Canonicatibus Majestas Sua et Archiepiscopi atque Episcopi stricte alternando providebunt. Beneficiati seu Cappellani adsistentes vicissim per ipsam Majestatem Suam et Praelatos ac Capitula nominabuntur.

Praebendarum, Canonicatuum et Beneficiorum eorumdem nominatio, quoties ob possessoris dimissionem vel ad alterum Beneficium promotionem vacent, iis exceptis, quae Summo Pontifici reservata sunt, ad Regiam Majestatem semper et quandocumque spectabit.

Idem prorsus servabitur, quoad ea, quae vacent sede vacante, aut vacua supersint tempore mortis, translationis vel resignationis Praelati cujus erat jus conferendi.

Regiae Majestati Suae similiter competet prima nominatio ad Dignitates, Canonicatus, ac Beneficia in Cathedralibus noviter erigendis, nec non ad illa, quae in nova Vallisoliti Metropolitana augebuntur, praeter tamen summo Pontifici reservata, et Canonicatus »de oficio,« quibus consueta forma providebitur.

Singuli porro ad praedicta Beneficia nominati institutionem et collationem canonicam a propriis Ordinariis semper et omnino consequi teneantur.

Art. 19. Gravi attenta circumstantiarum immutatione, cui ob praeteritas rerum publicarum vicissitudines, atque hujus etiam Conventionis occasione Hispanus Clerus obnoxius est, Summus Pontifex et Regia Majestas, pro sua quisque parte, consentiunt, nullam Dignitatem, Canonicatum, aut Beneficium, quod personalis residentiae onus adjunctum habeat, iis fore conferendum, qui cujuscumque muneris aut officii causa alibi teneantur assidue residere; nec contra ullum ex hujusmodi muneribus aut officiis his demandandum, qui aliquod ex praedictis beneficiis possideant; ni forte unum vel alterum dimittant: quae proinde officia et beneficia deinceps incompatibilia prorsus erunt.

Nihilominus sex Cathedralium Peninsulae Praebendatis locus esse poterit inter eos, qui Regio Sacello Cappellani munere addicti sunt: nunquam tamen primam sedem obtinentes, Canonicos »de oficio,« cura animarum adstrictos, nec duos simul ex una eademque Ecclesia nominare fas erit.

Quod ad eos qui, ad praesens vi, cujuslibet generalis sive specialis indulti duo vel plura ex memoratis beneficiis aut officiis possident, opportuna statim consilia capientur, ut ipsorum etiam conditio juxta Ecclesiae necessitates et casuum varietatem iis accommodetur, de quibus hoc articulo conventum est.

Art. 20. Sede vacante Metropolitanae vel Suffraganeae Ecclesiae Capitulum infra tempus praefinitum, et ad normam eorum, quae a Sacro Concilio Tridentino in rem decreta sunt, unum tantum Vicarium eliget, in quem tota ejus ordinaria potestas transferetur, quavis ex parte Capituli ipsius reservatione aut limitatione penitus exclusa, et quin electio semel facta revocari neque ad novam procedi possit; abolitis hinc omnino quocumque privilegio, usu, vel consuetudine administrandi in corpore, plures Vicarios constituendi, aut quolibet alio, quod utcumque Sacrorum Canonum sanctionibus adversetur.

Art. 21. Praeter Collegium Cappellanorum Regio Sacello inservientium conservabuntur:

1. Quae in Toletana Ecclesia Regum, et Mozarabum, in Hispalensi Sancti Ferdinandi, et in Granatensi Regum Catholicorum nuncupantur.

2. Collegiatae in Urbe Provinciae principe, ubi Episcopalis sedes minime existat.

3. Collegiatae Patronatus particularis, quarum Patroni onus in se recipiunt supplendi differentiae sumptuum, qui ad Collegiatae prae simplicis Parochialis sustentationem et decus necessarii fuerint.

4. Collegiatae Sanctuarii in Ausenio Monte, Roscidae Vallis, Sancti Isidori in Civitate Legionensi, sacri Montis Granatae, Sancti Ildefonsi, Compluti et Caesariani.

5. Illae ex Cathedralibus Ecclesiis, quae, ut in hac Conventione praestitutum est, aliis sunt conjungendae tamquam Collegiatae conservabuntur.

Reliquae omnes Collegiatae, cujuscumque originis, antiquitatis, et fundationis sint, dummodo locorum circumstantiae haudquaquam impediant, ad simplices parrochiales redigentur, cum eo tamen Beneficiatorum numero, qui praeter Parrochum tum ad parochialis Ministerii exercitium, tum etiam ad divini cultus splendorem necessarius videatur.'

Horum tamen Collegiorum conservatio ita quidem intelligenda erit, ut ea Praelatis Dioecesanis, in quorum territorio existunt, omnimode subjiciantur, derogando praeterea cuilibet exemptioni, et jurisdictioni »vere« aut »quasi nullius,« quae nativam Ordinarii vel minimum limitet.

Collegiatis Ecclesiis parochia adjecta semper erit, et titulo parochiae majoris distinguetur ubi alia vel aliae erectae habeantur.

Art. 22. Uniuscujusque Collegiatae Capitulum constabit ex Abbate Praesidente, cui animarum cura incumbet, quin praeterea alia auctoritate ac jurisdictione potiatur quam ea, quae directivam et oeconomicam Ecclesiae ac Capituli administrationem respicit; insuper duobus Canonicis »de oficio,« Magistrali nempe et Doctorali, et octo Canonicis »de gracia.« Erunt etiam in singulis Collegiatis Ecclesiis sex Beneficiati seu Cappellani adsistentes.

Art. 23. Quae in superioribus articulis circa Praebendarum ac Beneficiorum et Cappellaniarum provisionem et Capitulorum regimen in Ecclesiis Cathedralibus statuta sunt, etiam in Collegiatis plene atque in omnibus vigebunt, ac observabuntur.

Art. 24. Ut ubique locorum in Regno cultui religioso et spiritualibus fidelium necessitatibus integre ac debita sollicitudine satisfiat, Archiepiscopi et Episcopi in suis Dioecesibus ad novam Parochiarum ordinationem et circumscriptionem absque mora devenient; habita ratione ad extensionem et naturam territorii ac populi, ceterasque locales circumstantias, auditis etiam ad hoc Capitulis Cathedralibus, propriis regionum Archipresbyteris et Tribunalium ecclesiasticorum fiscalibus, atque omnibus demum, quantum in ipsis est, curis adhibitis, ut res, quam primum fieri possit, perfecte haberi et Majestatis suae Gubernio praevie accedente, ad effectum perduci valeat.

Art. 25. Nullum Capitulum, aut Collegium ecclesiasticum adnexam habere poterit curam animarum: adeoque Beneficia Curata et Vicariae perpetuae, quae antea »pleno jure« alicui Collegio conjuncta erant, deinceps juri communi omnimode subjicientur. Coadjutores et ceteri Parochiarum administri, cunctique Clerici sacris ruralibus aediculis, Sanctuariis, Oratoriis, Sacellis publicis, vel Ecclesiis non parochialibus inservientes per proprium uniuscujusque territorii Parochum dirigentur, eique in omnibus subjacebunt, quae ad cultum et religiosas functiones referuntur.

Art. 26. Parochiis omnibus absque ullo regressu ad loca, classes, et voca-

tionis tempus respectu providebitur publico indicto concursu; servata norma a Sacro Concilio Tridentino praescripta; efformatisque per Ordinarium ternionibus ex concurrentibus adprobatis, qui ad Majestatem Suam deferentur, ut inter propositos nominare queat.

Cessabit idcirco patrimonialitatis ut dicitur et exclusionis, seu praelationis privilegium, quoad Parochias, aliaque Beneficia assequenda nonnullis in partibus quibus patrimoniales fruebantur. Parochiis ecclesiastici Patronatus providebitur nominante patrono inter tres, quos, enunciata superius forma, Episcopi proposuerint: iis vero, quae patronatus laicalis sunt, nominante item patrono inter eos, qui in publico propriae Dioecesis concursu adprobatos se fuisse doceant; praefixo ad hoc non valentibus quatuor mensium spatio, ut ad probationem praedicto modo assecutos esse demonstrent: ac salvo semper Ordinarii jure praesentatum a patrono examinandi siquidem ita conveniens censuerit.

Parochiarum Coadjutores ab Ordinariis, praevio synodali examine nominabuntur.

Art. 27. Opportuna consuletur ratione, ut quoad fieri possit, in nova hac rerum ecclesiasticarum ordinatione nequidquam praejudicetur juribus actu possidentium quascumque Praebendas Beneficia aut Officia, quae ejusdem ordinationis causa supprimenda sint.

Art. 28. Regiae Majestatis Catholicae Gubernium, firmo alioquin proposito opportune, et quo citius circumstantiae id sinant, eeque prius cum Apostolica Sede concordata, Seminaria generalia instituendi, in quibus latiari ut par est modo ecclesiastica studia excolantur, provide pro sua parte curabit, ut Seminaria Conciliaria in Dioecesibus, ubi nunc desunt, sine mora erigantur, quo nempe in posterum nulla in Hispaniae ditione Ecclesia sit, quae unum saltem Seminarium sui Cleri educationi sufficens non habeat. In Seminariis admittentur, atque normam Sacri Concilii Tridentini informabuntur, ac instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi, et Episcopi pro Dioecesium necessitate vel utilitate in eadem recipiendos judicaverint. In omnibus vero quae ad Seminariorum regimen, doctrinam, bonorumque administrationem pertinent, Tridentini ipsius Concilii decreta servabuntur.

Si novae Dioecesium circumscriptionis causa duo Seminaria in aliquibus supersunt, alterum in principe Episcopatus Civitate, alterum in Dioecesi adgreganda, utrumque conservabitur quamdiu Regio Gubernio, atque Episcopis id unanimi consensu utile videatur.

Art. 29. Eum in finem ut in universa Peninsula adsint sufficienti numero Ministri, atque Operarii Evangelici, quibus uti valeant Episcopi ad sacras Missiones pro variis suarum Dioecesium locis, ad Parochorum subsidium, ad aegrotantium opem, atque ad alia charitatis, et publicae utilitatis opera, Regium gubernium, cui mens est meliori conditioni Collegiorum, quae ad Missiones pro ultramarina ditione instituta sunt, opportune prospicere, nulla interposita mora, eeque prius cum Praelatis Dioecesanis collata, efficiet, ut ubi necesse sit, constituantur Domus, et Congregationes Religiosae Sancti Vincentii a Paulo, Sancti Philippi Nerii, atque alterius Regularis Ordinis ex adprobatis per Apostolicam Sedem quae simul ecclesiasticis viris ad se recolligendum, his, aliisque ad spiritualia exercitia peragenda ceterisque id genus piis usibus inservient.

Art. 30. Ut praesto sint etiam religiosae Domus, ubi mulieres, id Deo inspirante cupientes, vacare queant vitae contemplativae et activae, adsistendi nimirum aegrotis, puellas instituendi, aliisque operibus aeque piis ac populo proficuis attendendi, institutum filiarum, quae a Charitate nuncupantur, sub directione

Clericorum Sancti Vincentii a Paulo conservabitur; Regio Gubernio ad ejus incrementum cooperante.

Conservabuntur item Religiosae mulierum Domus, quae contemplationi puellarum educationem et institutionem, aliaque charitatis opera conjungent.

Quoad reliqua Sanctimonialium Instituta Ordinarii Praesules, ad omnes suarum Dioecesium circumstantias respicientes, illas religiosas mulierum Domus proponent, in quibus novitiarum admissionem ac professionem expedire censeant, pariterque instructionis et charitatis exercitia, quae iisdem convenire dijudicent.

Nemini ad religiosam professionem aditus patebit nisi prius ejus sustentationi debita forma provisum sit.

Art. 31. Reditus annuus cuique Archiepiscoporum in dotem adsignatus, erit ut sequitur.

Toletano centum sexaginta millia argentorum, vulgo »Reales de vellon«

Hispalensi et Valentino centum quinquaginta millium.

Compostellano et Granatensi centum quadraginta millium.

Burgensi, Caesaraugustano, Tarraconensi et Vallisolitano centum triginta millium.

Annuus vero reditus singulis Episcopis attributus erit Barcinonensi et Matricensi centum decem millium argentorum ut supra.

Gaditano, Carthaginiensi, Cordubensi et Malacitano centum millium.

Almeriensi, Abulensi, Pacensi, Canariensi, Conchensi, Gerundensi, Oscensi, Giennensi, Legionensi, Ilerdensi, Lucensi, Majoricensi, Auriensi, Ovetensi, Palentino, Pampilonensi, Salmantinensi, Santanderiensi, Segobiensi, Terulensi et Zamorensi nonaginta millium.

Asturicensi, Calagurritano Cluniensi, Cauriensi, Gaudicensi, Jacensi, Minoricensi, Mindoniensi, Oriolensi Oxomiensi, Placentino Segobricensi, Seguntino, Tirasonensi Derthusensi, Tudensi, Urgellensi, Vicensi et Victoriensi octoginta millium.

Titulari Indiarum Patriarchae, quando Archiepiscopatum, aut Episcopatum proprium non habeat, centum quinquaginta millium, deducta ex hac quavis alia quantitate, quam ecclesiasticae pensionis vel altero quocumque titulo a publico aerario percipiat.

Antistites, qui Cardinalatus honore aucti sint viginti millia argenteorum ut supra adsignatam sibi dotem obtinebunt.

Episcopis Auxiliaribus Septensi et Nivarcensi itemque Priori Ordinum Militarium, annuus quadraginta millium argenteorum reditus attribuetur.

Hujusmodi reditus nullam prorsus deductionem patientur, neque ob sumptus Bullarum, quos gubernium in se recipiet, neque ob alios, qui in Hispania pro iis occurrerint.

Gaudebunt insuper Archiepiscopi et Episcopi suis palatiis, pomariis, hortis aut aedibus, quae in qualibet Dioecesis parte ipsorum usui ac solatio destinatae, et minime alienatae fuerint.

Vigenti derogatur legislationi, quae Spolia Archiepiscoporum et Episcoporum respicit. His proinde fas erit libere, prout sua cuique conscientia suggeret de illis disponere quae mortis tempore reliquerint; legitimis haeredibus ab intestato successuris eodem conscientiae onere gravatis. Utroque tamen in casu excipiuntur ornamenta et vestes pontificales, quae Mitrae propria censebuntur, et ad successores in illam transibunt.

Art. 32. Primae post pontificalem Sedi in Toletana Ecclesia annuus viginti quatuor millium argenteorum reditus adsignatur: ceteris in aliis Metropolitanis

viginti millium; in Suffraganeis decem et octo millium; in Collegiatis quindecim millium.

Dignitates et Canonici »de officio« in singulis Metropolitanis annuo reditu fruentur decem et sexmillium argenteorum, in Suffraganeis quatuordecim millium, et Canonici »de officio« in Collegiatis octo millium.

Canonici reliqui quatuordecim millia argenteorum in Ecclesiis Metropolitanis, duodecim millia in Suffraganeis, et sex millia ac sexcenta in Collegiatis obtinebunt.

Beneficiatis seu Cappellanis adsistentibus annuus reditus adsignatur octo millium argenteorum in Metropolitanis, sex millium in Suffraganeis et trium millium in Collegiatis.

Art. 33. Pro Parochis in Urbanis Paroeciis annuus reditus intra tria et decem millia argenteorum constituitur: in ruralibus vero minimum reditus duo millia et biscentum attinget.

Coadjutores et Oeconomi intra duo et quatuor millia argenteorum obtinebunt.

Praeterea tum Parochi proprii, tum Coadjutores fruentur aedibus eorum habitationi addictis, nec non hortis seu possessionibus, quae venditae minime fuerint, et vulgari nomine »Iglesarios, Mansos,« vel alio appellari consueverunt.

Itemque Parochi proprii et sui Coadjutores ex juribus stolae et oblationibus vulgo »pie de altar« partem cuique respondentem percipient.

Art. 34. Ad sumptus divini cultus explendos, Ecclesiae Metropolitanae intra nonaginta et centum quadraginta millia, Suffraganeae intra septuaginta et nonaginta; ac Collegiatae intra viginti ac triginta millia argenteorum annuatim habebunt. Pro iis vero qui administrationis et Sacrae visitationis causa extraordinarie requiruntur, singulis Metropolitanis intra viginti et triginta, et Suffraganeis intra sexdecim et viginta millia argenteorum annua vice conferentur.

Ad cultum in Paroeciis, praeter casualia emolumenta alique pro nonnullis functionibus in Dioecesanis taxis praefixa vel praefigenda, annua summa mille argenteis nunquam inferior unicuique Ecclesiae assignabitur.

Art. 35. Seminariis Conciliaribus juxta necessitatum et circumstantiarum varietatem intra nonaginta et centum viginti millia argenteorum quotannis attribuentur.

Regium Gubernium sustentationi domorum et Religiosarum Familiarum, de quibus in articulo vigesimonono mentio fit, aptiori, quae parerit, ratione prospiciet.

Quod ad Coenobia Sanctimonialium sustentanda refertur, quae articulo trigesimo statuta sunt, servabuntur.

Iisdem praeterea eorumque loco Ordinariis Praesulibus, in quorum territorio dicta Coenobia existant, vel ante nuperrimas Hispaniae vicissitudines extiterint, statim et sine mora restituentur bona ad illa pertinentia, quae in Gubernii potestate adhuc manent et alienata nequaquam fuerunt. Verum Sanctitas Sua perpensis praesenti ipsorum bonorum conditione aliisque peculiaribus causis, quo ipsorum reditu ad cultus ceterasque communes impensas majori aequalitate attendi queat, permittit ac statuit ut Praelati ad hujusmodi bonorum venditionem nomine Religiosarum familiarum, quibus illorum proprietas competit, immediate et sine mora deveniant. Venditiones ad hastam publicam, servata forma Canonica et nominata per Regium gubernium persona interveniente, perficientur et quidquid ex iis redibit in eos reditus convertetur super Regni debito fundatos, qui vulgo audiunt »inscripciones intras feribles del tres per ciento.« Eorum porro sors et fructus inter memorata Coenobia pro singularum necessitate et circumstantiis distribuen-

-tur ad faciendum satis enunciatis sumptibus pariterque pensionibus pro Religiosis, quae ad ipsarum, perceptionem jus habeant, firma Gubernii obligatione subministrandi, ut hactenus, quod necesse sit ad plenam earumdem pensionum solutionem, quamdiu participes vita fruantur.

Art. 36. Quae in superioribus Articulis statuta est Cultui ac Clero redituum assignatio ita quidem intelligetur, ut cum per circumstantias liceat, augeri possit. Nihilominus si quibusdam in casibus ob peculiares causas aliqua ex assignationibus articulo trigesimoquarto praestitutis impar dignoscatur, Regium Gubernium, ut convenientius fuerit rei providebit.

Pari modo quae sumptibus ad reparanda templa, aliaque aedificia cultui addicta necessaria fuerint supeditabit.

Art. 37. Rata pars redituum cuilibet Mensae Episcopali pro tempore vacationis debita, deductis tum emolumentis, quae respondeant Oeconomo per Capitulum ipso actu electeonis Vicarii Capitularis deputando, tum sumptibus ad urgentem Episcopalis palatii restaurationem requisistis, inter Seminarium Conciliare, et futurum Praelatum aequalitu dividetur.

Simili ratione ex reditibus, qui perdurante vacatione Dignitatum, Canonicatum, Parochiarum et Beneficiorum in singulis Dioecesibus, maturifiant, subtractis uniuscujusque oneribus, cumulus seu fundus efformabitur Ordinarii dispositioni reservatus, unde extraordinariis et minime praevisis Ecclesiarum ac Cleri sumptibus, nec non urgentibus gravibusque Dioecesis necessitatibus occurratur. Eumdem in finem hujusmodi fundus seu cumulus augebitur etiam ex summa respondente duodecimae parti annui cujusque reditus, quam semel infra annum recens ad Praebendas, Parochias, aliaque Beneficia nominati conferre debebunt, cessando propterea qualibet alia deductione quovis titulo, usu, statuto aut privilegio antea fieri solito.

Art. 38. Fundi, quibus assignatae cultui et Clero doti satisfiat, erunt.

1. Proventus bonorum stabilium, quae per legem die 3 Aprilis 1845 latam Clero ipsi restituta sunt.

2. Proventus Cruciatae.

3. Proventus bonorum pridem spectantium ad Commendas et Magistratus quatuor Ordinum Militarium vacantes et vacaturos.

4. Impositio super urbana, rustica et pecuaria proprietate, ea rata, quae ad praedictae dotis complementum necessaria sit, ratione habita proventuum, de quibus in 1, 2 et 3 paragrapho mentio fit, aliorumque redituum, qui deinceps praevio Sanctae Sedis assensu, in idipsum assignentur.

Clerus hujusmodi impositionem exiget, sive fructus, sive speciem, sive numeratam pecuniam percipiendo juxta conventiones, quas praecedenter cum Provinciis, Populis, Parochiis aut privatis personis inire poterit: et quoties necesse sit, publici Magistratus ei ad ipsam impositionem exigendam auxilio erunt, adhibitis ad id mediis, quae pro Vectigalium exactione praescripta habentur.

Praeterea bona omnia ecclesiastica, praecitata anni 1845 lege haudquaquam comprehensa et nondum alienata, Ecclesiae statim et sine mora restituentur, iis quae ex spectantibus ad virorum Coenobia adhuc remanent, minime exclusis. Inspectis tamen praesenti utrorumque bonorum conditione ac proinde evidenti Ecclesiae utilitate, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut constitutum ex iis pretium statim et sine mora commutetur cum reditibus super Regni debito fundatis vulgo inscripciones intransferibles del tres por ciento, servatis omnino forma ac regulis, quae de Venditione bonorum ad Sanctimonialium familias pertinentium articulo

trigesimoquinto praefixae sunt. In iis exequendis, quae hoc articulo statuuntur, omnia praedicta bona pro suo justo valore et quibuscumque oneribus deductis, imputanda erunt.

Art. 39. Regium Gubernium quoad suarum partium est, et salvo ceteroquin jure Dioecesanorum Praesulum proprio, necessariis adhibitis providentiis efficiet, ut illi, quos inter bona ad Cappellanias piasque fundationes spectantia distributa fuerint, caveant de mediis ad onera adimplenda ipsis bonis adnexa.

Similiter providebit, ut pari modo piis oneribus satisfiat, quibus bona ecclesiastica hac eum obligatione alienata affecta existant.

Solum porro gubernium semper cavebit de implemento onerum iis bonis adjectorum, quae utpote ab hujusmodi oblatione immunia devendita fuerint.

Art. 40. Omnia memorata bona proprietatis jure ad Ecclesiam pertinere ejusque nomine per Clerum usu fruenda et administranda fore declaratur.

Cruciatae proventus Ordinarii Praesules in sua quisque Dioecesi, utpote facultatibus Bullae ad hoc instructi, administrabunt ad eos erogandos juxta normam in ultima prorogatione Apostolici ad rem Indulti praescriptam; salvis obligationibus, quibus iidem proventus vi conventionum cum Sancta Sede initiarum obnoxii sunt. Ratio et forma dictae administrationis obeundae, collatis inter Sanctitatem Suam et Regiam Majestatem consiliis, statuentur.

Itemque Ordinarii administrabunt proventus Quadragesimalis Indulti, eos beneficientiae institutis et charitatis operibus in propriis Dioecesibus impendendo servata forma Apostolicarum concessionum.

Reliquae facultates Apostolicae officio adnexae Commissarii Cruciatae, et consequentes attributiones per Archiepiscopum Toletanum ea amplitudine et forma excercebuntur, quam Apostolica Sedes praefiniet.

Art. 41. Ecclesia insuper jus habebit novas legitime quovis titulo acquirendi possessiones: ejusque proprietas in omnibus quae nunc possidet, vel in posterum aquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque interventu Auctoritatis Apostolicae Sedis, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. 42. His praehabitis, attenta utilitate quae in Causam Religionis ex hac Conventione dimanatura erit, Summus Pontifex, instante Majestate Sua, ad publicam tranquillitatem tuendam, decernit et declarat, illos qui bona ecclesiastica in praeteritis Catholici Regni vicibus juxta latas tunc civiles ordinationes emerunt eorumque possessionem adepti sunt, atque alios ab emptoribus ipsis causam habentes, nullam ullo tempore molestiam habituros, neque a Se, neque a Romanis Pontificibus Successoribus Suis, immo vero eorumdem bonorum proprietatem, reditus et emolumenta tuta et pacifica fore penes ipsos, atque ab iis causam habentes.

Art. 43. Cetera ad res et personas ecclesiasticas pertinentia, super quibus provisum non est articulis praecedentibus, dirigentur omnia et administrabuntur juxta canonice vigentem Ecclesiae disciplinam.

Art. 44. Summus Pontifex et Catholica Majestas declarant Regales Hispaniarum Coronae praerogativas sartas tectas manere ad formam Conventionum quae inter utramque potestatem celebratae anterius sunt. Atque ideo enunciatae Conventiones, et speciatim ea quae inter Summum Pontificem Benedictum XIV. et Regem Catholicum Ferdinandum VI. anno 1753 inita est, confirmatae declarantur ac plene in suo robore persistent quod ad ea omnia, quae per praesentem immutata, aut modificata minime fuerint.

Art. 45. Per solemnem hanc Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta quovis modo et forma in Hispaniarum dominiis hactenus lata, in quantum illi adversantur abrogata habebuntur: ipsaque Conventio ut Lex Status deinceps in iisdem dominiis perpetuo vigebit. Atque idcirco utraque Contrahentium pars spondet se successoresque suos omnia et singula, de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte servaturos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas invicem conferent ad rem amice componendam.

Art. 46. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra sexaginta dierum spatium a die hisce articulis apposita aut citius, si fieri possit.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignavit. Datum Matriti die decima sexta Martii anno millesimo octingentesimo quinquagesimo primo.

Joannes Brunelli, Archiepiscopus Thess. *Manuel Bertran de Lis*.

2) Decret der Königin von Spanien vom 14. October 1856 zur Wiederherstellung des Concordates,

(erschienen in der Gaceta von Madrid, vom 15. October 1856 [1]).

Staatsministerium.

Bericht an Ihre Majestät.

Senora! Das von der Regierung Ihrer Majestät mit dem heiligen Stuhle geschlossene Concordat, welches durch das Gesetz vom 8. Mai 1849 rechtmässig eingeleitet und am 1. April 1851 ratificirt worden war, ist einerseits ein sehr wichtiges Staatsgesetz und gleichzeitig ein Act mit der ganzen Bedeutung eines völkerrechtlichen Vertrags. Unter diesem letzten Gesichtspunkt können die Bestimmungen desselben giltig weder aufgehoben noch verändert werden, ohne das Zusammenwirken und die Zustimmung beider vertragschliessenden Mächte.

Trotzdem wurden während des Laufes der letzten Agitationen, Massregeln genommen, welche mehr oder weniger direct einige Artikel dieses feierlichen Vertrages aufheben oder ändern. Die verantwortlichen Räthe Ihrer Majestät, beehrt mit Ihrem höchsten Vertrauen, haben nicht umhin gekonnt, ihr Augenmerk auf einen so wichtigen Gegenstand zu wenden, welcher dem guten Namen und selbst der Regierung der Monarchie Eintrag thut, insofern er Veranlassung zu der Meinung bietet, als sei der Glaube und die Heiligkeit der Verträge in ihr nicht gebührend geachtet und geehrt.

Diese einzige Erwägung, Senora, ohne Rücksicht zu nehmen auf andere Gründe von grösserer Wichtigkeit und Tragweite, welche für die Regierung Ihrer Majestät immer grosse Bedeutung haben werden, verpflichtet die Unterzeichneten, der höchsten Genehmigung Ihrer Majestät diesen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Madrid, 13. October 1856.

Senora!

Der Ministerpräsident, *Herzog von Valencia*.

Der Minister des Aeussern, *Marquis v. Pidal*.

Der Minister der Gnaden und der Gerechtigkeit, *Manuel von Seijas Lozano*.

Der See- und interimistische Kriegsminister, *Lersundi*.

Der Minister des Ackerbaues, *Manuel Garcia Barzanallana*.

Der Minister des Innern, *Candido Nocedal*.

---

1) Aus *Margotti*, Siege der Kirche unter Pius IX., deutsch von *P. Pius Gams*, Innsbruck 1860. p. 172. Anm. 1.

Königliches Decret.

In Rücksicht auf die Erwägungen, welche mein Ministerrath mir vorgelegt hat, habe ich beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Es sollen wirkungslos bleiben, von welcher Art sie seien, alle Bestimmungen, welche auf irgend eine Weise aufheben, alteriren oder verändern den Vortrag des am 16. März 1851 mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Concordates.

Art. 2. Die betreffenden Ministerien werden mir unmittelbar die geeigneten Massregeln vorschlagen, damit das gegenwärtige Decret sogleich seine vollkommene Ausführung erlange.

Gegeben im Palaste den 14. October 1856.

Unterzeichnet von der Hand der Königin. Contrasignirt: Der Präsident des Ministerrathes, Herzog von Valencia.

3) Uebereinkunft des Papstes Pius IX. mit der Königin Isabella II. von Spanien vom 25. November 1859[1].

DOÑA ISABEL II,

Por la gracia de Dios y la Constitucion de la Monarquía española, Reina de las Españas,

A todos los que las presentes vieren y entendieren, sabed: que en uso de la autorizacion concedida á mi Gobierno por la ley de 4 de Noviembre de 1859 para concluir y ratificar con la Santa Sede un convenio, cuyo objeto principal fuese conmutar los bienes eclesiásticos, de cualquiera clase que fueran, por inscripciones intrasferibles de la Deuda consolidada del 3 por 100, y representar por inscripciones de la misma especie el resto de la dotacion del culto y del clero, conservando á la Iglesia el derecho de adquirir consignado en el último Concordato,

Vengo en mandar se publique y observe como ley del Estado el convenio celebrado con la Santa Sede en 25 de Agosto y ratificado en 7 y 24 de No-

Uebersetzung.

Isabella II. durch Gottes Gnaden und die Constitution der spanischen Monarchie, Königin von Spanien,

Allen, welche das Gegenwärtige sehen und vernehmen, kund und zu wissen: In Anwendung der meiner Regierung durch das Gesetz vom 4. November 1859 ertheilten Autorisation, mit dem heiligen Stuhle eine Uebereinkunft abzuschliessen und zu ratificiren, deren Hauptgegenstand darin besteht, die kirchlichen Güter, von welcher Art sie auch seien, in unübertragbare Einzeichnungen auf die zu 3 Procent verzinsliche Schuld umzuwandeln und den Ueberrest der Dotation für Cultus und Klerus durch gleichartige Einzeichnungen darzustellen, mit Vorbehalt des kirchlichen Erwerbsrechtes, das in dem letzten Concordat festgestellt ist,

habe ich befohlen, es solle als Staatsgesetz veröffentlicht und beobachtet werden die Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle, abgeschlossen am 25.

1) Aus der Gaceta de Madrid de 8. Abril de 1860 Nr. 99. Es ist dort neben dem spanischen zugleich der italienische Text abgedruckt. In der ebenfalls vor uns liegenden Gaceta vom 14. Januar 1860 Nr. 14. ist dieselbe Uebereinkunft ebenfalls mitgetheilt, jedoch noch ohne die Königl. Promulgation.

viembre del año anterior, cuyo literal contexto es como sigue:

En el nombre de la Santísima é individua Trinidad.

El Sumo Pontífice Pio IX y Su Magestad Católica Doña Isabel II, Reina de España, queriendo proveer de comun acuerdo al arreglo definitivo de la dotacion del culto y clero en los dominios de Su Magestad en consonancia con el solemne Concordato de 16 de Marzo de 1851, han nombrado respectivamente por sus Plenipotenciarios:

Su Santidad al Eminentísimo y Reverendísimo Sr. Cardenal Santiago Antonelli, su Secretario de Estado;

Y su Magestad al Excmo. Sr. D. Antonio de los Rios y Rosas, su Embajador extraordinario cerca de la Santa Sede, los cuales, canjeados sus plenos poderes, han convenido en lo siguiente:

Art. 1. El Gobierno de Su Magestad Católica, habida consideracion á las lamentables vicisitudes por que han pasado los bienes eclesiásticos en diversas épocas, y deseando asegurar á la Iglesia perpetuamente la pacífica posesion de sus bienes y derechos, y prevenir todo motivo de que sea violado el solemne Concordato celebrado en 16 de Marzo de 1851, promete á la Santa Sede que en adelante no se hará ninguna venta, conmutacion ni otra especie de enajenacion de los dichos bienes sin la necesaria autorizacion de la misma Santa Sede.

Art. 2. Queriendo llevar difinitivamente á efecto de un modo seguro, estable é independiente el plan de dotacion del culto y clero prescrito en el mismo Concordato, la Santa Sede y el Gobierno de Su Magestad Católica convienen en los puntos siguientes.

Art. 3. Primeramente el Gobierno

August, ratificirt am 7. und 24. November verflossenen Jahres, welche buchstäblich lautet wie folgt:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit:

Papst Pius IX. und ihre katholische Majestät Donna Isabella II., Königin von Spanien, in dem Wunsche durch gemeinschaftliche Uebereinkunft die Dotation des Cultus und des Klerus in den Gebieten ihrer katholischen Majestät in Uebereinstimmung mit dem feierlichen Concordate vom 16. März 1851 endgültig festzustellen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Heiligkeit: Se. Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Cardinal Jacob Antonelli, ihren Staatssecretär

und ihre Majestät: Se. Excellenz den Herrn Antonio de los Rios y Rosas, ihren ausserordenlichen Gesandten beim heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

Art. 1. Die Regierung ihrer katholischen Majestät, in Anbetracht der beklagenswerthen Wechselfälle, denen die kirchlichen Güter in verschiedenen Zeiträumen unterworfen wurden, und beseelt von dem Wunsche, der Kirche auf immerdar den friedlichen Besitz ihrer Güter und Rechte zu sichern und jedem Anlass zur Verletzung des feierlichen Concordats vom 16. März 1851 vorzubeugen, verspricht dem heiligen Stuhle, dass in Zukunft die besagten Güter weder verkauft noch vertauscht noch auf irgend eine Weise veräussert werden sollen, ohne die nothwendige Genehmigung desselben heiligen Stuhles.

Art. 2. In dem Wunsche, den im selbigem Concordate vorgeschriebenen Dotationsplan für Cultus und Klerus in sicherer, dauerhafter und unabhängiger Weise endgültig zur Ausführung zu bringen, sind der heilige Stuhl und die Regierung ihrer katholischen Majestät in folgenden Punkten übereingekommen:

Art. 3. Vorerst erkennt die Regie-

de Su Magestad reconoce de nuevo formalmente el libre y pleno derecho de la Iglesia para adquirir, retener y usufructuar en propiedad y sin limitacion ni reserva toda especie de bienes y valores, quedando en consecuencia derogada por este Convenio cualquiera disposicion que le sea contraria, y señaladamente y en cuanto se le oponga, la ley de 1.° de Mayo de 1855.

Los bienes que en virtud de este derecho adquiera y posea en adelante la Iglesia no se computarán en la dotacion que le está asignada por el Concordato.

Art. 4. En virtud del mismo derecho, el Gobierno de Su Magestad reconoce á la Iglesia como propietaria absoluta de todos y cada uno de los bienes que le fueron devueltos por el Concordato. Pero habida consideracion al estado de deterioro de la mayor parte de los que aun no han sido enajenados, á su dificil administracion y á los varios, contradictorios é inexactos cómputos de su valor en venta, circunstancias todas que han hecho hasta ahora la dotacion del clero incierta y aun incongrua, el Gobierno de Su Magestad ha propuesto á la Santa Sede una permutacion, dándose á los Obispos la facultad de determinar, de acuerdo con sus Cabildos, el precio de los bienes de la Iglesia situados en sus respectivas diócesis, y ofreciendo aquel, en cambio de todos ellos y mediante su cesion hecha al Estado, tantas inscripciones intransferibles del papel del 3 por 100 de la Deuda pública consolidada de España, cuantas sean necesarias para cubrir el total valor de dichos bienes.

Art. 5. La Santa Sede, deseosa de que se lleve inmediatamente á efecto una dotacion cierta, segura é independiente para el culto y para el clero, oidos los Obispos de España y reconoc-

rung Ihrer Majestät von Neuem förmlich das freie und volle Recht der Kirche an, jede Art von Gütern und Werthgegenständen zu erwerben, zu behalten und als Eigenthum und ohne Schranke und Vorbehalt zu benutzen.

Es sind daher kraft dieser Uebereinkunft alle ihr entgegenstehenden Verordnungen aufgehoben, namentlich das Gesetz vom 1. Mai 1855, soweit es sich im Widerspruch befindet.

Die Güter, welche die Kirche kraft dieses Rechts in Zukunft erwirbt und besitzt, werden nicht eingerechnet in die Dotation, die in dem Concordate ihr angewiesen wurde.

Art. 4. Kraft desselben Rechtes erkennt die Regierung Ihrer Majestät die Kirche als unumschränkte Eigenthümerin aller und der einzelnen Güter, die durch das Concordat restituirt wurden. Jedoch in Anbetracht des verschlechterten Zustandes des grössern Theiles derjenigen, welche noch nicht veräussert wurden, ihrer beschwerlichen Verwaltung, der verschiedenen widersprechenden und ungenauen Berechnungen ihres Ertragswerthes — Umstände, welche bisher die Ausstattung des Klerus unbestimmt und sogar unzureichend gemacht haben — hat die Regierung Ihrer Majestät dem heiligen Stuhle einen Tausch vorgeschlagen, wonach den Bischöfen die Vollmacht gegeben wird, im Einverständnisse mit ihren Capiteln den Preis der in ihren Diöcesen gelegenen Kirchengüter festzustellen, und die Regierung zum Ersatze für diese alle und für ihre Abtretung an den Staat so viele unübertragbare Einzeichnungen auf die dreiprocentige consolidirte spanische Staatsschuld anbietet, als zur Deckung des Gesammtwerthes besagter Güter erforderlich sind.

Art. 5. In dem Wunsche, dass eine bestimmte, sichere und unabhängige Dotation für Klerus und Cultus sofort zur Ausführung komme, hat der heilige Stuhl nach Vernehmung der spanischen

ciendo, en el caso actual, y en el conjunto de todas las circunstancias, la mayor utilidad de la Iglesia, no ha encontrado dificultad en que dicha permutacion se realice en la forma siguiente.

Art. 6. Serán eximidos de la permutacion y quedarán en propiedad á la Iglesia en cada diócesis todos los bienes enumerados en los artículos 31 y 33 del Concordato de 1851; á saber: los huertos jardines, palacios y otros edificios que en cualquier lugar de la diócesis estén destinados uso y al esparcimiento de los Obispos. Tambien se le reservarán las casas destinadas á la habitacion de los Párrocos, con sus huertos y campos anejos, conocidos bajo las denominaciones de *Iglesiarios*, *Mansos* y otros. Además retendrá la Iglesia en propiedad los edificios de los Seminarios conciliares, con sus anejos, y las Bibliotecas y casas de correccion ó carceles eclesiásticas, y en general todos los edificios que sirven en el dia para el culto, y los que se hallen destinados al uso y habitacion del clero regular de ámbos sexos, así como los que en adelante se destinen á tales objectos.

Ninguno de los bienes enumerados en este artículo podrá imputarse en la dotacion prescrita para el culto y clero en el Concordato.

En fin, siendo la utilidad de la Iglesia el motivo que induce á la Santa Sede á admitir la expresada permutacion de valores, si en alguna diócesis estimare el Obispo que por particulares circunstancias conviene á la Iglesia retener alguna finca sita en ella, aquella finca podrá eximirse de la permutacion, imputándose el importe de su renta en la dotacion del clero.

Bischöfe und in der Ueberzeugung, dass es im vorliegenden Falle und unter den obwaltenden Verhältnissen der Kirche zum grossen Nutzen gereiche, keine Schwierigkeit gefunden, dass der angegebene Tausch folgender Massen zur Ausführung komme.

Art. 6. Es sind ausgenommen vom Tausche und bleiben Eigenthum der Kirche in jeder Diöcese alle Güter, welche in den Art. 31. und 33. des Concordates von 1851 aufgezählt werden, nämlich: die Fruchtgärten, Blumengärten, Paläste und andere Gebäude, welche an irgend einem Orte in der Diöcese zum Gebrauche und zur Erholung der Bischöfe bestimmt sind. Gleicher Weise werden vorbehalten die Gebäude, welche für die Wohnungen der Pfarrer bestimmt sind, mit ihren Fruchtgärten und zugehörigen Feldern, bekannt unter den Benennungen Iglesiarios, mansos, und andere. Zudem behält die Kirche eigenthümlich die Gebäude der Concilien-Seminarien mit ihren Dependenzen und die Bibliotheken und Correctionshäuser oder kirchlichen Gefängnisse und im Allgemeinen alle Gebäude, welche gegenwärtig für den Cultus dienen und diejenigen, welche zum Gebrauch und zur Wohnung des Regular-Klerus beiderlei Geschlechts bestimmt sind, sowie diejenigen, welche in Zukunft diese Bestimmung erhalten.

Nichts von den in diesem Artikel aufgezählten Gütern wird eingerechnet in die Dotation, welche für Cultus und Klerus im Concordate bestimmt ist. Da die Rücksicht auf den Nutzen der Kirche den heiligen Stuhl bewegt, den besagten Tausch der Werthgegenstände zuzulassen, so kann schliesslich, wenn der Bischof in einer Diöcese wegen besonderer Umstände für die Kirche nützlich erachtet, ein ihr gelegenes Grundstück zu behalten, dieses Grundstück von dem Tausche ausgenommen werden, wobei der Betrag seiner Einkünfte in die Dotation des Klerus eingerechnet wird.

Art. 7. Hecha por los Obispos la estimacion de los bienes sujetos á la permutacion, se entregarán inmediatamente á aquellos títulos ó inscripciones intrasferibles, así por el completo valor de los mismos bienes, como por el valor venal de los que han sido enajenados despues del Concordato. Verificada la entrega, los Obispos, competentemente autorizados por la Sede Apostólica, harán al Estado formal cesion de todos los bienes que con arreglo á este Convenio están sujetos á la permutacion.

Las inscripciones se adjudicarán al clero como parte integrante de su dotacion, y los respectivos Diocesanos aplicarán sus réditos á cubrirla en el modo prescrito en el Concordato.

Art. 8. Atendida la perentoriedad de las necesidades del clero, el Gobierno de Su Magestad se obliga á pagar mensualmente la renta consolidada correspondiente á cada diócesis.

Art. 9. En el caso de que por disposicion de la Autoridad temporal la renta del 3 por 100 de la Deuda pública del Estado llegue á sufrir cualquiera disminucion ó reduccion, el Gobierno de Su Magestad se obliga desde ahora á dar á la Iglesia tantas inscripciones intrasferibles de la renta que se sustituya á la del 3 por 100, cuantas sean necesarias para cubrir íntegramente el importe anual de la que va á emitirse en favor de la Iglesia, de modo que esta renta no se ha de disminuir ni reducir en ninguna eventualidad ni en ningun tiempo.

Art. 10. Los bienes pertenecientes á capellanías colativas y á otras semejantes fundaciones piadosas familiares, que á causa de su peculiar índole y destino y de los diferentes derechos que en ellos radican no pueden comprenderse en la permutacion

Art. 7. Wenn durch die Bischöfe die dem Tausch unterworfenen Güter abgeschätzt sind, sollen denselben die Titel oder unübertragbaren Einzeichnungen sowohl für den vollen Werth selbiger Güter als für den Verkaufswerth der seit dem Concordate veräusserten unverzüglich ausgeliefert werden. Ist diese Auslieferung vollführt, so treten die vom heiligen Stuhle hinreichend bevollmächtigten Bischöfe förmlich alle Güter ab, welche gemäss den Bestimmungen dieser Convention dem Tausch unterworfen sind.

Die Einzeichnungen werden dem Clerus als integrirender Theil seiner Dotation zugerechnet, und die betreffenden Bischöfe verwenden die Zinsen, um selbige in der vom Concordate vorgeschriebenen Weise zur Ausführung zu bringen.

Art. 8. In Anbetracht der unumgänglichen Bedürfnisse des Clerus verpflichtet sich die Regierung Ihrer Majestät die consolidirte Rente monatlich nach Maassgabe jeder Diöcese auszuzahlen.

Art. 9. Sollte durch Maassnahmen der weltlichen Obrigkeit die dreiprocentige Rente der öffentlichen Staatsschuld irgend Verminderung oder Abzug erleiden, so verpflichtet sich die Regierung Ihrer Majestät der Kirche alsdann so viele unübertragbare Einzeichnungen auf die an Stelle der dreiprocentigen tretende Rente abzugeben, als zur vollständigen Deckung des jährlichen, jetzt zu Gunsten der Kirche ausgeworfenen Einkommens erforderlich sind.

Art. 10. Die zu collativen Capellanien und ähnlichen frommen Familienstiftungen gehörenden Güter, welche auf Grund ihres besondern Charakters und Zweckes und wegen der verschiedenen in ihnen wurzelnden Rechte in den Tausch und die Abtretung von der

de que aquí se trata, serán objeto de un convenio particular celebrado entre la Santa Sede y Su Magestad Católica.

Art. 11. El Gobierno de Su Magestad, confirmando lo estipulado en el art. 39 del Concordato, se obliga de nuevo á satisfacer á la Iglesia en la forma que de comun acuerdo se convenga, por razon de las cargas impuestas, ya sobre los bienes vendidos como libres por el Estado, ya sobre los que ahora se le ceden, una cantidad alzada que guarde la posible proporcion con las mismas cargas. Tambien se compromete á cumplir por su parte en términos hábiles las obligaciones que contrajo el Estado por los párrafos primero y segundo de dicho artículo.

Se instituirá una comision mista con el carácter de consultiva que en el término de un año reconozca las cargas que pesan sobre los bienes mencionados en el párrafo primero de este artículo, y proponga la cantidad alzada que en razon de ellas ha de satisfacer el Estado.

Art. 12. Los Obispos, en conformidad de lo dispuesto en el art. 35 del Concordato distribuirán entre los conventos de monjas existentes en sus respectivas diócesis las inscripciones intrasferibles correspondientes, ya á los bienes de su propiedad que ahora se cedan al Estado, ya á los de la misma procedencia que se hubieren vendido en virtud de dicho Concordato, ó de la ley de 1.º de Mayo de 1855. La renta de estas inscripciones se imputará á dichos conventos como parte de su dotacion.

Art. 13. Queda en su fuerza y vigor lo dispuesto en el Concordato acerca del suplemento que ha de dar el Estado para el pago de las pensiones de los religiosos de ambos sexos, como tambien cuanto se prescribe en dos artícu-

es hier sich handelt, nicht einbegriffen werden können, sollen Gegenstand einer besondern Uebereinkunft zwischen dem heiligen Stuhle und ihrer katholischen Majestät werden.

Art. 11. Die Regierung ihrer Majestät bekräftigt den Art. 39. des Concordats und verbindet sich aufs Neue, in einer durch gemeinschaftliches Uebereinkommen vereinbarten Form für die Verpflichtungen, welche auf den vom Staate als frei verkauften Gütern und auf den jetzt abgetretenen ruhen, eine Summe zu entrichten, welche zu besagten Verpflichtungen in möglichst richtigem Verhältniss steht. Sie verspricht gleichfalls für ihren Theil in schicklichen Zeiträumen die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Staat durch die §§. 1. und 2. genannten Artikels übernommen hat.

Es wird eine gemischte Commission als berathende Behörde eingesetzt, um innerhalb eines Jahres die Verpflichtungen anzuerkennen, welche auf den im §. 1. jenes Artikels erwähnten Gütern ruhen, und um die Summe vorzuschlagen, welche der Staat für dieselben zu bezahlen hat.

Art. 12. Gemäss der Bestimmungen im §. 35. des Concordats vertheilen die Bischöfe unter die in ihren Diöcesen gelegenen Nonnenklöster die unübertragbaren Einzeichnungen nach Massgabe sowohl der denselben eigenthümlichen Güter, welche jetzt dem Staate abgetreten werden, als derjenigen vom selben Ursprung, welche kraft besagten Concordats oder des Gesetzes vom 1. Mai 1855 verkauft wurden. Die Rente von diesen Einzeichnungen wird den besagten Klöstern als Theil ihrer Dotation angerechnet.

Art. 13. Es bleibt in Kraft und Geltung die Bestimmung des Concordats hinsichtlich der Ergänzung, die der Staat für die Bezahlung der Pensionen an die Religiösen beiderlei Geschlechtes zu leisten hat, und ebenso die Vor-

los 35 y 36 del mismo acerca del mantenimiento de las casas y congregaciones religiosas que se establezcan en la Península, y acerca de la reparacion de los templos y otros edificios destinados al culto. El Estado se obliga además á construir á sus expensas las iglesias que se consideren necesarias, á conceder pensiones á los pocos religiosos existentes legos exclaustrados, y á proveer á la dotacion de las monjas de oficio, capellanes, sacristanes y culto de las iglesias de religiosas en cada diócesis.

Art. 14. La renta de la Santa Cruzada, que hace parte de la actual dotacion, se destinará exclusivamente en adelante á los gastos del culto, salvas las obligaciones que pesan sobre aquella por convenios celebrados con la Santa Sede.

El importe anual de la misma renta se computará por el año comun del último quinquenio en una cantidad fija, que se determinará de acuerdo entre la Iglesia y el Estado.

El Estado suplirá como hasta aquí la cantidad que falte para cubrir la asignacion concedida al culto por el art. 34 del Concordato.

Art. 15. Se declara propiedad de la Iglesia la imposicion anual que para completar su dotacion se estableció en el párrafo cuarto del art. 38 del Concordato, y se repartirá y cobrará dicha imposicion en los términos allí definidos. Sin embargo, el Gobierno de Su Magestad se obliga á acceder á toda instancia que por motivos locales ó por cualquiera otra causa le hagan los Obispos para convertir las cuotas de imposicion correspondientes á las re-

schriften der Art. 35. und 36. über die Unterhaltung der Klöster und religiösen Genossenschaften, welche in der Halbinsel errichtet werden, und über die Ausbesserung der Kirchen und anderer für den Cultus bestimmten Gebäude. Der Staat verpflichtet sich überdem, die Kirchen, welche nothwendig erachtet werden, auf seine Kosten zu erbauen, den wenigen noch überlebenden Laienbrüdern, die aus ihren Kloster verwiesen wurden, Pensionen zu bezahlen und für die Dotation der Nonnen, die ein Amt bekleiden, (monjas de oficio) der Capelane, Sacristane und für den Cultus in den Kirchen der Frauenklöster in jeder Diöcese Sorge zu tragen.

Art. 14. Die Rente der heiligen Cruzada, welche einen Theil der gegenwärtigen Dotation bildet, wird in Zukunft ausschliesslich für die Cultuskosten bestimmt, mit Ausnahme der Verpflichtungen, welche in Kraft von Uebereinkünften mit dem heiligen Stuhle auf ihr lasten.

Der jährliche Betrag dieser Rente wird nach dem Durchschnitt eines Jahres während der letzten fünf Jahre in einer bestimmten Summe berechnet, welche durch Uebereinkunft zwischen der Kirche und dem Staate festgestellt wird.

Der Staat wird bisher die Summe ergänzen, welche noch zur Deckung der im Art. 34. des Concordats zugestandenen Anweisung fehlt.

Art. 15. Für Eigenthum der Kirche wird erklärt die jährliche Auflage, welche zur Ergänzung ihrer Dotation im §. 4. des Art. 38. des Concordats festgesetzt wurde, und wird besagte Auflage in den dort bestimmten Fristen vertheilt und eingefordert. Nichtsdestoweniger verpflichtet sich die Regierung Ihrer Majestät jedesmal darauf einzugehen, wenn wegen örtlicher Verhältnisse oder wegen irgend einer andern Ursache die Bischöfe die Bitte an sie

spectivas diócesis en inscripciones intransferibles de la referida Deuda consolidada, bajo las condiciones y en los términos definidos en los artículos 7., 8. y 9. de este Convenio.

Art. 16. A fin de conocer exactamente la cantidad á que debe ascender la mencionada imposicion, cada Obispo, de acuerdo con su Cabildo, hará á la mayor brevedad un presupuesto definitivo de la dotacion de su diócesis, ateniéndose al formarlo á las prescripciones del Concordato. Y para determinar fijamente en cada caso las asignaciones respecto de las cuales se ha establecido en aquel un maximum y un minimum, podrán los Obispos, de acuerdo con el Gobierno, optar por un término medio cuando así lo exijan las necesidades de las iglesias y todas las demás circunstancias atendibles.

Art. 17. Se procederá inmediatamente á la nueva circunscripcion de parroquias, al tenor de lo conferenciado y concertado ya entre ámbas Potestades.

Art. 18. El Gobierno de Su Magestad, conformándose á lo prescrito en el art. 36 del Concordato, acogerá las razonables propuestas que para aumento de asignaciones le hagan los Obispos en los casos previstos en dicho artículo, y señaladamente las relativas á Seminarios.

Art. 19. El Gobierno de Su Magestad, correspondiendo á los deseos de la Santa Sede, y queriendo dar un nuevo testimonio de su firme disposicion á promover no solo los intereses materiales, sino tambien los espirituales de la iglesia, declara que no pondrá óbice á la celebracion de Sínodos diócesanos, cuando los respectivos Prelados estimen conveniente convocarlos.

Asimismo declara que sobre la eclé-

richten, die dem bezüglichen Diöcesen entsprechenden Theile des Auflage in unübertragbare Einzeichnungen auf die genannte consolidirte Schuld zu verwandeln unter den durch Art. 7., 8. und 9. dieser Uebereinkunft festgesetzten Bedingungen und Zeiträumen.

Art. 16. Um genau die Summe zu kennen, zu welcher die erwähnte Auflage sich erheben muss, wird jeder Bischof im Einverständniss mit seinem Capitel in möglichst kurzer Zeit einen Ueberschlag der Dotation seiner Diöcese anfertigen, indem er bei der Anfertigung sich an die Vorschriften des Concordats hält. Und um in jedem Falle die Anweisungen, bezüglich deren im Concordate ein Maximum und ein Minimum bestimmt wurde, unveränderlich festzusetzen, können die Bischöfe im Einverständnisse mit der Regierung eine Mittelsumme begehren, wenn es die Bedürfnisse der Kirchen und alle anderen beachtenswerthe Umstände erfordern.

Art. 17. Man wird unverzüglich zu der neuen Circumscription der Pfarreien schreiten nach dem Wortlaut, der zwischen beiden Mächten schon berathen und vereinbart wurde.

Art. 18. Die Regierung ihrer Majestät wird gemäss der Vorschrift des Art. 36. des Concordats auf die annehmbaren Vorschläge eingehen, welche ihr die Bischöfe wegen Vermehrung der Anweisungen in den durch besagten Art. vorgesehenen Fällen machen, insbesondere bezüglich der Seminarien.

Art. 19. Entsprechend dem Verlangen des heiligen Stuhles und in dem Wunsche, ein neues Zeugniss zu geben von ihrem festen Entschluss, nicht nur die materiellen, sondern ebenso sehr die geistigen Interessen der Kirche zu fördern, erklärt die Regierung ihrer Majestät, dass sie die Abhaltung von Diöcesansynoden nicht hindern wird, wenn die betreffenden Prälaten ihre Berufung für angemessen halten. In

bracion de Sínodos provinciales y sobre otros varios puntos árduos é importantes, se propone ponerse de acuerdo con la Santa Sede, consultando al mayor bien y esplendor de la Iglesia.

Por último, declara que cooperará por su parte con toda eficacia á fin de que se lleven á efecto sin demora las disposiciones del Concordato que aun se hallan pendientes de ejecucion.

Art. 20. En vista de las ventajas que de este nuevo convenio resultan á la Iglesia, Su Santidad, acogiendo las repetidas instancias de Su Magestad Católica, ha acordado extender, como de hecho extiende, el benigno saneamiento contenido en el art. 42 del Concordato á los bienes eclesiásticos enajenados á consecuencia de la referida ley de 1. de Mayo de 1855.

Art. 21. El presente Convenio, adicional al solemne y vigente Concordato celebrado en 16 de Marzo 1851, se guardará en España perpétuamente como ley del Estado, del mismo modo que dicho Concordato.

Art. 22. El canje de las ratificaciones del presente Convenio se verificará en el término de tres meses, ó ántes si fuese posible.

En fé de lo cual los infrascritos Plenipotenciarios han firmado y sellado el presente Convenio con sus respectivos sellos.

Dado en Roma en dos ejemplares á 25 de Agosto de 1859.

Firmado.=Santiago, Cardenal Antonelli.=(Lugar del Sello).=Firmado, Antonio de los Rios y Rosas.=(Lugar del sello).

Por tanto,

Mandamos á todos los Tribunales, Justicias, Jefes, Gobernadores y demas Autoridades, así civiles como militares y eclesiásticas, de cualquier clase y dignidad, que guarden y hagan guardar la presente ley en todas sus partes.

Dado en Palacio á cuatro de Abril de mil ochocientos sesenta.

Yo la Reina.

El Ministro de Gracia y Justicia,

Santiago Fernandez Negrete.

gleicher Weise erklärt sie ihre Absicht, sich über die Abhaltung von Provinzialsynoden und über andere verschiedene schwierige und wichtige Puncte mit dem heiligen Stuhle in Einvernehmen zu setzen, mit Rücksicht auf den möglichst grossen Vortheil und Glanz der Kirche. Schliesslich gibt sie die Erklärung, sie werde für ihren Theil mit aller Macht mitwirken, dass ohne Aufschub die Bestimmungen des Concordats zum Vollzug gelangen, die bisher noch der Ausführung ermangelten.

Art. 20. Angesichts der Vortheile, welche aus dieser neuen Uebereinkunft für die Kirche sehr ergeben, hat Se. Heiligkeit auf die wiederholten Bitten ihrer katholischen Majestät eingewilligt, die im Art. 42. des Concordats enthaltene gütige Gewährleistung, wie hiedurch geschieht, auf die Kirchengüter auszudehnen, welche in Folge des genannten Gesetzes vom 1. Mai 1855 veräussert wurden.

Art. 21. Vorstehende Uebereinkunft wird als Zusatz zu dem feierlichen und in Kraft bestehenden Concordat vom 16. März 1851 in Spanien immerdar als Staatsgesetz in eben der Weise wie genanntes Concordat beobachtet werden.

Art. 22. Der Wechsel der Ratifications-Urkunden gegenwärtiger Uebereinkunft wird innerhalb dreier Monate oder wo möglich früher vor sich gehen.

Zur Beglaubigung dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft mit ihrem Siegel bekräftigt und besiegelt.

Gegeben zu Rom in zwei Exemplaren vom 25. August 1859.

gez.: J. Cardinal Antonelli. L. S.
gez. Antonio de los Rios y Rosas. L. S.

Kraft dessen

befehlen wir allen Tribunalen, Gerichten, Befehlshabern, Gouverneuren und andern Behörden sowohl bürgerlichen als militärischen und kirchlichen, von jeder Ordnung und Würde, dass sie gegenwärtiges Gesetz in allen seinen Theilen beobachten und beobachten lassen.

Gegeben im Palast den 4. April 1860.

Ich die Königin.

Der Minister für Gnaden und Justiz

Jacob Fernandez Negrete.

Ueber Dismembration des Beneficiums;

von Domcapitular W. Molitor zu Speyer.

„Ist es nach canonischem Rechte zulässig, von einem reich dotirten Pfarrbeneficium einen Theil der Dotation abzulösen und denselben der unbemittelten Pfarrfabrik zu überweisen?"

I. Es steht als Regel des canonischen Rechtes fest, dass das Kirchengut im Allgemeinen und namentlich auch die Beneficien in ihrer Integrität zu erhalten sind. Das entspricht dem conservativen Geiste, welcher der Kirche nicht nur bezüglich ihres göttlichen Depositums in absoluter Weise, sondern auch in gewissem Masse bezüglich ihres irdischen Bestandes innewohnt. Nicht minder ist es die Pietät der Kirche, mit welcher sie in gewissenhafter Erkenntlichkeit den Willen und die Anordnung Jener ehrt, deren Freigebigkeit sie eine Wohlthat verdankt.

Die Quellen des kirchlichen Rechtes lassen über diese feststehende Regel keinen Zweifel.

Das ältere Recht scheint in jenen Canon des sechsten Concils von Arles (813) zusammengefasst, welcher in die Sammlungen des Regino, Burchard, Ivo und Anselm übergegangen und auch von Gratian aufgenommen worden ist:

„Ecclesiae antiquitus constitutae nec decimis nec ulla possessione priventur, ita ut novis oratoriis tribuantur."

Conc. Arel. VI. l. 1. c. 36.; c. 43. Caus. XVI. qu. 1.

Aus der Darstellung bei Gratian Pars IV. quaest. cit. geht klar hervor, dass über das Feststehen jener Regel keinerlei Unsicherheit vorhanden gewesen, wie sich das auch dem Geiste der Kirche gemäss nicht anders erwarten lässt.

In diesen ältern Rechtsquellen ist natürlich von dem Beneficium des Decretalenrechtes und dessen Unantastbarkeit noch keine Rede, da sich das Pfründewesen erst mit dem Ende des ersten Jahrtausends aus der frühern Vermögensordnung der Kirche entwickelte.

Beginnend mit einem Canon des Concils von Tours vom Jahre 1163 gibt aber das Decretalenrecht hinlänglich Zeugniss davon, dass es die allgemeine Regel auch insbesondere auf jenen Theil des Kirchengutes angewendet wissen wolle, welcher die beneficia bildet.

c. 8. X. de praebendis et dignitatibus (III. 5.) c. 10. eod. c. 20. eod. c. 36. eod. c. un. X. ut eccl. beneficia sine deminutione conferantur (III. 12.)

Dass im Tridentinum die conservative Regel des kirchlichen

Rechtes keinen bestimmt formulirten Ausdruck erhalten, darf uns bei der wesentlich erneuernden und reformatorischen Richtung dieser letzten öcumenischen Synode nicht befremden. Nichts desto weniger werden wir später finden, dass das Tridentinum allerdings die Regel festgehalten und durch die beschränkt gestatteten Ausnahmen bestätigt habe.

Die Doctrin aber über unsern Satz dürfen wir wohl als einhellig bezeichnen. Insbesondere lassen ihn die Canonisten von jener Art der Schmälerung des Beneficiums gelten, welche sie im Gegensatz der divisio die dismembratio beneficii benennen. Diese dismembratio ist ihnen die Ablösung einer Quote der Dotation einer Pfründe, um damit einem andern kirchlichen Zwecke zu genügen. Ist dieser die Errichtung einer neuen zweiten Pfründe, so hat die divisio beneficii statt.

Auf die Frage: quid est dismembratio? erwiedert *Leurenius*, For. benef. Pars III. Lect. II. cap. II. §. 1. quaestio 946.: „Est separatio aliquorum fructuum et redituum beneficii ab ipso beneficio, ut alteri beneficio vel pio loco applicentur.“

Und *Schmalzgrueber* sagt: „Dismembratio tunc fieri dicitur, quando manente unitate beneficii pars bonorum vel fructuum ab eo aufertur, et alteri beneficio vel ecclesiae, quae tennes reditus habet, ad hujus fabricam vel ministrorum sustentationem applicatur.“

Von dieser Dismembration stellen nun die Canonisten den Satz auf, dass sie in der Regel unzulässig sei. *Engel*, Lib. III. Tit. 12. Nr. 5. *Böcke*, Lib. III. Tit. 12. Nr. 12. *Devoti*, Inst. Lib. II. Tit. 14. Sect. 2. §. 22. „Dismembratio beneficii — sagt *Reiffenstuel* — seu diminutio fructuum ejus, est de jure prohibita. Ita communis“ und führt zum Beweise die von uns schon erwähnten Decretalen und die Glosse an. Lib. III. Tit. 12, §. 2. Nr. 25.

In gleicher Weise *Leurenius* l. c. quaest. 947. — Er führt dabei die ratio legis zunächst auf das allgemeine Verbot der Veräusserung der Kirchengüter zurück, welches, wie *Devoti*, Inst. can. Lib. III. Tit. 19. §. 1. mit gewohnter Gründlichkeit beweist, ein uraltes kirchliches Verbot ist, und seinen letzten legislativen Ausdruck in der Decretale „*Ambitiosae*“ von Papst Paul II. in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gefunden hat.

c. un. Extrav. comm. de rebus eccles. non alienandis. Conf. Tit. De rebus eccles. alienandis vel non X. (III. 43.) De rebus eccles. non alienandis in VI. (III. 9.) in Clem. (III. 4.)

„Quia divisiones et dismembrationes ecclesiarum“ — sagt *Leurenius*, De Regular. dec. V. n. 4. dec. XXVII. n. 4. — „redolent et in jure censentur species formalis et verae alienationis prohibitae

cadentis sub dispositione Extravag. „Ambitiosae." „Regulariter — sagt Cardinal *de Luca* — dismembratio dicitur prohibita alienatio quae cadit sub Extrav. „Ambitiosae."

Wenn so die Canonisten hier den specielleren Gesichtspunkt der Alenation hervorkehren, so sind sie offenbar nichts weniger als im Widerspruche mit der allgemeineren ratio legis, welche wir im Eingang aufgestellt haben.

II. Was wir aber auf allen Gebieten des kirchlichen Rechtes unter den verschiedensten Erscheinungen antreffen, das tritt auch wieder in der vorliegenden Materie an den Tag. Es ist die Thatsache, dass dem Geiste des Kirchenrechtes auf der einen Seite ebensosehr eine starre unbeugsame Stabilität, welche ohne Rücksicht auf veränderte Verhältnisse am Alten und Hergebrachten klebt, als auf der andern Seite das moderne Accomodationssystem fremd ist, welches das Recht aufgibt, um die Gewaltthat zu sanctioniren und der vorgefassten Meinung oder der Laune des Einzelnen oder der Masse zu huldigen.

Es entspricht diesem Geiste des canonischen Rechtes bezüglich des kirchlichen Vermögens überhaupt, und insbesondere bezüglich des Pfründenwesens, wie wir gesehen, die Regel festzuhalten, dass die einmal gestifteten und erworbenen Kirchengüter in ihrer Integrität zu erhalten und die einmal bestehenden Beneficien nicht zu schmälern seien. Aber die kirchliche Gesetzgebung trägt auch den sich ändernden Verhältnissen Rechnung, sie erkennt, dass das äussere Leben der Kirche mit den Zeiten andere Formen annehme, dass jedes Jahrhundert seine eigene Bedürfnisse habe, welchen man gerecht werden müsse, ohne die göttliche Institution in der Kirche anzugreifen. So unerschütterlich sie daher auch festhält in der Unantastbarkeit Alles dessen, was in der Kirche in den Bereich des jus divinum gehört: so wenig kann man ihr den Vorwurf machen, dass sie in beschränkter und einseitiger Weise das einmal statuirte jus humanum, welches seiner Natur nach der Veränderung unterworfen ist, rücksichtslos gegen neu entstandene Verhältnisse und berechtigte jüngere Forderungen zur starren todten Formel sich verknöchern lasse.

Demgemäss lässt das kirchliche Recht bei der Frage über die Alienation des Kirchengutes im Allgemeinen und namentlich auch bezüglich der uns beschäftigenden Dismembration des Beneficiums neben der Regel die Ausnahme zu, und stellt den Grundsatz auf, dass unter gewissen Vorbedingungen, welche theils die Zweckmässigkeit der Veräusserung oder Bestimmungsveränderung des Kirchengutes betreffen, theils formeller Art sind, eine Alienation oder eine

sonstige Alteration der Bestimmung wie sie das Kirchenrecht unter den Begriff der Alienation subsumirt, mit dem Kirchengut vorgenommen werden können.

Gratian, Causa XII. Quaestio II. gibt vollständigen Aufschluss über die Art und Weise, wie das alte Kirchenrecht bezüglich der Frage der Alienation überhaupt diese Regel und ihre Ausnahmen auffasste.

Mehr auf unsern speziellen Gegenstand eingehend, behandelt die schon beregte Causa XVI. Quaestio I. Pars IV—VI. die Frage, wann es zulässig sei, Kirchengut seinem ursprünglichen Stiftungszwecke zu entziehen und andern kirchlichen Bedürfnissen zu genügen. *Gratian* fasst hier die einschlägigen Canones in seinem dictum, womit er Pars V. et VI. einleitet, so zusammen:

„Quod autem dicitur, quod antiquiores ecclesiae propter novas nec decimis, nec ulla possessione priventur, non ita intelligendum est, ut nullo modo credatur licere episcopo aliquam partem possessionum vel decimationum unius ecclesiae alteri pro tempore tribuere.“ „Jus ergo ecclesiarum ita interpretandum est, ut, nisi episcopo disponente aliis ecclesiis fuerit assignatum, in nullo priorum redituum dimicutionem patiantur.“

Dass sich in dem Decretalenrechte derselbe Grundsatz, und namentlich auch bezüglich der uns beschäftigenden Frage der Schmälerung des Beneficiums ausgesprochen finde, kann nicht anders erwartet werden.

c. 10. X. de praeb. et dign. (III. 5.) conf. c. 3. X. de eccles. aedif. (III. 48.) c. un. in fine X. ut eccles. benef. sine deminutione conf. (III. 12.), sowie auch im Allgemeinen bezüglich der Veräusserung des Kirchengutes, als deren Art die Dismembration angesehen wird, die nämlichen leitenden Grundsätze festgehalten werden.

Conf. Tit. de rebus eccles. alienandis vel non. X. (III. 13.) Tit. De rebus eccles. non alienandis in VI. (III. 9.), in Clem. (III. 4.) Extrav. comm. (III. 4.)

Der Bischof ist demnach befugt, soferne die Dismembration als nothwendig oder erspriesslich erkannt wird, unter Einhaltung der canonischen Förmlichkeiten zur Schmälerung eines Beneficiums auf dem Wege der Dismembration zu schreiten.

Es ist klar, dass das Tridentinum es nicht nöthig hatte, die stabile Seite des Pfründenwesens zu betonen. Vielmehr war es dessen Aufgabe, mannichfache Schäden zu heilen, welche nicht sowohl das conservative Princip auf diesem Gebiete, als vielmehr die Missbräuche veranlasst hatten, welche mit jenen getrieben worden waren. Es galt

dem Satze wieder Anerkennung zu verschaffen, dass die Beneficien zur Erreichung der erhabenen Zwecke der Kirche, und nicht diese der Bepfründeten wegen da sei. Das Concil hat in dieser, wie in jeder andern Beziehung seine Aufgabe würdig gelöst, und nicht seine Schuld war es, wenn der Ausführung seiner Decrete vielfache Hindernisse und Hemmungen sich entgegenthürmten. — So kommt es auch, dass das Concil zwar jenen Grundsatz über die Unantastbarkeit des Kirchenvermögens im Allgemeinen berührt:

c. 11. Sess. XXII. de ref. Conf. c. 11. 12. Sess. XXV. de ref., aber es findet sich nicht veranlasst auf den Satz bezüglich der Aufrechterhaltung der Beneficien einzugehen. Vielmehr ist es sichtlich bestrebt, den Bischöfen freiere Hand über die zweckmässige Verwendung des Kirchengutes zu geben. Wo es aber die Ausnahme jener alten canonischen Regel begünstigt, gibt es dennoch wieder durch die Art und Weise, wie es geschieht, hinlänglich Zeugniss von der Aufrechterhaltung der Regel.

c. 7. Sess. VII. de ref. c. 9. Sess. XIV. de ref. c. 7. Sess. XXI. de ref. c. 18. Sess. XXIII. de ref. c. 13. 15. Sess. XXIV. de ref. c. 16. Sess. XXV. de ref.

Zwei Bestimmungen des Concils sind in dieser Beziehung für unsern Gegenstand lehrreich. Sie beantworten zwar nicht in directer Weise unsere Frage, aber sie werfen dennoch Licht genug auf die Principien, von welcher die kirchliche Gesetzgebung in unsere Materie stets ausgegangen ist, und auch wieder auf der letzten ökumenischen Synode ausgeht.

Die eine Bestimmung enthält das schon citirte c. 7. Sess. XXI. de ref.

„Parochiales vero ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus *quibuscunque* ad easdem ecclesias *quomodo cunque* pertinentibus. Qui si non fuerint sufficienter, omnes patronos et alios qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiant, aut, in illorum defectum, parochianis omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quocunque appellatione, exemptione et contradictione remota."

In erster Reihe sollen also die Einkünfte der Kirche zu deren Wiederherstellung in Anspruch genommen werden, und in welchem weiten Sinne die Worte: „ex fructibus et parentibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus" zu nehmen sind, geht aus den Entscheidungen der Congregation des Concils hervor, welche in Uebereinstimmung mit dem Decretalenrechte: c. 1. c. 4.

X. de eccles. aedif. daran festhalten, dass auch die Beneficien zu dem fraglichen Zwecke belastet werden können.

In ähnlicher Weise verfügt dann c. 13. Sess. XXIV. de ref. „In parochialibus etiam ecclesiis, quarum fructus aeque adeo exigui sunt, ut debitis nequeunt oneribus satisfacere, curabit episcopus, *si per beneficiorum unionem, non* tamen regularium, *id fieri non possit,* ut primitiarum vel decimarum assignatione aut per parochianorum symbola ac collectas, aut *qua commodiori ei videbitur ratione tantum* redigatur, quod pro rectoris ac parochiae necessitate decenter sufficiat."

Es ist klar, dass die Kirche durch solche allgemeine Normen der innerhalb ihrer zuständigen Grenzen waltenden Particulargesetzgebung nicht zu nahe treten will. Wo immer daher die Baulast geregelt ist, oder nach althergebrachter Gewohnheit unbestritten feststeht, würden diese, wie andere Bestimmungen von weniger praktischer Bedeutung sein. Dennoch aber geben sie uns genügenden Aufschluss darüber, dass es die Kirche, wie früher, so auch jetzt, trotz ihres conservativen Charakters und ohnerachtet ihrer Pietät gegen bestehende Berechtigung, nicht aus dem Auge verloren, wie das Kirchenvermögen stets den wahren jeweiligen Bedürfnissen der Kirche dienstbar zu machen sei, wenn es nicht seinem wesentlichen Zwecke entfremdet werden wolle.

Wir fügen hier noch bei, um Missverständnisse zu beseitigen, dass c. 16. Sess. XXV. de ref. auf die Beantwortung unserer Frage keinen Einfluss habe. Dort bestimmt das Concil lediglich, dass fortan keine Curatbeneficien in einfache Beneficien verwandelt werden dürfen, selbst wenn ein vicarius perpetuus mit entsprechender congrua aufgestellt werden wollte. Es handelt sich augenscheinlich hier um einen Missbrauch, welcher mit der Dismembration, die wir im Auge haben, nichts gemein hat. *Leurenius,* forum benef. Quaest. 948. *Reiffenstuel,* l. c. §. 2. Nr. 31.

Die Doctrin hat sich endlich nicht minder entschieden für die Ausnahmen von der Regel in dieser Materie ausgesprochen. *Pirrhing,* De praeb. et dign. (III. 5.) Sect. VI. §. 5. *Laymann,* Eod. Tit. ad can. Majoribus 8. *Boecke,* Ut eccles. benef. sine Domin. conf. (III. 12.) Nr. 11. *Pichler,* De praeb. et dign. (III. 5.). §. 3. Nr. 29. *Engel,* Ut eccles. benef. sine Demicat. (III. 12.) Nr. 5. *Reiffenstuel,* Eod. tit. §. 2. Nr. 36., welche auch die ältere hierher einschlägigen Entscheidungen der Rota anführt; *Leurenius,* for. benef. Quaest. 947.

Und in ganz bestimmter Fassung für unsere spezielle Frage: *Schmalzgrueber,* De praeb. et dign. (III. 5.) §. 5. Nr. 201.: „Dis-

membratio tunc fieri dicitur, quando manente unitate beneficii, pars bonorum vel fructuum ab eo aufertur, et alteri beneficio, vel ecclesiae, quae tenues redditus habet, ad ejus fabricam vel ministrorum sustentationem applicatur. Facere illam, justa causa hoc exigente, episcopus potest, ut colligitur ex c. *avaritiae* 10. h. t. etc. — Debet autem causa talis esse, quae moralem necessitatem et evidentem ecclesiae utilitatem indicet, et quidem talem, ut eidem alias opportune provideri non posset."

III. Die canonistische Doctrin fasst demgemäss Cardinal *de Luca,* De Regular. d. 64. Nr. 9. in folgenden Satz zusammen: „Divisio, vel suppressio, vel dismembratio aut alia concessio ecclesiarum redolet prohibitam alienationem, quae ab episcopo vel alio praelato fieri non potest absque copulativo concursu *solennitatis* et *justae causae.*"

Als justa causa wird aber von den Canonisten die causa necessitatis et utilitatis aufgestellt, *Leurentius,* l. c. quaest. 953., was *Schmalzgrueber,* wie wir schon gehört haben, dahin erklärt:

„Debet aut causa talis esse, quae moralem necessitatem et evidentiam ecclesiae utilitatem indicet, et quidem talem, ut eidem alias opportune provideri non possit." l. c.

Und *Reiffenstuel:* „Ad dismembrationem beneficiorum cumprimis requiritur justa causa et rationabilis: qualis foret necessitas, vel utilitas ecclesiarum, sive augmentum servitii spiritualis."

Indem die Rechtslehrer dies aus den canonischen Bestimmungen über die Bedingungen der Alienation des Kirchengutes überhaupt ableiten, lassen sie dem Ermessen des Bischofs einen entsprechenden Spielraum. Es liegt am Tage, dass es, wenn hierin das Recht nicht zu einer starren Formel werden soll, der billigen Entscheidung desjenigen, welcher als prodominus des Kirchengutes in der einzelnen Diöcese erscheint, und die Lage der Sache an Ort und Stelle zu erwägen und zu würdigen im Stande ist, durch beschränkende Bedingungen nicht allzusehr vorgegriffen werden darf. Dass es sich übrigens hier nicht um eine jüngere Ansicht der Doctrin, sondern um einen alten canonischen Rechtsgrundsatz handle, geht aus jener Constitution des Papstes Leo des Grossen (447) hervor, welche, zunächst an die Bischöfe Siciliens erlassen, von *Gratian* in sein Decret aufgenommen worden ist.

c. 52. Caus. XII. quaest. 2. „Sine exceptione decernimus, ne quis episcopus de rebus ecclesiae suae quidquam donare vel commutare, vel vendere auderet, *nisi forte aliquid horum faciat ut meliora prospiciat,* et cum totius cleri tractatu atque consensu id eligat, quod non sit dubium profuturum ecclesiae."

Conf. c. 1. in VI. de rebus eccles. non alienandis (III. 9.)

Dabei ist die Lehre von den Förmlichkeiten bei jeder Alienation, namentlich auch bei der Dismembration vollkommen ausgebildet, und gewährt Bürgschaft genug, um jeder Willkürlichkeit in der practischen Anwendung dieser canonischen Doctrin vorzubeugen.

Diese Solemnitäten sind aber folgende:

1) Der rector beneficii ist zu hören, oder an seiner Statt, wenn das Beneficium ein vacantes wäre, der hiezu zu bestellende defensor, c. 1. in VI. de rebus eccl. non alienandis (III. 9.)

> Die Decretale spricht darüber zu klar: „Quia vero in concessione hujusmodi praedicitur ecclesia, cum vacaret, legitimo caruit defensore, qui sibi prius ab eodem episcopo debuerat deputari" —

als dass man über diese Förmlichkeit hinweggehen könnte; so wie sie auch von den Canonisten festgehalten wird. *Leurenius,* l. c. quaest. 954. *Schmalzgrueber,* l. c. *Reiffenstuel,* l. c.

Ueber die scheinbar entgegenstehende Bestimmung in c. 2. in Clem. de rebus ecclesi. non alien. (III. 4.) vgl. *Leurenius,* l. c. n. 2.

Aus gleichem Grunde wäre das Collegium oder das Stift zu hören, dessen Canonicat oder sonstiges Beneficium dismembrirt werden soll. Card. *de Luca,* de benef. d. 45. Nr. 5. *Pirhing,* l. c.

2) Ebenso ist, wenn das Beneficium eine Patronatspfründe ist, der Patron zu hören. Card. *de Luca,* de jure patr. d. 66. n. 10.

Nicht minder wenn es sich um eine Dismembration der Pfarrei handelt, müssen die Parochianen zur Verhandlung gezogen und gehört werden. Card. *de Luca,* l. c. *Leurenius,* l. c. quaest. 954. n. 6.

Dass aber bei den angeführten Fällen der wirkliche Consens des rector oder defensor beneficii nicht von Nöthen sei, sondern dass es genüge, wenn er förmlich berufen uud gehört sei, steht fest. *Leurenius,* l. c. *Reiffenstuel,* l. c.

> „Si tamen rector vocatus voluerit consentire, poterit episcopus (si justa causa subsit) eo etiam invito procedere ad talem dismembrationem."

Dasselbe muss auch von dem Collegiatstifte gelten, dessen Pfründe dismembrirt werden soll.

Zweifelhaft jedoch erscheint die Beantwortung dieser Frage bezüglich des Patrones. Card. *de Luca,* de jure patr. d. 66. n. 10, *Leurenius,* l. c. n. 5., wo eine Entscheidung der Rota angeführt ist, dass der Consens des Patrones nicht erforderlich sei.

3) Dagegen ist es sicherlich juris communis, dass das Kapitel der Cathedrale gehört werde und zur Dismembration einstimme.

c. 2. in Clem. de reb. eccles. non alien. (III. 4.) Vgl. *Barbosa,* jus eccles. lib. 1. c. 32. n. 7., welcher eine Decision der Rota vom 12. November 1629 anführt, worin die Frage eingehend behandelt wird. *Leurenius,* l. c. n. 7. *Schmalzgrueber,* l. c. n. 202. *Bouix,* de capitulis, Pars IV. cap. III. §. 5.

Dass die auf diesem Gebiete bekanntlich gültige Rechtsgewohnheit oder Particularstatuten anders bestimmen und das Recht der Capitel beschränken können, darf wohl nicht bestritten werden. Daher mag auch die unverkennbare Unsicherheit sich herleiten, womit diese Materie von den Canonisten behandelt wird. Vgl. *Reiffenstuel,* l. c. n. 29. *Ibid.* §. 3. n. 77. 78.

4) Endlich stellen die Canonisten den Satz auf, dass eine solche Dismembration, wie die übrigen mit Beneficien vorgenommenen Veränderungen eine förmliche Verhandlung des Bischofs mit dem Capitel, tractatum solemnem in capitulo, voraussetzen. Der Wortlaut der schon angeführten Decretale von Innocenz IV. spricht sich allerdings in den bestimmtesten Ausdrücken darüber aus, und hat, wie wir gesehen, c. 52. Caus. XII. qu. 2. das primitive Recht der Kirche für sich. „Quia etiam tractatus solennis et diligens, qui in talibus concessionibus perpetuis et alienationibus rerum ecclesiasticarum exigitur, non fuit habitus in eadem." *Leurenius,* l. c. n. 8. *Ibid.* de unione benef. quaest. 918.

Wo aber so die justa causa und die Solennitäten vorhanden sind, kann nicht daran gezweifelt werden, dass rechtsgültig die Dismembration vollzogen wird, welche uns hier beschäftigt hat.

Zur Methode des Kirchenrechts, Exegese des corpus juris canonici und Lexicographie desselben;

von Geh. Hofrath Prof. Dr. Rosshirt zu Heidelberg.

I. Keine Wissenschaft bedarf der Methode mehr wie das Kirchenrecht. In Beziehung auf die neueste Zeit kann man das katholische und protestantische Kirchenrecht nur vergleichen, keineswegs das letzte aus dem ersten entwickeln. Der Versuch, welchen *Justus Henning Böhmer* in der letzteren Beziehung gemacht hat, ist gänzlich missglückt.

II. Die katholische Kirche bleibt bei ihren Disciplinarnormen nicht fest stehen, wie Viele ihr vorwerfen: — daher spricht man von den vigentes ecclesiae canones in den veränderlichen Disciplinarpunkten, so wie bei den einzelnen Verträgen. Dagegen ist der Canon selbst

unveränderlich, also wenn man will, ursprünglich und mittelalterlich. Das Decret und die Decretalen, das corpus juris canonici, geben die Unterlage. Das Decret kennt auch das römische Recht, benutzt es im Disciplinarprocesse: aber im Decret ist Dogma, Moral und Recht so innig verbunden, das Kirchengeschichtliche so vorherrschend, die ursprünglichen Quellen sind so wenig verarbeitet, dass eine Selbstständigkeit des Kirchenrechts in festen Begriffen und Worten noch nicht hervortritt. Dieses lässt sich in ein oder zwei Beispielen kurz darstellen.

III. Bekanntlich kommt im Decret Gratians von den Peculien der Geistlichen Nichts vor, wenn man auch alle einzelnen Stellen, namentlich bei den Donationen, vergleicht. Aber in der Glosse kommt das Wort in Beziehung auf die servi vor, namentlich wenn ein servus nach seiner Freilassung Geistlich geworden ist. Dieses findet man dann auch in den Decretalen; c. 2. X. III. 27.

Die Decretalensammlungen vor der Gregorianischen tragen auch in der Ueberschrift oder Rubrik noch nicht die Worte „de peculio clericorum" und diese Rubrik ist daher auch im Codex Gregorianus noch nicht recipirt; sie ist aber angenommen in der summa des *Bernardus Papiensis*. *Ruppreckt* in seinen notis historicis tom. III. pag. 118. bezieht sich auf *van Espen* part. 2. tit. 32. c. 1. wo es heisst, das Wort *peculium* im canonischen Rechte sei aufgekommen, als die einzelnen *beneficia* errichtet worden seien, wo die Frage entstanden sei, ob die Früchte aus den Beneficien Eigenthum des Geistlichen würden. Wichtiger aber scheint es uns zu sein, dass schon in den älteren Concilien die Ansicht auftauchte, dass die Geistlichen zwar kein Vermögen zur Disposition für Dritte haben könnten, vielmehr ihre Hinterlassenschaft der Kirche gehöre, jedoch das Vermögen ausgenommen sei, was sie vor dem Eintritt in den geistlichen Stand erworben hätten (patrimonium). So unterschied man dann dieses Vermögen als peculium adventitium von dem Beneficial- oder im Kirchendienste erworbenen Vermögen als profectitium. Ueber das erste sollte den Geistlichen gestattet sein, einen Act von donatio oder tutamentum zu machen, und so entstand der Titel *de peculio clericorum*. Man nannte das adventitium später *patrimoniale*, fügte das *quasi patrimoniale* und *industriale* hinzu und stellte diese in eine Analogie zum peculium castrense und quasi castrense. So kam es denn auch, dass, als man später Patrimonial- und Benefizialvermögen nicht mehr trennen konnte (wie dieses ja auch in Deutschland bei dem Errungenschaftsvermögen der Ehegatten in Beziehung auf das frühere Vermögen derselben leicht der Fall ist) — den Geist-

lichen das Recht zum testiren als Regel zugestand, aber ihnen die Pflicht auflegte, der Kirche Etwas (ferto) zu hinterlassen. Darüber entstand denn der Zweifel, ob dieses eine Rechts- oder Gewissenspflicht sei, was heute noch Bedeutung hat im österreichischen Kirchenrecht (*Phillips*, Lehrbuchs §. 234. Archiv II. 429 f. III. 384 f.) Man sieht hieraus, wie wichtig und einflussreich die innere Geschichte des Kirchenrechts ist, worüber in der That noch nicht viel geleistet ist. Auch *Ponsio*, dessen Buch ohnedies in Deutschland gar nicht gekannt ist, lässt sich nicht immer genügend darauf ein.

IV. Ein anderes Beispiel geben die Ausdrücke *patronus* und *advocatus*. Die Advocatie an sich, die man auch *pura* genannt hat, bezieht sich auf den Schutz des Kirchenvermögens, und der deutsche Kaiser war der erste *advocatus*. Es gab aber auch von der Kirche speciell angenommene Vögte, und das eigentliche Recht der Fürsten gegenüber der Kirche geht eben nicht weiter, als auf das Recht der Advocatie. Es ist eigentlich eine Pflicht: Recht heisst es, weil es keinem Anderen zusteht. Das Verhältniss des *patronus* ruht auf ganz singulären Erwerbgründen, wobei der patronatus laicalis et ecclesiasticus genau zu unterscheiden ist. Der Verfasser hat sich darüber in dieser Zeitschrift (IV, 1 ff.) erklärt. Die Advocatie kann mit dem Patronate verbunden sein. Das Patronatsrecht kann auch einer universitas rerum zustehen, z. B. einem Lehngut; dieses ist dann eine juristische Person, wie sie die Rubriken oder Ueberschriften in den Decretalen bezeugen: c. 7. X. 3. 38.: „Jus patronatus consistens in aliqua universitate temporalium transit cum ipsa universitate.“ Hieraus ergibt sich denn auch, was von einem sogenannten dinglichen Patronat zu halten ist, der eigentliche patronus muss ein zur Ausübung des Patronates fähiger Repräsentant der universitas sein, oder das Patronatrecht ruht[1]).

Diese Beispiele mögen genügen. Zunächst wird daraus folgen, dass nicht nur eine solide Grundlage in einer Kirchenrechtsgeschichte gegeben werden muss, sondern dass vor Allem auch ein *manuale latinitatis juris canonici* herzustellen ist. Der Verfasser dieser Abhandlung hat grosse Zeit auf ein solches verwendet, und will seinen dessfallsigen Versuch in kurzer Zeit veröffentlichen. Vorarbeiten hat

---

1) Ueber das Patronatsrecht ist noch viel zu wenig geschrieben. Es ist der wichtigste Punkt in unserm Kirchenrecht, und namentlich ist das in der protestantischen Kirche gleichsam usurpirte Patronatsrecht etwas ganz anderes, als das in der katholischen Kirche hergebrachte. Auch die Ausgabe des *Ferraris* prompta bibl. von *Monte-Cassino*, die das katholische Patronat besonders behandeln wollte, hat den versprochenen Artikel nicht gebracht.

er nicht benutzen können, und bemerken will er nur, dass sich hier ein ganz eigenes Feld der Latinität eröffnet, theils aus griechischen Idiomen, theils aus einer eigenen mittelalterischen Bildung, auf welche selbst *du Fresne* wenig Rücksicht genommen hat. Indem er dieses Werk der gelehrten Welt empfiehlt, gesteht er, dass er nur einen Versuch gemacht hat, und hofft, dass einst bessere Kräfte dieses Unternehmen benutzen und fortführen werden.

Rituelle Vorschriften über Votivmessen de B. M. V.

(Aus dem Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freysing 1861. Nr. 45. S. 187 f.)

Wie bei den Votivmessen im Allgemeinen, so herrscht insbesondere bei den oft in Frage kommenden Missis vot. B. M. V. manche Differenz in der Praxis, die störend auf die nothwendige Einheit des kirchlichen Ritus einwirkt. Es sollen desshalb die hiehergehörigen rituellen Vorschriften kurz in Erinnerung gebracht werden.

1) In der sog. Noven (den 9 Tagen) vor Weihnachten darf unter Voraussetzung althergebrachter Gewohnheit und zahlreichen Zusammenströmens der Gläubigen eine solenne Votivmesse de B. M. V. „Rorate“ cum Gloria et Credo, mit Einer Oration, ohne Commemoration des Festes oder Sonntages, mit der Praefatio B. M. V. und dem Johannis-Evangelium am Schlusse in paramentis albis celebrirt werden.

Diese Erlaubniss gilt selbst dann, wenn das Fest des heiligen Apostels Thomas und der dritte oder vierte Adventsonntag innerhalb dieser neun Tage fällt.

Die Conventmesse jedoch, die mit dem Officium im Einklang stehen muss, desgleichen die Pfarrmesse an Sonn- und gebotenen Feiertagen, darf desshalb nicht unterbleiben [1].

Am 18. December, als am Feste „Exspectatio Partus B. M. V.“ wird, wo dies Fest ex indulto zu feiern ist, nicht die Votivmesse genommen, sondern die Festmesse, die dem Officium entspricht, mit der Commemoration der Ferie, wie es ohnehin im Directorium angeführt ist.

2) Jeden Tag im Advente darf, wo es seit unvordenklichen Zeiten (ab immemorabili tempore) üblich ist, eine Votivmesse „Rorate“ de B. M. V. gesungen werden. Verboten ist diese Missa votiva nur an den höheren Festen, d. h. an fest. dupl. I. et II. cl., am ersten

1) S. R. 23. Sept. 1668; 2. Dec. 1713 in Catanensi; 12. Sept. 1716 ad Ord. min. montis Sion.

Adventsonntag und an allen Marienfesten, wenn von ihnen das Officium recitirt wird[1]).

Da diese Roratemessen nach einer ausdrücklichen Erklärung der heiligen Congregation der Riten[2]) für keine solennen Votivmessen gelten, so sind sie ohne Credo, wenn auch das einfallende Fest ein solches verlangte, und nur dann mit Gloria zu celebriren, wenn sie an einem Samstag oder innerhalb der Octav der „Immaculata Conceptio B. M. V." gefeiert werden[3]).

Bezüglich der Bestimmung „sine Credo" sei bemerkt, dass sie keine Anwendung findet auf diese Messe innerhalb der Octav der „Immaculata Conceptio," wenn von derselben zugleich das Officium gebetet wird, und auf die solennen Roratemessen in der sog. Noven; denn in diesen Fällen wird das Credo recitirt.

Was schon unter Ziff. 1. bemerkt wurde, gilt auch hier, dass nämlich in Pfarrkirchen, in denen nur Eine Messe gelesen wird, an Sonn- und gebotenen Feiertagen die betreffende Missa diei zu celebriren ist, nicht aber die Roratemesse.

NB. De Herdt Tom. I. Pars I. n. 10. (V.) bemerkt hier, dass die unter Ziff. 1. und 2. angeführten Privilegien nur aus besonderer Gnade und mit Rücksicht auf eine unvordenkliche Gewohnheit für gewisse Gegenden (wie für Polen von Papst Paul V.) gegeben seien, wesshalb sie keine Ausdehnung auf andere Diöcesen zulassen[4]).

3) Nach einem Indulte Pius IX. ist es in unserer Erzdiöcese erlaubt, alle Samstage im Jahre (mit Ausnahme der Advent- und Fastenzeit, der Vigilien und der Quatembersamstage), auf welche kein festum novem lectionum fällt, oder an denen nicht das Officium des Sonntags recitirt wird, das Officium de „Immaculata Conceptione B. M. V." ritu duplici zu recitiren und die Missa „Venite" cum Gloria sine Credo und der Praefatio B. M. V. mit dem Passus „Et te in conceptione immaculata" zu celebriren.

Fällt ein festum novem lectionum auf den Samstag, und kann desshalb das Officium und die Missa de Immaculata concept. ex indulto nicht genommen werden, so ist es doch erlaubt, an fest. semidupl. die Missa de immacul. concept. als private Votivmesse cum Gloria sine Credo zu celebriren.

---

1) S. R. C. 22. Aug. 1744 ad 8 in Cracoviensi.

2) S. R. C. 25. Jan. 1752.

3) S. R. C. 22. Aug. 1744.

4) Nach dem Directorium pro Archid. Monaco-Frising. Appendix IX. gelten genannte Privilegien auch für diese Gegend.

4) Bezüglich der unter den Votivmessen am Ende des Missale für den Samstag angesetzten Missae vot. de S. Maria bemerken wir nur hinsichtlich der Orationen, dass die erste die der betreffenden Votivmesse ist, die zweite die des Tagesofficiums, die dritte die de Spiritu s., welche letztere jedoch wegfällt, wenn die Commemoratio alicujus festi simplicis, Vigiliae seu Feriae majoris eintritt, weil mit dieser Commemoratio die Dreizahl der Collecten complett ist[1].

5) Sollte an der Vigil des Himmelfahrtsfestes Mariens eine Votivmesse B. M. V. verlangt werden, so leistete der Priester der Applicationspflicht Genüge, wenn er die Missa de Vigilia in dieser Absicht celebrirte; nur unterbleibt hier das Gloria, weil die Paramentenfarbe violett ist[2]. Es ist aber auch erlaubt, eine andere Votivmesse de Beata, z. B. eine von den fünf am Ende des Missale enthaltenen, an diesem Tage zu celebriren. Dies geschieht mit weissen Paramenten und cum Gloria; die Commemoration der Vigil lässt man weg, damit nicht zwei Orationen de B. M. V. in derselben Messe zu recitiren sind.

6) Will man innerhalb der Octav eines Marienfestes eine Votivmesse in honorem B. M. V. lesen und zwar an einem Tage, an welchem auch das Officium de Beata infra octavam lautet, so lese man die Messe der fraglichen Octav cum Gloria et Credo (more festivo, non vero votivo).

Würde an diesem Tage das Officium von einem andern Heiligen ritu semiduplici recitirt, so lese man die fragliche Messe der Octav, aber in Weise einer Votivmesse, also ohne Credo und immer mit dem Evangelium des heiligen Johannes am Ende der Messe[3]). Das Gloria ist aber für diesen Fall gestattet[4]).

7) Zu Ehren des „heiligen Herzens" Mariä nehme man eine aus den am Ende des Missale enthaltenen Missis vot. B. M. V. angemessen der kirchlichen Zeit.

NB. Eine eigens für dieses Fest verfasste Messe „Omnis gloria" findet sich in den neuesten Ausgaben des römischen Missale unter den Missis ex indulto an der Dominica post

1) An Samstagen ist in dem Falle, dass das Officium de B. M. V. recitirt wurde, die zweite Oration die „de Spiritu s.," und die dritte „Ecclesiae vel pro Papa." Ist aber an zweiter Stelle die Commemoration eines Festes etc. einzulegen, dann kommt die Collecte „de Spiritu s." an die dritte Stelle und die Oratio „Ecclesiae.." kann ganz umgangen werden.

2) Rubr. gen. Miss. XVIII. n. 1. und S. R. C. 19. Maj. 1607 in Placentina.

3) S. R. C. 2. Dec. 1684.

4) „Solum cum Gloria in sabbatis et infra octavam ejusdem B. V. M." S. R. C. 22. Aug. 1744 in Cracoviens. ad 8.

octav. Assumpt. B. M. V. Sie ist approbirt a S. R. C. die 21. Jul. 1855.

8) Zu Ehren der „sieben Schmerzen“ Mariä nimmt man die Festmesse „septem Dolorum B. M. V.“ von der Fer. VI. post Dominic. Passionis mit Auslassung der Sequenz. In der Praefatio wird anstatt „et te in Transfixione“ das gewöhnliche „et te in Veneratione“ recitirt.

Wird diese Votivmesse in der Adventzeit gelesen und zwar an einem Tage, an dem das Officium von einem Heiligen ritu semidupl. recitirt wird, dann ist die zweite Oration „de sancto“ und die dritte „de Adventu.“ Trifft auf den Tag der in Rede stehenden Messfeier das Ferialofficium, dann ist die zweite Oration „de Adventu,“ die dritte „de Spiritu s.;“ die vierte — im Falle eine weitere Collecte genommen wird — ist die „Ecclesiae vel pro Papa,“ die fünfte ad libitum.

9) Zu Ehren der „unbefleckten Empfängniss“ Mariä lese man die von Papst Pius IX. indulgirte Festmesse „Venite,“ wie sie sich in den neuesten Ausgaben des römischen Missale am 8. December und im Appendix ad Proprium Archidioec. Monaco-Frising. findet. In der Praefatio dieser Votivmesse behalte man den Passus „et te in Conceptione immaculata“ bei (Rubr. dieser Messe).

10) Zu Ehren des heiligen „Rosenkranzes“ wählt man eine aus den fünf Missis vot. B. M. V. am Ende des Missale, entsprechend der kirchlichen Zeit, mit den Collecten aus der Festmesse s. Rosarii am 1. October. Praefatio „et te in Veneratione.“

Ueber das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862,

seine Motive und die vorausgegangenen Kammerverhandlungen.

§. 1. Die Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 30. Januar 1862 im Allgemeinen (vgl. Archiv VII, 320 ff.).

In den Motiven zu dem vom 21. September 1861 datirenden Entwurfe jenes Gesetzes bemerkt der Herr Departementschef [1]: seitdem

---

1) Den Begleitungsvortrag des Departementschefs für Kirchen- und Schulwesen, Staatsraths *v. Golther*, zu dem Entwurfe jenes Gesetzes und die übereinstimmende Mittheilung desselben an das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg haben wir im Wesentlichen bereits im Archiv Bd. VII. S. 321 ff. mitgetheilt. Beim Abdrucke des Gesetzes sind ebendaselbst S. 324 ff. zugleich die Abweichungen des Regierungsentwurfes angegeben. Vollständig theilten den Gesetzentwurf, sowie den Begleitungsvortrag *v. Golthers* das Deutsch. Volksbl. 1861 Nr. 219. und die Köln. Bl. Beil.

Württemberg aufgehört habe, ein rein protestantischer Staat zu sein, sei eine feste Regelung des Verhältnisses eine unabwendbare Nothwendigkeit geworden. Die bisherigen Versuche hätten bis jetzt zu einem allseitig befriedigenden Ergebnisse nicht geführt. Es könne die Lösung dieser Frage in befriedigender Weise nur auf Grundlage der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten geschehen.

Es bedürfe hiezu keineswegs der Einführung eines neuen Princips in der Gesetzgebung. Das Princip der Selbstständigkeit der katholischen Kirche sei schon in §. 70. und 78. der württembergischen Verfassungsurkunde ausgesprochen. Bemerkenswerth sei, dass schon bei Berathung der betreffenden Paragraphen des Verfassungsentwurfs von 1819 in der constituirenden Ständeversammlung der Vertreter der katholischen Kirche, der damalige Generalvicar von Rottenburg, Bischof von Evara, in einem von ihm verlesenen und darauf zu den Akten gegebenen schriftlichen Vortrag unter Anderm äusserte:

1) Die innere Beschaffenheit des kirchlichen Organismus oder Gegenstände der Leitung der innern kirchlichen Angelegenheiten und der dem Bischofe und seinem Domcapitel zustehenden Rechte glaube er um so weniger hier aufzählen und näher entwickeln zu sollen, als dieselben sich gar nicht und so wenig für die zu constituirende Landesverfassung eignen, so wenig nach den in dieser erleuchtenden Versammlung schon zum öftern ausgesprochenen Grundsätzen die *jura singularia,* noch die *jura singulorum* hier zur Sprache und zur Entscheidung kommen können; er behalte sich vor, die Wünsche über das Verhältniss und Stellung der Kirche zum Staate und Anträge im Einzelnen und Allgemeinen in der Folge bei der Revision der Gesetzgebung und erforderlichen Falls bei der constituirten Versammlung zur Berücksichtigung zu bringen.

Verh. der Landst. v. 1819. Heft 43. S. 12. und 2. Beilageheft S. 51 ff. S. 60.

Nach Vollendung der äussern Organisation der katholischen Kirche in Württemberg habe er im Jahre 1828 unter Beziehung auf die Verfassungsurkunde specielle Anträge an die Königl. Regierung gebracht. Dasselbe sei geschehen in den von ihm

---

Nr. 217. mit. Ausführliche Auszüge aus den Motiven enthält dasselbe Blatt Nr. 225—232. Vollständig sind die sämmtlichen Stücke auch abgedruckt in *Dove's* Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. II. S. 72 ff. Die Motive zu den einzelnen Artikeln betrachten wir §. 6 ff. bei den Kammerverhandlungen.

im Jahre 1841 bei der Kammer der Abgeordneten eingebrachten Motiven, wo er verlangte, es sollen im Allgemeinen der Kirche oder dem ihre Interesse wahrenden Bischof die Rechte oder vielmehr die freie Uebung derjenigen Rechte zurückgegeben werden, welche der katholische Kirchenrath im Widerspruche mit den wesentlichen Bestimmungen der katholischen Kirchenverfassung bisher anstatt des Bischofs ausgeübt habe. Verh. der Kammer der Abg. 1841. Bd. XVII. S. 539 ff.

Derselbe Standpunkt sei auch in mehrfachen spätern Kundgebungen, auch in der Specialdenkschrift vom 6. Juli 1853 eingenommen [1].

Es handle sich, glaubt der Herr Staatsrath, wenn in Württemberg die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten zur Wahrheit werden soll, lediglich darum, eine längst zu Recht bestehende, nur seither noch nicht oder wenigstens nicht vollständig vollzogene Bestimmung endlich vollständig zum Vollzug zu bringen.

Selbst die Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten werde anerkennen, dass die §§. 71. 78. der V. U. eine gegen seither grössere Freiheit der katholischen Kirche zu rechtfertigen scheinen.

Eine Vollziehung des §. 78. der V. U. könne nun aber der Natur der Sache nach lediglich dadurch geschehen, dass von Staatswegen die Hindernisse, welche seither der Ausübung der fraglichen Rechte durch den Bischof entgegen gestanden sind, beseitigt werden.

Dagegen könne eine Aufzählung der bischöflichen Rechte im Einzelnen nicht Sache der Staatsgesetzgebung sein.

Dies ist ganz richtig. Es genügt, wenn das Princip der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche klar ausgesprochen.

Wenn die Selbstständigkeit der Kirche eine Wahrheit sein solle, so habe sich der Staat zu enthalten, die inneren kirchlichen Angelegenheiten *(jus in sacra)* von sich aus zu ordnen.

Seine Aufgabe könne vielmehr nur darin bestehen, einestheils die staatlichen Hindernisse zu beseitigen, welche seither den Grundsatz der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der innern Ange-

1) Vgl. hierüber „Kirchlich-politische Blätter“ aus der oberrheinischen Kirchenprovinz. Stuttgart 1853, woraus sich ergibt, dass sich die Bischöfe in ihren Denkschriften nicht bloss auf den Standpunkt der Verfassungsurkunden, sondern auch auf den Standpunkt des gemeinen Kirchen- und deutschen Reichs- und Staatsrechtes gestellt haben. M. s. auch die Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz, betr. die Verordnung vom 5. März 1853.

legenheiten durch die Kirche nicht zu vollständiger Ausführung kommen liessen, andererseits vermöge des oberstthoheitlichen Aufsichtsrechts (des jus circa sacra) die Schranken zu ziehen, innerhalb welcher die Kirche ihre Rechte zu üben hat.

Wenn nun aber der Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten überlassen werden solle, so sei zugleich die Regelung des staatlichen Aufsichtsrechts und der Art und Weise seiner Ausübung nothwendig.

In §. 72. Satz 1. der V. U. sei das allgemeine Princip ausgesprochen, dass „dem Könige das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche gebühre."

§. 79. bestimme: „die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt;" — und der §. 72. Satz 2. „vermöge jenes Schutz- und Aufsichtsrechts über die Kirche können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden."

Die Verfassungsurkunde beschränke sich also im Wesentlichen darauf, das Princip der Kirchenhoheit auszusprechen und enthalte mehr nicht, als die Bezeichnung der Behörde durch welche solche zu geschehen habe, und soweit es sich um die Verordnungen der Kirchengewalt, also die verordnende Thätigkeit des Bischofs handelt, auch die Bestimmung der Form, in welcher die Aufsicht zu üben sei.

Dagegen seien in der V. U. über die Art und Weise, wie das staatliche Aufsichtsrecht von jener Behörde gegenüber der verwaltenden Thätigkeit des Bischofs im Einzelnen zu üben sei, keine näheren Bestimmungen gegeben.

Wenn es sich nun um eine nähere Regelung des Aufsichtsrechts handle, so müsse hiebei einerseits das Princip massgebend sein, dass durch die Art und Weise der Ausübung der Staatsaufsicht der Grundsatz der Autonomie der Kirche in ihren innern Angelegenheiten nicht verletzt werden darf, dass also der Staat sich nicht in das eigenthümliche Lebensgebiet der Kirche zu mischen hat. Die Kirche soll sich in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise frei bewegen, ohne polizeiliche Bevormundung.

Sie soll bei der Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten nicht von Genehmigungsakten und Erlaubnissertheilungen der Staatsgewalt abhängen.

Auf der anderen Seite müsse aber das oberstthoheitliche Auf-

sichtsrecht des Staates auch künftig vollständig gewahrt bleiben. Der Staat dürfe nicht dulden, dass die Kirchengewalt in das weltliche Gebiet übergreife oder Befugnisse in Anspruch nehme, welche mit der Hoheit des Staates oder den Staatsgesetzen im Widerspruch ständen. Die Staatsgewalt habe auch künftig darüber zu wachen, dass die Kirche, welcher innerhalb ihres eigenthümlichen Lebensgebietes eine freie Bewegung zukommen soll, den Rechten und Interessen des Staates, oder der in demselben befindlichen andern Confessionen nicht zu nahe trete.

Da sodann das Aufsichtsrecht sowohl gegenüber der verordnenden, als gegenüber der verwaltenden Thätigkeit der Kirchengewalt in Betracht komme, so ergäben sich eben hieraus die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Ehe wir auf die Würdigung desselben und seine Motive eingehen, schicken wir einige allgemeine Bemerkungen voraus. Auch verweisen wir zur Kritik der Württembergischen Kirchengesetze auf

1. Die katholische Frage in Württemberg und der neueste Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, von *Rudolph Bucher*, der Rechte Dr. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1861. 28 S. 8. (12 kr.)

Ferner auf zahlreiche Artikel des Deutschen Volksblatts von 1861, insbesondere folgende:

2. Der katholische Kirchengesetzentwurf (Nr. 234, 238, 240, 243, 244, 247, 248, 249, 252, 253.)

3. Zum katholischen Kirchengesetzentwurf (Nr. 239, 262, 264, 266.)

4. Die extreme kirchliche Partei (Nr. 274.)

5. Der württembergische Cultusminister (v. Golther) in Nr. 275. und eine Blumenlese aus den Kammerverhandlungen in Nr. 275. und 279.

6. Zur Abstimmung über das katholische Gesetz (Nr. 285.)

7. Die Verhältnisse der Katholiken Württembergs (Nr. 289.)

8. Eine Berichtigung (von Aeusserungen des Staatsraths v. Golther in der 72. und 73. Sitzung der Kammer) in Nr. 300.

9. Der westphälische Frieden und der heilige Stuhl (nach Döllinger's Christenthum und Kirche) in Nr. 302.

10. Auch die Augsburger Postzeitung (vgl. auch die inzwischen eingegangene Separatausgabe Deutschland 1861. Nr. 34. 35.) brachte 1861 in Nr. 237, 239, 240 ff. 262, 270 ff. manche gute Artikel, ebenso

11. Das Freiburger katholische Kirchenblatt 1861 Nr. 39. und

12. Die Kölnischen Blätter 1861 Nr. 220. (Wochenschau), 226. Beil., Nr. 269. Beil., 273. Beil., 277. Beil.; endlich auch das

13. Mainzer Journal 1861 Nr. 293.

14. Dr. *Uhls* (Stuttgart) Sonntagsblatt für das christl. Volk 1861 Nr. 42 ff.

§. 2. Die rechtliche Unhaltbarkeit der Regierungsmotive im Allgemeinen.

Obgleich die einseitige landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, welche den ausdrücklichen Verträgen zwischen dem heiligen Stuhle und den Fürsten selbst widersprach, vom heiligen Stuhle in dem Breve „Pervenerat non ita pridem“ ausdrücklich verworfen wurde[1]; obgleich die württembergische Regierung in Beilage III. zur Convention ausdrücklich erklärt hat: „Unter den mit der jetzigen Convention unvereinbaren und somit ausser Kraft tretenden Verordnungen versteht die Königl. Regierung selbstverständlich vorzugsweise die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, sowie das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, soweit solches nicht von der Dotation des Bisthums handelt, nebst Beilagen C. und D. zu diesem Instrumente — so soll jene Verordnung doch noch fernere Gültigkeit haben; denn in den Motiven zum Art. 22. heisst es zu unserm grössten Erstaunen:

Nachdem in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März 1861 die von der Königl. Regierung unterm 8. April 1857 mit der römischen Curie abgeschlossene und durch K. V. O. vom 21. December 1857 bekannt gemachte Uebereinkunft über die nähere Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche im Lande zur Staatsgewalt als gescheitert mit der Wirkung zu betrachten ist, dass derselbe eine rechtlich verbindende Kraft in keiner Beziehung mehr zukommt, erscheinen als Rechtsquellen für das soeben genannte Verhältniss wiederum das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, die K. V. O. vom 30. Januar 1830 und die K. V. O. vom 1. März 1853.

Und zu Art. 1. Das landesherrliche Placet betreffend heisst es:

„In dieser Beziehung empfehlen sich die angeführten Bestimmungen der §§. 2. und 3. der V. O. vom 1. März 1853 am meisten für eine angemessene Regelung des Verhältnisses, wesshalb dieselben auch wörtlich in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden sind, so dass auf diese Weise die bereits im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen nachträglich zur ständischen Verabschiedung gebracht wurden.

Was von den mit zweiseitiger Vertragsverbindlichkeit abgeschlossenen Bullen: „Provida solersque“ und „Ad Do-

1) Vgl. *(Buss)* die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrhein. Kirchenprovinz. Stuttgart 1853 S. 26 ff. *Walter*, Fontes jur. eccl. S. 338 ff. 345 ff.

minici gregis custodiam“ gilt, das gilt auch von der mit noch weit grösserer Feierlichkeit und Förmlichkeit abgeschlossenen Bulle: *„Cum in sublimi Principis“* vom 22. Juni 1857 mit der angehängten Convention und deren integrirenden Beilagen.

Wir werden auf diesen Punkt bei Art. 23. des neuen Gesetzes zurückkommen.

Hier bemerken wir nur, dass es sehr auffallen muss, dass, so mundgerecht auch die Motive den Entwurf des neuen Gesetzes zu machen suchten, weder im Gesetzesentwurf noch in den Motiven des Princips der Freiheit der katholischen Kirche erwähnt ist.

Es kommt zwar in den Motiven mehrmals die Versicherung vor, die Kirche müsse sich in ihrem eigenthümlichen Gebiete, in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise, in Besorgung ihrer inneren, rein kirchlichen Angelegenheiten frei, oder wenigstens freier, als bisher bewegen können, sonst ist aber immer nur von ihrer Selbstständigkeit die Rede.

Allein, wir sagen es unverholen, dass, da das neue Gesetz in der Form, wie es vorliegt, von der Ständekammer angenommen wurde, die katholische Kirche in Württemberg eine sehr unselbstständige, eine unfreie und die ihr verfassungsmässig garantirte Autonomie keineswegs gewahrt ist. Es ist männiglich bekannt, dass auch ein Gefangener, wenn er anders nicht an Ketten gefesselt ist, in seinem eigenthümlichen Gebiete — der Gefängnisszelle — sich selbstständig bewegen kann, allein frei wird ihn desshalb Niemand heissen.

Wenn man der sogenannten Freiheit und Selbstständigkeit, wie sie der katholischen Kirche in dem neuen Gesetz und in den erläuternden Motiven gewährt wurden, näher auf den Grund sieht, so wird man alsbald zu der Ueberzeugung gelangen, dass höchstens von einer gallicanischen Freiheit, von einer Freiheit und Selbstständigkeit, wie Ludwig XIV., dessen Grundsatz war: l'etat c'est moi, der der Kirche entfremdete Febronius, welcher übrigens seine falschen Grundsätze widerrufen hat, und Joseph II. sie ihr zugedacht haben.

Der erste der vier gallicanischen Artikel ist dem Wortlaute nach unverfänglich [1]).

Allein nach der Erklärung, welche die Gallicaner, die französische Regierung und namentlich die Parlamente ihm gaben, wurde er für die Kirche sehr gefährlich, indem ihre Rechte auf das Innere, das Dogma und die Moral beschränkt, die Disciplin, die Ver-

1) Primum beato Petro ejusque successoribus Christi Vicariis ipsique Ecclesiae rerum spiritualium, non autem civilium et temporalium a Deo traditam potestatem.

mögensverwaltung etc. ihr entweder gänzlich entzogen, oder doch sehr beschränkt wurde.

Die Kirche, sagt Dr. *Beidtel*, kommt dadurch um ihre Corporationsstellung im Staate und die ganze Kirchendisciplin kommt, insoferne die Staatsgewalt über sie verfügen will, in die Hände der Staatsgewalt.

Die Kirche kommt nun der Staatsgewalt gegenüber in eine Stellung, wo ihr ihre Güter entzogen, ihre Schulen in Staatsschulen verwandelt, ihre Geistlichen mit Staatsgeschäften verschiedener Art beauftragt werden können.

Bei solchen Verhältnissen wird die Kirche selbst in Beziehung auf das Dogma und die Moral abhängig vom Staate und die Kirche wird ein Staatsinstitut.

Die von den Gallicanern angenommene Unabhängigkeit der Kirchengewalt ist daher, wenn sie auf das Dogmatische beschränkt wird, für die Kirche ein schlechtes Geschenk.

Dass das, was man gewöhnlich unter Kirchenfreiheit versteht, vernichtet werde, wenn die Kirche auf eine bloss geistige Gewalt sich beschränken soll, leuchtet ein [1]).

Der Josephinismus, welcher eine weitere Entwickelung des Gallicanischen und Febronianischen Systemes ist, lebt in Württemberg und in den übrigen süddeutschen Staaten, wie in Oesterreich, in der Bureaucratie noch in üppiger Fülle fort.

Der Verfasser der vortrefflichen Schrift: „der Josephinismus" und die kaiserlichen Verordnungen vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche. Wien 1851, hat sich getäuscht, wenn er im Vorwort sagt: „das unter dem Namen „Josephinismus" bekannte System nähert sich seinem Ende. Im Verlaufe weniger Jahrzehente gänzlich abgenutzt und selbst bei den es früher stützenden Regierungen im Kredit gesunken, war dieses System nicht genug alt, um tiefere Wurzeln zu schlagen und nicht genug neu, um wenigstens durch den Reiz der Mode anzulocken. Wenn Oesterreich das Unglück hatte,

1) „Das canonische Recht" betrachtet von dem Gesichtspunkt des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechtes und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse von Dr. *Ignaz Beidtel*. Regensburg 1849 bei Manz. In diesem, nicht von einem Theologen, sondern von einem scharfsinnigen Juristen verfassten Buche, welches zwar zunächst mit Rücksicht auf die kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich verfasst wurde, ist das perfide gallicanische, Febronianisch-Josephinische System in seinen verderblichen Wirkungen für Kirche und Staat sehr gründlich entwickelt. Es verdient diese Schrift von Staatsmännern, Juristen und Theologen aufmerksam gelesen und beherzigt zu werden.

Wir werden auf dieselbe noch öfter zurückkommen.

(durch Förderung dieses verderblichen Systems) auch andern Regierungen als Vorbild und Antrieb zu dienen, und zugleich mit der kostspieligen Erfahrung sich zu bereichern, dass Uebergriffe auf kirchlichem Gebiete in ihrem Gelingen selbst ihre Strafe finden, so ist ihr auf der andern Seite auch der Trost vorbehalten, dass seine aus besserer Ueberzeugung entsprungene Entschliessung mit eben derselben Anziehungskraft auf jene Regierungen wirken werde, wie einst seine Missgriffe auf sie gewirkt haben."

Er glaubte einen erfreulichen Beweis in Württemberg zu finden, wo schon im Jahre 1850 in dem projektirten Verfassungsentwurfe die katholische Kirche ihre Freiheit und Selbstständigkeit erhalten sollte.

Allein wer den Bericht der Minderheit der staatsrechtlichen Commission über die Convention, wer die Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten über dieselbe, namentlich die Reden der Pseudoliberalen und der protestantischen Prälaten, wer den neuen Gesetzesentwurf, namentlich die Art. 1. 3. 6. 7. 10. 11. 13. 15. 16. 19. 22. 23. und die Motive dazu aufmerksam liest, der wird zu der Ueberzeugung kommen, dass der Josephinismus in Württemberg noch nicht ausgestorben ist.

Der Deus et Dominus, von welchem der Gottesläugner Cotta bei Cicero de natura Deorum. Lib. 1. c. 10. sagt:

„Quis non timeat omnia providentem et cogitantem et animadvertentem et omnia ad se pertinere putantem, curiosum et plenum negotii Deum" — welcher in unserer Zeit der moderne omnipotente Staat ist, findet in Württemberg noch viele eifrige Anbeter[1]). Wir sind weit entfernt, der württembergischen Regierung eine übelwollende Gesinnung gegen die katholische Kirche zuschreiben zu wollen, es hat sich das Wohlwollen derselben und besonders die edle Gesinnung Sr. Majestät des Königs Wilhelm, bei dem Abschluss der Convention gezeigt und auch der neue Gesetzentwurf beabsichtigt nach den Motiven der katholischen Kirche gerecht zu werden; allein es ist zu bedauern, dass in demselben das Wesen der katholischen Kirche, ihr Organismus und ihre eigenthümliche Verfassung nicht gekannt und unrichtig aufgefasst wird.

„Es ist heut zu Tage, sagt Dr. *Beidtel*, keine seltene Erscheinung, dass man selbst in den gebildeten Klassen von der Verfassung

1) Der Josephinismus S. 5. vgl. die Verhandlungen der zweiten Kammer über die Convention.

der katholischen Kirche geringe Kenntnisse hat und dem zu Folge die meisten kirchlichen Institute falsch beurtheilt[1]).

Die katholische Kirche bestreitet die wahren Hoheitsrechte des Staates nicht. Wenn der heilige Stuhl in der denkwürdigen Note vom 10. August 1819 sich gegen die Aufnahme des Satzes: secundum suprema quae Imperantium protectionis jura in die Declaration aussprach, so geschah dies deshalb, weil Sr. Heiligkeit bekannt war, wie weit von den deutschen Rechtspublicisten diese landesherrlichen Schutzrechte gegen die Kirche ausgedehnt werden; weil Ihr bekannt, dass man unter dem Titel eines solchen Schutzes den Souveränen eine solche unumschränkte Gewalt circa sacra zutheilen wollte, welche früher gänzlich unbekannt war. Als die vereinten protestantischen Fürsten in Betreff der Art. V. und VI. der Bulle: Ad Dominici gregis custodiam erklärten: wenn diese Artikel in die Bulle aufgenommen würden, so sähen sie sich veranlasst, ihre unveräusserlichen Souveränetätsrechte ausdrücklich vorzubehalten, erwiederte der heilige Stuhl: jene Artikel seien keineswegs geeiget, die legitimen Rechte der Fürsten zu gefährden.

In der Convention vom 8. April 1857 und deren Beilagen ist den Hoheitsrechten gewiss gebührende Rechnung getragen. Man vergleiche nur die Art. 2. 5. 6. Abs. 2. 8. 10., zu Beil. I. Inhalt der Erklärungen, zu Beil. I. Context der für den Hochwürdigsten Bischof von Rottenburg bestimmten Instruktion (im Archiv VI, 476 ff.)

Betreffend das Recht der obersten Aufsicht — bei den Franzosen droit de surveillance — bemerkt Dr. *Beidtel*, es umfasse seiner Etymologie nach nur das Recht der Regierung, Kenntniss zu verlangen von allen wichtigeren Ereignissen im Staate.

In solchen Ausweisen liege an und für sich nichts Drückendes, dies sei nur dann der Fall, wenn sie zu sehr und ohne eine befriedigende Ursache vervielfältigt werden. Diese Vervielfältigung zu unterlassen, gehöre zu den Klugheitsmaximen jeder Regierung und zwar aus demselben Grunde, aus welchem man stets alle unnützen Schreibereien vermeiden soll.

Der Josephinismus gab aber diesem Rechte eine allzuweite Ausdehnung. Er stempelte es zu einem Rechte von den Vorstehern der Kirche selbst Rechenschaft über die Geschäfte ihrer kirchlichen Amtsführung zu verlangen. Hier wurde offenbar vorausgesetzt, dass die Kirchengewalt auch in kirchlichen Dingen der Staatsgewalt unterge-

1) Dr. *Beidtel*, a. a. O. S. 448 f.

ordnet sei, oder die Letztere wenigstens ein Einmengungsrecht besitze.

Aber selbst das Recht der obersten Aufsicht, sowie das Veto können als Rechte, welche gegen die Kirche besondere Majestätsrechte geben, nicht angesehen werden. Es sind allgemeine Majestätsrechte, die gegen jede physische und moralische Person im Staate bestehen und ausgeübt werden[1]).

Die katholische Kirche will kein Staat im Staate sein, sie will sich in die eigentlich bürgerlichen oder staatlichen Angelegenheiten nicht einmischen, sie will aber als grosse vom Staate mit ihrer eigenthümlichen Verfassung und besondern Organismus anerkannte Corporation die Freiheit und Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Diese dürfen aber nicht willkürlich auf die innern Angelegenheiten in dem Sinne beschränkt werden, dass diese innern Angelegenheiten auf rein geistliche Angelegenheiten — auf Dogma, Cultus und Moral beschränkt und Disciplin, Schule und Vermögensverwaltung ihr wo nicht ganz entzogen, doch allzusehr beschränkt und misstrauisch umgränzt werden. Sie gönnt den andern Confessionen gerne ihre Freiheit und wird sich in ihre Angelegenheiten nicht mischen, sie darf aber auch erwarten, dass auch diese so viel Billigkeit und Rechtsgefühl haben, ihr die ihr gebührende Freiheit und Selbstständigkeit zu gönnen und nicht neidisch und missgünstig zu verkümmern.

Weit besser, als der neue Gesetzesentwurf waren die Bestimmungen in dem revidirten Verfassungsentwurfe vom Jahre 1850. Dort hiess es in Art. 46.:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Die zwischen dem Staate, oder dem Staatsoberhaupte und einzelnen Kirchen durch Vertrag (die Möglichkeit einer solchen war also nicht bestritten), oder durch Kirchenverfassung begründeten Rechtsverhältnisse können nur auf vertrags- oder kirchenverfassungsmässigem Wege abgeändert werden.

Es darf keine herrschende Kirche im Staate bestehen.

Art. 49. Der Verkehr der Religionsgesellschaften und ihrer Angehörigen mit den Kirchenobern ist ungehindert.

Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse und An-

---

1) *Beidtel* a. a. O. S. 262—265.

ordnungen bedarf keiner vorgängigen Genehmigung der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt ist jedoch befugt, von den ergangenen Anordnungen Kenntniss zu nehmen.

Art. 50. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 51. Den Kirchenobern stehen gegen die Kirchendiener diejenigen Disciplinarbefugnisse zu, welche in den in anerkannter Wirksamkeit stehenden Kirchenverfassungen begründet sind, oder künftig in der Gesetzgebung anerkannt werden."

Mit diesen Bestimmungen ständen freilich die Art. 52. 53. §. 6. theilweise im Widerspruch, wie denn auch der neue Gesetzesentwurf, weil zwei ganz verschiedene Principien in demselben herrschen, grosse Widersprüche enthält [1].

§. 3. Die Verhandlungen der ersten Kammer am 16. October 1861.

Von grossem Interesse sind die Verhandlungen der Kammer der Standesherren in der Sitzung vom 16. October 1861 bei Gelegenheit der Berathung über den Bericht der staatsrechtlichen Commission, betreffend die Rechenschaftsberichte vom 3. Mai 1858 §. 18., 26. Februar 1861 §. 19. 22. und 1. Juli 1861, betreffend die kirchliche Frage [2]).

Die angezogenen Paragraphen beziehen sich sämmtlich auf die Convention und die betreffs derselben erlassenen Verfügungen, der letzte auf das Rescript vom 13. Juni 1861. Der Bericht der staatsrechtlichen Commission gibt in seinem Eingange eine Uebersicht über die Petitionen gegen die Convention und über die Behandlung derselben in der zweiten Kammer. Es ist daran die Beschwerde geknüpft, dass die zweite Kammer ihren Beschluss vom 16. März 1861 einseitig an die Königl. Regierung brachte, obgleich ihr Beschluss indirekt auch eine Ablehnung des über die Convention eingebrachten Gesetzesentwurfs vom 26. Februar 1861 in sich schloss.

---

1) Vgl. Historisch-politische Blätter 1853. Bd. XXXI. S. 548—577, 581—628.: „Betrachtung über die neuen Märzerrungenschaften der katholischen Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz, oder die Resultate der Karlsruher Conferenzen," niedergelegt in der Verordnung vom 6. März 1853, und das Nachwort der Redaction S. 628—635.

2) Vgl. Deutsches Volksblatt Nr. 244. vom 18. October 1861. Staatsanzeiger für Würtemberg Nr. 247. vom 18. October 1861.

Die erwähnte Commission erachtete es für begründet, über §. 18. des Berichts vom 3. Mai 1858 zur Tagesordnung überzugehen, welcher die königl. Verordnung vom 21. December 1857 (betreffend die Bekanntmachung der päpstlichen Bulle) und die Verfügungen des Cultdepartements vom 27. Januar und 9. März 1858 (über das Verfahren bei privatpatronatlichen Ernennungen und über die Pfründeausscheidung berührt.

Was die weitere Verfügung vom 4. Mai 1859 (§. 19. des Rechenschaftsberichts vom 26. Februar 1861) betrifft, (es handelt sich in jener Verfügung um die zwei niederen Convicte) so wird dieselbe gleichfalls nicht beanstandet, da die Regierung in diesem Punkte ein unzweifelhaftes Verfügungsrecht besitzt; so wenig man früher etwas dagegen hatte, dass die Regierung diese Verhältnisse im Verordnungswege (Verfügung vom 20. September 1824) regelte, ebensowenig könne man jetzt etwas dagegen haben.

Auch die Verfügung vom 12. October 1859 (Wilhelmsstift betreffend) bietet der Commission keinen Anstand mit Ausnahme des §. 9., welcher die Stellung des Convictsdirectors in Tübingen betrifft.

Die hohe Kammer trat diesen Anträgen ihrer Commission bei.

In Betreff des §. 5. des Rechenschaftsberichtes vom 1. Juli 1861 stellte die Commission für jetzt keinen Antrag.

Da dieser Paragraph das königl. Rescript auf den Beschluss der zweiten Kammer vom 16. März 1861 betraf, so glaubte die Mehrheit der Mitglieder (Prinz von Oettingen-Wallerstein, Fürst von Waldburg Wolfegg und Freiherr von Linden) folgende Verwahrung darüber abgeben zu sollen:

„Das gedachte Rescript reiht an die Erklärung, dass in Folge des von der Kammer der Abgeordneten gefassten Beschlusses der mit der römischen Curie abgeschlossenen Uebereinkunft eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, die principiellen Sätze:

1) Dass für die Regelung der Verhältnisse, welche den Inhalt der abgeschlossenen Convention ausmachen, nur das betreffende (Landes-) Gesetz nebst den dazu gehörigen Verordnungen die Rechtsquelle bilde;

2) und es sich von selbst verstehe, dass dem zu erlassenden Gesetze, sowie den betreffenden Verordnungen und Verfügungen keine andere rechtliche Natur zukommen könne, als jedem anderen Gesetze, beziehungsweise jeder anderen Verordnung oder Verfügung.

Diese Sätze sind nach der Ueberzeugung der Mehrheit der Commission unvereinbar mit dem Organismus der Hierarchie, sohin mit dem wesentlichen Bestand und den Grund-

einrichtungen der nicht jetzt erst zu redigirenden katholischen Kirche. Sie widerstreiten aber auch den dieser Kirche zu Seite stehenden verfassungsmässigen Rechten und Sicherungen, und die Mehrheit der Commission fühlt sich daher gedrungen, dagegen Verwahrung einzulegen.

Die Minderheit der Commission (Freiherr von Neurath und Generallieutenant von Baur) traten dieser Verwahrung nicht bei.

Der Debatte entnehmen wir Folgendes:

Fürst von Wallerstein bemerkte:

Die Convention sei mit allen Förmlichkeiten eines Vertrags abgeschlossen und ratificirt worden. Man habe unterschieden zwischen jenen Punkten, deren Regelung der Regierung selbst zustehen und jenen, bei welchen die Stände nothwendig mitzuwirken hätten. Das andere Haus habe die Convention abgelehnt und ausgesprochen, dass man auf den materiellen Inhalt eines Gesetzes über diese Angelegenheit nur dann eingehen könne, wenn dasselbe keinen Vertragscharakter habe.

In staatlicher Hinsicht sei es ein moralisch sehr schwer wiegender Umstand, dass die Convention bereits zur Publication gekommen sei, und desshalb von kirchlicher Seite dieselbe als bereits bestehend betrachtet werde, während der Staat sie nicht mehr anerkenne.

Es liege im Wesen der katholischen Kirche, dass sie den Papst als Oberhaupt anerkenne, dieses Verhältniss sei von dem katholischen Kirchenrechte untrennbar.

Es sei daher undenkbar, dass die Mitglieder der katholischen Kirche Bestimmungen für verbindlich ansehen könnten, welche das Oberhaupt ihrer Kirche zur Seite setzten. Die §§. 70., 71., 74. der V. U. garantirten ihnen die Autonomie ihrer kirchlichen Rechte.

Auch die andere Kammer habe anerkannt, dass es Sache der Gerechtigkeit sei, der katholischen Kirche ihre Autonomie zu Theil werden zu lassen.

Man habe nur befürchtet, die Rechte der katholischen Kirche werden über die Verfassung gestellt.

Fürst von Hohenlohe-Waldenburg stellte einen besonderen Antrag.

Wir glauben denselben wegen der Gründlichkeit und edlen Freimüthigkeit, mit welcher er abgefasst ist, hier der Hauptsache nach wortgetreu anführen zu sollen. (Vollständig im Deutsch. Vbl. 1861. Beil. Nr. 244.)

Der Redner spricht im Allgemeinen seine vollste Anerkennung in Betreff der in dem Commissionsberichte gegebenen Darlegung und

Würdigung der katholischen Frage aus: Er stellt sodann aber einen von den Anträgen der Commission abweichenden, resp. etwas weiter gehenden Antrag, indem er, wie bisher nur in dem Vortrage des Prinzen v. Wallerstein geschehen war, die Sachlage von rein katholischem Standpunkte und, wie er versichert, zugleich aus authentischer Quelle, darstellt.

Er thut dieses wörtlich, wie folgt:

„. . Indem unsere Verfassung einerseits der katholischen Kirche die ihr eigenthümliche Autonomie, das heisst die freie und ungehinderte Selbstverwaltung, andererseits der Krone das staatliche Oberaufsichtsrecht zuerkennt, stellt sie zwei in ihrer Allgemeinheit sich widerstreitende Rechtsprincipien auf. Um die unumgänglich nöthige Vermittlung dieser beiden Gegensätze herbeizuführen, beschloss bekanntlich die constituirende Ständeversammlung im Jahr 1819 in ihrer Sitzung vom 23. September einstimmig, in §. 74. der Verfassung die Bestimmung aufzunehmen:

„Eine besondere Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der ka-
„tholischen Kirche bestimmt das Verhältniss derselben zum
„Staate."

Sie nahm indess, aus dem blos formellen Grunde, dass die königliche Regierung bereits mit der römischen Curie die beregten Verhandlungen eingeleitet hatte, sowie in der ausdrücklich zu Protokoll erklärten Voraussetzung, dass es „in der Intention Sr. Majestät des Königs läge, die Grundsätze der katholischen Kirchenverfassung aufrecht zu erhalten," im Verlauf ihrer Verhandlungen von derselben wieder Umgang. Die damals begonnenen Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle gelangten zu keinem Endresultate. Die Absicht, ein solches dennoch zu erzielen, führte zu erneuerten Unterhandlungen und endlich im Jahre 1857 zum Abschlusse der vielbesprochenen Convention. Letzterer lag mithin das Bestreben zu Grunde, die verfassungsmässig garantirte kirchliche Autonomie mit dem Oberaufsichtsrechte der Krone dergestalt in Einklang zu bringen, dass einestheils die Rechte der Krone gewahrt, anderntheils alle jene Gesetze und Verordnungen beseitigt würden, welche den Grundrechten der katholischen Kirche und ihrer durch das canonische Recht geregelten Disciplin bisher entgegenstanden.

Die Grenzen dieses staatlichen Oberaufsichtsrechtes lassen sich nicht besser bezeichnen, als mit den Worten unseres Commissionsberichtes: „Die Gewissensfreiheit der Katholiken würde keine Wahr-
„heit sein, wenn der Staat ihrer Kirche gegenüber seine Gewalt wei-

„ter ausdehnen wollte, als dies zum Schutze seiner Rechte und der „Rechte der übrigen Confessionen wirklich nothwendig ist."

Dass der heilige Stuhl bei den neuesten Unterhandlungen, in Berücksichtigung der Umstände, die grösste Willfährigkeit bekundet hat, sein gemeines Recht zu modificiren und der Krone bezüglich verschiedener Punkte, welche — (wie z. B. die Collation der Beneficien und die Verwaltung der Kirchengüter) — ganz eigentlich in die Sphäre der Rechte der Kirche gehören, weite Zugeständnisse zu machen, kann nicht geläugnet werden.

Der heilige Stuhl ist dabei einzig und allein auf Gewährleistung jener Rechte der Kirche bestanden, welche durchaus unveräusserlich und von der Natur ihrer göttlichen Einsetzung unzertrennlich sind. Er konnte und musste daher auch verlangen, dass alle, diesen wesentlichen und unverjährbaren Rechten zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen abgeschafft würden. Da der heilige Stuhl indessen wohl wusste, dass der König nach der württembergischen Verfassung bestehende Gesetze ohne Zustimmung der Stände nicht umzuändern vermochte, so stipulirte er in Art. XII. der Convention nur die Aufhebung der königlichen Erlasse und Verordnungen; bezüglich der Gesetze hingegen willigte er ein, dass selbe auf verfassungsmässigem Wege umgeändert würden. Der heilige Stuhl gab desshalb zu, dass in der Landesherrlichen Ratification „zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schliessenden Punkten"[1] die Zustimmung der Stände vorbehalten wurde. Obgleich daher der heilige Stuhl damit einverstanden war, dass die Ausführung der betreffenden Stipulationen der Convention suspendirt bleiben sollte, bis die Stände die Abänderung der entgegenstehenden Gesetze genehmigt hätten, so konnte er doch keineswegs annehmen, dass die ganze Convention als solche der Zustimmung der Stände bedürfe, um in allen ihren Punkten und in ihrer Bedeutung als Vertrag bindende Kraft zu erlangen. — Die württembergische Regierung hat auch, — so viel mir bekannt — während der Verhandlungen keine Aeusserung gethan, aus welcher man in Rom die Nothwendigkeit der Zustimmung der Stände für die Zulässigkeit der Convention, oder überhaupt für Abschliessung eines wahren, beiderseitig verpflichtenden Vertrages hätte entnehmen können. — In Betreff der Punkte, deren Ausführung von der verfassungsmässigen Gesetzesänderung abhing, war die königliche Regierung, kraft ihrer durch die Convention übernommenen Ver-

1) Worte der Königlichen Verordnung vom 21. December 1857.

bindlichkeit verpflichtet, die nothwendigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen und Alles aufzubieten, um die Ausführung der betreffenden Stipulationen zu bewerkstelligen.

Gestützt auf die allgemein anerkannten Grundsätze des öffentlichen Rechtes, nach denen es dem Staatsoberhaupte zusteht, über kirchliche Angelegenheiten mit dem Kirchen-Oberhaupte Verträge abzuschliessen, konnte der heilige Stuhl nicht im Mindesten befürchten, dass eine von beiden Theilen stipulirte, ratificirte und publicirte Convention aus dem einzigen Grunde für nicht verbindlich gehalten würde, weil es der Kammer der Abgeordneten beliebte, dem Könige das Recht abzusprechen, ohne ihre Zustimmung einen derartigen Vertrag abzuschliessen.

Wie auch der Commissionsbericht treffend hervorhebt, ist es entschieden unrichtig, zu behaupten, dass die religiösen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen in einem constitutionellen Staate sich nicht auf dem Wege des Vertrags, sondern einzig und allein auf dem Wege der Gesetzgebung regeln lassen. Ebenso unrichtig ist es, dass der Vorbehalt der Zustimmung der Stände zur Abänderung der betreffenden Gesetze den Ständen ein Recht verleihe, alle einzelnen Punkte einer Convention mit dem Kirchenoberhaupte ihrer Prüfung zu unterziehen und von ihrer Zustimmung die bindende Kraft derselben als Vertrag abhängig zu machen. Insbesondere sichert aber in Württemberg der §. 79. der Verfassung dem „Könige“ — nicht den Ständen — „die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche,“ und folgerecht auch die Feststellung der gegenseitigen Beziehungen.

Das Vertrauen in den Rechtssinn und den guten Willen der königlichen Regierung, welche — doch gewiss in der Lage beurtheilen zu können, was sich von den Ständen erwirken liesse — sich zum unverkümmerten Vollzuge der Convention verpflichtet und demgemäss auf dem administrativen und legislativen Wege bereits alle nöthigen Schritte gethan hatte, musste den heiligen Stuhl zu der Erwartung berechtigen, dass zu der nothwendigen Abänderung der betreffenden Gesetze die Zustimmung der Stände auch wirklich erfolgen würde.

Wenn nun auch das Gegentheil eingetroffen ist, so wird der heilige Stuhl die stipulirte Convention doch schwerlich als für die Krone unverbindlich betrachten. Ein an und für sich gültiger zweiseitiger Vertrag kann gewiss darum nicht wieder einseitig aufgehoben werden, weil ein für einzelne Theile gemachter Vorbehalt nicht eingetreten ist: vielmehr bleibt der Vertrag als solcher rechtsgültig

und nur die Erfüllung des mit Vorbehalt gemachten Versprechens kann nicht verlangt werden. — Der heilige Stuhl wird niemals zugeben, dass die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate, dass die Rechte dieser Kirche und überhaupt die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken Württembergs ohne alle Beziehung und Mitwirkung der kirchlichen Gewalt, ja vielleicht sogar im Widerspruche mit ihren ewigen Grundsätzen und Rechten, von der weltlichen gesetzgebenden Macht einseitig geordnet, festgestellt und abgegrenzt werden.

Die Convention hat aber nicht nur den Charakter eines wahren, beiderseitig verpflichtenden „Vertrags"; dieselbe ist durch die auf ausdrückliches Verlangen Seiner Majestät des Königs[1]) erfolgte Publication mittelst der päpstlichen Bulle „Cum in sublimi Pincipis," ein für die Diöcese Rottenburg verbindliches „Kirchengesetz" geworden, dessen genaue Befolgung jedem Katholiken durch den Papst — „bei Vermeidung des Zornes des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus" — am Schlusse der Bulle ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist.

Die Grundrechte der katholischen Kirche haben in gedachter Convention ihren Ausdruck gefunden, um der Krone gegenüber die Anerkennung und die Ausübung der durch die Verfassung garantirten Autonomie der Kirche ein für alle Male zu sichern. Die Convention stellt aber durchaus kein neues Recht auf. Auch ganz unabhängig von dieser Convention muss die Kirche diese Principien und Rechte für jetzt und für alle Zukunft vertheidigen, sie muss darauf bestehen, dass dieselben anerkannt werden und dass auf Grund derselben die Kirche selbstständig handeln und in ihrer eigenthümlichen Lebenskraft sich entfalten könne. Diese Principien und Rechte kann die katholische Kirche nicht aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben, das heisst, ohne ihre unverletzlichen Dogmen und ihre göttliche Verfassung zu verletzen.

Was die auf die kirchliche Disciplin bezüglichen Bestimmungen der Convention betrifft, so enthalten solche einestheils wichtige Zugeständnisse, welche der heilige Stuhl der Krone im Hinblick auf eine befriedigende Regelung der kirchlichen Frage und auf Erhaltung des Friedens und der Eintracht zwischen den beiden Gewalten gemacht; anderntheils beschränken und modificiren sie, Angesichts der veränderten Zeitverhältnisse, das canonische Recht.

1) „et cum ipse Serenissimus Princeps enixe postulaverit."

Auf Erstere nun, insoferne sie apostolische Privilegien sind, deren Wirksamkeit von der verpflichtenden Natur der Convention abhängt, muss die Krone, sobald die Convention als nicht mehr in Kraft bestehend erklärt wird, Verzicht leisten.

Dagegen haben die Disciplinar-Vorschriften innerhalb des Bereiches der Kirche durch die Publication der Convention Seitens der höchsten kirchlichen Autorität den Charakter kirchlicher Gesetze erhalten und so lange sie als solche bestehen, sind Bischof, Klerus und Katholiken in Württemberg zu deren Beobachtung in ihrem Gewissen verpflichtet.

Ist die Convention aufgehoben, so muss Alles nach dem canonischen Rechte geordnet werden. Kirchliche Angelegenheiten ausschliesslich durch Civil-Gesetze regeln wollen, wird aber eine doppelte Folge haben. Erstens werden Bischof und Klerus diese Gesetze in keiner Weise anerkennen und beobachten können, insoweit sie gegen die wesentlichen Principien und Rechte der Kirche oder gegen die Anordnungen des in der Convention enthaltenen Partikular-Gesetzes verstossen. Zweitens werden die gedachten Civilgesetze, weil sie von einer zur Regelung rein kirchlicher Materien incompetenten Behörde ausgehen, bezüglich dieser Materien überhaupt keine verbindliche Kraft haben.

Will man also die Verhältnisse der katholischen Kirche auf dem Wege der Landesgesetzgebung ordnen, indem man von dem Civilgesetz (welchem man seinen stets wandelbaren Charakter sogar ausdrücklich wahrt,) ihren ganzen rechtlichen Zustand abhängig macht, so hebt man dadurch die garantirte Autonomie dieser Kirche auf, und verletzt somit die Verfassung selbst!

Man erreicht aber dadurch auch nicht den beabsichtigten Zweck, Conflicte zu vermeiden und in friedlicher Entwickelung die Regelung der religiösen und kirchlichen Angelegenheiten des Landes zu sichern.

Denn sei es, dass das Civilgesetz sich darauf beschränkt, über die Autonomie der Kirche blos allgemeine Grundsätze festzustellen, welche die Ausführung aller in der Convention vereinbarten Punkte gestatten; sei es, dass das Gesetz, ins Einzelne eingehend, so zu sagen den ganzen Inhalt der Convention wieder herstellt; so wird sich kirchlicherseits die beabsichtigte Ordnung der katholischen Verhältnisse doch nur unter der Voraussetzung bewerkstelligen lassen, dass die Convention ihren verbindlichen Charakter als „Kirchengesetz" bewahre und dass die einzelnen Stipulationen des Civilgesetzes nach Wortlaut und Sinn mit der Convention übereinstimmen.

Die Kirche **kann** der Autorität der weltlichen gesetzgebenden Gewalten die Befugniss nicht zuerkennen, die Materien, welche Gegenstand der Convention sind, aus eigener und ausschliesslicher Machtvollkommenheit zu ordnen und das Civilgesetz **kann** bezüglich dieser Gegenstände innerhalb der Kirche keinerlei verbindliche Kraft besitzen.

Wenn unser Commissionsbericht auf drohende Conflicte hinweist zwischen den Staats- und Kirchengesetzen, so erlaube ich mir, zur Beurtheilung der Folgen der hohen Kammer die Aeusserung des früheren Chefs des Departements des Kirchen- und Schulwesens in Erinnerung zu bringen. Staatsrath von Rümelin sagte nämlich[1]: „„Sobald der Staat mit positiven Anordnungen das Gebiet der Kirche „betritt, so besitzt die Kirche in dem passiven Widerstande eine für „ihn **unüberwindliche** Waffe, und es entstehen die Conflicte, für „welche es nur die Alternative einer Lösung des Bandes oder einer „Verständigung gibt.““

In kirchlichen Fragen sind, bei der der katholischen Kirche inhärenten streng monarchisch und hierarchisch gegliederten Verfassung, die Ansichten der einzelnen Katholiken niemals massgebend, sondern nur die autoritativen Entscheidungen der competenten Behörden dieser Kirche als solcher; denn nach den Worten meines unvergesslichen Freundes[2] ist „„dem Katholiken das sichtbare Oberhaupt der Kirche eben so nöthig, als einer beschränkten Monarchie ein König.““ Es ist daher auch durchaus ohne alle rechtliche Bedeutung, wenn die Minister in ihrem Schreiben vom 12. Juni dieses Jahres an Seine Eminenz den Cardinal-Staatssecretär[3] — dessen Inhalt und Form ich eben so wenig vertreten möchte, als ich dessen „zuversichtliche Hoffnung“ in Beziehung auf die künftigen Schritte der römischen Curie theilen kann — zur Rechtfertigung der Handlungsweise der Krone sich auf die immerhin beklagenswerthe Thatsache berufen, dass in der Kammer der Abgeordneten keine einzige katholische Stimme für Aufrechthaltung der Convention als Vertrag sich erhoben habe. Ebenso kann es sich um die Befriedigung der Wünsche der katholischen Bevölkerung des Landes nur insoferne handeln, als diese Wünsche mit dem Wesen und den Gesetzen der katholischen Kirche und mit den Anordnungen der obersten kirchlichen Autorität übereinstimmen.

---

1) In den gedruckten Motiven zu dem ersten Gesetzesentwurfe über die Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt.

2) † Graf Richard von Schaesberg-Thannheim in der Sitzung der constituirenden Ständeversammlung vom 15. September 1819.

3) Vgl. die Rubrik **Württemberg** unter den Rechtsquellen in diesem Hefte des **Archivs**.

Vom kirchlichen Standpunkte aus hat also — wie gesagt — die zwischen der Krone und dem heiligen Stuhl abgeschlossene Convention einen doppelten Charakter.

Durch die Ratification von Seiten der höchsten Häupter der Staats- und der Kirchengewalt wurde sie ein wahrer, beiderseitig verpflichtender Vertrag.

Durch die Publication mittels einer päpstlichen Bulle ist und bleibt die Convention (so lange sie vom heiligen Stuhle nicht widerrufen wird) ein für die Diöcese Rottenburg verbindliches Kirchengesetz.

Wenn ich auch mit der Ansicht der hohen Commission einverstanden bin, dass es sich bei dem gegenwärtigen Stande der Sache in dieser hohen Kammer leider! nicht mehr darum handelt, zu entscheiden, ob die Krone die Convention als Vertrag aufrecht erhalten kann und will, so muss ich an der Eigenschaft der Convention als katholisches Kirchengesetz nur um so mehr festhalten. Und da sich die in Art. XIII. der Convention vorgesehenen Schwierigkeiten nur zu bald und im höchsten Grade erhoben haben, und dadurch die neueste Gesetzesvorlage selbst jede Hoffnung geschwunden ist, das gerechte Verlangen der Kirche — dass wenigstens das Civilgesetz nach Wortlaut und Sinn mit dem Kirchengesetze übereinstimme — erfüllt zu sehen, so erachte ich mich in meinem Gewissen für verpflichtet, den Antrag zu stellen:

„Die hohe Kammer möge den König in einer ehrfurchtsvollen Adresse allerunterthänigst bitten, Seine Königliche Majestät wollen, in Anbetracht, dass die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene und durch die päpstliche Bulle „Cum in sublimi Principis“ publicirte Convention für die Diöcese Rottenburg ein verbindliches Kirchengesetz bildet, in landesväterlicher Fürsorge und Gerechtigkeit allergnädigst geruhen, Sich mit Seiner Heiligkeit dem Papste zu freundschaftlicher Beilegung der Sache aufs Neue ins Einvernehmen zu setzen, um dadurch alle weiteren Conflicte mit der Kirchengewalt und unausbleibliche Collisionen im Gewissen Ihrer getreuen katholischen Unterthanen zu verhüten.“

Wenn wir die Convention als die endliche Erfüllung der von dieser hohen Kammer an den Stufen des Thrones im Jahre 1842 ehrfurchtsvoll niedergelegten Bitte dankbar begrüsst haben, die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg „auf geeignetem Wege“ bestimmter ordnen und feststellen zu wollen, so befinden wir uns jetzt, nachdem die Convention von Seiten der Krone

preisgegeben worden ist, wieder ganz auf demselben Standpunkte wie damals.

Dieser Umstand lässt mich um so mehr hoffen, dass die hohe Kammer, auf Grund und in Uebereinstimmung mit ihrem früheren Beschlusse, meinem Antrage ihre Zustimmung nicht versagen werde, als ich nach meiner innersten Ueberzeugung die in dem allerhöchsten Rescripte vom 13. Juni dieses Jahres ausgesprochene Hoffnung leider nicht zu theilen vermag, „dass auf dem nunmehr zu betretenden Wege“ — der Gesetzgebung — „eine gedeihliche Lösung der vorliegenden, für das Wohl unseres Landes so wichtigen Angelegenheit werde erzielt werden.“

Freiherr von Neurath (Geheimerraths-Präsident) machte geltend bei den Unterhandlungen mit der römischen Curie habe man von beiden Seiten Concessionen verlangt und gegeben, aber die Regierung habe bei Concessionen, welche der ständischen Zustimmung benöthigt waren, diese vorbehalten. Darüber, was geschehen solle, wenn diese Zustimmung nicht erfolge, habe man nichts festgesetzt, desshalb sei die Bedingung, unter welcher jener Vortrag geschlossen worden sei, als gescheitert zu betrachten und die Vereinbarung daher formell und rechtlich ungiltig. Dennoch habe die Convention noch eine grosse materielle Bedeutung, weil sie ausspreche, welche Bestimmungen einerseits der päpstliche Stuhl für die Kirche als nothwendig verlange und welche Rechte ihr andererseits der Staat einzuräumen gesonnen sei.

In diesem Sinne sage das königl. Rescript vom 13. Juni 1861, dass die materiellen Bestimmungen der Convention der Gesetzgebung zu Grunde gelegt werden sollen.

Um zum Ziele zu gelangen, habe die Regierung in formeller Beziehung Nachgiebigkeit zeigen müssen, nur so könne sie die materiellen Bestimmungen der Convention zur Erfüllung bringen.

Allerdings bestehen dann zwei Gesetze, das Kirchengesetz und das Landesgesetz, allein beide stehen auf der materiellen Grundlage der Convention und schliessen sich nicht aus.

Staatsrath von Golther bemerkte:

Es könne wohl kein Zweifel über die formelle Berechtigung der Regierung, so vorzugehen, wie geschehen sei, gesetzt werden. Die Bedingungen, unter denen der Vertrag geschlossen worden sei, seien nicht eingetroffen, also sei dieser in nichts zusammengefallen. Da die Convention rechtlich keine Verbindlichkeit mehr habe (?!), so bilde sie auch keine Rechtsquelle.

Von dem Wege, den die Regierung betreten habe, lasse sich zuversichtlich eine friedliche Lösung erwarten (?!).

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf wolle den §. 71. der Verfassung zur vollen Wahrheit machen und das unveräusserliche Oberhoheitsrecht des Staates so regeln, dass die Selbstständigkeit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten nicht verletzt werde.

Fürst von Wallerstein erklärte, er würde unendlich wünschen, dass der Antrag des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg gleich einem Samenkorn Früchte tragen würde, aber er halte dies, nach den Aeusserungen von dem Ministertische, für unmöglich.

Erst wenn — was Gott verhüten wolle — Verwickelungen einträten, die dazu führen würden, dass man einen Ausweg suchen müsse, könne und werde wieder eine Vereinbarung möglich werden, nachdem die zweite Kammer sich gegen jede Art von Vereinbarung unwiderruflich ausgesprochen habe.

Wenn auch die Convention gescheitert sei, so könne man doch nicht annehmen, dass das Landesgesetz allein Rechtsquelle sei und desshalb sei die Verwahrung immerhin berechtigt.

Wenn ein Gesetz heilige Rechte der Kirche antasten würde, dann müsste man offen aussprechen, dass es etwas Höheres gebe, als dieses Gesetz.

Man müsse die Frage nie aus dem Auge lassen, ob das Gesetz ein gerechtes sei. Es sei kein Fortschritt in der Cultur, in der Civilisation, wenn man die Omnipotenz der Gesetzgebung aufstelle. Gesetze seien wandelbar, aber die Grundlehren, die Grundrechte der Religion blieben stabil.

Fürst von Hohenlohe-Waldenburg erwiedert dem Herrn Staatsrath von Golther mit Recht: Wenn der ganze Vertrag der ständischen Cognition vorbehalten worden wäre, dann würde es richtig sein, dass die Vereinbarung jetzt vollständig gefallen wäre, es seien aber blos jene Punkte der Zustimmung der Stände vorbehalten worden, welche eine Abänderung der Landesgesetze nothwendig machen.

Lieber sähe er den seitherigen ungewissen Zustand der Dinge, als eine Autonomie der Kirche, durch die Gesetzgebung allein herbeigeführt.

Staatsrath von Golther replicirte:

Die Punkte, welche eine Abänderung der Landesgesetzgebung erfordert hätten, seien die wichtigsten der Uebereinkunft gewesen und daraus folge, dass ein Fall dieser Punkte den der ganzen Convention nachziehen musste.

Man könne sich überhaupt keinen Vertrag denken, der, halb giltig, halb ungiltig sei.

Und doch hält die Regierung, ganz wie in Baden, an all den Punkten fest, welche in der Convention für sie günstig sind, dagegen sollen diejenigen, welche der Kirche günstig sind, keine Giltigkeit haben.

Der Antrag des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg wurde mit 18 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Für den Antrag der Commission für jetzt über die Sache wegzugehen 18 Stimmen gegen 8.

Der Protestation der Mehrheit, die in den Protokollen des hohen Hauses niedergelegt werden solle, schlossen sich sämmtliche katholische Mitglieder des hohen Hauses an, ebenso Graf Pükler (Protestant).

§. 4. Ueber die rechtliche Natur der württembergischen Conventionen mit dem päpstlichen Stuhle.

Die Motive des Herrn Staatsrathes von Golther zu dem Gesetzesentwurfe beginnen mit dem Satze: „Nachdem die mit der römischen Curie zu näherer Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt abgeschlossene Convention vom 8. April 1857, wie in dem höchsten Rescripte an den ständischen Ausschuss vom 13. Juni 1861 ausgesprochen worden, in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März desselben Jahres als gescheitert zu betrachten ist, und dieser Convention hiernach eine rechtliche Verbindlichkeit nicht zukommt, handelt es sich nunmehr darum, die einschlägigen Verhältnisse auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen.

Dies ist das πρῶτον ψεῦδος — der erste falsche Hauptgrundsatz der ganzen Deduction. Dieser soll durch Art. 23. des neuen Gesetzesentwurfs eine gesetzliche Form erhalten. Der Artikel, welcher in etwas veränderter Fassung als Schlusssatz des Gesetzes vom 30. Januar 1862 an Art. 22. angehängt ist (vgl. Archiv VII. S. 330) lautete im Entwurfe also:

„Der unter dem 8. April 1857 mit der römischen Curie abgeschlossenen und durch Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachten Uebereinkunft über die nähere Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche im Lande zur Staatsgewalt kommt eine rechtlich verbindende Kraft nicht zu.“

Gegen diesen falschen Hauptgrundsatz, dem die eigenen früheren Erklärungen der württembergischen Regierung [1]) widersprechen, müs-

1) Wurden nicht die in den Beilagen zur Convention (vgl. Archiv VI. S. 475 ff.) gemachten Concessionen des heiligen Stuhles von Seite der württembergischen Regierung als vertragsmässiges Recht betrachtet und werden es noch? Heisst es nicht in der königl. Bekanntmachung der Convention vom 21. December 1857:

sen wir uns vor Allem aussprechen, wie denn auch sowohl der heilige Stuhl in der Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 3. August 1861 [1]) (im Archiv VII. S. 318), unter Berufung auf die der Convention vorausgegangenen Verhandlungen, als auch das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg (vgl. Deutsches V.bl. 1861. Nr. 284. vom 30. October 1861), der gesammte katholische Klerus in Württemberg (siehe Archiv VI. 414 f. VII. 318,) und sämmtliche katholische Mitglieder der ersten Kammer (siehe den vorigen Paragraphen) feierliche Verwahrung dagegen eingelegt haben.

Zu unserem grössten Bedauern sehen wir freilich in dem sonst sehr gründlich abgefassten Berichte des Referenten der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über die von der königl. Regierung mit dem heiligen Stuhle eingegangene Convention, Dr. Probst (eines Katholiken) das juristische Paradoxon:

„Es habe sich der Papst zu der Festhaltung des Vereinbarten feierlich verbunden, während die Gesetzgebung des Staates nicht gehindert werden könne, ihre abändernden Verfügungen zu treffen." Wir hätten somit hier einen einseitigen Vertrag.

Diese falsche Theorie hat ihre Widerlegung schon in diesen Blättern gefunden. Vgl. Archiv VI. Bd. 4. 5. Heft:

„Die badische Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben von Dr. Maas in Freiburg." §. 20. S. 297 ff.

Derselbe hat auch §. 28. S. 310 f. actenmässig den Beweis geführt, dass die Bullen „*Provida solersque*" vom 16. August 1821 und „*Ad Dominici gregis Custodiam*" vom 11. April 1827 vertragsmässiges Recht enthalten.

Dass es übrigens in der Intention, wenigstens der württembergischen Regierung gelegen war, in dem Bestätigungsdecrete die Art. V. und VI. der Bulle: „Ad Dominici gregis" von der Bestätigung auszuschliessen, wie Longner richtig gefolgert hat, liegt klar am Tag. Denn der württembergische Minister von Schmidlin sagte in der Rede, welche er bei Vollziehung der Fundation des Bisthums am 19. März 1828 im Domkapitel hielt, ausdrücklich:

„Wir haben Uns bewogen gefunden, behufs einer näheren Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche Unseres Landes zu der Staatsgewalt mit dem römischen Stuhle in Unterhandlung zu treten und es ist unter dem 8. April eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welcher wir unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schliessenden Punkten Unsere höchste Genehmigung ertheilt haben?"

1) Die dieser Note des Cardinal-Staatssecretärs vorausgegangene Note der württembergischen Regierung vom 12. Juni 1861 sehe man unter den Rechtsquellen in diesem Hefte des Archivs.

„Diese beiden Bullen haben unter dem 24. October v. J. die Königl. Genehmigung, jedoch nur insoweit erhalten, als solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben. *Sie werden nicht übersehen, meine Herren! dass hierunter namentlich der fünfte und sechste Artikel der Ergänzungsbulle nicht begriffen und somit von der Staatsregierung nicht anerkannt sind.*“

Es geschah dies freilich mit demselben Unrechte, mit welchem die *vertragsmässige Natur* der Convention und der Bulle: Cum in sublimi geleugnet wird.

Noch im *Februar* 1861 gab die württembergische Regierung zu, dass die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Convention *ein Vertrag* sei.

Der Departements-Chef, Staatsrath von *Rümelin* sagt in den Motiven zum ersten Gesetzesentwurf ausdrücklich:

„Das unterliegt *nach der Auffassung der Regierung* keinem Zweifel, dass die Convention die *rechtliche Natur eines dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörenden*, wenn auch nicht internationalen oder völkerrechtlichen *Vertrags hat.* Nenne man es nun *Concordat* oder *Convention* oder *Uebereinkunft* oder Verabredung, Punktation oder Programm, *es sind gegenseitige Verpflichtungen übernommen, Zusicherungen gegeben und angenommen worden, die kein Theil nach seinem Belieben wieder einseitig ändern soll.* Ein Vertragsverhältniss zwischen dem Staat und einer unter seiner Hoheit stehenden Corporation ist allerdings eigenthümlicher Natur und findet keine weitere Analogie im Staatsleben, ist aber, sobald einmal der Staat dieser Corporation ein Gebiet der freien Selbstbestimmung zuerkannt, etwas durchaus Natürliches und der Sachlage Entsprechendes.“

Nachdem derselbe die Einwürfe der Mehrheit und Minderheit der staatsrechtlichen Commission widerlegt, S. 48. 49., bemerkt er:

„Nach Auffassung der Regierung hat die Convention hienach allerdings den Charakter eines dem öffentlichen Rechte angehörenden Vertrags, den die Contrahenten mit dem nothwendig vorauszusetzenden guten Willen abgeschlossen haben, die übernommenen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen und etwaige Aenderungen *nicht einseitig* vorzunehmen, sondern die sich erhebenden Schwierigkeiten nach Art. XIII. wieder auf dem Wege der Verständigung zu lösen.“

Die Argumentation des heiligen Stuhles gegen die Verwerfung der Convention in der Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 3. August 1861 (im Archiv VII. 318 ff.) ist schlagend. Wir wollen uns daher auf keine weitere Erörterung über die Nothwendigkeit und das Princip, die rechtliche Natur, Folgen und Wirkungen der Concordate einlassen, verweisen aber auf das ausgezeichnete II. Kapitel im I. Bande des katholischen Kirchenrechts von Dr. Schulte S. 435 f.

Die falsche Ansicht des Dr. Brühl und seines Gewährsmanns: „über den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate“ ist §. 83. S. 452 gründlich widerlegt und der zweiseitige, vertragsmässige Charakter der Concordate ebenso gründlich und schlagend nachgewiesen.

In ganz unbegreiflicher Weise ist die Regierung zum Nachtheil für Kirche und Staat von der richtigen Ansicht abgegangen und hat die Ansicht eines falschen Constitutionalismus angenommen, welche sich zuerst in der badischen Ständekammer geltend machte und wodurch die Krone eines wichtigen Rechtes beraubt wurde, welches der vermeintliche Gewinn, welchen sie durch die einseitige Gesetzgebung zu erzielen hofft, keineswegs ersetzen wird.

§. 5. Die Berichte der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Berichterstatter der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über den neuen Gesetzesentwurf wurden dieselben, die im Jahre vorher über die Convention berichtet hatten, (Archiv VI. S. 400 ff.) Dr. Sarwey (Protestant), Mitberichterstatter Dr. Probst (Katholik) [1]).

Der Berichterstatter Dr. Sarwey stellte den Antrag: auf den Gesetzesentwurf einzugehen.

Mit diesem Antrag waren die Commissionsmitglieder: von Camerer (Katholik), Nagel, von Mathes (Katholik), Plank, Probst (Katholik), Schuster und Sarwey einverstanden.

Domcapitular von Ritz dagegen stellte den Antrag: über den Gesetzesentwurf zur Tagesordnung überzugehen, da derselbe nach Tendenz und Fassung mehrerer Artikel in das autonome Gebiet der

---

1) Die am 12. November 1862 ausgegebenen Berichte (Stuttgart bei Metzler) bildeten der von Sarwey 29 S. hoch 4., der von Probst 19 S. hoch 4.

katholischen Kirche übergreift und deren Rechte und Interessen vielfach verletzt.

Dr. Sarwey bemerkt: Es sei, da der Beschluss vom 16. März d. J. eine Feststellung des principiellen Standpunktes nicht enthalte, von der feststehenden unumstösslichen Thatsache auszugehen, dass die Convention als gescheitert und jeder rechtlichen Wirksamkeit entbehrend zu betrachten sei, und dass die Verhältnisse der katholischen Kirche im Wege der Gesetzgebung und niemals im Wege der Vereinbarung mit Rom zu ordnen seien.

Er bezeichnet sofort die verschiedenen Möglichkeiten, nach welchen sich die Verhältnisse zwischen dem Staate und dem gemeinsamen religiösen Leben überhaupt und unter gegebenen Zuständen denkbarer Weise ordnen lassen. Er sagt, es lassen sich nur zwei Hauptsysteme denken.

Das erste derselben sei die vollständige Einheit von Staat und Kirche;

das zweite das Nebeneinanderbestehen von Staat und Kirche. S. 2.

Seine Ausführung könne dieses System nur in drei Formen finden.

Entweder beherrsche die Kirche als eine von ihr unabhängige Gewalt den Staat soweit, als diess ihre Zwecke erfordern, oder beherrsche der Staat die Kirche, indem er sie seinen Zwecken dienstbar macht und unterordnet, oder endlich scheide der Staat die Kirche gänzlich von seinem Organismus aus, indem er ihr keine anderen Rechte verleihe, als jeder anderen Vereinigung einzelner Individuen.

Als Beispiel der ersten Art führt er an: Oesterreich den sogenannten Concordatenstaat; als Beispiel der zweiten Form das von Napoleon I. aufgestellte System; als dritte Form Nordamerika, Belgien.

Das System, welches die württembergische Verfassungsurkunde von 1819 befolgt habe, nähere sich am meisten der zweiten Form. Sie betrachte die drei anerkannten Kirchen als wesentliche Theile des Staatsorganismus, als Einrichtungen, welche einen Theil des Staatszweckes bilden.

Während der erste Satz des §. 27. der V. U. die volle Religions- und Gewissensfreiheit garantire, knüpfe der zweite Satz desselben Paragraphen den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte an

die Bedingung der Zugehörigkeit zu einer der drei anerkannten Religionsgesellschaften.

Während der §. 71. der V. U. den Kirchen die volle Autonomie zugestehe, vindicire der §. 72. der Staatsgewalt das Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen.

Vielleicht, bemerkt er, hätten diese Bestimmungen der V. U. eine der kirchlichen Freiheit günstigere Entwickelung erhalten, wenn das Kirchenvermögen von dem Staate gut ausgeschieden worden wäre.

Er gibt zu, dass in Württemberg durch die herrschenden Ideen des Febronianismus und Josephinismus und durch die damalige bureaukratische Richtung der Staatsverwaltung zum Nachtheil der freieren Bestimmungen der V. U. fortgebaut und durch die königl. Verordnung vom 30. Januar 1830 die Kirchen zu abhängigen und unselbstständigen Staatsanstalten herabgedrückt worden seien.

Er gibt zu, dass die Rückkehr zum Standpunkt der Verordnung vom 30. Januar 1830 und der hierauf ruhenden vormärzlichen Praxis nichts Anderes heisse, als den Conflict auf dem Punkt und unter ungünstigeren Verhältnissen wieder beginnen, auf welchem er seinen Anfang genommen.

Und doch ist die Regierung und die protestantische Kammermajorität in vollem Laufe auf diesem Wege begriffen.

Um die Nachtheile zu zeigen, welche eine völlige Trennung der Kirche vom Staate herbeiführen würde, beruft Sarwey sich auf den Staatsrechtslehrer Robert Mohl, welcher in dem von ihm verfassten Bericht der ersten badischen Kammer in einlässlicher Weise diese Nachtheile geschildert habe [1].

---

1) Vgl. Archiv VI. S. 318 ff. Wir können uns nicht versagen, bei dieser Gelegenheit auf die bemerkenswerthen Ausführungen über das Verhältniss des Staates zur Kirche bei *Robert v. Mohl*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. II. Tübingen 1862. S. 171—292. hinzuweisen. *Mohl* bemerkt hier (S. 170 Note 1.) in Bezug auf seinen, als Mitglied der ersten badischen Kammer im Jahre 1860 erstatteten Bericht über den Gesetzentwurf „die rechtliche Stellung der Kirchen und der kirchlichen Vereine betreffend," er habe „jetzt in einigen, übrigens verhältnissmässig wenigen (?) Punkten sogar eine sachlich verschiedene Ansicht aufgestellt." Es „rühre dieses theils daher, dass im praktischen Leben nicht der theoretisch untadelhafteste, sondern der unter gegebenen Umständen erreichbare und nothwendige Zustand anzustreben sei, theils daher, dass in einem Commissionsberichte der Verfasser nicht immer seine freie persönliche Meinung ausgesprochen, theils endlich ein nochmaliges Durchdenken ihn zuweilen zu einer von der früheren abweichenden Meinung geführt" habe. S. 198. äussert sich *Mohl* wie folgt: „Wo der Staat Anordnungen über Gegenstände treffen will, welche grundsätzlich zu dem Gebiete des kirchlichen Lebens und zur inneren Ordnung desselben gehören, [illegible] Gesetzgebung verfahren, sondern [illegible]

Er hätte sich, wären nicht die badischen Kammerverhandlungen sein Ideal, weit zweckmässiger auf die Motive des Staatsrathes von Rümelin, welcher diese Nachtheile unter besonderer Beziehung der staatlichen Verhältnisse von Württemberg recht gut geschildert hat, berufen können. (S. 43. 44.) Allein Herr Staatsrath von Rümelin hat natürlich für Herrn Dr. Sarwey keinen guten Klang.

Sarwey glaubt, es müsse ein vermittelnder Standpunkt eingenommen werden.

An die Spitze müsse die Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gestellt werden, vermöge welcher der Staat keinen Staatsbürger weder mittelbar noch unmittelbar zwinge, einer bestimmten Kirche anzugehören, oder sich ihren Anordnungen und Satzungen zu unterwerfen.

(Freiheit allen Sekten, nur nicht der katholischen Kirche.)

Aus dieser Forderung ergebe sich unmittelbar die zweite, dass sowohl die bisher anerkannten Kirchen, als die freien religiösen Ver-

---

die freie Zustimmung der betreffenden Kirche erlangt werden. Ob die Sache an sich von grösserem oder geringerem Interesse für den Staat, beziehungsweise die Kirche ist, macht im Rechte keinen Unterschied. Die Kirche braucht auch in untergeordneten kirchlichen Angelegenheiten keinen Eingriff zu dulden und der Staat ist durch einen noch so grossen Nutzen nicht zur Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes befugt. Auch kann in der Einräumung von Vortheilen, zu welcher der Staat keine Verpflichtung gehabt hätte, keine Rechtspflicht zur Nachgiebigkeit für die Kirche erkannt werden, sondern höchstens ein sittlicher Grund zur Dankbarkeit. Von selbst ergibt sich also in Beziehung auf solche Punkte auch die Nothwendigkeit einer vorgängigen Unterhandlung und es wird die naturgemässe Form der zu Stande gebrachten Uebereinstimmung ein *Vertragsinstrument* sein. In wiefern eine Vereinbarung dieser Art von der Regierung allein abgeschlossen werden kann, oder ob auch noch eine Zustimmung der Volksvertretung dazu nothwendig ist, beantwortet sich nach den Satzungen der einzelnen Staatsverfassung und hängt im Zweifel von dem sachlichen Inhalte ab." Hieran knüpft *Mohl* (S. 198, Note 1.) sogleich folgende Anmerkung: „Bei genauer Prüfung des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 über das Verhältniss von Staat und Kirche lässt sich nicht verkennen, dass in einigen, allerdings nur untergeordneten (?), Punkten gegen die hier aufgestellte Anschauung verstossen ist, indem z. B. die Bestimmungen über wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen oder über Controle der Verwaltung von Kirchengütern nicht als zu dem Gebiete des staatlichen Lebens gehörig betrachtet werden können, und sie doch ohne Zustimmung der Kirche vorgeschrieben worden sind. Die zur Rechtfertigung des Uebergriffes wohl geltend gemachte Bewilligung von staatlichen Vortheilen, auf welche den Kirchen keine Berechtigung zugestanden hätte, ist nicht stichhaltig, und zwar selbst sittlich nicht, weil der Staat bei der Höherstellung der beiden grossen Kirchen auch in seinem eigenen Interesse zu handeln glaubte. Wenn der Verfasser dieser Blätter (*Rob. von Mohl*) an diesem Verstosse auch Antheil genommen hat, so bekennt er, nach reiflicher Ueberlegung, jetzt willig seinen Irrthum. Diese Punkte hätten aus dem einseitig erlassenen Staatsgesetze entfernt und auf Verhandlungen mit den Kirchenbehörden verwiesen werden sollen [illegible]

eine in der Verfolgung ihrer Zwecke nach ihrer eigenen Verfassung von dem Staate nicht gehindert werden.

(Sobald dieser Grundsatz auf die katholische Kirche angewendet werden will, wird er verläugnet.) Daher die Beschränkung, dass der Staat sich in die Lage versetzt sehe, jede Gefährdung seiner Existenzbedingung, jeden Widerspruch mit dem Sitten- und Rechtsgesetz und jede Verletzung seiner Rechtssphäre und der von ihm zu schützenden Kreise und Interessen durch jene zum Theil mächtigen Verbindungen (zu welchen vor allen die katholische Kirche gehört) zurückzuweisen.

Sonst gilt der Grundsatz „quivis praesumitur bonus, donec probetur contrarium," allein von der katholischen Kirche wird zum Voraus angenommen, dass sie den Staat in seiner Existenz bedrohe, ein Staat im Staate sei. Und während man sich um göttliches und positives Recht gar wenig kümmert, soll das neugeschaffene Recht des modernen, absoluten Staates das einzig bindende sein.

Auf diesen Grundsätzen, sagt Dr. Sarwey, beruhen die neuen Gesetze in Baden.

Die Aehnlichkeit der Lage in Württemberg mit den Verhältnissen in Baden und die innere Nothwendigkeit habe auch die Württembergische Gesetzgebung zu einem Resultate führen müssen, welches in der Hauptsache auf denselben Grunglagen ruht.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf hat die oben aufgestellten Forderungen theils zu seiner Voraussetzung, theils beabsichtigt er dieselben, so weit sie nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen ausgeführt sind, zur Ausführung zu bringen.

Obgleich der Gesetzesentwurf in seinen allgemeinen Grundlagen übereinstimmend mit dem badischen Gesetze sei, so zeige sich doch auch eine Verschiedenheit.

Er sucht nun die diessfallsigen Bedenken zu heben.

a) Der Gesetzesentwurf enthalte sich, allgemeine Grundsätze über das Verhältniss von Staat und Kirche an die Spitze zu stellen.

b) Er regele nur die Verhältnisse der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Das Erstere sei nicht nothwendig, da die V. U. schon die allgemeinen Bestimmungen in §. 27. §. 71. enthalte.

§. 27. spreche die Gewissensfreiheit aus. Die Beschränkungen, welche die Verfassung von 1819 noch enthalte, seien durch

den Gesetzesentwurf vom 4. März 1861 beseitigt. Doch dürfte noch Manches näher bestimmt werden; worauf er Seite 6. 7. hinweist.

§. 71. spreche die Autonomie der protestantischen und katholischen Kirche aus.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen spreche sich das Religionsedict von 1806. Nr. VI. aus, wenn diese Bestimmungen auch in den einzelnen Fällen nicht als zureichend erscheinen möchten.

Der Wunsch, dass auch das Verhältniss der protestantischen Kirche zum Staate geordnet und deren Autonomie durch Beseitigung des sie zur Zeit noch beschränkenden staatlichen Einflusses hergestellt werde, sei im Princip vollkommen gerechtfertigt.

Mit dem Verlangen einer grösseren Kirchenfreiheit in der protestantischen Kirche beabsichtige man nicht selten eine veränderte Organisation derselben und stütze diese Ansicht auf §. 75. der V. U., verlange grösseren Einfluss der Laien etc.

„Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königl. Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmässigen Gesetzen verwaltet.“

Allein unter den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmässigen Gesetzen, bemerkt Sarwey, sind keineswegs die Staatsgesetze, sondern nur kirchliche Gesetze zu verstehen und das Wort verfassungsmässig bezieht sich nur auf die Verfassung der protestantischen Kirche, nicht auf die Staatsverfassung.

Es liegt so sehr in der Natur der Sache, dass über diese rein innere Frage der Kirche die confessionell gemischten politischen Versammlungen kein Recht und keinen Beruf haben mitzusprechen.“ Ex ore tuo te judico. Ganz dasselbe ist auch bei der katholischen Kirche der Fall; wie inconsequent, ich will mich eines schärferen Ausdruckes nicht bedienen, ist es daher, wenn über rein kirchliche Angelegenheiten der Katholiken einseitig durch rein protestantische Kammermajoritäten entschieden wird!

Der Mitberichterstatter Dr. Probst sagt in dem Minderheitsbericht:

„Die Convention hatte den Charakter eines Vergleichs, bei welchem von beiden Theilen (sic!) insbesondere aber von kirchlicher Seite manche Einräumungen gemacht worden waren, welche dem an sich bestehenden Rechte in den sonst festgehaltenen Grund-

sätzen nicht entsprechen. In dieser letzteren Hinsicht darf nicht übersehen werden, dass nach Beseitigung der Convention nicht einfach darauf fortgebaut werden kann, was das Oberhaupt der katholischen Kirche zugegeben hatte, um das ihm angebotene Fundament zu Stande zu bringen; die Curie selbst hat diese Einräumungen ausdrücklich zurückgenommen.

Er tadelt es, dass nicht auch gleichzeitig die Verhältnisse der protestantischen Kirche geordnet werden. S. 1—3.

Dieses Specialgesetz, bemerkt er ganz richtig, wird das Misstrauen der Protestanten so lange gegen sich haben, als es nur wie eine Folge der Convention, wie eine Begünstigung einer einzelnen Kirche sich darstellt, und es ergibt sich daraus die Gefahr, dass durch ein solches Gesetz den Bedürfnissen der katholischen Kirche in der That nicht entsprochen werde. Soll dann etwa die katholische Kirche unter diesem Drucke des Misstrauens nur ein unzureichendes Minimum der Autonomie erreichen, während nach kurzer Zeit dieselben Fragen auch für die protestantische Kirche im Zusammenhang mit ihrer kirchlichen Verfassung zur Sprache kommen und vielleicht dieser Kirche gegenüber, wenn man sich für eine Synodalverfassung entschieden hat, weit liberaler werden beantwortet werden.

Sodann macht er noch darauf aufmerksam, dass auch der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze ins Auge zu fassen sei, nach welchem jeder Kirche dem Staate gegenüber die gleichen Rechte zukommen.

In der Verfassung stehe neben der Autonomie der Kirchen das oberststhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht.

Jeder Streit, der sich entsponnen, habe sich gerade auf die Grenzen der Autonomie der Kirche einer- und des Aufsichtsrechtes andererseits bezogen.

Das Aufsichtsrecht hätte nur dann eine richtige Bedeutung, wenn es darauf sich beschränkte, die Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze zu wahren.

Man trete der principiellen Lösung der vorliegenden Frage mit der Behauptung entgegen, dass die Theorie auf eine Trennung von Staat und Kirche hinführe. Diese Trennung, werde geltend gemacht, sei nach den gegebenen historischen Verhältnissen nicht möglich und nicht im Interesse der beiden Betheiligten; daraus soll sich sodann ergeben, dass eben nach billigen Rücksichten in den einzelnen Angelegenheiten zu verfahren sei. Darüber gehe aber jedes Princip verloren.

Man habe sich an das Princip der Autonomie der Kirchen zu halten.

Er stellt sodann als dem Bedürfnisse der Glaubensfreiheit wirklich entsprechend, zugleich aber die staatlichen Anforderungen vollständig berücksichtigend, folgende Sätze auf:

1. Das religiöse Bekenntniss, die Vereinigung zu Religionsgemeinschaften und die gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung unterliegen keiner Beschränkung von Seiten des Staates.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genusse ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds.

2. Keine Religionsgemeinschaft geniesst vor andern Vorrechte gegenüber dem Staate.

Der Genuss der gemeinde- und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

3. Die Ausübung der Religionsfreiheit ist bedingt durch die Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze. Die bürgerlichen Pflichten können durch dieselbe nicht beeinträchtigt werden.

Aus dem Bisherigen, bemerkte er, liesse sich der Antrag ableiten, über den vorgelegten Gesetzesentwurf zur Tagesordnung überzugehen und an die königl. Regierung die Bitte um Einbringung eines neuen, die allgemeinen Grundsätze und die sämmtlichen Kirchengenossenschaften umfassenden Gesetzes zu richten.

Er stellte aber denselben nicht, weil jedenfalls die Pflicht für die Commission bestehe, eventuell auch auf den Inhalt des Gesetzesentwurfs einzugehen.

Der Mehrheitsbericht der staatsrechtlichen Commission, auf den speciellen Theil des Gesetzesentwurfs eingehend, bemerkt:

Der Gesetzesentwurf bezwecke, die verfassungsmässig anerkannte Autonomie der katholischen Kirche in ihr Recht einzusetzen und andererseits die aus dem Staatszwecke und der Anerkennung der katholischen Kirche als öffentlicher Corporation sich ergebenden Rechte der Staatsgewalt festzustellen.

Von dem Standpunkt der Kirche und ihrer Autonomie aus werde man freilich geneigt sein, in allen dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechten eine Verletzung der Autonomie der Kirche zu erblicken.

Eine Vergleichung mit dem Zustande vor der Convention und mit den in der Convention enthaltenen Bestimmungen werde so viel ergeben, dass einerseits der Kirche durch den Gesetzesentwurf eine freiere Bewegung gestattet werde und andererseits die Rechte und

Interessen des Staates in viel höherem und beruhigenderem Masse gewahrt sind, als diess nach der Convention der Fall war.

Das Letztere ist allerdings richtig, aber die Interessen der Kirche sind durchaus nicht gehörig gewahrt.

Das Placet, bemerkt Dr. Sarwey, sei nach der Convention nicht einmal in Beziehung auf gemischte Gegenstände vorbehalten.

Es werde, wie in Baden, nicht an Protesten gegen die Verwerfung des Concordates fehlen und man werde von Seiten der Katholiken die Bemühungen zur Erlangung der Kirchenfreiheit fortsetzen. Gewiss! Allein diejenigen Katholiken, welche sich auf den hier allein massgebenden staatlichen Standpunkt stellen, (hört!) werden sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass nach diesen Bestimmungen wesentliche Rechte der katholischen Kirche (welches wesentliche Rechte der katholischen Kirche seien, hat natürlich nur der protestantische Staat, oder die protestantische Kammermehrheit zu bestimmen) nicht beeinträchtigt sind und dass der Vortheil, welchen dieselbe vermöge ihrer Anerkennung als öffentliche Corporation durch den Staat unzweifelhaft zu geniessen hat, auch einige weiter gehende Befugnissé des Staats z. B. bezüglich der geistlichen Bildungsanstalten und der Exclusive hinsichtlich der Kirchendiener rechtfertigt (wie unschuldig und harmlos!).

Das Mitverwaltungsrecht des Staates in kirchlichen Angelegenheiten, wie solches nach der vormärzlichen Praxis von Seiten des Kirchenraths geübt wurde, sei durchaus aufgegeben (?!) und die staatlichen Rechte seien auf das Gewissenhafteste (im Sinne Duwernoy's) in den Schranken des blossen Aufsichtsrechts gehalten.

Endlich liege eine wesentliche Verbesserung der Lage der katholischen Kirche in der einfachen Thatsache, dass ein bisher grösstentheils auf dem Wege der Verordnung und der Verwaltung geregeltes Verhältniss jetzt im Wege des Gesetzes geordnet werden solle, wodurch der Kirche eine ungleich grössere Gewähr gegen Uebergriffe der Staatsgewalt für die Wahrung ihrer anerkannten Autonomie zu Theil werde.

Wir werden bald sehen, wie der Herr Cultminister Staatsrath von Golther, welcher bei allen Anträgen der protestantischen Kammermitglieder sehr willfährig ist, die vormärzlichen Verordnungen als neue Phönixe zum Vorschein bringen wird.

In das Lob des Herrn Dr. Sarwey, dass der Gesetzesentwurf vielfach genauer und klarer päcisirt sei, als das badische Gesetz, können wir gleichfalls nicht einstimmen.

Zu Art. 1. macht derselbe unter Bezugnahme auf den Bericht der staatsrechtlichen Commission von 1860 S. 18. f. S. 55 ff. (vgl. Archiv VI. S. 400 ff.) die Bemerkung:

Nach Art. 6. der Convention sollten alle kirchlichen Verfügungen und Verordnungen ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königl. Regierung veröffentlicht werden können. Nach den Erläuterungen wurde der Bischof nur angewiesen, soweit sich seine hirtenamtlichen Anordnungen nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, welche in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen, vor deren Veröffentlichung sich mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen.

In dieser ganz zweckmässigen Bestimmung war dem Kaiser gegeben, was des Kaisers, aber auch Gott was Gottes ist.

Der Entwurf des Gesetzes vom 30. Januar 1862 ist, wie wir schon durch die vergleichende Nebeneinanderstellung bei der Mittheilung desselben (im Archiv VII. S. 325 ff.) gezeigt haben, wörtlich der vom heiligen Stuhle verworfenen königl. Verordnung vom 1. März 1853 entnommen und ist, wenn nicht ganz dem Buchstaben, doch dem Geiste nach vormärzlicher Natur.

Vor dem §. 4. und §. 5. der Verordnung vom 30. Januar 1830 hat er allerdings einige Vorzüge, allein dass durch denselben die Autonomie der Kirche gewahrt sei, kann nicht behauptet werden.

Der württembergische Entwurf, sagt Dr. Sarwey, setzt voraus, dass diejenigen Verordnungen und Verfügungen, welche gemischte Gegenstände betreffen, vor erlangter Staatsgenehmigung von der Kirchengewalt nicht bekannt gemacht werden dürfen (also eine förmliche Präventivmassregel), während das badische Gesetz nur ihre rechtliche Wirksamkeit und Vollziehung von der Staatsgenehmigung abhängig macht. Dies ist jedenfalls besser, als die württembergische Bestimmung.

Der Berichterstatter gibt selbst zu, dass die Frage, ob durch die Bestimmung über das Placet nicht von vornherein der Grund zu neuen Streitigkeiten zwischen der Staats- und Kirchengewalt gelegt sei, nicht schlechthin verneint werden könne.

Es sei aber unzweifelhaft, dass die Staatsgewalt es sei, welche endgültig ihrerseits darüber entscheide, welche Verfügungen sie als gemischte Gegenstände betrachtet und desshalb ihrer Genehmigung unterstellt wissen wolle.

Er erklärt das Placet für ein unzweifelhaftes Recht der Staatsgewalt. Schon im Jahre 1156 erscheine es als ein unveräusserliches Hoheitsrecht der österreichischen Fürsten vermöge des ihnen und

dem Lande vom Kaiser Friedrich I. ertheilten grossen Hausprivilegiums.

Wir werden auf den historischen Ursprung des Placet später zurückkommen.

Das Wesen des Placet, bemerkt der Berichterstatter, bestehe aber keineswegs in dem Recht der Staatsgewalt, in gemischten Gegenständen mitzusprechen, sondern ganz besonders in dem Recht der Genehmigung auch von rein kirchlichen Verfügungen, sofern sie eine gewisse allgemeine Bedeutung haben.

Wie kann dann aber als unzweifelhafter Grundsatz aufgestellt werden, die Staatsgewalt habe endgültig darüber zu entscheiden, was ein gemischter Gegenstand sei? Heisst dies nicht mitsprechen, oder vielmehr allein sprechen?

Die Mehrheit der staatsrechtlichen Commission erklärte sich mit dem ersten Absatz des Artikels einverstanden.

Der zweite Absatz sei nur die specielle Anwendung des zweiten allgemeinen Satzes auf kirchliche Verfügungen, welche von anderen, als den im ersten Satze genannten kirchlichen Organen ausgehen. Ein Grund, die Streichung dieses an sich zweckmässigen Satzes zu beantragen, sei nicht vorhanden. Er entspreche dem §. 78. der V. U.

Der Staat kenne nur den seinen Gesetzen und seiner Gewalt unterstehenden Landesbischof nebst dem Domkapitel.

Von dem Papste, als Oberhaupt der katholischen Kirche will man also in Württemberg nichts wissen.

Das Recht des Staates dies zu erklären, liege einfach darin, dass der Staat die katholische Kirche als öffentliche Corporation anerkenne.

Die formelle Frage, ob in den erwähnten Bestimmungen eine Abänderung des §. 72. der V. U. zu erblicken sei und ob daher nach §. 176. der V. U. die Zustimmung von $^2/_3$ der anwesenden Mitgliedern in beiden Kammern erforderlich sei, wird bejaht.

In den Motiven zu dem ersten Gesetzesentwurf wurde sie verneint.

Die staatsrechtliche Commission beantragt hiernach mit den fünf Stimmen der Abgeordneten von Metzler, Hager, Plank, Sarway, Schuster gegen die drei von Camerer, Probst, von Ritz den Art. 1. mit folgendem Zusatz anzunehmen:

„die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hiedurch

unter Beachtung der Vorschrift des §. 176. der V. U. aufgehobenen zweiten Satzes des §. 72. der V. U.

Von Metzler trat diesem Antrag nur mit der Beschränkung bei, dass die Worte „welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen“ gestrichen werden, da in dieser Bestimmung ein Eingriff in die kirchliche Autonomie erblickt werden müsse.

Der Minderheitsbericht, Mitberichterstatter Probst tadelt zuerst die vage Fassung: „in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen.“ Die Erklärungen zur Convention hätten von „Gegenständen“ gesprochen, „welche in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen.“ Letztere Fassung sei entschieden vorzuziehen.

Ein Erlass über die Fasten z. B. greife in diese bürgerlichen Verhältnisse im weiteren Sinne ein, darum könne dem Bischofe doch nicht auferlegt werden, hiezu erst die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Uebrigens sei auch die zweite Fassung nicht vollständig richtig.

Der Gegenstand, sofern er an sich im Gebiete der Staatsgewalt liege, entscheide noch nicht. Es gebe Gegenstände, welche dahin gerechnet werden können, bei welchen aber gleichwohl der Kirche eine bestimmte und selbstständige Aufgabe gestellt sei, z. B. in der Schule, welche im Allgemeinen dem Staate angehört, habe die Kirche doch ihren Angehörigen den Religionsunterricht zu ertheilen und ein Erlass, der den Geistlichen in Betreff dieses Unterrichts eine Vorschrift gebe, welche sich nur auf die Lehre beziehe, könne den Staat nicht berühren.

Die vorgängige Genehmigung sei eine Präventivmassregel. Man sei aber überall bemüht, die Repression an die Stelle der Prävention zu setzen.

Die Censur des Placet habe überhaupt keine Stelle mehr in unserem Staatsrecht, so wenig als die Censur in der Presse.

Er stellt den Antrag:

anstatt des Art. 1. des Entwurfs auszusprechen:

„Die Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden dürfen den allgemeinen Staatsgesetzen nicht widerstreiten, und können die Erfüllung bürgerlicher Pflichten nicht beeinträchtigen.

Der zweite Satz des §. 72. der V. U. ist in Absicht auf die Verordnungen der katholischen Kirchengewalt aufgehoben.“

In Betreff des Schlusssatzes ist bemerkt: der Staat wird es wohl dem Kirchenoberhaupte nicht unmöglich machen wollen, auch Anordnungen gegen den Bischof zu erlassen, wenn es erforderlich ist und

deshalb Aufträge an andere zu geben, überhaupt seine Bestimmungen zu treffen, wie das kirchliche Recht es verlangt. Dieser Satz müsste daher jedenfalls wegfallen. (Vgl. Minderheitsbericht S. 1—7.)

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen,

nebst literarischen und sachlichen Erläuterungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

1. *Decretum S. Congreg. Rituum die 18. Junii 1858.*

de benedictione puerperarum.

Die Circularverordnungen des fürstbischöflichen Generalvicariates zu Breslau Nr. 117. vom 14. September 1859 theilen unter IV. die folgende Entscheidung mit, welche im Eichstätter Pastoralblatt 1860 Nr. 28. mit der Bemerkung, dass die Eichstätter Pastoralinstruction pag. 70. tit. II. cap. 3. §. 1. (vgl. Archiv. II. S. 324 ff.) dieselbe Bestimmung enthalte, und auch im Bamberger Pastoralblatt 1861 Nr. 29. der Hauptsache nach, abgedruckt ist.

Ex relatione status Ecclesiae Wratislaviensis ad S. Cong. ab episcopo transmissa die 8. Martii 1858 sequens habetur postulatum: „Rituale romanum nihil dicit, an mulieres post partum illegitimum possint accipere benedictionem in ordine Sacramenti Matrimonii post partum praescriptam. In multis dioecesibus Germaniae valet antiqua consuetudo hanc benedictionem tantum uxoribus impertiri vel viduis post partum posthumum. Quaeritur an haec consuetudo sit Rituali conformis, et quatenus negative, an possit tolerari ut praefata benedictio post partum illegitimum denegetur.“

Quamvis nulla fiat mentio in Rituali Romano, nullumque quoad sciam prostet decretum in thesauro resolutionum S. Rituum Congregationis relate ad hanc mulierum benedictionem post partum illegitimum, tamen si attendatur origo, ex qua hujusmodi profluit caeremonia, nec non si reliqua argumenta perpendantur, hujusmodi benedictio mulieribus post partum illegitimum deneganda videretur. Enim vero ritus ille vetus prouti praescribitur Levitici cap. XII. tantummodo legitimas uxores spectabat, quae ex maritali vinculo filios procreassent, sicuti videre est ex integro laudati capitis contextu, ubi non quaecumque mulier sed potius vera uxor denotatur, quae post partum erat lustranda.

Pressius sed vero ad Rituale Romanum quod attinet, licet ex eo edoceamur hujusmodi ritum non esse praeceptivum, sed tantum religiosum, tamen deduci posset talem ritum mulieres legitimo matrimonio conjunctas respicere utpote qui apposite post Sacramentum Matrimonii tamquam de re affini, non autem ad caput de benedictionibus refertur. Ad rem Catalanus in *commen. rit. rom. ad tit. VII. de Sacram. Matrim. cap. III. de benedict. mulierum sub N. XVII.* „Reliquum est (inquit) ut ad calcem hujus commentarii circa puerperas purificandas et istud notemus benedictionem post partum ei tantum mulieri concedi, quae ex matrimonio pepererit, non autem illi quae ex forni-

catione et potissimum ex adulterio aut damnato alias coitu parturiit. Ita plane docent communiter doctores, ac statutum etiam in synodis ac ritualibus legi." Et revera ita sentiunt Pastorales Mechliniensis Brugensis et Rituale Leodiense; imo modernus auctor Herdt in suo opere cujus titulus *S. Liturgiae praxis juxta Rit. Rom.* Lovanii an. 1852 edito *de introductione mulieris in Ecclesiam post partum n. 11* haec expresse habet: „Ad hanc benedictionem jus tantum habent mulieres, quae ex legitimo matrimonio pepererunt; ita ut ad hanc admitti nequeant illae quae notorie ex adulterio aut fornicatione prolem pepererunt, iis enim potius imponenda esset publica poenitentia."

His accedit auctoritas Baruffaldi *ad Rit. Rom. commen. de bened. mulier. post. part. tit. 13, sub n. 18,* qui contendit hujusmodi ritum congruentius in Ecclesia parochiali esse celebrandum hac potissimum ratione, quia haec benedictio videtur *quid consequens ad contractum matrimonii.* Praesertim vero haec amplectenda videtur sententia, cum nulla urgeat necessitas, ut quod in silentio quammaxime occultari deberet, non sine aliquo scandalo patefieret, devotionis siquidem gratia puerperae hujusmodi benedictionem exposcerent. Quae omnia si suadeant consuetudinem, de qua in casu, omnino esse rituali conformem, satis quaestioni esset provisum.

Ceterum perpendendum est verba Ritualis Romani generalia esse, nec ullam facere distinctionem inter partum legitimum et illegitimum; quidquid ceteroquin sit de occasione, quam sumpsit Rituale Rom. loquendi de hac benedictione post matrimonii sacramentum. Imo si ratio hujusmodi ritus probe inspiciatur, scilicet purificandi foeminas post partum in Ecclesiae ingressu, potiori ratione lustrari viderentur mulieres post partum illegitimum. Si vero ratione scandali benedictio haec nullo modo impertienda censeatur post partum notorie illegitimum, saltem videretur quaedam limitatio admittenda quoad eas mulieres, quae occulto et praesertim deceptae humanae cesserint fragilitati. Quam distinctionem inter occultam et notoriam fornicationem insinuare videtur Pignatellius *tom. 5, consult. 76, n. 14.* Ita ibi: „In ultramontanis partibus, speciatim in toto Belgio, moris est ut puerperae, quae ex concubinatu vel fornicatione notoria pepererunt, nonnisi ab archipresbytero seu decanis purificentur, ut istius purificationis occasione informationem accipiant de patre prolis natae, quam ad Vicarium Episcopi transmittant, ut contra fornicatorem castigandum juridice procedatur."

Videant tamen Emmi Patres, utrum sit prudenter admittenda consuetudo, quam recolit auctor iste, maxime sic Rituali haud videatur esse conformis ex graviorum doctorum sententia. Et quamvis praejacentem distinctionem sequi censeantur inter notoriam scilicet et occul-

tam fornicationem, neoterici quidam Gallici scriptores, hi tamen omnes haud satis clare perspicueque sese exprimunt, si tantum laudatum De-Herdt excipimus, qui *loc. cit. praxis liturg. rom. p. 6, n. 15,* §. 1, hanc limitationem ad partum *notorie adulterinum* cohibet, hoc scilicet sensu ut jus sit *uxoribus* petendi praefatam benedictionem, quoties occultum sit adulterium, quod sane longe distat a fornicatione quoad prolem editam in figura matrimonii. Quare etc.

„S. Congregatio rescripsit: *Ad benedictionem post partum jus tantummodo habere mulieres, quae ex legitimo matrimonio pepererunt.* Die 18. Junii 1859."

2. *Decretum S. Rituum Congregationis,*
de missa solemni canonicorum aliisque cultus divini quaestionibus die 16. April. 1861, in u. s. Jacobi de Chile.

(Aus dem Regensburger Oberhirtlichen Verkündigungsblatt 1861 pag. 95 sqq.)

Dub. I. Utrum in Missa solemni, vi assertae consuetudinis, possit canonicus celebrans, dicto „Munda cor meum. . ." benedicere incensum et diaconum, et Evangelium legere, dum illud cantatur? Item Missam prosequi statim ac a choro cantatus sit versiculus Symboli „Et incarnatus est?" Itemque omittere cantum Praefationis et Orationis Dominicalis, iis saltem diebus, quibus habetur concio?

Resp. *Negative.*

Dub. II. Utrum ferri valeat usus, Missam solemnem celebrandi cum solo diacono vel subdiacono, cum praesto non est aliquis ministrorum?

Resp. *Negative.*

Dub. III. An in Missa solemni, vi assertae consuetudinis, canonicus celebrans ejusque ministri, praesente etiam archiepiscopo, cum hic suam sedem non occupat, possint sedere in latere Evangelii, ipso in loco ubi sedes archiepiscopalis collocatur, quia fixa non remanet?

Resp. *Negative.*

Dub. IV. Utrum, attenta consuetudine, canonicis celebrantibus vel archiepiscopo ministrantibus liceat sedere in sedibus cameralibus?

Resp. *Negative.*

Dub. V. Excepto presbytero et diaconibus assistentibus, ceteri canonici non assumunt sacra paramenta, cum archiepiscopus solemniter celebrat vel facit illas functiones, in quibus juxta Caeremoniale Episcoporum id praestare debent omnes dignitates et canonici. Quaeritur, utrum tolerari possit haec consuetudo?

Resp. *Negative.*

Dub. VI. Cum concio habetur coram archiepiscopo, concionator nuntiet Indulgentias, omissa Confessione et aliis praescriptis in

Caeremoniali. Etiam in fine Missae, cum archiepiscopus benedicit populo, non presbyter assistens, sed capellanus cotta indutus publicat Indulgentias. Quaeritur igitur, utrum recensita consuetudo servanda nec ne sit?

Resp. *Servetur Caeremoniale.*

Dub. VII. Attenta consuetudine possuntne canonici, licet officio presbyteri assistentis non fungantur, tum in cathedrali tum extra, ac etiam praesente archiepiscopo, concionem facere pluviali induti?

Resp. *Negative.*

Dub. VIII. An qui cantat Prophetias, possit, vi consuetudinis, eas relinquere, cum vix a Celebrante earum lectio absoluta sit?

Resp. *Negative.*

Dub. IX. An, ubi viget consuetudo, liceat baptismi sacramentum solemniter administrare in sacristia Cathedralis?

Resp. *Negative, nisi adsit rationabilis causa ab archiepiscopo approbanda.*

Dub. X. Utrum, attenta consuetudine, canonici, qui in solemnitatibus Vesperarum officium faciunt, possint manere in habitu chorali usque ad Capitulum, et tunc tantum assumere pluviale? Item an liceat ipsis in officio solemni Matutini et Laudum numquam se pluviali induere et incensare altare?

Resp. *Negative.*

Dub. XI. An toleranda sit consuetudo canonicorum, aliorumque in choro praesentium, numquam cooperiendi caput, dum divina officia peraguntur?

Resp. *Affirmative ab iis, qui sacris paramentis non sunt induti.*

Dub. XII. An vi assertae consuetudinis possit unusquisque canonicus singillatim uti cappa et mozzetta tum extra metropolitanam, tum etiam extra dioecesim?

Resp. *Negative, et detur decretum generale diei 31. Maji 1817* [1]).

Dub. XIII. Utrum ferri possit consuetudo plurium ecclesiarum hujus archidioeceseos et praesertim Regularium, asservandi Ss. Eucharistiam in duobus aut tribus altaribus? et nonnumquam occasione

---

1) „Dignitatibus et canonicis, etiamsi gaudeant indulto deferendi cappam et rocchettum tam in propria quam in alienis ecclesiis, hujusmodi tamen, aliorumque canonicalium insignium usus extra propriam ecclesiam licitus est dumtaxat quando capitulariter incedunt vel assistunt et peragunt sacras functiones; non autem si intersint uti singuli, nisi speciale privilegium nedum collegium comprehendat, verum etiam singulariter et distincte ad personas extendatur." Quod S. R. C. decretum Pius VII. P. M. Apostolica confirmatione munitum typis tradi ac evulgari jussit, pridie Nonas Junii MDCCCXVII.

novemdialis aut alicujus festivitatis transferendi etiam in aliud altare diversum ab illis, in quibus ordinarie asservatur?

Resp. *Negative.*

Dub. XIV. Utrum servanda sit consuetudo exponendi publicae adorationi Ss. Sacramentum tum in ecclesiis Regularium, tum in iis, in quibus adest indultum apostolicum asservandi Eucharistiam, sine Ordinarii licentia?

Resp. *Negative.*

3. *Decretum S. C. Rituum die 11. Julii 1861*
de festo S. Angelae Merici V. die 31. Maji celebrando.
Decretum Urbis et Orbis [1].

Angelorum praedita moribus et pulchritudine sancta Angela Merici sicut lilium inter spinas in terris degens ubique mirum

---

[1] Von folgenden Diöcesen liegen uns die bischöflichen Publikationen vor:

1. Bamberg (Past.-Bl. 1861 Nr. 31. vom 10. November) mit folgender Anmerkung: Die heilige Angela Merici wurde 1506 in Desenzano am Gardasee geboren, stiftete die Genossenschaft der Ursulinerinnen im Jahre 1537, starb am 21. März 1540, wurde durch Papst Clemens XIII. unter dem 30. April 1768 selig, und durch Papst Pius VII. am 24. Mai 1807 heilig gesprochen. Ihr Festtag fällt auf den 31. Mai.

2. Brixen (Diöcesanbl. 1861 Stück IX. Nr. 31. S. 81 f.) publicirt unter dem 16. September 1861 mit dem Bemerken, dass dieses Fest in dortiger Diöcese schon seit dem 26. November 1839 sub ritu duplici eingeführt sei.

3. Budweis (Ordinar.-Erl. 1861 Nr. 20. S. 153 f.)

4. Eichstätt (Past.-Bl. 1861 Nr. 38. vom 21. September) mit folgender Einleitung: „Dieses Fest, dessen Feier zufolge des neuesten unten sub II. mitgetheilten Decretes nunmehr für die ganze katholische Kirche vorgeschrieben ist, wurde im Bisthum Eichstätt im Jahre 1769 zuerst gefeiert, aber nur in der Kirche der Nonnen vom Orden der heiligen Ursula in Ingolstadt. Angela Merici ist nämlich die Stifterin der Ursulinerinnen. Als Papst Clemens XIII. durch Decret der Congregation der Riten dd. 30. April 1768 sie als selig zu verehren erlaubt hatte, feierten die Ursulinerinnen zu Ingolstadt die Seligsprechung zugleich mit dem ersten Feste am 31. Mai 1769. Im nämlichen Jahre erhielt das Kloster eine Reliquie der Seligen, die in der Kirche den Nonnen zur Verehrung ausgestellt wurde. Bischof Raymund Anton hatte mit dem Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern 1756 behufs der Seligsprechung der heiligen Angela folgendes Schreiben an den heiligen Stuhl erlassen:

Sanctissime ac Beatissime Pater,
Universalis Ecclesiae Pontifex Maxime, Domine
Domine Clementissime!

Mihi a religiosis Monialibus Ordinis S. Ursulae sub Regula S. Augustini in Dioecesi Eystettensi Pastorali meae curae commissa degentibus humiliter supplicatum fuit, quatenus litteris recommendatitiis aliorum Principum tam Ecclesiastici quam saecularis Ordinis ad finem promovendae Beatificationis et Canonizationis Venerabilis *Angelae de Brescia*, memoratarum Ursulinarum fundatricis, Sanctitati Vestrae humillime porrectis meas quoque adjicerem. Cui quidem petitioni eo lubentius annuo, quo magis eam notae ubique terrarum Sanctitatis Vestrae erga Beatos et Dei in coelo amicos pietati et amori conformen censeam, simul et a praeclaris, antefati Instituti non tantum ob singularem pie vivendi normam sed et ob in instruenda foeminei sexus

sparsit suavitatis odorem. Haec ab adolescentia alacriter iter perfectionis arripiens eo devenit, ut sanctus Carolus Borromaeus paucis post ejus obitum annis affirmare non dubitaverit, dignam plane esse, quae ab Apostolica Sede in sanctarum Virginum Album referretur. Sanctissima Palaestinae loca summa cum religione perlustravit et sepulcra apostolorum Petri et Pauli Romam veneratura pervenit. Ibi sese excitatam sensit ad promovendam puellarum institutionem probe noscens, illas pravis ac foedis calvinianae et lutheranae haeresis, quae tunc late grassabatur, illecebris veluti inter vepres irretitas virgineum florem amisisse. Quare Brixiae novum sacrarum virginum Sodalitium sub patrocinio et nomine sanctae Ursulae virginis et martyris instituit, cujus curae demandavit, ut adolescentulas, tam divites quam pauperes fidei rudimenta doceret, ad recte casteque vivendum informaret, illisque eas, quae propriae mulierum sunt, exercitationes traderet. Uberes ex hoc instituto Angela ad Ecclesiae bonum et Societatis retulit fructus, eique Deus omnipotens ita gratiae suae dona copiose largitus est, ut ubique terrarum diffunderetur, suaeque familiae morti proximae pandere dignaretur, illud perenne futurum.

---

juventute laudabilissime navatam operam in rempublicam Christianam meritis huc Me impelli sentio. Quibus permotus non tantum saepe memoratum Virginum Ursulinarum Institutum, sed et causam Beatificationis illarum Fundatricis, venerabilis *Angelae de Brescia,* in Apostolicas Sanctitatis Vestrae gratias post pedum oscula beatorum demississime commendo.

Sanctitatis Vestrae

humillimus, devotissimus ac obsequentissimus

Raymundus Antonius, Eps. mp.

Die Heiligsprechung erfolgte durch Papst Pius VII. am 24. Mai 1807. Das Officium fand mit dem neuen Proprium Aufnahme in der ganzen Diöcese, und wurde 1846 das erstemal gefeiert."

5. Köln (Kirchl. Anzeiger 1861 Nr. 23.) mit folgender erzbischöflichen Verfügung: „Postquam Sanctissimus Dominus noster Pius Papa IX. quamplurium per Orbem Romanorum Antistitum supplicibus votis, quibus nostras preces adiunximus, clementer indulsit, ut amodo Festum Sanctae Angelae Merici Virginis Fundatricis Societatis Sanctae Ursulae in universa Ecclesia recoleretur praeceptive sub ritu duplici minori: Decretum de hac re Romae die 11. Mensis Julii a. c. editum inferius publicamus atque admodum Reverendo Clero hujus Nostrae Archidioecesis mandamus, ut deinceps officium et Missam praedictae Sanctae Virginis, Kalendario Dioecesano addendae, die trigesima prima Mensis Maji quotannis ritu persolvant."

Datum Coloniae die 22. Novemb. 1861.

† *Johannes,* Archiepiscop. Colon.

6. Königgrätz 24. October 1861 (Consist. Curr. 8. S. 61.)

7. München (Past.-Bl. Nr. 31 vom 29. September 1861) mit der oben unter 1. angegebenen, später auch vom Bamberger Pastoralblatt gebrachten Note.

8. Münster (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9. vom 12. November 1861.)

9. Regensburg (Oberhirtl. Verkündigungsblatt 1861 S. 99. unten Nr. 58.)

Quum teterrimis hisce temporibus perversi ac scelerati homines omnem moveant lapidem ad catholicam Ecclesiam ac Societatem labefactandas, et ad id facilius obtinendum mulierum mores praesertim adolescentium pervertere studeant, ut ex depravata earum mente erroris venenum altius in filiorum animos inseratur, nonnulli Eminentissimi ac Reverendissimi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales nec non quamplures amplissimi totius orbis antistites Sanctissimum Dominum Nostrum Pium IX. pontificem maximum humillimis precibus instantissime efflagitarunt, ut officium et missa sanctae Angelae Merici Sodalitii sanctae Ursulae institutricis ad universam extendantur Ecclesiam; ut ejus ope et meritis dignetur Dominus foemineum sexum ab omni labe immunem et errore servare ac hostium depulsis insidiis Ecclesia sua perpetua pace laetetur. Quibus omnibus a me subscripto Sacrorum Rituum Congregationis Secretario Sanctissimo Dno. Nostro fideliter expositis Sanctitas Sua apostolica auctoritate edixit, ut deinceps festum sanctae Angelae Merici virginis cum officio et missa aliquibus locis jam concessis sub ritu duplici minori ab universa Ecclesia recolatur. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 11. mensis julii anni 1861. — C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card. Patrizi S. R. C. Praef.

D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Oesterreich.

1. *Decretum S. Congr. super statu Regularium d. 7. Decembr. 1860* de disciplina et constitutionibus Monachorum S. Basilii Hungariae [1]).

(Durch gütige Mittheilung des erzbischöflichen Consistoriums von Gran.)

Emme ac Rssme Dne! Pergrata admotum accidit Ssimo Dno Nostro Pio PP. IX. relatio, quam Eminentia Tua Rssma transmisit ad hanc Sacram Congregationem super statu Regularium, qua testimonium exhibes de observantia et monastica disciplina Monachorum S. Basilii Hungariae, deque bono nomine, quo Monachi ipsi apud Christi fideles merito gaudent; ideoque Sanctitas Sua eos summopere commendandos esse voluit. Insuper designationem Monasterii loci Krasznabrod in domum unici Novitiatus approbavit, et confirmavit, actaque in eo hucusque peracta sanavit et revalidavit. Indulsit ad quinquennium, ut Monachi unum florenum retinere possint, quo propriis parvis expensis occurrere valeant. Ratam habuit constitutionem, qua praescribitur, ut religiosi, qui curam vel alia officia extra obtinent, tradere debeant proprio monasterio medietatem stipendii, re-

1) M. vgl. über den Basilianerorden den Eingang der III. Abthl. von *Hergenröther:* die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten, im folgenden Heft (1. des VIII. Bandes) des Archivs.

licta iis altera medietate pro victu et vestitu. Verum omnes monitos voluit, neminem curam animarum in paroeciis, ordine minime subjectis, vel alia officia extra Ordinem, absque Apostolicae Sedis venia suscipere posse. Sanavit et revalidavit electiones factas cum majoritate relativa suffragiorum, praecipiens, ut in posterum legitima non habeatur electio, nisi is suffragiorum numerus accedat, qui medietatem vocalium superet. Constitutionibus vero ab Eminentia Tua Rssma transmissis, sedulo diligenterque perpensis, nonnulla animadvertenda esse existimatum est, antequam Apostolica auctoritate confirmentur. Propterea animadversiones ipsas, quas in adnexo folio transcriptas reperies, Beatissimus Pater communicandas mandavit. Interim vero alumni praefatae Provinciae magis magisque in promovendam regularem observantiam incumbant, et rectam tyronum institutionem curent, servato praeter ea, quae a Te sancita sunt, non solum Apostolico Decreto de exhibendis Litteris testimonialibus Ordinariorum, verum etiam alio de praemittendis votis simplicibus ante solennem votorum professionem. Haec quidem Eminentiae Tuae Rssmae mihi communicanda erant, cui humillime et obsequentissime manus deosculor. Eminentiae Tuae Rssmae Romae 7. a Decembris 1860. Humillimus et obsequentissimus famulus A. AEppus Philippen., a Secretis.

Animadversiones in Constitutiones Monachorum S. Basilii Hungariae.

1) Servanda erunt Decreta Apostolica de Litteris testimonialibus ante solennem votorum professionem.

2) Minime reperitur satis expressum, quod Novitii habitu religioso indui debeant.

3) Magis cavendum erit, ne Novitii nimis vacantes studiis a monastica institutione et virtutum exercitio distrahantur.

4) Supprimenda erunt omnia, quae leges civiles respiciunt, et nominationem Archimandritae; de ea enim particulariter agendum erit cum Nuntio apostolico.

5) Delenda erunt, quae respiciunt facultatem manendi extra Claustra ad officium Capellani, vel Professoris in aliqua Universitate, vel oeconomi Curati in Paroecia, Ordini minime subjecta exercendum, cum haec omnia et alia hujusmodi Apostolicae Sedi reservata sint.

6) Mentio facienda erit de assistentia presbyteri pro infirmis morti proximis.

7) In contractibus ineundis nulla mentio fiat de consensu Capituli, et in alienationibus de beneplacito Apostolico juxta Constitutiones Pontificias et Conventionem inter Sanctam Sedem et I. R. A. Majestatem initam; et contra alienantes comminatur duntaxat privatio vocis activae et passivae, reticitis aliis poenis a jure statutis.

8) Cum nonnulla a jure communi absona statuantur, quando sermo fit de poenis contra percussores Clericorum, nam ex Lateranensi Concilio excommunicatio major incurritur, et non irregularitas prout in Constitutionibus edicitur; insuper ante absolutionem permittitur communicatio laicalis, licet excommunicati receptione Sacramentorum privati sint; igitur Constitutiones corrigendae erunt expressis poenis, earumque absolutione ad tramites juris communis.

9) Pariter permittitur communio laicalis fugitivis ante absolutionem ab excommunicatione, quod etiam emendandum erit. —

Ex Sacra Congregatione super statu Regularium die 7a Decembris 1860. A. Aeppus Philippen., Secretarius.

2. Oberhirtliches Schreiben des Cardinal-Fürst-Erzbischofs von Prag an den Hochwürdigen Klerus vom 23. December 1861,

betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens.

(Aus dem Ordinariatsblatt der Prager Erzdiöcese 1862 Nr. 1.)[1].

Geliebte Brüder und Söhne im Herrn!

Ist die Kirche bestimmt das Werk Christi auf Erden fortzusetzen, so kann sie ihrer Sendung nicht entsprechen, ohne eine sichtbare Kirche zu sein. Mit ihrer Sichtbarkeit ist aber auch die Nothwendigkeit äusserer Güter gesetzt, welche ihre Wirksamkeit vermitteln und bedingen. Wenn ihr der Beruf, die zu unserer Erlösung und Beseligung von Gott eingesetzte Anstalt zu sein, den Charakter der Nothwendigkeit verleihet, so erheischet ihre Bestimmung unter Menschen zu wirken, dass sie ihren Anhängern und den ausserhalb Stehenden in sichtbarer Weise entgegen trete. In dieser ihrer Nothwendigkeit und Sichtbarkeit wurzelt für die Kirche der letzte Rechtsgrund zum Erwerbe und Besitze, zur Verwaltung und Verwendung äusserer Güter.

Hat doch der Herr selbst die unmittelbarste Einwirkung Seiner Erbarmung auf den Menschen an äussere Mittel geknüpft; und so mit der Unentbehrlichkeit Seiner Gnadenmittel auch die Nothwendigkeit ausgesprochen, dass das materielle Zeichen derselben beschafft,

1) Vgl. Archiv VII. S. 289 ff. Inzwischen ist auch ein Consistorial-Erlass vom 5. Februar 1862, betreffend die Uebernahme des freien und Stiftungsvermögens einzelner Kirchen und geistlicher Beneficien von Seite der durch die Vorschriften vom 24. September 1860 zur Verwaltung berufenen Organe (im Prager Ordinariatsblatt 1862 Nr. 7.) und ein Consistorial-Erlass vom 12. Februar 1862, betreffend I. Die Bestellung von Ordinariats-Bevollmächtigten in Sachen des Kirchenvermögens, II. die Wahl von Kirchenkästenmeistern, III. die Beischaffung und IV. die Aufbewahrung von Kirchenkassen (im Ordin.-Bl. 1862 Nr. 8.) ergangen.

und der Verwaltung Seiner Heilsschätze zur Verfügung gestellt werden müsse. Zum Mittelpunkte der Gottesverehrung hat Er ein Opfer bestimmt, das, so übersinnlich es ist, sich doch ohne irdisches Gut nicht vollziehen lässt. Und wenn Er damit die stete Erneuerung Seines Opfertodes angeordnet hat, hat Er nicht auch den letztwilligen Auftrag zur Besorgung der Opfergaben ertheilt? Je mehr sich der Kreis des Gottesdienstes erweitert, je reichlicher ihn die Erkenntniss Gottes und das Bedürfniss Seinen Namen zu verherrlichen, und die Dankbarkeit für das in Christo uns gewordene Heil, und die Freude über den Sieg seiner Gnade in schwachen Menschenkindern ausfüllet, und je bestimmter sie ihn ausprägen: um so mehr wird er auch äussere Güter in Anspruch nehmen, um so ausschliesslicher werden diese ihrem Zwecke, der Verehrung Gottes und der Darstellung religiöser Beziehungen des Menschen zu dienen, gewidmet bleiben; um so entschiedener werden sie jeder unkirchlichen Bestimmung entrückt sich als eigentliche Kirchensachen herausstellen. Das sichtbare Priesterthum, dessen Lebensaufgabe in seinem kirchlichen Berufe aufgehen soll, erheischet es nicht Mittel zu seinem Unterhalte? Darum nimmt sie auch schon seines Stifters Gebot von den Gläubigen in Anspruch. Und wie könnte die auf göttlicher Anordnung beruhende Verfassung der Kirche, der Ausgangspunkt und die Lebensbedingung ihrer Wirksamkeit, ohne die mannigfaltigsten äusseren Mittel zur Geltung gelangen, da ihre Organe Menschen sind, und ihre Thätigkeit und Entwickelung in der Welt vor sich gehet?

Damit aber der fortdauernde Zweck der Kirche auch dauernd erfüllt werden könne, müssen sich die äusseren Güter als Mittel dazu auch in ihrem alleinigen Besitze und Genusse immerdar befinden. Wer ihr die Berechtigung dazu abspricht, bekämpft ihre Berechtigung zur Wirksamkeit, läugnet ihren Beruf, ihre Sendung in der Welt zu vollziehen, und greift ihr Recht auf Existenz an.

Darum hat die Kirche auch seit Anbeginn von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und selbst als sie vom Stachel der Verfolgung gedrängt, und vom heidnischen Staate zu den unerlaubten Gesellschaften verwiesen auf dem Gebiete des Güterrechtes keine Anerkennung fand, hat sie auch hierin des Wortes eingedenk, man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen, nicht nur die freiwilligen Kundgebungen der Liebe und Dankbarkeit ihrer Anhänger entgegengenommen, sondern die Gläubigen zu Gaben für kirchliche Zwecke auch aufgefordert, Güter jeder Art erworben, sie nach ihren Gesetzen verwaltet und verwendet.

Der christliche Staat hat mit der Anerkennung der Kirche auch

dessen Berechtigung zum Erwerbe und Besitze zeitlicher Güter anerkannt; und wenn irdische Gewalthaber in ihrer Macht sich überhebend kirchliche Güter an sich zogen, so hat die weltliche Gesetzgebung diese Berechtigung der Kirche im Princip doch nie angefochten. Eben so wurde das Recht des Nutzgenusses, der Verwaltung, Verwendung und Veräusserung kirchlicher Güter im christlichen Staate der Kirche und ihren Gesetzen anheimgegeben. Erst als die Auflehnung gegen die Kirche im sechzehnten Jahrhunderte die Autorität derselben läugnete, deren Berechtigung als selbstständige äussere Macht im Menschengeschlechte aufzutreten bestritt, und das Mass der äusseren Wirksamkeit von der Bewilligung der irdischen Gewalt abhängig stellte, hat sie in folgerechter Entwicklung ihres Widerspruches die Kirche auch vom Gebiete des Vermögensrechtes entweder ganz verdrängt, oder deren berechtigte Ansprüche nach Gutdünken verkümmert.

Auch das katholische Oesterreich ist von der Einwirkung der in Umlauf gesetzten kirchenfeindlichen Principien nicht unberührt geblieben. Wenn man es seiner Gesetzgebung nachrühmen muss, dass sie sich davon fern gehalten hat, der Kirche die Berechtigung zu entziehen, äussere Güter zu erwerben und zu besitzen; so muss man um so mehr bedauern, dass sie über die Verwaltung des Kirchenvermögens Normen aufgestellt hat, welche die Kirche in Geltendmachung ihres Rechtes vielfach beengten. Sie liess sich von jener Grundanschauung leiten, welche die Kirche bezüglich des ihr gehörigen Vermögens als Mündel betrachtet. Wo die den kirchlichen Zwecken gewidmeten Güter zu Patronen in Beziehung standen, wurden diesen vormundschaftliche, dem Staate obervormundschaftliche Befugnisse zugesprochen; von der Verwaltung jener Vermögensmassen aber, die das einseitige Vorgehen der weltlichen Macht für Bedürfnisse der Kirche geschaffen hatte, blieb letztere wie auch von der Einsichtsnahme in die Verwaltung und Verwendung ausgeschlossen. Der Lauf der Zeit hat zwar manche Erleichterung gebracht und manche Begünstigung der Kirche zugestanden, aber an dem Grundpfeiler der Gesetzgebung hat die wachsende Bedrängniss unserer Tage, das Beispiel anderer Staaten und die Rechtswissenschaft vergeblich gerüttelt.

Erst Seiner Apostolischen Majestät unserem Kaiser und Könige Franz Joseph war es vorbehalten, den Grundsatz der Bevormundung schon durch die Erlässe von den Jahren 1849 und 1851 wegzuräumen, durch welche in Aussicht gestellt wurde, dass jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten geschützt werden solle. Die Bischöfe Oesterreichs säumten nicht die anerkannte Selbstständigkeit

und für die Kirche das Recht sofort in Anspruch zu nehmen, ihr Vermögen nach Richtschnur der Kirchengesetze zu verwalten. Die Regelung der bestehenden Verhältnisse nach dem principiell anerkannten Rechte konnte jedoch nicht sogleich eingeleitet werden, weil den Bestimmungen der in Aussicht genommenen Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle nicht vorgegriffen werden durfte. Diese sichert nun im XXIX. Artikel nicht nur die von der staatlichen Gesetzgebung stets anerkannte Berechtigung der Kirche, zeitliche Güter zu erwerben und zu besitzen, auf die feierlichste Weise zu; sondern entledigt sie auch jeder beengenden Fessel in der Erwerbung derselben, durch die sie vordem beschränkt war.

Im Einklange mit der der Kirche nach dem Oberwähnten bereits zugesprochenen Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten bestimmt der XXX. Artikel der Vereinbarung: „die Verwaltung der Kirchengüter wird von denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt.“ Es bedurfte nunmehr blos der Durchführung des wiederhergestellten Rechtes der Kirche, und der Anwendung des Princips auf die bestehenden Verhältnisse. Dieser Aufgabe unterzogen sich die im Jahre 1856 zu Wien versammelten Bischöfe des Reiches, indem sie die Grundzüge der Vorschriften über die künftige Art der Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens vereinbaret, und wie es die Durchführung des Concordates mit sich bringt, sie der kaiserlichen Regierung zu dem Ende mitgetheilt haben, damit an die Organe und Behörden, welche bisher mit der Führung und Beaufsichtigung der Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut waren, entsprechende Weisungen erlassen werden können.

Diese Vorlage des Episcopates hat in der allerhöchst. Entschliessung vom 3. October 1858 (Archiv VII. 290 ff.) ihre Erledigung gefunden.

Die Fassung des zweiten Theiles des XXX. Art. bezüglich der Veräusserung und beträchtlichen Belastung des kirchlichen Vermögens hat weitere Verhandlungen nöthig gemacht, welche mit dem apostolischen Breve vom 3. April 1860 (Archiv Bd. VI. S. 164 f.) und mit der allerhöchsten Entschliessung vom 9. Juni 1860 (Archiv Bd. V. S. 465 ff.) zum Abschlusse gediehen sind. Nachdem hiedurch auch die in Aussicht gestellte Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles und Sr. k. k. Apost. Majestät ausgesprochen und näher bestimmt war, habe ich mich mit meinen hochwürdigsten Suffraganen auf Grund der Kirchengesetze, des Ergebnisses der vorangegangenen Verhandlungen und in Erwägung, dass die Gleichartigkeit der massgebenden Verhältnisse auch eine gleiche Behandlung anzeige, in den Vorschriften geeiniget, nach welchen fortan bei der Verwaltung

des eigenthümlichen und Stiftungsvermögens der Kirchen und geistlichen Beneficien in der böhmischen Kirchenprovinz vorgegangen werden soll.

Indem ich diese Vorschriften in der meiner Obsorge anvertrauten Diöcese hiemit einführe, ordne ich zugleich an, dass sie meinem geliebten Diöcesanklerus durch mein Consistorium zugemittelt werden.

Die Einleitungen zur Uebergabe der Vermögensverwaltung an die durch das Kirchengesetz berufenen Organe werden einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen; auch kann die Uebernahme des nicht belasteten und frommen Stiftungen gewidmeten Kirchengutes nicht ohne mannigfache Vorbereitungen erfolgen. Darum habe ich mich bestimmt gefunden den Zeitpunkt, von welchem an diese Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen sind, auf den 1. März 1862 festzusetzen. Mit diesem Termine wird sowohl die Uebernahme des besagten Vermögens als auch dessen Verwaltung in Kraft des kirchlichen Auftrages beginnen, und wird für die nöthige Verständigung der dabei Betheiligten unter Einem Vorsorge getroffen.

Der in den eingeführten Verwaltungsvorschriften aufgestellte allgemeine Grundsatz ordnet an, das Kirchen- und Pfründenvermögen sei unter der durch kirchliche Normen geregelten Oberaufsicht des Ordinariates von denjenigen zu verwalten, welchen nach Massgabe der Kirchengesetze diese Verwaltung zusteht. Demzufolge wird das unbelastete und das Stiftungsvermögen meiner Metropolitankirche von dem Metropolitancapitel, jenes der in der Diöcese befindlichen Collegiatkirchen von den betreffenden Capiteln nach kirchlich genehmigten Verwaltungsstatuten unter der Oberaufsicht des erzbischöflichen Ordinariates verwaltet werden. Wo keine kirchlich approbirten Verwaltungsstatuten bestehen, wird für deren Verfassung und Genehmigung Vorsorge getroffen werden. Die Regularen haben sich bezüglich ihrer eigentlichen Klosterkirchen, wenn diese auch Pfarrkirchen sind, nach den durch das canonische Recht festgestellten Normen zu benehmen. Wenn bei Dom-, Collegiat- oder Klosterkirchen ein besonderes Pfarrkirchenvermögen besteht, unterliegt es den vorgezeichneten, die Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens überhaupt regelnden Bestimmungen. Es leuchtet von selbst ein, dass unter den Begriff von eigentlichen Klosterkirchen nicht jene Kirchen fallen, welche den Zwecken der pfarrlichen Seelensorge gewidmet sind, auch wenn sie von einer regulargeistlichen Genossenschaft versehen werden, und dass daher die Verwaltung ihres Vermögens nach den promulgirten Vorschriften zu führen sei.

Dem Pfarrer oder geistlichen Kirchenvorsteher, welchem die

Verwaltung des Vermögens der seiner Amtsbefugniss unterstellten localen kirchlichen Institute obliegt, sollen unter dem Namen von Kirchenkämmerern rechtschaffene Laien zur Seite stehen, die ihm in der diesfälligen Obsorge Hilfe leisten, und für die Erhaltung und das Gedeihen des Kirchenvermögens bedacht sein sollen.

Ich halte es um so mehr für nothwendig, die Wiedereinführung der Kirchenkämmerer oder Stiftungsvorstände näher zu beleuchten, als der Bestand dieser Einrichtung bei uns grösstentheils ausser Gebrauch gekommen ist, und als aus diesem Grunde deren Wiederherstellung leicht als Nachahmung der ausserkirchlichen Religionsgesellschaften aufgefasst, und diesen Gehilfen Befugnisse zugedacht werden dürften, die ihnen weder zukommen, noch zugesprochen werden können.

Nachdem die Seelsorgeführung sich auf gesonderte Pfarrbezirke vertheilt hatte, war nach den canonischen Satzungen der Pfarrer der Vertreter der localen kirchlichen Institute, dem die Verwaltung, Verwendung und nächste Rechtsvertretung des kirchlichen Vermögens unter der Leitung und Aufsicht des Bischofes oblag. Als Mitverwalter und Organe dieser Institute kommen schon im vierzehnten Jahrhunderte die Kirchenjuraten, Heiligenpfleger (Matricularii, vitrici vel provisores cet.) vor, welche dem Pfarrer untergeordnet waren und in der Regel von ihm gewählt wurden. Nach Thomassin's begründeter Erklärung (de discipl. eccles. part. III. cap. 36. n. 6.) wurden sie darum eingeführt, weil Laien zur Betreibung der Civilsachen des Kirchenvermögens ihrer Stellung nach geeigneter erscheinen als Seelsorger, und weil die Einsichtsnahme rechtschaffener und religiöser Pfarrlinge in die Gebahrung des Kirchenvermögens von den Seelsorgern jeden Verdacht abzuwenden im Stande ist, als verwendeten sie etwas aus dem Kirchengute zu ihrem Nutzen, oder widmeten sie demselben nicht die erwünschliche Sorgfalt. Gelten diese Gründe noch heute, so sind überdies andere Rücksichten hinzugekommen, welche die Wiedereinführung dieser Stiftungsvorstände anempfehlen. Denn es thut in unseren Tagen fürwahr noth, den Sinn für die Zwecke der Kirche lebhafter anzuregen und die Theilnahme für ihre Angelegenheiten zu erhöhen! Der Eifer der Stiftungsvorstände soll diese Absichten verwirklichen helfen, und ihre Thätigkeit soll ihn im weiteren Kreise anfachen, wozu ihnen der stete Verkehr mit den Pfarrgenossen fortwährende Gelegenheit bietet. Das Vertrauen der Eingepfarrten, das sie zur Besorgung des Kirchengutes mitberufen hat, wird ihnen die Anregung des Interesses dafür erleichtern, und ihre Bemühung dieselben zur Förderung kirchlicher Zwecke zu gewinnen kräftig unterstützen. Die Kirchenkämmerer sind überdies in den Stand gesetzt,

dem nicht selten vorkommenden Irrthume über die Leistungsfähigkeit des ohnehin geschmälerten Kirchenvermögens die Ueberzeugung ihrer eigenen Einsichtsnahme entgegen zu halten. Desshalb wird bei der Bestellung der Kirchenkämmerer auf das Vertrauen der Eingepfarrten so viel Gewicht gelegt; und während dem Bischofe als dem Leiter der Diöcese das Recht über die Betrauung derselben mit den bestimmten Befugnissen und Pflichten zu entscheiden gewahrt bleiben muss, wird alle zulässige Sorge angewendet, damit sie auch das kundgegebene Zutrauen der Pfarrgenossen trage und stütze.

Allein aus dieser Sorge eine Berechtigung der sogenannten Kirchengemeinde zur Mitverwaltung des Kirchengutes ableiten zu wollen, wäre eine Verkennung der klarsten Principien des Kirchenrechtes, wie schon daraus hervorgehet, dass es die kirchliche Auctorität ist, welche die Kirchenkämmerer mit dem Amte bekleidet, ihnen den Pflichtenkreis anweist, und dass sie ihr unterstellt und verantwortlich sind. Hieraus ist offenbar keine Mitberechtigung der Pfarrgemeinde zu erkennen, wie denn überhaupt die Befugnisse der Kirchengewalt in keiner Hinsicht auf einer Delegation der Gemeinde beruhen. Ein Mitverwaltungsrecht kann der Kirchengemeinde auch darum nicht zukommen, weil es nicht einmal dem Patrone zusteht. Denn das der Kirche gewidmete Gut wird kirchliches Eigenthum, mit dem das Verwaltungsrecht auch an sie übergeht, und nach den Satzungen der Kirche lediglich durch die von ihr aufgestellten Organe ausgeübet wird. Ueberdies sind für die Erhaltung und Sicherung des Kirchengutes solche Massregeln getroffen, wie sie das Bewusstsein der Pflicht und die Sorge, das Kirchengut seiner Bestimmung zu erhalten, eingeben muss.

Indem ich die Verwaltung des Kirchengutes im Einklange mit den canonischen Satzungen einführe, kann ich diese folgenreiche Erfüllung der einmüthigen Wünsche des böhmischen Episcopates und das wichtige Ergebniss seiner vereinten Bemühungen meinem geliebten Diöcesanklerus nicht mittheilen, ohne meine innigste Freude im Herrn auszusprechen, dass hiemit eine der erheblichsten Bestimmungen des Concordates über die selbstständige Regelung der kirchlichen Angelegenheiten in Wirksamkeit tritt, und ohne dieselbe mit dem Ausdrucke meiner Ueberzeugung zu begleiten, dass auch meine Mitarbeiter im Weinberge des Herrn an dieser Freude herzlichen Antheil nehmen.

Diese freudige Bewegung und dieses theilnahmsvolle Mitgefühl lässt mich jedoch die schwere Verantwortlichkeit nicht übersehen, mit der ich die Bürde meines Hirtenamtes vermehre, und die ohnehin so sehr in Anspruch genommene Kraft und das Gewissen meiner Mit-

arbeiter belaste. Doch die muthvolle Hingebung an die Sache des Herrn, der wir uns ja rückhaltlos geweiht haben, wird uns stärken; die freudige Bereitwilligkeit, im Dienste der Kirche nicht lässig zu sein, wird uns auch die Sorge um das Gedeihen der Mittel zu ihrer Wirksamkeit erleichtern; die trostvolle Erwägung, dass wir die Ueberreste der Liebesgaben einer glaubenskräftigen und opferwilligen Vorzeit pflegen, wird uns erheben; die zuversichtliche Hoffnung, dass der Herr die Treue auch im Geringen huldreich segne, wird uns beseelen, und die bewährte Ueberzeugung uns leiten, dass nach Gottes Ordnung die äussere Freiheit das Gewissen binde, und dass unter allen Umständen von dem Masse der gewonnenen Selbstständigkeit das Mass der zu erfüllenden Pflichten bestimmt werde. Daher glaube ich auf Eure Treue und Gewissenhaftigkeit in der Verwaltung des Euren Händen anvertrauten Gutes mit um so grösserer Beruhigung bauen zu können, als Euch schon an der ersten Stufe zum Eintritt in das Heiligthum Eures priesterlichen Berufes die Aufforderung empfing: Providete, ne per negligentiam vestram illarum rerum, quae intra Ecclesiam sunt, aliquid deperat, und als Ihr die Schlüssel vom Gotteshause mit der Verpflichtung entgegennahmet, nicht blos Menschen, sondern Gott selbst darüber Rechenschaft zu geben: Sic agite, quasi reddituri Deo rationem pro iis rebus quae his clavibus recluduntur. (Pontif. Rom. in ordinat. Ostiariorum). Ich erwarte dies von Euch um so zuversichtlicher, als Euch die Erhabenheit Eurer Würde, die Ehre Eurer Stellung und die Erspriesslichkeit Eueres Wirkens die Pflicht auflegen, Umsicht, weise Sparsamkeit und Pünktlichkeit im Haushalte der Kirche zu bewahren, auf dass die Besorgnisse Jener sich als eitel erweisen, welche der Kirche die Einsicht und die Befähigung absprechen möchten, ihr Hab und Gut gedeihlich zu verwalten.

Prag, am 23. December 1861.

Friedrich, Cardinal und Fürst-Erzbischof.

II. Preussen.

1. Erlass des Ministers des Innern und des Krieges vom 9. December 1858.

Ueber das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Candidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Begünstigungen.

(Aus dem Preuss. Staats-Anzeig. v. 9. März 1860. Cöln. Kirchl. Anz. 1860 Nr. 8. Münster. Kirchl. Amtsbl. 1860. Nr. 4.)

A. **Evangelische Theologen.**

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen

Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — so fern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatzkommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21. l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniss des Decans der theologischen Facultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr vierundzwanzigstes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemässheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatzcommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniss muss die Bescheinigung enthalten sein, dass der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des fünfundzwanzigsten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmässig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, resp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatz-Instruction entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatzcommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts, resp. Domicils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniss nicht ein, oder gibt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verlässt er die deutsche Universität, um ausserhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht Statt finden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen[1].

1) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 61. 5 der Ersatz-Instruction.

5) In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provincial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äussersten Falles auf zwei Jahre über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem zweiundzwanzigsten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136. der Ersatz-Instruction gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, dass er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatzcommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatzkommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militärpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muss dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so dass sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4 gemäss, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126. 2. der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholische Theologen, resp. katholische Priester-Amts-Candidaten.

9) Die ad 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen finden in Gemässheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1854 auf Studirende der katholischen Theologie, so wie auf katholische Priester-Amts-Candidaten mit der Massgabe Anwendung, dass sie bis zum 1.

April des Jahres, in welchem sie das sechsundzwanzigste Lebensjahr erreichen[1]), die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Decanats-Zeugnisses ein Zeugniss ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.[2])

10) Die vorstehenden Bestimmungen verlieren mit dem Erlöschen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854, resp. des Erlasses der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. December 1858.

Der Minister des Innern. *Flottwell.* Der Kriegs-Minister. *von Bonin.*

2. Verfügung des Justizministeriums vom 3. April 1860, betreffend die Benachrichtigung der Geistlichen von den gerichtlichen Erklärungen über den Austritt aus der Kirche.

(Aus dem Justiz-Min. Bl. 1860, S. 134 unter Nr. 38, für die Diöcese Breslau verkündet unter dem 23. April 1860 durch die Verordnung des fürstbischöfl. General-Vicariat-Amtes Nr. 122. II.)

Durch den §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847, (Ges.-Samml. S. 125.) betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muss, ist angeordnet, dass Personen, welche aus ihrer Kirche auszutreten Willens sind, diese Absicht mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Ortes zum Protokoll erklären sollen und dass der Richter von dieser bei ihm abgegebenen Erklärung dem competenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen habe. Dagegen ist eine gleiche Mittheilung von der erfolgten Abgabe der zweiten, vier Wochen später zulässigen Erklärung, durch welche der beabsichtigte Austritt aus der Kirche erst vollzogen wird, nicht vorgeschrieben.

Da es jedoch für den Geistlichen von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob diese zweite Erklärung wirklich erfolgt sei oder nicht, so werden die Gerichte auf den Wunsch des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch angewiesen, dem zuständigen Geistlichen von der zweiten, den wirklichen Austritt constatirenden Erklärung ebenfalls Kenntniss zu geben.

Berlin, den 3. April 1860.

Der Justiz-Minister. *Simons.*

---

1) Nach einer Mittheilung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz an das erzbischöfliche General-Vicariat zu Cöln muss hier gelesen werden: vollenden.

2) Die Einreichung dieser Attestate hat laut der Bekanntmachung des erzbisch. Gen.-Vicar. zu Köln v. 10 April 1860, an die Landräthe, resp. den Polizeipräsidenten als die permanenten Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission zu behändigen.

3. Urtheil des königl. Obertribunals vom 20. März 1861

über Nichtigkeit der Veräusserung von Kirchengut wegen Mangels höherer Genehmigung und die dabei in Betracht kommende Verjährung.

Es sind hier dieselben Grundsätze anerkannt, wie in dem oben S. 267 angegebenen Urtheile des Rhein. Appellations-Gerichtshofs vom 20. April 1859. Das Urtheil des Obertribunals ist mitgetheilt im Archiv für Civil- und Criminalrecht der preuss. Rheinprovinz Bd. 56. (N. F. Bd. 49.) Heft 1. S. 26 ff. der II. Abtheilung.

III. Württemberg.

1. Note der württembergischen Regierung vom 12. Juni 1861 an den Cardinalstaatssecretär Antonelli,

die Aufhebung der Convention vom 8. April 1857 betreffend.

Man vergleiche damit das königl. Rescript vom 13. Juni 1861 über die Aufhebung der Convention im Archiv VI. S. 411 f. Die in ruhigem würdigen Tone gehaltene protestirende Antwort des Cardinalstaatssecretärs vom 8. August 1861 auf das nachfolgende sehr bureaukratisch abgefasste diplomatische Actenstück theilten wir im Archiv Bd. VII. S. 318 ff. bereits mit.

Euer Eminenz

haben wir zu Folge Höchsten Befehls Sr. königl. Majestät in Absicht auf die von Höchstdemselben mit Sr. Heiligkeit dem Papst Pius IX. als Oberhaupte der katholischen Kirche unter dem 8. April 1857 abgeschlossenen Uebereinkunft zur Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg nachstehende ergebenste Mittheilung zu machen.

Die Kammer der Abgeordneten hat am 16. März d. J. nach fünftägiger Debatte gemäss dem Antrage der Minderheit ihrer staatsrechtlichen Commission mit 63 gegen 27 Stimmen den Beschluss gefasst, dass sie die mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg am 8. April 1857 abgeschlossene und zur allgemeinen Kenntniss gebrachte Vereinbarung als unverbindlich betrachte, demgemäss gegen deren Vollzug Verwahrung einlege und an die Staatsregierung die ehrfurchtsvollste Bitte stelle, in dieser Erwägung die Verordnung vom 21. December 1857 betreffend die Bekanntmachung jener auf die Verhältnisse der katholischen Kirche bezüglichen Vereinbarung ausser Wirkung zu setzen und diese Verhältnisse im Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen.

Euer Eminenz ist nun aber bekannt, dass die königl. Regierung durch ihre Verfassung die heilige Pflicht übernommen hat, bestehende Gesetze nur unter Zustimmung der Stände des Königreichs zu ändern.

Diese Verpflichtung machte es für sie nothwendig, dass sie schon im Laufe der mit der römischen Curie gepflogenen Unterhandlungen bei einer Reihe von Punkten und zwar gerade bei den wichtigsten erklärte, sie könne die hierauf bezüglichen Versprechen nur unter der Bedingung abgeben, dass die Stände einer Abänderung der betreffenden Gesetze zustimmen. In Uebereinstimmung hiemit wurde auch schliesslich bei Ertheilung der diesseitigen Ratification für die abgeschlossene Uebereinkunft noch einmal allgemein die Einholung der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung in der Landesgesetzgebung in sich schliessenden Punkten vorbehalten.

Ob die Stände ihre Zustimmung ertheilen wollen, steht ganz in ihrem Ermessen. Die ihnen diessfalls zukommende Macht hat aber nothwendig auch zur Folge, dass sie ihre Zustimmung zu den in das Gebiet der Landesgesetzgebung eingreifenden Punkten, oder auch schon ein Eingehen auf die bezüglichen Gesetzesvorlagen von der Bedingung abhängig machen können, dass der gesammte durch die Convention zu bewirkende Rechtszustand nicht durch eine vertragsmässige Schranke umgränzt sei, dass ihnen mithin über die Beseitigung des Vertragscharakters im Ganzen Sicherheit gegeben werde.

Nach dem von der Kammer der Abgeordneten am 15. März l. J. gefassten Beschlusse kann nun darüber kein Zweifel bestehen, dass dieser gesetzgebende Factor, durch dessen Zustimmung eine Abänderung der betreffenden Gesetze wesentlich bedingt ist, auf eine solche Abänderung jedenfalls solange nicht eingehe, als der Vertrag im Ganzen nicht beseitigt ist.

Ja es ist auch Seitens der beinahe ausschliesslich aus Katholiken bestehenden Minderheit dieser Kammer ein Verlangen nach Aufrechthaltung des Vertrags als solchen nicht hervorgetreten (?). Hatte doch selbst die in der Sache der Convention im Allgemeinen ganz günstig gestimmte Mehrheit der staatsrechtlichen Commission, von deren Anschauungen sich offenbar die Minderheit der Kammer in der Hauptsache leiten liess, den Antrag gestellt: in die Berathung des von der königl. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes nur unter der Bedingung einzugehen, wenn dieses Gesetz nicht in Ausführung eines Vertrags, sondern wie andere Gesetze unter dem Vorbehalte der Änderung durch die künftige Gesetzgebung erlassen werde, und wenn zugleich die königl. Regierung die von ihr in Ausführung der Convention mit dem päpstlichen Stuhle im Wege der Verordnung erlassenen und noch zu erlassenden Verfügungen als solche Maassnahmen anerkenne, welche der späteren Änderung im Verordnungs- und Gesetzgebungswege nicht entgegen seien. (Vgl. dagegen Archiv VI, 407.)

„Da nun aber die Convention ihrer Form nach als ein Ganzes verabredet worden ist, da, was deren Inhalt betrifft, diejenigen Bestimmungen derselben, welche dem Gebiete der Gesetzgebung anheimfallen und in welche die königl. Regierung, wie bemerkt, ausdrücklich nur mit dem Vorbehalte und unter der Bedingung der ständischen Zustimmung eingewilligt hat, weitaus die wichtigsten sind, da eben desshalb ohne gleichzeitige gesetzliche Regelung der Punkte, auf welche sich diese Bestimmungen beziehen, die vorliegende Angelegenheit überhaupt in befriedigender Weise nicht zu ordnen ist, so muss die königl. Regierung, nachdem die Kammer der Abgeordneten so entschieden ausgesprochen hat, dass sie auf keine in Ausführung einer bindenden Uebereinkunft mit der römischen Curie an sie gelangenden Gesetzesvorlage eingehen werde, den abgeschlossenen Vertrag als solchen überhaupt als gescheitert betrachten und kann daher demselben auch ihrerseits eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr anerkennen.

In Folge dessen haben Se. königl. Majestät den am Schlusse der königl. Verordnung vom 20. December 1857 an die betheiligten Ministerien gegebenen Auftrag zur Vollziehung der Vereinbarung das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen, ausser Wirkung gesetzt, unter Zurückziehung des mit Bezugnahme auf jenes Uebereinkommen und auf die angeführte königliche Verordnung vom 26. Februar d. J. bei den Ständen eingebrachten Gesetzesentwurfes das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens beauftragt, zur näheren Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg einen neuen, selbstständigen und umfassenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten, auch den Ständen gegenüber erklärt, dass die in Folge der Convention ergangenen Verfügungen, welche nun nicht mehr als in Vollziehung eines Vertrags erlassen betrachtet werden können, nach erfolgter ständischer Berathung jenes Gesetzesentwurfs der erforderlichen Revision unterzogen werden sollen.

Es versteht sich nach dem Angeführten von selbst, dass dem zu erlassenden Gesetze, sowie den betreffenden Verordnungen und Verfügungen keine andere rechtliche Natur zukommen kann, als jedem anderen Gesetze, beziehungsweise jeder anderen Verordnung oder Verfügung. Auch wird im Hinblick auf die nunmehrige Lage der Sache, wie sie im Obigen dargestellt ist, in das zu erlassende Gesetz eine ausdrückliche Erklärung in der Richtung niederzulegen sein, dass in Folge des obenerwähnten Kammerbeschlusses der mit der römischen Curie abgeschlossenen Uebereinkunft eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme und dass für die

einschlägigen Verhältnisse nur das betreffende Gesetz nebst den dazu gehörigen Verordnungen die Rechtsquelle bilde.

Was jedoch den Inhalt des Gesetzesentwurfs betrifft, so ist es die Absicht der königl. Regierung, dass die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Massgabe der in der früheren Convention enthaltenen Directiven herbeizuführen gesucht, und dass unbeschadet der Rechte und Interessen des Staates und der in demselben befindlichen anderen Confessionen der materielle Inhalt der früheren Convention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zu Grunde gelegt werde.

Hiedurch werden, wie die königl. Regierung anzunehmen allen Grund hat, die Wünsche der katholischen Bevölkerung des Landes befriedigt sein (21).

Die königl. Regierung gibt sich deshalb der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass auch die römische Curie bei dem nunmehr von der Regierung zu betretenden Wege ihr keine Schwierigkeiten bereiten werde.

Wir haben uns für verpflichtet erachtet, Euer Eminenz im Vorstehenden den Sachverhalt in offener rückhaltloser Weise darzustellen und wir zweifeln keinen Augenblick daran, dass wir Euer Eminenz hiedurch von dem loyalen Verfahren der königl. Regierung in dieser Sache volle Ueberzeugung verschafft haben werden. Zugleich ergreifen wir mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Euer Eminenz den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung zu bringen.

Stuttgart den 12. Juni 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:	Der Departements-Chef des Kirchen- und Schulwesens:
Hügel.	*Golther.*

2. Gesetz vom 31. December 1861,

betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse 1).

(Aus dem Reg.-Bl. f. d. Königr. Württemberg 1862 Nr. 1.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, nach Massgabe des §. 176 der Verfassungs-Urkunde ein Ende, verordnen Wir, wie folgt:

1) Es wurde der Entwurf des obigen Gesetzes bereits im Archiv Bd. VI. S. 402. 416 f. erwähnt. Von der 2. Kammer wurde es am 17. September 1861 mit allen (80) Stimmen gegen die des Freiherrn von Meriba(?) angenommen.

Einziger Artikel.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 27. der Verfassungs-Urkunde [1]) tritt folgende Bestimmung:

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

In dem §. 135. der Verfassungs-Urkunde [2]) fallen die Worte

» einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und «

weg.

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 31. December 1861.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:	Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:	Auf Befehl des Königs, der Chef des geh. Cabinets:
Linden.	*Golther.*	*Maucler.*

Literatur.

1. *Schulte*, Dr. J. Friedrich, ord. Prof. der Rechte zu Prag. Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität in besonderer Beziehung auf die deutsch-slawischen Kronländer Oesterreichs. Prag 1862. 53 S. 8.

Nachdem die Gleichberechtigung der Confessionen in Oesterreich als Grundsatz ausgesprochen ist, haben die Protestanten ein Recht, die Aenderung aller Staatsgesetze zu verlangen, welche jenem Grundsatze widersprechen. Von diesem Standpunkte aus untersucht der Verfasser die Bestimmungen der in Kraft stehenden österreichischen Staatsgesetze (S. 6 ff.), und die Sätze des katholischen Kirchenrechts (S. 13 f.), erörtert darauf den protestantischen Standpunkt (S. 15 ff.) und die Bestimmungen einzelner deutscher Staatsgesetze (S. 19 ff.), und schreitet endlich zu einer näheren Prüfung des in Oesterreich geltenden Rechtes (S. 28 ff.). Die Resultate sind: Vom Standpunkte der Gleichberechtigung wird es nicht ausbleiben können, zu bestimmen: die gemischte Ehe ist für den Katholiken unlösbar, für den Protestanten lösbar. Diesem Satze lässt sich nur eines gegenüberstellen, nämlich, dass es kein protestantisches Dogma gibt, welches die Ehe überhaupt für nothwendig auflösbar erklärt. Keineswegs verletzt also ein Gesetz, das die gemischte Ehe für unauflöslich erklärt, ein protestantisches Dogma, so lange nicht unzweifelhaft die Ansicht der protestantischen Kirche feststeht. Nimmt man hinzu, dass nach protestantischer Anschauung der Staat das Eherecht feststellen kann, so scheint die Forderung, für Oesterreich an

---

(Vgl. Deutsches Volksbl. 1861. Nr. 218 f. Köln. Bl. 1861. Nr. 217. 218.), in der ersten Kammer am 23. December 1861 mit 24 gegen 12 Stimmen. Darnach sind die Deutschkatholiken, die Juden und Alle, welche keiner der drei christlichen Confessionen angehören, staatsbürgerlich gleichberechtigt. Die Gleichstellung auch in bürgerlichen und gewerblichen Verhältnissen für die Juden herbeizuführen, wurde die Regierung von der Kammer gebeten. (M. vgl. damit das preuss. Minist. Rescr. vom 13. November 1860 über die staatsbürgerl. Rechte der Juden im Archiv VI. S. 469 f. und dazu das Mainz. Journal 1861. Nr. 68.) In der zweiten badischen Kammer wurde am 25. April 1862 mit allen Stimmen (Abg. Federer hatte sich vor der Abstimmung entfernt) ein Gesetzentwurf über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten angenommen.

1) Der Abs. 2. lautete: „Den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte geniessen die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden." (D. R.)

2) Der §. 135. beginnt also: „Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung sind folgende: 1) Dasselbe muss einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;" u. s. w. (D. R.)

der Unauflöslichkeit der gemischten Ehen festzuhalten, nicht als unbillig. Die Ansichten Schulte's über die Gerichtsbarkeit bei gemischten Ehen haben wir schon oben S. 310. Note 1 betrachtet. Hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist eine Aenderung der bestehenden Rechtssätze unvermeidlich. Im Gesetze selbst ist gesagt, die Vorschrift, dass alle Kinder katholisch werden müssen, wenn der Vater katholisch ist, sei ein Vorrecht der herrschenden Religion. Mit dem Eintritt der Gleichberechtigung muss dieser Satz fallen. Auch ist die Theilung nach dem Geschlechte, das Princip des österreichischen Rechtes, offenbar ein sehr unglückliches. Einheit der Religion unter den Kindern und deren Festsetzung ein für alle Mal bis zum gesetzlichen Selbstbestimmungsalter der Kinder ist dasjenige, was der Staat wünschen muss. Das Mittel, dieses zu erreichen, ist ein bindender Vertrag der Brautleute über die religiöse Erziehung der Kinder. Fordert man einen solchen vor der Ehe abgeschlossenen Vertrag, so sind alle Uebelstände vermieden. Verlangt der Staat, dass der Pfarrer nicht traue, bevor ihm der Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder vorgelegt sei, so geht man allen Conflicten auch mit der katholischen Kirche aus dem Wege. Denn es ist dann für den Pfarrer, beziehungsweise Bischof, sehr einfach, sich die Frage zu beantworten, ob eine förmliche kirchliche Trauung, oder, falls die protestantische Erziehung der Kinder stipulirt ist, die blosse passive Assistenz stattzufinden habe. Falls auch letztere in Zukunft sollte verweigert werden, würde dem Staate nichts übrig bleiben, als zu bestimmen, dass die gemischte Ehe auch blos vor dem nichtkatholischen Seelsorger könne abgeschlossen werden. — Am Besten erscheint es, wenn das Gesetz ausnahmslos einen Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder fordert und gar keine Bestimmungen für den Fall trifft, dass keiner abgeschlossen sei. Sollte man sich hierzu aber nicht entschliessen können, so bleibt mit Rücksicht auf die wirklichen Verhältnisse Oesterreichs nur übrig, principiell den vor der Ehe abgeschlossenen Vertrag entscheiden zu lassen, in Ermangelung eines Vertrages aber die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zu gebieten. Durch den Vertrag ist auch dann noch beiden Theilen volle Freiheit gelassen; wird ein solcher nicht abgeschlossen, so haben sich beide stillschweigend der gesetzlichen Folge unterworfen; will aber der protestantische Theil auf die Erziehung der Kinder in seiner Religion verzichten, so kann der Staat ihn daran nicht hindern.

2. *Porubszky*, Jos., Archid. Agriensis Presbyter. Prof. Dr. etc. Jus ecclesiasticum Catholicorum cum singulari ad Imperium Austriacum et cum primis Hungariam attentione. Editio secunda locupletata. Agriae 1859. Typis Lyc. Archiepp. Tom. I. et II. (XX. et 876. pag.)

Da uns dieses Werk nicht selbst vorgelegen hat, so entnehmen wir nur der Kathol. Literaturzeitung 1860 Nr. 26. das schliessliche Urtheil, dass dieses Kirchenrecht trotz mancher Mängel, wie sie die Literaturzeitung im Einzelnen aufzählt, doch verhältnissmässig bis jetzt das beste unter den in lateinischer Sprache erschienenen Lehrbüchern sei, welche das allgemeine und zugleich das auf besonderen Quellen für Oesterreich beruhende Kirchenrecht darstellen.

3. Begräbnissfrage. Wien, Mechitaristen-Buchdruckerei. 1862. 16 S. 8.

Der katholische Kirchhof ist wie die Kirche ein geweihter Ort. Entweder legen die Protestanten Werth auf die Einsegnung unserer Kirchhöfe oder nicht. Im ersten Falle brauchen sie nur katholisch zu werden und unser Kirchhof steht ihnen bei ihrer Bestattung offen. Im zweiten Falle mögen sie unserem Begräbnissplatze fern bleiben.

Unlängst stellte Prof. Stubenrauch als Berichterstatter im Wiener Gemeinderath den Antrag, den Katholiken die Verpflichtung aufzuerlegen, auf ihren Kirchhöfen die Bestattungen von Nichtkatholiken zuzulassen. Zur Begründung wurden Humanitätsrücksichten und der Geist des Christenthums angerufen. Wir wissen nicht, ob der Herr Berichterstatter des Gemeinderaths ein Familiengrab besitzt. Wir möchten aber gerne den Bescheid kennen, den er auf ein Gesuch geben würde, in welchem beiläufig gesagt wird: „Die Unterfertigten, Bekenner des protestantischen, griechischen, oder alt-testamentarischen Glaubensbekenntnisses, wären zwar ganz in der Lage ein eigenes Grabgewölbe zu errichten und zu erhalten. Beseelt jedoch von dem Wunsche, dass ihre Gebeine an der Seite der Familienangehörigen des Herrn Berichterstatters einstens ruhen mögen, ersuchen sie dringlich, ihnen die Ausführung desselben zu gewähren und rechnen dabei mit Zuversicht auf die Gefühle der Humanität und des christlichen Geistes des Herrn Berichterstatters, wollen aber auch zugleich bemerken, dass im Verweigerungsfalle sie den Rekurs an den hohen Reichsrath ergreifen werden."

Im vorliegenden Falle würde es sich blos um eine ganz unbedeutende Geldfrage handeln, um die Kosten nämlich der Erweiterung und Vergrösserung des Familiengrabes, denn offenbar würden dadurch die laut ausgesprochenen religiösen Grundsätze des Herrn Berichterstatters nicht im mindesten verletzt. Bei den Katholiken ist aber der Kirchhof nichts Anderes, als das durch die Gebote der Kirche geweihte Familiengrab der verstorbenen Gläubigen, und es ist ein Eingriff in ihre kirchlichen Familienrechte, ein Angriff auf fundamentale Institutionen der Kirche, wenn man

durch die Gewalt des weltlichen Gesetzes die katholischen Gläubigen zwingen will, in den katholischen Familienkreis des Grabes auch andere Gläubige aufzunehmen.

In der Berathung soll nun, wenn die Zeitungen uns gut unterrichten, der Herr Gemeinderath Dr. Berger dem Berichterstatter über den Eigenthums-Punkt hinüber geholfen haben. Herr Berger bestreitet in seiner historisch-juridischen Vorlesung den Katholiken jedes Eigenthumsrecht auf ihre Kirchhöfe. „Seitdem die Kirchhöfe sich nicht mehr um die Kirchen selbst herum ziehen, sind sie Eigenthum der Gemeinde geworden.“ Die Gemeinde Wiens ist sehr gemischt, also können auf diesen Gemeinde-Kirchhöfen die Bekenner aller Religionen ohne Unterschied begraben werden!

Es würde uns nicht überraschen, mit der ganz gleichen Argumentation des Dr. Berger zu lesen oder zu hören: die St. Salvators-Kirche oder irgend eine andere ist Eigenthum der Gemeinde Wien, die Gemeinde ist gemischter Religion, es haben daher die protestantischen Pastoren, die griechischen Popen und die Rabiner so wie die katholischen Geistlichen das ganz gleiche Recht in dieser Gemeindekirche ihre geistlichen Functionen und Ceremonien zu verrichten. Die Kirchengeschichte scheint bei vielen Leuten, die in den öffentlichen Organen und in Versammlungen das Wort führen, von der Epoche zu beginnen, wo die Regierung die Zahl der brennenden Altarkerzen vorschrieb, und die bureaukratische Censur die missliebigen Stellen in den Legenden der Heiligen und in den liturgischen Büchern strich. Das canonische Recht ist bedeutend älter als die Josefinische Gesetzgebung! — Will man die Dinge auf den alten Stand zurückführen[1]), in welchem sie Jahrhunderte lange waren, so gebe man jeder Confession ihren Beerdigungsplatz wie sie ihn braucht.

Die Gesetze Josef's II., thaten dem katholischen Bewusstsein Gewalt an, sie nöthigten die Protestanten, dass die Gebeine ihrer Verstorbenen auf unseren Kirchhöfen, mit Weihwasser, Weihrauch und Gebeten für Verstorbene empfangen wurden, lauter Dinge, vor welchen sie Abscheu[2]) im Leben hatten.

Die dem Wiener Gemeinderathe gemachten Vorschläge finden sich Punkt für Punkt in den Entscheidungen des französischen Staatsraths aus den ersten Jahren der Regierung Louis Philipp's. Diese waren wieder den revolutionären Gesetzen der ersten Republik entnommen, welche aber schon mittelst Decret vom 7 thermidor des Jahres XI. aufgehoben[3]) wurden.

Um zu zeigen, wie wenig Geltung diese Entscheidungen selbst in ihrer Heimath haben, führen wir einen Gewährsmann an, der sein Leben für seine Mitbürger gegeben und bewiesen hat, dass er die Menschen wenigstens eben so liebt, wie jene, welche mit Unrecht die Gesetze der Humanität so oft im Munde führen.

Der nachmalige Erzbischof von Paris: Monsignor Affre sagt in seinem Werke: Traité de l'administration temporelle des paroisses.

„Nicht blos das canonische Recht, sondern auch die Civil-Gesetze schreiben abgesonderte Begräbnissplätze für die Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse vor. Das Decret vom 23. prair. a. l'an XII art. 15. lautet: In den Pfarreien, wo der Cultus verschieden ist, *muss* jeder Cultus einen eigenen Begräbnissplatz haben, und dort, wo es nur einen Kirchhof gibt, muss er durch Hecken, Mauern oder Gräben in so viele Abtheilungen als Confessionen sind, und zwar so abgesteckt werden, dass jede Abtheilung ihren eigenen Eingang behält.“ Affre rechtfertigt sodann diese Bestimmungen näher (vgl. S. 12 f.).

Der Antrag des Herrn Stubenrauch, unterstützt von den Herren Melingo, Steudel, Göri, Berger und Lorinser wurde am 3. Jänner im Jahre des Herrn 1862 von dem Wiener Gemeinderath — es schmerzt uns es zu sagen — beinahe einstimmig angenommen, und die Petition, von Herrn Achilles Melingo redigirt, wurde an das Präsidium des Abgeordneten-Hauses geleitet.

Wir wissen nicht, welches Schicksal sie dort erwartet. Einstweilen dient sie dazu, den Geist des Gemeinderaths von Neuem zu bezeichnen.

Der erste Artikel und der dritte Artikel mittelst welcher die Beerdigung von Akatholiken auf katholischen Kirchhöfen von deren Wunsche abhängig gemacht und der akatholischen Geistlichkeit erlaubt werden soll, auf katholischen Kirchhöfen die Functionen ihres Ritus vorzunehmen, sind offenbare Verletzungen der Rechte der Katholiken. Wenn es heute einem katholischen Priester einfiele, sich den Eintritt in die Juden-Synagoge zu erzwingen, um dort die Messe zu lesen, so wäre dieser Angriff auf die Freiheit des Cultus nicht minder gross als jener, den diese zwei Paragraphen patentiren wollen.

„Was endlich die Petition über die Familiengrüfte sagt, beweist nur die Unwissenheit der Herren Gemeinderäthe.

---

1) Siehe Rituale Rom. Pauli V. jussu editum a Benedicto XIV. auctum. De exequiis.

2) Nemo nostrum est, sagt Calvin, qui non fateatur solemnes exequias mortuorum quales fiunt in Papatu adjunctis missis et aliis accessionibus: item anniversaria, meras esse abominationes (in libello de vitandis superstitionibus).

3) Siehe Avis du conseil d'Etat, comité de l'Intérieur vom 15. März 1833.

Was dort verlangt wird — wenn wir die Petition wohl verstehen — ist schon von der Kirche zugestanden worden. Um soviel als möglich Schwierigkeiten zu vermindern, die in einer Uebergangs-Periode, wie die unserige, beinahe unvermeidlich sind, hat der heilige Stuhl alle Zugeständnisse, die ein so zarter Gegenstand zulässt, gemacht. Darunter gehört die Erlaubniss, Mitglieder einer Familie, wenn sie auch verschiedenen Religionen angehören, in demselben Grabgewölbe beisetzen zu können. Die thränenreichen Klagen über Exhumation sind also verspätet.

Strenge Protestanten aller Confessionen können nichts so sehr hassen als die Religionsmengerei; nach katholischen Begriffen aber ist Religionsmengerei ein Frevel gegen Gott und gegen unsere heilige Kirche.

Soweit der Verfasser jener Flugschrift, der sich im Eingange als ein katholischer Geistlicher kundgibt. Dass das Eigenthum an den Kirchhöfen nicht den politischen Gemeinden, sondern der Kirche gehört, ist besonders gründlich nachgewiesen von

4. *Gräff*, F. W., Landg.-Präs. zu Trier. Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier, Lintz'sche Buchhandl. 1860. IX u. 189 S. 8. (25 Slbgr.)

Man verbinde damit auch das im nächsten Hefte des Archivs folgende Urtheil des badischen Hofgerichts des Seekreises vom 16. August 1859. Ueber den neuen Conflict der Kirche mit den rheinpreussischen Regierungen, welche letzteren unter dem 25. Februar 1862 alle Kirchhöfe als Eigenthum der Civilgemeinden in Anspruch nehmen wollten, verweisen wir vorläufig auf die Kölnischen Blätter. 1862. Beil. zu Nr. 101. und zu Nr. 114.

(Vering.)

5. *Däller*, Dr. Balthasar, Priester der Erzdiöcese München und Freysing. Der Irrthum als trennendes Ehehinderniss nach katholischem Eherechte dargestellt. Landshut. 1861. Wolfle. 81 Seiten. (10 Silbergr.)

Unter den mancherlei Irrthümern, welche in den letzten Jahrzehenten des vorigen und den ersten Jahrzehenten des gegenwärtigen Säculums in's katholische Kirchenrecht durch oberflächliche oder vom Zeitgeiste angesteckte Rechtslehrer eingeschmuggelt worden sind, hat sich wohl keiner hartnäckiger behauptet und tiefer selbst in die Praxis eingewurzelt, als die ungebührliche Ausdehnung des in dem Titel der vorgenannten Schrift angedeuteten Ehehindernisses.

Das zeigt, um nur Ein Moment herauszuheben, die neueste (13.) Auflage des sonst so vortrefflichen *Walter*'schen Lehrbuches des Kirchenrechtes. Der verdienstreiche Gelehrte hält auch hier noch S. 657. 658. den Irrthum in Bezug auf gewisse „ausserordentliche Qualitäten," nämlich eine bleibende Geistkrankheit, die erlittene Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe, die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, als errorem qualitatis in personam redundantis, somit als ehetrennend fest.

Es mag nun allerdings vielleicht als unbescheiden erscheinen, diesem Altmeister des Kirchenrechts einem jungen Priester und dessen Erstlingsschrift gegenüber zu stellen. Indessen ohne den Verdiensten des ausgezeichneten Gelehrten Eintrag thun zu wollen, glauben wir doch auf die oben angedeutete Schrift nachdrücklich hinweisen zu sollen.

Dieselbe geht zwar über den Kreis der berührten Frage hinaus, indem sie die Lehre vom Irrthum als trennendem Hindernisse der Ehe in ihrem ganzen Umfang behandelt. Aber gerade den vorhin berührten Punkt behandelt dieselbe mit einer Ausführlichkeit unter Benutzung der gesammten einschlägigen Literatur und, wie uns wenigstens scheint, mit einer Gründlichkeit, dass sie es in der That verdiente, von der theologischen Facultät der Universität München mit dem Preise gekrönt zu werden.

Der Verfasser geht in seiner Entwickelung den allein richtigen Weg der historisch-positiven Rechtsentwicklung. Auf dieser Bahn ist es in der That unmöglich, zu einem anderen Resultate zu gelangen.

Aber auch den subjectiven Standpunkt hat der Verfasser nicht ungewürdigt gelassen und gezeigt, dass die Kirchenrechts-Wissenschaft in diesem Punkte weder innerlich berechtigt, noch im Stande ist, eine angebliche Fortentwicklung oder Rechtsbildung für die Praxis herbeizuführen.

Je grösser darum gerade *Walter's* Auctorität ist, desto mehr thut es Noth, dass in dieser Frage die katholischen Rechtsgelehrten sich erklären; wir sind nicht im Mindesten zweifelhaft, wie diese Erklärungen ausfallen werden, und wagen es sogar zu hoffen, dass bei einer wohl zu erwartenden 14. Auflage des beliebten *Walter*'schen Lehrbuches dieser vielleicht zu den bedeutendsten zählende Mangel des Buches verschwinden wird [1].

(Seminardir. Prof. Dr. *Rampf*.)

---

1) Wie die Köln. Zeit. 1862. Nr. 116. unter Paris 25. April berichtet, hat auch der dortige Cassationshof am Tage vorher, nachdem er den ganzen Tag berathen, den Beschluss gefasst, dass die Artikel 146. und 180. des Code Napoleon, welche den Irrthum in der Person als einen Ehescheidungsgrund zulassen, auf eine im Irrthum mit einem freigelassenen Galeerensträfling geschlossene Ehe *nicht* anwendbar sind. (A. d. R.)

